

VERHANDLUNGEN
DER
LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

Ordentliche Tagung vom Oktober 1967

(4. Tagung der 1965 gewählten Landessynode)

HERAUSGEBER: EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT IN KARLSRUHE
HERSTELLUNG: VERLAGSDRUCKEREI GEBR. TRON KG, KARLSRUHE-DURLACH

1968

Inhaltsübersicht

I. Verzeichnis der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats	VI
II. Verzeichnis der Mitglieder des Landeskirchenrats	VI
III. Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode	VII.
IV. Ältestenrat der Landessynode	VIII
V. Ständige Ausschüsse der Landessynode	VIII.
VI. Verzeichnis der Redner	IXf.
VII. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	Xf.
VIII. Verhandlungen der Landessynode	1ff.
Anlagen	

Erste Sitzung, 27. Oktober 1967, vormittags und nachmittags	1—53
---	------

Eröffnung durch den Präsidenten — Begrüßung — Verabschiedung von Oberkirchenrat i. R. Professor D. Hof — Grußwort des Vertreters a) der Berlin-Brandenburgischen Landeskirche; b) der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau; c) der Evangelischen Landeskirche in Württemberg — Nachruf für Professor Dr. Ritter — Verpflichtung der Synodalen Krebs, Herrmann und Häffner — Entschuldigungen — Glückwünsche — Bekanntgabe der Eingänge: Brief von Pfarrer Kistner †, Waldshut (Dank für Zuschuß zum Bau des Altersheims) — Brief von Frau Pfarrerin Hübner, geb. Beyer (Ausscheiden aus der Synode) — Mitteilung des Oberkirchenrats betr. Änderung der Abschnitte II und III Durchführungsverordnung zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz — Mitteilung des Oberkirchenrats betr. Änderung der Kollektenpläne — Mitteilung des Präsidenten betr. Bestellung eines gemeinsamen ständigen kirchlichen Beauftragten der beiden evangelischen Landeskirchen beim Landtag und bei der Landesregierung Baden-Württemberg — Anträge der Kirchengemeinderäte Mannheim und Freiburg betr. Hilfskräfte bei den Pfarrämtern, Pfarramtssekretärinnen — Erklärung der Bezirkssynode Lörrach betr. Planungsausschusses — Schreiben der Stadtmission Heidelberg, Dank für Finanzhilfe — Entwurf eines kirchlichen Gesetzes Visitationsordnung — Eingabe der Konferenz der badischen Studentenpfarrer — Eingabe der Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer — Überlegungen zur Strukturplanung in der Kirche — Haushaltsplan der Landeskirche für die Jahre 1968 und 1969 — Haushaltspläne a) der Evangelischen Zentralpfarrkasse, b) des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds, c) der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim für die Jahre 1968 und 1969 — Entwürfe kirchlicher Gesetze: a) Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Lahr und Lahr-Dinglingen, b) Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Mietersheim, c) Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Ostringen, d) Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Waibstadt — Antrag der Bezirkssynode Mannheim: Stimmrecht der überparochialen Pfarrer — Antrag des Evangelischen Dekanats Hornberg: Neueinteilung der Kirchenbezirke — Antrag des Bezirkskirchenrats Lörrach: Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Bezirkskantoren — Antrag des Dekans Sütterlin, Hornberg: Schaffung hauptamtlicher Dekanate — Antrag der Liturgischen Kommission auf Änderung des § 47 Abs. 2 GO — Eingabe der Johannes-Anstalten in Mosbach: Förderungsmaßnahmen der Anstalten — Eingabe der Evang. Krankenhauspfarrer in Baden: Besoldungsregelung für die Krankenhauspfarrer — Eingabe des Vikars Strack in Heidelberg und 3 weiterer Vikare: Teamarbeit von Pfarrern - Pfarrstellenbesetzung — Eingabe der cand. theol. Siffring in Heidelberg: Ordination durch eine Pfarrerin — Eingabe des Ettlinger Konvents: Neueinteilung der Kirchenbezirke — Eingabe des Evang. Pfarrvereins in Baden: Bitte um ein Darlehen für ein Haus des Pfarrvereins — Wahl des Synodalen Krebs zum Schriftführer — Wahl eines theologischen Mitglieds der Synode für die Bischofswahlkommission — Bericht von Oberkirchenrat Adolph zu dem Antrag von Pfarrer Paul Katz: Beseitigung von Antijudaismen im Text der Lehrbücher „Schild des Glaubens“ und „Der gute Hirte“. — Erklärung des Herrn Landesbischofs zu a) Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen den Gliedkirchen der EKD und b) Ordination der Pfarrkandidaten im Herbst 1967 — Referat von Oberkirchenrat Kühlewein über: Überlegungen zur Strukturplanung in

IV

der Kirche - Stellungnahme der Evangelischen Landeskirche in Baden — Referat von Oberkirchenrat Dr. Jung über die staatliche Baupflicht — Referat von Oberkirchenrat Dr. Löhr zur Einführung in den Haushaltsplan für die Jahre 1968 und 1969 — Glückwünsche für Amtsgerichtsdirektor Gessner — Bericht des Synodalen D. Dr. v. Dietze über die Arbeit des Kleinen Verfassungsausschusses — Bericht des Synodalen Rave über die Arbeit des Ausschusses für Ökumene und Mission — Bericht des Synodalen Jörger zur Frage der Errichtung eines zweiten Tagungsraumes beim August-Winnig-Haus in Wilhelmsfeld — Behandlung von Initiativanträgen und Durchführung der „Fragestunde“ — Zustellung der Anträge und Eingaben an die Synodalen im Wortlaut.

Zweite Sitzung, 25. Oktober 1967, nachmittags und abends 54—73

Entschuldigungen — Bericht des Hauptausschusses zur Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen den Gliedkirchen in der EKD — Berichte des Haupt- und Rechtsausschusses zum Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Visitationsordnung (einschließlich aller Eingaben).

Dritte Sitzung, 26. Oktober 1967, vor- und nachmittags 74—101

Begrüßung und Grußwort des Vertreters des Kultusministeriums — Berichte des Finanzausschusses: Haushaltsplan der Landeskirche für die Jahre 1968 und 1969 — Bericht über Richtlinien für kirchengemeindliches Bauen — Bericht über Bauaufgaben und Bauprogramme — Entwurf des kirchlichen Gesetzes über den Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden (Haushaltsgesetz) für die Jahre 1968 und 1969 — Haushaltspläne für 1968 und 1969 für a) die Zentralpfarrkasse, b) den Unterländer Evang. Kirchenfonds, c) die Evang. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim — Eingaben der Johannes-Anstalten in Mosbach: Förderungsmaßnahmen der Anstalten, Bitte um Finanzhilfe für weitere Baustufen — Antrag des Bezirkskirchenrats Lörrach: Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Bezirkskantoren — Eingabe der evangelischen Krankenhauspfarrer in Baden, Besoldungsregelung für die Krankenhauspfarrer — Eingaben der Kirchengemeinderäte Freiburg i. Br. und Mannheim: Pfarramtssekretärinnen — Anfrage über die Zahl der Dekanatsrechnungsämter.

Vierte Sitzung, 27. Oktober 1967, vormittags 102—123

Antrag betr. Zustellung aller fristgerecht eingereichten Anträge und Eingaben an alle Synodalen — Gemeinsame Berichte des Haupt- und Rechtsausschusses: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Visitationsordnung — Eingabe des Vikars Strack in Heidelberg und 3 weiterer Vikare: Teamarbeit von Pfarrern - Pfarrstellenbesetzung — Zur Arbeit des Ausschusses für Ökumene und Mission — Berichte des Rechtsausschusses: Antrag der Bezirkssynode Mannheim: Stimmrecht der überparochialen Pfarrer — Antrag des Dekans Sütterlin, Hornberg: Schaffung hauptamtlicher Dekanate. — Antrag der Liturgischen Kommission auf Änderung des § 47 Abs. 2 der Grundordnung — Antrag des Konvents der evangelischen Krankenhauspfarrer: Schaffung einer Ordnung für die Krankenhauseelsorge — Antrag des Synodalen Nübling u. a.: Änderung der Geschäftsordnung — Berichte des Hauptausschusses: Überlegungen zur Strukturplanung in der Kirche — Antrag des Synodalen Gorenflos u. a.: Synodaltagung zu Fragen der gegenwärtigen Theologie — Einführung der Gemeinde-Rechnungsämter — Antrag Katz: Beseitigung von Antijudaismen im Text der Lehrbücher: „Schild des Glaubens“ und „Der gute Hirte“ — Dank an den Herrn Präsidenten der Landessynode und an die Synodalen — Schlußgebet des Herrn Landesbischofs.

Anlagen

1. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Lahr und Lahr-Dinglingen.
2. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Mietersheim.
3. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Ostringen.
4. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Waibstadt.
5. Haushaltsplan der Landeskirche für die Jahre 1968 und 1969 (Einzelgliederung). Entwurf des Haushaltsgesetzes für die Jahre 1968 und 1969.
6. Theologische Stellungnahme zum Antrag P. Katz.
7. Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft der Gliedkirchen der EKD.
8. Bericht des Rechtsausschusses (zur Visitationsordnung).
9. Überlegungen zur Visitation (Brief des Landesbischofs an die Vorsitzenden des Hauptausschusses und des Sonderausschusses).
10. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes „Visitationsordnung“ (In der gemeinsamen Sitzung der 3 Synodalausschüsse am 25. 10. 1967 ausgearbeiteter Wortlaut).
11. Bericht über eine Zwischentagung des Hauptausschusses am 21./22. Juli 1967 (über die Visitationsordnung).
12. Anlage 1 und 2 zum Antrag der Liturgischen Kommission an die Landessynode betr.: Änderungen in § 47 Abs. 2 der Grundordnung.

I.

Verzeichnis der Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats

Landesbischof Professor Dr. Hans-Wolfgang **Heidland**,
 Oberkirchenrat Hans **Katz**, ständiger Vertreter des Landesbischofs,
 Oberkirchenrat Professor Dr. Günther **Wendt**, geschäftsleitender Vorsitzender des Oberkirchenrats,
 Oberkirchenrat Günther **Adolph**,
 Oberkirchenrat Ernst **Hammann**,
 Oberkirchenrat Dr. Helmut **Jung**,
 Oberkirchenrat Gerhard **Kühlewein**,
 Oberkirchenrat Dr. Walther **Löhr**,
 Oberkirchenrat Hans-Joachim **Stein**.

II.

Verzeichnis der Mitglieder des Landeskirchenrats

- a) Landesbischof
 Professor Dr. Hans-Wolfgang **Heidland**
- b) Präsident der Landessynode
Angelberger, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt,
 Mannheim
 (1. Stellvertreter: **Schoener**, Karlheinz, Pfarrer,
 Heidelberg
 2. Stellvertreter: **Schneider**, Hermann, Bürger-
 meister i. R., Konstanz)
- c) Landessynodale
1. **Barner**, Schwester Hanna, Oberin, Kork
 (Stellvertreterin: **Debbert**, Elfriede, Diplomvolks-
 wirtin, Karlsruhe)
 2. **Eck**, Richard, Direktor, Karlsruhe-Durlach
 (Stellvertreter: **Hertling**, Werner, Direktor,
 Weisenbachfabrik)
 3. **Göttsching**, Dr. Christian, Regierungsmedizinal-
 Direktor, Freiburg
 (Stellvertreter: **Günther**, Hermann, Schulrat,
 Müllheim)
 4. **Hetzel**, Dr. Helmut, prakt. Arzt, Ichenheim
 (Stellvertreter: **Schmitt**, Georg, Diplomkaufmann,
 Fabrikdirektor, Mannheim-Feudenheim)
 5. **Höfflin**, Albert, Bürgermeister, MdL., Denzlingen
 (Stellvertreter: **Schmitz**, Hermann, Landgerichts-
 direktor i. R., Brühl)
 6. **Köhnlein**, Dr. Ernst, Dekan, Karlsruhe
 (Stellvertreter: **Leinert**, Erich, Dekan, Schopf-
 heim)
 7. **Schoener**, Karlheinz, Pfarrer, Heidelberg
 (Stellvertreter: **Hollstein**, Heinrich, Pfarrer,
 Wiesloch)
 8. **Weigt**, Horst, Dekan, Karlsruhe-Durlach
 (Stellvertreter: **Lohr**, Willi, Pfarrer, Blumberg)
- d) die Oberkirchenräte (8)
- e) **Eisinger**, Dr. Walther, Universitätsprofessor,
 Heidelberg (als Mitglied der Theologischen Fakul-
 tät der Universität Heidelberg)
- f) mit beratender Stimme:
Bornhäuser, Dr. Hans, Prälat, Freiburg
Wallach, Dr. Manfred, Prälat, Mannheim

III.

Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode

- Angelberger**, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt, Mann-
 heim (K.B. Mannheim), Präsident der Landessynode
- Barner**, Schwester Hanna, Oberin, Kork b. Kehl
 (berufen) FA.
- Baumann**, Christian, Pfarrer, Spöck
 (K.B. Karlsruhe-Land/Durlach) HA.
- Berger**, Friedrich, Kirchenoberrechtsrat, Mosbach
 (K.B. Mosbach) FA.
- Blesken**, Dr. Hans, Arbeitsstellenleiter bei der Aka-
 demie der Wissenschaften, Heidelberg
 (K.B. Heidelberg) RA.
- Borchardt**, Dr. Ellen, Hausfrau, Hohensachsen
 (K.B. Ladenburg-Weinheim) RA.
- Brändle**, Karl, Schulamtsdirektor, Niefern
 (K.B. Pforzheim-Land) HA.
- Brunner**, D. Peter, Universitätsprofessor, Neckar-
 gemünd (berufen) HA.

- Bußmann**, Günter, Pfarrer, Pforzheim
(K.B. Pforzheim-Stadt) HA.
- Debbert**, Elfriede, Diplomvolkswirtin, Karlsruhe
(K.B. Karlsruhe-Stadt) FA.
- v. Dietze**, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor,
Freiburg (berufen) RA.
- Eck**, Richard, Direktor, Karlsruhe-Durlach
(K.B. Karlsruhe-Stadt) HA.
- Eichfeld**, Arthur, Regierungsschulrat, Plankstadt
(K.B. Oberheidelberg) HA.
- Eisinger**, Dr. Walther, Universitätsprofessor, Heidel-
berg (berufen) HA.
- Erb**, D. Jörg, Oberlehrer i. R., Hinterzarten
(K.B. Freiburg) HA.
- Feil**, Helmut, Dekan, Bretten
(K.B. Bretten/Pforzheim-Land) RA.
- Finck**, Dr. Klaus, Tierarzt, Hilsbach
(K.B. Sinsheim) HA.
- Fischer**, Rupert, Dekan, Heinsheim
(K.B. Neckarbischofsheim/Sinsheim) RA.
- Frank**, Albert, Pfarrer, Donaueschingen
(K.B. Hornberg) HA.
- Gabriel**, Emil, Industriekaufmann, Münzesheim
(K.B. Bretten) FA.
- Galda**, Helmuth, Pfarrer, Buchen
(K.B. Adelsheim/Mosbach) FA.
- Gessner**, Dr. Hans, Amtsgerichtsdirektor,
Schwetzingen (K.B. Oberheidelberg) RA.
- Göttsching**, Dr. Christian, Regierungsmedizinalkdirek-
tor, Freiburg (K.B. Freiburg) FA.
- Gorenflos**, Gottfried, Oberstudienrat, Pfarrer,
Emmendingen (berufen) HA.
- Günther**, Hermann, Schulrat, Müllheim
(K.B. Müllheim) HA.
- Häffner**, Fritz, Pfarrer, Schönau bei Heidelberg
(K.B. Ladenburg-Weinheim-Neckargemünd) RA.
- Härzschel**, Kurt, Sozialsekretär, MdB., Schopfheim
(K.B. Schopfheim) FA.
- Hagmaier**, Heinrich, Landwirtschaftsschulrat, Walden-
hausen (K.B. Wertheim) FA.
- Henninger**, Otto, Bürgermeister, Lengenrieden
(K.B. Boxberg) FA.
- Herb**, August, Landgerichtsdirektor, Neureut-Heide
(K.B. Karlsruhe-Land) RA, PA.
- Herbrechtsmeier**, Hartmut, Mittelschuloberlehrer,
Kehl, (K.B. Kehl) RA.
- Herrmann**, Oskar, Pfarrer, Freiburg
(K.B. Freiburg) RA.
- Hertling**, Werner, Direktor, Weisenbachfabrik
(K.B. Baden-Baden) FA.
- Herzog**, Rolf, Oberstaatsanwalt beim BGH, Karlsruhe
(K.B. Karlsruhe-Stadt) HA.
- Hetzl**, Dr. Helmut, prakt. Arzt, Ichenheim
(K.B. Lahr) HA.
- Höfflin**, Albert, Bürgermeister, MdL., Denzlingen
(K.B. Emmendingen) FA.
- Hollstein**, Heinrich, Pfarrer, Wiesloch
(K.B. Oberheidelberg) FA.
- Hürster**, Alfred, Geschäftsführer i. R., Villingen
(K.B. Hornberg) FA.
- Jörger**, Friedrich, Ingenieur, Karlsruhe-Durlach
(K.B. Durlach) FA., PA.
- Kley**, Arnold, Amtsgerichtsdirektor i. R., Konstanz
(K.B. Konstanz) RA.
- Köhnlein**, Dr. Ernst, Dekan, Karlsruhe
(K.B. Karlsruhe-Stadt) RA.
- Krebs**, Hermann, Industriekaufmann, Binzen
(K.B. Lörrach) RA.
- Leinert**, Erich, Dekan, Schopfheim
(K.B. Müllheim/Schopfheim) HA., PA.
- Lohr**, Willi, Pfarrer, Blumberg (K.B. Konstanz) HA.
- Mölber**, Emil, Werkmeister, Mannheim-Neckarau
(berufen) FA.
- Müller**, Karl, Reg.-Vermessungsamtman, Buchen
(K.B. Adelsheim) HA.
- Müller**, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter, Oberstudien-
rat, Heidelberg (K.B. Heidelberg) FA., PA.
- Nübling**, Gustav, Pfarrer, Hauingen
(K.B. Lörrach) HA.
- Rave**, Hellmut, Pfarrer, Baden-Baden
(K.B. Baden-Baden/Kehl) HA.
- Reiser**, Walter, Apotheker, Pforzheim
(K.B. Pforzheim-Stadt) RA.
- Schmidt**, Heinrich, Dekan, Mannheim
(K.B. Mannheim) HA., PA.
- Schmitt**, Friedrich, Landwirt, Muckensturm
(berufen) HA.
- Schmitt**, Georg, Dipl.-Kaufmann, Fabrikdirektor,
Mannheim-Feudenheim (K.B. Mannheim) FA.
- Schmitz**, Hermann, Landgerichtsdirektor i. R., Brühl
(berufen) RA.
- Schneider**, Hermann, Bürgermeister i. R., Konstanz
(K.B. Konstanz) FA.
- Schoener**, Karlheinz, Pfarrer, Heidelberg
(K.B. Heidelberg) HA.
- Schröter**, Siegfried, Dekan, Lahr
(K.B. Lahr/Emmendingen) RA.
- Schweikhart**, Gotthilf, Pfarrer, Obrigheim (berufen)
- Schweikhart**, Walter, Dekan, Boxberg
(K.B. Wertheim/Boxberg) RA.
- Stock**, Günter, Kaufmann, Pforzheim
(K.B. Pforzheim-Stadt) FA.
- Stratmann**, Friedrich, Verleger, Daudenzell
(K.B. Neckarbischofsheim) HA.
- Trendelenburg**, Hermann, Dipl.-Ing., Architekt,
Weil/Rhein (K.B. Lörrach) FA.
- Viebig**, Joachim, Oberforstrat, Eberbach
(K.B. Neckargemünd) HA.
- Weigt**, Horst, Dekan, Karlsruhe-Durlach (berufen)
HA.
- Weis**, Dr. Ingeborg, Oberstudiendirektorin, Mann-
heim (K.B. Mannheim) HA.

IV.

Ältestenrat der Landessynode

a) Die Mitglieder des Präsidiums und die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:

Angelberger, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt, Präsident der Landessynode

Schoener, Karlheinz, Pfarrer, 1. Stellvertreter des Präsidenten und Vorsitzender des Hauptausschusses

Schneider, Hermann, Bürgermeister i. R., 2. Stellvertreter des Präsidenten und Vorsitzender des Finanzausschusses

Herb, August, Landgerichtsdirektor

Bußmann, Günter, Pfarrer

Eck, Richard, Direktor

Schriftführer
der
Landessynode

Kley, Arnold, Amtsgerichtsdirektor i. R.

Krebs, Hermann, Industriekaufmann

Schweikhart, Gotthilf, Pfarrer

v. Dietze, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Vorsitzender des Rechtsausschusses

Schriftführer
der
Landessynode

b) Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder des Ältestenrates:

Debbert, Elfriede, Diplomvolkswirtin

Günther, Hermann, Schulrat

Hetzel, Dr. Helmut, prakt. Arzt

Jörger, Friedrich, Ingenieur

Schmitz, Hermann, Landgerichtsdirektor i. R.

V.

Ständige Ausschüsse der Landessynode

a) **Hauptausschuß**

Schoener, Karlheinz, Pfarrer, Vorsitzender

Weigt, Horst, Dekan, stellv. Vorsitzender

Baumann, Christian, Pfarrer

Brändle, Karl, Schulamtsdirektor

Brunner, D. Peter, Universitätsprofessor

Bußmann, Günter, Pfarrer

Eck, Richard, Direktor

Eichfeld, Arthur, Regierungsschulrat

Eisinger, Dr. Walther, Universitätsprofessor

Erb, D. Jörg, Oberlehrer i. R.

Finck, Dr. Klaus, Tierarzt

Frank, Albert, Pfarrer

Gorenflos, Gottfried, Oberstudienrat, Pfarrer

Günther, Hermann, Schulrat

Herzog, Rolf, Oberstaatsanwalt beim BGH

Hetzel, Dr. Helmut, prakt. Arzt

Leinert, Erich, Dekan

Lohr, Willi, Pfarrer

Müller, Karl, Reg.-Vermessungsamtman

Nübling, Gustav, Pfarrer

Rave, Hellmut, Pfarrer

Schmidt, Heinrich, Dekan

Schmitt, Friedrich, Landwirt

Stratmann, Friedrich, Verleger

Viebig, Joachim, Oberforstrat

Weis, Dr. Ingeborg, Oberstudiendirektorin
(26 Mitglieder)

b) **Rechtsausschuß**

v. Dietze, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Vorsitzender

Schmitz, Hermann, Landgerichtsdirektor i. R., stellv. Vorsitzender

Blesken, Dr. Hans, Arbeitsstellenleiter bei der Akademie der Wissenschaften

Borchardt, Dr. Ellen, Hausfrau

Feil, Helmut, Dekan

Fischer, Rupert, Dekan

Gessner, Dr. Hans, Amtsgerichtsdirektor

Häffner, Fritz, Pfarrer

Herb, August, Landgerichtsdirektor

Herbrechtsmeier, Hartmut, Mittelschuloberlehrer

Herrmann, Oskar, Pfarrer

Kley, Arnold, Amtsgerichtsdirektor i. R.

Krebs, Hermann, Industriekaufmann

Köhnlein, Dr. Ernst, Dekan

Reiser, Walter, Apotheker

Schröter, Siegfried, Dekan

Schweikhart, Walter, Dekan

(17 Mitglieder)

c) **Finanzausschuß**

Schneider, Hermann, Bürgermeister i. R., Vorsitzender

Höfflin, Albert, Bürgermeister, MdL., stellv. Vorsitzender

Barner, Schwester Hanna, Oberin
Berger, Friedrich, Kirchenoberrechtsrat
Debbert, Elfriede, Diplomvolkswirtin
Härzschel, Kurt, Sozialesekretär, MdB.
Gabriel, Emil, Industriekaufmann
Galda, Helmuth, Pfarrer
Göttsching, Dr. Christian, Reg.-Medizinaldirektor
Härzschel, Kurt, Sozialesekretär
Hagmaier, Heinrich, Landwirtschaftsschulrat
Henninger, Otto, Bürgermeister
Hertling, Werner, Direktor
Hollstein, Heinrich, Pfarrer
Hürster, Alfred, Geschäftsführer i. R.
Jörger, Friedrich, Ingenieur
Mölber, Emil, Werkmeister

Müller, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter, Oberstudienrat
Schmitt, Georg, Dipl.-Kaufmann, Fabrikdirektor
Stock, Günter, Kaufmann
Trendelenburg, Hermann, Dipl.-Ing., Architekt
 (20 Mitglieder)

d) Planungsausschuß

Schmidt, Heinrich, Dekan, Vorsitzender
Müller, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter, Oberstudienrat, stellv. Vorsitzender
Herb, August, Landgerichtsdirektor
Jörger, Friedrich, Ingenieur
Leinert, Erich, Dekan
 (5 Mitglieder)

VI.

Verzeichnis der Redner

	Seite
Adolph, Günther, Oberkirchenrat	29, 98
Angelberger, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt, Präsident der Landessynode	1f., 3, 4ff., 21, 22, 24, 28, 35, 45f., 47f., 49f., 51f., 53, 54, 55, 61, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72f., 74, 75, 80f., 82, 83, 84, 85, 86, 87, 89f., 91ff., 93f., 96f., 98, 99, 100, 101, 102f., 109, 110f., 112, 113, 114, 115f., 117, 118, 119, 120, 121f., 122f.
Baumann, Christian, Pfarrer	107, 117f.
Beese, Dr. Walter, Oberkonsistorialrat	3f.
Berger, Friedrich, Kirchenoberrechtsrat	94ff.
Blesken, Dr. Hans, Arbeitsstellenleiter	71
Bornhäuser, Dr. Hans, Prälat	50, 69, 71
Brunner, D. Peter, Univ.-Professor	53, 62, 64f., 66, 67, 69, 70, 72, 107
Bussmann, Günter, Pfarrer	54, 68, 118
Debbert, Elfriede, Dipl.-Volkswirtin	99
v. Dietze, D. Dr. Constantin, Univ.-Professor	21, 46f., 50, 52, 61, 62, 67, 69, 70, 71, 72, 96, 99, 103, 105, 106f., 108, 109, 113, 114, 116, 119
Erb, D. Jörg, Oberlehrer i. R.	113, 122
Feil, Helmut, Dekan	64, 66, 71, 72, 108, 109
Frank, Albert, Pfarrer	21, 66, 81, 82, 98, 116
Gabriel, Emil, Industriekaufmann	83, 85f.
Gessner, Dr. Hans, Amtsgerichtsdirektor	63
Gorenflos, Gottfried, Pfarrer, Oberstudienrat	67, 105, 110, 113, 118f., 121
Häffner, Fritz, Pfarrer	71, 83, 101, 120
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang, Professor, Landesbischof	22ff., 50, 55, 120
Herb, August, Landgerichtsdirektor	64, 113, 114f., 116
Herbrechtsmeier, Hartmut, Mittelschuloberlehrer	66f., 67, 106, 111f.
Hermann, Reinhard, Pfarrer	4
Herzog, Rolf, Oberstaatsanwalt beim BGH	58ff., 63, 100, 101, 108, 109
Höfflin, Albert, Bürgermeister, MdL	55, 72, 82, 83, 84, 115
Hof, D. Otto, Professor, Oberkirchenrat i. R.	2f.
Hollstein, Heinrich, Pfarrer	69, 106, 109
Jörger, Friedrich, Ingenieur	50f.
Jung, Dr. Helmut, Oberkirchenrat	28ff., 51, 53, 83, 84f., 86f.
Kley, Arnold, Amtsgerichtsdirektor i. R.	69
Köhnlein, Dr. Ernst, Dekan	60f., 71
Kühlewein, Gerhard, Oberkirchenrat	24ff., 97, 98, 99f., 120

X

Leinert, Erich, Dekan	65f., 68f., 70, 71, 106, 112f., 118 120
Löhr, Dr. Walther, Oberkirchenrat	36ff., 82, 83, 99, 101, 109f.
Lohr, Willi, Pfarrer	105, 112
Lutz, Heinrich, Dekan	4
Müller, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter, Oberstudienrat	62f., 67, 69, 70, 72, 84, 87ff., 90f., 100f., 106
Nübling, Gustav, Pfarrer	107, 115, 116
Rave, Hellmut, Pfarrer	48f., 50, 52, 53, 63, 67, 68, 69f., 71, 72, 81, 82f., 84, 103, 104f., 108, 110, 116
Schmidt, Heinrich, Dekan	55ff.
Schmitt, Friedrich, Landwirt	98, 107
Schmitz, Hermann, Landgerichtsdirektor i. R.	67, 71
Schneider, Hermann, Bürgermeister i. R.	75ff., 81f., 83, 93, 98
Schoener, Karlheinz, Pfarrer	52, 68, 69, 72, 103, 107, 110, 115, 116, 118, 122
Schröter, Siegfried, Dekan	51, 52, 66, 81, 114
Schulz, Dr. Nathanael, Ministerialrat	74f.
Schweikhart, Gotthilf, Pfarrer	71, 122
Schweikhart, Walter, Dekan	67, 71
Stock, Günter, Kaufmann	97
Trendelenburg, Hermann, Dipl.-Ing., Architekt	52, 53, 81, 82, 83, 85, 87, 98 116
Viebig, Joachim, Oberforstrat	61, 109, 110, 117, 118
Weigt, Horst, Dekan	69, 72, 83, 98, 110
Weis, Dr. Ingeborg, Oberstudiendirektorin	116f.
Wendt, Dr. Günther, Professor, Oberkirchenrat	55, 62, 63f., 65, 71, 108

VII.

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Seite
Anträge und Eingaben, Zustellung von ... an die Synodalen	52f., 114ff.
Bauaufgaben und Bauprogramme, Bericht über	87ff.
Bauen, Bericht über Richtlinien für kirchengemeindliches	85ff.
Baupflicht, staatliche, Referat von Oberkirchenrat Dr. Jung	28ff.
Beauftragter der beiden evangelischen Landeskirchen beim Landtag und bei der Landesregierung Baden-Württemberg, Mitteilung des Präsidenten betr. eines gemeinsamen ständigen kirchlichen	7
Berlin-Brandenburgische Landeskirche, Grußwort des Vertreters	3f.
Bezirkskantoren, Änderung des kirchlichen Gesetzes über die ..., Antrag des Bezirkskirchenrats Lörrach	14f., 97f.
Bischofswahlkommission, Wahl zur	21f.
Dekanate, hauptamtliche, Schaffung von ..., Antrag von Dekan Sütterlin, Hornberg	15, 114
„Fragestunde“, Durchführung der	52
„Der gute Hirte“, Bericht von Oberkirchenrat Adolph zu dem Antrag von Pfarrer Paul Katz über Beseitigung von Antijudaismen im Text des Lehrbuches	22, Anlage 6
Bericht des Hauptausschusses zu dem Antrag	121f.
Haushaltsplan der Landeskirche für die Jahre 1968 und 1969	12, 75ff., Anlage 5
Haushaltsplan der evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1968 und 1969, kirchliches Gesetze über den	12, 92f.
Haushaltsplan für die Jahre 1968 und 1969 zur Einführung in den ..., Referat von Oberkirchenrat Dr. Löhr	36ff.
Haushaltsplan der Evang. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	12, 94
Haushaltsplan der Zentralpfarrkasse	12, 93
Haushaltsplan des Unterländer Evang. Kirchenfonds	12, 93f.
Heidelberg, Schreiben der Stadtmission ..., Dank für Finanzhilfe	10
Hessen-Nassauische Landeskirche, Grußwort des Vertreters	4
Hof, D. Otto, Professor, Oberkirchenrat i. R., Verabschiedung	2f.
Initiativanträge, Behandlung von	51

Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen den Gliedkirchen der EKD, Erklärung des Landesbischofs	22f., Anlage 7
Bericht des Hauptausschusses	54f.
Kirchenbezirke, Neuordnung der . . . , Antrag des Evang. Dekanats Hornberg	13f.
Erklärung der Bezirkssynode Lörrach	9
Eingabe des Ettlinger Konvents	20
Krankenhausseelsorge, Schaffung einer Ordnung für die . . . , Antrag des Konvents der evangelischen Krankenhauspfarrer	19, 114
Krankenhauspfarrer, Besoldungsregelung für die . . . , Eingabe der evangelischen Krankenhauspfarrer in Baden	19, 99
Kleiner Verfassungsausschuß, Bericht des Synodalen D. Dr. v. Dietze über die Arbeit des	46f.
Kollektenpläne, Mitteilung des Evangelischen Oberkirchenrats betr. Änderung der	7
Kultusministerium, Grußwort des Vertreters	74f.
Lahr und Lahr-Dinglingen, Vorlage des Landeskirchenrats betr. Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden	12, Anlage 1
Landessynode, Veränderung in ihrem Bestand	5
Mietersheim, Vorlage des Landeskirchenrats betr. Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde	12, Anlage 2
Mosbach, Eingabe der Johannesanstalten betr. Förderungsmaßnahmen der Anstalten	16ff., 94ff.
Okumene und Mission, Bericht des Synodalen Rave über die Arbeit des Ausschusses	48f.
Bericht des Haupt- und Rechtsausschusses dazu	113f.
Ostringen, Vorlage des Landeskirchenrats betr. Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde	13, Anlage 3
Ordination, Änderung von Ordinationsfragen in § 47, Abs. 2 der Grundordnung, Antrag der Liturgischen Kommission	15f., 114, Anlage 12
Ordination durch eine Pfarrerin, Eingabe der cand. theol. Siffring	19f.
Ordination der Pfarrkandidaten im Herbst 1967, Erklärung des Herrn Landesbischofs	23f.
Pfarramtsekretärinnen, Hilfskräfte bei den Pfarrämtern, Anträge der Kirchengemeinderäte Mannheim und Freiburg betr. Einstellung von	7f., 100f.
Pfarrstellenbesetzungsgesetz, Mitteilung des Evangelischen Oberkirchenrats betr. Änderung der Abschnitte II und III Durchführungsverordnung zum	6f.
Pfarrverein, Bitte um ein Darlehen für den Bau eines Hauses des	20f.
Rechnungsämter, Gemeinde- bzw. Dekanats- . . . , Anfrage des Synodalen Häffner und Beantwortung durch Oberkirchenrat Dr. Löhr	101, 119f.
Ritter, D. Dr. Gerhard, Professor, Nachruf	4f.
„Schild des Glaubens“, Bericht von Oberkirchenrat Adolph zu dem Antrag von Pfarrer Paul Katz über die Beseitigung von Antijudaismen im Text des Lehrbuches	22, Anlage 6
Bericht des Hauptausschusses zu dem Antrag	121f.
Stimmrecht der überparochialen Pfarrer, Antrag der Bezirkssynode Mannheim	13, 114
Strukturplanung in der Kirche, Überlegungen zur . . . , Stellungnahme der Evangelischen Landeskirche in Baden, Referat von Oberkirchenrat Kühlewein	24ff., 116f.
Teamarbeit von Pfarrer, Pfarrstellenbesetzung, Eingabe des Vikars Strack u. a. Theologie, Synodaltagung über Fragen der gegenwärtigen	19, 111ff.
Urlauberseelsorge	117ff.
Visitationsordnung, Entwurf eines kirchlichen Gesetzes	120
Visitationsordnung, Änderung der . . . , Eingabe der Konferenz der badischen Studentenpfarrer	10, Anlagen 8—11
Visitationsordnung, Eingabe der Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer	10f., 12
Visitationsordnung, Bericht des Haupt- und Rechtsausschusses zur	11f.
Waibstadt, Vorlage des Landeskirchenrats betr. Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde	55ff., 102ff.
Waldshut, Dank von Pfarrer Kistner für Zuschuß zum Bau des Altersheimes in	13, Anlage 4
Wilhelmsfeld, Errichtung eines zweiten Tagungsraumes beim August-Winnig-Haus in . . . , Bericht des Synodalen Jörger	6
Württembergische Landeskirche, Grußwort des Vertreters	50f.
	4

Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenographen aufzeichnen lassen. Außerdem wurden die Aussprachen in den Plenarsitzungen auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ (Charlottenruhe) in Herrenalb. Der Eröffnungsgottesdienst fand am 22. Oktober 1967 in der Kapelle des „Hauses der Kirche“ statt. Die Predigt hielt Landesbischof Dr. Heidland.

Erste öffentliche Sitzung

Herrenalb, Montag, den 23. Oktober 1967, 9.00 Uhr.

Tagesordnung	
Eröffnung der Synode	I.
Begrüßung	II.
Nachrufe	III.
Glückwünsche	IV.
1. Veränderung im Bestand der Synode 2. Verpflichtung der neuen Synodalen 3. Zuteilung zu den Ausschüssen	V.
Entschuldigungen	VI.
Allgemeine Bekanntgaben	VII.
Bekanntgabe der Eingänge	VIII.
Referate des Evangelischen Oberkirchenrates: 1. Erklärung des Herrn Landesbischofs zu a) Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen den Gliedkirchen der EKD b) Ordination der Pfarrkandidaten im Herbst 1967 2. Überlegungen zur Strukturplanung in der Kirche — Stellungnahme der Evangelischen Landeskirche in Baden Berichtersteller: Oberkirchenrat Kühlewein 3. Bericht zu dem Antrag des Pfarrers Paul Katz in Karlsruhe: Beseitigung von Antijudaismen im Text der Lehrbücher „Schild des Glaubens“ und „Der gute Hirte“ Berichtersteller: Oberkirchenrat Adolph	IX.
4. Referat über die staatliche Baupflicht Berichtersteller: Oberkirchenrat Dr. Jung 5. Referat zur Einführung in den Haushaltsplan für die Jahre 1968 und 1969 Berichtersteller: Oberkirchenrat Dr. Lühr	X.
Durchführung von Ersatzwahlen: 1. Wahl eines Schriftführers 2. Wahl eines geistlichen Mitgliedes zur Bischofs- wahlkommission	XI.
Berichte: a) des Kleinen Verfassungsausschusses Berichtersteller: Synodaler D. Dr. v. Dietze b) des Ausschusses für Ökumene und Mission Berichtersteller: Synodaler Rave	XII.
Verschiedenes	
	I.
Präsident Dr. Angelberger : Ich eröffne die erste Sitzung unserer vierten Tagung und bitte Herrn Prälat Dr. Wallach um das Eingangsgebet. Prälat Dr. Wallach spricht das Ein- gangsgebet. Präsident Dr. Angelberger : Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zu Beginn unserer Tagesord- nung gilt mein Gruß Ihnen allen, meine lieben Kon- synodalen, zur vierten Tagung unserer Synode. Möge uns auch dieses Mal ein fruchtbares und gedeihliches Arbeiten geschenkt werden. Am kommenden Donnerstag haben wir die erste Steuersynode dieser Wahlperiode. Im Verlauf der gesamten Tagung müssen wir bedeutende Vorlagen verabschieden. Deshalb möchte ich jetzt schon zu	

Beginn meine Hoffnung herausstellen, daß wir immer beschlußfähig sein mögen. Ich muß diese Bitte oder Hoffnung aussprechen, nachdem einige Brüder leider überhaupt nicht kommen können und der eine oder andere im Verlauf der Tagung für einen oder mehrere Tage aus beruflichen oder geschäftlichen Gründen weg muß. Bitte, wenn es möglich ist, verschieben Sie derartige Vereinbarungen eventuell, damit bei uns hier die Beschlußfähigkeit nicht gefährdet wird.

II.

Mein besonderer Willkommgruß Ihnen, sehr verehrter Herr Landesbischof, mit den Herren Oberkirchenräten und den Herren Prälaten. Mit diesem Gruß möchte ich unsere besondere Freude darüber zum Ausdruck bringen, daß Sie, lieber Herr Oberkirchenrat Dr. Jung, wieder genesen von Ihrer Krankheit unter uns weilen können. (Beifall!)

Bei meinem Gruß an die Herren Oberkirchenräte möchte ich insbesondere den heute zum ersten Male in unserem Kreise anwesenden Herrn Oberkirchenrat Stein begrüßen. (Beifall!) Sehr verehrter Herr Oberkirchenrat, wir freuen uns sehr auf die Zusammenarbeit mit Ihnen und wünschen Ihnen auch heute nochmals für Ihr verantwortungsvolles Amt Gottes Segen.

Bereits als Gast ist heute auf meine Bitte unser verehrter und geschätzter Oberkirchenrat Professor D. Hof bei uns. (Allgemeiner Beifall!)

Er ist zu Beginn dieses Monats in Ruhestand getreten. Wir danken Ihnen, lieber Herr Oberkirchenrat, in dieser Stunde nicht nur für das, was Sie in über vier Jahrzehnten unserer badischen Landeskirche oder in der Zeit größter Bedrängnis als verantwortlicher Mann der Bekenntnisbewegung getan haben. Wir danken heute ganz besonders für die stets gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit in den letzten zwanzig Jahren hier in der Synode. Sie haben zunächst als Kreisdekan und anschließend als Oberkirchenrat nach dem Zusammenbruch an der neuen Ordnung unserer sehr angeschlagenen Kirche entscheidende und aufopfernde Dienste geleistet. Sie haben ferner mitgewirkt, als die neue Ordnung unserer Landeskirche beraten und beschlossen wurde. Sie haben sich für alle diese Aufgaben mit beispielhafter Begeisterung und wahrer Leidenschaft eingesetzt mit einem gegen sich selbst rücksichtslosen Mut und mit großer Zähigkeit. Gerne hörten wir vor allem im Rechtsausschuß und ganz besonders im Kleinen Verfassungsausschuß Ihren guten Rat, den Sie auf Grund Ihres reichen Wissens und Ihrer großen Lebenserfahrung stets gerne gegeben haben. Deshalb ergeht auch an dieser Stelle die innige Bitte an Sie, gerade im Kleinen Verfassungsausschuß uns weiterhin Ihre Hilfe und Ihren Rat zu schenken. Im Namen aller Brüder und Schwestern der Synode möchte ich Ihnen heute, lieber Herr Oberkirchenrat, von ganzem Herzen danken für Ihren wesentlichen und entscheidenden Dienst an unserer Landeskirche. Wir wünschen Ihnen an der Seite Ihrer sehr verehrten Frau einen gesegneten und langen Lebensabend bei guter Gesundheit und steter Zufrieden-

heit, daß es Ihnen möglich sein wird, das Werk, das Sie sich vorgenommen haben, weiterhin zu tun und auch zu vollenden. Herzlichen Dank und alle guten Wünsche! (Großer langanhaltender Beifall)

(Überreichung einer Dankesgabe.)

Oberkirchenrat i. R. Prof. D. Hof: Hochverehrter, lieber Herr Präsident! Liebe Synodale! Für die große und von Herzen kommende Freundlichkeit, mit der diese Verabschiedung gestaltet wurde, möchte ich Ihnen allen aufrichtig und auf das allerherzlichste danken.

Als der Herr Präsident mich, den Widerstrebenden und Zögernden, mit einiger Dringlichkeit zu dieser Tagung einlud, da ahnte ich ein wenig, das würde auf eine Verabschiedung hinauslaufen. Aber daß das in einer so großartigen und herzlichen Form geschehen würde, das habe ich mir wirklich nicht vorgestellt.

Mit Ihnen allen weiß ich mich darin eins, daß bei solchem Anlaß kein Mensch zu rühmen ist, daß Dank und Lob allein dem Herrn gehört, dem Gott, der die Sünden vergibt und der die Gebrechen heilt, der seine Leute über Bitten und über Verstehen und ohn all ihr Verdienst und Würdigkeit gebrauchen und segnen kann. Und darum geht aller Dank und alle Anerkennung vor Gottes Angesicht. Aber als Mensch von Fleisch und Blut, der nie übergeistlich sein wollte, darf ich hinzufügen: Es tut einem wohl und es bedeutet Freude und Trost und Stärkung, das hören zu dürfen, was eben durch den Mund des Herrn Präsidenten so freundlich und so verständnisvoll ausgesprochen wurde.

Die Bitte um Versetzung in den Ruhestand entsprang persönlichem Entschluß. Der Blick auf die langjährige feste Verbundenheit mit dem Herrn Landesbischof und dem Oberkirchenrat hätte mich wohl bestimmen können, noch länger im Amt, im Dienst zu bleiben. Aber wenn man sich der Fülle der Aufgaben und dem Tempo der Arbeit nicht mehr recht gewachsen fühlt und wenn man nicht mehr für eine ordnungsgemäße Amtsführung garantieren kann, dann soll man gehen, ehe es andere merken, daß es notwendig ist. Im übrigen habe ich schon erklärt und wiederhole es, daß ich gerne zur Aushilfe und zur Mitarbeit bereit bin, wenn das gebraucht und gewünscht wird.

Wie die meisten der Synodalen wissen werden, bin ich kein Badener. Ich habe aber keinen Augenblick bereut, in den Dienst unserer badischen Landeskirche getreten zu sein. Hier habe ich eine tragende Gemeinschaft des Glaubens und Bekennens gefunden, die sich besonders im Kirchenkampf bewährt hat. Hier durfte ich in zwei guten Gemeinden, die mir heute noch ans Herz gewachsen sind, Pfarrer sein. Hier vertraute man mir verschiedenartige Ämter an. Hier war die gute Zusammenarbeit mit der Landessynode und mit dem Kleinen Verfassungsausschuß, wie der Herr Präsident gerade schon hervorgehoben hat. Und nicht zuletzt habe ich hier viele Brüder und Freunde gefunden, denen ich im Glauben und in der Liebe Jesu verbunden bin und war. Sie werden es freundlich verstehen, wenn ich hier in Sonderheit an unseren alten Bischof denke.

Unserer Badischen Landeskirche möchte ich von ganzem Herzen danken für alles, was ich von ihr empfangen habe, besonders für das Vertrauen, das ich erfuhr, nicht zuletzt für die Geduld, mit der man mich trug, bisweilen ertrag.

Zum Schluß möchte ich noch etwas aussprechen, liebe Brüder und Schwestern, was mir bei dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst ganz besonders am Herzen liegt und was gerade der Leitung und der Synode einer Landeskirche als Auftrag und Trost gesagt werden soll. Ich möchte es nicht in eigenen Formulierungen sagen, sondern bitten, mir zu erlauben, daß ich Martin Luther das Wort gebe. In einer Zeit theologischer Verwirrung und starker Gefährdung der Kirche von innen und außen im Jahre 1539 hat Luther in der Schrift „Wider die Antinomier“ einige Dinge geschrieben, die mir sehr wichtig zu sein scheinen.

„Wir sehen, und wo wir wollten, könnten wir wohl verstehen die Historie von Anfang der Kirche, daß es allezeit so zugegangen ist: wenn Gottes Wort etwa ist aufgegangen und sein Häuflein zusammengelesen, so ist der Teufel des Lichtes gewahr geworden und hat aus allen Winkeln dawider geblasen, geweht und gestürmt mit starken, großen Winden, solch göttlich Licht auszulöschen. Und wenn man einem oder zwei Winden hat gesteuert oder gewehrt, so hat er immer für und für zum anderen Loch hereingeblasen und gestürmt wider das Licht, und ist kein Aufhören noch Ende gewesen, wird auch nicht werden vor dem Jüngsten Tag. . . . ihr, unsere Nachkommen, betet auch und treibt Gottes Wort fleißig! Erhaltet das arme Windlicht Gottes, seid gewarnt und gerüstet, als die alle Stunde gewarten müssen, wo euch der Teufel etwa eine Scheibe oder Fenster ausstoße, Türe oder Dach aufreißt, das Licht auszulöschen! Denn er stirbt nicht vor dem Jüngsten Tag. Ich und du müssen sterben, und wenn wir tot sind, bleibt er gleichwohl der, so er allezeit gewesen, und kann sein Stürmen nicht lassen. . . . Gott helfe uns, wie er unseren Vorfahren geholfen hat und unseren Nachkommen auch helfen wird, zu Lob und Ehren seinem göttlichen Namen in Ewigkeit! Denn wir sind es doch nicht, die da könnten die Kirche erhalten. Unsere Vorfahren sind es auch nicht gewesen, unsere Nachkommen werden's auch nicht sein, sondern der ist's gewesen, ist's noch, wird's sein, der da spricht: ‚Ich bin bei euch bis zu der Welt Ende‘, wie Hebr. 13 sagt: ‚Jesus Christus gestern und heute und derselbe in Ewigkeit‘, und Offenbarung Johannes: ‚Der es war, der es ist, der es sein wird‘. Ja, so heißt der Mann, und so heißt kein anderer Mann und soll auch keiner so heißen.“

Nehmen Sie dieses Lutherwort als Ihnen freundlich zgedacht freundlich entgegen.

Damit darf ich mich von Ihnen allen verabschieden und danke Ihnen allen noch einmal sehr für das Geschenk dieser Abschiedsstunde. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlich willkommen heiße ich die Vertreter unserer Schwesternkirchen. Von unserer Berlin-Brandenburgischen Schwesternkirche weilt Herr Oberkonsistorialrat Dr. **B e e s e** bei uns; für die beiden Kirchen Hessens und Württem-

bergs dürfen wir unsere alten Freunde, Dekan **L u t z** und Pfarrer **H e r m a n n** begrüßen. (Beifall!)

Daß Sie, meine lieben Gäste, dieses Mal Ihr Kommen ermöglichen konnten, ist ein besonderer Anlaß zur Freude. Wir danken Ihnen hierfür und zugleich auch für die damit zum Ausdruck gebrachte Freundschaft und Verbundenheit. Meine lieben Schwestern und Brüder, wir müssen allen drei Gästen für ihr Kommen besonders dankbar sein, da sie es nur unter erheblichen zeitlichen Schwierigkeiten ermöglichen konnten, und daß sie — ich muß sagen leider — nur für einige Stunden zu uns kommen. Haben Sie nochmals recht herzlichen Dank für Ihr Kommen.

Falls jemand von Ihnen ein Grußwort zu sprechen wünscht, gebe ich hiermit Gelegenheit.

Oberkonsistorialrat **Dr. Beese**: Hochwürdiger Herr Bischof! Herr Präsident! Hohe Synode! Von Herzen gerne entledge ich mich der Aufgabe, Ihnen die brüderlichen Grüße der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zu überbringen. Für uns ist es jedesmal eine Freude, einen Ihrer Synodalen als Ihren Vertreter in der Mitte unserer Synode zu haben, und wir sind auch jedesmal dankbar für die Einladung zu Ihrer Synode, an der einige Zeit teilzunehmen ich diesmal die Ehre und die Freude habe. Es ist ja immer recht lehrreich, sich außerhalb des eigenen Hauses einmal umzusehen. Wir Berliner leben in einer gewissen Gefahr, durch die größere räumliche Entfernung und die dadurch bedingte Isolierung nicht immer so recht zu wisesn, wie es in den Schwesternkirchen aussieht.

Ich habe aus Ihrer Tagesordnung und den wenigen Gesprächen, die ich bisher führen konnte, gemerkt, daß es vielfach die gleichen Fragen sind, die Sie und uns bewegen: die Fragen der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Ergebnisse und Ziele der Gespräche im sog. Arnoldshainer Kreis, an denen auch unsere beiden Landeskirchen beteiligt sind, die Strukturfragen innerhalb der Landeskirche und schließlich die leidige Finanzfrage, die bei Ihnen und uns zwar ihre ganz besonderen Aspekte hat, abgesehen davon, daß sie überall gleich traurig ist.

Wir sollten wissen, daß die Last der Brüder und Schwestern drüben unendlich schwer ist. Die Feiern zum 450. Jahrestag der Reformation führen den evangelischen Christen in ganz Deutschland wieder den ganzen Jammer ihrer Trennung vor Augen, denn es werden ja nur ganz wenige von den vielen, die unsere Brüder drüben eingeladen haben, an diesen Feiern in Wittenberg und den anderen Orten teilnehmen können. Und diese Wenigen, die ein Visum erhalten werden, werden ganz bestimmt nach Gesichtspunkten ausgewählt, die völlig außerhalb des kirchlichen Bereiches liegen. Die Tatsache allein, daß bis heute, eine Woche vor dem 31. Oktober 1967, nicht feststeht, wer eine Einreisegenehmigung nach Wittenberg erhält und wer nicht, ist tief beschämend für diejenigen, die diese Genehmigung zu erteilen oder zu versagen haben. Aber die Verhärtung in der Haltung der dortigen Machthaber bezieht sich nicht nur auf die Reformationsfeier. Die gleiche schroffer werdende Haltung, die man etwa gegen-

über den Bemühungen der Bundesregierung, einnimmt, zu menschlichen Erleichterungen zu kommen, finden wir auch im Verhältnis zur Evangelischen Kirche. Ob es Baufragen sind, es gibt keine Bauberlaubnisse und keine Materialbezugscheine, ob es die Fragen der Zuzugsgenehmigung sind, — eine solche Zuzugsgenehmigung braucht man zum Beispiel, um nach Ostberlin zu ziehen —, ob es die Ausreisegenehmigungen sind, die man zum Beispiel den evangelischen Bischöfen für die Europäische Kirchenkonferenz in Pörschach verweigerte, obwohl diese Konferenz extra in Österreich abgehalten wurde, um den Vertretern Mitteldeutschlands die Teilnahme zu ermöglichen, ob es die wachsende Behinderung von Jugendrüstzeiten ist, der härtere Kurs ist unverkennbar. Um so mehr bedürfen die Brüder drüben in unseren östlichen Gliedkirchen unserer Anteilnahme, unserer Hilfe und unserer Fürbitte. Diese aber vor allem; denn die Gewißheit, mit anderen unter dem gleichen Herrn zu stehen, gibt mehr Stärkung und Kraft als jede materielle Hilfe. Diese Kraft, die aus dem gemeinsamen Bekenntnis zu dem auferstandenen Herrn fließt, ist ja überall, wo Christen sich versammeln, der Urgrund aller Arbeit, die dort geleistet wird, auch der Arbeit, die auf dieser Synode geleistet wird. Für diese Arbeit wünsche ich Ihnen Erfolg und Gottes Segen. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger!** Danke schön! — Herr Dekan Lutz bittet!

Dekan **Lutz:** Hochwürdiger Herr Landesbischof! Hochverehrter Herr Präsident! Sehr verehrte, liebe Synodale! Zunächst herzlichen Dank für Ihre freundliche Begrüßung! Als häufiger Gast Ihrer Synodaltagungen erwidere ich Ihre Begrüßung mit dem Bemerkung, daß ich mich hier fast wie zu Hause fühle. Mir ist es nun wieder eine hohe Ehre und Freude, Sie und Ihre Landeskirche im Auftrag unseres Synodalpräses, Herrn Dr. Wilhelmi, von unserer evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sehr herzlich zu grüßen und Ihnen für Ihre Beratungen Gottes Segen zu wünschen.

Gestern Abend habe ich mit Ihnen zusammen das Heilige Abendmahl empfangen dürfen. In Erinnerung daran lassen Sie mich mein Grußwort heute mit einer Strophe unseres gemeinsamen Gesangbuches schließen: „Das sollt ihr, Jesu Jünger, nie vergessen: wir sind, die wir von einem Brote essen, aus einem Kelche trinken, alle Brüder und Jesu Glieder.“ (Allgemeiner Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön! — Herr Pfarrer Hermann, bittet!

Pfarrer **Hermann:** Hochverehrter Herr Präsident, hochverehrter Herr Landesbischof, liebe Brüder und Schwestern! Ich bedanke mich sehr herzlich für die Freundlichkeit, mit der ich wieder in diesem Kreise aufgenommen wurde. Ich bin besonders froh darüber, daß ich gestern Abend mit Ihnen diesen Gottesdienst und das Heilige Abendmahl feiern konnte. Es geht mir ähnlich wie Herrn Dekan Lutz, daß ich mich fast wie zu Hause bei Ihnen fühle. Es ist mir eine Freude und eine Ehre, Sie zu grüßen von unserer württembergischen Synode und ihrem Präsidenten, Herrn Landrat Klumpp, aus Tübingen.

Für Ihre Arbeit, die Sie in diesen Tagen zu tun haben, wünsche ich Ihnen Gottes Segen. Die Finanzfrage ist eine Aufgabe, die schwer auf Ihnen liegt. Ich hoffe, daß Sie einen Weg finden, der Ihnen ohne allzu große Mühe den Weg weiter zeigt. Die übrigen Aufgaben zeigen, in welchem Rahmen wir in der ganzen Kirche stehen. Wir haben vorhin in dem Grußwort von Herrn Oberkonsistorialrat Beese gehört, was drüben in der DDR ist. Ich durfte im Oktober fünf Tage in Gera sein, und es bewegt mich seitdem ganz besonders, ob wir mit dem, was wir in der Gestaltung der Ordnung unserer Kirche tun, wirklich das ganz im Auge haben, was auf uns zukommt; daß wir nicht nur unser Haus einrichten für heute und morgen, sondern für eine Zeit, die kommt, und daß wir für diese Zeit die Rangordnung der Aufgaben deutlich sehen, daß wir nicht nur ein intaktes Haus haben, sondern daß wir bereit sind, eine Kirche zu sein, die für andere da ist, für andere, die sie hören wollen oder auch nicht hören wollen.

Ich wünsche Ihnen für Ihre Beratungen, daß Sie das alles unter diesem Blick auch tun und daß Gottes Geist Sie dahin führe, daß Sie es recht tun für sich und für die anderen. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Ihnen, meine sehr verehrten Gäste, sage ich in unser aller Namen recht herzlichen Dank für Ihre Grußworte und Ihre guten Wünsche und verbinde damit zugleich alle unsere besten Wünsche für Sie persönlich, Ihre Kirchenleitungen und Ihre Synoden.

Der Präsident der Landessynode der Pfälzischen Landeskirche, Herr Staatsminister Fritz Schneider, hat folgendes Schreiben an mich gerichtet:

„Mit Dank habe ich Ihre Einladung für die Tagung der badischen Landessynode vom 22.—27. Oktober 1967 erhalten. Zu meinem Bedauern ist es mir der vielen Termine wegen nicht möglich, anlässlich dieser Tagung zu Ihnen zu kommen. Außerdem habe ich auch keinen Synodalen unserer Synode finden können, der in der Lage wäre, einen Termin wahrzunehmen. Dies hängt nämlich damit zusammen, daß wir selbst am 25. und 26., eventuell auch noch 27. Oktober 1967 eine Sondertagung unserer Synode über Verfassungsfragen haben. Ich bitte also für diesmal auf diesem Wege die herzlichsten Grüße der Pfälzischen Landessynode zu Ihrer Tagung entgegennehmen zu wollen in der Hoffnung, bei Ihrer Frühjahrstagung wieder vertreten zu sein.“

Mit freundlichen Grüßen Ihr sehr ergebener
Schneider.“

(Beifall!)

III.

Liebe Schwestern und Brüder! Am 1. Juli 1967 wurde Professor Dr. Gerhard Ritter nach kurzer schwerer Krankheit im Alter von 79 Jahren von dem Herrn über Tod und Leben abgerufen. Aus einem hessischen Pfarrhaus stammend begann Dr. Ritter seine akademische Laufbahn 1911 in Heidelberg. Unterbrochen durch seine Soldatenzeit im Ersten Weltkrieg und anschließend eine kurze Lehrtätigkeit an der Universität Hamburg wirkte er stets in Baden, und zwar seit 1925 an der Universität Freiburg. Während all dieser Zeit war er unserer ba-

dischen Landeskirche stets ein sehr verbundener und treuer Mitarbeiter. Durch sein abgewogenes und sachverständiges Urteil, verbunden mit einem immer freundlichen Wesen und beispielhaften Pflichtbewußtsein, hat er seit 1945 in der Synodalarbeit unserer Landeskirche einen guten Dienst getan. Seine Freundlichkeit und Verbindlichkeit waren aber zugleich gepaart mit einer Entschlossenheit und Furchtlosigkeit, wie es die Zeit des Bekenntniskampfes und der Aufstand gegen die Dämonie der Macht und des Unrechtes offenbart hat. Durch seine aktive Mitwirkung am 20. Juli 1944 setzte er um seiner Überzeugung willen sein Leben aufs Spiel. Ehe ihm nach seiner Inhaftnahme der Prozeß gemacht wurde, befreiten ihn die Russen aus den Klauen der Geheimen Staatspolizei.

Für den Aufbau unserer Landeskirche stellte er sich sofort nach dem Zusammenbruch mit seiner ganzen Kraft und seinem reichen Wissen zur Verfügung und gehörte von 1945 bis zum Herbst 1959 der Landessynode an. Seine vorzügliche Mitarbeit bei der Neuordnung der Landeskirche und bei der Schaffung unserer Grundordnung, insbesondere der Präambel, wird allen, die in dieser Zeit mit ihm zusammen sein und zusammen wirken durften, unvergeßlich bleiben.

Wir neigen uns in Ehrerbietung und Dankbarkeit vor unserem Toten und befehlen ihn dem Frieden Gottes.

Meine lieben Schwestern und Brüder, Sie haben sich zum ehrenden Gedenken an den Heimgegangenen von Ihren Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen.

V.

Die Bezirkssynode Lörrach hat am 24. September 1966 als Nachfolger für den im vergangenen Herbst verstorbenen Landessynodalen Bürgermeister Kiefer, Kandern, Herrn Textilkauflmann Hermann Krebs in Binzen zum Mitglied der Landessynode gewählt.

Unsere frühere Konsynodale Frau Pfarrerin Dietlinde Hübner, geborene Beyer, die durch die Bezirkssynode Freiburg in die Landessynode gewählt gewesen ist, wurde auf ihren Antrag auf 1. 10. 1967 aus dem Dienst der Landeskirche entlassen und ist nach Bühl/Tübingen verzogen. Sie ist somit nach § 93 unserer Grundordnung aus der Landessynode ausgeschieden. Die Bezirkssynode Freiburg hat in ihrer Sitzung vom 14. Oktober 1967 Herrn Pfarrer Oskar Herrmann in Freiburg zum Mitglied der Landessynode gewählt. (Großer Beifall)

Infolge seiner Berufung zum Pfarrer im Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau und seine damit verbundene Wohnsitzverlegung von Schriesheim nach Mingolsheim ist Pfarrer Reinhard Berggötz aus der Landessynode gemäß § 93 unserer Grundordnung ausgeschieden. Die beiden Bezirkssynoden Neckargemünd und Ladenburg-Weinheim haben vor einigen Tagen in ihrer Sitzung vom 18. Oktober 1967 Herrn Pfarrer Fritz Häffner in Schönau bei Heidelberg zum Mitglied der Landessynode gewählt.

Ich darf in unser aller Namen den drei gewählten neuen Landessynodalen recht herzliche Glück-

wünsche zu dieser Wahl aussprechen und Sie hier in unserer Mitte herzlich willkommen heißen! (Beifall!) Fühlen Sie sich bei uns wohl und arbeiten Sie mit uns jederzeit vertrauensvoll zusammen. Das ist unser Wunsch.

Und nun darf ich die drei Brüder bitten vorzutreten. (Es folgt die Verpflichtung der drei Synodalen durch den Präsidenten.)

Sie sind hiermit Mitglied mit allen Rechten und Pflichten in unserer Synode geworden. Recht gute Zusammenarbeit. Danke schön!

Ich darf Sie nun zugleich bitten, entsprechend dem Vorschlag unseres Ältestenrates nach Rücksprache mit den drei neuen Brüdern alle drei unserem Rechtsausschuß zuzuweisen. Bestehen hiergegen Bedenken? Dies ist nicht der Fall, somit gehören die drei gewählten Synodalen dem Rechtsausschuß an.

VI.

Ich komme nun zu den Entschuldigungen. Die Ehefrau unseres Konsynodalen Stratmann teilt mit:

„Mein Mann bat mich, Ihnen mitzuteilen, daß er leider an der Herbstsitzung der Landessynode nicht teilnehmen kann, da er ganz unerwartet ins Krankenhaus mußte, wo er sich heute — nämlich am 9. Oktober 1967 — einer sehr schweren Operation unterziehen mußte. Er wird voraussichtlich erst in der ersten Woche des Monats November entlassen. Mit freundlichen Grüßen: Rosemarie Stratmann.“

Wie ich durch Herrn Dekan Fischer hörte, handelt es sich um eine sehr schwere Erkrankung. Ich glaube, in Ihrem Namen zu handeln, wenn ich mit unseren besten Wünschen unserem kranken Bruder auch einen Blumengruß übersenden werde. (Zustimmung.)

Herr Dekan Konrat Weymann kann ebenfalls nicht zur Tagung der Herbstsynode kommen, er mußte sich zur Behebung von Sehstörungen in neurologische Behandlung begeben. Zum Gelingen der Synode und der Beratungen der so wichtigen Tagesordnung bittet er für die Synodalen um den Beistand des Heiligen Geistes.

Unser Bruder Hürster schreibt am 18. Oktober 1967:

„Leider hat sich meine Bronchitis vorübergehend so verschlimmert, daß ich an der diesjährigen Herbsttagung der Landessynode nicht teilnehmen kann. Ich bitte Sie daher, mein Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen, zu entschuldigen. Gleichzeitig wünsche ich der Synodaltagung einen guten Verlauf und bitte Sie, den Herrn Landesbischof, die Herren Oberkirchenräte und Prälaten sowie alle Schwestern und Brüder der Synode sehr herzlich zu grüßen. In herzlicher fürbittender Verbundenheit grüßt Sie Ihr A. Hürster.“

Auch den beiden Brüdern Weymann und Hürster werde ich unsere Wünsche für eine baldige Genesung übermitteln. (Zustimmung!)

Aus beruflichen Gründen können leider einige unserer Konsynodalen nicht kommen. Herr Walter Reiser, Pforzheim, schreibt:

„Zu meinem großen Bedauern ist es mir leider nicht möglich, an der diesjährigen Herbsttagung der Synode teilzunehmen. Zum gleichen Zeitpunkt findet in Berlin der Deutsche Apothekertag statt, an dem ich als Vize-

präsident der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg teilnehmen muß. Ich nehme im Anschluß an den Apothekertag die Gelegenheit wahr, mich in Ostberlin mit dem Pfarrer und einigen Ältesten unserer Patengemeinde zu treffen. Ich wünsche der Tagung einen guten Verlauf und darf Sie bitten, der Synode meine herzlichsten Grüße und besten Wünsche zu übermitteln. Mit freundlichem Gruß Ihr ergebener
Walter Reiser."

Herr Hertling schreibt:

„Die Steuerprüfung und das Fehlen eines Vorstandsmitgliedes durch einen dreiwöchigen Urlaub macht es mir leider unmöglich, an der Herbst-Synodaltagung teilzunehmen. Ich bedauere dies außerordentlich, zumal es sich um eine Steuersynode handelt. Durch Bruder Gabriel werde ich telefonisch verständigt, wann die Plenarsitzung über den Haushaltsplan sein wird. Und wenn es mir dann möglich ist, komme ich wenigstens zu dieser Sitzung nach Herrenalb. Der Synode wünsche ich einen gesegneten Verlauf. Ihr Werner Hertling.“

Aus gleichen Gründen kann unser Konsynodaler Georg Schmitt, Mannheim, nicht kommen, ihm ist es auch nicht möglich, am Tag der Steuersynode zu kommen, da gerade am Mittwoch, Donnerstag und Freitag die Leiter der ausländischen Werke des Strelbel-Werkes zu einer Besprechung in Mannheim sind und unser Synodaler Schmitt als Finanzmann bei diesen Besprechungen unbedingt anwesend sein muß.

Herr Dr. Finck teilt mit:

„Da sich ein Aufenthalt in Wien überraschenderweise noch auf Ungarn ausdehnen muß, ist es mir leider nicht möglich, rechtzeitig zu Beginn der Synode in Herrenalb zu sein. Ich hoffe, daß ich noch an einem Teil der Synodaltagung teilnehmen kann. Mit freundlichen Grüßen Dr. Finck.“

Einige unserer Brüder können erst morgen oder auch übermorgen vorbeikommen, einige müssen, wie ich eingangs schon sagte, leider etwas früher weg.

IV.

Seit unserer letzten Tagung durften am 4. Mai und am 20. Oktober unsere Konsynodalen Herzog und Frank ihr 65. Lebensjahr vollenden. Beide können auf ein reiches und von Gott gesegnetes Wirken zurückblicken. In der Zugehörigkeit zu unserer Synode haben sie jederzeit gute und fruchtbringende Arbeit in den Ausschüssen und auch im Plenum geleistet. Hierfür danken wir unseren beiden Brüdern heute nochmals herzlich mit den besten Glück- und Segenswünschen. (Beifall!)

Und nun zwei weitere Glückwünsche.

Unser Konsynodaler Härzschel ist infolge Verzicht eines anderen Abgeordneten, der Minister in Rheinland-Pfalz geworden ist, Mitglied des Deutschen Bundestages geworden. (Beifall!) Hierzu unsere herzlichsten Glück- und Segenswünsche. Möge es Ihnen, Herr Härzschel, vergönnt sein, an dieser Stelle zum Wohle unseres Volkes Gutes zu leisten.

Unser Konsynodaler Günther ist zum Schulrat ernannt worden. (Beifall!) Ich Ihnen, lieber Herr Günther, herzliche Glückwünsche und ein segensreiches Wirken in Offenburg.

Ich komme nun zu

VII.

Ich bringe zunächst einen Brief des leider wenige Tage darauf verstorbenen Pfarrers Kistner in Waldshut zur Verlesung, der schreibt:

„Sehr verehrter Herr Dr. Angelberger! Der Kirchengemeinderat hat mit großer Freude davon Kenntnis genommen, daß die Landessynode bei ihrer Frühjahrstagung beschlossen hat, den Bau des Altersheimes mit einem Zuschuß von 350 000 DM zu unterstützen und möchte über Sie als dem Präsidenten der Synode seinen herzlichen Dank zum Ausdruck bringen. Nach einigen Schwierigkeiten, die geländebedingt waren, gehen die Bauarbeiten jetzt zügig voran. In Kürze wird das Kellergeschoß und ein Teil des 1. Obergeschosses fertig sein; auf Mitte November ist mit der Fertigstellung des Rohbaues zu rechnen.“

Frau Pfarrerin Dietlinde Hübner geb. Beyer schreibt am 1. Oktober 1967:

„Mit dem gestrigen Tage ist meine Tätigkeit in der Badischen Landeskirche und damit auch meine Zugehörigkeit zur Landessynode zu Ende gegangen. Deshalb möchte ich mich von Ihnen und allen Landessynodalen verabschieden und mich zugleich sehr herzlich bedanken für alle guten Wünsche, die uns zu unserer Hochzeit zuteil wurden. Daß ich gerne und so weit es in meinen Kräften stand, in der Landessynode mitgearbeitet habe, wissen Sie. Ich werde auch weiterhin versuchen, aus der Ferne an der Arbeit wenigstens als interessierter Beobachter teilzunehmen und wünsche Ihnen für alle bevorstehenden Aufgaben ein gutes Gelingen zum Wohle der ganzen Landeskirche. Mit guten Wünschen und in herzlichem Gedenken bleibe ich Ihre Dietlinde Hübner.“ (Beifall!)

Unter Hinweis auf den Verhandlungsbericht der Frühjahrstagung 1967, gedrucktes Protokoll Seite 84/86, bringe ich eine Mitteilung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 4. Oktober zur Verlesung:

Anderung der Abschnitte II und III der Durchführungsverordnung zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz vom 7. März 1950.

In Klammer ist vermerkt: Zur Veröffentlichung in einer der nächsten Nummern des Gesetzes- und Verordnungsblattes bestimmt.

Zu § 3 des Gesetzes: Der Evangelische Oberkirchenrat hat mit der hier vorgesehenen Fühlungnahme der Kirchenleitung mit dem Kirchengemeinderat (bzw. dem Ältestenkreis) den Dekan allein beauftragt. Bei der Besprechung sind von dem Dekan die Bedürfnisse und Gesichtspunkte des Kirchenbezirks im Blick auf den zu berufenden Pfarrer geltend zu machen.

Zu § 5 Absatz 1 des Gesetzes: Die Bestimmung über die Verpflichtung des Kirchengemeinderats (bzw. des Ältestenkreises), sich in geeigneter Weise über die vorgeschlagenen Bewerber zu unterrichten, ist absichtlich weit gefaßt und enthält keine Weisungen für das Vorgehen im Einzelfall.

Satz 2 überläßt dem Kirchengemeinderat (Ältestenkreis) auch die Entscheidung, ob er die Bewerber zu einer Gastpredigt einlädt oder sich durch Entsendung eines Besuchs ausschusses ein Urteil über die Bewerber bildet, das in einem zweckmäßig an den Gottesdienst anschließenden Gespräch mit dem Bewerber abgerundet wird. Der Kirchengemeinderat (Ältestenkreis) kann zur geeigneten Wahrnehmung seiner Informationspflicht außerdem sachverständige Gemeindeglieder, insbe-

sondere auch bei der Entsendung eines Besuchsausschusses, beratend zuziehen, einen beratenden Ausschuß bilden und eine Gemeindeversammlung abgehalten. Letzteres wird meist nur dann in Betracht kommen, wenn die Bewerber in der Gemeinde gepredigt haben. In jenem Fall ist vom Kirchengemeinderat (Ältestenkreis) darauf zu achten, daß die Sachkunde aktiver Gemeindeglieder und Gemeindeglieder genützt und den Gemeindegliedern Gelegenheit zur Meinungsäußerung gegeben wird.

Die gerechte Durchführung des Wahlverfahrens erfordert die Gleichbehandlung aller Bewerber durch den Kirchengemeinderat (Ältestenkreis), und er legt es diesem wiederum auf, sich jeder Werbung für ihre Wahl zu enthalten.

Letzter Absatz:

Der Kirchengemeinderat (Ältestenkreis) kann mit dem in Frage kommenden Prälaten ein Gespräch über Persönlichkeit und Gaben der vom Evangelischen Oberkirchenrat vorgeschlagenen Bewerber sowie deren Eignung für die zu besetzende Pfarrstelle führen.

Soweit die Mitteilung.

Zu dem Antrag auf Änderung der Kollektenpläne, gedrucktes Protokoll 1967 Frühjahr S. 51 oben, teilt der Evangelische Oberkirchenrat mit:

Der mitgeteilte Beschluß der Landessynode ist Gegenstand der Beratungen in unserem Kollegium gewesen. Der Kollektenplan für das Jahr 1968 soll unter Beachtung der in diesem Synodalbeschluß gegebenen Gesichtspunkte bearbeitet werden. Jedoch kann er zur diesjährigen Herbsttagung der Landessynode noch nicht fertiggestellt sein. Wir werden ihn der Synode auf ihrer Frühjahrstagung 1968 zur Kenntnis geben.

Eine Mitteilung zu dem Antrag unseres Konsynodalen Höfflin auf Bestellung eines gemeinsamen ständigen kirchlichen Beauftragten der beiden evangelischen Landeskirchen beim Landtag und bei der Landesregierung Baden-Württemberg. Hierbei darf ich hinweisen auf gedrucktes Protokoll Frühjahr 1967 Seite 45: In dieser Angelegenheit hat ein Meinungsaustausch zwischen unserem Oberkirchenrat und dem Oberkirchenrat in Stuttgart stattgefunden. Dabei wurden die beiderseitigen Gründe vorgetragen, die für und auch gegen einen ständigen Beauftragten sprechen. Dem berechtigten Anliegen des Antrags wird zunächst dadurch Rechnung getragen werden, daß sich die Öffentlichkeitsreferenten der beiden Kirchenleitungen künftig regelmäßig treffen und mit den Dienststellen der Regierung und mit dem Landtag engere Fühlung halten. Mit dieser Regelung ist vor allen Dingen neben einer ersten Erprobung vorgesehen, daß neben denjenigen, die Fühlung aufnehmen, oder daß gerade diejenigen, welche diese Fühlung aufnehmen, auch diejenige Sachkenntnis der Angelegenheit mitbringen, die hierbei behandelt werden soll. Es wird deshalb eventuell einem ständigen Beauftragten die Heranziehung der jeweiligen Sachreferenten der Kirchenleitung vorzuziehen sein. Denn es würde ja sicherlich eine Erschwerung oder doch zumindest einen Umweg bedeuten, wenn ein solcher gemeinsamer Beauftragter zunächst bei jeweils auftauchenden Fällen mit dem jeweiligen Sachreferenten der beiden Kirchenleitungen Verbindung aufnehmen müßte. Diese Erprobung wird nunmehr

durchgeführt werden, so daß zu einem späteren Zeitpunkt dann eine endgültige Stellungnahme abgegeben werden kann.

Im Frühjahr haben wir einen Beschluß gefaßt, den Sie im Protokoll auf Seite 104 finden zu Pfarramtssekretärinnen. Und hierzu teilen zwei Kirchengemeinderäte mit, und zwar erstens am 17. Oktober 1967 der Kirchengemeinderat Mannheim: die Abschrift eines Schreibens an den Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe — als Bezug, Erlaß vom 31. Juli, mit Aktenzeichen: Betrifft Hilfskräfte bei den Pfarrämtern, Pfarramtssekretärinnen —

Die Auswirkungen des Bezugserlasses, der auf Anfrage durch den dortigen Erlaß vom 12. September 1967, Aktenzeichen, näher erläutert worden ist, würde die Evangelische Kirchengemeinde Mannheim vom kommenden Haushaltsjahr ab in eine ernsthafte finanzielle Bedrängnis bringen. Nach Vorberatung im Finanzausschuß hat der hiesige Kirchengemeinderat deshalb die Angelegenheiten in seiner Sitzung am 11. dieses Monats — also Oktober — ausführlich erörtert. Vom derzeitigen Sachstand ausgehend wäre erforderlich, in die künftigen Haushaltspläne jährlich mindestens 80 000 DM zur Bestreitung der Vergütungsaufwendungen für Hilfskräfte bei den Pfarrämtern einzustellen. Diese Mehrbelastung wäre schlechthin nicht zu verkraften, zumal die sonstigen unabweisbaren Mehrausgaben zusammen mit den zu erwartenden Veränderungen beim Gesamtaufkommen die finanziellen Möglichkeiten auch einer Großstadtgemeinde wie Mannheim über Gebühr strapaziert. Eine Mehrbelastung in dieser Größenordnung kann nur ausgeglichen werden, wenn gleichzeitig entsprechende Einnahmemittel verfügbar wären. Es muß jedoch befürchtet werden, daß diese der Kirchengemeinde Mannheim von seiten der Landeskirche nicht zur Verfügung gestellt werden, sondern daß auch hier die gleiche Handhabung wie bei der Zuschußgewährung für Kindergärten und Krankenpflegestationen Platz greift und nur sogenannte „finanzschwache“ Gemeinden (das heißt solche mit einem Jahressteueraufkommen von weniger als 50 000.— DM) bedient werden.

Nach Abwägung aller Gesichtspunkte hat der Kirchengemeinderat deshalb beschlossen, eine Delegation — drei Kirchengemeinderatsmitglieder — nach Karlsruhe zu schicken, die dem zuständigen Oberkirchenrat die prekäre Situation vortragen und erläutern sowie den Antrag begründen sollen, den Bezugserlaß zu ändern bzw. wieder aufzuheben. Es wird hiermit gebeten, einen Besprechungstermin zu bestimmen und hierher mitzuteilen.

In Vertretung: (gez.) Roland

Das wurde an mich gegeben mit der Bitte um Bekanntgabe.

Ähnlich liegt es in Freiburg: Der Kirchengemeinderat in Freiburg hat zu eben diesem Betreff unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 31. Juli 1967 in einem Schreiben vom 18. Oktober 1967 an den Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe ausgeführt:

Der Evangelische Kirchengemeinderat Freiburg konnte erst bei seiner Sitzung am 13. Oktober über den Beschluß der Landessynode vom 27. April 1967 und dessen Auswirkung unterrichtet werden. Auf Grund der beigefügten Vorlage des Finanzausschusses an den Kirchengemeinderat hat der Kirchengemeinderat am 13. Oktober dieses Jahres nachstehenden Beschluß einstimmig gefaßt:

„Der Evangelische Kirchengemeinderat Freiburg kann sich der Auslegung des Beschlusses der Landessynode vom 27. April 1967, wie er in dem Erlaß vom 31. Juli 1967 und in dem Erlaß vom 1. September 1967 zum Ausdruck kam, nicht anschließen. Er kann den Beschluß der Landessynode nur dahin verstehen, daß es sich um die Einstellung von zusätzlichen Arbeitskräften neben den Gemeindegewerkschaften handelt. Er ist der Ansicht, daß dort, wo keine Gemeindegewerkschaften vorhanden sind, die einzustellenden Hilfskräfte vom Oberkirchenrat zu bezahlen sind. Der Kirchengemeinderat erwartet deshalb die Kostenerstattung durch die Landeskirche auch nach dem 31. Dezember 1967.“

Soweit der Beschluß des Kirchengemeinderates.

Gegenstand des Beschlusses der Landessynode ist der auf die Tagesordnung gesetzte Antrag der Bezirkssynode Karlsruhe. Dieser Antrag betrifft, wie der Wortlaut eindeutig ergibt, ausschließlich die Einstellung von nebenberuflichen Hilfskräften zur Entlastung von Pfarrern und Gemeindegewerkschaften. Der Antrag betrifft also nicht die Einstellung von Sekretärinnen anstelle von fehlenden Gemeindegewerkschaften bzw. von Gemeindegewerkschaften. Nur in diesem Umfang haben auch die Berichte des Hauptausschusses und des Finanzausschusses zu der Frage Stellung genommen. Wir verweisen auf den Bericht des Synodalen Berggötz vom Hauptausschuß auf Seite 102, vorletzter Absatz am Ende — und nun kommt das Zitat —

„Es können danach auch Gemeinden mit einer Gemeindegewerkschaftin noch zusätzlich eine nebenamtliche Pfarramtssekretärin einstellen, ohne daß diese noch Dienste einer Gemeindegewerkschaftin übernehmen muß.“

Soweit das Zitat.

Dementsprechend hat sich auch der Hauptausschuß dem Antrag der Bezirkssynode Karlsruhe angeschlossen. Es wird hingewiesen auf Seite 103, 2. Absatz. Der Berichterstatter des Finanzausschusses, der Synodale Dr. Müller, erklärt ausdrücklich, daß nicht Gemeindegewerkschaften, die den der Gemeindegewerkschaftin ähnlichen Dienst in der Gemeinde leisten, verstanden werden sollen. Zitat:

„Gemeindegewerkschaften und Gemeindegewerkschaften werden bisher schon von der Landeskirche bezahlt.“

In dem Schreiben des Kirchengemeinderats Freiburg heißt es weiter:

Wir weisen darauf hin, daß die Kirchengemeinde Freiburg schon seit Jahren Schreibkräfte für einige Stunden am Tag zur Entlastung der Pfarrer und Gemeindegewerkschaften aus Haushaltsmitteln bezahlt hat und, soweit möglich, weiter bezahlen wird. Dementsprechend konnte es sich bei dem Vorschlag des Finanzausschusses für eine provisorische Regelung, der von der Landessynode angenommen wurde, nur um Pfarramtssekretärinnen handeln.

Nach dem Gesagten stellen sich die Verhältnisse in der Freiburger Kirchengemeinde wie folgt dar:

1. Die bei uns beschäftigten Sekretärinnen sind mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats ausdrücklich als Ersatzkräfte für fehlende Gemeindegewerkschaften eingestellt worden. Wir haben uns durch Umfrage davon überzeugt, daß sie auch Aufgaben entsprechend § 2 Absatz 2 des Gemein-

dehelferinnengesetzes erfüllen. Sie fallen also nicht unter den Beschluß der Synode.

2. Der landeskirchliche Haushalt wird durch die Bezahlung dieser Kräfte nicht zusätzlich belastet, da die wesentlich höheren Kosten für die fehlende Gemeindegewerkschaftin eingespart werden können.

3. Wenn der Evangelische Oberkirchenrat auf der Durchführung seines Erlasses vom 31. Juli 1967 bestehen würde, müßte die Kirchengemeinde in ihren Haushaltsplänen ab 1968 jährlich mindestens 60 000 DM für die Pfarramts-Sekretärinnen einstellen.

Das Schreiben des Kirchengemeinderats lautet weiter:

Sie ist aus folgenden Gründen dazu nicht in der Lage. Es ist dem Evangelischen Oberkirchenrat bekannt, daß zum Wegfall der Kirchensteuer nach Artikel 13 OKStG ab 1. Januar 1968 der Wegfall der Ortskirchensteuer aus dem Gewerbebetrieb kommt. Ferner sind im Haushaltsplan 1968/69 u. a. folgende Mehrausgaben zu berücksichtigen:

a) Die Erhöhung der Vergütungen für die Bediensteten der Kirchengemeinden durch Steigerungen und tarifliche Änderungen;

b) Erhöhung der Sachkosten beim Kultus-, Bau- und Verwaltungsaufwand;

c) Erhöhung der Zuschüsse zu den diakonisch-missionarischen Aufgaben, u. a. durch die Errichtung neuer Kindergärten in den Neubaugebieten Littenweiler, Haslach-West, Merzhausen und Landwasser, für die Krankenpflegestationen, für die erstmalige Bezuschussung der Bahnhofsmision gemäß Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 27. Juli 1967, und die Bereitstellung einer Beihilfe für die Neubauten des Freiburger Diakonissenhauses.

Diesem erhöhten Ausgabenbedarf steht die ungeklärte Höhe der Kirchensteuereinnahmen und Deckungsmittel gegenüber.

Der Kirchengemeinderat Freiburg glaubt auf Grund der vorstehenden Ausführungen erwarten zu dürfen, daß der Evangelische Oberkirchenrat den Aufwand für die Pfarramtssekretärinnen über den 31. Dezember 1967 hinaus übernehmen wird. (Zwei Unterschriften des Kirchengemeinderats).

Beigefügt ist ferner die Vorlage zur Kirchengemeinderatssitzung und in einem Schreiben ausgeführt:

Ich erlaube mir, anliegend Abschrift eines Berichtes des Evangelischen Kirchengemeinderats Freiburg vom 18. Oktober 1967 an den Evangelischen Oberkirchenrat der Synode zur Kenntnis zu bringen, da es sich um die Auslegung eines Synodalbeschlusses handelt. Ich bedauere, daß eine rechtzeitige Vorlage nicht möglich war, da der Kirchengemeinderat erst in seiner Sitzung am 13. Oktober 1967 zu der Angelegenheit Stellung nehmen konnte. Die Interpretation durch den Oberkirchenrat läßt eine Präzisierung des Synodalbeschlusses vom 27. April 1967 für die Herbsttagung der Landessynode erforderlich erscheinen. Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung bin ich Ihr sehr ergebener, (gez.) Mayer, Generalmajor a. D.

Diese beiden Schreiben der Kirchengemeinderäte geben wir wohl am besten dem Finanzausschuß zur Kenntnis, denn der Evangelische Oberkirchenrat ist ja der Erstangeschriebene, und Herr Oberkirchenrat Dr. Löhrl wird sicherlich im Rahmen der Ausfüh-
beratungen auch zu diesen Fragen seine Ausführungen machen.

Dekanat Lörrach, Schreiben vom 16. Oktober 1967, eingegangen am 20. Oktober 1967:

Sehr geehrter Herr Präsident! Anbei übersende ich Ihnen eine Erklärung der Bezirkssynode Lörrach, die auf der letzten außerordentlichen Tagung vom 24. September 1967 gefaßt wurde. Wir wären dankbar, wenn diese Erklärung dem Plenum sowie dem Planungs-Ausschuß in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht würde. Mit vorzüglicher Hochachtung Ihr (gez.) Dekan Wettmann.

Erklärung der außerordentlichen Bezirkssynode Lörrach vom 24. September 1967: Die Bezirkssynode Lörrach beobachtet mit Besorgnis die Arbeiten des Planungsausschusses der Landessynode (teilweise Heiterkeit). Sie stellt fest, daß ihr eigener Antrag in Sachen „Neuordnung der Kirchenbezirke“ vom letzten Jahr ohne ausreichende Information des Plenums lediglich an den Planungsausschuß überwiesen wurde, der dazu bisher keine Stellung bezogen hat. Die Bezirkssynode ist der Meinung, daß Ausgangspunkt aller Neuordnung der Kirchenbezirke die Funktionsfähigkeit eines Kirchenbezirks hinsichtlich seiner funktionalen Dienste sein müsse. Der Planungsausschuß sollte daher eine klare Konzeption der Aufgaben des Kirchenbezirks von morgen erarbeiten und vorlegen. Unbeschadet dieser Aufgabe sollte er beschleunigt Entwürfe für die Schaffung der längst fälligen neuen Kirchenbezirke entwickeln (Waldshut, Freiburg-Ost, Mannheim II und andere). Hierbei sollte beachtet werden, daß bei der Existenz von mehr als einem Kirchenbezirk in einem Landkreis es heute zur Funktionsfähigkeit gehört, daß ein Kirchenbezirk dann federführend sein muß. Dies bedeutet, daß neue Formen überbezirklicher Arbeit gefunden werden müssen. Nur so ist gewährleistet, daß die gleichen Fragenbereiche von den gleichen kirchlichen Dienststellen mit den entsprechenden staatlichen und kommunalen Dienststellen besprochen werden und ein Überspielen oder Gegeneinanderausspielen vermieden wird.

Die Bezirkssynode regt daher an, im Raume Konstanz-Freiburg zunächst einmal neue Dekanate Waldshut und Freiburg-Ost zu schaffen, deren Grenzen zunächst noch flexibel sein sollten. — Wenn Kirchenleitung und Landessynode sich entschließen können, dem Antrag der Bezirkssynode Lörrach von 1966, welcher den Versuch eines völlig neuen konstruktiven Aufbaues eines Kirchenbezirks enthält, zuzustimmen, dann ergeben sich aus dem oben Gesagten Konsequenzen, die den jetzigen Vorschlägen des Planungsausschusses für den Raum Müllheim-Lörrach-Schopfheim entgegengesetzt sind. Evang. Bezirkskirchenrat (gez.) Dekan Wettmann.

Und hierzu Ausführungen, überschrieben „Das Lörracher Modell“.

„Das Lörracher Modell des Kirchenbezirks von morgen“ entstand nicht am Schreibtisch, sondern erwuchs aus praktischen Erfahrungen. Es beansprucht keine absolute, sondern nur zeitliche Geltung (bei veränderten Voraussetzungen werden sich neue Folgerungen ergeben). Im diakonischen Bereich machten wir vor Jahren die Erfahrung, daß mit dem Verschwinden der Diakonisse alter Art die einzelne Kirchen- und Dorfgemeinde nicht in der Lage war, eine Krankenpflegestation zu halten. Es zeigte sich aber, daß eine Arbeitsgemeinschaft von Gemeinden wohl leistungsfähig war,

eine moderne Krankenpflegestation oder Hauspflegestation oder Dorfhelferinnenstation mit allem Zubehör einschließlich Auto auszustatten und zu unterhalten. Prüfungsergebnisse in dieser Hinsicht können nachgewiesen werden.

Ein anderer Versuch übergemeindlicher Dorfarbeit erwies sich ebenfalls als tragfähig, zeigte jedoch, daß bestimmte Voraussetzungen für eine größere Fruchtbarkeit nicht entwickelt waren. Der Versuch, Amtsbrüder eines bestimmten Bereichs zu einem regelmäßigen Kanzelaustausch zu veranlassen, hatte nach gewisser Versuchszeit negativen Erfolg. — Beim Nachdenken darüber erkannten wir, daß der Ansatzpunkt falsch war. Wir hatten die Menschen überfordert, wir hatten keine Kompensationsmöglichkeiten für Minderleistungen anzubieten. Diese Mangelentscheidung entfällt, wenn wir die Gemeinden gleichsam zu festen, verantwortlichen Arbeitsgemeinschaften für Gemeindeaufbau zusammenschließen. Hierbei können die verschiedenen Gaben der einzelnen Amtsbrüder im Bereich der Arbeitsgemeinschaft angesetzt und entwickelt werden: Der Kanzelaustausch wird leichter, weil die Möglichkeit zur Kompensation besteht (Erfahrungen aus dem Stadtbereich für solche arbeitsteilige Methoden liegen vor). Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, volksmissionarische und andere Veranstaltungen erhalten einen größeren Resonanzbereich. Übergemeindliche Verantwortung wird delegiert und damit auch entwickelt. — Diese Überlegungen führten zu einem neuen Entwurf des Kirchenbezirks überhaupt. Jeder Kirchenbezirk hat irgendwie verschiedenartige Bereiche. Gliedert man ihn in diese Bereiche (ländliche, städtische, industrielle u. a.) auf, überträgt man dazu gehörigen Amtsbrüdern die Verantwortung, als Team in diesem Bereich Gemeindeaufbau zu treiben und in einer festen Ordnung des Kirchenbezirks zu verantworten, dann entwickelt man Eigeninitiative sowie Mitverantwortung, deren Fehlen so oft beklagt wird. Man unterbindet aber auch jene bekannte Eigenbrötelei, die das Leben hemmt. Von diesen Teams (Bezirkssprengel) her wäre dann die Form des Bezirkskirchenrats, seiner Arbeit und Ordnung neu zu entwickeln. Man würde mit ihnen aber auch die Veränderungen in den heutigen weltlichen Strukturen (Mittelpunktschulen, Mittelpunktdörfer, Planungsgemeinschaften usw.) auffangen können. Es ist klar, daß sich von daher neue Überlegungen zum Fragenbereich „Größe der Kirchenbezirke“ aufdrängen. Zu den hierfür neu ins Spiel gebrachten bisherigen Gesichtspunkten (Zahlengröße — Niens, Seelsorge und theologische Weiterbildung — Katz) — (allgemeine Heiterkeit) ist zu sagen: Lebendiges nach Zahlen zu ordnen ist theoretisch behandelt, Seelsorge an den Amtsbrüdern ist in erster Linie Aufgabe der Prälaten, theologische Weiterbildung ist von den Dekanaten an die Pfarrkollegs und an das Kontaktstudium übergegangen. Das Dekanat von morgen ist sachlich in erster Linie als funktionsfähige Koordinations- und Führungsstelle zu sehen, welche die Belange des Kirchenbezirks gegenüber Einzelgemeinde, Landeskirche, den kommunalen und staatlichen Stellen sachkundig einer Lösung zuzuführen hat.

Diese gesamten Ausführungen möchte ich Herrn Dekan Schmidt als dem Vorsitzenden des Planungsausschusses übergeben.

Und nun noch ein letztes Schreiben, das ich erst heute erhalten habe: Evangelische Stadtmission Heidelberg, Schreiben vom 20. Oktober 1967:

Sehr verehrter Herr Präsident! Mit großer Freude darf ich Ihnen mitteilen, daß wir am 16. Oktober 1967 zum Neubau des Krankenhauses Salem den ersten Spatenstich durchgeführt haben. Es ist mir ein aufrichtiges Bedürfnis, Ihnen und allen Mitgliedern der Landessynode nochmals unseren herzlichen Dank zum Ausdruck zu bringen für die entscheidende Finanzhilfe der Landeskirche zu unserem Krankenhaus-Neubau. Die Heidelberger Stadtmission weiß sich verpflichtet, mit dem künftigen größeren Krankenhaus im Namen des Herrn der Kirche einen im Heidelberger Raum notwendigen und wichtigen Dienst zu tun. Ich bin gewiß, daß Sie sich mit uns und mit allen Evangelischen in Heidelberg freuen, daß unsere lange erarbeiteten Pläne nunmehr verwirklicht werden können. Mit herzlichen Segenswünschen für die Herbsttagung der Landessynode begrüße ich Sie zugleich im Namen der Mitglieder unseres Verwaltungsrates als Ihr sehr ergebener (gez.) Friedrich Kratzert, Vorsitzender des Verwaltungsrates.

So weit die Bekanntgaben. Und nun noch zur Bekanntgabe der Eingänge.

VIII.

Nun noch zur Bekanntgabe der Eingänge.*

Wir haben als erstes die Vorlage des Entwurfes eines kirchlichen Gesetzes Visitationsordnung, so wie es der Landeskirchenrat der Landessynode im Herbst 1966 vorgelegt hat mit all den Anlagen, die in der Zwischenzeit, nämlich im Verlauf eines Jahres, hinzugekommen sind. Und hierzu treten:

Zwei Eingaben, und zwar eine der Konferenz der badischen Studentenfarrer und eine der Gemeinde-

helferinnen und Gemeindeglieder unserer Landeskirche. Zwar sind beide Eingaben nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitraumes eingegangen, aber sie stehen in engem Zusammenhang mit einer seit über einem Jahr bereits angenommenen Vorlage des Landeskirchenrats, so daß eine Mitbehandlung nicht nur möglich, sondern zweckmäßig ist.

Die Konferenz der badischen Studentenfarrer schreibt zunächst am 4. Oktober:

Am heutigen Vormittag hatten die badischen Studentenfarrer ein Gespräch mit dem Herrn Landesbischof und Herrn Oberkirchenrat Hammann. Gegenstand des Gesprächs war der Entwurf der Visitationsordnung, soweit er die Studentengemeinden betrifft. Leider hat dieses Gespräch erst so spät stattgefunden, daß keine Möglichkeit mehr besteht, auf dem regulären Weg eine Eingabe an die Landessynode zu machen. Aus diesem Grunde wenden wir uns mit der Bitte an Sie, unsere Bedenken auf der kommenden Landessynode in einem Antrag zur Sprache zu bringen.

Die Synode möge beschließen:

a) In dem Entwurf der Visitationsordnung wird der § 20 sowie die Hinweise auf die Studentengemeinde aus dem §§ 17—22 gestrichen.

b) In dem Abschnitt III der Visitationsordnung wird der Satz eingefügt: „Die Visitation der Studentenfarrstellen und der Gemeinden an den Hochschulen, Ingenieur- und Höheren Fachschulen wird besonders geregelt.“

Begründung:

1. In der Sache der neuen Visitationsordnung wurde mit den Studentenfarrern nicht beraten.

2. Die bisher vorliegenden Erfahrungen bieten eine zu schmale Basis für eine gesetzliche Regelung (eine Visitation in Mannheim im November 1966).

3. Im Rahmen der Studentenfarrerkonferenz in Deutschland wird zur Zeit an einem Entwurf für eine Visitationsordnung der Studentengemeinde

* Den Mitgliedern der Landessynode lag nachfolgendes Verzeichnis der Vorlagen und Eingaben vor, auf das in den folgenden Ausführungen jeweils Bezug genommen wird:

1. Vorlage: Kirchliches Gesetz: Visitationsordnung (mit allen bisher hinzugekommenen Anlagen).

2. Eingabe der Konferenz der badischen Studentenfarrer: Änderung der Visitationsordnung.

3. Vorlage: Überlegungen zur Strukturplanung in der Kirche.

4. Vorlage: Haushaltsplan 1968 und 1969 einschl. Haushaltsgesetz.

5. Vorlage: Haushaltspläne 1968 und 1969, a) der Evangelischen Zentralpfarrkasse, b) des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds, c) der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim.

6. Vorlage: Kirchliches Gesetz: Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Lahr und Lahr-Dinglingen.

7. Vorlage: Kirchliches Gesetz: Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Mietersheim.

8. Vorlage: Kirchliches Gesetz: Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Ostringen.

9. Vorlage Kirchliches Gesetz: Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Waibstadt.

10. Antrag der Bezirkssynode Mannheim: Stimmrecht der überparochialen Pfarrer.

11. Antrag des Evangelischen Dekanats Hornberg: Neueinteilung der Kirchenbezirke.

12. Antrag des Bezirkskirchenrats Lörrach: Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Bezirkskantoren (1. Antrag).

13. Antrag des Bezirkskirchenrats Lörrach: Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Bezirkskantoren, GVBl. 1954, S. 42 (2. Antrag).

14. Antrag des Dekans Sütterlin, Hornberg: Schaffung hauptamtlicher Dekanate.

15. Antrag der Liturg. Kommission auf Änderung des § 47 Abs. 2 GO.

16. Eingabe der Johannes-Anstalten in Mosbach/Baden: Förderungsmaßnahmen der Anstalten — Bitte um Finanzhilfe.

17. Eingabe der Evangelischen Krankenhauspfarrer in Baden: Schaffung einer Ordnung für die Krankenhausseelsorge.

18. Eingabe der Evangelischen Krankenhauspfarrer in Baden: Besoldungsregelung für die Krankenhauspfarrer.

19. Eingabe des Vikars Strack in Heidelberg und drei weiterer Vikare: Teamarbeit von Pfarrern — Pfarrstellenbesetzung.

20. Eingabe der cand. theol. Doris Karola Siffring in Heidelberg: Ordination durch eine Pfarrerin.

21. Eingabe des Ettlinger Konvents: Neueinteilung der Kirchenbezirke.

innerhalb der EKD gearbeitet. Es wäre gut, wenn das Ergebnis dieser Arbeit bei der Formulierung eines Gesetzes fruchtbar gemacht werden könnte.

Auf meine Bitte ist hierzu ein Tag später eine weitere Begründung gegeben worden. Sie lautet:

1. Von der gesetzlichen Festlegung einer Ordnung, die die Visitation der Studentengemeinden betrifft, scheint uns die Beratung mit den Studentenfarrern unerlässlich. Eine solche Ordnung muß, um sinnvoll zu sein, der besonderen Gestalt einer Studentengemeinde Rechnung tragen. Als Anstalts- oder Personalgemeinde ist sie nicht zu begreifen. Zu den wesentlichen Merkmalen einer Studentengemeinde gehört zum Beispiel ihr ökumenischer Charakter und — damit zusammenhängend — ihr von ihrer Geschichte her anhaltender, kirchenordnungsmäßig schwer faßbarer Charakter als „Bewegung“. Eine Visitationsordnung müßte unseres Erachtens diese Gegebenheiten berücksichtigen.

2. Die bisherigen Erfahrungen bieten eine zu schmale Basis für eine gesetzliche Regelung der Visitationsfrage. Es hat bisher nur eine Visitation stattgefunden, und zwar in Mannheim im November 1966. In den „großen“ Studentengemeinden Freiburg, Heidelberg und Karlsruhe, also in den Gemeinden, in denen die Struktur einer Studentengemeinde besonders deutlich sichtbar wird, sind noch keine Visitationen gehalten worden.

3. Im Rahmen der Studentenpfarrerkonferenz in Deutschland wird zur Zeit an einem Vorschlag für eine Visitationsordnung der Studentengemeinde innerhalb der EKD gearbeitet. Es wäre gut, wenn das Ergebnis dieser Arbeit bei der Formulierung eines Gesetzes fruchtbar gemacht werden könnte.

Wir bitten um Entschuldigung für den späten Eingang unserer Eingabe. Es schien uns richtig, für diese Eingabe die Besprechungen auf der Studentenpfarrerkonferenz im September und das Gespräch mit dem Herrn Landesbischof und dem Referenten im Oberkirchenrat auszuwerten.

Im Auftrag:

(gez.) Dr. Gerhard Iber, Studentenfarrer.

Und die Gemeindehelferinnen schreiben:

Im Auftrag der badischen Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer erlauben wir uns, Ihnen beiliegendes Schreiben zuzusenden mit der herzlichen Bitte, diese unsere Stellungnahme bei der Erörterung der Visitationsordnung auf der Landessynode mit berücksichtigen zu wollen, obwohl wir uns etwas verspätet haben. Aber der ganze Fragenkomplex brach erst auf bei der Herbsttagung der Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer Ende September. Und dann braucht es ja immer eine gewisse Zeit, bis eine gemeinsame Formulierung gefunden ist. Wir vertrauen Ihnen, sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt, daß Sie erkannt haben, wie wichtig für unseren Berufsstand die rechte Behandlung dieser angeschnittenen Probleme ist, und dürfen Sie herzlich bitten, trotz dieser Verspätung unser Anliegen der Synode bekanntzugeben.

Unterzeichnet: Ursula Roland, Käthe Günthel und M. Zeuch.

Und nun darf ich Sie bitten, die Eingabe der Gemeindehelferinnen vorzulesen.

(Synodaler Gotthilf Schweikhart liest vor:)

Betr. Neue Visitationsordnung.

Da auf der Landessynode das Gesetz zur Visitationsordnung behandelt werden soll, bitten die Unterzeichneten im Namen der badischen Ge-

meindehelferinnen und Gemeindehelfer die Landessynode um eine Änderung des Paragraphen 9 bzw. 11 in dem Entwurf zur neuen Visitationsordnung (Verhandlungen der Landessynode, Tagung vom November 1966, Anlage I Seite 3).

In § 9 heißt es u. a.: „An der Besprechung des pfarramtlichen Berichtes nehmen der dem Pfarramt zugewiesene Vikar und Pfarrdiakon teil. Gemeindehelferin, Gemeindehelfer und Kantor werden zu der Erörterung ihres ergänzenden Berichtes, sowie zu der Besprechung der ihren Dienst betreffenden Abschnitte des pfarramtlichen Berichtes in der Sitzung des Ältestenkreises zugezogen.“

Unsere Bitte geht nun dahin, daß die Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer (Diakone), wie die Vikare und Pfarrdiakone an der Besprechung des pfarramtlichen Berichtes von Anfang an teilnehmen.

1. Unsere sachliche Begründung:

Die Gemeindehelferinnen und der Gemeindehelfer (Diakon) sind die nächsten hauptamtlichen Mitarbeiter des Pfarrers. Wenn man die einzelnen Punkte des pfarramtlichen Berichtes zur Visitation durchgeht, gibt es kaum einen, an dem wir nicht mitbeteiligt sind. Z. B. das große Gebiet des Gottesdienstes. Wir arbeiten mit in den Kindergottesdiensten und Schulgottesdiensten. Wir bereiten den Besuch der Abendmahlsgottesdienste für die Alten und Kranken vor. Durch unsere Tauf- und Traurecherchen sind wir verantwortlich mit eingeschaltet, daß die Eltern ihre Kinder zur Taufe bringen und die jungen Paare sich zur Trauung anmelden.

Das religiöse Leben in der Gemeinde wird durch uns mitgestaltet. Wir sind an der Leitung der Gemeindekreise, Frauen-, Jugend-, Altenkreise mitbeteiligt. Wir kommen durch unsere große Besuchsarbeit — seelsorgerliche Besuche, Neuzugezogenenbesuche, fürsorgerische Besuche — in die Familien unserer Gemeinden und können so dem Pfarrer wesentliche Hilfe in der Kontaktaufnahme zu seinen Gemeindegliedern vermitteln. Wir stehen neben dem Pfarrer in der Schule und erteilen Religionsunterricht, vielfach werden wir auch vertretungsweise zu Konfirmandenunterricht zugezogen.

Die kirchliche Liebestätigkeit ist ein Hauptgebiet unserer Arbeit. Die großen kirchlichen Sammlungen werden von uns vorbereitet und durchgeführt. Die Armenpflege (Konfirmandenunterstützung, Weihnachtzuwendungen, sonstige Hilfen im Laufe des Jahres) wird in enger Zusammenarbeit mit Pfarrer und Gemeindehelferin bzw. Gemeindehelfer getan.

Wir wollten an dieser kurzen, gerafften Darstellung unserer Arbeit, die den einzelnen Punkten des Visitationsberichtes entlanggeht, zeigen, wie eng die Arbeit des Pfarrers mit der unsrigen zusammengebunden ist, und wie von dieser sachlichen Sicht aus unsere Bitte auch gerechtfertigt erscheint, nämlich daß wir bei der Besprechung des Visitationsberichtes des gesamten Gemeindelebens dabei bleiben. (Mit der einen Ausnahme, die auch den Pfarrer betrifft, wenn über seine Person verhandelt wird.)

2. Aus dieser sachlichen Begründung erwächst aber erneut die grundsätzliche Überlegung, wie die Dienste der hauptamtlichen Mitarbeiter in einer Gemeinde in rechter Zuordnung zueinander geschehen können (siehe: Leitartikel von Pfr. Langguth im AUFBRUCH Nr. 42 vom 14. Oktober 1967

§ 3. Hier gegenteiliger Meinung? Enthaltung?
§ 3 einstimmig angenommen.

§ 4, beide Absätze zusammen. Wer ist gegen die vorgesehene Regelung? Wer enthält sich? Niemand.

Somit darf ich das gesamte „Kirchliche Gesetz über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Mietersheim“ zur Abstimmung stellen. Wer ist gegen dieses Gesetzes? Wer enthält sich? Also wäre auch das zweite Gesetz „Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Mietersheim“ einstimmig **angenommen**.

Anlage 3
Ich komme zur Anlage 3, dem Entwurf eines „Kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Östringen“. Wer ist gegen diese Bezeichnung des Kirchlichen Gesetzes? Enthaltung? Einstimmig angenommen.

§ 1. Ist hier jemand mit der Fassung nicht einverstanden? Enthaltung? Somit wäre § 1 einstimmig angenommen.

§ 2. Die Regelung der Zuteilung zum Kirchenbezirk. Ist jemand nicht einverstanden? Enthaltung? § 2 ebenfalls einstimmig angenommen.

§ 3. Bitte wieder beide Absätze gemeinsam. Wer ist gegen die hier vorgesehene Regelung? Enthaltung? Auch § 3 wäre somit einstimmig angenommen.

Ich komme zur Abstimmung über das gesamte „Kirchliche Gesetz über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Östringen“. Wer kann dieser Gesetzesvorlage nicht zustimmen? Enthaltung? Auch das 3. Gesetz wäre einstimmig **angenommen**.

Anlage 4
Ich komme zum 4. Gesetz, dem Entwurf eines „Kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Waibstadt“. Sind Sie mit der Bezeichnung des Gesetzes einverstanden? Wer ist dagegen? Wer enthält sich? Die Bezeichnung ist einstimmig gebilligt.

§ 1. Wer ist mit dieser vorgesehenen Regelung nicht einverstanden? Wer enthält sich? Niemand. Einstimmige Annahme.

§ 2. Hier eine gegenteilige Ansicht? Enthaltung? § 2 ebenfalls einstimmige Annahme.

§ 3, die Zugehörigkeit zum Kirchenbezirk. Wer ist hier anderer Ansicht? Enthaltung? § 3 einstimmige Annahme.

§ 4, wieder beide Absätze gemeinsam. Wer ist mit dem Inkrafttreten und der Vollzugsbeauftragung nicht einverstanden? Wer enthält sich? § 4 einstimmig angenommen.

Ich komme zur Abstimmung über den Gesamtentwurf eines „Kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Waibstadt“. Wer ist gegen den vorgesehenen Gesetzentwurf? Wer enthält sich? Somit wäre auch das vierte Gesetz einstimmig **angenommen**. Ich danke. (Beifall!)

Ich komme nun zu Ziffer 10 unseres Verzeichnisses. Das Evangelische Dekanat Mannheim stellt mit Schreiben vom 18. Mai 1967 folgenden Antrag:

Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Mannheim hat in ihrer Herbsttagung 1966 einige Anträge beschlossen und Arbeitsmaterial aus ihrem Bericht empfohlen. Die Anträge sind insofern zum größten Teil überholt, als die Landessynode sich mit der Bearbeitung der Anliegen dieser Anträge bereits

in ihren Ausschüssen befaßt. Vor allem der Planungsausschuß, dessen Vorsitzender der Unterzeichnete selbst ist, ist mit den von der Bezirkssynode geäußerten Anliegen vertraut, jedoch ist ein Antrag noch offen, den ich hiermit für die Landessynode unterbreite. Er lautet:

„Die Bezirkssynode stellt fest, die fehlende Stimmberechtigung der überparochialen Pfarrer in der Bezirkssynode und im Kirchengemeinderat wird der Bedeutung ihrer Arbeit nicht gerecht. Die Landessynode möge eine angemessene Beteiligung dieser Pfarrer am Stimmrecht in der Bezirkssynode und im Kirchengemeinderat bewirken. (gez.) H. Schmidt.

So weit der Antrag. Es ist noch bekanntgegeben das Abstimmungsergebnis. Es stimmten 88 Bezirkssynodale mit Ja, 4 haben sich enthalten.

Der Vorschlag geht dahin, diesen Antrag der Bezirkssynode Mannheim dem Rechtsausschuß zu übergeben, damit eine Behandlung im Kleinen Verfassungsausschuß erfolgen kann. Das Nähere hierzu werden Sie später unter XI, a) unserer Tagesordnung hören.

Nun kommt Nr. 11 des Verzeichnisses der Vorlagen und Eingaben. Das Evang. Dekanat Hornberg stellt einen Antrag zur Neueinteilung der Kirchenbezirke. Ich darf unseren Schriftführer bitten, den Antrag zu verlesen.

Pfarrer Gotthilf Schweikhart:

Evang. Dekanat Hornberg, 26. Mai 1967. Neueinteilung der Kirchenbezirke. — Das Dekanat hat den Vorschlag von Herrn Kirchenoberrechtsrat Hans Niens über die Neueinteilung der Kirchenbezirke aufmerksam studiert. Auch der Bezirkskirchenrat hat sich in seiner Sitzung vom 25. Mai 1967 Gedanken über eine solche Neueinteilung gemacht.

Der Unterzeichnete gestattet sich, seine Bedenken anzumelden und seine Stellungnahme in folgenden Punkten zusammenzufassen:

1. So viel ihm bekannt ist, wurde der Wunsch, die Grenzen der Dekanatsbezirke möglichst mit den Grenzen eines Landkreises zusammenfallen zu lassen, vom Gesamtverband der Inneren Mission an den Evangelischen Oberkirchenrat herangetragen. Der Gesamtverband mag Gründe für einen solchen Wunsch haben, die nicht ohne weiteres übersehen werden können.

Aber auch der Vorschlag von Herrn Kirchenoberrechtsrat Niens zeigt, daß dieser Wunsch nicht in allen Fällen befriedigt werden kann. Wir bitten aber vor allem, bedenken zu wollen, daß die jetzigen Grenzen der Landkreise alles andere als endgültig sind. Wir werden in Zukunft — und hierüber besteht kein Zweifel — mit Änderungen zu rechnen haben. Man läßt sich in Stuttgart mit dieser Änderung nur Zeit, weil sie genauestens überlegt werden muß. Ein Beamter des Landkreises Wolfach bemerkte zum Unterzeichneten hin, daß z. B. die Grenzen unseres Landkreises Wolfach seinerzeit völlig willkürlich festgelegt worden seien. Es sei damit zu rechnen, daß sie so nicht blieben. Oder es darf auf den Industrieballungsraum Villingen-Schwenningen verwiesen werden, der ein Ganzes ist. Nachdem der Südweststaat entstanden ist, wird es auf die Dauer unmöglich sein, diesen großen Ballungsraum im Schwarzwald verwaltungsmäßig geteilt zu lassen. Aber wie die

Regelung sein wird, steht noch vollkommen offen. Es werden der Schwierigkeiten erhebliche sein, zu einer allgemein vertretbaren Lösung zu kommen. Wir sollten also, was die Zusammenlegung der Dekanatsgrenzen mit denen der Landkreise betrifft, jetzt nichts übereilen, wenn wir nicht in einigen Jahren wieder vor der Frage einer Neueinteilung stehen wollen.

2. Es ist absolut nicht einzusehen, warum sich die Kirche in der Frage der Neueinteilung der Kirchenbezirke nach staatlichen Vorbildern richten soll. Wenn in unserer Evangelischen Kirche die Tradition auch nicht die Wertung wie in der Katholischen Kirche erfährt, so darf doch darauf hingewiesen werden, daß sie auch für uns nicht ganz ohne Bedeutung sein sollte. Die jetzigen Kirchenbezirke sind wohl durchweg alle älter als die Landkreiseämter. Eine Reihe von Kirchenbezirken unserer Landeskirche ist z. B. schon in der Reformationszeit entstanden. (Zwischenruf: Sehr richtig!) Einen Kirchenbezirk Hornberg gab es auch schon in der Zeit, da der Ort noch württembergisch war. Während dieser langen Zeit hat sich ja nun auch eine Tradition in den Kirchenbezirken herausgebildet, die mehr ist als äußere Ordnung oder das Bewußtsein einer geographischen Zusammengehörigkeit. Es ist zwischen den Gemeinden eines Kirchenbezirks vielfach so etwas entstanden wie ein Wissen, eine Überzeugung, daß man geistlich zusammengehört, daß man aufeinander angewiesen ist. Unsere Kirchenbezirke haben in hohem Maße ihr eigenes Gepräge bekommen, das doch nicht einfach nichts ist, so daß man leichtthin darüber hinweggehen könnte. Wir sollten uns hüten, diese Traditionen einfach zu zerstören, indem wir auseinanderreißen, was oft in Jahrhunderten zusammengewachsen ist.

3. Wenn wir uns einfach an die staatlichen Vorbilder halten, dann könnte es geschehen, daß, wenn einmal eine Neueinteilung von Landkreisbezirken kommt, etwa dahin, daß die Grenzen eines jetzt noch badischen Landkreises auch nach Württemberg hinübergreifen (Zwischenbemerkung: Ausgezeichnet — Heiterkeit!) und umgekehrt solche eines jetzt noch württembergischen Landkreises auch jetzt noch badische Gemeinden in sich schließen — man denke an den Raum Villingen-Schwenningen, aber nicht nur an ihn —, daß die Frage auch an unsere Landeskirche herantritt: Wie ist es mit den Grenzen dieser Landeskirche? (Zwischenbemerkung: Herrenalb muß doch schon badisch sein! — Synodaler G. Schweikhart: Das steht nicht drin!) Es gibt schon heute nicht wenige Stimmen, die sagen: Das ehemalige Land Baden ist eine künstliche Schöpfung. — Lassen wir doch das Gebilde badische Landeskirche einfach in der württembergischen aufgehen. Was sagen wir dann? Der Unterzeichnete jedenfalls könnte sich damit niemals abfinden. (Große Heiterkeit!)

4. Es ist ganz einfach zu fragen: Hat unsere Kirche soviel Geld, daß sie sich eine solche Neueinteilung und Umorganisation mit allem, was sie mit sich bringt, leisten kann? Wäre das Geld, das hierfür ausgegeben wird, nicht hinausgeworfen? Und hätten die Gemeinden dann nicht recht, wenn sie ihrer Kirche diesen Vorwurf machten? Können viele Aufgaben, wichtige Aufgaben deswegen nicht so getan werden, wie wir wünschen, weil das Geld fehlt? Was würden vor allem viele Diasporagemeinden sagen, die ohne landeskirchliche Hilfe nie

eine Kirche oder ein Pfarrhaus bauen könnten, wenn wir Geld für nebensächliche Dinge ausgeben? (Zuruf: Sehr richtig!)

5. Stehen wir in unserer Kirche nicht überhaupt in der Gefahr, der Frage der Organisation und Umstrukturierung, der äußeren Verplanung und des Aufbaues eines funktionierenden Gemeindeapparates (Zuruf Synodaler Höfflin: Prima!) eine Wichtigkeit beizumessen, wie sie aus dem Wesen der Kirche niemals abgeleitet werden kann und darf? (Großer Beifall!) Und stehen wir von daher nicht zumindest in der Versuchung, in eine evangelische Werkgerechtigkeit zu verfallen (Heiterkeit!), die viel schlimmer wäre als die katholische? (Heiterkeit!) Eine Gemeinde kann in ihren kirchlichen Apparaturen noch so gut funktionieren, sie kann bis ins letzte verwaltet, aufgeteilt, eingeteilt sein, daß sie aber deswegen schon wirkliche Gemeinde ist, das werden wir doch nicht behaupten wollen. Der Heilige Geist weht, wo er will. Und er bleibt in seinem Sehen frei, majestätisch frei. Er läßt sich durch keine Machenschaften von uns binden und festlegen. Man hat oft den Eindruck: Wir sind gute Organisatoren, aber schlechte Beter. Geistliches Leben in der Kirche können wir nicht machen, es kann uns nur gegeben werden, so, daß ein neues Pfingsten über unsere Kirche kommt. Lassen wir uns doch nicht durch im Grunde Unwesentliches vom eigentlich Wesentlichen abbringen. Auch ein Kirchenbezirk erhält neues Leben nicht durch eine Neueinteilung, sondern allein von dem, der das Leben ist.

6. Auf gar keinen Fall darf aber eine Neueinteilung der Kirchenbezirke über die Köpfe der Gemeinden hinweg geschehen. Die Gemeindevertretungen müssen befragt werden und die Vertretungen der Kirchenbezirke müssen gehört werden.

7. Der Unterzeichnete bittet, überlegen zu wollen, ob nicht die Dekanate besonders großer Kirchenbezirke in hauptamtliche Stellen umgewandelt werden könnten. Durch eine solche Umwandlung in eine hauptamtliche Stelle wäre sowohl dem Dekan wie auch der Gemeinde, die ein Dekan noch zusätzlich zu betreuen hat, sehr wesentlich geholfen.

Der Unterzeichnete stelle daher den Antrag, eine Neueinteilung der Kirchenbezirke vorerst nicht in Angriff zu nehmen (Zuruf: Richtig!) und eine solche, wenn sie überhaupt einmal akut werden sollte, nur in Absprache mit den Gemeinden und der Kirchenbezirke vorzunehmen und bei ihrer Inkraftsetzung nur sich aus dem Wesen der Kirche ergebende Gründe geltend zu machen.

(gez.) Sütterlin

(Beifall!)

Der Vorschlag des Ältestenrates geht dahin, daß wir diesen Antrag dem Vorsitzenden des Planungsausschusses überreichen mit der Bitte um weitere Verwertung.

12 und 13 sind zwei Anträge des Evangelischen Dekanats beziehungsweise Bezirkskirchenrates Lörrach, und zwar zunächst der Antrag vom 12. Mai 1967:

Der Bezirkskirchenrat Lörrach stellt unter Bezugnahme auf den Beschluß der Bezirkssynode Lörrach den Antrag, das Gesetz über die Bezirkskantoren folgend abzuändern:

Der Bezirkskantor wird ebenso wie der Bezirksjugendwart, die Bezirksfürsorgerin und andere Trä-

ger von Bezirksämtern durch die Landeskirche besoldet und im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat eingesetzt. Die betreffende Gemeinde, in welcher der Bezirkskantor Organistendienste versieht, vergütet den ortsüblichen Vergütungssatz für solche Dienstleistungen an die Landeskirche zurück.

Evangelischer Bezirkskirchenrat (gez.) Wettmann

Der Antrag vom 19. Juni hat folgenden Wortlaut:

Der Evangelische Bezirkskirchenrat Lörrach stellt bei der Landessynode den Antrag auf Änderung des kirchlichen Gesetzes vom 5. Mai 1955, GVBL. Seite 42, Bezirkskantoren betreffend:

Die Besoldung der Bezirkskantoren möge in Zukunft so geregelt werden, daß die Bezirkskantoren wie die Bezirksfürsorgerinnen, Bezirksjugendwarte und andere Träger von Bezirksämtern von der Landeskirche besoldet werden. Die Landeskirche erhebt ihrerseits den ortsüblichen Vergütungssatz für geleistete Organisten- oder Chorleiterdienste am Ort.

Evangelischer Bezirkskirchenrat
(gez.) Dekan Wettmann

Beide Anträge fallen in die Zuständigkeit des Finanzausschusses. Wir bitten um entsprechende Bearbeitung und Vorbereitung zum Bericht im Plenum.

Unter Nr. 14 stellt Dekan Oskar Sütterlin in Hornberg am 24. Juli 1967 nachstehenden Antrag:

Der Unterzeichnete gestattet sich, in Ergänzung seines Berichts „Die Neueinteilung der Kirchenbezirke betr.“ vom 26. Mai 1967 (der Präsident: der vorhin verlesen wurde) an den Evang. Oberkirchenrat folgenden Antrag an die hohe Synode stellen zu dürfen:

Die hohe Synode wolle den Beschluß fassen, wonach die Dekanate allmählich in hauptamtliche Stellen umgewandelt werden.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

1. Die Vermehrung der Dekanate um weitere 3—4 bringt den jetzt bestehenden Dekanaten keine wirkliche Entlastung und Hilfe. Die besondere Belastung des Dekans besteht in seinem Doppelamt. Neben seinem Dienst in einer oftmals recht großen Gemeinde hat er die Dekanatsgeschäfte zu erledigen, deren Umfang in den letzten Jahren nicht kleiner geworden ist und auch in Zukunft wohl nicht werden wird.

Der einem Dekan zugeteilte Vikar oder Pfarrdiakon entbindet ihn nicht, auch wenn dieser ihm manche Arbeit abnimmt, von der Gesamtverantwortung für die Gemeinde, auch nicht von vielen Aufgaben, deren Erledigung die Gemeinde von ihm als ihrem Pfarrer eben einfach erwartet.

2. In den meisten Fällen wird es demnach so sein, daß der Dekan weder seinen Dienst als Pfarrer noch den als Dekan so tun kann, wie er getan werden müßte, weil er kräftemäßig dazu gar nicht in der Lage ist.

3. Als hauptamtlicher Mitarbeiter könnte deshalb der Dekan seine Aufgaben ganz anders erfüllen als jetzt und bräuchte nicht immer ein schlechtes Gewissen zu haben. Er wäre nicht überfordert, wie es jetzt der Fall ist.

Wäre z. B. das Hornberger Dekanat eine hauptamtliche Stelle, dann könnte der Dekan ohne Schwierigkeiten das weitläufige Dekanat betreuen. Was von hier gilt, gilt ebenso von anderen Dekanaten.

4. Als hauptamtlicher Mitarbeiter könnte der Dekan u. a. die Gemeinden intensiver besuchen, den Pfarrbrüdern ein besserer Helfer sein, sich der Wortverkündigung besser widmen und so dazu beitragen, daß das geistliche Leben eines Kirchenbezirks gefördert und gestärkt wird.

5. Die Zahl der Dekanate bräuchte nicht vermehrt, sie könnte im Lauf der Jahre sogar vermindert werden. Denn einem hauptamtlichen Dekan dürfte es z. B. möglich sein, auch einem Kirchenbezirk zu dienen, der zwei kleinere jetzige Kirchenbezirke umfaßt. Es könnte eine Reihe von Zusammenlegungen erfolgen.

6. Das würde eine Vereinfachung des kirchlichen Verwaltungsapparates, der bürokratischen Notwendigkeiten mit sich bringen. Und dies wieder würde Geld, vor allem Porto sparen helfen. (Heiterkeit!)

Der Unterzeichnete ist der Ansicht, daß der Einwand: wir haben keine Kräfte, um die freiwerdenden Pfarrstellen zu besetzen, nicht sichhaltig ist. Wir haben in den vergangenen Jahren ja so oft gemeint, sie nicht zu haben und hatten sie dann doch. Wir haben Pfarrer für die Militärseelsorge freigegeben, für das Männerwerk, die Volksmission, für die Weltmission. Mit dieser Feststellung soll keine Kritik an diesen Maßnahmen geübt werden. Es soll damit nur gesagt werden, daß das, was in vielen anderen Fällen möglich war, auch auf diesem Gebiet möglich sein müßte. Außerdem bräuchte etwa im Blick auf den Religionsunterricht nicht ausgeschlossen werden, daß auch der Dekan die und jene Stunde erteilt.

Der Unterzeichnete bittet, seinen Antrag wohlwollend aufzunehmen und prüfen zu wollen.

(gez.) Sütterlin

Wir geben diesen Antrag an den Rechtsausschuß, der ja hier die Frage einer Änderung der Grundordnung mit in Erwägung ziehen und somit die weitere Sachbehandlung an den Kleinen Verfassungsausschuß geben muß. Später kann hier im Plenum die Sachbehandlung erfolgen, nachdem vorher ein Benehmen mit dem Planungsausschuß stattgefunden hat.

15. Antrag der Liturgischen Kommission an die Landessynode. Betr. Änderungen in § 47 der Grundordnung. Falls Sie im Besitz des hektographierten Antrages sein sollten darf ich hier einflechten, daß nach Rücksprache mit dem Antragsteller, Herrn Schoener, die Bezeichnung „Absatz 2“ gestrichen worden ist.

Die Liturgische Kommission ist zur Zeit damit beschäftigt, die Ordnungen für Ordination und Einführung in Agende II neu zu bearbeiten. Bei den Verhandlungen der Landessynode im Frühjahr 1957 (Protokoll Seite 39ff.) wurde ausdrücklich festgestellt, daß bei der Formulierung agendarischer Texte die Liturgische Kommission zu beteiligen sei und daß die Landessynode entsprechende Verbesserungsvorschläge berücksichtigen wolle.

Falls die Landessynode eine Änderung der §§ 61 bis 63 GO vornimmt und dabei einige kleinere Unstimmigkeiten der GO in Ordnung bringt, wäre das der geeignete Augenblick, auch die Ordinationsfragen zu verbessern. Die Liturgische Kommission beantragt daher, die folgenden kleineren Änderungen in § 47 Abs. 2 (Anmerkung: Absatz 2

ist doch gestrichen worden. — Schoener) GO bei dieser Gelegenheit zu beschließen:

1. Als Text für die in einer Fußnote angegebenen Lesungen sollten künftig vorgesehen werden:

Matth. 28, 18—20 (wie bisher),

Joh. 20, 21. 22 (wie EKU und VELKD),

2. Kor. 5, 19. 20 (wie EKU und VELKD),

Eph. 4, 11—12 (wie bisher und dazu noch Vers 13, vgl. hierzu: Synopse in Anlage 1 [Anlage 12]).

2. In der Einleitung der Ordinationsfrage sollte es heißen: „... was einem Diener am Worte Gottes befohlen ist.“

3. In der Ordinationsfrage sollte der Anfang lauten: „So frage ich dich: Willst du das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben ...“

Ich verlese noch kurz die Begründung:

Wenn die Ordination nach der zu erwartenden Korrektur des § 47 Absatz 1 die „im Gehorsam gegen den Befehl Jesu Christi“ erfolgende „Befürdung in das Predigtamt (nicht wie bisher: Pfarramt) ist, so muß die Lesung über das „Bischofsamt“ (1. Tim. 3, 1) bei der Ordination wegfallen, desgleichen das Wort „Hirte“. Es kann jetzt nur vom Prediger (Diener am Worte Gottes) gesprochen werden. Die zentralen Inhalte des Amtes der Verkündigung kommen in 2. Kor. 5, 19. 20 und Joh. 20, 21. 22 besser zur Geltung. Die Worte „Bischof“, „Hirte“, „weiden“ usw. gehören zur Einführung in das Pfarramt.

Im ersten Satz der bisherigen Ordinationsfrage (vgl. Anlage 2 [Anlage 12]) ist das „Amt, das dem Ordinanden anvertraut“ wird und „nach Gottes Willen zu führen“ ist, besonders hervorgehoben. Um einen unevangelischen Amtsbegriff zu meiden, ist es besser — auch liturgisch besser —, die Funktionen zu nennen, wie das im weiteren Verlauf der Ordinationsfrage geschieht: „das Evangelium predigen“, „die Sakramente verwalten“, „das Beichtgeheimnis wahren“ usw. Man kann auf die Nennung des Amtes gut verzichten, es handelt sich ja im allgemeinen um Vikare, also um Leute, die noch kein „Amt“ innehaben und einem Pfarramt zugeteilt sind. Und das „Predigtamt“ wird besser durch die Nennung der Funktionen erfaßt.

(gez.) Pfarrer Schoener

Ich habe, Ihr Einverständnis voraussetzend, diesen Antrag bereits am Freitag bei Beginn der Sitzung des Kleinen Verfassungsausschusses in Abschrift dem Herrn Vorsitzenden des Kleinen Verfassungsausschusses gegeben, und zwar aus zweierlei Gründen:

Es sind ja gerade beim Kleinen Verfassungsausschuß, wie Sie heute unter XI der Tagesordnung hören werden, Änderungen der Grundordnung in Bearbeitung. Auf der anderen Seite liegt ein Wunsch der Liturgischen Kommission vor, möglichst bald zu erfahren, welche Schritte seitens des Kleinen Verfassungsausschusses und anschließend natürlich der Synode unternommen werden, damit die bereits begonnenen und sehr weit fortgeschrittenen Arbeiten dem Ende zugeführt werden können. Der Kleine Verfassungsausschuß hat, wie Sie nachher näher hören werden, die Sache bereits behandelt. Um aber keinerlei Formalitäten zu verletzen, wird ein gemeinsames Mitglied der beiden Ausschüsse, unser Konsynodaler Viebig, die Meinung des Kleinen Ver-

fassungsausschusses an die Liturgische Kommission bei der nächsten Sitzung weitergeben, so daß dann die weitere Arbeitsgrundlage für die Liturgische Kommission gewährleistet ist.

Der heutige Vorschlag geht also dahin, diesen Antrag der Liturgischen Kommission dem Rechtsausschuß zur weiteren Sachbehandlung zu übergeben.

Es folgt jetzt ein Antrag der Johannes-Anstalten Mosbach. Der Antrag selbst ist 8 Seiten lang und enthält zahlreiches Zahlenmaterial. Es würde meines Erachtens zu weit führen, wenn wir diesen Antrag jetzt in vollem Umfang verlesen würden. Sie werden den Inhalt des Antrages bei der Berichterstattung seitens des Finanzausschusses hören. Um aber später jederzeit die Möglichkeit zu haben, den Inhalt des gesamten Antrages, also die wesentlichsten Stücke der Begründung kennen zu lernen, wird, obwohl eine Verlesung — wenn Sie damit einverstanden sind — nicht erfolgt, der Wortlaut in das gedruckte Protokoll aufgenommen werden. Können Sie dem zustimmen? Haben Sie herzlichen Dank!

Betr.: Förderungsmaßnahmen der Johannes-Anstalten in Mosbach

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Jahre 1965 hat der Vorstand der Johannes-Anstalten dem Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe einen Gesamtplan zur Sanierung und zum Ausbau der Johannes-Anstalten in Mosbach vorgelegt. Die Situation der Johannes-Anstalten war damals so, daß eine Hilfe unbedingt erforderlich war. Die Aufgabe, die dem Vorstand der Johannes-Anstalten gestellt war, bezog sich auf zwei Dinge:

1. Die damalige Unterbringung von geistig Behinderten in den Johannes-Anstalten war in vielerlei Hinsicht unzulänglich. Die Stationen waren z. T. bis zu 50% überbelegt. Die Unterbringung geschah in Räumen, die für den Zweck absolut ungeeignet waren. Es fehlten in den meisten Stationen die notwendigen sanitären Räume. Der Vorstand begann daher bereits im Jahre 1965, nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat, mit den ersten Renovierungsmaßnahmen. Ebenso wurde schon im Jahre 1965 ein erster Neubauabschnitt auf dem Schwarzacherhof durchgeführt, um dort die unzulänglich untergebrachten Pflinglinge in bessere räumliche Gegebenheiten zu bringen. Dieser erste Bauabschnitt auf dem Schwarzacherhof konnte dank der großzügigen Förderung, sowohl von staatlichen und kommunalen Stellen, wie auch von der Landeskirche bereits am 1. Oktober 1966 abgeschlossen werden. Von den in diesem Bauabschnitt erstellten 128 Plätzen konnten 78 für die notwendige Neuunterbringung der in der Anstalt lebenden Pflinglinge zur Verfügung gestellt werden. 50 Neuaufnahmen konnten in diesen Häusern erfolgen. Mit diesem Bauabschnitt, in dem zugleich auch vier moderne arbeitstherapeutische Werkstätten errichtet wurden und ebenso eine Reihe von erforderlichen Nebenräumen, wie Gymnastikräume, schulische Räume und ein Andachtsraum, wurde ein wertvoller Neuanfang geschaffen.

Da die Notlage in der Anstalt Mosbach genau so groß war wie auf dem Schwarzacherhof, wurde sofort im Jahre 1966 mit einer größeren Neubaumaßnahme in Mosbach begonnen. Hier werden z. Zt. 162 neue Pflinglingsplätze geschaffen. Die drei neuen Häuser sollen bis Mitte nächsten Jahres

Anlage 12

Anlage 12

(1968) fertiggestellt werden. Von den damit neu entstehenden Plätzen sollen 90 für die in Mosbach erforderliche Auflockerung, die übrigen 72 Plätze für die so dringend notwendigen Neuaufnahmen verwendet werden.

Zu diesem Neubauabschnitt gehört ferner die Erstellung eines Mitarbeiter-Wohnheimes in Mosbach mit 13 Einzelzimmern, die Erstellung des Hauses für den Vorsteher der Johannes-Anstalten und ebenso ein Mitarbeiterinnen-Wohnheim auf dem Schwarzacherhof. Die Kosten für diesen Bauabschnitt betragen 5,9 Mill. DM.

Der zur Durchführung dieses Bauabschnittes aufgestellte Finanzierungsplan sieht folgende Verteilung der aufzubringenden Mittel vor:

1. Zuschüsse:

Land Baden-Württemberg	1 700 000.— DM
Landeswohlfahrtsverband	300 000.— "
Endsendestellen	600 000.— "
Evang. Landeskirche in Baden	500 000.— "
Eigenmittel	400 000.— "
zusammen:	3 500 000.— DM

2. Zinsverbilligte Darlehen:

Land Baden-Württemberg	600 000.— DM
Landeskreditanstalt	300 000.— "
Sonderfonds der Liga der freien Wohlfahrtspflege	100 000.— "
Evang. Landeskirche in Baden	500 000.— "
zusammen:	1 500 000.— DM

3. Freie Kapitalmarktmittel:

900 000.— "

Summen 1—3 zusammen: 5 900 000.— DM

Ein entsprechender Antrag wurde im September 1966 an den Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe mit der Bitte um Vorlage an die Landessynode gestellt.

Während die Finanzierung der von uns angegangenen staatlichen und kommunalen Stellen entsprechend der beantragten Mittel durchgeführt werden kann, haben wir bisher von der Evang. Landeskirche noch keine Zusage erhalten.

Die Baumaßnahmen wurden bisher wie folgt durchgeführt:

1. Im Jahre 1966	1,3 Mill. DM
2. Im Jahre 1967 bis Jahresende	3,5 " "
zusammen:	4,8 Mill. DM

Die allen Beteiligten bekannte unerträgliche Notlage in der derzeitigen Unterbringung unserer Kranken zwingt uns, die Baumaßnahme so schnell wie irgend möglich zu Ende zu führen, um eine Katastrophe zu vermeiden. Wir sind dankbar, daß wir in diesem Jahr Gelegenheit hatten, sowohl den Diakonie-Ausschuß wie auch den Finanzausschuß der Landessynode bei uns zu haben, und daß wir bei den Mitgliedern beider Gremien größtes Verständnis für unsere Sorgen und Nöte gefunden haben.

Wir sind daher dessen gewiß, daß die Landessynode Verständnis dafür haben wird, wenn wir darauf bedacht sein müssen, die zur Durchführung der Bauten erforderlichen Mittel beizubringen. Wir haben ohnehin schon aufwendige Zwischenfinanzierungen hinnehmen müssen.

Wir wären der Landessynode zu größtem Dank verpflichtet, wenn unser Antrag auf der kommenden Herbst-Synode nochmals wohlwollend geprüft

und uns die beantragten Mittel noch 1967 zur Verfügung gestellt werden könnten.

Unabhängig von den Neubaumaßnahmen führen die Johannes-Anstalten Mosbach seit drei Jahren umfangreiche Nachhol- und Renovierungsmaßnahmen durch. Aufgabe dieser Maßnahmen ist es, die vorhandenen Anstaltsgebäude und Einrichtungen zu renovieren, um dadurch die Lebensbedingungen der in der Anstalt untergebrachten Kranken menschenwürdiger zu gestalten.

Das Nachhol-Programm für das Jahr 1967 umfaßt Maßnahmen mit einem Kostenaufwand von 1 376 000 DM. Zur Durchführung der Finanzierung dieser Maßnahmen haben die Johannes-Anstalten am 16. 2. 1967 einen Antrag an die Landessynode gestellt mit der Bitte um eine Finanzhilfe von 300 000 DM. Von diesem Betrag wurde uns bisher eine Abschlagszahlung von 200 000 DM überwiesen.

Wir bitten die Landessynode, uns die restlichen 100 000 DM ebenfalls zu bewilligen und noch in diesem Jahr zur Auszahlung zu bringen.

Die Johannes-Anstalten werden auch im Jahre 1968 ein weiteres Nachhol-Programm von etwa 900 000 DM durchführen müssen, um die z. T. noch sehr schweren Mißstände in der Unterbringung unserer Kranken zu beseitigen. Auch hierfür bitten wir die Finanzhilfe unserer Landeskirche.

Ein entsprechender Antrag wird demnächst eingereicht werden.

Da die Johannes-Anstalten in Mosbach die einzige größere Einrichtung zur Aufnahme, Pflege und Förderung geistig Behinderter im Bereich unserer Badischen Landeskirche darstellt, ist die Zahl der Nachfragen nach Plätzen bei uns besonders groß. Die Anstalten in Kork dienen ja in erster Linie nicht der Versorgung von geistig Behinderten, sondern von Epileptikern, und müssen wegen der auch auf diesem Gebiet sehr großen Notlage, sich vordringlich auf diese Aufgabe konzentrieren. Wie groß die Notlage ist, haben wir allen beteiligten Stellen in einer am 1. 7. 1966 verfaßten Dokumentation darzustellen versucht. Wir erlauben uns, diesem Antrag ein Exemplar dieser Dokumentation beizufügen. Daß die Nachfrage nach Aufnahmeplätzen in den Anstalten in unverminderter Stärke anhält, zeigt die als Anlage zu diesem Schreiben beigefügte Aufstellung über die Anfragen, die uns im ersten halben Jahr 1967 erreicht haben. Obwohl wir wissen, daß hinter jeder Anfrage wirklich große und oft kaum erträgliche Nöte in den Familien stehen, müssen wir so gut wie alle Anfragen ablehnen, weil es einfach nicht möglich ist, in der augenblicklichen Situation die Lage der Anstalten durch Neuaufnahmen noch mehr zu belasten.

Der Vorstand der Johannes-Anstalten hat es in Anbetracht dieser bedrängenden Verhältnisse für seine Pflicht gehalten, schon während des derzeit in Mosbach durchgeführten 2. Bauabschnittes die Vorplanung für eine neue Baumaßnahme auf dem Schwarzacherhof durchzuführen. Da nach unserer Erfahrung die Nachfrage nach Plätzen für Kleinkinder und Kinder — vor allem auch die Nachfrage nach Plätzen für mehrfach geschädigte Kinder und Kleinkinder — besonders groß ist, soll der nächste Bauabschnitt auf dem Schwarzacherhof der Aufnahme solcher schwergeschädigter Kinder und Kleinkinder dienen. Im Juni dieses Jahres haben die Johannes-Anstalten dem Regierungspräsidium Nordbaden eine baureife Vorlage für eben diesen

Bauabschnitt zugeleitet. Er umfaßt ein Bauvolumen von über 11 Millionen DM.

Folgende Baumaßnahmen sind darin enthalten:

- a) Ein Kleinkinder- und Spastiker-Zentrum mit 180 Plätzen, davon würden ca. 120 Plätze für Neuaufnahmen zur Verfügung stehen. Kosten ca. 5,6 Mill.
- b) Der Bau eines Pflegehauses für jugendliche und erwachsene männliche Pfleglinge mit 64 Plätzen, davon würden ca. 48 Plätze neu belegt werden können. Kosten ca. 1,7 Mill.
- c) In diesem Zusammenhang müßte ein Wirtschaftsgebäude erstellt werden, das die Küche, die Wäscherei, Näh- und Bügelzimmer und weitere Wirtschaftseinrichtungen enthält, weil die vorhandenen zu klein und technisch unzulänglich sind. Kosten ca. 2,6 Mill.
- d) Zu den wirtschaftlichen Neubaumaßnahmen gehört auch die Verlegung des derzeitigen baufälligen landwirtschaftlichen Gebäudes und die Neuerstellung der entsprechenden landw. Wirtschafts-Einrichtungen an einer zweckmäßigeren Stelle des Anstaltsbereiches.
Der arbeitstherapeutische Erfolg in Landwirtschaft und Gärtnerei ist in der Versorgung geistig Behinderter nach wie vor besonders gut. Die Erfahrungen der vergangenen 15 Jahre zeigen, daß eine Unterbringung von Behinderten in Landw.- und Gärtnereibetrieben mit Aufnahme in der Familie besonders dauerhaft ist. Daher können wir auf diese Berufsförderung nicht verzichten. Kosten ca. 0,8 Mill.
- e) Dazu müßten Wohnungen für die Mitarbeiter gebaut werden, und zwar:
- a) 25 Personalzimmer für einzelstehende Mitarbeiter (in den Kosten a) enthalten)
- b) Ein Arzthaus, da die Johannes-Anstalten vor die Notwendigkeit gestellt sind, auch auf dem Schwarzacherhof 1—2 Ärzte ständig zu stationieren (in den Kosten a) enthalten)
- c) Es müßten ca. 4—6 Mitarbeiterwohnungen für verheiratete Mitarbeiter erstellt werden. Kosten ca. 0,5 Mill.
- zusammen ca. 11,2 Mill.

Mit der Durchführung dieses Bauabschnittes auf dem Schwarzacherhof könnten wir sofort beginnen; sie würde etwa drei Jahre in Anspruch nehmen, wenn uns die dafür notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt würden.

Vom Regierungspräsidium Nordbaden und vom Baden-Württembergischen Innenministerium wird die Notwendigkeit eines erneuten Bauabschnittes unbedingt anerkannt. Man ist dort auch bereit, die anteiligen Mittel dafür zu erbringen. Die Durchführung dieser Baumaßnahmen hängt jedoch in entscheidendem Maße davon ab, daß uns die Landeskirche wie bisher wieder tatkräftig hilft.

Die Aufbringung der Mittel müßte in folgender Weise geschehen:

1. Zuschüsse:

Land Baden-Württemberg	30%	3 360 000 DM
Landeswohlfahrtsverband	10%	1 120 000 DM
Evang. Landeskirche in Baden	10%	1 120 000 DM

zusammen: 5 600 000 DM

2. Zinsverbilligte Darlehen:

Land Baden-Württemberg	10%	1 120 000 DM
Landeskreditanstalt	5%	560 000 DM
Evang. Landeskirche in Baden	10%	1 120 000 DM

zusammen: 2 800 000 DM

3. Freie Kapitalmarktmittel 25% 2 800 000 DM

Summen 1—3: 11 200 000 DM

Der außerordentliche hohe Anteil der freien Kapitalmarktmittel bedeutet für die Anstalt eine große Belastung. Eine Erhöhung dieser Mittel durch Ausfall oder Minderung anderer Positionen würde das ganze Bauvorhaben unmöglich machen.

Wir erlauben uns daher die höfliche Bitte an die Landessynode:

Die Synode möge beschließen, daß den Johannes-Anstalten auch in den kommenden Jahren Mittel zur Durchführung ihrer Renovierungs- und Neubaumaßnahmen zur Verfügung gestellt werden.

Wir wären dankbar dafür, wenn wir auch von der Landessynode, wie von den staatlichen Stellen eine grundsätzliche Erklärung darüber erhalten könnten, daß uns die Mittel für den gesamten Bauabschnitt grundsätzlich zugesagt würden, damit die Gesamtfinanzierung gesichert ist, und wir dann, nach der jährlichen Zuteilung bestimmter Raten dieses Bauvorhaben durchführen könnten.

Da die Landesregierung innerhalb ihres Anteils von 40 Prozent der Bauförderung jährlich 1,3 Mill. DM in Aussicht gestellt hat, würde das einen jährlich möglichen Bauumfang von ca. 3,5 Mill. DM bedeuten. Die von uns von der Landeskirche erbetene Finanzhilfe würde dann jährlich 600 000 DM bis 700 000 DM betragen.

Der Vorstand der Johannes-Anstalten hält sich trotz aller Schwierigkeiten, die den Anstalten durch derart umfangreiche Baumaßnahmen aufgebürdet werden, dennoch für verpflichtet, weitere Baumaßnahmen durchzuführen.

Wir erfahren es täglich, wie furchtbar es ist, Eltern, die ein schwergeschädigtes Kind haben, die notwendige Hilfe versagen zu müssen. Diese Last drückt uns um so mehr, als wir in diesem Zusammenhang nicht nur Familien- und Ehe tragödien erleben, bis hin zu Verzweiflungstaten von Vätern und Müttern, die keinen Ausweg mehr sehen; sondern weil wir andererseits wissen, daß die meisten der geschädigten Kinder vor einem dauernden Siechtum bewahrt werden könnten, wenn sie rechtzeitig in die fachgerechte Behandlung und Förderung durch unsere Anstalt kommen würden.

Wir glauben, daß die richtige, ausreichende und verantwortliche Versorgung gerade des geistig behinderten Menschen nicht nur eine Angelegenheit der in diesen Einrichtungen der Kirche tätigen Menschen sein soll, sondern daß diese Notlage alle Glieder der christlichen Gemeinde in besonderer Weise angeht.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Johannes-Anstalten:

(gez.) Erich Fuhr, Dekan

Der Finanzausschuß wird die Sache behandeln und dann werden Sie, wie eingangs gesagt, das Nähere auch aus der Begründung hören.

Die Evangelischen Krankenhauspfarrer in Baden haben mit Schreiben vom 20. August 1967 ausgeführt:

Auf dem diesjährigen Konvent der evangelischen Krankenhauspfarrer in Baden wurde im Zusammenhang der Fragen um die Krankenhausgemeinde auch das Verhältnis Gemeindepfarrer-Krankenhauspfarrer besprochen. An diesem Gespräch nahmen außer Herrn Oberkirchenrat Kühlewein die Herren Pfarrer Löffler vom Pfarrverein und Kirchenoberrechtsrat Höfer vom Oberkirchenrat teil. Die Gespräche ergaben, daß über die Dienststellung und Amtsbefugnisse des Krankenhauspfarrers und über Umfang und Gestalt der Krankenhausgemeinde in rechtlicher und praktischer Hinsicht mancherlei Unklarheiten bestehen. Darum bitten wir die hohe Synode, die Dinge der Krankenhausgemeinde und ihres Pfarramtes ebenso in einer festen, klaren Ordnung zu regeln, wie das für die Militärseelsorge geschehen ist.

Im Auftrag unseres Konvents: (gez.) Hans Georg Schuhmacher, Karlsruhe, Richard Wagner, Freiburg, Dr. Walter Wiesenberg, Heidelberg.

Die Bitte um Sachbearbeitung ergeht, Ihr Einverständnis unterstellend, an den Rechtsausschuß.

Ebenfalls die Evangelischen Krankenhauspfarrer in Baden sind die Antragsteller des nächsten Antrages vom 15. September 1967. Er lautet:

Bei der Regelung der Bezüge des Krankenhauspfarrers hatten wir keine Gelegenheit, uns zu äußern. So kam es dazu, daß die jetzige Besoldungsordnung u. a. den so wichtigen Gesichtspunkt der Bettenzahl unberücksichtigt läßt und eine von daher dringend gebotene Staffelung entsprechend der Seelenzahl beim Gemeindepfarrer unterbleibt, daß bei uns in Baden der Krankenhauspfarrer gehaltlich langsamer aufrückt als der kirchliche Religionslehrer oder der Gemeindepfarrer, und daß er die Endstufe des Gemeindepfarrers gar nie erreicht. Wir bitten darum die hohe Synode um die Freundlichkeit, die Besoldungsordnung für die Krankenhauspfarrer zu überprüfen und den Umständen der Praxis anzupassen. Wenn dabei eine Vertretung unseres Konvents gehört werden könnte, wären wir der Synode besonders verbunden. Für alles Verständnis und Wohlwollen danken wir im voraus.

(gez.) Hans Georg Schuhmacher, Karlsruhe; Ernst Otto Becker, Heidelberg; Hans Eng, Mannheim.

Der Finanzausschuß wird um die Sachbehandlung gebeten. Es wird auch in das Ermessen des Finanzausschusses gestellt, ob er irgendeine Vertretung des Konvents persönlich anhören möchte.

Die Vikare Christoph Bornhäuser, Heidelberg, Ulrich Lochmann, Weinheim, Karl-Ludwig Simon, Sinsheim, Hans Dieter Strack, Heidelberg, stellen folgenden Antrag:

Die Teamarbeit von Pfarrern betreffend.

Die Kirchenleitung möge damit beginnen, zwei oder mehrere freiwerdende Pfarrstellen an einem Ort oder in einem Kirchenbezirk so auszuschreiben,

daß einem Team der Vorzug vor Einzelbewerbern gegeben wird.

Ausgangspunkt: Es mangelt an konkreten und brauchbaren Erfahrungen einer Zusammenarbeit unter den Pfarrern.

Begründung:

a) Eine Möglichkeit der Zusammenarbeit wird heute in Wirtschaft und Wissenschaft nicht einfach dem Zufall, der Spontanität oder der Entwicklungsfähigkeit des Einzelnen überlassen. Das sollte auch die kirchliche Arbeit bedenken.

b) Die Kirchenleitung hat den Überblick, den Ort für solche Möglichkeiten festzustellen oder zu schaffen. Sie hat auch die Autorität, für solche Versuche zu plädieren und den Gemeinden deren Notwendigkeit einsichtig zu machen. Sie hat nicht zuletzt die Verantwortung, zu ihrem Teil an der Überwindung des Parochialismus mitzuwirken.

Zur Durchführung:

Das Maß der Zusammenarbeit kann durch die Kirchenleitung nicht programmiert, aber es kann erhöhter Anreiz dazu gegeben werden durch die Erlaubnis zu überparochialer Arbeitsteilung.

Erste Versuche in dieser Richtung sollen so veröffentlicht werden, daß in allen Gemeinden des Landes das Interesse an dieser Arbeitsform wachgerufen wird. — Unterzeichnet von den 4 erwähnten Vikaren.

Vorgelegt hat es Hans Dieter Strack in Heidelberg, der ausführt:

Im Namen der drei mitunterzeichnenden Kollegen erlaube ich mir, Ihnen den beigefügten Antrag einzureichen und wir erhoffen uns eine wohlwollende Aufnahme durch die Synode.

Wir bitten den Rechtsausschuß um Überprüfung und spätere Berichterstattung im Plenum.

Als Nächstes der Antrag von Fr. Doris Karola Siffring, Kandidatin, Heidelberg, vom 21. September 1967, betr. die Ordination durch eine Pfarrerin.

An die Synode der Evangelischen Landeskirche.

Auf der nächsten Tagung der Synode bitte ich zu prüfen, ob der ordinierten Pfarrerin in Baden das Recht zugestanden werden kann, selbst als Hauptordinatorin an einer Ordinationshandlung teilzunehmen. Für dieses Recht sprechen meiner Ansicht nach folgende Gründe.

1. Die zunehmende Übertragung allgemeiner theologischer Dienste an die Pfarrerin.
2. Die passive Ordinationsfähigkeit kann die aktive nicht grundsätzlich ausschließen, da die Berechtigung nach § 48 der Grundordnung und der Charakter der Ordination als *vocatio* und *missio* nicht eingeschränkt werden können.
3. Die Zustimmung zur Mitwirkung einer Pfarrerin als Hauptordinatorin wurde schon vor etwa einem Jahr vom Landesbischof und dem Oberkirchenrat an Pfarrerin Sattler anlässlich eines ähnlichen Falles ausgesprochen.

Der Evangelische Oberkirchenrat führt zu diesem Antrag von Fr. Doris Karola Siffring, Heidelberg, im Namen des Herrn Landesbischofs aus, darauf hinzuweisen, daß dieser Antrag die Ausübung des nach der Grundordnung dem Landesbischof zustehenden Ordinationsrechtes betrifft.

Der Landesbischof hat keine grundsätzlichen Bedenken, im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens im Einzelfall eine ordinierte Pfarrerin mit der

Ordination einer Theologin zu beauftragen. Er hat dies in dem in Ziffer 3 der Antragsbegründung erwähnten Fall auch bereits einmal getan.

Nach diesen Ausführungen hat der Ältestenrat Ihnen den Vorschlag zu unterbreiten, da eine Sachregelung ja nicht mehr erforderlich ist, daß die gewünschte Überprüfung durch die Landessynode unterbleiben kann. Sind Sie damit einverstanden? (Wird bejaht!)

Und nun Ziffer 21: Ettliger Konvent, Unterzeichner ist Pfarrer Gerhard Langguth, Mannheim, betrifft Neueinteilung der Kirchenbezirke:

Der Ettliger Konvent hat auf seiner Sitzung vom 16. September 1967 das Referat von Herrn Kirchenoberrechtsrat Niens über die Pläne der Neuordnung der Kirchenbezirke in Baden angehört und ausführlich diskutiert.

Es wurde beschlossen, die Landessynode und den Oberkirchenrat zu bitten, die Pläne zur Neueinteilung der Kirchenbezirke auf Grund des Entwurfs Niens voranzutreiben und sich nicht durch örtliche Schwierigkeiten und Gegenstimmen entmutigen zu lassen. (Beifall!)

Bei der geplanten Neuordnung sollten vom Vorschlag Niens als Diskussionsgrundlage ausgehend genaue Untersuchungen darüber angestellt werden, wo über die derzeitigen Grenzen der Landkreise hinweg lebendige Beziehungen zwischen Wohn-, Arbeits- und Freizeitraum der Gemeindeglieder (Mittelpunktschulen, Höhere Schulen, Verwaltungszentren, Einkaufszentren usw.) bestehen. Dabei sollte man sich die Arbeitsergebnisse staatlicher Stellen zur Landesplanung zu Nutze machen. Die Neuordnung der Kirchenbezirke sollte im Endergebnis so ausfallen, daß sie einen Anreiz bietet, die Landkreise den Kirchenbezirksgrenzen anzugleichen. (Heiterkeit!) Auf diese Weise könnte die Kirche ein Modell für sinnvolle, gesellschaftliche und verwaltungsmäßige Raumordnung geben.

Die Landessynode bzw. der Evangelische Oberkirchenrat sollten zu der bereits angelaufenen Arbeit des Planungsausschusses Fachleute berufen, die auch in den staatlichen Stellen für Landesplanung und in den interkommunalen Planungsgemeinschaften verantwortlichen Einfluß ausüben. Der Planungsausschuß sollte mit den Bezirkskirchenräten bzw. den Pfarrkonventen die örtlichen Fragen zuerst durchdiskutieren und alle wichtigen Gesichtspunkte aufnehmen. Dann sollte der Planungsausschuß eine Vorlage zur Neueinteilung der Kirchenbezirke erarbeiten, die den betroffenen Gemeinden bzw. den Bezirkssynoden zur Stellungnahme zugeleitet wird, damit das Verfahren der Anhörung nach Grundordnung § 70 Absatz 2 möglichst bald in Gang kommt.

Auf alle Fälle sollte ein terminus ad quem festgelegt werden (wir schlagen vor: vor Ablauf der Legislaturperiode der derzeitigen Landessynode), bis zu dem alle Vorbereitungen getroffen sein müssen, damit die Neuordnung der Kirchenbezirke in die Tat umgesetzt und Verschleppungstaktiken verhindert werden können.

Im Namen des Ettliger Konvents

(gez.) Gerhard Langguth

Ich darf Ihnen den Vorschlag unterbreiten, daß wir auch dieses Begehren dem Herrn Vorsitzenden des Planungsausschusses, der ja erfreulicherweise unter uns weilt, überreichen. (Beifall!)

Und nun ein Antrag oder eine Nachricht, möchte ich beinahe sagen, die Sie nicht in der Aufstellung finden. Sie stammt von unserem langjährigen Synodalen und meinem ehemaligen ersten Vizepräsidenten Andreas Schühle als dem Vorsitzenden des Evangelischen Pfarrvereins in Baden. (Zurufe!)

Ja, hier heißt es noch der Vorsitzende am 18. Oktober, ich war auch überrascht. Aber das spielt ja für uns hier nun keine Rolle.

An den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe.
Darlehensgesuch.

Namens des Evangelischen Pfarrvereins in Baden bitte ich um Gewährung eines Darlehens in Höhe von 150 000 DM zu den für die Werke der Kirche üblichen Bedingungen.

Begründung:

Infolge der Zurruhesetzung von Pfarrer Löffler, des Leiters der Bruderhilfe/Krankenhilfe des Evangelischen Pfarrvereins, sahen wir uns gezwungen, eigene Räume für das Pfarrvereinsbüro zu beschaffen, da wir nicht annehmen konnten, daß uns die bisherigen Räume des Pfarrhauses der Südpfarrrei der Christuskirche dafür auch weiterhin zur Verfügung stehen würden. Der Gesamtverband hat deshalb beim Pfarrertag in Wertheim am 28. Juni 1965 einstimmig beschlossen, ein dafür geeignetes Haus zu bauen.

Im Einvernehmen mit dem „Gemeindeverein für die Weststadt“, von dem wir einen Bauplatz in der Guntherstraße 8/10 zum Preise von 40 000 DM erwerben konnten, haben wir dort ein Doppelwohnhaus errichtet. Nach der vorher vorliegenden Endabrechnung beliefen sich die Baukosten auf 535 982 DM, von denen wir für unseren Hausanteil 267 991 DM zu entrichten haben. Davon konnten wir 104 940 DM aus eigenen Mitteln bezahlen. Zur Bezahlung der restlichen 163 051 DM stehen uns nur noch ca. 80 000 DM Pfandbriefe und Schuldverschreibungen als letzte Reserven zur Verfügung, die zur Zeit nur mit großen Verlusten verkäuflich wären.

Der Vorstand des Evangelischen Pfarrvereins in Baden bittet deshalb den Evangelischen Oberkirchenrat dringend um Gewährung eines Darlehens in Höhe von 150 000 DM zu den für die Werke der Kirche üblichen Bedingungen. Die Bruderhilfe/Krankenhilfe des Evangelischen Pfarrvereins hat in den Jahren ihres Bestehens — darüber weiß die Landeskirche nach Einführung der Beihilfe-Ordnung genügend Bescheid — durch die Gesundheits-erhaltung und die Gesundheitsförderung des Pfarrstandes einen so lebenswichtigen Beitrag für die Durchführung ihres Verkündigungsauftrages geleistet, daß die Gewährung eines Darlehens für den Pfarrverein uns ebenso berechtigt erscheint wie für irgendein anderes Werk der Kirche. Da die Höhe des erbetenen Darlehens die Kompetenz des Evangelischen Oberkirchenrats überschreitet, richten wir Abschriften dieses Darlehensgesuches an den Herrn Präsidenten der Landessynode und an den Vorsitzenden des Finanzausschusses zur wohlwollenden Beschlußfassung.

Selbstverständlich sind wir auch für eine nachträgliche Beihilfe zu unserem diesjährigen 75jährigen Bestehen des Pfarrvereins empfänglich.

(gez.) A. Schühle, Dekan i. R.

In dieser Sache bin ich der Ansicht, von dem Punkt „verspätet eingegangen“ insofern absehen zu können, da ja meines Erachtens in erster Linie die

Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrats gegeben ist, — Wir können den Durchschlag hier bei den Akten belassen —, daß wir aber auch gleichzeitig davon ausgehen können, daß dem Begehren des Pfarrvereins in irgendeiner Weise die Behandlung widerfahren wird, die möglich ist.

Nun wäre der Teil unserer Eingänge erledigt.

X.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir hätten also jetzt einen Punkt, den ich vor der Pause gern vorziehen möchte: X. Durch das Ausscheiden von Frau Pfarrerin Hübner-Beyer ist ein Platz des Schriftführers frei geworden. Wir haben nach der Geschäftsordnung sechs Schriftführer, fünf sind noch im Amt. Das Prinzip ist, daß wir meistens die jüngsten Mitglieder mit hinzuziehen. Unser neu gewählter Bruder Hermann Krebs, Textilkauflmann in Binzen, ist am 5. Mai 1933 geboren. Er ist somit der Zweitjüngste, und deshalb lautet der Vorschlag des Ältestenrates, um es kurz zu fassen, man möge ihn zum Schriftführer wählen. Er muß zwar dieses Mal noch nicht in Erscheinung treten, er darf spicken, und es muß erst das nächste Mal klappen.

Wir können von einer Wahl durch Zettel absehen, wenn kein Widerspruch erhoben wird. § 4 Absatz 5 unserer Geschäftsordnung lautet: „Jede Wahl kann durch Zuruf erfolgen, wenn auf entsprechenden Vorschlag niemand widerspricht.“ Der Vorschlag des Ältestenrates wäre, Herrn Krebs zum sechsten Schriftführer zu wählen. Wären Sie mit der Wahl durch Zuruf einverstanden? (Allgemeine Zustimmung!) Ich fasse anders: Wer wäre dagegen? — wer enthält sich? — Nach dieser Vertrauenskundgebung darf ich gleich die Feststellung treffen: Herr Krebs, Sie sind einstimmig zum Schriftführer gewählt. Ich beglückwünsche Sie herzlich und wünsche eine gute Arbeit hier oben. Vielen Dank!

Es käme dann der zweite Teil: Unsere Pfarrerin Hübner-Beyer gehörte auch der Bischofswahlkommission an. Ich darf verweisen auf das gedruckte Protokoll November 1966, Seite 25 unten. Hier wird ausgeführt, zunächst der Text:

§ 1. Der Landesbischof wird auf Vorschlag einer Wahlkommission von der Landessynode durch Mehrheitswahl gewählt und von dem Landeskirchenrat ernannt.

§ 2 Abs. 1, c lautet:

Der Wahlkommission gehören an: Je 6 von der Landessynode ihrer Mitte gewählte theologische und nichttheologische Mitglieder.

Damals hat der Ältestenrat zur Wahl der theologischen Mitglieder 9 Kandidaten vorgeschlagen, für die nichttheologischen Mitglieder enthielt der Vorschlag 12 Namen. Zum Wahlergebnis — also jetzt nur noch die theologischen Mitglieder, da ja hier die Änderung eingetreten ist. Gewählt wurden in der Reihenfolge der Stimmzahl: Die Synodalen Weigt, Bußmann, Leinert, Schweikhart Walter, Frau Beyer, Schweikhart Gotthilf — bis hierher. Nicht gewählt wurden: Schröter, Nübling und Galda. Der Ältestenrat hat gestern abend die Frage der Nachwahl besprochen und läßt Ihnen durch mich den

Vorschlag unterbreiten, die drei Kandidaten, die beim letzten Vorschlag der Herbstsynode 1966 bereits enthalten waren, jetzt auf den neuen Wahlvorschlag für die Nachwahl zu setzen. Selbstverständlich steht es jedem frei, anstelle der drei Namen auf den Wahlzettel einen weiteren Namen zu setzen. Allerdings muß ich betonen, es kann nur eine Stimme, das heißt also nur eine Person, gewählt werden; denn es ist nur ein Platz bei den sechs frei geworden. Also der Vorschlag, um es nochmals zu wiederholen, des Ältestenrates würde lauten: die drei Kandidaten — ich bringe sie jetzt in alphabetischer Reihenfolge: Galda, Nübling und Schröter —, wobei es jedem freisteht, einen weiteren Namen, ich sage deshalb einen weiteren Namen, noch mit aufzunehmen, da ja nur eine Stimme abgegeben werden kann.

Synodaler **Frank**: Können nochmals die Namen derjenigen genannt werden, die bereits in der Kommission sind?

Präsident **Dr. Angelberger**: Die hatte ich gerade eben genannt: Weigt, Bußmann, Leinert, Schweikhart Walter, — und Frau Beyer weggefallen —, Schweikhart Gotthilf. Die andern waren in alphabetischer Reihenfolge: Galda, Nübling und Schröter. Und zu diesen Namen hat sich gestern abend der Ältestenrat entschlossen, jedoch — ich betone nochmals — mit dem Recht eines jeden Einzelnen, einen weiteren Namen aufzunehmen.

Ich möchte jetzt dann die Wahlvorschläge verteilen lassen und Sie bitten, die Wahl gleich vorzunehmen.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Es scheint mir nicht ganz klar zu sein. Soll jeder jetzt einen von diesen 3 Namen oder einen weiteren noch aufschreiben, oder sollen 3 Namen nebeneinander stehen und einer angestrichen werden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich wiederhole: Auf unserem Wahlvorschlag stehen 3 Namen: Galda, Nübling, Schröter. Gewählt werden kann nur eine Person. Wer keinen der 3 angeführten wählen möchte, kann einen anderen Namen selbst hinschreiben und diesen dann wählen. (Synodaler v. Dietze: Soll angekreuzt werden?) Es kann angekreuzt oder durchgestrichen werden.

(Es werden die Wahlzettel ausgeteilt!)

Hat jeder seine Stimme abgegeben? Das dürfte der Fall sein. Ich lasse eine Pause bis 12 Uhr eintreten. Zwischenzeitlich werden die drei Schriftführer die Auszählung vornehmen.

(Pause bis 12.10 Uhr)

Ich darf zunächst das Wahlergebnis zu X, 2: „Wahl eines geistlichen Mitgliedes zur Bischofswahlkommission“ bekanntgeben:

Galda	13 Stimmen
Nübling	18 Stimmen
Schröter	21 Stimmen
Frank	2 Stimmen
Feil	2 Stimmen
Schoener	1 Stimme
Herrmann	1 Stimme

Somit wäre Herr Schröter als 6. Mitglied der Bischofswahlkommission gewählt.

Ich frage Sie, Herr Synodaler Schröter, nehmen Sie die Wahl an? (Synodaler Schröter: Ja!) Ich danke Ihnen!

Nun darf ich aus zeitlichen Gründen eine kleine Änderung bei Punkt IX vornehmen und bitte zunächst Herrn Oberkirchenrat Adolph um seinen Bericht zu dem Antrag des Paul Katz in Karlsruhe.

IX, 3

Oberkirchenrat **Adolph**: Ich kann mich kurz fassen, indem ich Sie auf das gedruckte Protokoll der Frühjahrssynode 1966, der Herbstsynode 1966 und der Frühjahrssynode 1967 verweise. Der Antrag, den Pfarrer Paul Katz auf der Frühjahrssynode 1966 gestellt hatte, lautete, er bäte die Landessynode, eine Änderung des Textes im Lehrbuch „Schild des Glaubens“ sowie entsprechend dann im Lehrbuch „Der gute Hirte“ zu beschließen. Der Antrag bezog sich auf die Übernahme der fertiggestellten Revision des Luther-Textes. Das besondere Anliegen war, daß irgendwelche antijudaistische Äußerungen oder Ausführungen, die so verstanden werden konnten, Berichtigung erfahren sollten.

Der Antrag ist sehr ausführlich begründet gewesen. Die Synode hat damals den Oberkirchenrat gebeten, eine kleine Kommission einzusetzen, die sich mit diesem Antrag befassen sollte.

Eine solche Kommission wurde gebildet. Die Auskunft, die ich auf der Frühjahrssynode 1967 und auch schon im Herbst 1966 auf die Anfrage von unserem Synodalen Gorenflos geben konnte, war, daß diese kleine Kommission im Begriff ist, diesen Auftrag durchzuführen.

Heute kann ich berichten:

1. Dieses Gremium war personell zusammengesetzt aus dem Gymnasialprofessor Pfarrer Hohn, Dekan Dr. Merkle, Religionslehrer Pfarrer Dr. Hirschberg, Professor Dr. Eisinger und dem Verfasser des „Schild des Glaubens“, unserem Konsynodalen Oberlehrer i. R. D. Jörg Erb.

2. Die Arbeit dieser Kommission stand unter der Richtlinie, die von der Synode mitgegeben war, daß die Botschaft der Heiligen Schrift unter keinen Umständen verkürzt werden dürfe, daß man aber dennoch offen sein müsse für notwendige Änderungen des verbindenden und erläuternden Textes. Dieses Arbeitsgremium sah deshalb seinen Auftrag nicht in erster Linie im Streichen von Stellen, sondern vielmehr im Interpretieren schwer verständlicher Stellen, gelegentlich durch Einfügen von Einschüben in den bisherigen Text.

3. Zu der Äußerung, der „Schild des Glaubens“ enthalte Partien, die „unwillkürlich zu einem jüdenfeindlichen Urteil“ drängten, war das Arbeitsgremium der Auffassung, daß einem möglichen Vorurteil nie durch eine Modifizierung des Textes allein zu begegnen ist, sondern in demselben Maße eine umfassende Information der Unterweisenden und Erzieher notwendig erscheint. Letzteres wäre durch theologische und religionspädagogische Arbeit und durch Schaffung von Fortbildungsmöglichkeiten für

die an der Erteilung des Religionsunterrichts beteiligten Lehrkräfte in erster Linie zu schaffen.

4. Durch eine enge Zusammenarbeit mit dem Verfasser wird die künftige Neuauflage auch in sprachlicher Hinsicht einigen Änderungsvorschlägen gerecht werden.

Ich kann der Synode als Fazit dieses kurzen Berichtes mitteilen, daß, da es ja wenig sinnvoll erscheint, den Bericht selbst hier vor dem Plenum auszubreiten, bevor er in einem Ausschuß durchgesprochen und behandelt worden ist, dieses Arbeitsgremium nunmehr eine theologische Stellungnahme zu dem Antrag von Pfarrer Paul Katz und eine Zusammenstellung der im Zusammenhang mit dem Antrag Katz erarbeiteten Änderungsvorschläge, wobei nach Art einer Synopse „Bisher“ und „Neu“ nebeneinander zu sehen ist, fertiggestellt hat. Diese Stellungnahme und die Änderungsvorschläge lege ich hiermit der Synode vor.

Ich möchte den Vorschlag mir erlauben, daß sämtliche Mitglieder des Hauptausschusses sowohl ein Exemplar dieser theologischen Stellungnahme zum Antrag Paul Katz als auch der in synoptischer Weise dargestellten Änderungsvorschläge bekommen — die Exemplare sind fertig und können im Büro abgeholt werden — und daß an das Ganze des Plenums dann dieselben Unterlagen ausgegeben werden in dem Augenblick, in dem der Hauptausschuß seinen Bericht zu dieser Frage hier erstattet.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! — Wären Sie mit dem Vorschlag einverstanden, daß zunächst die genannten Materialien dem Hauptausschuß übergeben werden mit der Bitte um die weitere Sachbehandlung und daß die späteren Aushandlungen erst erfolgen an dem Tag, an dem der Hauptausschuß seinen Bericht geben kann? — Könnten Sie dem zustimmen? (Zustimmung!)

Jawohl, gut.

Dann darf ich jetzt die Sitzung unterbrechen bis 15.30 Uhr.

— Mittagspause —

Präsident **Dr. Angelberger**: Unsere Sitzung wird fortgesetzt. Ich erteile dem Herrn Landesbischof das Wort.

IX, 1

Landesbischof **Dr. Heidland**: Hohe Synode! Im Laufe des Sommers haben drei Gliedkirchen der EKD an die übrigen Gliedkirchen und damit auch an die Badische Landeskirche ein Schreiben gerichtet, in dem sie die volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft anbieten. Diese Schreiben wurden den Synodalen zugeleitet. Ich möchte dazu folgendermaßen Stellung nehmen:

I. Das Angebot der vollen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft geht noch über die offene Zulassung zum Abendmahl hinaus, die unsere Landeskirche wiederholt den Angehörigen der anderen Gliedkirchen der EKD erklärt hat. Wohl aber entspricht das Angebot der Intention der unter Mitwirkung unserer Landeskirche gebildeten Arnolds-hainer Konferenz. Da über diese Konferenz im Ple-

num der Synode noch nicht berichtet wurde, darf ich Sie über diesen Vorgang kurz informieren. Einzelheiten konnten Sie wohl bereits der kirchlichen Presse entnehmen.

Es handelt sich bei der Arnoldshainer Konferenz um den Zusammenschluß von kirchenleitenden Personen aus Gliedkirchen der EKD. Bisher gehören der Konferenz 10 westdeutsche Kirchenleitungen an, darunter alle unierten, die Reformierte Kirche Nordwestdeutschlands und als Gast die Lutherische Kirche Oldenburg, die Badische Landeskirche auf Beschluß des Landeskirchenrates.

Ziel der Arnoldshainer Konferenz ist die bekennismäßige und kirchenrechtliche Entwicklung der EKD zu einer Gemeinschaft, die sich im vollen Sinne des Wortes als Kirche versteht. Leitbild ist freilich keine uniformierte Gemeinschaft, in der alle Unterschiede eingeebnet sind. Die Gliedkirchen sind Glieder, besitzen also ihre Eigenart, wie sie durch Geschichte, Landsmannschaft und Frömmigkeit geprägt ist, aber sie sind nicht wie bisher eigene Kirchenkörper, die nur durch eine Organisation miteinander verbunden sind. Die Evangelische Kirche in Deutschland, wie sie von den Mitgliedern der Arnoldshainer Konferenz erstrebt wird, ist Kirche im vollen Sinne des Wortes und darum fähig zum gemeinsamen Zeugnis und Handeln.

Die Arnoldshainer Konferenz möchte Initiativen entfalten, die das Zusammenwachsen der EKD beschleunigen. Sie versteht sich also nicht als ein neues Kirchengebilde innerhalb der EKD, sondern als eine Aktivität, die der Einheit der EKD dient und sich möglichst bald — niemand wollte es lieber als die Mitglieder der Arnoldshainer Konferenz — in die EKD hinein auflöst. Die Konferenz steht deshalb allen Gliedkirchen der EKD offen.

In einer Erklärung ist die unter den Mitgliedern der Konferenz schon jetzt bestehende Übereinstimmung dahin formuliert, daß

1. die EKD nicht nur als Kirchenbund zu verstehen ist, sondern — wie schon geschildert — als Kirche; daß
2. auf Grund der Arnoldshainer Abendmahlsthesen gegenseitige Zulassung zum Abendmahl besteht; daß
3. die Ordination gegenseitig anerkannt wird; daß
4. die Angehörigen einer Gliedkirche bei Übersiedlung in eine andere Gliedkirche deren Mitgliedschaft erwerben; daß
5. die Gesetzgebung der Gliedkirchen aufeinander abgestimmt wird und, wo sinnvoll, gemeinsame Einrichtungen geschaffen und benützt werden; und endlich daß
6. die Gemeinsamkeit der Bekenntnisse theologisch erfaßt und verantwortlich ausgesprochen werden soll.

Um insbesondere die beiden letzten Aufgaben voranzutreiben, ist ein theologischer Ausschuß unter dem Vorsitz von Vizepräsident Dr. Thimme und ein juristischer unter Vorsitz unseres Oberkirchenrats Dr. Wendt gebildet.

II. Angesichts dieser Intention ist das konkrete Angebot der drei Kirchen nur zu begrüßen. Auf der letzten Sitzung der Arnoldshainer Konferenz wurde

beschlossen, daß die beiden Ausschüsse die Modalitäten und Konsequenzen einer Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft prüfen. Das Ergebnis soll dann den zuständigen Leitungsorganen — das ist bei uns der Landessynode — zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

Schon jetzt aber hielte ich es für sinnvoll, wenn die Synode die drei Schreiben ausdrücklich begrüßte und zustimmend davon Kenntnis nähme, daß die Arnoldshainer Konferenz Einzelheiten einer Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft untersucht.

III. Das Bild der Lage wäre unvollständig, wenn nicht gesehen würde, daß auch in den lutherischen Gliedkirchen der EKD Kräfte in Bewegung gekommen sind, die auf einen engeren Zusammenschluß der EKD hinarbeiten. Im Frühjahr ist eine vom Ökumenischen Rat eingesetzte Kommission lutherischer und reformierter Theologen zu dem Ergebnis gelangt, daß die Lehrdifferenzen der Reformationszeit heute nicht mehr kirchentrennend sein müssen. Der Hamburger Bischof Wölber, Mitglied des Rates der EKD, hat in der Septemberausgabe der Lutherischen Monatshefte ausgeführt, „daß sich die regionale Enge der Bekenntnisse geradezu ins Groteske auswirkt... Die Mobilität der Gesellschaft führt zu einer Unionisierung, deren faktischer Gewalt sich niemand entziehen kann“. Landesbischof Lilje hat nach einer Zeitungsmeldung vom vergangenen Samstag die Bereitschaft der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Lehrgesprächen mit den reformierten Kirchen einschließlich der unierten erklärt. Auch die Vereinigte Lutherische Kirche wolle „nach neuen Wegen suchen, um die Kirche nach Jahrhunderten der gegenseitigen Isolierung einander näherzubringen“.

Wer in der konfessionellen Unbefangenheit einer unierten Kirche aufgewachsen ist und lebt, kann sich kaum vorstellen, welchen Einsatz an geistiger Energie, ja von persönlichem Mut solche Erklärungen kosten. Hier setzen sich Männer über Mauern herkömmlicher Überzeugungen hinweg, so daß man ihnen nur Freude und Dank zollen kann.

Kurz: die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland ist im Werden. Das ist auch hohe Zeit. Der Atheismus marxistischer, humanistischer und naturwissenschaftlicher Provenienz tritt zum Kampf an. Die Katholische Kirche kommt fragend auf uns zu. Gegenüber diesen Herausforderungen verbinden sich heute Luther und Calvin in einer neuen Sprache zur Bezeugung des alten Evangeliums.

Das zu dem ersten Punkt.

Der zweite ist eine Information. Am kommenden Sonntag werden die Pfarrkandidaten, die nach bestandenem zweiten Examen in den Dienst der Landeskirche treten, gemeinsam von mir in der Stadtkirche Karlsruhe ordiniert. Eine solche gemeinsame Ordination geschieht nicht zum erstenmal. Sie soll die gemeinsame Bindung der Kandidaten an die Landeskirche zum Ausdruck bringen. An eine ständige Einrichtung ist nicht gedacht. Neu, und darum der Synode zur Kenntnis zu bringen, ist aber, daß am darauf folgenden Sonntag die Kandidaten im Gottesdienst ihrer Heimatgemeinde verabschiedet werden. Der Gemeindepfarrer überreicht ihnen die Ordinations-

urkunde, die auch der Gemeinde vorgelesen wird, die Gemeinde betet für den Kandidaten, und er selbst hält Predigt und das Heilige Abendmahl. Wer kein engeres Verhältnis zu seiner Wohngemeinde besitzt, wird im Gottesdienst seines ersten Dienstortes in entsprechender Weise begrüßt. Sollte sich dieser Vollzug bewähren, so wird die Liturgische Kommission der Landessynode eine Ordnung für den Verabschiedungs- und Begrüßungsgottesdienst vorlegen. Für den vorliegenden Fall hat der Landeskirchenrat seine Zustimmung zu der Ordnung dieses Gottesdienstes erteilt.

Neu ist ferner, daß alle Gemeinden gebeten sind, am 29. Oktober die Ordinierten in ihre Fürbitte aufzunehmen. Die Landeskirche wird damit als Ganze an der Ordination mitwirken und den künftigen Dienern am Wort beistehen. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Haben Sie herzlichen Dank, Herr Landesbischof!

Ich darf nun zu Punkt 1a aufgreifen den Vorschlag, den Sie unterbreitet haben, daß der Hauptausschuß die drei Schreiben, die ja sämtlichen Synodalen zugegangen sind, zum Gegenstand einer Aussprache nimmt und der Synode dann ein Wort als Entschließung unterbreitet.

IX, 2

Ich rufe auf: 2. Überlegungen zur Strukturplanung in der Kirche — Stellungnahme unserer Landeskirche, und bitte Herr Oberkirchenrat Kühlewein um seinen Bericht.

Oberkirchenrat **Kühlewein**: Worum geht es?

Schon im Jahre 1961 hat der Weltrat der Kirchen in Neu-Delhi einer seiner Abteilungen den Auftrag gegeben, nach neuen missionarischen Gemeindeformen für unsere in Veränderung begriffene Gesellschaft zu suchen. Es ist überraschend, welches Interesse dieser ökumenische Studienplan gefunden hat. Überall sind jetzt solche Studiengruppen am Werk. Feste Vorschläge sind entstanden, die z. T. ihren Niederschlag gefunden haben in einer vom Rat der EKD vorgelegten Ausarbeitung: „Überlegungen zur Strukturplanung in der Kirche“. Sie liegt den Gliedkirchen zur Stellungnahme vor. Die Bezirks-synoden haben im vergangenen Jahr zu den einzelnen Abschnitten Stellung genommen. Die Auswertung hat stattgefunden und ist in einem Bescheid des Oberkirchenrats veröffentlicht, der Ihnen vorliegt (Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden, 1967, Nr. 10).

Uns bleibt die Aufgabe, ein ergänzendes grundsätzliches Wort zu den „Überlegungen“ zu sagen. Da diese von der Okumene angeregt sind, hat die EKD mit ihren Gliedkirchen die seltene Chance, Fragen und Nöte zu bedenken, die überall in der Welt dieselben sind. Zugleich sind die „Überlegungen“ Anruf für uns, für unsere Gemeinden, für unsere Pfarrer, die Aufmerksamkeit kritisch auf unsere Gesamtarbeit zu richten und unseren Auftrag noch besser zu verstehen.

Unter Berücksichtigung der Voten der Bezirks-synoden stellen wir sieben Thesen — die Ihnen ebenfalls vorliegen — zur Diskussion. Sie sollten

von der Landessynode oder einem ihrer Ausschüsse beraten werden. Das Ergebnis wäre der EKD mitzuteilen.

Nur einige Gedanken zu den Thesen.

1. These

Der Strukturwandel in der Welt fordert die Kirche zu einer umfassenden Strukturreform heraus.

Obwohl der Strukturwandel in der Mechanisierung und Verstädterung unserer Dörfer, in der Industrialisierung unserer Städte sichtbar geworden ist, ist zu vermuten, daß weite Kreise über die Tragweite dieses Wandels nicht ganz im klaren sind. Was da vor sich geht, ist eine totale Revolutionierung, die auf eine neue Gesamtordnung der Gesellschaft in einzelnen Ländern wie im ganzen der Kontinente und der Menschheit hinzielt; die alle alten, historisch gewordenen, sozialen und ökonomischen Formen zu durchbrechen und zu überholen versucht. Ein Teil dieser Revolutionierung ist der Säkularisierungsprozeß, der in unseren Tagen in seine Endphase tritt. Die Kirchen auch in den westlichen Ländern haben ihren Einfluß auf die profanen gesellschaftlichen Bereiche weithin verloren. Wo dies noch nicht ganz der Fall ist, ist die Tendenz offensichtlich und nicht aufzuhalten. Diese neue Sachlage gilt es, zu allererst ganz nüchtern zu sehen.

Wir haben also zu überlegen, ob die Kirche, um ihren Auftrag in der schnell und stetig sich verändernden Welt erfüllen zu können, zu gewissen Strukturreformen nicht einfach gezwungen ist. Aber schon der Gedanke ist vielen anstößig und ärgerlich. Sie verwechseln das Althergebrachte und Gewohnte mit dem Immergültigen. In einer meiner früheren dörflich geprägten Gemeinden drohte aller Eifer zu erlahmen, weil jeder Versuch, die Kirchenfremden, die Neuzugezogenen, die Jugend in neuer Weise zu erreichen, am Votum des Angesehensten im Ältestenkreis scheiterte. Er hörte sich lange alle Diskussionen an, dann sagte er in seinem Dialekt nur zwei Worte: Mer lots. Zu deutsch: Wir lassen alles beim alten. Dies wirkte meist wie die Stimme der Besonnenheit, der Tradition, der Glaubenstreue und gab das ersehnte Signal, um entstandene Beunruhigung über den ungenügenden Dienst der Kirche mit Fug und Recht abzuschütteln. Das Ruhebedürfnis, das Mißtrauen gegen alles Neue und die berufliche Selbstgerechtigkeit sind schwere geistliche Gefahren für die Kirche, für ihre Amtsträger und für ihre Werke und Einrichtungen. So ging der Kirche im 19. Jahrhundert infolge ihrer Strukturform („Thron und Altar“) und der Unfähigkeit sie zu ändern, die Arbeiterklasse verloren, ein erschreckender Vorgang, der sich ähnlich nie mehr wiederholen darf.

In welcher gesellschaftlichen Struktur auch immer: Die Kirche muß beweglich sein in ihrem missionarischen Auftrag.

Das bedeutet ein Doppeltes:

- a) daß die Kirche die Strukturen des jeweiligen gesellschaftlichen Zusammenlebens der Zeit erkennt und mit Geduld, Liebe und Einfühlungsvermögen in sie eingeht, ohne in ihnen unterzugehen. (1. Kor. 9, 19ff.)
- b) daß das Evangelium in der Sprache und damit in

den Denkvorstellungen verkündigt wird, in denen die Menschen zu Hause sind, denen wir Christus bringen wollen, ohne daß wir in diesen Denkvorstellungen aufgehen. Nicht nur die Sprache Kanaans und ihre Vorstellungen, sondern auch die kirchlichen Strukturen einer vergangenen Zeit können einer rechten Verkündigung hemmend oder hindernd im Wege stehen.

2. These:

Es geht bei der Strukturreform der Kirche weniger um ein soziologisches Problem, als um eine Herausforderung zu geistlicher Erneuerung.

Wir haben in der Landeskirche schon eine Reihe soziologischer Untersuchungen durchgeführt, welche die Gemeinden instandsetzen sollen, ihren Auftrag in der veränderten Welt besser zu erkennen und zu erfüllen. Der Ruf nach soziologischen Untersuchungen ist immer wieder da. Wir sind dankbar für alle Analysen, die uns von den geschulten Fachleuten und erfahrenen Praktikern geliefert werden, weil sie uns vor Schwärmerei und Verfehlung der Wirklichkeit bewahren, die jeweils verschiedenen Situationen klar erkennen lassen und äußere Voraussetzungen schaffen. Aber die Soziologie und ihre Analysen sind kein Heilmittel gegen die Nöte, geschweige ein Allheilmittel. Der notvollen Tatsache, daß die Kirche ihre Ausstrahlungskraft weithin verloren hat und sie wieder neu gewinnen muß, kann nicht mit einigen äußeren Neuordnungen von Strukturen in Gemeinden, Kirchenbezirken und Landeskirchen, nicht mit neuen Ordnungen allein, erst recht nicht mit erhöhter Betriebsamkeit begegnet werden. Vielmehr ist ein inneres Umdenken erforderlich, eine Umkehr, aus der heraus die Kirche mit ihren Gliedern ihren Auftrag in der heutigen Zeit neu erkennt und anpackt. Es muß unserer Kirche die Gnade einer geistlichen Erneuerung geschenkt werden, Erweckung des Glaubens, Empfang der Gaben des Heiligen Geistes.

Diese geistliche Erneuerung kann nur im Zentrum beginnen, im Gottesdienst. Dieser Herzpunkt ist fortwährend und gründlich zu überprüfen. Der Gottesdienst darf nicht erstarren in Langeweile, zu lebloser Museumsform. Er muß lebendig sein, ohne zum Tummelplatz von Experimenten zu werden. Vielleicht werden wir zu den gewohnten andere Formen der Andacht und der Predigt entwickeln müssen, zu denen der dem Gottesdienst, dem Choral, der biblischen Sprache entfremdete Mensch einen Zugang hat. Vor allem die Predigt bedarf geistlicher Erneuerung. Sie müßte aus ihrem bekannten Vokabular, aus den längst vertrauten, dazu leider meist noch vorgelesenen Emphasen zu einem schlichten persönlichen Zeugnis werden, aus eigenem Erleben geschöpft und darum versehen mit jenem zündenden Funken, der zum ändern hinüberschlägt. Der Gottesdienst mitsamt der Predigt dürfte auch nicht länger unter dem „Ein-Mann-System“ stehen, vielmehr muß in ihm Raum sein für die lebendige Beteiligung der Gemeinde in allen möglichen Formen.

Aber auch sie selbst, die Gemeinde, müßte in diese geistliche Erneuerung hineingezogen werden. Die

Freude müßte ihr im Gesicht stehen und dann wie eine Welle die ergreifen, die in ihren Bannkreis kommen. Und die Bruderliebe müßte echt sein, daß die Gemeinde jene Nestwärme bietet, die die Menschen heute so dringend brauchen; daß echte Gemeinschaft entsteht, die von gegenseitigem Geben und Nehmen lebt. Das könnte sich auswirken im lebendigen Gespräch über die Predigt, so daß wir Prediger (auch die jungen) mit Erstaunen merken würden, wie und wo wir wirklichkeitsfern geworden sind. Das könnte sich ebenso auswirken in der Versammlung der Gemeinde, die deshalb oft so desinteressiert ist, weil sie immer nur die Nehmende sein soll und niemals auch die Gebende sein darf. Und wie zu echter Freude und echter Liebe müßte die Gemeinde bereit werden zum echten **Bekennen**, das den andern Achtung und Vertrauen abnötigt. Wer das Leben unserer Gemeinden kennt, weiß, wie vieles davon fehlt, wie vieles krank ist, wie wenig Anziehungskraft sie hat. Darum kann von Strukturreform nicht gesprochen werden, wenn nicht am Anfang und am Ende aller Überlegungen das Gebet um geistliche Erneuerung steht.

3. These:

Der tiefste Grund für die Notwendigkeit einer Strukturreform liegt im Willen Gottes selbst begründet.

Es ist heute jedem klar, daß kein einzelner mehr in der Lage ist, die Aufgaben und Probleme zu überschauen, die sich der Gemeinde stellen, geschweige denn sie zu lösen. Nur in der Zusammenarbeit vieler, die ihre Kenntnisse und Fähigkeiten, ihren Glauben und ihre Liebe einsetzen, liegt ein gangbarer Weg für die Gemeinde, wenn sie nicht zum Museum oder zum Verein zur Pflege religiöser Traditionen erstarren will. Wir brauchen mit einem Wort die Mitarbeit aller Glieder der Gemeinde.

Mitarbeit aller Glieder, das ist ein Postulat heutiger Erkenntnisse. Was aber viel wichtiger ist: es ist der **Wille Gottes**. Er will sich, obwohl selbst Herr und Baumeister, glaubender Menschen bedienen, um sein Reich zu bauen. Wer konkrete Aufgaben übernimmt, wächst in die Gemeinde hinein und wächst auch im Glauben. Selbst Fernstehende zeigen nicht selten eine erstaunliche und zugleich erfreute Bereitwilligkeit, Mitverantwortung zu übernehmen, wenn sie angesprochen werden unter dem Vorzeichen: Wir brauchen dich als Mitarbeiter. Der mangelnde Mut zum verbindlichen Engagement hat bei vielen oft auch seinen Grund in der mangelnden Klarheit über das, wofür sie sich verbindlich engagieren sollen. Der Aufbau mitarbeitender Gemeinden geschieht aus Glaubensgehorsam gegenüber dem Willen Gottes.

Obwohl wir das theoretisch wissen, handeln wir praktisch oft anders. Gewiß gibt es Pfarrer, die tatsächlich vom Ein-Mann-System wegkommen wollen. Aber es gibt noch immer den alles allein machen wollenden, autoritären Pfarrherrn, und zwar merkwürdigerweise auch unter den Jüngeren. Wie wenn es keine Gleichheit der Glieder des Volkes Gottes gäbe! Wie wenn das Priestertum aller Gläubigen nur auf dem Papier stünde! Wie wenn nicht alle mündigen Christen Mitverantwortung und Mitsorge

für den Aufbau der Gemeinde tragen dürften! Selbst in den Thesen der VELKD zu unserem Thema heißt es: „Der Laie darf grundsätzlich alles tun, was dem Pfarrer in seinem Amt aufgetragen ist.“ Tatsächlich: Die Monopolstellung, die das Pfarramt im Laufe der Geschichte bei uns erhalten hat, ist nicht nur sinnwidrig, sondern wider den Willen Gottes. Es wäre durchaus denkbar, daß wir künftig Pfarrer mit profanen Berufen hätten, die ihren Pfarrdienst nur über das Wochenende ausüben, etwa in kleinen Gemeinden oder in Funktionsgemeinden. Es gilt, endlich mit dem „allgemeinen Priestertum“ ernst zu machen. Im Neuen Testament bezeugt, in der Reformation wieder entdeckt, blieb es bis jetzt mehr eine Parole gegen Rom, als lebendige Wirklichkeit. Wir sind heute in einer merkwürdigen Situation: Einerseits ist die Kirche in den Winkel gedrängt und ihre Verkündigung wird nur noch von 10 Prozent der Bevölkerung gehört. Andererseits gibt es so viele offene Türen wie noch nie. Menschen in der Technik und Wissenschaft, im Wirtschaftsleben und in der Politik fragen die Kirche, suchen ihre Partnerschaft und ihre Botschaft. Die Theologen allein können diesen Dienst nicht tun. Was die Weltkirchenkonferenz in Evanston vor 13 Jahren bezeugt hat, wird mit jedem Tag deutlicher: „Der Laie ist der Missionar des 20. Jahrhunderts.“ Dies ist im Grunde ein biblisches Zeugnis, ein Zeugnis nach dem Willen Gottes. Alle Struktur der Gemeinde muß angelegt sein auf die gottgewollte Mitarbeit ihrer Glieder.

4. These:

Es müssen alte Strukturen überprüft, neue mutig gesucht werden, die heute zu Trägern der Verkündigung des Evangeliums werden können.

Es darf und soll dankbar anerkannt werden, daß nach dem Krieg vieles geschah, was deutlich macht, daß wir nicht Kirche von gestern bleiben wollen. Viel toter Ballast ist abgeschüttelt, manches Neue gewagt worden. Ich will nur die Evang. Akademien als Beispiel nennen. Auch unsere Grundordnung enthält viele Ansätze neuer Entwicklung, wenn sie nur von den Gemeinden aufgenommen und praktiziert würden, z. B. die Gemeindeversammlung.

Es können wohl immer nur kleine Schritte gegangen werden. Wir können aber gemeinsam überdenken, was an abständigen Formen aufzugeben oder doch wenigstens umzuformen, was an Bewährtem festzuhalten ist, wo neue Strukturen oder Formen nötig sind, um den alten Reichtum des Evangeliums in neuen Gefäßen anzubieten. Da uns weder die Ökumene noch die EKD ein kirchliches Rezeptbuch oder perfekte Blaupausen liefern können, bedarf es eigener Überlegungen, etwa in folgenden Richtungen:

a) In den ausgewerteten Berichten der Bezirksynoden wird durchweg stark die Notwendigkeit der Parochie im bisherigen Sinn betont: Sie dürfe auf keinen Fall vernachlässigt werden, weil in der Wohngemeinde auch der heutige Mensch lebe, feiere und leide. Phantasielos aber wäre es, so meinen wir, am Parochialsystem als dem einzig möglichen festhalten zu wollen. So wie der einzelne Pfarrer nicht

nur Gemeindepfarrer, sondern Glied im Pfarrkollegium ist, so muß an Stelle der starren Autonomie jeder Pfarrei die Zusammenarbeit treten, um allen Anforderungen genügen zu können. Wichtiger noch: Gegenüber dem temperamentvollen Ruf: „Macht nur die Ortsgemeinde stark!“ kann man mit Recht auf die jungen Menschen zeigen, die nach der Konfirmation zunächst der Ortsgemeinde den Rücken kehren und die doch vielleicht auf dem Umweg über die Schülergemeinde, die Soldaten- oder Studentengemeinde wieder zur Kirche finden. Und wie steht es mit unseren Kranken, die heute eben doch zu 90 Prozent nicht in der Heimatgemeinde leiden und sterben? Sogenannte Funktionalgemeinden neben den Parochien müssen sein. Das wissen wir, aber es wäre an der Zeit, daß wir in einem guten, einander dienenden Miteinander allen eigenständigen Funktionalgemeinden ihr Recht geben und die notwendige Beachtung schenken.

b) Es ist heute schon sichtbar, daß es viele lebenswichtige Fragen gibt, die nur auf Dekanats-ebene gelöst werden können, z. B. Schul- und Fürsorgefragen. Je länger je mehr wird der Kirchenbezirk stellvertretend für die Ortsgemeinden rationalisieren, koordinieren und planen müssen. Wie die Kirchenbezirksgrenzen künftig gezogen sein werden, darum bemüht sich z. Zt. der Planungsausschuß der Landessynode. Welche Gesichtspunkte auch letztlich ausschlaggebend sein mögen, wichtig dabei ist nur der eine: daß Planung und echte Zusammenarbeit der Pfarrer mit dem Dekan und seinem doch wohl noch zu verstärkenden Bezirkskirchenrat möglich ist.

c) Was die G e m e i n d e betrifft, so wird zu fragen sein, ob die seitherige Aufgliederung in Jugend-, Frauen- und Männerkreisen auf die Dauer zu halten ist. Nicht allein wegen der Tatsache, daß durch solche Splitterung der letzte Rest des Familienlebens bedroht ist, sondern auch weil ausschließliche Kreise in der Gefahr der Introvertiertheit stehen und sich nur schwer für die ganze Gemeinde öffnen. Müßte nicht mehr Gewicht auf arbeitsfähige, zur Mitarbeit bereite Gruppen gelegt werden, beispielsweise Besuchsdienst? Dann die Gottesdienstzeiten! Stimmen sie noch mit dem Rhythmus des heutigen Lebensstils zusammen? Müßten neben dem Gottesdienst am Sonntag nicht auch während der Woche Andachten angeboten werden?

Man hat gute Erfahrungen gemacht mit einem Gottesdienst zu Beginn des Wochenendes am Freitag um 17.00 Uhr. Er soll so gut besucht gewesen sein wie der Sonntagsgottesdienst.

Weiter wäre zu überlegen, ob nicht neben den Kirchengemeinderat und die Gemeindeversammlung ein Gremium zu treten hätte, das vor allen die hauptamtlichen aber auch die nebenamtlichen Mitarbeiter erfaßt und ihnen bestimmte Rechte einräumt (etwa bei der Pfarrwahl). In manchen Landeskirchen besteht dieser Kreis als sogenannter B e i r a t, sozusagen als 2. Kammer. Weiter wäre eine Neuordnung unserer W a h l e n zu bedenken. Aus bösen Erfahrungen heraus hat man nach 1945 Sicherungen eingebaut, um schlimme Einbrüche zu verhindern. Aber alle Sicherungen können „durchbrennen“. Und heute erleben wir, daß die Beteiligung an diesem Unrecht

so minimal ist, daß da und dort Wahlen nicht mehr zustande kommen. Wahlen sollen Ausdruck tätiger Mitbeteiligung sein. Faktisch sind sie das heute nicht mehr.

d) Zu allen Zeiten hat der *Kirchbau* das Wesen der Kirche widerspiegelt. Das Wesen der Kirche als „Diaspora“ ist heute schon deutlich und wird in Zukunft noch deutlicher werden. Kathedralen und kostbare Denkmalkirchen sind Symbole der stabilen seßhaften christlichen Gesellschaft. Die Zeit ist endgültig vorbei. Heute können wir nicht mehr auf lange Zeiträume und müssen viel einfacher planen: Predigtkirchen, besser Gemeinschaftshäuser mit Versammlungsräumen für verschiedene Zwecke. Der Kirchturm hat in der dörflich-bürgerlichen Struktur eine Rolle, vielleicht die entscheidende Rolle gespielt. Heute verschwindet er, und zwar nicht nur zwischen Hochhäusern.

5. These:

Unter verantwortlicher Führung und mit Zustimmung der Kirchenleitung sollten besondere Modelle kirchlicher Arbeit gewagt und erprobt werden dürfen.

Wir sprechen nicht dem Wildwuchs das Wort, nicht der Willkür eigenmächtiger hochmütiger Neuerungssucht. Sie sind zugleich liebevoll und energisch zurückzudrängen. Andererseits darf nicht jeder Versuch, neue Wege einzuschlagen, als Extravaganz oder Anbiederung abgetan werden. Wir müssen mit der Wirklichkeit der heutigen Welt rechnen, die eben von der Fünf-Tage-Woche, von der Mobilität, von den Kommunikationsmitteln geprägt ist.

Was wir sehr nötig brauchen ist schöpferische Phantasie, mutiges Ausschauen nach neuen Möglichkeiten, in die Zukunft weisende Leitbilder, die den richtigen Weg finden helfen. Sie sollten verantwortlich erprobt werden dürfen. Die Lage ist doch so, daß das Äußerste gewagt werden muß, um mit den Menschen von heute ins Gespräch zu kommen, ihnen einmal in anderer Form die Grundwahrheiten des christlichen Glaubens nahezubringen. In einem Vortrag, der sich mit diesen Fragen im Raum der katholischen Kirche beschäftigt hat, hat Karl Rahner gesagt: „Die beste Chance, alles oder einiges zu gewinnen, ist nicht die Vorsicht, sondern der Wagemut.“

Nur einige Beispiele seien erwähnt: Ein schwelendes Problem ist und bleibt die *Konfirmation* und die zum Katechumenat unabdingbar dazugehörige *Christenlehre*. Wir haben schon eine Reihe mutiger Modelle, die z. Z. erprobt werden. An Sache und Inhalt darf nicht gerührt werden, aber neue Versuche, an die Jugend heranzukommen, dürfen gewagt werden, wie gesagt in Übereinstimmung mit der Kirchenleitung.

Weiter: Es ist berechnet worden, daß 1966 9 Millionen evangelischer Urlauber unterwegs waren, d. h. die Kirche steht vor der schwierigen Aufgabe, dies moderne Freizeitheer in den Urlaub hinein zu begleiten. Vor mir liegt der Bericht der *Camping-Mission* in Allensbach (Bodensee): 350 Zelte und Wohnwagen. 1500 Menschen im Urlaub, aus allen Gegenden Deutschlands und dem Ausland. Mitten in dieser Urlauberstadt ein großes

Binderzelt, das Zelt der evangelischen Jugend. 100 Menschen finden Platz. Ein Pfarrer, ein Bezirksjugendwart oder eine Jugendssekretärin und andere ehrenamtliche Helfer sind am Werk mit besonderem Auftrag. Auch hier steht die Kirche mitten im Experiment. Aber soviel steht heute schon fest: Es lohnt, dorthin zu gehen, wo die Menschen ihren Urlaub verbringen. Und das andere steht fest: Wir brauchen freiwillige Helfer, die geradezu ausgebildet werden müßten, um einen direkten, raschen Zugang zum Camper und den andern Urlaubern zu finden.

Oder: Lange hat man über die sogenannten „*Konserven-Gottesdienste*“ gelächelt. Inzwischen wissen wir, wie dankbar viele Kranke und Alte für die Möglichkeit sind, den heimatlichen Gottesdienst miterleben oder eine Andacht im *Rundfunk* hören zu können. Warum sollten wir zu den modernen Menschen, sofern sie anders keine Ohren mehr haben, nicht in der Sprache des Funkes, des Filmes, des Fernsehens, der Plakatmission und — wo es gar nicht mehr anders geht — sogar in der des Kabarets und der Lichtreklame sprechen?

Wir sollten uns einiges einfallen lassen und nicht einfach die alten Trampelpfade weiter beschreiten. Aber Experimente ermüden, wenn man sieht, daß es doch nicht recht weiter geht. Darum sind viele unserer jungen Pfarrer oft müde. Zur kirchlichen Versuchsordnung gehört noch etwas anderes als Experimentiergeist: Geduld, Gebet und Gnade.

6. These:

Wie auch immer die Gestalt der Kirche in Zukunft sein wird, entscheidend ist die mitarbeitende Gemeinde.

Die Meinungen über die Gestalt der Kirche sind in den letzten Jahren sehr aufeinandergeprallt. Man kann nur warnen, mit dem Gedanken einer Ablösung der *Volkskirche* zu spielen, zumal keine Alternative zur Diskussion steht. Die explosive Entgegensetzung *Volkskirche* — *Freiwilligkeitskirche* ist schief. Die *Volkskirche* erstarrt, wenn sie nichts weiß von freiwilliger Gliedschaft, vom freiwilligen Opfer. Und die *Freiwilligkeitskirche* nimmt bekanntlich spätestens in der zweiten Generation volkskirchlichen Charakter an.

Kirche im Volk und fürs Volk wird unsere Kirche immer bleiben, aber eine Kirche in harten geistigen Auseinandersetzungen, in denen unserm Volk bezeugt werden muß, daß der Mensch in dieser Welt leben und an Gott glauben kann.

Alle Christen ohne Unterschied sind jetzt, wo es um die Zukunft der Kirche geht, jetzt, wo gefragt wird, ob sie noch eine Botschaft und welche sie hat, zur Verantwortung des Glaubens gerufen. Auf die ganze mitarbeitende Gemeinde kommt es an und nur in dieser breiten Front uneingeschränkter Bruderschaft wird die Kirche die ihr auftragene Botschaft ausrichten können. Die Christenheit muß sich heute schon einüben auf die Stunde, wo der Kirche ihre rechtlichen und finanziellen Privilegien und ihr gesellschaftlicher Einfluß genommen werden. In diesem Sinn ist der vielfach mißverständene Ausdruck der „Überlegungen“ zu verstehen, der Pfarrer sei „Rektor der Koordinator einer Vielfalt geistlicher Dienste“, d. h. es gehört heute zur Leitung einer

Kirche oder einer Gemeinde, alle vorhandenen Kräfte zur Entfaltung zu bringen, ohne ihnen mit falsch verstandenem Amtsbewußtsein hinderlich im Wege zu stehen.

7. These:

Ohne Zurüstung der Mitarbeiter bleiben alle Ansätze zur Mitarbeit in moralischen Appellen stecken. Alle Mitarbeit muß wie eine reife Frucht aus Predigt und Unterweisung herauswachsen.

Appelle zur Mitarbeit gehen ins Leere, wenn sie nicht auf dem Boden einer kontinuierlichen Zurüstung die gewünschten Früchte bringen. Diese Zurüstung umfaßt Information, geistliche Vertiefung und fachliche Fortbildung. Dabei muß die Bereitschaft zur Mitarbeit wie von selbst aus Predigt und Unterweisung herauswachsen.

Es ist durchaus denkbar, ein Jahr hindurch nach einem festen Plan in der Predigt alle Texte des Neuen Testaments auszulegen, die Dienst und Aufbau einer mitarbeitenden Gemeinde zum Inhalt haben. Daraus wachsen Früchte. Daneben geht die Unterweisung in vielfacher, vielleicht auch neuer Form. Die Arbeit der landeskirchlichen Akademie und die etwa entstehender Zweigakademien sei genannt. Noch wichtiger aber erscheint uns, weil der breiten Gemeinde dienlich, der Aufbau eines Katechumenats. Er darf nicht mit der Konfirmation enden, sondern beginnt neu am Tag danach mit dem, was wir „Christenlehre“ nennen und umfaßt dann das ganze Leben des Christen. Viele Wege haben sich schon bewährt, um auch den Erwachsenen die heute notwendige Zurüstung zu geben: Vorträge des Männer- und Arbeiterwerks, Rüstzeiten des Frauen- und Jugendwerks, Schulwochen unserer Schülerpfarrer, Bibelwochen und Hausbibelkreise, Erziehungs-, Ehe- und Familienseminare, Informationen und fachlich weiterbildende Artikel der kirchlichen Presse, ja es gibt sogar im Ansatz Fernkurse und Bibelfernstudium.

In diesem Zusammenhang zwei Anregungen:

Damit Zurüstung, Vertiefung und Fortbildung unserer nebenamtlichen aber auch hauptamtlichen Mitarbeiter systematisch erfolgen können, sollten wir eigens hierzu ein Seminar haben. Ob dies noch in einem unserer kirchlichen Häuser untergebracht werden kann, oder ob ein anderes Haus erworben werden muß, kann überlegt werden. Jedenfalls die Notwendigkeit scheint zwingend zu sein. Weiter: Viel zu wenig wird von der Möglichkeit gegenseitiger Gemeindebesuche Gebrauch gemacht. Sie dienen in hervorragender Weise sowohl der Information wie auch der geistlichen Zurüstung. Unsere „Generalvisitationen“ haben dies Ziel vor Augen. So könnten sich auch die einzelnen Gemeinden besuchen. Man erzählt sich seine Erfahrungen und man kann etwaige Modellfälle einander bekannt machen. So könnte es zu sinnvollen Absprachen, zu fruchtbarer gemeinsamer Planung kommen.

Es gehört ganz gewiß zum überzeitlichen Charakter der Kirche, sich nicht jeder Modeströmung auszuliefern, noch weniger sich irgendwie anzubiedern, vielmehr Distanz zu wahren und gründlich zu überlegen und zu prüfen, ob Neues wert ist, akzeptiert

zu werden. Und doch muß die Kirche, wenn sie nicht hoffnungslos verkrusten will, neue Impulse aufnehmen und überlebte Formen revidieren.

So richtig es ist, daß das sogenannte Alte oft höchst aktuell und das sogenannte Neue oft sehr vergänglich ist, so ist die sture Bewahrung oder gar Wiederherstellung des Gestrigen ein Unterfangen, das dem Sinn und Geist des Neuen Testaments widerspricht. Es gehört zur notwendigen und gottgewollten Geschichtlichkeit der Kirche, daß auch sie sich wandelt. Wenn dadurch Umbrüche oder gar Krisen entstehen, so muß dies hingenommen werden. Wir können nur Gott bitten, daß er uns die rechten Wege zeigt und gehen läßt. (Großer Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Sehr geehrter Herr Oberkirchenrat Kühlewein! Haben Sie herzlichen Dank für Ihre ausgezeichneten grundlegenden und auch wertvollen Ausführungen. Gestatten Sie, daß ich gleich im Anschluß hieran die Bitte ausspreche, es zu ermöglichen, daß bis morgen am späten Nachmittag der Wortlaut Ihres Referats in den Händen aller Synodalen sein könnte. (Beifall!) Es wäre sicherlich, wenn ich das noch zur weiteren Begründung anfügen darf, für den Hauptausschuß, den wir ja bitten, die 7 Thesen, die vorgetragen worden sind und die auch jedem einzelnen Synodalen zugegangen sind, in der Ausschusssitzung zu behandeln und hierüber im Plenum zu berichten, von Vorteil. Dürfen wir mit dieser Möglichkeit rechnen? (wird von Oberkirchenrat Kühlewein bejaht.) Haben Sie herzlichen Dank!

IX, 4

Unter dem weiteren Teilpunkt der Tagesordnung bitte ich nun Herrn Oberkirchenrat Dr. Jung um sein Referat über die staatliche Baupflicht.

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Gestatten Sie mir ein persönliches Wort zuvor. Sehr verehrter Herr Präsident, ich darf Ihnen für Ihre freundlichen Worte vom heutigen Vormittag herzlich danken. Wenn man das Geschehen einer Landessynodaltagung nur aus der Ferne mit zu erleben gezwungen ist, liest man die Protokolle mit besonderer Anteilnahme. Und dabei sah ich mich auf Seite 4 dieses gedruckten Protokolls meiner eigenen Euphorie überführt. In meinem seinerzeitigen Schreiben an Sie, verehrter Herr Präsident, meinte ich, der Landessynode heute mit meinem Referat bereits die für unser Thema entscheidenden Überlegungen aus dem Ergebnis der Untersuchungen des Generallandesarchivs über die Staatsleistungen, die, wie Sie wissen, ja völlig differieren zwischen Württemberg und Baden, vorlegen zu dürfen. Meine fehlsame Zeitplanung ist wohl darin begründet, daß ich zu sehr an die Arbeitsintensität des Evangelischen Oberkirchenrats gewöhnt bin. Es verbleibt mir deshalb, das Fazit meines Referates abschließend in — ja, ich hatte eigentlich auch erst Thesen gesagt, aber dieser Begriff ist theologisch konsumiert! —, also in Punkten zusammenzufassen als Grundlage für das Votum der Landessynode und als Grundlage für die zukünftigen Verhandlungen mit den zuständigen Ministerien des Landes Baden-Württemberg. Doch vielleicht bietet

sich auch darin ein unerwartetes Positivum nämlich, daß diese Überlegungen auch bei der endgültigen Formulierung des Ergebnisses der Untersuchungen des Generallandesarchivs berücksichtigt werden könnten. Doch nun zum Thema.

Staatliche Baupflicht in Theorie und Praxis

Gliederung

- I. *Zum System des Kirchenrechtes*
 - 1a) Eigentum
 - 1b) Baulastengesetze
 - 1c) Garantiefunktion
 2. Träger der Baupflicht
 3. Staatliche Baupflicht
 - 3a) Grundsätze
 - 3b) Leistungspflicht
- II. *Gedanken zum Staatskirchenrecht*
 1. Entwicklungstendenzen
 2. Trennung von Staat und Kirche
 3. Grundgesetz
- III. *Entflechtung — Ablösung*
 - 1a) Grundsätze
 - 1b) Entwicklung des Ablösungsproblems
 - 1c) Begriff und Wesen der Ablösung
 - 1d) Arten der Ablösung
 - 1e) Kapitalablösung
 2. Eigentum
 3. Hand- und Fuhrdienste
- IV. *Vertragskirchenrecht*
 1. Grundsätze
 2. Kirchenverträge
 3. Vereinbarungen über Baulastpflichten
- V. *Schlußbestimmungen*
 1. Anpassung oder Ablösung
 2. Überlegungen zu einer Entflechtung

I. *Zum System des Kirchenbaurechtes*

Gestatten Sie mir, als Einleitung in die Problematik der staatlichen Bauverpflichtung zu Kirchen und Pfarrhäusern einige Grundgedanken zum Wesen und zum System des Kirchenbaurechtes darzustellen.

1a) Eigentum

Das Kirchenbaurecht hat insoweit einen eigenständigen Charakter in unserer Rechtsordnung, als es in der besonderen Stellung der Kirchen und des kirchlichen Lebens in unserer Gesellschaft begründet ist. Hier gelten nicht die allgemeinen Maxime des freien Ermessens eines Eigentümers für den Bau, die Erhaltung und für die Wiederherstellung eines Gebäudes, eines Ermessens, das gegebenenfalls nur durch baurechtliche Momente und das öffentliche, staatliche Baurecht reglementiert wird.

Die Sonderstellung des Kirchenbaurechtes gründet in einer Rechtspflicht, gründet auf einem objektiven Bauzwang, zur Befriedigung der jeweils erforderlichen ortskirchlichen Baubedürfnisse an den dieser Aufgabe gewidmeten Gebäuden. Muß aber zutreffend auf das jeweilige kirchliche Bedürfnis abgestellt werden, dann beschränkt sich die Baupflicht nur solange auf ein bestimmtes Gebäude, als dieses

für die geistliche Versorgung einer Kirchengemeinde geeignet und ausreichend ist. Das heißt, ein Kirchengebäude muß demnach ohne zeitliche Beschränkung jederzeit für die gottesdienstlichen Zwecke der berechtigten Kirchengemeinde nach Ausstattung und Größe vorhanden sein, und das Pfarrhaus muß den Amts- und Wohnbedürfnissen einer Folge von Pfarrgenerationen entsprechen.

1b) Baulastengesetze

Dieser Sondertatbestand des Kirchenbaurechtes veranlaßte den staatlichen Gesetzgeber, die kirchliche Baupflicht verbindlich zu regeln. Im 18. Jahrhundert haben die deutschen Einzelstaaten den allgemeinen Erhaltungszwang der Kirchen und Pfarrhäuser nach dem ortskirchlichen Baubedürfnis bestimmt. In Baden geschah das im Baudikt von 1808, dessen Bestimmungen im wesentlichen noch heute gültig sind und mit dem das zersplitterte und unübersichtliche, überkommene Baulastenrecht gesetzlich fixiert wurde.

Mit dem Ortskirchensteuergesetz, um das hier ergänzend zu erwähnen, werden seit 1888 auch die „noch niemals vorhanden gewesenen Kirchengebäude“ neu gegründeter Kirchengemeinden von dieser Kirchenbaupflicht erfaßt, und zwar als originäre Rechtspflicht der Kirchengemeinden im Sinne eines objektiven Bauzwangs.

1c) Garantiefunktion

Wenn aber die Besonderheit des Rechtes der kirchlichen Baupflicht in der funktionalen Erfüllung der Widmungsaufgabe unter allen Umständen gegeben ist, so wird einsichtig, daß der Rechtsgrund für die Entstehung der jeweiligen Baupflicht nicht entscheidend sein kann: Ob diese Baupflicht nun auf einem gesetzlichen Titel oder auf einem Verpflichtungsgrund des allgemeinen, öffentlich-rechtlichen oder privaten Rechtes beruhen möge. So kam es z. B. auf die Bestätigung des besonderen Verpflichtungsgrundes bei der Entscheidung der Frage der Leistungspflicht des Staates bei dem Wiederaufbau der durch Kriegseinwirkung zerstörten Stadtkirche in Karlsruhe oder Ludwigskirche in Freiburg nicht an, auch wenn der Oberkirchenrat seinerzeit zustimmte, daß aus den Leistungen des Landes zur Instandsetzung kirchlicher Lastengebäude in den Haushaltsjahren 1945—1956 keine rechtlichen Verpflichtungen abgeleitet werden sollten.

2. Träger der Baupflicht

Geht es, um das hier festzustellen, auch dem Staat darum, der Kirche *j e d e r z e i t* die Entfaltung eines geordneten und wirksamen Lebens zu gewährleisten, dann ist die Überlegung abwegig, ob mit diesem gesetzlich fixierten, objektiven Bauzwang etwa eine anachronistische Verpflichtung kultiviert würde, deren Erfüllung einem Dritten und damit auch dem Staat nicht mehr zumutbar sei. Dieser Auffassung ist aber noch aus einem weiteren Grunde zu widersprechen. Die kirchliche Baupflicht ist (fast) ausnahmslos solchen natürlichen und juristischen Personen auferlegt, die entweder in irgendeiner Weise im Besitz oder Genuß von (gegebenenfalls ehemaligem) ortskirchlichem Vermögen sind — so der Staat — oder ein besonderes Schutz- und Obsorgeverhältnis zu einer Kirchengemeinde haben (z. B. im Patronat) oder an dem gottesdienstlichen und reli-

giösen Leben unmittelbar teilnehmen (so die Kirchengemeinde). Das heißt, wir haben im Einzelfall jeweils nach dem rechtlich verpflichteten Träger der Baupflicht zu fragen.

Bei der Beurteilung des Tatbestandes der Baupflicht eines Rechtsnachfolgers in das ehemals kirchliche Vermögen haben wir davon auszugehen, daß in allen Baulastrechten dem örtlichen Kirchenvermögen primär die Baupflicht aufgelastet wurde, und zwar dem Kirchenvermögen, das meist als Sondervermögen mit dieser ausdrücklichen Zweckbindung verwaltet wurde. Erst in zweiter Linie traf die Baupflicht den Nutznießer ortskirchlichen Vermögens und schließlich auch diejenigen, die — wie es heißt — von der kirchlichen „Anstalt“ seelsorgerlich betreut wurden.

3. Staatliche Baupflicht

a) Grundsätze

Diese einleitenden Überlegungen mögen deutlich machen, daß auch die staatliche Baupflicht nach diesen Grundsätzen zu beurteilen ist. Überlegungen zur geschichtlichen Entwicklung müßten bei dem Jahr 1556 beginnen, von der „unrechtmäßigen“ Inkamerierung des Kirchengutes in das staatliche Vermögen, von der Säkularisation des Jahres 1803, die zu einer Inkorporierung des Kirchengutes führte, kurz, es wäre von Tatbeständen zu berichten, die den Baupflichtenkatalog des Staates aus der Vermögensübernahme begründen. Inhalt und Umfang der Baupflicht entsprechen — und das gilt es eindeutig festzustellen — der ursprünglichen Zweckbestimmung des inkamerierten oder inkorporierten Kirchenvermögens.

Das bedeutet: Wie jeder andere Baupflichtige muß auch der Staat die Pflicht zur Anpassung seiner Baupflicht an die veränderten Verhältnisse in der kirchlichen Versorgung einer Kirchengemeinde gegen sich gelten lassen. Die darin begründeten, gegebenenfalls erweiterten Baupflichten wurden nicht etwa dadurch tangiert, daß z. B. im 19. Jahrhundert im Zusammenhang mit der Zehntablösung zahlreiche Verpflichtungen des Staates gesetzlich oder vertraglich abgelöst wurden.

b) Leistungspflicht

Der baden-württembergische Staat ist z. Zt. für 129 Kirchen und 66 Pfarrhäuser baupflichtig. Diese Zahlen machen deutlich, in welchem entscheidendem Ausmaß seinerzeit Kirchenvermögen vom Staat eingezogen wurde, wenn man bedenkt, daß das in den unmittelbaren landeskirchlichen Fonds verwaltete, verbliebene Kirchengut nur für insgesamt 72 Kirchen und 50 Pfarrhäuser baupflichtig ist.

Es soll allerdings nicht verkannt werden, daß die Erfüllung der Baulastpflicht keine geringe Anforderung an den Staatshaushalt bedeutet. Der Staat verweist in diesem Zusammenhang nicht selten auf die Tatsache, daß in der Mitte des vorigen Jahrhunderts wesentlich geringere Mittel zur Erfüllung der staatlichen Baupflicht an kirchlichen Lastengebäuden aufgewendet worden seien als heute. Diese sicher zutreffende Feststellung überrascht nur, wenn man die diese Entwicklung begründenden Komponenten, wie Kaufkraftschwund in 100 Jahren, allgemeine Teue-

rung und steigende Reparaturanfälligkeit der kirchlichen Lastengebäude — ein ganz wesentliches Moment — außer Acht läßt. Macht man aber eine Gegenrechnung auf, und zwar auf der Basis des derzeitigen Bauindex (550), so hätte der Staat z. Zt. etwa das Doppelte der jetzigen Haushaltsansätze vorzusehen, um die Höhe der damaligen Leistungen auch nur zu erreichen. Und um den finanziellen Umfang dieser Leistungen geht es in den seit Jahren geführten Verhandlungen mit dem Staat.

Differenzen über die Verpflichtungen dem Grundsatz nach bestehen zwischen der Evangelischen Landeskirche und dem Land Baden-Württemberg nicht. Auch über den tatsächlichen Umfang herrscht Einigkeit. Mit der Vereinbarung vom 15. August 1956 wurde der Umfang der staatlichen Baupflicht an Kirchengebäuden ausdrücklich unter Berufung auf der — wörtlich — „auf der Innehabung inkamerierten Kirchenguts beruhenden staatlichen Baulasten zu evangelischen Kirchen“ fixiert. Der Staat anerkannte in dieser Vereinbarung auch ausdrücklich die Befriedigung altvorhandener Baubedürfnisse durch neuartige Mittel und seine Beitragspflicht zu neuartigen Baubedürfnissen, im letzteren Fall bei einer Kostenbeteiligung der Kirchengemeinden (40 Prozent).

Der Umfang der staatlichen Bauunterhaltung an Pfarrhäusern, Pfarrscheunen und sonstigen Nebengebäuden ist seit dem Jahre 1958 fixiert, seit 1963 novelliert. Die sog. Baulastrichtlinien gelten im Gegensatz zu Württemberg für Baden nur als interne Dienstanweisungen an die staatlichen Baubehörden als Mindestforderungen der Leistungsberechtigten. Diese Tatsache ist darin begründet, daß in Baden anders als in Württemberg die gesetzliche Regelung des Baudikts von 1808 im Zweifel noch heute die Grundlage für alle auftretenden Baufälle bildet.

Diese beiden Vereinbarungen entsprechen der in Rechtsprechung und Schrifttum einhellig anerkannten Rechtsauffassung, daß in der völligen Vermischung des Kirchengutes mit den staatlichen Vermögenswerten die Übernahme einer umfassenden Baupflicht im Sinne einer unbegrenzten fiskalischen Haftung begründet ist.

Daneben basiert die staatliche Baupflicht auch auf früheren landesherrlichen Verfügungen, die aus einer Alimentationsverpflichtung des Staates im Blick auf die „Rechtsgemeinschaft von Staat und Kirche“ ergingen. Aus dieser Tatsache steht der Kirche zwar kein öffentlich-rechtlicher Anspruch gegen den Staat zu, doch dieser Rechtstitel begründet die gleichen Rechtsverpflichtungen des Staates wie der Pflichtenübergang bei der Inkamerierung von Kirchenvermögen.

Es mag in diesem Zusammenhang abschließend auch auf einen Sondertatbestand unseres badischen Rechtes hingewiesen werden: das Baufaktum (neben dem allgemeinen Anerkenntnis). Auch hier hat der Staat bewußt und gewollt eine anderweit nicht realisierbare Baupflicht des örtlichen Kirchenvermögens übernommen. Diese Verpflichtungen sind echte Baupflichten geworden mit einem Leistungsinhalt, der — wie oben dargestellt — auf das jeweilige Bedürfnis einer Kirchengemeinde abgestellt ist.

II. Gedanken zum Staatskirchenrecht

1. Entwicklungstendenzen

Man könnte demnach hier eine rechtlich fixierte volle Harmonie zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Evangelischen Landeskirche in Baden erwarten. Aber es gibt den Fall Linkenheim, der die Synode im Herbst 1966 beschäftigte, und dieser Fall ist nur ein Symptom. Fast ist man versucht, in der Nomenklatur der sprachschöpferischen, modernen Politologie von einer „konzertierten Aktion“ mit kleineren oder größeren Dissonanzen zu sprechen, Dissonanzen, in denen das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 14. 12. 1965 zur Kirchenbausteuer mit dem Verweis der Kirche auf ihre „Kulturfunktion“ sicher eine nicht zu überhörende Synkope darstellt.

Das heißt, die Grundeinstellung zur Funktion der Kirchen im Staat ist ins Gleiten geraten, so daß es notwendig wäre, zur rechten Antwort auf unser Thema das Staatskirchenrecht historisch-kritisch zu exegisieren. Die Meinungen prallen hier mit einer z. T. so unversöhnlichen Widersprüglichkeit aufeinander, daß sich Grundmann veranlaßt sah, Bedenken gegen eine Überbetonung laizistischer Tendenzen im Staatskirchenrecht anzumelden. Für unser Thema mag bei diesen Überlegungen eine Beschränkung gestattet sein: eine Beschränkung auf die Frage, ob in Kenntnis dieser widersprechenden Auffassungen des aktuellen Verhältnisses von Staat und Kirche ein Umdenken auch in den hier in Frage stehenden Kategorien notwendig ist.

2. Trennung von Staat und Kirche

Mit der Verweisung der Kirche auf „eine allgemeine Kulturfunktion“ (BVG) dürfte die weitgreifende Intensität des kirchlichen Seins in unserem Staat nicht gültig erfaßt sein. Das gilt um so mehr wenn wir — mit aller aus der Sache gebotenen Zurückhaltung — mit Rudolf Smend in dem besonderen Verhältnis zwischen Staat und Kirche eines der Grundelemente jeder Verfassung sehen.

Es darf sicher nicht verkannt werden, daß die Begründung des Bundesverfassungsgerichts-Urteils zur Kirchenbausteuer vor einem zu kurzschlüssigen Rückfall in die Denk- und Aktionsschemata eines staatskirchenrechtlichen Koordinatensystems bewahren wird, in dem sich schon alles zu problemlos aus einer „neuen Nähe“ zwischen Kirche und Staat erklärt.

Mit der Frage nach dem aktuellen Verhältnis von Staat und Kirche sieht sich auch die Staatsrechtslehre (mit Schneider) einem „unwegsamen Labyrinth abendländischen Verfassungsdenkens“ gegenüber. Im Prinzip wird die Möglichkeit einer Abgrenzung zwischen kirchlichem und staatlichem Lebensbereich vorausgesetzt. Zugleich aber findet sich ein konkretes Modell wechselseitiger Zuordnung von Kirche und Staat vor, das entweder bereits verfassungsrechtlich normiert ist oder verfassungspolitisch verwirklicht werden soll. Man sieht offensichtliche Widersprüche nicht zuletzt in der Ansicht begründet, daß sich einerseits Kirche und Staat unverbunden und unabhängig einander gegenüberstre-

ten, weil der geistliche Auftrag von dem weltlichen Herrschaftsanspruch unterschieden sei und andererseits sich die Kirche in der Welt im Staate entfaltet und stets an denselben Menschen wende.

So wurde im Verlauf der Geschichte die Trennung von Kirche und Staat mit der gleichen Entschiedenheit gefordert wie eine Verschmelzung von staatskirchlicher oder kirchenstaatlicher Einheit. Das Problem blieb jedoch in seiner Vielfalt bestehen. Denn jene Wesensverschiedenheit der beiden Gemeinschaften bedingt ebenso notwendig ihre institutionelle und organisatorische Eigenständigkeit, wie andererseits die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und die Aktualisierung christlicher Verantwortung im politischen Prozeß zu einer funktionellen Verflechtung führen muß. Dieser dialektischen Spannung im Verhältnis von Staat und Kirche gilt es sich zu stellen.

Man darf Scheuner zustimmen, der die tieferen Gründe für eine ständig zunehmende Kritik an der Stellung der Kirche im Staat in einem Wandel der geistigen Strömungen unserer Zeit sieht. Es sollte aber nicht übersehen werden, daß einerseits wesentliche Ansätze der Kritik weithin von innerkirchlichen Bewegungen ausgehen und andererseits das spirituelle Moment der Kirche in ihrem Anderssein zur Welt so überbetont wird, daß keine tragfähige Brücke mehr hinüberführt zu den geschichtlichen Formen kirchlicher Existenz.

Bedenken gegen die aktuelle Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche werden auch in der Übernahme der staatskirchenrechtlichen Regelungen der Weimarer Reichsverfassung in das Bonner Grundrecht gesehen (Art. 140). Seinerzeit hatte man zwar „um der inneren Wahrhaftigkeit, der Pflicht zur Redlichkeit und um der Sauberkeit willen“ eine eindeutige Trennung von Staat und Kirche gefordert. Die Weimarer Reichsverfassung folgte aber dieser Tendenz nicht: Sie kannte zwar keine Staatskirche mehr, garantierte aber den Religionsgesellschaften die Selbstbestimmung in eigenen Angelegenheiten innerhalb der für alle geltenden Schranken und anerkannte die Verpflichtung zu den verfassungsmäßigen Leistungen.

Man verkennt die Realitäten, wenn man in dieser Bestimmung der Weimarer Reichsverfassung nur den Kompromiß sieht und der Bundesrepublik die gleiche Unentschiedenheit vorwirft. Es ist ein — allerdings popularisierter Irrtum — anzunehmen, daß nur eine Trennung von Staat und Kirche der Natur des neutral denkenden Staates entspreche. Es muß der überzeichnenden Kritik auch darin widersprochen werden: Die Neugestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche in der Weimarer Reichsverfassung beruhte auf einer von großer Sachkenntnis getragenen Überlegung — man erstrebte (wenn das auch nicht durchweg gelang) die Basis für eine der demokratischen Staatsordnung entsprechende Stellung der Kirchen. Bonn hat diese Aufgabe übernommen, so daß man heute wie 1919 sagen kann, es geht im Kern nicht um Gegensätze zwischen Staat und Kirche, sondern um eine Neubesinnung der Stellung der Kirche zur heutigen Gesellschaft und ihrer säkularen Grundhaltung.

3. Grundgesetz

Unter der Herrschaft des Bonner Grundgesetzes prägte sich in der Folge ein fast partnerschaftlich zu nennender Stil zwischen Staat und Kirche. Die Länderverfassungen — wie auch die von Baden-Württemberg — anerkennen ausdrücklich die Selbstverwaltung und die Autonomie der Kirchen, wie auch allgemeine Dotationen und — für unser Thema entscheidend — auch die staatliche Baupflicht.

Die Kirchen selbst erheben im recht verstandenen Selbstverständnis zwar einen unaufgebbaren Öffentlichkeitsanspruch, nicht aber einen Machtanspruch. Es kann deshalb bei unseren weiteren Überlegungen nicht schlechthin um das Problem der Trennung von Staat und Kirche gehen, sondern um die Frage nach einer sinnvollen Entflechtung.

Ich meine: wir würden ein zutreffendes Urteil über die zukünftige Praktizierung der staatlichen Baupflicht notwendig verfehlen, wenn wir uns etwa unter dem Eindruck des Urteils von Karlsruhe oder einiger Stimmen übermächtiger Trennungstendenzen in der staatsrechtlichen Theorie verpflichtet sähen, hier ein vermeintlich antiquiertes Recht aufgeben zu müssen.

III. Entflechtung — Ablösung

1a) Grundsätze

Es geht — um es zu wiederholen — um eine gute Ordnung zwischen Staat und Kirche, d. h. um ein existenzielles Ordnungsprinzip, an dem beide Partner um ihrer geschichtlichen Wesenserfüllung willen im gleichen Maße interessiert sind.

Im Zwiespalt zwischen Trennungsprinzip und Festhalten an überlieferten Bindungen forderte s. Zt. die Weimarer Reichsverfassung die Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen eindeutig als Komponente einer Trennung, allerdings im Sinne einer Entflechtung, die man der Landesgesetzgebung als Aufgabe zuwies.

Es verblieb aber bei dem s. Zt. Status quo — der auch heute noch uneingeschränkt besteht —, nachdem das zur Praktizierung erforderliche Reichsgesetz bis heute nicht ergangen ist.

b) Entwicklung des Ablösungsproblems

Damit war aber eine vertragliche Einigung über die Ablösung von Staatsleistungen nicht verhindert, und darauf zielte die weitere Entwicklung ab, insbesondere in den Konkordaten und Kirchenverträgen, so im Bad. Konkordat, wie auch in dem Kirchenvertrag des Jahres 1932 (Art. IV Abs. 5). Das Reichskonkordat von 1933 belebte die Ablösungsdiskussion (wie auch manches andere) erneut (vgl. Art. 18) mit dem Hinweis auf einen „angemessenen Ausgleich für den Wegfall der bisherigen staatlichen Leistungen“, einem Grundsatz, der bei dem Paritätsprinzip des deutschen Staatskirchenrechtes damit auch im Verhältnis zur evangelischen Kirche Bedeutung erlangte.

Die Verfassung unseres Landes von 1953 geht in Art. 7 einen eigenen Weg. Das Wort Ablösung wird hier zwar vermieden, läßt sich aber sinngemäß interpretieren, nachdem

„die dauernden Verpflichtungen des Staates zu wiederkehrenden Leistungen an die Kirchen dem

Grunde nach gewährleistet sind, aber eine endgültige allgemeine Regelung einem Gesetz oder vertraglichen Absprachen vorbehalten bleibt“.

Das heißt: die Ablösung der Staatsleistungen, also auch der staatlichen Baupflicht, ist zwar kraft Verfassungsrechtes zurückgestellt, vertragliche Absprachen bleiben aber möglich. Diese eindeutige verfassungsrechtliche Leistungsgarantie bestätigt — wie heute anerkanntes Recht —, daß das Land nach dem Zusammenbruch von 1945 weniger unter dem Gesichtspunkt der Rechtsnachfolge als einer modifizierten Identität des verpflichteten Subjekts die früheren Leistungsverpflichtungen der Länder Baden und Württemberg übernommen hat.

c) Begriff und Wesen der Ablösung

Grundsatz jeder Ablösung ist, die historischen Leistungen durch eine „angemessene Leistung“ ohne Verringerung des Vermögens der Kirche zu ersetzen, d. h. eine Ablösung darf nicht zu einer verkappten Säkularisation führen. Das gilt im besonderen Maße bei der Ablösung staatlicher Baupflichten.

Eine derartige vertragliche Ablösung könnte nach den Grundsätzen der Richtlinien von 1962 praktiziert werden, die im Vergleich zu den Bedingungen des ersten badischen Ablösungsgesetzes von 1879 wesentlich günstigere Modalitäten bei der Ablösung einer staatlichen Baupflicht begründen.

d) Arten der Ablösung

Das Land Baden-Württemberg kennt in diesen 1962er Richtlinien ausschließlich eine Kapitalabfindung der staatlichen Baupflicht an und berechnet die Ablösungssumme aus den Beträgen, die sich aus einer Kapitalisierung

a) der Verpflichtung zur baulichen Unterhaltung und

b) der Neubauverpflichtung ergeben.

Selbst wenn der Staat der Ablösung der Unterhaltungspflicht, etwa $\frac{1}{4}$ des Neubaukapitals und der Ablösung der Neubaupflicht etwa $\frac{4}{4}$ des Neubauwertes (abzüglich des Zeitwertes der kirchlichen Lastengebäude) zugrunde legt, wird im Blick auf mögliche finanzpolitische Gegebenheiten die Problematik einer Ablösung in Geld deutlich. Es wird zu fragen sein, ob man nicht einer wertbeständigeren Ablösung den Vorzug geben sollte, etwa

a) einer pauschalierenden Rentenzahlung, die finanzpolitisch den Geldwertschwankungen am ehesten anzupassen ist oder

b) einer Abfindung durch staatliche Grundstücke. Diese Überlegungen sind wiederholt mit mehr oder weniger Nachhaltigkeit angestellt worden. Der Staat seinerseits bleibt aber ausschließlich bei einer Kapitalabfindung.

e) Kapitalabfindung

Es ist verständlich, daß der Staat bemüht ist, seine Baupflichten als Dauerbelastungen des Staatshaushaltes bei den ständig steigenden Baupreisen und der zunehmenden Alterung der Lastengebäude abzulösen. Ist aber für uns eine Ablösung durch Kapitalabfindung überhaupt zu erwägen? Der Fall Linkeheim — und es gibt deren eine große Anzahl — hat Ihnen deutlich gemacht, daß es bei der ge-

gebenen Situation der Unzuträglichkeiten mit der staatlichen Baupflicht die Fülle gibt, nicht nur bei dringenden Instandsetzungen eines Lastengebäudes bei einem Pfarrwechsel.

Aber selbst in Würdigung der bestehenden Schwierigkeiten scheint es unvertretbar, etwa aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gerade auf diesem Gebiet die Staatsleistungen ohne einen realen Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile abzulösen. Bei einer Orientierung an den gegenwärtigen Baupreisen dürfte ein noch so wesentliches Ablösungskapital in kurzer Zeit ebenso aufgezehrt sein, wie sich die Kapitalien aus der Zehntablösung in kaum 100 Jahren in ein Nichts aufgelöst haben.

Aber auch eine Ablösung der staatlichen Baupflicht in Grundstücken wird wirtschaftlich — wenn überhaupt realisierbar — kaum die erstrebte Lösung bieten. Vor Jahren wurde errechnet, daß der Staat bei einem angenommenen jährlichen Bauaufwand von rund einer halben Million etwa 25 000 ha (Acker- und Wiesengelände) zur Verfügung stellen müßte. Es ist sicher unreal, im heutigen Zeitpunkt vom Land Baden-Württemberg einen solchen Grundstücksaderlaß zu erwarten.

Damit aber erübrigt sich auch die Entscheidung der Frage, ob eine Grundstücksabfindung im Blick auf die sinkenden Pachtzinsen und die Verpackungsschwierigkeiten allgemein überhaupt erwogen werden sollte.

Wenn man in diese Überlegungen auch die derzeitige negative Entwicklung der Waldrendite (mit der sich der Finanzausschuß bei der Beratung der Fondshaushalte beschäftigen wird) einbezieht, wird die Frage nach dem Ausgleich durch Bereitstellung von Ablösungswaldungen von vornherein gegenstandslos.

2. Eigentum

Aber noch ein weiteres Moment ist bei den Überlegungen einer vermögensrechtlichen Entflechtung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche von Bedeutung: Die Frage nach der endgültigen Regelung der Eigentumsverhältnisse an kirchlichen Lastengebäuden steht noch aus. Von den genannten insgesamt 129 Kirchen und 66 Pfarrhäusern, für die der Staat baupflichtig ist, bestehen eindeutige Eigentumsverhältnisse nur für

46 Kirchen und 43 Pfarrhäuser,

davon sind 10 Kirchen und Pfarrhäuser im Eigentum des Staates. Bei 83 Kirchen und 23 Pfarrhäusern ist das Eigentum bestritten, d. h. es fehlen die entsprechenden Grundbucheintragen. Das Land und die Kirche haben deren Eigentum seit vielen Jahrzehnten jeweils für sich in Anspruch genommen. Erst nach der Neueinrichtung der Grundbücher um 1898 kam man überein, die Streitfrage — unter Wahrung der gegenseitigen Auffassungen — auf sich beruhen zu lassen und die fraglichen Grundstücke nicht im Grundbuch einzutragen.

Der Staat führt seinen Eigentumsanspruch auf den nach seiner Meinung mit der Säkularisation bzw. Inkamerierung verbundenen Eigentumsübergang zurück. Wir dagegen vertreten die Auffassung, die fraglichen Lastengebäude seien als kirchlichen Zwecken gewidmete Liegenschaften weder durch

die Säkularisation, noch durch die Inkamerierung Staatseigentum geworden. Wir mußten folgerichtig auch der Auffassung des Finanzministeriums widersprechen, die Klärung dieser Frage gehöre zu dem Komplex des „Verhältnisses zwischen Staat und Kirche“, der z. Zt. schon seit Jahren vom Generallandesarchiv im Rahmen einer historischen Untersuchung über die unterschiedliche Höhe der Staatsleistungen an die Kirchen in den Gebieten der ehemaligen Länder Baden und Württemberg geführt wird. Nach unserer Auffassung ist die Innehabung ehemals kirchlichen Vermögens, aus dessen Erträgen die Bau- und Unterhaltslast zu Kirchen und Pfarrhäusern (sowie die Besoldung der Pfarrer) zu tragen war, unabhängig von dem Eigentum an diesen Lastengebäuden ursächlich rechtlich begründet. Die Inkamerierung erfaßte allenfalls das ehemals kirchliche Finanzvermögen, nicht aber das Verwaltungsvermögen (Kirchen und Pfarrhäuser).

Aus der noch offenen Entscheidung dieser Frage resultiert eine Rechtsunsicherheit, die in der Folge u. a. dazu führte, daß z. B. Kirchengemeinden Bauvorhaben auf Lastengrundstücken erschwert wurden, obwohl u. E. ein solcher staatlicher Einspruch schon aus dem Grund nicht statthaft war, weil diese Grundstücke im Eigentum der Kirchengemeinden stehen.

Es mag weiterhin überraschen, daß in diesen Fragen das Finanzministerium gegen die gutachtliche Stellungnahme der Oberfinanzdirektionen Karlsruhe und Freiburg nach wie vor auf seiner bisherigen Meinung beharrt.

3. Hand- und Fuhrdienste

Differierende Auffassungen bestehen auch bei den sog. Fronablösungsgebühren. Der Streit entzündete sich, als der Staat diese Gebühren von 10 auf 15—20 Prozent der reinen Baukosten erhöhte. Diese Tatsache war Anlaß, erneut die Grundsatzfrage zu stellen.

Wir sind der Auffassung, daß bei der gegebenen Rechtslage die Fronablösungsgebühren nicht zu begründen sind. Derartige Gebühren resultierten nicht etwa aus einer entsprechenden Baupflicht der Kirchengemeinden, sondern bedeuteten eine Hilfsdienstpflicht aus der Zeit der Naturalwirtschaft, und zwar zur Erleichterung der Finanzsituation des Baupflichtigen. Diese Verpflichtung in natura — und darum ging es — ist u. E. mit der jetzigen Ortskirchensteuerpflicht entfallen. Im übrigen stellt die Forderung des Staates auch eine rechtsirrigere Berufung auf Art. 15 des Bauedikt dar. Es darf hier auch auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 1955 verwiesen werden, indem dieses Gericht die Unzulässigkeit der Hand- und Fuhrdienstleistungen gleichfalls feststellt.

IV. Vertragskirchenrecht

1. Grundsätze

Aus dem Dargestellten dürfte deutlich geworden sein: Die gegebene Sachlage fordert eine sinnvolle Entflechtung der vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Staat und Kirche. Wenn wir das Verhältnis von Staat und Kirche als partnerschaftlich fixierten, so sicher zutreffend nach der Intension der Landes-

verfassung von Baden-Württemberg oder im Sinne der Meinung des Herrn Ministerpräsidenten aus seiner Regierungserklärung vom 26. Januar 1967, indem er einem guten Verhältnis zu den Kirchen eine große Bedeutung zumißt und sich auch in schwierigen Situationen (hier war die Schulfrage angesprochen) um eine Verständigung auf der Grundlage freundschaftlicher Beziehungen bemüht. Damit aber geht es im Letzten auch bei diesen Problemen nicht nur um die Praktizierung allein juristischer Prinzipien.

Die kurze Übersicht über Grundtatbestände des Staatskirchenrechtes wollte zeigen, wie stark gerade im Verhältnis zwischen Staat und Kirche hier Geschichte und Gegenwart auf das engste miteinander verwoben sind. Das vielberufene „Konstantinische Zeitalter“ und die enge Verklammerung zwischen Staat und Kirche, die gerade in Baden so nachhaltig durch das landesherrliche Kirchenregiment praktiziert wurde, sind in der Tat vorüber.

2. Kirchenverträge

Damit aber wurde der Weg frei für vertragliche Absprachen, die heute aus der Rechtswirklichkeit zwischen Staat und Kirche nicht mehr wegzudenken sind. Diese Entwicklung ist keineswegs abgeschlossen. Sie ist z. Zt. gekennzeichnet durch die Bemühungen von Staat und Kirche, ihre Beziehungen auf der Grundlage der Gleichordnung mit den Mitteln des Vertrages zu gestalten. Als wesentliche Bestandteile des neuen staatskirchlichen Beziehungssystems werden die Eigenständigkeit und der Öffentlichkeitsauftrag der Evangelischen Landeskirchen vertraglich anerkannt und damit das Einverständnis des Staates bekundet, die Lebensäußerungen der Kirche über die spezifischen Grenzen traditioneller Seelsorge in den Kirchengemeinden hinaus zu gewährleisten.

Die Kirchenverträge nach 1945 zwischen den Ländern und den Evangelischen Landeskirchen regeln neben der sog. Statutsfrage, d. h. dem Standort der Kirchen in einer umfassenden öffentlichen Ordnung, auch die Probleme des Schul- und Unterrichtswesens und schließlich — die uns hier angehenden Fragen der finanziellen und vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Staat und Kirche. Das Ziel war die finanzielle Entflechtung und die Vereinfachung der überkommenen staatlich-kirchlichen Bindungen in der Erwartung eines größeren Maßes an gegenseitiger Unabhängigkeit und Handlungsfreiheit und der Überwindung faktischer Abhängigkeiten. Für den Staat ging es bei dieser finanziellen Entflechtung in bezug auf die staatlichen Bauverpflichtungen in jedem Fall um eine Ablösung durch Kapitalabfindung. Die darin begründeten z. T. recht negativen Folgen für die Kirchen wurden durch Momente kompensiert, wie etwa die Fixierung der Staatsdotationen mit einer werterhaltenden Gleitklausel (so Hessen) und dem entschädigungslosen Übergang des staatlichen Eigentums an kirchlichen Lastengebäuden auf die Landeskirche (wie Hannover). Diese Grundtatbestände finden sich in den Kirchenverträgen Niedersachsens aus dem Jahre 1955, Schleswig-Holstein 1957, Hessen 1960 und Rheinland-Pfalz 1962.

Die kirchlichen Einwände gegen diese Fixierungen richteten sich u. a. gegen die Festsetzung der Ab-

lösungssumme nach dem Friedensneubauwert der Gebäude des Jahres 1913, ohne daß der Staat die bis zu dem Vertragsjahr erheblich gestiegenen Bauindizes (heute 550) als Teuerungszuschlag berücksichtigte. Obwohl die Tatsache, daß z. B. der Hessische Vertrag die Ablösungssummen im Gegensatz zu Niedersachsen (60 Prozent) und Schleswig-Holstein (70 Prozent) mit den vollen 100 Prozent Neubauwert als Ablösung erhielt, eine erheblich günstigere Regelung bedeutet, hat sich der Finanzausschuß der Hessischen Landessynode s. Zt. mit Rücksicht auf die trotzdem gegebene negative finanzielle Gestaltung gegen den Abschluß des Vertrages ausgesprochen. Wenn man trotz dieser Erkenntnis einer erheblichen finanziellen Einbuße schließlich einer Kapitalablösung zustimmte, so nur deshalb, weil das Interesse am Zustandekommen eines Vertrages mit dem Staat so entscheidend war, daß diese Einbußen hingenommen werden sollten.

3. Vereinbarungen über Baulastpflichten

Was resultiert nun als Ergebnis dieser Feststellungen? Man könnte in der Tat die Meinung vertreten, unsere Vereinbarungen mit dem Land Baden-Württemberg vom Jahre 1956 über die Praktizierung der Baupflicht an Kirchen stellen ebenso einen tragbaren Kompromiß dar, wie die entsprechende Regelung in den Baulastrichtlinien von 1958/63 für Pfarrhäuser. Doch trägt dieser Kompromiß wirklich den kirchlich-geistlichen Erfordernissen Rechnung, zumal im Zeitpunkt einer einschneidend negativen Entwicklung der staatlichen Finanzen?

Wenn man im Sinn der oben apostrophierten — im politologischen Jargon gesprochen — „konzertierten Aktion“ und deren Tendenzen argumentiert, so befinden wir uns in der Tat auf einer „Talfahrt“, deren Ziel z. Zt. noch nicht abzusehen ist. Die vom Finanz- und Kultusministerium in Aussicht gestellte endgültige „Klärung der Verhältnisse“ nach Abschluß der historischen Ermittlungen des Generallandesarchivs dürfte wohl kaum die „blaue Blume“ im schillernden Strauß der finanziellen Notwendigkeiten sein.

V. Schlußbetrachtungen

1. Anpassung oder Ablösung

Die Vereinbarungen über die Anpassung der Grundsätze der staatlichen Baupflicht an die jeweiligen Bedürfnisse, in der notwendigen geistlichen Versorgung der Kirchengemeinden begründet, sind zu begrüßen. Man könnte unsere Absprachen mit dem Staat wie auch die entsprechenden Bestimmungen in Bayern im Vergleich zu den Regelungen in mancher anderen Landeskirche fast avantgardistisch nennen. Aber die derzeitige, tatsächlich praktizierte Methode ist auf die Dauer für beide Partner unbefriedigend. Die Anpassung allein an äußere Gegebenheiten — etwa ausschließlich an finanzielle Möglichkeiten des Staates — bedeutet auf die Dauer eine Belastung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche. Doch daß die seit 1945 abgeschlossenen Kirchenverträge selten mehr als eine Entbürokratisierung erreicht haben, mag aus den kurzen Hinweisen deutlich geworden sein.

2. Überlegungen zu einer Entflechtung

Für uns wird zu entscheiden sein, welchen Weg wir bei dem ausgesprochen freundschaftlich-partnerschaftlichen Verhältnis zum Lande Baden-Württemberg zu gehen haben. Ob und wann eine gegebenenfalls generelle Entflechtung der finanziellen und vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Staat und Landeskirche möglich sein wird, mag dahingestellt bleiben. Sicher darf eine Endlösung der staatlichen Baupflichten dieser Regung nicht vorgreifen. Man könnte das Programm einer Entflechtung und einer entscheidenden Verwaltungsvereinfachung auf dem Gebiet der staatlichen Baupflicht in folgenden Thesen fixieren:

1. Der Staat überträgt das Eigentum an den von ihm als Eigentum in Anspruch genommenen kirchlichen Lastengebäude auf die kirchlichen Rechtsträger und erkennt das kirchliche Eigentum an solchen Lastengebäuden an, bei denen das Eigentumsrecht bestritten ist.
2. Der Staat anerkennt die Rechtsauffassung der Kirchen und verzichtet auf die Erhebung der Fronen (der Hand- und Fuhrdienste).
3. Die Partner kommen überein, von Fall zu Fall eine Ablösung staatlicher Baupflichten nach den Richtlinien von 1962 durchzuführen.
4. Der Staat stellt jährlich in den Staatshaushalt einen fixen Betrag ausschließlich für die Finanzierung von Bauvorhaben für kirchliche Lastengebäude ein. Dieser Betrag wird durch Baurelationen im Einvernehmen zwischen Evangelischem Oberkirchenrat, Kirchengemeinden und Staatl. Hochbauämtern ermittelt.
5. Für unvorhergesehene Baufälle (z. B. Pfarrhausinstandsetzungen bei Vakanzen) stellt der Staat Sondermittel in Höhe von 10 Prozent des nach Ziff. 4 ermittelten Betrages bereit.
6. Für Großinstandsetzungen an Kirchen und Pfarrhäusern (im Einzelfall mit einem Aufwand von mehr als 80 000 DM) und für Neubauten sind auf Anforderung des Evangelischen Oberkirchenrates zugunsten der berechtigten Kirchengemeinden Einzeltitel im Staatshaushalt einzustellen.
7. Um durch personelle Schwierigkeiten in der Besetzung staatlicher Hochbauämter Verzögerungen dringender Instandsetzungen an staatlichen Lastengebäuden zu vermeiden, beauftragt der Staat Privatarchitekten mit der Durchführung der Arbeiten.
8. Der Umfang der Leistungen des Staates richtet sich nach den Vereinbarungen von 1956 (für Kirchengebäude) und den Baulastrichtlinien 1958/1963 und der zusätzlichen Vereinbarung für den Landesteil Baden (für Pfarrhäuser und Nebengebäude).
9. Der Staat anerkennt in Sonderfällen bei dringender Instandsetzung kirchlicher Lastengebäude finanzielle Vorleistungen der Evangelischen Landeskirche in Baden bei einer akuten baulichen Gefährdung des betreffenden Lastengebäudes oder zur Verhinderung eines geistlichen Notstandes in einer Kirchengemeinde (Pfarrvakanz), soweit seine Haushaltsmittel ausgeschöpft sind und dieser Betrag nach Ziff. 4 nicht berücksichtigt werden

konnte. Die baulichen Maßnahmen sind zwischen dem Oberkirchenrat und der zuständigen Oberfinanzdirektion abzustimmen; die Vorleistungen der Landeskirche werden aus Mitteln des zeitlich nachfolgenden Haushalts des Landes ausgeglichen.

3. Diese 9 Thesen basieren auf der beiderseits anerkannten Tatsache, daß die Verpflichtungen des Staates dem Grunde und dem Umfang nach eindeutig fixiert sind. Gründe der Verwaltungsvereinfachung und der Sicherstellung der erforderlichen Mittel dürften auch eine Einigkeit in den anderen Punkten erzielen lassen — Ansätze zu einer solchen Lösung zeichnen sich in Einzelfällen bereits ab.

Man mag dem Referenten gestatten, bei diesen Gegebenheiten nicht in das Konzert derer einzustimmen, die aus pragmatischen Gründen einer vollständigen Säkularisierung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche das Wort reden und deshalb den abrupten Abbau aller Staatsleistungen und damit auch der staatlichen Baupflichten fordern.

Wir stehen damit nicht in der Gefahr jener „staatskirchenrechtlichen Euphorie der 50er Jahre“ (so Hollerbach), die nach Meinung der kritischen Stimmen zum Verhältnis von Staat und Kirche die z. Zt. weit verbreitete Unsicherheit auch der Gerichte in Kernfragen des Staatskirchenrechtes zu verantworten habe.

Staat und Kirche leben im Bereich einer in dem Staatskirchenverhältnis begründeten „selbst geschaffenen Koordinationsordnung“. — Nichts zwingt uns, dem zu widersprechen. Die Kirche wird damit in Rückbesinnung auf ihr Wesen als Kirche der Reformation und aus ihrem Selbstverständnis in der weltlichen Form nicht aufgehen, aber sich in christlicher Freiheit dieser weltlichen Formen im Dienste der Botschaft an den ihr anvertrauten Gemeinden bedienen dürfen. (Großer Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Sehr geehrter Herr Oberkirchenrat! Der lang anhaltende Beifall mag Ihnen das äußere Zeichen unseres Dankes gewesen sein und zugleich ein Beweis dafür, in welcher glänzender Weise Sie unserer durch die Angelegenheit Linkenheim verursachten Bitte entsprochen haben. Ihr wirklich ausführlicher und interessanter Vortrag hat uns eigentlich erst die Klarheiten aufgezeigt, deren wir bedurften, um gelegentliche Fragen, die das Verhältnis von Staat und Kirche betreffen, einigermaßen richtig beurteilen zu können. Daß Ihnen dies gelungen ist, darf ich versichern und nochmals recht herzlich danken. (Beifall!)

Es wird nun Sache des Finanzausschusses sein, daß er sich mit dieser Materie, insbesondere mit den von Ihnen aufgestellten Grundsätzen oder neuen Punkten beschäftigt und hier dem Plenum eine Entschliebung übergibt, die Ihnen dann gewissermaßen die Rückenstärkung geben kann, um beim Vater Staat die Worte und auch die Begehren vortragen zu können, die dringend notwendig sein werden. — Danke schön!

IX, 5

Ich darf nun als letztes in diesem Tagesordnungspunkt aufrufen das Referat von Herrn Oberkirchen-

rat Dr. Lühr zur Einführung in den Haushaltsplan für die Jahre 1968 und 1969.

Oberkirchenrat **Dr. Lühr:**

I.

Anlage 5 Die Synode hat während ihrer jetzigen Tagung die Aufgabe, den Haushaltsplan der Landeskirche für die Rechnungsjahre 1968 und 1969 zu beschließen. Die Vorlage dazu ist Ihnen in 2 Heften zugegangen. Ebenso sind Ihnen die Entwürfe der Haushaltspläne der Zentralpfarrkasse, des Unterländer Evang. Kirchenfonds und der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim zugeleitet worden; auf diese Haushaltspläne erstreckt sich mein Bericht jedoch nicht.

Der Finanzausschuß hat die Haushaltsplanvorlagen bereits am 29. und 30. vorigen Monats beraten. Hierüber zu berichten gehört ebenfalls nicht zu meiner Zuständigkeit. Ich gebe lediglich eine Einführung in die Vorlage des Oberkirchenrats, die Grundlage der Beratungen sowohl in den Ausschüssen wie im Plenum ist. Die Erläuterungen zu dem Haushaltsplan (in Heft 2 der Vorlage) umfassen 27 Seiten; dies sind 3½ Seiten mehr als die Erläuterungen zum Haushaltsplan 1966/67. Mein jetziger Bericht wird den Synodalen alsbald ausgehändigt werden. Der Oberkirchenrat will damit seiner gerne geübten Pflicht nachkommen, der Synode durch ausführliche Berichterstattung und durch Vorlage ausreichender Unterlagen eine verantwortliche Beschlußfassung zu ermöglichen.

Die Einzelgliederung des Haushaltsplanentwurfs ist gegenüber dem laufenden (lfd.) Haushaltsplan nur geringfügig geändert. Ein neuer Unterabschnitt 50: „Pressearbeit“ ist gebildet, in dem die landeskirchlichen Ausgaben für diesen Zweck — bisher in mehreren Haushaltsstellen enthalten — zusammengefaßt sind. Der Unterabschnitt 52 — Volksmission — hat die Bezeichnung „Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau“ erhalten. Er ist in den Haushaltsstellen 52.2 bis 8 entsprechend den einzelnen Aufgabengebieten dieses Amtes untergegliedert.

Der Unterabschnitt 55 — Sozialarbeit — ist weggefallen. Ein neuer Sozialreferent würde in die Akademie eingegliedert und dort seine Planstelle finden. Die bisherigen Sachgebiete der Sozialarbeit: Ehe- und Familienseminare, Familienerholung, sind vom Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau in den Hst. 52.5 und 52.6 übernommen worden.

Die Ausgaben für Pfarrdiakone — bisher eine Haushaltsstelle (22) — sind in die drei Haushaltsstellen 22.0, 1 und 9 unterteilt. Unter der Bezeichnung „Kirchlicher Jugendplan“ ist eine neue Haushaltsstelle 40.14 gebildet worden.

Ferner sind folgende Änderungen in den Bezeichnungen der Haushaltsstellen zu vermerken:

- 20.6 Pfarrkolleg, Kontaktstudium —
anstelle von: Kurse und Freizeiten —
- 21.4 Katechetisches Amt —
anstelle von: Sachlicher Aufwand für den Religionsunterricht —
- 43.5 Arbeitnehmerschaft —
anstelle von: Arbeiterwerk.

II.

Die grundsätzlichen Überlegungen für die Gestaltung des neuen Haushaltsplans unterscheiden sich in mehreren Punkten von den Überlegungen, die im Jahre 1965 für den lfd. Haushaltsplan angestellt werden mußten.

a) Die damals noch schwebenden Kirchensteuerverfahren beim Bundesverfassungsgericht mußten zu besonderen Vorsichtsmaßnahmen Anlaß geben. Inzwischen sind die Entscheidungen ergangen. Der vorliegende Entwurf hat also den ersten Haushaltsplan nach Verkündung der Kirchensteuer-Urteile zum Gegenstand. Die Entscheidung, die die Heranziehung der juristischen Personen zur Bausteuer für verfassungswidrig erklärte, brachte bekanntlich nicht nur den Wegfall der Bausteuer für die Zukunft, also einen jährlichen Steuerausfall bei den Kirchengemeinden von rd. 8,6 Millionen DM mit sich, sondern zugleich die Verpflichtung, Steuerbeträge, deren Veranlagungsbescheide am Tage der Urteilsverkündung noch nicht unanfechtbar waren, zu erstatten. Erstattungsansprüche wurden mit einem Betrag von rd. 21 Millionen DM geltend gemacht; sie sind bis auf rd. 1,3 Millionen DM abgewickelt, und zwar in folgender Weise:

In Höhe von rd. 425 000 DM haben erstattungsberechtigte Firmen auf eine Erstattung verzichtet. Bei Verhandlungen über Erstattungsforderungen im Gesamtbetrag von rd. 2,3 Millionen DM, deren Anspruchsgrundlage z. B. wegen Zweifel an fristgemäßem Einlegen von Rechtsbehelfen oder aus anderen Gründen nicht unstrittig war, wurde im Vergleichsweg ein Nachlaß von rd. 1,3 Millionen DM erzielt. Rund 18 Millionen DM wurden zur Erstattungszahlung angewiesen; die Landeskirche hat hierfür den Kirchengemeinden Darlehen in Höhe von rd. 13 Millionen DM gewährt. Es steht zu hoffen, daß im Laufe des nächsten halben Jahres auch die restlichen Erstattungsfälle abgeschlossen werden.

Die Erstattung von rd. 18 Millionen DM Bausteuer bedeutet einen erheblichen finanziellen Aderlaß aus den Kassen der Kirchengemeinden und der Landeskirche. Für die Regelung der noch nicht abgewickelten Erstattungsfälle bedarf es aber keiner besonderen finanziellen Maßnahmen mehr, wie sie seinerzeit durch Sperrvermerke im Haushaltsplan und in der finanziellen Überprüfung der in Durchführung begriffenen Bauvorhaben sichtbar wurden.

Die Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts, das den bisher staatsgesetzlich geordneten sog. Halbteilungs- und Haftungsgrundsatz bei der kirchlichen Besteuerung von Ehegatten in glaubensverschiedener Ehe für verfassungswidrig erklärte, sind von der Finanzverwaltung statistisch nicht besonders erfaßt worden. Die dadurch eingetretene Steuererminderung kann an Hand der Steuerstatistik 1961 auf etwa 1 Prozent der Kirchensteuer vom Einkommen geschätzt werden und ist von dem weiteren Anwachsen der Steuer eingeholt worden.

b) Die Bedenken, die schon seit langem und in steigendem Maß gegen die Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb erhoben werden, sind auf der Synodaltagung im Herbst 1966 bereits ausführlich zur Sprache gekommen (Gedr. Verh. LS.

November 1966, S. 48 und Anl. 3, S. 4ff.). Ich sehe deshalb davon ab, sie hier erneut darzulegen. Nach dem Entwurf des Haushaltsplans und des Haushaltsgesetzes soll vom Steuerjahre 1968 an die Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb nicht mehr erhoben werden, weder als Landeskirchensteuer noch als Ortskirchensteuer. (Die noch nicht überall durchgeführte Einziehung dieser Steuer für die Rechnungsjahre 1966 und 1967 wird davon nicht betroffen.) Der Wegfall der Kirchengewerbsteuer bringt einen Steuerausfall von brutto rd. 6 600 000 DM, netto rd. 6 204 000 DM mit sich, der die Landeskirche mit netto 1 786 000 DM, die Kirchengemeinden mit netto rd. 4 418 000 DM trifft.

Der Wegfall der Kirchengewerbsteuer bedeutet für den ordentlichen Haushalt der Kirchengemeinden einen Einnahmeausfall von durchschnittlich 17 Prozent der Steuereinnahmen. Die Kirchengemeinden sollen jedoch keine Einbuße an den lfd. Einnahmen gegenüber denen des Haushaltsplanes 1966/67 erleiden. Es ist deshalb vorgesehen, jeder Kirchengemeinde das in ihrem Haushaltsplan 1966/67 veranschlagte Nettoaufkommen an Ortskirchensteuer vom Gewerbebetrieb, d. h. den angesetzten Ertrag nach Abzug der im Haushaltsplan veranschlagten Abgänge und Hebegebühren, pauschaliert auf 6 Prozent des Steueraufkommens, zu ersetzen. Diese Regelung stellt aber nur eine Übergangsmaßnahme für 1968/69 dar; denn der Finanzausschuß beabsichtigt, während der nächsten beiden Jahre eine neue Ordnung für den Finanzausgleich, d. h. sowohl für die Steuerverteilung zwischen Landeskirche und den Kirchengemeinden, wie auch — und das ist das in diesem Zusammenhang Entscheidende und viel Schwierigere — für die Steuerverteilung zwischen den Kirchengemeinden untereinander zu erarbeiten. Aus welchen Teilleistungen der Ersatz für Gewerbebesteuer in den Jahren 1968/69 besteht, wird noch im einzelnen dargelegt.

c) Die Kirchensteuer vom Grundbesitz soll als Landeskirchensteuer fortfallen. Sie erbrachte zuletzt der Landeskirche bei einem Hebesatz von 6 Prozent rd. 890 000 DM. Die Kirchensteuer vom Grundbesitz wird fortab lediglich als Ortskirchensteuer erhoben, somit den Kirchengemeinden — als ein Teil des vorhin erwähnten Ersatzes für die Gewerbebesteuer — zu voller Ausnutzung überlassen.

Der Wegfall der Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb und die Beseitigung der Landeskirchensteuer vom Grundbesitz haben eine gewisse Verwaltungsvereinfachung zur Folge; denn fortab sind die von den Kirchengemeinden zugleich mit der Ortskirchensteuer eingezogenen Landeskirchensteuern vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb zwischen der Landeskirche und der einzelnen Kirchengemeinde nicht mehr zu verrechnen.

Vom Steuerjahr 1968 an ist einzige Steuereinnahme der Landeskirche die Kirchensteuer vom Einkommen, die sie nach der von der Landessynode beschlossenen Regelung mit den Kirchengemeinden teilt.

d) Der vorgelegte Haushaltsplanentwurf geht davon aus, daß auch in den Jahren 1968 und 1969 die Kirchensteuer vom Einkommen mit einem Zuschlag von 10 Prozent zur Einkommen- und Lohnsteuer erhoben wird. Das Aufkommen ist auf 85 Millionen DM veranschlagt, also mit 5 Millionen DM mehr als für das lfd. Haushaltsjahr, mit 8,6 Prozent unter dem Ergebnis des Jahres 1966, in etwa dem Ergebnis des Jahres 1965 entsprechend. Die Schwierigkeiten einer richtigen Vorausschätzung sind aus den Vorgängen im staatlichen Bereich wohl allgemein bekannt. Die Kirchensteuer vom Einkommen setzt sich zusammen aus der Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen, die im Lohnabzugsverfahren erhoben wird, und der Kirchensteuer von den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen, die vom Finanzamt mit der Einkommensteuer festgesetzt und eingezogen wird. Der Anteil der Kirchenlohnsteuer an dem Gesamtertrag der Kirchensteuer vom Einkommen ist seit 1960 langsam, aber ständig gestiegen, und zwar von damals 48,1 auf 53,8 Prozent im Jahre 1966. Die Entwicklung des Jahres 1967 läßt den Schluß zu, daß die Auswirkungen der derzeitigen Wirtschaftslage dies Verhältnis noch mehr zuungunsten der veranlagten Steuer verändern; die Veranlagungsergebnisse für die schlechten Ertragsjahre 1966 und 1967 werden sich erst während der Jahre 1968 und 1969 und bis in das Jahr 1970 hinein auswirken. Es ist zu bezweifeln, ob der z. Zt. noch festzustellende Anstieg der Kirchenlohnsteuer den zu erwartenden Rückgang der veranlagten Steuer aufwiegen wird. Aus diesem Grunde erscheint der Ansatz der Kirchensteuer vom Einkommen mit insgesamt 85 Millionen DM als angemessen und vertretbar; deshalb dürfte es auch verständlich sein, daß für den kommenden Haushaltszeitraum über den Abbau der Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb hinaus keine weitere Steuer-senkung vorgesehen wird.

e) Der vorgelegte Entwurf des Haushaltsplans ist in Einnahme und Ausgabe mit 97 246 000 DM ausgeglichen. Um den Ausgleich zu erreichen, sind in der Einnahme-Hst. 99 aus Einnahmen des Vorjahres 250 000 DM veranschlagt. Die entsprechenden Schlußsummen in den vergangenen Jahren lauteten:

Haushaltsplan 1962/63	59 940 000 DM
Haushaltsplan 1964/65	79 068 000 DM
Haushaltsplan 1966/67	91 375 000 DM

Die Gesamtsumme des Entwurfs übersteigt den lfd. Haushaltsplan um 5 871 000 DM = 6,4 Prozent. Scheidet man den Anteil der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen (Hst. 10) aus, d. h. zieht man von den Gesamtsummen den Betrag der Hst. 10 ab, so weist der Entwurf gegenüber 1966/1967 einen Mehrbetrag an eigentlichen landeskirchlichen Ausgaben von nur 3,8 Prozent aus.

III.

Zunächst sollen die Haushaltsstellen mit wesentlichen Mehreinnahmen gegenüber dem Haushaltsplan 1966/67 näher erläutert werden.

Die Hst. 11 — Zinsen — zeigt einen Mehrertrag von 1 Million DM an. Der Ansatz bleibt hinter dem Ergebnis für 1966 aus zwei Gründen zurück. 1966

war das Jahr der hohen Zinssätze, die jetzt nicht mehr erreicht werden. Ein erheblicher Teil der Beträge aus den Jahren 1963 und 1964, die im Blick auf die schwebenden Kirchensteuerverfahren zurückgelegt waren, sind inzwischen zur Rückzahlung von Kirchenbausteuer verwendet worden. Die Kirchengemeinden haben die Mittel bekanntlich als vorläufig zinslose Darlehen erhalten.

Nach Hst. 23 soll die Zentralpfarrkasse als Reinertrag jährlich 60 000 DM mehr als in dem lfd. Haushaltszeitraum an die Landeskirchenkasse abführen. Wie aus dem Haushaltsplan der Zentralpfarrkasse (dort unter der Hst. 41.2) hervorgeht, hat sie auch dann noch die Möglichkeit, mehr als 200 000 DM zur Grundstocksvermehrung (Bau eines Miethauses) zu verwenden.

Die Hst. 30 — Leistungen des Landes auf Grund des Kirchenvertrags — steigt an, weil der für die Berechnung maßgebliche Personal- und Sachaufwand sich erhöht hat, die Hst. 31 — Leistungen zur Pfarrbesoldung —, weil die Pfarrergehälter gegenüber 1965 entsprechend gestiegen sind.

Die Leistungen des Landes für den Religionsunterricht in den Hst. 35 und 36 konnten entsprechend den Erfahrungen des Vorjahres mit einem höheren Betrag von zusammen 300 000 DM veranschlagt werden.

Die Erhöhung des Kirchensteueransatzes bei der Hst. 40 um 5 Millionen DM und den Wegfall der Landeskirchensteuer vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb bei der Hst. 41 in Höhe von 1 800 000 DM habe ich bereits erklärt. In dem Abschnitt 4 verbleibt damit eine Mehreinnahme von 3 200 000 DM.

Die Hst. 91 — aus dem Ostpfarrer-Finanzausgleich — ist mit 900 000 DM, also mit einem Mehr von 100 000 DM, veranschlagt.

Diese Haushaltsstelle ist ein Gegenposten zur Ausgabe-Hst. 62 (1 780 000 DM). Die Zahl der in Baden wohnenden Osthilfe-Empfänger hat sich erhöht, aber auch die Aufwendungen für den Einzelempfänger infolge der nunmehr nahezu völlig vollzogenen Angleichung der Osthilfe an die westdeutsche Pfarrerversorgung. Hieraus ergibt sich, daß die badische Landeskirche einen höheren Ausgleichsbetrag zu erwarten hat. Die Belastung mit Ostpfarrer-versorgung, die die Landeskirche aus eigenen Mitteln zu tragen hat, beläuft sich auf (1 780 000 DM — 900 000 DM =) 880 000 DM.

In der Hst. 99 ist ein Mehrbetrag von 300 000 DM ausgewiesen. Darin sind die bereits erwähnten, aus Vorjahreseinnahmen zu übertragenden 250 000 DM enthalten.

IV.

a) Entsprechend dem Mehr der Gesamteinnahmen sind auch die Ausgaben um 5 871 000 DM gestiegen. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine prozentuale oder mehr oder minder gleichmäßige Erhöhung aller Ausgabeansätze; vielmehr ist eine beachtliche Verschiebung zwischen verschiedenen Ausgabe-zwecken festzustellen. Zählt man nämlich einmal die bei vielen Haushaltsstellen vorgesehenen Erhöhungen zusammen, so ergibt sich ein Anwachsen der Ausgaben von fast 11 Millionen DM; dem stehen

Ausgabeminderungen bei anderen Haushaltsstellen in Höhe von fast 5,2 Millionen DM gegenüber, so daß schließlich die Gesamtmehrausgabe von rund 5,8 Millionen DM verbleibt. Schwerpunkte der Mehrausgaben bilden die Hst. 10 — Anteile der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen — und die Personalausgaben.

b) 1. Der Mehransatz in der Hst. 10 beträgt 3 205 000 DM. Diese Erhöhung hängt mit dem Ersatz zusammen, den die Kirchengemeinden für die wegfallende Kirchengewerbsteuer von 4 418 000 DM erhalten sollen. Bevor die Kirchensteuer vom Einkommen zwischen den Kirchengemeinden und der Landeskirche nach der bisherigen Ordnung des Finanzausgleichs zugeteilt wird, soll für die Ersatzzahlung ein Betrag von 2 500 000 DM aus dieser Haushaltsstelle verwendet werden. Weitere 890 000 DM fallen den Kirchengemeinden aus der Kirchensteuer vom Grundbesitz zu, da die Landeskirche — wie bereits gesagt — auf eine Landeskirchensteuer vom Grundbesitz (bisher 6 Prozent der Grundsteuer-messbeträge) verzichtet. Ein Betrag von 1 028 000 DM wird für die Zwecke des Gewerbesteuerersatzes dem Ausgleichsstock entnommen. Aus dem Gesamtbetrag von 4 418 000 DM erhält — um es zu wiederholen — jede Kirchengemeinde den Betrag, den sie im Haushaltsplan 1966/67 als Nettoertrag aus der Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb veranschlagt hatte.

Daneben erhalten die Kirchengemeinden den nach der bestehenden Finanzausgleichsregelung berechneten Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen. Dieser ist, wie in der schriftlichen Erläuterung zu Hst. 10 berechnet, noch um 705 000 DM höher als im Haushaltsplan 1966/67 veranschlagt. Bei der Abwicklung des Haushaltsplans wird der Anteil der Kirchengemeinden jedoch — wie ich immer wieder in Erinnerung bringen muß — von dem Ist-Eingang der Kirchensteuer vom Einkommen berechnet; die Kirchengemeinden sind also an einem Mehrertrag gegenüber dem Ansatz im Haushaltsplan automatisch beteiligt.

2. Im folgenden seien zunächst die sonstigen Haushaltsstellen behandelt, deren Mittel den Kirchengemeinden unmittelbar zufließen. Die Baubeihilfen an Kirchengemeinden — Hst. 11 — sind mit 2 Millionen DM Ansatz um 800 000 DM geringer gegenüber 1966/67.

Die Beihilfen für Kindergärten und Krankenpflegestationen — Hst. 12 — sind auf 550 000 DM erhöht worden. Diese Beihilfen werden finanzschwachen Kirchengemeinden nach den Bestimmungen der Haushaltsrichtlinien (VBl. 1966 S. 13) gewährt. Der erhöhte Ansatz folgt dem erhöhten Finanzbedarf, der sich unvermeidlich aus dem Neubau der vielen Kindergärten in finanzschwachen Gemeinden während der letzten Jahre ergibt. Im Jahr 1962 genügte ein Beihilfebetrug von 67 800 DM, im Jahre 1966 ein solcher von 311 000 DM. Im Jahr 1967 mußten bereits Beihilfen im Gesamtbetrag von rd. 500 000 DM verausgabt werden. Der Sorge für den lfd. Betrieb der Kindergärten in finanzschwachen Gemeinden — und darin ist die Sorge für die ordnungsmäßige Vergütung der Kindergärtnerinnen miteingeschlossen — kann die Landeskirche nicht ausweichen. Die Mittel,

die die finanzschwachen Gemeinden aus ihrem Haushalt für den Betrieb ihrer Kindergärten beisteuern müssen, ehe ein landeskirchlicher Zuschuß gewährt wird, machen 25 bis 30 Prozent ihrer Steuereinnahmen aus, belasten also den Haushaltsplan der finanzschwachen Gemeinden erheblich und erreichen die Grenze des Vertretbaren.

In der Hst. 19 — Beihilfen für verschiedene Zwecke — sind nur noch 1 050 000 DM veranschlagt, also 1 250 000 DM weniger als im lfd. Haushaltsplan. Das bedeutet, daß für Umschuldungszwecke nur noch 700 000 DM vorgesehen sind. Um so größere Aufmerksamkeit müssen deshalb Kirchengemeinden und Oberkirchenrat bei jeder Darlehensgenehmigung der Frage widmen, ob der Haushalt der Kirchengemeinde eine weitere Verschuldung überhaupt noch zuläßt.

Die Hst. 24 — Zuschüsse zur Besoldung hauptamtlicher Kirchenmusiker — wurde um 50 000 DM auf 220 000 DM erhöht im Blick auf die vermehrten Kirchenmusikerstellen und die erhöhten Vergütungen.

Schließlich sind für die Kirchengemeinden noch die Mittel der Hst. 92 bestimmt. Eine Erhöhung der Bürgschaftsrücklage ist nicht beabsichtigt. Die veranschlagten 5 Millionen DM fließen voll in die Bauprogramme.

3. Die Summe aller Mittel, die den Kirchengemeinden unmittelbar aus dem Haushaltsplan der Landeskirche zufließt, beträgt 35 125 000 DM = 42,9 Prozent des veranschlagten Netto-Kirchensteueraufkommens. Die entsprechenden Zahlen des Haushaltsplanes 1966/67 lauten: 35 590 000 DM = 46 Prozent. Ohne die für die Bauprogramme vorgesehenen Mittel lauten die Zahlen für den Haushaltsplan 1968/69: 30 125 000 DM = 37,37 Prozent, für den Haushaltsplan 1966/67: 28 590 000 DM = 37,01 Prozent.

c) Der zweite Schwerpunkt der Mehrausgaben liegt, wie bereits gesagt, bei den Personalkosten, und zwar sind hier die Personalkosten in einem weiten Sinne verstanden, nämlich Besoldungs- und Versorgungsbezüge für Pfarrer und Beamte einschl. Ostpfarrerversorgung, Vergütung der Angestellten, Außendienstvergütung, Vertretungskosten, Krankheitsbeihilfen, Besoldungszuschüsse an Kirchengemeinden und an das Diakonische Werk. Sie sind in vielen Haushaltsstellen veranschlagt und belaufen sich zusammen (nach Abzug von Erstattungszahlungen) auf 39 821 000 DM. Dabei sind alle Bezüge auf der Grundlage der Juli-Bezüge 1967 errechnet. Die entsprechende Zahl des Haushaltsplans 1966/67 lautet: 37 378 000 DM. In diesem Betrag war die im Jahre 1966 erfolgte Erhöhung von 8 Prozent der Bezüge schon mitveranschlagt. Es ergibt sich somit ein Mehransatz von 2 443 000 DM; dieser ist hauptsächlich aus folgendem zu erklären:

Erhöhung des Personalkostenzuschusses an das Diakonische Werk (Hst. 51. 30) 337 000 DM, Erhöhung der Zahl der zu besoldenden Mitarbeiter gegenüber dem Haushaltsplan 1966/67 um 97, nämlich 16 Gemeinde- und Krankenhauspfarrer, 10 Vikare, 22 Religionslehrer, 13 Pfarrdiakone, 7 Pfarrer und Beamte beim Oberkirchenrat, 11 An-

gestellte beim Oberkirchenrat, 13 Versorgungsberechtigte, 10 Angestellte beim Landesjugendpfarramt, 8 Fürsorgerinnen und Schreibkräfte bei Fürsorgerinnen abzügl. 13 Gemeindehelferinnen.

Für eine etwaige Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge und der Angestelltenvergütungen sind in der Hst. 94: 2 500 000 DM = rd. 6,3 Prozent angesetzt.

d) Im folgenden möchte ich zunächst auf solche Haushaltsstellen der Abschnitte 3 bis 6 hinweisen, in denen weitere wesentliche Ausgabehöhen vorgesehen sind.

Die Mittel aus der Hst. 39. 4 dienen der lfd. Unterhaltung der landeskirchlichen Gebäude und Grundstücke. Die Notwendigkeit des um 200 000 DM erhöhten Ansatzes ergibt sich aus dem in den letzten Jahren vergrößerten Hausbesitz, aber auch noch aus einem gewissen Nachholbedarf. Die Erhöhung der Hst. 39. 6 — Miet- und Erbbauzinsen — ist die Folge davon, daß die Landeskirche eine Reihe von Wohnungen insbesondere für Religionslehrer anmieten mußte.

Die Mittel für die Durchführung der Jugendarbeit wurden in den Hst. 40. 1, 2 und 5 mit insgesamt 151 000 DM erhöht. Besonderes Interesse darf die neu eingerichtete Hst. 40. 14 — Kirchlicher Jugendplan — beanspruchen. Für die kirchliche Jugendarbeit ist es nicht nur von Vorteil, wenn sie für ihre Veranstaltungen staatliche und kommunale Mittel aus den Jugendplänen des Bundes, des Landes und der Stadt- und Landkreise in Anspruch nimmt. Die Verwendung solcher Mittel ist mit dem Zwang verbunden, staatspolitische und jugendpflegerische Maßnahmen durchzuführen. Bei den staatszuschußfähigen Maßnahmen tritt der kirchliche Auftrag unserer Jugendarbeit in den Hintergrund. Deshalb hat das Landesjugendpfarramt mit Zustimmung des Oberkirchenrats einen „kirchlichen Jugendplan“ für überörtliche Veranstaltungen in Kirchenbezirk oder Kirchengemeinde, die schwerpunktmäßig kirchliche Themen behandeln, entwickelt. Durch das Angebot landeskirchlicher Finanzhilfe soll die Aktivität der Jugendarbeit auf ihrem eigentlichen Arbeitsgebiet angeregt und gefördert werden. Für das Jahr 1967 hat der Oberkirchenrat aus dem Dispositionsfonds 50 000 DM für diesen Zweck zur Verfügung gestellt. Die bisherigen Erfahrungen lassen die Fortsetzung des „Kirchlichen Jugendplans“ nach den vom Landesjugendpfarramt aufgestellten Richtlinien als erwünscht erscheinen.

Bei der Hst. 41. 04 sind die Zuschüsse für die kirchlichen Schulen in Gaienhofen, Neckarau, Heidelberg und das Zinzendorf-Gymnasium in Königfeld veranschlagt. Die Entwicklung der Personalkosten bringt es vor allem mit sich, daß die Betriebszuschüsse erhöht werden müssen.

Der neue Abschnitt 50 — Pressearbeit — faßt die Ausgaben für die Arbeit unseres Badischen Presseverbandes, für die gesamtkirchliche Pressearbeit der EKD und für das Informationsmaterial zusammen, das die Landeskirche den Landessynodalen, den Pfarrern, Religionslehrern und sonstigen Mitarbeitern zur Verfügung stellt. Weithin wird die Bedeutung einer guten kirchlichen Pressearbeit noch ver-

kannt. Der Oberkirchenrat hat es für dringend notwendig erachtet und sich in Zusammenarbeit mit den anderen Gliedkirchen der EKD dafür eingesetzt, daß nunmehr bald die „Evang. Kommentare“ als die große, umfassende evangelische Zeitschrift erscheinen können. Wegen der Einzelheiten darf ich auf die ausführlichen schriftlichen Erläuterungen verweisen. Die Erhöhung der Ausgaben für die Pressearbeit gegenüber dem lfd. Haushaltsplan liegt im wesentlichen in der Hst. 50. 0: Zuschuß für den Ausbau des epd-Baden, sowie in der Hst. 50. 1: Beitrag für den Verein „Evang. Korrespondenz“ und Bezugsgebühren für die „Evang. Kommentare“, die höher sein werden als die Bezugsgebühren für die bisher bezogene „Evang. Welt“.

Bedeutungsvoll ist die Erhöhung des Personalkostenzuschusses an das Diakonische Werk (Hst. 51. 30) um 337 000 DM gegenüber dem Haushaltsplan 1966/67 auf 625 000 DM. In dieser Erhöhung sind die 150 000 DM eingeschlossen, die dem Diakonischen Werk als Teilausgleich für den Wegfall der Hilfswerkssammlung zugesagt worden sind (Gedr. Verh. LS November 1966, S. 5). Es ist das schon früher von der Landessynode grundsätzlich gebilligte Ziel, nach und nach dahin zu gelangen, daß — wie in vielen Gliedkirchen der EKD — auch bei uns die gesamten Personalkosten der Verwaltung des Diakonischen Werkes aus Haushaltsmitteln der Landeskirche bestritten werden; denn nur auf diese Weise ist es möglich, daß alle Gaben, Kollekten und Sammlungen für diakonische Zwecke — ohne Abzug für allgemeine Personalkosten — der unmittelbaren diakonischen Arbeit zugutekommen, wie es der Vorstellung der Geber entspricht. (Beifall) Die grundsätzliche Berechtigung für die Gewährung des Personalkostenzuschusses liegt darin, daß die Diakonie nach unserer Grundordnung (§ 68) den unmittelbaren Auftrag der Kirche mitvollzieht, Teil des Verkündigungsdienstes der Kirche ist und somit ebenso wie Wortverkündigung und kirchliche Verwaltung zur Kirche gehört. Die Personalkosten der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes stehen unter der Aufsicht des Oberkirchenrats; nach der schriftlichen Vereinbarung zwischen Landeskirche und Diakonischem Werk bedarf jede Erweiterung des Stellenplanes der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Genehmigung des Oberkirchenrats. (Beifall) — Der Jahresbetrag der Personalkosten des Diakonischen Werkes beträgt 833 000 DM; zur Deckung werden aus staatlichen Zuschüssen etwa 80 000 DM herangezogen. Nach Abzug des landeskirchlichen Zuschusses von 625 000 DM müssen somit noch 128 000 DM (= rd. 20 Prozent) aus der Haussammlung für die Innere Mission finanziert werden.

Vielleicht könnte eine andere Gruppierung der diakonischen Mittel zu dem Ergebnis führen, daß mit der Annahme dieses Haushaltsplans die Landeskirche die Personalkosten der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes eigentlich schon voll trägt. Unser Haushaltsplan enthält nämlich in den Hst. 51. 34 und 51. 9 für verschiedene diakonische Arbeitszweige zweckbestimmte Mittel in Höhe von 210 000 DM, deren Verwendung oder Verteilung bereits fast völ-

lig in die Verantwortung des Vorstandes des Diakonischen Werkes gestellt ist. Zusammen mit dem Zuschuß zu den Personalkosten (Hst. 51. 30) ergibt sich ein Betrag von 835 000 DM, d. h. also ein Zuschuß in der Höhe der gesamten Personalkosten der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes.

Würde also die Landeskirche den Personalkostenzuschuß auf diesen Betrag erhöhen, indem gleichzeitig die bisherigen Zweckzuschüsse zurückgezogen würden, so wäre der landeskirchliche Haushalt nicht höher belastet als bisher. Es würde aber nunmehr die Verantwortung für die diakonische Arbeit und für deren Finanzierung im Verhältnis von Landeskirche und Diakonischem Werk klar einander zugeordnet und abgegrenzt sein; insoweit wird die Folgerung daraus gezogen, daß die Landessynode mit Beschluß vom 29. Oktober 1964 (Gedr. Verh. LS Oktober 1964, S. 55ff.) „Innere Mission und Hilfswerk der Evang. Landeskirche in Baden e. V.“, in dem Landeskirche, Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sowie die selbständigen Rechtsträger der diakonischen Einrichtungen und Anstalten sich zusammengeschlossen haben, als das diakonisch-missionarische Werk in der Landeskirche anerkannt hat. Es bestünde alsdann folgende Regelung:

1. Die Landeskirche trägt aus den Haushaltsmitteln die Personalkosten für die Verwaltungsstelle des Diakonischen Werkes, deren Stellenplan der landeskirchlichen Genehmigung bedarf.

2. Die diakonische Arbeit, die unter die satzungsmäßig anerkannte Zuständigkeit des Diakonischen Werkes fällt, wird von dem Opfer der Gemeindeglieder und der Gemeinden getragen, dem Ertrag der Opferwoche der Inneren Mission, von sonstigen Kollekten, Spenden und Gaben sowie von Zuschüssen, die von anderer Seite gegeben werden. Damit ist sichergestellt, daß jede Erhöhung des Sammlungsertrags aus den Gaben und Spenden der Gemeindeglieder unmittelbar und in voller Höhe der diakonischen Arbeit zugutekommt; sie wird aber auch von jeder Minderung des Ertrages betroffen.

Hiermit möchte ich von mir aus noch keine Änderung des jetzigen Haushaltsplan-Entwurfs anregen; jedoch meine ich, daß der soeben entwickelte Gedanke für die Gestaltung der künftigen Haushaltspläne geprüft werden sollte.

Zur Klarstellung sei angefügt: Die nun zu besprechende Hst. 51. 33 wird durch die soeben angestellten Überlegungen zum Personalkostenzuschuß nicht betroffen. Sie enthält keine Zuwendungen an die Zentrale des Diakonischen Werkes der Landeskirche, sondern Mittel, die für Bauaufgaben der selbständigen diakonischen Anstalten und Einrichtungen bestimmt sind. — Die Hst. 51. 33 ist um 250 000 DM erhöht worden. Ich darf auf die Verhandlungen während der diesjährigen Frühjahrstagung der Landessynode (Gedr. Verh. S. 41, 54 und 98) verweisen; aus ihnen geht hervor, daß aus den Mitteln des Jahres 1968 für solche Zwecke bereits rd. 2 Millionen DM (einschl. der Sonderbewilligungen für das Krankenhaus Salem in Heidelberg — 500 000 DM — und das Kinderkurheim Siloah in Bad Rappenau — 250 000 DM —) festliegen.

Der Stipendienfonds — Hst. 59 —, über dessen Zweck und Einrichtung der Landessynode auf der Herbsttagung 1965 (Gedr. Verh. S. 19) ausführlich berichtet worden ist, wurde in Verfolg des Antrags des Diakonieausschusses und des Beschlusses der Landessynode auf der Herbsttagung 1966 (Gedr. Verh. S. 14, 39ff.) um 100 000 DM auf 200 000 DM erhöht.

Unsere Verpflichtungen gegenüber der EKD sind gestiegen. Die Umlage, die im Rechnungsjahr 1968 von den Landeskirchen aufgebracht werden muß, wird sich nach dem von den vorbereitenden Gremien mehrfach durchgearbeiteten Entwurf des EKD-Haushaltsplans um 2,3 Prozent erhöhen. Aber unsere Schlüsselzahl, mit der wir an der Aufbringung der Umlage beteiligt sind, hat sich von 4,76 auf 4,92 gehoben, weil das für die Berechnung des Schlüssels maßgebende Steueraufkommen unserer Landeskirche im Verhältnis zu dem der anderen Landeskirchen überdurchschnittlich gestiegen ist; deshalb wurde bei der Hst. 60 ein Mehrbetrag von 181 000 DM vorgesehen.

Der Hilfsplan für den Osten (Hst. 61), den die westdeutschen Landeskirchen — außer Westberlin — finanzieren, ist beträchtlich erhöht worden — von 35 Millionen DM auf 37 100 000 DM. Diese Erhöhung geschieht nur im Rahmen der Möglichkeiten, in dem die Hilfsmaßnahmen auch realisiert werden können. Es ist deshalb erfreulich, daß im Jahre 1968 ein größerer Rahmen hierfür sich aufgetan hat. Alle Landeskirchen haben die Verpflichtung zur Übernahme dieser überdurchschnittlichen Ausgabesteigerung anerkannt. Für unsere Landeskirche bedeutet dies eine Mehrbelastung von 281 000 DM.

e) Obwohl das Volumen unseres Haushaltsplans sich erweitert, sind für Finanzhilfen im Bereich von Ökumene und Weltmission (Hst. 63. 2 und 63. 3) keine höheren Beträge angesetzt.

In den Erläuterungen zur Hst. 63. 2 ist gesagt, daß von den hier veranschlagten 800 000 DM vorgesehen sind

für die Waldenser Kirche	30 000 DM
für die African Moravian Church in Tansania	66 000 DM
für sonstige Anträge aus dem Bereich der Ökumene, insbesondere für die Anträge der Missionsgesellschaften im Rahmen der Südwestdeutschen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission, Bedarfsliste der EKD-Arbeitsgemeinschaft für Weltmission, Ökumenisches Studienwerk e. V.	704 000 DM

Um die Verwendung der Beträge der Hst. 63. 2 und 3 zu erklären, möchte ich hier über unsere gesamten Ausgaben für Weltmission und Ökumene in den Jahren 1966 und 1967 berichten. Dazu muß dreierlei vorausgeschickt werden:

1. Der Oberkirchenrat hat über die Mittel der Hst. 63. 2 und 63. 3 hinaus aus dem Dispositionsfonds (Hst. 91) in den Jahren 1966 und 1967 je rd. 100 000 DM für Aufgaben in Ökumene und Weltmission bewilligt.

2. In den beiden Jahren hat der Oberkirchenrat drei Kollekten für Aufgaben der Weltmission ausgeschrieben. Hierdurch erhöhten sich ebenfalls die für diesen Zweck verfügbaren Mittel.

3. Über die Arbeitsweise der Südwestdeutschen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission, über die Bedeutung der Bedarfsliste der EKD-Arbeitsgemeinschaft, über unseren Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft Radiomission „Christus lebt“ und zum Ökumenischen Studienwerk e. V. ist der Landessynode auf früheren Tagungen berichtet worden; das soll hier nicht wiederholt werden.

Für Aufgaben der Weltmission und Ökumene hat die Landeskirche aus Kollekten und Haushaltsmitteln im Rechnungsjahr 1966 insgesamt 1 041 241 DM, im Rechnungsjahr 1967 bisher insgesamt 1 102 857 DM aufgebracht. Im einzelnen handelt es sich um folgende Beträge:

	1966	1967
1. Für die Waldenser Kirche		
allgemeiner Zuschuß	30 000	30 000
Zins- und Tilgungsbeihilfe	19 025	18 800
für den Kauf einer Kirche in Florenz	30 000	—
für die Gemeinde in Florenz (Hochwasserkatastrophe — Sonderkollekte)	—	53 690
für die Betreuung italienischer Gastarbeiter im Bereich unserer Kirche	9 000	19 000
	88 025	121 490
2. für die African Moravian Church in Tansania (Zuschuß für Pfarrgehälter)	67 000	63 000
3. Im Rahmen der Südwestdeutschen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission		
a) im Bereich der Basler Mission		
Kirchenbauprogramm der Hakka-kirche (Hongkong)	100 000	—
Kirche und Pfarrhäuser in Sabah	27 000	—
Kirchenzentrum in Bamenda (Kamerun)	100 000	—
Stipendium für Colleg-Studenten (Kamerun)	50 000	—
Beitrag an die Kirchen in Kalimantan (Indonesien), für Theol. Schule in Bandjarmasin, Bibelschule in Ostkalimantan und allg. kirchl. Zwecke	26 944	—
Kirchbau in Wum (Westkamerun)	40 000	—
Ausbau der Theol. Schule in Bangalore (Indien)	30 000	20 000
Jugendzentrum Victoria (Westkamerun)	—	60 000
Kirchenzentrum Kumba (Westkamerun)	—	100 000
Theol. Seminar Mubi (Nordnigeria)	—	20 000
Ausbau der Theol. Schule in Mangalore Karnataka (Süd-Indien)	—	30 000
Beitrag für allgemeine Aufgaben	—	30 000
	373 944	260 000
b) im Bereich der Herrnhuter Mission		
Kirche und Pfarrhaus in Emtumasi (Südafrika-Ost)	42 000	—
Pfarrhaus in Matatiele (Südafrika-Ost)	24 080	—
Pfarrhaus in Lanza (Südafrika-Ost)	20 720	—
Verschiedene Ausgaben (vor allem in Tansania)	20 000	—
Kirchbauten in Kyimbila und Panda Hill	—	37 050
Neubauten und Reparaturen Moravian Church Süd-Tanganjika	—	59 850
Operationsgebäude Isoka MCT	—	40 000
	106 800	136 900

	1966	1967
c) für das Syrische Waisenhaus Wohnhaus für Mitarbeiter in Kirbet Kanafar	26 200	—
Versorgung und Ausbildung von 10 Schülern in Amann	—	20 000
	506 944	416 900
4. für die Bedarfsliste der EKD-Arbeits- gemeinschaft für Weltmission in Ham- burg		
a) Fonds für theol. Ausbildung	50 000	50 000
b) Japanische Akademie	20 000	20 000
c) Beitrag zur Weltweiten Bibelmission	50 000	50 000
d) Fonds zur Unterstützung der mit der Pariser Mission verbundenen Kirche in Übersee	30 000	30 000
e) Radiomission „Christus lebt“ (zusätzlich zu Nr. 8)	—	20 000
f) Beitrag ohne Zweckbindung	50 000	50 000
	200 000	220 000
5. für das Ökumenische Notprogramm	—	80 000
6. für ökumenische Stipendiaten	6 950	13 533
7. an das Ökumenische Studienwerk e. V.	33 000	33 594
8. an die Arbeitsgemeinschaft Radio- mission „Christus lebt“	22 000	24 000
9. an das Litauische Gymnasium in Hüttenfeld	3 500	4 000
10. an das Hilfskomitee der Evang. Kirche in Jugoslawien	4 400	4 500
11. für das Mädchenheim in Paris	50 000	—
12. für die Evang. Kirche in Österreich Studentenheim in Wien Dienstgebäude des Evang. Oberkirchen- rats in Wien	10 000	—
	—	25 000
13. für die Erweiterung der Missions- akademie in Hamburg	—	42 840
14. aus der Kollekte für Aufgaben der Weltmission (1. Sonntag n. Epiphaniën)		
a) an die Basler Mission	20 000	20 000
b) an die Deutsche Ostasien-Mission	5 150	5 000
c) an die Herrnhuter Mission	5 272	5 000
d) an den Jerusalemverein	6 000	3 000
e) an das Syrische Waisenhaus	5 000	5 000
	41 422	38 000
15. für verschiedene kleinere Ausgaben rund	8 000	16 000
Gesamtsumme:	1 041 241	1 102 857

Wenn auch die Landeskirche im Jahre 1967 aus Haushaltsmitteln 80 000 DM für das Ökumenische Notprogramm hat bewilligen können, so muß doch darauf hingewiesen werden, daß von allen Landeskirchen, somit auch von unserer Landeskirche, ein höherer Beitrag als bisher erwartet wird. Unsere Haushaltslage erlaubt es leider nicht, die Mittel der Hst. 63. 2 zu erhöhen. Sollte aber das lfd. Rechnungsjahr doch noch einen Haushaltsüberschuß erbringen, so müßten wir uns des Ökumenischen Notprogramms erinnern und einen Betrag hierfür geben; darüber wäre der Landessynode bei der Beratung des Jahresabschlusses auf der Frühjahrstagung 1968 ein Vorschlag zu machen. (Beifall!)

f) Nach diesem weltweiten Ausflug in die Ökumene zurück zu dem Zahlenwerk des Haushaltsplans! Wie bereits gesagt, stehen den Ausgabenerhöhungen auch viele Haushaltsstellen gegenüber, deren Ansätze vermindert werden. Die kleineren Beträge finden sich dort, wo Ansätze entsprechend dem tatsächlichen Bedarf nach den Erfahrungen des Vorjahres herabgesetzt werden konnten (z. B. 20. 03, 32. 71, 34. 4). Erhebliche Minderungen der bisherigen Haushaltsansätze mußten aber bei anderen Haushaltsstellen vorgesehen werden, um die Ausgaben mit den Einnahmen in Einklang zu halten. Die Einnahmesteigerung gegenüber dem Vorjahr reicht also nicht aus, um die Erhöhung der Leistungen an die Kirchengemeinden zum Finanzausgleich und zum Ersatz für die Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb, der Personalkosten sowie der sonstigen zwangsläufigen Ausgaben aufzufangen. Die Zunahme dieser Ausgabeblöcke hat somit zur Folge, daß für außerordentliche Vorhaben und für Hilfen zur Finanzierung solcher Vorhaben, insbesondere also für Bauvorhaben oder — anders ausgedrückt — für Rücklagen, Investitionen und Investitionshilfen geringere Mittel als bisher zur Verfügung stehen.

Eine erhebliche Mittelbeschränkung ist bei den bereits erwähnten Hst. 11 und 19 vorgesehen. Die Hst. 11 — Baubeihilfen — ist um 800 000 DM auf 2 Millionen DM herabgesetzt; dabei soll daran erinnert werden, daß diese Haushaltsstelle in den Rechnungsjahren 1960/61 mit 1 Million DM, in den Rechnungsjahren 1962/63 mit 2 500 000 DM und in den Jahren 1964/65 mit 2 700 000 DM dotiert war.

Die Mittel der Hst. 19 (Verschiedene Beihilfen) — vor allem für den Umschuldungsfonds bestimmt — mußten um 1 250 000 DM gemindert werden. Bis zum Haushaltsplan 1962/63 bestand eine entsprechende Ausgabeblöcke überhaupt nicht. Im Haushaltsplan 1962/63 waren erstmals 1 330 000 DM angesetzt.

In der Hst. 39. 5 (Neubauten, Umbauten, Grunderwerb der Landeskirche) sind 250 000 DM weniger als bisher veranschlagt. In der Hst. 92 (Rücklagen) ist keine Erhöhung der Rücklage für Bürgschaftsverpflichtungen mehr vorgesehen. Damit entfallen gegenüber dem lfd. Haushaltsplan 125 000 DM. Die Mittel für die Bauprogramme wurden um 2 Millionen DM herabgesetzt. Hierzu ist zu sagen: Bis zum Rechnungsjahr 1961 wurden die Bauprogramme lediglich aus Haushaltsüberschüssen gespeist. Erst von 1962 an erlaubt die Haushaltslage es, Mittel für die Bauprogramme im Haushaltsplan zu veranschlagen, und zwar im Haushaltsplan 1962/63 5 Millionen DM, im Haushaltsplan 1964/65 7 Millionen DM.

Die Rate für den Betriebsfonds (Hst. 93) wurde um 600 000 DM auf 400 000 DM herabgesetzt.

Die Minderung der Mittel in den Hst. 39. 5 und 92 wirkt sich schwerpunktmäßig bei der Finanzierung neuer Bauvorhaben in Landeskirche und Kirchengemeinden aus. Das unerwartete Steigen der Steuereinnahmen in den vergangenen 8 Jahren konnte dazu benutzt werden, in verhältnismäßig kurzer Zeit und mit zunehmender Geschwindigkeit die durch den Krieg zerstörten Gebäude — Kirchen, Pfarrhäuser, Gemeindehäuser — wieder aufzubauen oder zu ersetzen, die vorhandenen, in schlechtem und

vernachlässigtem Bauzustand befindlichen Altgebäude instandzusetzen und den Neubaubedarf, den der Zuzug von rund 500 000 Gemeindeglieder in den Bereich unserer Kirche mit sich brachte, weitgehend zu befriedigen. Der Neubaubedarf brennt nicht mehr so auf den Nägeln wie früher. Das Bautempo verlangsamt sich auch deshalb, weil infolge des Wegfalls der Bausteuer die Gemeinden die notwendigen Eigenmittel nicht mehr so rasch wie bisher ansammeln können. Immerhin werden aber in dem Haushaltsentwurf an Finanzhilfen für Bauvorhaben in Kirchengemeinden noch 7 Millionen DM bereitgestellt. Weitere 2 Millionen DM fließen an Zins- und Tilgungsleistungen aus den bisher vergebenen Bau Darlehen in die Bauprogramme zurück und können wiederum als Darlehen an die Gemeinden ausgegeben werden. Es wirkt sich nunmehr vorteilhaft aus, daß die Bauprogramme als zweckbestimmte Sonderfonds verwaltet werden. Schließlich gibt der Ausgleichsstock im Einzelfall noch zusätzliche Hilfsmöglichkeiten. Unter diesen Umständen dürfte die Beschränkung der Baumittel keine unzutraglichen Schwierigkeiten zur Folge haben.

V.

Überblickt man die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplan-Entwurfs insgesamt, so kann wohl folgendes Urteil abgegeben werden:

Der vorgelegte Entwurf erfüllt die vornehmste Aufgabe der kirchlichen Finanzwirtschaft, die laufenden Ausgaben für die geistliche Versorgung der Landeskirche mit ihren Gemeinden in personeller und sachlicher Hinsicht zu decken. Es können die erheblich gestiegenen Personalkosten aufgebracht und erhöhte Mittel für den Sachaufwand der vielfältigen Arbeitszweige vorgesehen werden. Verringerte Ansätze enthält er bei den Ausgaben, die als „außerordentliche Ausgaben“ stets nur so weit aus dem ordentlichen Haushalt finanziert werden können und dürfen, als nach Deckung der lfd. Ausgaben noch Mittel zur Verfügung stehen. Aber auch jetzt werden im Haushaltsentwurf noch hohe Beträge für außerordentliche Vorhaben ausgewiesen. Wir haben einen wohlausgeglichenen Haushalt vor uns. (Beifall!)

VI.

Die Haushaltspläne für die Nebenkassen der landeskirchlichen Einrichtungen, Heime und Ausbildungsstätten (Anl. 1 bis 16 in Heft 2 der Haushaltsplanvorlage) mit ihrer Verankerung in den entsprechenden Haushaltsstellen des landeskirchlichen Haushaltsplans dürften ohne weitere Bemerkung verständlich sein.

Aus dem Stellenplan für die Beamten (Anl. 18) ist ersichtlich, daß für den Verwaltungsdienst 2 Stellen der Besoldungsgruppe A 11 (Amtmann) und 2 Stellen der Besoldungsgruppe A 9/10 (Inspektor/Oberinspektor) beantragt werden. Die Begründung liegt im wesentlichen darin, daß mehrere Beamte des mittleren Dienstes nach Ablegung der entsprechenden Prüfung in den gehobenen Dienst eintreten können und eine Stelle noch zur freien Verfügung stehen sollte. Im Forstdienst ist die Umwandlung einer

Stelle der Besoldungsgruppe A 9/10 in eine solche der Gruppe A 11 vorgesehen. Außerdem soll die Zahl der außerplanmäßigen Beamten (Verwaltungsassistenten — Besoldungsgruppe A 5) von 5 auf 10 angehoben werden, weil in den Jahren 1968/69 voraussichtlich 10 Anwärter die Assistentenprüfung ablegen. Ferner sollen 7 neue Beamtenstellen für Religionslehrer mit seminaristischer Vorbildung errichtet werden. Der Ausbau des berufsbildenden Schulwesens erfordert es, mehr Planstellen für hauptamtliche Religionslehrer an den Berufsschulen zu besetzen.

VII.

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes, mit dem der Haushaltsplan verabschiedet werden soll (Teil B in Heft 1 der Haushaltsplanvorlage), entspricht in Aufbau und Wortlaut dem Haushaltsgesetz für den lfd. Haushaltszeitraum bis auf den § 2. Der bisherige § 2 Satz 2 wird durch die neuen Absätze 3 und 4 ersetzt. Diese Absätze haben entsprechend den erörterten Änderungen für die Kirchensteuer vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb folgenden Wortlaut:

(3) Eine Landeskirchensteuer vom Grundbesitz wird nicht erhoben. Der Hebesatz für die Ortskirchensteuer vom Grundbesitz wird in den Ortskirchensteuerbeschlüssen festgelegt.

(4) Eine Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb wird weder als Landeskirchensteuer noch als Ortskirchensteuer erhoben.

§ 2, Abs. 2 muß aber einen neuen, in der Vorlage noch nicht aufgeführten Zusatz erhalten, und zwar aus folgendem Grund: Das Gebiet unserer Kirchengemeinde Schluchtern ist bereits durch Landesgesetz vom 30. Januar 1956 vom Landkreis Sinsheim in den Landkreis Heilbronn (Nord-Württemberg) umgliedert worden. Dies hat die Zugehörigkeit von Schluchtern zu unserer Landeskirche nicht berührt. Demgemäß gilt in Schluchtern der Kirchensatz von 10 Prozent, während in den übrigen Gemeinden des Finanzamtsbezirks Heilbronn und des Bezirks der Oberfinanzdirektion Stuttgart 8 Prozent Kirchensteuer erhoben werden. Diese Ungleichheit erschwert den staatlichen Finanzbehörden die Verwaltung der Kirchensteuer außerordentlich. Insbesondere macht sie erforderlich, den Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich und die Veranlagung zur Kircheneinkommensteuer der Einwohner von Schluchtern manuell durchzuführen oder aber eine komplizierte Erweiterung des Maschinenprogramms zu versuchen. Das Finanzministerium hat daher die Kirchen gebeten, für die Gemeinde Schluchtern künftig einen dem Satz der württembergischen Kirchen entsprechenden Satz zu beschließen. In Übereinstimmung mit dem Ordinariat in Freiburg wird vorgeschlagen, dem Antrag des Finanzministeriums zu entsprechen, zumal da ein ins Gewicht fallender Kirchensteuerausfall mit dieser Maßnahme nicht verbunden ist. § 2 Abs. 2 muß demgemäß ergänzt werden und folgenden Wortlaut erhalten:

(2) Der Hebesatz der Kirchensteuer vom Einkommen beträgt 10 v. H. der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer, im Bereich der Evang. Kirchengemeinde Schluchtern (Landkreis Heilbronn) 8 v. H.

Die Ermächtigung zur Aufnahme von Darlehen bis zu 2 Millionen DM in § 3 des Gesetzentwurfs und die Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften bis zu 6 Millionen DM in § 4 sind unverändert aus dem Haushaltsgesetz für den lfd. Haushaltszeitraum übernommen, ebenso die Übergangsvorschrift in § 5.

VIII.

Und nun seien mir noch einige Ausführungen zur künftigen Entwicklung unserer Haushaltswirtschaft gestattet.

Wie jeder Haushaltsplan, so ist auch der landeskirchliche Haushaltsplan gewissermaßen nur eine Momentaufnahme über den Stand der Einnahme- und Ausgabenpolitik. Er zeigt für den Zeitraum von 2 Jahren an, für welche Ausgaben die Einnahmen nach dem augenblicklichen Stand eingesetzt werden sollen. Über die bisherige Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben gibt er nur insoweit Auskunft, als er die Zahlen des lfd. Haushaltsplans und des letztvergangenen Rechnungsjahres enthält. Deshalb habe ich im Laufe meiner Ausführungen ergänzend wiederholt auch einschlägige Zahlen früherer Haushaltsjahre genannt.

Über eine voraussichtliche künftige Entwicklung für die Jahre nach Ablauf des Haushaltszeitraums schweigt — wie jeder andere Haushaltsplan — auch unser Haushaltsplan sich aus.

Der jeweilige Stand der Einnahmen und Ausgaben ist zwar Grundlage und Ausgangspunkt für die künftige Entwicklung; gleichwohl bleibt es schwierig, über sie zutreffende Aussagen zu machen; denn sie ist von vielen unbekanntem oder ungewissen Faktoren abhängig, von manchen Umständen, die dem kirchlichen Einflußbereich entzogen sind. Auf der Einnahme-Seite wäre hier vor allem die Entwicklung des Steueraufkommens zu nennen; auf der Ausgabe-Seite die Entwicklung des Besoldungsaufwands und sonstiger zwangsläufiger Ausgaben sowie Preissteigerungen für unumgänglich nötige Sachausgaben. Aber eine Vorausschau auf die künftige Entwicklung sollte trotz aller Vorbehalte, die zu machen sind, nie unterbleiben. Beschränkt sich nämlich der Blick nur auf einen Haushaltszeitraum, so besteht die Gefahr, daß man grundsätzlich alle Aufgaben, die man gerade noch finanzieren kann, als förderungswürdig anerkennt, daß man aber in einem späteren Jahr gezwungen ist, ihre Finanzierung durch eine Mittelkürzung bei anderen Aufgaben, denen man vorher ebenfalls als in vollem Umfang wichtig und förderungswürdig zugestimmt hat, sicherzustellen. Eine Vorausschau dient also dazu, die künftigen Erfordernisse für die unumgänglichen Aufgaben und Ausgaben, die unabhängig von der jeweiligen Konjunkturlage erfüllt werden müssen, sowie die Möglichkeiten ihrer Finanzierung zu erkennen und damit zugleich die finanzielle Grenze für einmalige Vorhaben (Bauten und ähnliches) oder für neue Planungen, die mit dauernden Folgekosten verbunden sind, abzustecken.

a) Wenn ich den Haushaltsplanentwurf in großen Einnahme- und Ausgabeblöcken — mehr unter finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten und Bezeich-

nungen geordnet — zusammenfasse, so ergibt sich folgendes Bild:

Einnahmen DM i. T.		
1 an Steuern	85 000	= 87,40%
2 Leistungen des Landes	6 572	= 6,76%
3 Sonstige	5 674	= 5,84%
insgesamt	97 246	= 100,00%

Ausgaben		
4 Finanzausgleich	26 585	= 27,33%
5 Personalausgaben	43 794	= 45,04%
6 Auf Rechtsverpflichtung beruhende und sonst. zwangsläufige Ausgaben	8 866	= 9,11%
7 Summe der zwangsläufigen Ausgaben (5 und 6)	52 660	= 54,15%
8 Ausgaben für die lfd. Arbeit und Verwaltung	4 178	= 4,30%
9 Investition	2 180	= 2,25%
10 Investitionshilfen	11 643	= 11,97%
11 Summe der freien Mittel (9 und 10)	13 823	= 14,22%
insgesamt	97 246	= 100,00%

Die einzelnen Ausgabeblöcke im Haushalt der Landeskirche treten mit ihrem Gewicht noch sichtbarer in Erscheinung, wenn man folgendes bedenkt:

Die Ausgaben für den Finanzausgleich stellen die Beteiligung der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke am Steuerertrag dar, sind also keine Ausgaben für die Aufgaben der Landeskirche. Zieht man sie deshalb von der Steuereinnahme vorweg ab, so werden die Einnahmen und Ausgaben, mit denen die eigentlichen landeskirchlichen Aufgaben finanziert werden, deutlicher. Das Volumen der für die Landeskirche verfügbaren Mittel beträgt alsdann 70 661 000 DM und verteilt sich auf die großen Einnahme- und Ausgabeblöcke wie folgt:

Einnahmen DM i. T.		
1 Steuern	85 000	
abzügl. Finanzausgleich	26 585	58 415 = 82,67%
2 Leistungen des Landes	6 572	= 9,30%
3 Sonstige	5 674	= 8,03%
Einnahmen im eigentlichen Sinn		
insgesamt	70 661	= 100,00%

Ausgaben		
4 entfällt	—	—
5 Personalausgaben	43 794	= 61,97%
6 Auf Rechtsverpflichtung beruhende und sonst. zwangsläufige Ausgaben	8 866	= 12,54%
7 Summe der zwangsläufigen Ausgaben (5 u. 6)	52 660	= 74,51%
8 Ausgaben für die lfd. Arbeit und Verwaltung	4 178	= 5,92%
9 Investition	2 180	= 3,09%
10 Investitionshilfen	11 643	= 16,48%
11 Summe der freien Mittel (9 und 10)	13 823	= 19,57%
insgesamt	70 661	= 100,00%

b) Ein weiteres Ansteigen der Einkommensteuer würde uns vor die Frage stellen, ob wir das daraus folgende Wachsen der Kirchensteuereinnahme durch eine Steuersenkungsmaßnahme verhindern oder wenigstens begrenzen sollen oder nicht. Die kirchliche und nicht kirchliche Öffentlichkeit erwartet von uns weithin, daß wir — auch im Blick auf die Lage bei den übrigen Gliedkirchen der EKD — die Kirchensteuerhöhe bei der Kirchensteuer vom Einkommen begrenzen, insbesondere die Kirchensteuersätze in dem Land Baden-Württemberg vereinheitlichen. Nach dem erzwungenen Wegfall der Bausteuer tun wir mit dem Abbau der Kirchengewerbsteuer, wenn er jetzt beschlossen wird, einen sichtbaren Schritt freiwilliger Steuerbegrenzung. Es fragt sich, ob ein weiteres Ansteigen der Kirchensteuer vom Einkommen uns veranlassen müßte, den Hebesatz von 10 Prozent in seiner progressiven Wirkung durch Kappung auf 4 Prozent des steuerpflichtigen Einkommens zu beschränken oder auf 9 Prozent oder gar in voller Angleichung an den Kirchensteuersatz im württembergischen Landesteil auf 8 Prozent herabzusetzen. Einige erwarten auch den Wegfall der Kirchensteuer vom Grundbesitz. Könnte nicht die Senkung des Steuersatzes einerseits und die Erhebung eines allgemeinen Kirchgeldes andererseits eine bessere Verteilung der Kirchensteuerlast bedeuten?

Die Leistungen des Landes werden gewiß weiterhin nach den gleichen Grundsätzen berechnet werden und damit den jeweiligen wirtschaftlichen Änderungen vor allem auf dem Besoldungssektor folgen. Hier dürften Einbußen nicht zu erwarten sein. Die Antwort auf den Antrag der Kirchen wegen eines Ausgleichs für die Entziehung der Bausteuer steht noch aus.

c) Es liegt in der Natur der Ausgabeblöcke Nr. 5 und 6 (Personalausgaben und sonstige zwangsläufige Ausgaben), daß sie kurzfristig nicht aufzulösen sind, sondern sich allenfalls durch eine langfristige Planung etwas lockern lassen. Unsere Besoldungs- und Vergütungsregelungen entsprechen weitgehend den staatlichen Besoldungs- und Tarifregelungen. Erhöhungen der Bezüge im öffentlichen Dienst wird die Landeskirche für die kirchlichen Mitarbeiter nur im Falle eines finanziellen Notstandes ablehnen. Es ist deshalb mit einem entsprechenden Ansteigen der Personalkosten zu rechnen. Die Erfahrung zeigt, daß etwa im gleichen Verhältnis auch die sonstigen sog. zwangsläufigen Ausgaben steigen.

Bei dem Ausgabeblock 8 (für die lfd. Arbeit und Verwaltung) lassen sich notfalls zwar kurzfristig Einsparungen in gewissem Umfang durchführen; aber da dieser Block nur 4,30 Prozent der Gesamtausgabe darstellt, ist dies nicht von erheblicher Bedeutung. Die unter Nr. 11 zusammengefaßten „freien Mittel“ (für Investitionen und Investitionshilfen) können kurzfristig entfallen oder grundsätzlich auf nur geringerer Höhe als bisher gehalten werden. Bei einem Anteil von derzeit 14,22 Prozent an den Gesamtausgaben ist dies schon von größerer Bedeutung für die Haushaltsgestaltung.

d) Diese Darlegungen führen zu folgender einfachen Überlegung, von deren zahlenmäßiger Darstellung ich jedoch absehe: Steigt das Einkommen

der Allgemeinheit und damit die Einkommensteuer, so steigen auch die Personalkosten und erfahrungsgemäß auch die sonstigen zwangsläufigen Ausgaben der Kirche. Soll das Ansteigen der Einkommensteuer dazu benutzt werden, den Kirchensteuersatz zu kappen oder zu senken, soll also kein Wachsen der Kirchensteuereinnahme zugelassen werden, so können die gestiegenen Personalkosten und sonstigen zwangsläufigen Ausgaben nur gedeckt werden, wenn gleichzeitig andere Ausgaben eingeschränkt werden. Hierfür kommen in erster Linie die sog. freien Mittel für Investitionen und Investitionshilfen in Frage. Und selbst wenn bei einer begrenzten Senkungsmaßnahme die Kirchensteuer noch um den Betrag der gestiegenen Personalausgaben und sonstigen zwangsläufigen Ausgaben wächst, vergrößern sich nicht die sog. freien Mittel.

Daraus ziehe ich den Schluß: Mittel für Investitionen und Investitionshilfen werden in Zukunft in der Betragshöhe jedenfalls aber im Verhältnis zu den sonstigen Ausgaben, abnehmen. Die Landeskirche sollte, solange die auf die Dauer wohl zu vermeidende Senkung der Kirchensteuer vom Einkommen noch nicht durchgeführt ist, keine Vorhaben, die mit erheblichen laufenden Folgekosten verbunden sind, verwirklichen, damit ihr ein finanzieller Bewegungsraum erhalten bleibt. Es ist also eine vorsichtige und sorgfältige Planung für neue Vorhaben und Aufgaben nach Dringlichkeit und finanzieller Auswirkung geboten. (Beifall!)

IX.

Es liegt mir fern, die Zukunft in düsteren Farben auszumalen; dazu besteht kein Anlaß. Aber wir sollten wissen und dürften es eigentlich auch in den vergangenen guten Jahren nicht vergessen haben: Wir sind nicht dagegen gefeit, daß eine Verschlechterung der allgemeinen Wirtschaftslage die kirchlichen Finanzen in Mitleidenschaft zieht; auch über der kirchlichen Finanzlage liegt immer eine Unsicherheit. Je besser wir das wissen, um so größer ist unsere Verantwortung dafür, daß die kirchlichen Gelder gut und richtig im Dienst der Verkündigung des Evangeliums, des Lobes Gottes und im Dienst der Liebe an unserem Nächsten verwendet werden. Mit rechter Haushalterschaft bezeugen wir zugleich unseren Dank, den wir unseren Gemeindegliedern, den Kirchensteuerzahlern und den Spendern vieler Gaben schulden, und unsere große Dankbarkeit gegen Gott, den Herren, den eigentlichen Geber der vielfältigen, uns anvertrauten Mittel. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Sehr geehrter Herr Oberkirchenrat! Haben Sie in doppelter Beziehung recht herzlichen Dank! Sie werden sich noch an die bang vorgetragenen Bitten erinnern: Wie mag es in der Herbstsynode aussehen, wenn der Haushaltsplan zur Behandlung kommt? Ich habe damals die Sorgen etwas abwehren wollen und habe teilweise ungläubige Gesichter geerntet. Aber jetzt darf ich sagen: Durch Ihre gründlichen Darlegungen und Ihre bis ins Einzelne gehenden vortrefflichen Ausführungen haben Sie bestimmt alle Brüder und Schwestern in die etwas fremde Materie des Haushaltswesens

so eingeführt, daß es sicherlich am Donnerstag nicht schwer werden wird, alle diejenigen Haushaltsstellen, die Sie jetzt vorgetragen und die in den Plänen auch schon festgelegt sind, hier zu behandeln. Hierfür recht herzlichen Dank. (Beifall!) Zugleich aber auch den Dank dafür, daß Sie die liebe alte Gewohnheit der früheren Wahlperiode wieder haben aufleben lassen. Sie sprechen zwar zu Beginn, „der Oberkirchenrat will damit seiner gerne geübten Pflicht nachkommen“. Als Pflicht möchten wir es nicht sehen, denn es ist sicherlich auch kein gewohnheitsrechtlicher Anspruch unsererseits. Ich nehme an, es ist das, was wir früher hatten, die gewohnheitsmäßig gewordene Einführung in die schwierige Materie, der Sie sicherlich — davon bin ich überzeugt — gerne nachkommen. Und daß es Ihnen wirklich gut gelungen ist, hat der heutige Nachmittag wieder gezeigt. Recht herzlichen Dank in beider Beziehung. (Beifall!)

Meine lieben Schwestern und Brüder! Das Programm ist zeitlich etwas anders gelaufen als gedacht. Ich möchte aber andererseits den Ausschüssen nicht noch mehr Schwierigkeiten bereiten, als der Zeitplan es schon tut. Aus diesem Grunde unterbreche ich die Sitzung bis 20.20 Uhr.

(Pause von 18.40 bis 20.20 Uhr.)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich bitte, Platz zu nehmen. — Ehe wir den zweitletzten Punkt unserer Tagesordnung XI aufrufen, möchte ich ein Versäumnis nachholen, und zwar ist es beinahe doppelt schlimm, weil es im eigenen Hause passiert ist, nämlich bei der Justiz. Unser Konsynodaler Gessner ist vor zehn Wochen zum Amtsgerichtsdirektor in Mannheim ernannt worden. (Beifall!)

Herzlichen Glückwunsch und zugleich Entschuldigung! Bei mir war es schon Gewohnheitsrecht, daß Sie als Amtsgerichtsdirektor da sind.

Und nun darf ich Herrn Professor von Dietze bitten, als Vorsitzender des Kleinen Verfassungsausschusses zu berichten.

XIa.

Berichterstatter Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Herr Präsident, liebe Konsynodale! In dem Bericht, den ich im Namen des Kleinen Verfassungsausschusses der Landessynode am Anfang ihrer Frühjahrstagung erstattete, sind als noch nicht abgeschlossene Themen unserer Arbeit genannt worden: Die Pfarrkandidatenordnung, das Lehrzuchtgesetz und der Antrag auf Änderung der die Pfarrerinnen behandelnden Bestimmungen der Grundordnung. Auf der Frühjahrssynode hat die Landessynode dann dem Kleinen Verfassungsausschuß noch folgende Anträge zur Bearbeitung und Berichterstattung überwiesen:

1. Antrag Frank betreffend Aufgabenbereich und Stellung des Prälaten;
2. Antrag des Evangelischen Dekanats Müllheim betreffend die Anmeldung zur Wählerliste und etwaige sonstige Reformen der Wahlordnung;
3. Antrag Kley betreffend den Vorsitz im Ältestenkreis;

4. den Antrag Leinert betreffend Änderung der Grundordnung im Abschnitt VI, der den Kirchenbezirk behandelt.

Die Landessynode hat dabei erklärt, daß sie es für angebracht hält, alle Vorschläge, die eine Änderung der Grundordnung anstreben, im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Grundordnung zusammenzufassen.

Ich berichte nunmehr über den Stand der Arbeiten des Kleinen Verfassungsausschusses an den einzelnen Aufgaben und beginne mit

A: den Themen, bei denen keine Änderung der Grundordnung erforderlich ist.

I. Pfarrkandidatenordnung

Der Kleine Verfassungsausschuß wird in seiner nächsten Sitzung, also vor der Frühjahrssynode 1968, eine Zusammenstellung der einschlägigen Bestimmungen in den Gliedkirchen der EKD beraten und danach seinen eigenen Vorschlag für eine Pfarrkandidatenordnung erarbeiten.

II. Lehrzuchtgesetz oder Lehrbeanstandungsordnung

Im April hat der Kleine Verfassungsausschuß der Landessynode berichtet, daß er für das im § 65 des Pfarrerdienstgesetzes von 1962 angekündigte Lehrzuchtverfahren einstweilen den in der Evangelischen Kirche der Union gebrauchten Namen „Lehrbeanstandungsordnung“ übernommen hat und daß er vor der Herbsttagung der Landessynode den hierfür bereits damals ausgearbeiteten Entwurf in zweiter Lesung beraten wolle. Dies ist geschehen. Der Entwurf wird nunmehr als Vorschlag des Kleinen Verfassungsausschusses den üblichen Weg gehen, das heißt, er wird dem Evangelischen Oberkirchenrat eingereicht werden mit der Bitte, ihn dem Landeskirchenrat zuzuleiten, damit dieser ihn der Landessynode vorlegen kann, voraussichtlich zur Frühjahrstagung 1968. Wir erwarten, daß die Landessynode dann die Bezirkssynoden zur Stellungnahme auffordern wird. Unserem Entwurf werden eine theologische und eine juristische Begründung beigegeben.

III. Aufgabenbereich und Stellung des Prälaten

Der Kleine Verfassungsausschuß hat dieses Thema mit beiden Prälaten eingehend durchgesprochen. Er wird das, was die Grundordnung in den §§ 86—89 nach seiner Auffassung über den Aufgabenbereich und die Stellung des Prälaten besagt, in der nächsten Sitzung genau formulieren und dann der Landessynode eine authentische Interpretation der genannten Bestimmungen empfehlen. Eine Änderung der Grundordnung will er nicht vorschlagen.

Eine fertig formulierte Auffassung des Kleinen Verfassungsausschusses trage ich heute nur zu der Frage vor, ob der Prälat Visitationen durchführen kann.

Hierzu besagt die Begründung zur Visitationsordnung, die der Landessynode im Herbst 1966 vorgelegt wurde (Verhandlungen der Landessynode vom November 1966, Anlage 1 Seite 9) folgendes:

Der Landesbischof und die theologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats können

schließlich in jedem Falle statt der persönlichen Durchführung der Visitation den Prälaten mit der Visitation beauftragen. Der Entwurf geht dabei davon aus, daß die in den §§ 86, 87 Grundordnung umschriebenen Aufgaben des Prälaten einer derartigen Beauftragung nicht widersprechen. Die im Abschnitt I des Entwurfs genannten Grundgedanken über Sinn und Zweck der Visitation sind dem Amte des Prälaten angemessen. Das Amt des Prälaten ist nach der Grundordnung institutionalisierter Besuchsdienst. Nach dem Entwurf enthält die Visitation keine der vorwiegend geistlichen Struktur des Prälatenamtes widersprechenden jurisdiktionellen Leistungsfunktionen. Soweit etwa aus dem Ergebnis einer Visitation kirchenrechtliche Konsequenzen für Pfarrer und Gemeinde zu ziehen sind, ist dies nicht Sache des Visitationsträgers, sondern ausschließlich Aufgabe des zuständigen Organs der Landeskirchenleitung.

Die Prälaten sind über das Verhältnis ihres Amtes zur Visitation im Sinne der Verordnung unterschiedlicher Auffassung. Etwaigen prinzipiellen Bedenken könnte im Rahmen der Beauftragung durch den Landesbischof und die theologischen Referenten des Evangelischen Oberkirchenrats Rechnung getragen werden.

Soweit die Begründung vom Herbst 1966.

Der Kleine Verfassungsausschuß hat diese Begründung, die auf seinen früheren Arbeiten beruht, erneut durchdacht. Er hat sie sich mit der Zustimmung aller Mitglieder — nur einer seiner Mitarbeiter ist anderer Auffassung — nochmals zu eigen gemacht. Wenn also die Landessynode in dieser Frage den vorliegenden Entwurf einer Visitationsordnung annimmt, so bedarf es insoweit nach der Auffassung des Kleinen Verfassungsausschusses keiner Änderung der Grundordnung. Vielmehr gibt dann die Landessynode eine authentische Interpretation zum VII. Abschnitt der Grundordnung „Der Prälat“.

Es folgt jetzt der Bericht über

B: Aufgaben, die eine Änderung der Grundordnung erfordern.

I. Stellung der Pfarrerin.

Dem Kleinen Verfassungsausschuß liegen folgende Eingaben vor:

1. Das Schreiben der Pfarrfrauen und Vikarinnen vom 29. September 1966. Es erstrebt, ohne diese Worte zu gebrauchen, eine völlige rechtliche Gleichstellung von Männern und Frauen im Hinblick auf das Pfarramt.
2. Das Schreiben des Pfarrkollegs in Wilhelmsfeld vom 21. April 1967, das die vorgenannte Eingabe unterstützt.
3. Zwei Schreiben des Rektors des Petersstifts in Heidelberg, Pfarrer Frieder Schulz, vom März 1967 mit einem Memorandum über die Ordination von Frauen und einem Vorschlag für die Neufassung der §§ 61—63 der Grundordnung. Dieser Vorschlag geht weniger weit als die Eingabe der Pfarrfrauen und Vikarinnen.
4. Der Antrag der Liturgischen Kommission vom 8. März 1967, bei der im Gottesdienst gebrauchten Stücke für die Frauenordination rechtzeitig beteiligt zu werden.

Der Kleine Verfassungsausschuß ist der Auffassung, daß eine Änderung der Grundordnung im Hinblick auf die Stellung der Pfarrerin angebracht ist. Er hat sich aber noch nicht entschieden, welche Änderungen er empfehlen will und wie weit diese gehen sollten. Er wird seinen Vorschlag in den zusammenfassenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Grundordnung einarbeiten.

In der nächsten Sitzung wird ihm eine Zusammenstellung der Änderungen vorliegen, die erforderlich werden, wenn Männer und Frauen im Hinblick auf das Pfarramt rechtlich gleichgestellt werden sollen. Er wird die theologischen Probleme und die praktischen Konsequenzen durchdenken, die sich aus einer solchen Regelung oder aus dem bereits vorliegenden Vorschlag von Frieder Schulz ergeben würden. Er wird danach seinen eigenen Vorschlag ausarbeiten.

Die übrigen Themen darf ich unter der Überschrift

II. Sonstiges,

was Änderungen der Grundordnung erfordert, zusammenfassen:

Für Reformen der Wahlordnung, für den Vorsitz im Ältestenkreis sowie für die Ordnung des Kirchenbezirks werden dem Kleinen Verfassungsausschuß in der nächsten Sitzung gründliche Vorarbeiten vorliegen. Die Liturgische Kommission wird durch unseren Konsynodalen Viebig, der Mitglied in ihr und im Kleinen Verfassungsausschuß ist, jeweils über den Stand unserer Arbeiten und Absichten unterrichtet werden.

Abschließend ist zu allen etwaigen Änderungen der Grundordnung mitzuteilen:

1. Der Kleine Verfassungsausschuß will seine Vorschläge so rechtzeitig einreichen, daß die Landessynode noch in dieser Wahlperiode darüber befinden kann, daß ihr also der Entwurf eines zusammenfassenden Gesetzes zur Änderung der Grundordnung spätestens im Herbst 1969 vorgelegt werden kann.

2. Der Kleine Verfassungsausschuß hält es für erwünscht, daß dieses Gesetz möglichst alle in absehbarer Zeit erforderlichen Änderungen der Grundordnung regelt. Er bittet daher die Landessynode, ihn zu beauftragen, Änderungen der Grundordnung, die er für erforderlich hält, vorzuschlagen, auch wenn solche Änderungen noch nicht in den vorliegenden oder demnächst hinzukommenden Anträgen und Eingaben ausdrücklich angeregt wurden.

Ich unterstreiche das Wort „erforderlich“. Die Zahl der Änderungen, die in dieser Wahlperiode der Landessynode erforderlich werden, wird nicht groß sein. Keinesfalls kommen Änderungen in Frage, die dem Vorspruch zur Grundordnung widersprechen würden.

Der Kleine Verfassungsausschuß bittet also die Landessynode, folgenden Beschluß zu fassen:

Der Kleine Verfassungsausschuß wird beauftragt, Änderungen der Grundordnung vorzuschlagen, die er für erforderlich hält.

Ich danke Ihnen! (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Sehr geehrter Herr von Dietze! Haben Sie recht herzlichen Dank für diesen eingehenden Bericht über die Arbeiten, die

der Kleine Verfassungsausschuß am vergangenen Freitag und Samstag durchgeführt hat. Sie haben hiermit der Synode auch zugleich das Programm klar vor Augen geführt, das in den nächsten Arbeitstagen des Kleinen Verfassungsausschusses behandelt werden soll, vor allen Dingen die Frage, in welcher Weise und in welchem Umfange Änderungen der Grundordnung bearbeitet und später vielleicht auch beantragt werden sollen. Nochmals herzlichen Dank!

Nun zu Ihrem Begehren: Der Kleine Verfassungsausschuß bittet die Landessynode, folgenden Beschluß zu fassen:

Der Kleine Verfassungsausschuß wird beauftragt, Änderungen der Grundordnung vorzuschlagen, die er für erforderlich hält.

Wer kann dieser Bitte des Kleinen Verfassungsausschusses nicht zustimmen? Wer enthält sich? Niemand. Somit wäre dem Begehren des Kleinen Verfassungsausschusses einstimmig **entsprochen**.

XIb.

Ich darf den Punkt b) dieses Tagesordnungspunktes XI aufrufen und bitte Herrn Rave als Vorsitzenden des Ausschusses für Ökumene und Mission um seinen Bericht.

Berichterstatter Synodaler Rave: Der Zentralausschuß des Ökumenischen Rates der Kirchen hat im Februar 1966 eine Erklärung „Auf dem ökumenischen Wege“ verabschiedet und den Mitgliedskirchen zum Bedenken, zu eventueller Stellungnahme und zugleich als Anregung zu praktischen Maßnahmen übersandt. Diese Erklärung sollte zugleich die Mitgliedskirchen auf die im Sommer 1968 in Uppsala stattfindende 4. Vollversammlung vorbereiten. In der letzten Tagung wurde auf Antrag des Ökumenischen Studienkreises zur Inangriffnahme dieser Aufgabe von der Synode ein Ausschuß für Ökumene und Mission gebildet. Der Ausschuß hat seine Arbeit inzwischen begonnen und über diesen Beginn möchte ich kurz etwas sagen.

Zur Charakterisierung der Situation in unserer Landeskirche einige Zahlenangaben zum voraus (Ergebnisse einer statistischen Untersuchung, die für den Ökumenischen Studienkreis Pfarrer Geiger, Kork, vor zwei Jahren durchgeführt hat): Unsere Landeskirche ist Mitglied des Ökumenischen Rates der Kirchen. Über die Ergebnisse der letzten Vollversammlung dieses Ökumenischen Rates der Kirchen in Neu-Delhi, u. a. die auch für uns sehr folgenreiche Integration der Äußeren Mission in die Kirche, wurden nur 53 Prozent unserer Gemeinden durch Abkündigungen, Gemeindeabende oder in irgend einer sonstigen Weise informiert. Über Gang und Beschlüsse des 2. Vatikanischen Konzils hat die Tagespresse sehr ausführlich berichtet. In nur 61 Prozent unserer Gemeinden aber wurden diese Berichte durch Informations- und Ausspracheabende oder auf andere Weise von seiten ihrer evangelischen Kirche her ergänzt und damit den Gemeindegliedern die Stellungnahme der evangelischen Kirche zur Kenntnis gebracht. Nur in 6 Gemeinden unserer Landeskirche bestehen ökumenische Arbeitskreise,

nur 13 Prozent unserer Gemeinden beteiligen sich an der Ökumenischen Gebetswoche. Und dies alles also 20 Jahre nach der Gründung des Ökumenischen Rates und dem Beitritt unserer Landeskirche.

Dieser Zustand hat seine Ursache allerdings nun nicht in mangelnder Offenheit oder gar Ablehnung, sondern einfach im Fehlen ausreichender Orientierung und Information, auch was die Pfarrerschaft betrifft.

Die vielleicht wichtigste Zahl aus dem Ergebnis jener Umfrage war: „Finden Sie Referenten, die über Neu-Delhi oder das Konzil berichten könnten?“, war eine der Fragen des Frageborgens. Nur 50 Prozent unserer Gemeindepfarrer konnten diese Frage bejahen! Hier also muß zunächst angesetzt werden.

Im Zusammenwirken mit dem zuständigen Referenten des Evangelischen Oberkirchenrats hat der Ausschuß folgende erste Maßnahmen angeregt und in die Wege geleitet:

1. Nach Möglichkeit wird in jedem Dekanat ein Bezirksbeauftragter für ökumenische Fragen bestellt. Durch jährliche Tagungen werden diese Bezirksbeauftragten in den Stand gesetzt, in ihrem Bezirk diesen Dienst der Information und Beratung an Amtsbrüdern in der Pfarrkonferenz und dann auch an den Gemeinden in eventuellen Gemeindeabenden zu tun. Diese Regelung wird im Rheinland und etwas modifiziert auch in Württemberg bereits praktiziert.

2. Monatlich einmal soll im Hauptgottesdienst für aktuelle Anliegen abwechselnd aus Mission und Ökumene Fürbitte getan werden. Ein ausgearbeiteter Textvorschlag zum Einschub ins Hauptgebet samt Erläuterung des Anliegens — dieses jeweils schon vorbereitet zur Aufnahme in die Abkündigungen — soll jeweils in die badische „Handreichung“ aufgenommen werden. Ähnliche Handreichungen gibt seit längerem ein ökumenisch-missionarisches Amt in Ost-Berlin heraus.

3. Zur Verwendung im Religions- und Konfirmandenunterricht soll in Form einer Loseblatt-Sammlung eine katechetische Handreichung über aktuelle Fragen aus Ökumene und Mission geschaffen werden. Bisher erscheint, betreut von einer missionspädagogischen Arbeitsgemeinschaft in Bayern, eine Handreichung „Mission und Unterweisung“, und in diese Handreichung soll das Thema Ökumene dann mit aufgenommen werden. Die Verhandlungen dazu sind im Gange.

Sie sehen, es gibt überall einzelne Dinge, die in einzelnen Kirchen schon probiert werden, von denen aber normalerweise niemand etwas weiß, sogar die ökumenischen Zentrale in Frankfurt tappt in vielen Dingen im Dunkeln. Es mangelt auch hier an der Strukturplanung.

Ferner hat der Ausschuß die Liste der 1967 von unserer Landeskirche für Aufgaben der Weltmission gegebenen Finanzhilfen, über die Herr Oberkirchenrat Dr. Löhner vorhin gesprochen hat, durchberaten und einige Anregungen für die Haushaltsplanberatungen gegeben.

Der Ausschuß begrüßt sehr, daß das Amt für Weltmission Listen von Kleinprojekten erarbeitet hat, für die nun die Kirchengemeinden in ihre Haushalte Mittel einstellen sollen und auch können — und sei

es dann eben auch nur solch ein Kleinprojekt von, sagen wir, fünf-, sechs-, siebenhundert Mark. Er hält diese Form für einen besseren Weg als etwa — wie es in der westfälischen Kirche geschieht — eine Vorschrift zu erlassen, daß in den Haushalten sämtlicher Kirchengemeinden 3 Prozent für Zwecke von Ökumene und Mission ausgegeben werden sollen. Diese Liste von Kleinprojekten ist eine gute Sache, und der Ausschuß möchte die Kirchengemeinderäte ermuntern, in ihrem nächsten Haushaltsplan diese Liste von Kleinprojekten zu berücksichtigen, und handelte es sich auch nur um einen solchen ersten kleinen zeichenhaften Anfang, und er dankt besonders den Kirchengemeinden und auch Kirchenbezirken, die bereits Mittel für ökumenisch-missionarische Zwecke ausgeben. Unseres Wissens steht an einem Punkt, nämlich in der Zahl der von uns geförderten ökumenischen Stipendiaten aus jungen Kirchen, unsere Landeskirche, vor allem durch die Aktivität mancher Kirchenbezirke, im Augenblick an der Spitze der EKD.

Soweit der kurze Tätigkeitsbericht über einige von uns in Angriff genommenen Dinge. Und nun eine Bitte des Ausschusses: Der Ausschuß hält es in Übereinstimmung mit dem Evangelischen Oberkirchenrat für gut, seine Arbeit in engerer Zusammenarbeit mit den anderen in unserer Landeskirche mit der Materie befaßten Gremien zu tun. Er möchte daher an seinen Beratungen je ein Mitglied der in Bildung befindlichen ökumenischen Studienkreise für Einheit, für *Catholica*, des Studienkreises Mission, der bereits gebildet ist, der badischen Delegation im ökumenischen Comité in Baden-Württemberg, des ökumenischen Arbeitskreises des Landesjugendpfarramtes und des Diakonischen Werkes, Abteilung ökumenische Diakonie, teilnehmen lassen. Er bittet die Synode, dies nach § 8 Absatz 3 der Geschäftsordnung zu genehmigen. Wir möchten also nicht bestimmte Personen kooptieren, sondern Arbeitsgruppen in je einem Vertreter, der im Moment eben noch nicht genannt werden kann.

Schließlich hat sich der Ausschuß mit der Vertretung unserer Landeskirche bei der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Uppsala befaßt. Die Situation ist nämlich die, daß unsere Landeskirche diesmal überhaupt nicht vertreten ist. Der neuerdings in Karlsruhe wohnhafte Bundesrichter Dr. Simon wird in der Liste der Delegierten noch mit dem Wohnsitz Düsseldorf aufgeführt. Insgesamt nehmen für die EKD aus der Bundesrepublik 26 Delegierte teil: 12 Lutheraner, 8 Unierte und 6 Reformierte. Im Blick darauf, daß unsere konsensusunierte Kirche eine Sonderstellung innerhalb der EKD einnimmt und gerade als solche einiges zum ökumenischen Gespräch beizutragen hat, halten wir diese Zusammensetzung der Delegation nicht für gerechtfertigt und der Sache dienlich. Insbesondere halten wir die Tatsache für sehr verwunderlich, daß das reformierte Bekenntnis durch nicht weniger als vier Theologen vertreten werden soll. Zu vermerken wäre hier noch, daß vor der Vollversammlung von Neu-Delhi die einzelnen Landeskirchen zu einer Besprechung der Nominierung der deutschen Vertretung geladen waren. Eine solche Besprechung hat dieses

Mal nicht stattgefunden, und dieser Verteilungsschlüssel, den ich da vorhin genannt hatte, der stammt, so viel ich neustens gehört habe, aus dem Jahre 1953.

Es geht bei unserem Protest gewiß nicht um landeskirchliches Prestige oder ein Operieren mit der Größe der jeweils vertretenen oder eben nun nicht vertretenen Kirchen, wozu im Blick auf die Reformierten ja etwas zu sagen wäre. Sondern es geht uns ausschließlich um die Sache selbst, eben um das, was eben wir mit dem besonderen, geschichtlichen Weg unserer Kirche anderen Kirchen auf ihrem Weg zueinander sagen und bringen können und doch wohl auch sagen und bringen sollen. Denn der Weg, den Gott uns geführt hat, bedeutet doch zugleich eine Verpflichtung, all das Gute, was wir auf diesem Weg erlebt haben, anderen weiterzusagen. Wenn da Ausschüsse eingesetzt werden, die über das Verhältnis und mögliche Lehrübereinstimmung zwischen Reformierten und Lutheranern Untersuchungen anstellen sollen, möchte man den Leuten immer nachdrücklich sagen, guckt einmal nach Baden, da existiert so etwas seit 150 Jahren. Das wissen sie tatsächlich nicht, und es liegt dann auch etwas an uns, daß wir eben so laut werden, daß man uns dann auch hört.

Der Ausschuß schlägt daher der Synode zur Beschlussfassung vor:

Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden spricht im Blick auf die Zusammensetzung der Delegation der EKD für die Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Uppsala ihr Bedauern aus, daß sie ihre besondere geschichtliche Erfahrung als konsensusunierte Kirche nicht durch einen Vertreter in die dortigen Verhandlungen einbringen kann. Sie beauftragt den Evangelischen Oberkirchenrat, durch entsprechende Vorstellungen beim Rat und bei der Kirchenkonferenz der EKD ähnliche Vorkommnisse für die Zukunft zu vermeiden.

Das ist also ein einstimmiger Vorschlag des Ausschusses.

Weiter schlägt der Ausschuß vor: An der Vollversammlung in Uppsala nehmen der bereits genannte Bundesrichter Dr. Helmut Simon und aus der Pfälzischen Kirche Oberlandeskirchenrat Fritz Roos teil. Die Synode wolle sich auf der Spätjahrstagung 1968 von diesen beiden Delegierten einen Bericht über Uppsala geben lassen.

Im Auftrag des Ausschusses habe ich auch im voraus schon erkundet, ob die beiden dazu bereit wären, und sie wären es, sofern von unserer Seite aus der Wunsch besteht.

Vielen Dank, daß Sie mich trotz der vorgeschrittenen Zeit und des Verlangens nach den Betten — was wir eben gesungen haben — noch angehört haben. (Beifall und Heiterkeit!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Rave, es ist ganz auf unserer Seite, Ihnen zu danken, auch trotz der vorgeschrittenen Zeit. Ich glaube, wir bleiben noch ein klein wenig beisammen. Zunächst aber herzlichen Dank für Ihren Bericht über Ihre Arbeit oder der Arbeit des von Ihnen geleiteten Ausschusses, der ja, das darf man sagen, in typischer Unter-

nehmungsmannier seines Vorsitzenden die Arbeiten sofort begonnen und auch fortgeführt hat. Die Unter- richtung, die ich erhalte, ist wirklich sehr eingehend und aufschlußreich, und es ist zu ersehen, daß alle Probleme, die sich im Augenblick aufzeigen, auch von diesem Ausschuß angepackt worden sind. (Beifall!)

Das haben Sie meines Erachtens nicht in diesem Umfange zum Ausdruck gebracht. Ich bin es eigentlich nicht ganz gewohnt von Ihnen, Herr Rave, daß Sie derart schüchtern sind. (Heiterkeit!)

Also nochmals herzlichen Dank!

Ehe ich auf die Vorschläge des Ausschusses oder sein Begehren eingehe, darf ich Herrn Landesbischof das Wort erteilen.

Landesbischof **Dr. Heidland**: Ich habe Bruder Rave nicht recht verstanden. Einmal sprach er davon, daß Baden keinen Vertreter hätte in Uppsala, und das andere Mal war von Bundesrichter Simon die Rede. Um es klarzustellen: Bundesrichter Simon ist vom Oberkirchenrat als Delegierter der badischen Landeskirche benannt. Wir besitzen also einen Delegierten. Daß er im Augenblick der Benennung in Düsseldorf wohnte, hat damit nichts zu tun, daß er seinen Dienstsitz in Karlsruhe hat und auch nach Baden ziehen wird, wenn er nicht bereits umgezogen ist.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Darf ich noch eine Frage stellen: Ist nicht Schlink wieder als Berater in Uppsala in Aussicht genommen? Schlink war meines Wissens in Neu-Delhi als Berater und nicht als Delegierter, und das ist doch etwas mehr.

Landesbischof **Dr. Heidland**: Meines Wissens nicht, aber vielleicht weiß es Herr Professor Brunner.

Synodaler **D. Brunner**: Ich weiß es nicht.

Prälat **Dr. Bornhäuser**: Professor Schlink war in Neu-Delhi als Delegierter und wird voraussichtlich — es ist aber noch nicht sicher — in Uppsala als Berater tätig sein. Die Liste der Berater wird von Genf aus bestimmt und ist noch nicht endgültig herausgekommen.

Synodaler **Rave**: Da ich angesprochen bin, darf ich kurz antworten. Es geht uns entscheidend darum, daß bei den Arbeiten auf dem Sektor Einheit, was eine theologische Arbeit darstellt, die Stimme unserer badischen Kirche laut werden sollte. Es ist eine feine Sache, daß Dr. Simon nun in Karlsruhe wohnen wird, der dort noch als Düsseldorfer genannt ist. Aber letzten Endes ist es nicht so furchtbar wichtig, wo ein Laie herkommt. Und dieses, was wir als konsensus-unierte badische Kirche wirklich ins ökumenische Gespräch einbringen können, kann Bundesrichter Dr. Simon als Neuling in unserer Kirche ganz gewiß noch nicht hineinbringen. Und eben deswegen ist es wirklich befremdlich, daß vier Theologen aus der Reformierten Kirche als Delegierte hinfahren. Wenn das wenigstens Laien wären, würde man noch gar nichts sagen. Aber wenn unsere Stimme als konsensus-unierte Kirche nicht auch von einem Theologen vertreten werden soll, dann ist nicht einzusehen, warum vier reformierte Theologen, mit dem Akzent auf Theologen, nach Uppsala fahren. Das ist der eigentliche Anstoß.

Landesbischof **Dr. Heidland**: An sich müßte dieses Gespräch jetzt im Ausschuß stattfinden, aber vielleicht doch noch folgendes:

Daß vier reformierte Theologen entsendet werden, ist auch in meinen Augen nicht recht verständlich. Wir haben an Bundesrichter Simon deshalb uns gewandt, weil die Thematik der Tagung in Uppsala es nahelegt, einen Laien dorthin zu entsenden. Bundesrichter Simon nahm schon an der Zwischenkonferenz in Genf als deutscher Delegierter teil, kennt also die ökumenischen Verhältnisse und ist der sozial-ethischen Thematik von Uppsala von seinen beruflichen Erfahrungen her gewachsen. Bekanntlich geht es in Uppsala nicht primär um die dogmatische Einheit zwischen Luther und Calvin.

Präsident **Dr. Angelberger**: Gut! — Der Ausschuß hat um drei Erledigungen gebeten, und zwar zunächst die Art seiner Ergänzung, der Weiterauslegung des § 8 Absatz 3 unserer Geschäftsordnung und dann schließlich am Schluß noch Beschlußfassung. Zwei Punkte vorab: Ich erachte es als zweckmäßig, daß diese gesamte Sachbehandlung durch einen Ausschuß vorbereitet wird, und zwar ist der Hauptausschuß der berufene Ausschuß. Nur würde ich sagen, daß der erste Punkt, Auslegung der Geschäftsordnung, im Rahmen der Erweiterung des Vorstandes nicht durch Personen, sondern durch Vertreter anderer Ausschüsse im Benehmen mit dem Rechtsausschuß geregelt wird.

Darf ich es hiermit übergeben, oder sind hierzu noch Wünsche vorhanden? — Das ist nicht der Fall.

XII.

Ich rufe nunmehr den letzten Punkt unserer Tagesordnung auf und darf hierbei in Erledigung eines Punktes, der auch auf unserer Frühjahrssynode offen geblieben war, das Mitglied unseres Finanzausschusses, unseren Bruder Jörger, um einen Bericht bitten, und zwar zu der Frage der Errichtung eines zweiten Tagungsraumes beim August-Winnig-Haus in Wilhelmsfeld. Zur weiteren Orientierung darf ich auf die Berichterstattung verweisen, die ebenfalls unser Konsynodaler Jörger im Frühjahr gegeben hat, gedrucktes Protokoll Seite 59.

Ich darf bitten!

Berichterstatter Synodaler **Jörger**: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Der Oberkirchenrat hat im Vollzug des Synodalbeschlusses laut Synodal-Protokoll vom April 1967, S. 59 Abs. 4 Punkt 3 die gewünschte Überprüfung des Projektes „Errichtung eines zweiten Tagungsraumes beim August-Winnig-Haus in Wilhelmsfeld“ durchgeführt. Diese Untersuchung und die eingehende Behandlung in der Sitzung des Finanzausschusses im September 1967 ergab, daß eine zufriedenstellende Lösung des Bauproblems im Sinne des Antragstellers, des Industrie- und Männerpfarrers für Nordbaden in Mannheim, nicht erreicht werden kann. Aus diesem Grunde empfiehlt der Finanzausschuß, diesen durch Herrn Pfarrer Langguth eingebrachten Antrag in der jetzigen Form abzulehnen und statt dessen den Oberkirchenrat zu bitten, eine gründliche Überprüfung aller Sachfragen durchzuführen, die eine befrie-

digende Lösung des Bauproblems der Tagungsstätte in Wilhelmsfeld gewährleisten. Der Finanzausschuß bekundet eindeutig, daß im August-Winnig-Haus räumlich ein Mangelzustand besteht, — sofern dieses als Tagungsstätte benutzt wird. Insofern schließt er sich der Meinung des Antragstellers an.

Aus diesem Grunde bittet der Finanzausschuß die Synode um Zustimmung für eine weitere Bearbeitung des Projektes durch den Oberkirchenrat.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! Herr Oberkirchenrat Dr. Jung bitte.

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Diese Vorlage liegt dem Finanzausschuß schriftlich vor. Es ist bereits eine Absprache mit Herrn Pfarrer Langguth getroffen und eine Lösung gefunden worden, die alle Wünsche befriedigt.

Synodaler **Jörger**: Die Vorlage konnte im Finanzausschuß noch nicht weiter behandelt werden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Dann dürfen wir vielleicht so sagen, daß wir jetzt von einer Beschlußfassung absehen und darauf warten, daß im Verlauf dieser Tagung der Finanzausschuß einen ergänzenden Bericht hierzu geben kann, sehr wahrscheinlich verbunden mit einem anderen Vorschlag, mit einem präzisen Antrag.

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Herr Präsident, mit einem Antrag auf Grund der Vorlage, die der Oberkirchenrat vorgelegt hat.

Präsident **Dr. Angelberger**: Sind Sie mit dieser Sachbehandlung einverstanden? (Kein Widerspruch!)

Synodaler **Schröter**: Eine Frage und Bitte: Wäre es möglich, das Referat von Herrn Oberkirchenrat Dr. Jung schriftlich in die Hand zu bekommen? (Beifall!)

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Das wird erledigt, das Referat kommt morgen oder übermorgen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Das ist schon in die Wege geleitet; das ist ausgezeichnet. Wir danken dem gut vorausschauenden Oberkirchenrat Dr. Jung.

Nun darf ich im Verlauf des Punktes „Verschiedenes“ als Sprecher des Ältestenrates etwas ausführen:

Nach unserer letzten Tagung im Frühjahr 1967 erreichten mich mündliche, fernmündliche und auch schriftliche Anregungen und Ausführungen, in denen vor allen Dingen zum Ausdruck gebracht wurde, mit welcher Unzufriedenheit man bei der letzten Synode den zeitlichen Ablauf beobachtet habe. Vor allen Dingen ist hierbei immer wieder ausgeführt worden, daß diese Unzufriedenheit dadurch entstanden sei, daß trotz versuchter Straffung diese Bemühungen dadurch eigentlich zunichte gemacht worden seien, daß die Arbeit an den eigentlichen Aufgaben durch hinzugekommene Initiativanträge geradezu blockiert worden sei. Es wurden mir sogar Antragsentwürfe übergeben, es wurde ferner auch erklärt, vielleicht könnten irgendwelche Vergleichslösungen gefunden werden.

Ich habe all denen, die mit dieser Bitte und Besorgnis an mich herangetreten sind, den Vorschlag unterbreitet, zwischen den Tagungen doch bitte nichts zu unternehmen, sondern mir die Gelegenheit zu geben, im Ältestenrat diese Frage zu besprechen. Und die Bitte der meisten ging dann dahin, die zwei

Fragen im Ältestenrat zu prüfen, die es ermöglichen könnten, eine bessere Straffung der eigentlichen Arbeit zu erreichen. Aus diesem Grunde hat auch gestern abend die Aussprache im Ältestenrat stattgefunden.

Wir sind, um das Ergebnis zur einen Seite vorwegzunehmen, übereingekommen, gerade zu dem Punkt der Stellung der *Initiativanträge* dem Plenum keinen Vorschlag zu unterbreiten, aber andererseits doch die dringende Bitte an Sie zu richten: Überlegen Sie, ob das, was Sie nun tun, tatsächlich der Sache förderlich ist.

Ich möchte davon Abstand nehmen, all das zu sagen oder vorzutragen, was zwischen den Tagungen oder auch gestern abend an mich herangetragen worden ist.

Es darf auf keinen Fall vorkommen, daß Anträge gestellt werden, die nicht im geringsten — um nur ein Beispiel herauszugreifen — hinsichtlich ihrer praktischen Durchführung überprüft worden sind.

Es ist, wenn man später — um ein weiteres Beispiel anzuschließen — in die Reihen der Abstimmenden blickt, sehr überraschend, wenn man kurz nochmals die Unterschriften besieht und sieht dann diejenigen, die gegen diesen Antrag stimmen. Ich muß leider sagen, daß das letzte Mal einer unserer Kon-synodalen zwei Mal gegen einen von ihm mitunterzeichneten Antrag gestimmt hat. (Hört!)

Ich glaube doch davon ausgehen zu dürfen, daß persönliche Momente wie Geltungsbedürfnis oder gar Aktivlegitimation im Wahlkreis hier in unserem Raum keine Rolle spielen, denn wir sind schließlich da, einzig und allein der Sache zu dienen, und die Anträge, die gestellt werden, haben auch meines Erachtens nur diese eine Richtung, nämlich mitzuwirken, daß in der Sache gute Entscheidungen getroffen werden können. Dies, meine Damen und Herren, bitte ich, bei der Abfassung von Anträgen im Namen des Ältestenrates wirklich zu berücksichtigen.

Diese eindringliche Bitte richten wir nicht allein an diejenigen, die die Anträge abfassen, sondern auch an die, die mit unterzeichnen. Es geht doch wirklich nicht an, daß man aus Gefälligkeit oder falsch verstandener Kameradschaft unterschreibt. Die Szenen sind nicht schön, daß mit einem Mundwinkel z. B. der Antrag diktiert und mit dem anderen Mundwinkel schon die Sprache mit den Nachbarn geführt wird, die mit unterzeichnen sollten. Wenn es nämlich so gehandhabt wird, dann ereignen sich die Fälle, daß wir Anträge hatten, allerdings nicht in dieser Wahlperiode, sondern in der vorhergehenden, die von über der Hälfte unterschrieben worden waren. An sich wäre die Sache schon durchgewesen. Nach der Ausschlußberatung wurde der Antrag mit überwältigender Mehrheit abgelehnt! Derartige Arbeitsmethoden nützen keinesfalls, sondern sie schaden nur.

Und deshalb bittet Sie der Ältestenrat einmütig und inständig: Überlegen Sie vorher, welche Maßnahmen Sie auslösen wollen. Wir möchten keine Schranken setzen, wir möchten auch Initiativanträge nicht blockieren.

So weit zum einen Punkt.

Der andere Punkt ist die Fragestunde. Wenn wir in unsere gedruckten Protokolle zurückblicken, so müssen wir trotz des Siebes, das wir das letzte Mal schon eingebaut hatten, feststellen, daß die Fragestunden eigentlich Unterhaltungen auf Einzelgebieten zwischen dem Fragenden und des um die Antwort gebetenen Referenten sind. Es fehlt hierbei geradezu in allen Fällen das allgemeine Bedürfnis und das allgemeine Interesse.

Von zwei Seiten, unabhängig voneinander, wie ich feststellen konnte, wurde mir ein Vorschlag unterbreitet, der allerdings — ich darf ihn anführen — ein praktisches Ergebnis nicht zeitigen würde: Man möchte doch die Fragestunde in die Mittagspause zwischen 14 und 15 Uhr legen, dann könnten diejenigen kommen, die Lust hätten. Das geht natürlich nicht, denn alle diejenigen, die ein oder zwei Stufen höher sitzen, die müßten dann in der Mittagspause da sein, um das nur einzuflechten.

Aber auf der anderen Seite möchte ich doch noch eines herausstellen. Sie haben es schon oft von unseren Gastvertretern gehört. Sie heben alle lobend hervor, wie schön wir es doch hier in unserer Badischen Landeskirche hätten, alle seien für fünf oder sechs Tage unter einem Dach, von früh bis spät, sogar noch anschließend. — allerdings heute abend geht es nur noch kurz — bei munteren Gesprächen in den Ecken im Speisesaal. Dort kann auch manches gefragt und besprochen werden. Vielleicht ist es dort sogar, oder im Flur, oder bei einem Waldspaziergang, was auch zu empfehlen ist, so, daß es besser besprochen werden kann, als wenn es hier über den offiziellen Weg läuft.

Es ist früher darauf abgehoben worden, daß in den politischen Gremien die Fragestunden sich ja auch sehr gut entwickelt hätten. Ich habe daraufhin im Bundesanzeiger alle Abhandlungen seit Mai gelesen, die Fragestunden zum Gegenstand haben. Ich mußte sagen, die waren alle von erheblicher und breiter Bedeutung. Und man muß berücksichtigen, diese Fragen haben ein Sieb hinter sich, nämlich das der Fraktion. Wir haben kein solches Prinzip und wir wünschen vor allen Dingen gar keine Fraktionen, die da ein Sieb bilden könnten. Aber der Ältestenrat ist der Ansicht, daß hier wirklich eine Änderung geschaffen werden muß.

Ehe ich weitere Ausführungen mache, gebe ich Gelegenheit zur Aussprache.

Das ist nicht der Fall. — Doch, Herr Schröter, bitte!

Synodaler **Schröter**: Wenn ich an den heutigen Vormittag denke, erhebt sich mir die Frage — das ist nun eine Frage, die ich an den Ältestenrat zurückgeben möchte —, ob es nicht ein Verfahren gibt, das die Bekanntgabe von sehr ausführlichen Eingaben in irgendeiner Weise verkürzen könnte. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: (Unterbrechend!) Schon so weit! Darf ich gleich beantworten. Wir haben diesmal bewußt verlesen, weil wir das letzte Mal gerügt worden sind, weil nicht sämtliche Eingaben verlesen waren. (Zustimmung!)

Synodaler **Gotthilf Schweikhart**: Ja, so wars! —

Synodaler **Schoener**: Könnte man nicht an das Plenum die Frage richten, ob von uns die Notwendigkeit der Fragestunde weiterhin bejaht wird.

Präsident **Dr. Angelberger**: Das wollte ich erst tun entsprechend unserer Vereinbarung, nachdem eine Aussprache stattgefunden hat. Entschuldigen Sie, bitte!

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Ich hatte nur die Frage eingeworfen, wer berichtete. Aber ich möchte auch bitten: das Präsidium möge sich durch einzelne „Rügen“ nicht bewegen lassen, übermäßige Zeit für Verlesungen von Eingaben in Anspruch zu nehmen; es waren heute eineinhalb Stunden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja, wir wollten heute nur mal die andere Seite zeigen. Es wird wieder so laufen, wie es früher gelaufen ist. —

Synodaler **Trendelenburg**: Man könnte es doch auch so machen, daß diese Eingaben schriftlich den Synodalen gegeben werden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Dazu liegt schon ein Antrag vor. Der kommt als nächstes.

Synodaler **Trendelenburg**: Das geht doch ganz erheblich schneller, man kann quer lesen, man kann seine Bemerkungen dazu machen. Das ist ja sonst auch in allen Gremien üblich.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja, das kommt ja später.

Synodaler **Rave**: Die Fragestunde kam ja nicht zuletzt von mir. Ich möchte erklären, wenn Sie den Eindruck haben, daß die Arbeit dadurch behindert wird, bin auch ich bereit, auf diese Fragestunde wieder zu verzichten. (Zuruf: Sehr gut!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke!

Synodaler **Trendelenburg**: Ich würde vorschlagen, daß man die Fragestunde auf Antrag der Synode einführen kann, nur einmal, also daß man sie nicht generell einführt, sondern daß die Möglichkeit besteht, auf Antrag des Plenums eine Fragestunde zu halten.

Präsident **Dr. Angelberger**: Darf ich nicht einen Schritt weitergehen: Wenn es wirklich ein Thema von allgemeiner Bedeutung ist, dann wird sowieso irgend etwas ausgelöst werden müssen. Und dann haben wir ja in unserer Geschäftsordnung, was ich vor einem Jahr oder eineinhalb Jahren schon sagte, den Weg oder den einzig richtigen Weg: die entsprechende Antragstellung. Denn aus der Fragestunde heraus können wir nur die Antworten erwarten. Alles andere muß dann trotzdem doch wieder den Antragsweg gehen. Also auch diese Frage haben wir nochmals überlegt, eine Zwischenlösung oder Möglichkeit bietet sich auch damit nicht hundertprozentig an.

Nachdem keine Wortmeldung mehr vorliegt, stelle ich die Frage an die Synode: wer ist dagegen, daß die vor einem Jahr eingeführte Fragestunde, so wie wir sie gehabt haben, abgeschafft wird? — Wer ist dagegen? — Niemand. Wer enthält sich? — 9 Enthaltungen. Also wäre die **Ablehnung** bei 9 Enthaltungen.

Und nun kommt das, was Herr Trendelenburg schon gestreift hatte. Es liegt ein Antrag vor der Synodalen Nübling, Trendelenburg und Härzschel, betreffs Geschäftsordnung: **Zustellung der Anträge und Eingaben an die Synodalen im Wortlaut**:

Die Landessynode wolle in ihre Geschäftsordnung § 11 Absatz 3 die Bestimmung aufnehmen, daß die Anträge und Eingaben an die Synode den Synodalen im Wortlaut zuzustellen — zu übersenden sind.

Begründung: Eine vorherige Kenntnis des genauen Inhalts der einzelnen Eingänge würde die Beratungen wesentlich erleichtern. Bei einem Ein-sendeschuß für Eingänge von einem Monat vor der Tagung dürfte eine Vervielfältigung technisch möglich sein

— nicht vier Wochen, sondern ein Monat! —

Wir bitten den Rechtsausschuß um die Sachbehandlung und Bericht im Plenum. Oder wünschen Sie noch eine Ergänzung vorzutragen? —

Synodaler **Trendelenburg**: Das kann ich auch im Rechtsausschuß sagen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja, gut! —

Synodaler **Trendelenburg**: Ich will noch eine kleine Ergänzung sagen: Im kommunalen Bereich bekommt man diese Beschlußvorschläge auch. Es geht sogar sehr gut und es sind auch oft dicke Pakete. Was also im kommunalen Bereich möglich ist, sollte auch in der Landessynode möglich sein.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wobei die Kostenfrage keine Rolle spielt.

Synodaler **Rave**: Noch eine Zusatzfrage: Ist aber doch dabei daran gedacht, daß die Verlesung hier entfällt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja, hoffentlich!

Synodaler **Rave**: Ja, es steht nicht drin.

Präsident **Dr. Angelberger**: Haben Sie schon einmal je erlebt, daß eine gedruckte Vorlage ganz verlesen wurde? — Es sei denn bei der Abstimmung eines Gesetzes, und da ist es etwas anderes. Das können wir nicht streichen. Ist das klar? —

Synodaler **Rave**: Ja, ja, ich wollte das nur feststellen, — daß das mit gemeint ist.

Synodaler **D. Brunner**: Es entsteht nur die Frage der Zuweisung der einzelnen Anträge an die betreffenden Ausschüsse.

Präsident **Dr. Angelberger**: Das läuft wie bisher. Wir haben auch bisher meist nur die Anträge verlesen und vielleicht einen kurzen Überblick über die Begründung gegeben, und nur im Hinblick auf die Beanstandung wurde dieses Mal alles verlesen, um zu zeigen, wie schwerfällig dann der ganze Apparat durchgeführt werden muß.

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Noch ein Hinweis auf das Protokoll zur Frühjahrssynode. Der Herr Landessynodale Trendelenburg hat sich s. Z. dagegen gewandt, im Finanzausschuß Beschlüsse von großer finanzieller Tragweite in Bausachen mit vertreten zu müssen, ohne alle Planungsunterlagen zuvor eingesehen zu haben. Ich darf hier auf eine Schwierigkeit hinweisen, die darin besteht, den Finanzausschuß mit allen Anlagen zu einem Antrag zu belasten. Ich meine aber, Herrn Trendelenburg so verstanden zu haben, daß es ihm darum geht, einen Grundsatzbericht zu bekommen, der nach der objektiven fachtechnischen Überprüfung durch das Kirchenbauamt von dem zuständigen Referenten erstattet wird.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja, vielleicht können wir das aber dem Rechtsausschuß überlassen. Es sind ja die Antragsteller berechtigt, an der Ausschusssitzung teilzunehmen. Der Hinweis ist durchaus begründet. Er kam mir ja auch gleich, als ich es gelesen habe; denn wir haben mitunter schon Bitten um Finanzhilfen gehabt, bei denen ein solches Paket Pläne dabei war. Aber das ist Sache des Ausschusses.

Wird zum Punkt „Verschiedenes“ noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich jetzt unsere erste Plenarsitzung schließen.

Dekan **Köhnlein** spricht das Schlußgebet.

— Schluß 21.30 Uhr —

Zweite öffentliche Sitzung

Herrenalb, Mittwoch, den 25. Oktober 1967, 16.15 Uhr.

Tagesordnung

I.

Bekanntgabe

II.

Bericht des Hauptausschusses zu Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen den Gliedkirchen der EKD.

Berichterstatter: Synodaler Bußmann

III.

Berichte des Haupt- und Rechtsausschusses zum Entwurf eines kirchlichen Gesetzes:

Visitationsordnung (einschließlich aller Eingaben)

Berichterstatter für Hauptausschuß:

1. Synodaler Heinrich Schmidt

2. Synodaler Herzog

Berichterstatter für Rechtsausschuß:

Synodaler Dr. Köhnlein

IV.

Verschiedenes

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich schließe die Vorbesprechung* und eröffne die zweite Sitzung unserer vierten Tagung der Landessynode.

Synodaler **Baumann** spricht das Eingangsgebet.

I.

Unser Konsynodaler **Fischer** mußte sich infolge starker Schmerzen in ärztliche Behandlung begeben. Der Befund ist leider Venenentzündung mit Trombosengefahr. Er ist an das Bett gebunden und darf erst nach zehn Tagen absoluter Bettruhe wieder von Herrenalb nach Hause fahren. Er läßt sich mit Grüßen entschuldigen, und ich werde morgen gemeinsam mit Herrn Pfarrer Schweikhart ihn besuchen und unsere Wünsche für eine gute Besserung übermitteln. (Allgemeiner Beifall!)

Herr **Härschel** teilte fernmündlich mit, daß es ihm leider nicht möglich ist, von Bonn, seinem neuen Wirkungskreis als Bundestagsabgeordneter, im Verlaufe dieser Woche hierherzukommen. Er wünscht der Tagung weiterhin einen guten Verlauf.

II.

Es folgt nun der Bericht des Hauptausschusses zur Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen den Gliedkirchen der EKD. Den Bericht gibt für den Hauptausschuß unser Synodaler Bußmann.

Berichterstatter Synodaler **Bußmann**: Herr Präsident, liebe Konsynodale! In der ersten Plenarsitzung hat der Herr Landesbischof eine Erklärung zu Fragen

* Gemeinsame Sitzung des Haupt-, Rechts- und Finanzausschusses zur Frage der Visitationsordnung.

der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen den Gliedkirchen der EKD abgegeben. Er würdigte darin das diesbezügliche Angebot einiger Landeskirchen und berichtete über die Arbeit der Arnolds-hainer Konferenz. Den Schluß der Ausführungen bildete der Wunsch des Herrn Landesbischofs, die Synode möge durch eine Verlautbarung die in Gang gekommenen Bemühungen begrüßen, die der EKD dazu verhelfen sollen, Kirche im Vollsinn des Wortes zu werden.

Als Ergebnis seiner Beratung empfiehlt der Hauptausschuß dem Plenum die Annahme folgender Stellungnahme:

Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden hat auf ihrer Herbsttagung 1967 mit tiefer Bewegung Kenntnis genommen von den Anschreiben der Bremischen Evangelischen Kirche, der Evangelisch-Reformierten Kirche in Nordwestdeutschland und der Pfälzischen Landeskirche betreffend Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland. Auch sie ersehnt und erbittet den Tag, an dem eine solche Gemeinschaft verwirklicht werden kann. Darin weiß sie sich mit den genannten Landeskirchen einig. Die Synode hat ferner zustimmend Kenntnis genommen von der Arbeit der Arnolds-hainer Konferenz. Sie begrüßt die dort eingeleiteten Bemühungen, welche die theologischen Voraussetzungen und die kirchenrechtlichen Folgen einer vollen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft erarbeiten sollen.

Soweit der Wortlaut unseres Vorschlages.

Abschließend sei noch eine klarstellende Anmerkung gestattet, die sich als notwendig erwiesen hat auf Grund mancher Gespräche unter den Synodalen:

„Volle Abendmahlsgemeinschaft“ meint in diesem Zusammenhang nicht nur Interkommunion, sondern auch Interzelebration, das heißt die Austeilung des Hl. Abendmahls durch den Pfarrer einer anderen Landeskirche in deren Gottesdienst. Es geht also in diesem Falle speziell nicht nur um die das Sakrament empfangenden Gläubigen, sondern vor allem auch um die es austeilenden Amtsträger der Kirche.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Wünschen Sie nochmals die Verlesung der Empfehlung des Hauptausschusses? — (Zurufe: Ja!)

(Der Präsident verliest nochmals die Stellungnahme des Hauptausschusses.)

Synodaler **Feil**: Müssen die drei Worte unbedingt enthalten sein: mit tiefer Bewegung? — eine rein sachliche Frage.

Berichterstatter Synodaler **Bußmann**: Darf ich darauf antworten? — Wir hatten zunächst noch eine weitergehende Formulierung und haben uns dann schon auf diese zurückgezogen. Wir konnten — das war wirklich auch lange diskutiert worden — uns zu keiner anderen Formulierung einstimmig bereit finden, darum haben wir diese gewählt, und wir

wollten auch nicht verhehlen, daß wir hier auf unserer Synode der Sache wirklich mehr entgegenbringen und auch entgegenbringen müssen als nur eine intellektuelle Kenntnisnahme. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Darf ich die verlesene Entschliebung zur Abstimmung bringen? — Wer ist gegen den Vorschlag des Hauptausschusses? — 1 Stimme. — Wer enthält sich? — Bei 1 Gegenstimme **angenommen**.

Synodaler **Höfflin**: Eine Erklärung zur Abstimmung: Ich habe gegen die Entschliebung gestimmt, nicht weil sie zu viel, sondern weil sie mir entschieden zu wenig enthält in der positiven Annahme der Synode.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Noch eine Frage zum weiteren Verfahren: Die Landeskirche hat dieses Angebot der genannten Gliedkirchen auf volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft erhalten. Nach dieser Stellungnahme ist zunächst festzustellen, daß dieses Angebot, jedenfalls jetzt, noch nicht angenommen wird. Das müßte zum Ausdruck kommen. Die Stellungnahme der Synode müßte offiziell mit einem entsprechenden begleitenden Text den hier in Frage stehenden Kirchenleitungen zugestellt werden. (Präsident **Dr. Angelberger**: Ja, so ist es gedacht!)

Landesbischof **Dr. Heidland**: Nur der Ausdruck „Nichtannahme“ klingt zu negativ. Der Sachverhalt ist doch der, daß wir durchaus bereit sind anzunehmen, dies freilich erst tun wollen, wenn die beiden Kommissionen der Arnoldshainer Konferenz die theologischen Voraussetzungen (Zurufe: Ja!) und die rechtlichen Konsequenzen formuliert haben, so daß also die Annahme nicht nur ein deklaratorischer Akt ist, sondern in ihren Voraussetzungen und Einsichten klar formuliert wird.

Vielleicht könnte man in einem Begleitschreiben tatsächlich das noch etwas stärker zum Ausdruck bringen, daß die Sache damit nicht beiseitegelegt ist, sondern daß wir gewillt sind, dieses Angebot anzunehmen, nachdem eben die genannten Modalitäten erledigt sind.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja, das bringt eigentlich auch der letzte Satz zum Ausdruck.

III.

Präsident **Dr. Angelberger**: Punkt III der Tagesordnung: Gemeinsamer Bericht des Haupt- und Rechtsausschusses zum Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: *Visitationsordnung* (einschließlich aller Eingaben), wobei alle Eingaben, die zwischenzeitlich, also im Verlauf des letzten Jahres gekommen sind, mit berücksichtigt werden.

Ich gebe deshalb jetzt auch den Antrag Viebig nochmals bekannt:

§ 15 des Vorschlags des Rechtsausschusses soll im Absatz 2 die Fassung erhalten:

Der Oberkirchenrat eröffnet nach Kenntnisnahme die Bescheide binnen eines weiteren Monats dem Pfarramt.

Wünschen Sie auch die Bekanntgabe des nächsten Antrags? (Synodaler Viebig: Ja, bitte.)

Zu § 2 Absatz 1 folgende Fassung:

§ 2 ist ja noch gemeinsam.

Absatz 1: Die ordentliche turnusgemäße Visitation

der Gemeinde führt der Dekan als Visitator gemeinsam mit der Visitationskommission durch, soweit sie nicht der Landesbischof selbst übernimmt oder ein theologisches Mitglied des Oberkirchenrats oder einen Prälaten damit beauftragt. In diesem Fall kann sich der Dekan als theologisches Mitglied der Visitationskommission an der Visitation beteiligen.

So weit die beiden Anträge.

Nun erteile ich für den Hauptausschuß unserem Konsynodalen Heinrich Schmitt das Wort und bitte um den ersten Teil des Berichts des Hauptausschusses.

Berichterstatter Synodaler Heinrich **Schmidt**: Hochverehrter Herr Präsident! Hochverehrter Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Verehrte Gäste! Eine neue Visitationsordnung zu erarbeiten kann nur den Sinn haben, dem Wirken des Herrn in unserer Kirche und in unseren Gemeinden mehr Raum zu schaffen, so daß wir mit unseren Ordnungen ihm weniger als bisher im Wege stehen.

Es ist eine Freude, an eine solche Arbeit heranzugehen, und an der Intensität der Beteiligung aller Glieder unserer Ausschüsse spürte man auch etwas von den brennenden Herzen, mit denen wir uns um dieses Anliegen mühten. Es wurden in den Sitzungen aller Ausschüsse die Vorlage des Landeskirchenrats vom Herbst 1966, dann der Bericht des Rechtsausschusses vom 4. November 1966 (Dr. Köhnlein)¹ und vom 28. April 1967 (Dekan Fischer)², des Sonderausschusses vom 24. April 1967 (Dekan Weigt)³, des Hauptausschusses vom 4. November 1966⁴ und vom 28. April 1967 von Oberstaatsanwalt Herzog⁵, und das Schreiben des Herrn Landesbischofs vom 23. Juni 1967⁶ an die Vorsitzenden des Haupt- und des Sonderausschusses sowie der darin enthaltene Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates bearbeitet.

Der Hauptausschuß sah seine Aufgabe in einer sinnvollen Zusammenarbeit der Ergebnisse aller Beratungen und in der besonderen Berücksichtigung der praktischen Durchführbarkeit. Wenn in der Gegenwart sehr viel von den funktionalen Strukturen und ihrer neuen Entwicklung in unserer Kirche die Rede ist, dann hat der Entwurf, ganz ohne die nun zur Diskussion stehenden Entscheidungen und Varianten zu berücksichtigen, eine erfreulich genügende Weite für solche Möglichkeiten; denn der Entwurf beschäftigt sich ausschließlich mit den organisatorischen Formen, innerhalb und außerhalb der sich Funktionen entwickeln können.

Schließlich hat der Entwurf, wenigstens soweit das im Hauptausschuß betont wurde — aber ich kann es auch beim Rechtsausschuß erkennen — die Richtung und Tendenz, größere Belastungen für Visitator, Kommission und vor allem für die in den beteiligten Gremien berufstätigen Gemeindeglieder in der neuen Ordnung nach Möglichkeit zu vermeiden. Das wird bei der Ausdehnung der Organisation und dem Ausbau funktionaler Aufgaben nicht

1) Anlage 8.

2) 3. Tagung der Landessynode vom April 1967 S. 133ff.

3) 3. Tagung der Landessynode vom April 1967 S. 24ff.

4) 2. Tagung der Landessynode vom November 1966 S. 72ff.

5) 3. Tagung der Landessynode vom April 1967 S. 133.

6) Anlage 9.

immer ganz zu vermeiden sein, aber man hat sich doch darum bemüht.

Die wichtigste Grundsatzdebatte entzündete sich jedoch an dem Problem des Visitationsträgers. Nach eingehenden Beratungen und ausführlichen und instruktiven Ausführungen wurde klar, daß ein Gesetz über die Visitationsordnung nur die Aufgabe haben kann, die Durchführung der Visitation zu ordnen, nicht aber die Aufgabe, über den Träger etwas auszusagen, da diese Aussagen in der Grundordnung eindeutig gemacht worden sind. Die Eindeutigkeit der Äußerungen der Grundordnung in den §§ 101, Abs. 2, 81 Abs. 5a und 108 Abs. 2 geht nicht ohne weiteres ein, weil wir immer in der Gefahr stehen, Dokumente aus früherer Zeit nach unseren heutigen Fragen und Gesichtspunkten zu erläutern. Wir müssen uns aber darauf beschränken, zu fragen, wie die Väter der Grundordnung selber die uns als Divergenz erscheinenden Momente erläutert haben, und zwar in der Erläuterung zum Entwurf der Grundordnung, im Protokoll der Frühjahrssynode 1958, Anlage 1 Seite 22, rechts oben Ziff. 23a.

Dort heißt es in dem neuen Absatz 2 (jetziger § 101, Abs. 26 o): „ist das Visitationsrecht als Funktion des Bischofsamtes heraus und zugleich als Ansätze für die delegierten Visitationsbefugnisse anderer kirchlicher Amtsträger klargestellt“.

Mit § 100 (jetzt § 101), Abs. 2 korrespondieren die §§ 81 Abs. 5a über den Dekan und 107 (jetzt 108), Abs. 2e über die theologischen Mitglieder des Oberkirchenrats. Also die damalige Erläuterung sah darin ein Korrespondieren, nicht eine Divergenz.

Dem Kollegialprinzip der Kirchenleitung entsprechend ist die Anordnung und die Verbescheidung der Visitation dem Oberkirchenrat übertragen. Der mit jedem geistlichen Amt verbundenen Visitationsaufgabe wird die Grundordnung dadurch gerecht, daß sie dem Dekan die Befugnisse der Durchführung von angeordneten Visitationen zuspricht. Diese Regelung der Grundordnung ist gut und hat sich bewährt. Es besteht kein Anlaß, davon abzuweichen.

Aus diesen Erwägungen schlägt der Hauptausschuß vor, die Überschrift bei II B Der Visitationsträger zu streichen und durch „Durchführung der Visitation“ zu ersetzen. Dadurch entfällt diese Überschrift dann unter Buchstabe C und die Überschrift von § 14 erhält den Buchstaben C (Abschluß und Auswertung).

Nun zu den Einzelheiten:

Auf Vorschlag des Hauptausschusses wurde in Kapitel 1 „Sinn und Zweck der Visitation“ im ersten Abschnitt dem Schlußsatz etwas zugefügt, nämlich eine Bemerkung, die die frühere Visitationsordnung von 1921 enthielt. Der letzte Satz dieses Abschnittes 1 endet dann: „Hilfe leisten und zur Selbstprüfung anleiten“.

Der Absatz 2 blieb ohne Veränderung. Und mit Zustimmung des Rechtsausschusses ist dann Absatz 3 mit dem letzten Absatz der gedruckten Gesetzentwurfsvorlage verbunden worden in der Form, wie Sie es im grünen Entwurf* jetzt als Absatz 3 sehen.

* Der hier und in den folgenden Ausführungen erwähnte „grüne Entwurf“ ist der in Anlage 10 veröffentlichte Text.

Im letzten Satz stand ursprünglich das Wort „Generalvisitation“. Der Satz ist mit Zustimmung beider Ausschüsse dahin geändert: „Dies gilt insbesondere für Besuchsdienste, die der Landesbischof, die übrigen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats, die Prälaten und die synodalen Mitglieder der Kirchenleitung in einem oder mehreren Kirchenbezirken durchführen“.

Nun zu den Einzelheiten: Es ist nicht möglich, alle Einzelheiten, die wir beraten haben, zu besprechen, und dort, wo sie schon ihre letzte Form in dem grünen Entwurf gefunden haben, glaube ich, genügt es, wenn Sie sie still lesen. Aber auf die wesentlichen möchte ich doch eingehen.

In § 1 Absatz 2 bestand zunächst eine Meinungsverschiedenheit darüber, wie in der geteilten Kirchengemeinde mehrere Pfarreien an einer Kirche visitiert werden sollen. In der Regel zusammen und im Ausnahmefall getrennt, einzeln, oder umgekehrt: in der Regel einzeln und im Ausnahmefall zusammen. Hier haben sich die beiden Ausschüsse auf die Formulierung geeinigt, die Ihnen vorliegt, daß in der Regel gemeinsam visitiert werden soll.

Dann folgt diese schon erläuterte Überschrift über § 2: „Durchführung der Visitation“. Hier schlägt der Hauptausschuß vor und muß darauf bestehen, daß diese Überschrift so gesetzt wird, sonst könnte er der Formulierung von Absatz 1 und 2 des § 2 nicht zustimmen. Tatsächlich ist in diesen beiden Absätzen auch von der Durchführung die Rede. Sollten diese Absätze aber unter einer anderen Überschrift zur Deutung der Frage des Visitationsträgers benützt werden, so wäre das gegen die Intention des Hauptausschusses. Also, es haben beide Ausschüsse die Formulierung im § 2 Absatz 1 und 2 beschlossen. Es ist nur darüber eine Entscheidung des Plenums erbeten, wie nun diese Überschrift heißen soll. Und wenn Sie die Paragraphen beziehungsweise die beiden Absätze durchlesen, so werden Sie auch sehen, daß hier von der Durchführung in allen Einzelheiten die Rede ist. Hier ist nun in letzter Minute ein Vorschlag Viebig eingegangen. Der Hauptausschuß könnte sich eigentlich über diesen Vorschlag freuen, denn er ist von der Visitationsaufgabe des Bischofs einer Kirche ausgegangen. Er wollte aber das nicht so scharf herausstellen, daß es dem Rechtsausschuß nicht möglich gewesen wäre, zu einer gemeinsamen Formulierung über die Durchführung zu kommen. Darum sind wir den Weg nicht mit Herrn Viebig gegangen. Dagegen wünscht der Hauptausschuß nun auch nachträglich von folgenden Worten Abstand zu nehmen: In der vierten Zeile steht „Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats oder der“ — und nun bittet der Hauptausschuß jetzt in letzter Minute — „von ihnen damit beauftragte“ Prälat die Visitation gemeinsam mit der Visitationskommission übernimmt. Also es soll nur heißen „Oberkirchenrats oder der Prälat die Visitation gemeinsam mit der Visitationskommission übernimmt“. Ich bin beauftragt, dies hier als Meinung des Hauptausschusses besonders zu betonen, denn in der Formulierung „von ihnen damit beauftragt“, in diesem Plural ganz besonders, würde die Eindeutigkeit des Auftrag-

gebers für den Hauptausschuß in Frage gestellt. Darum ist es besser, die Worte bleiben weg.

Über § 3 entfällt dann die Überschrift „Durchführung der Visitation“.

Es ist zu den Absätzen des § 3 in der gedruckten Vorlage nichts besonderes zu bemerken, denn die beiden Ausschüsse sind sich hier einig, und der Text blieb unverändert. Erst in Absatz 4 gab es eine Differenz, über die man sich aber geeinigt hat. Es ging vor allen Dingen um die Termine, die hier eingehalten werden sollen.

In Absatz 4 steht der Satz: „Nach Möglichkeit sollte auch den Ältesten eine Ausfertigung des Berichtsentwurfs zugestellt werden.“ Dieser Satz ist nötig und diese Anordnung wichtig im Blick auf § 9, wo geregelt ist, daß der Ältestenkreise mit dem Pfarrer zusammen vor der Visitation den Bericht erörtern und durchsprechen soll. Das ist nur möglich, wenn die Ältesten den Bericht vor Augen haben.

Der Hauptausschuß schlägt vor, einen Abschnitt 6 bei § 4 einzufügen, der den Text hat: „Außerdem hat der Pfarrer mit seinen Ältesten bis zum Beginn der Visitation alles in Ordnung zu bringen, was der Ordnung bedarf“. Vielleicht klingt diese Formulierung in juristischen Ohren lächerlich, in theologischen Ohren um so ernster. (Heiterkeit!) Das gibt es auch umgekehrt! Der Hauptausschuß ist der Meinung, daß, wenn man auf die Dinge der äußeren Ordnung achtet, nicht unbedingt die theologische Qualität einer Visitation darunter leiden muß. Wenn man das mit der nötigen Zeitbegrenzung und Konzentration tut, kann das sogar für den Pfarrer eine beachtliche Hilfe werden, wenn er später Ordnung und damit mehr Zeit für seine theologische Arbeit hat. Außerdem ein Achten auf Ordnungen unterscheidet eine Visitation von einer einfachen Visite. (Zuruf: Richtig!)

Den §§ 5 und 6, die unverändert aus der Vorlage entnommen sind, ist nichts Näheres zu berichten.

§ 7 ist etwas verkürzt, um nicht Bestimmungen aufzunehmen, die in manchen Gemeinden, vielleicht in besonders schwieriger Diasporasituation nicht durchführbar sind.

§ 8 blieb unverändert.

Auch § 9 blieb eigentlich unverändert. Aber es ist inzwischen ein Antrag der Gemeindehelferinnen eingegangen dahingehend, daß man bei der Besprechung des pfarramtlichen Berichtes und der Berichte der Mitarbeiter die Gemeindehelferinnen zuziehen soll, daß sie also an dieser Sitzung teilnehmen. Und sowohl der Hauptausschuß als auch der Rechtsausschuß haben diesem Anliegen gerne stattgegeben und es noch dahin erweitert, daß auch Gemeindehelfer und Kantor, das heißt also der hauptamtliche Kirchenmusiker, an dieser Besprechung des Berichtes teilnehmen.

Im Absatz 2 ist so formuliert worden gemeinsam von beiden Ausschüssen, daß a) gesichert ist, daß die Besprechung über den Pfarrer, seine Person, seine Dienstführung, seine Predigt nicht an einen bestimmten Zeitpunkt gebunden ist, sondern, wie es der Kommission eben richtig und günstig erscheint, in einem besonderen Teil durchgeführt wird, aber nicht festgelegt wird, ob v o r Besprechung des Be-

richts oder n a c h Besprechung des Berichtes. Das ist die eine Neuerung.

b) Und die zweite Neuerung ergab sich aus dem Wunsch der Gemeindehelferinnen, dabei zu sein. Es mußte also geregelt werden, daß, wenn über den Pfarrer und über Gemeindehelfer und Kantor gesprochen wird, dieselben den Raum solange verlassen beziehungsweise der Pfarrer nach der Aussprache über ihn zurückkehrt, die anderen Mitarbeiter aber solange abwesend bleiben, bis die Personalausprache beendet ist. Das ergibt diese Formulierung, die Sie vor sich sehen.

In Absatz 3 wird die Bestimmung: Werden mehrere Gemeinden gemeinsam visitiert, in eine K a n n-Bestimmung verwandelt. Es k a n n die Amtsführung der Pfarrer nach Absatz 2 von den beteiligten Ältestenkreisen mit der Visitationskommission auch in getrennten Sitzungen erörtert werden, es muß aber nicht, denn es gibt Fälle, wo gerade zwischen zwei Pfarrern — das soll vorkommen — an einer Kirche Spannungen entstehen, und da ist gerade die g e m e i n s a m e Besprechung vielleicht ein Hoffnungsschimmer, so etwas durch eine brüderliche Ermahnung und Hilfe einmal auszuräumen.

Auch der Absatz 4 ist etwas verkürzt worden, um in der Praxis die Dinge zu erleichtern. Wenn man eine Sitzung gehalten hat, in der ein großer Visitationsbericht besprochen wurde, dann ist man müde. Besonders wenn man eifrige Älteste oder Visitationskommissionsmitglieder hat, die längere Ausführungen machen, kann es nach Mitternacht werden. Dann noch zwei Niederschriften verlesen, ist eine Zumutung. Darum hat man von dem Verlesen hier abgesehen und versucht, auf andere Weise die Zuverlässigkeit und Treue der Niederschriften zu sichern.

In § 10 ist nichts zu bemerken.

In § 11 ist eine der Anordnungen, die vor allem in die Zukunft weisende Bedeutung hat, nämlich: vermehrte Besprechung mit haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern über Fragen des gemeindlichen Lebens, Heranziehung all derer, die die Arbeit tun in den kleinen und in den größeren Diensten. Es wurden auch außer den Religionslehrern die Lektoren, deren Zahl erfreulicherweise wächst, die Kindergottesdiensthelfer und andere hier beispielsweise genannt, damit die Visitationskommission gerade die Entwicklung dieser Dienste vor Augen bekommt und würdigen und durch ihre Beratung stärken kann.

In § 12 war den beiden Ausschüssen es ein Anliegen, in Absatz 2 zu betonen, daß in der Gemeindeversammlung die Gemeindeglieder ausreichend Gelegenheit haben müssen, Fragen des gemeindlichen Lebens zur Diskussion zu stellen und Vorschläge für den Gemeindeaufbau zu machen.

Der Visitor kann die Gelegenheit der Gemeindeversammlung benutzen, um die Gemeinde mit Plänen und Entschlüssen der Landeskirche usw., wie Sie da lesen, vertraut zu machen. Diese Kann-Bestimmung soll besagen, daß der Visitor nicht die Gemeindeversammlung dazu benutzen soll, sie durch endlose Berichte tot zu reden, so daß niemand etwas sagt. Es ist darum nur geboten, daß er be-

richtet, wenn die Gemeindeglieder selbst nicht den Wunsch haben, noch etwas zu sagen.

Zu § 13 ist nichts besonderes zu bemerken; Sie verstehen, daß ich hier manches übergehe.

Für § 14, 15 und 16 liegen zunächst einmal zwei Vorschläge vor, wenn wir davon absehen, daß Herr Konsynodaler Viebig einen neueren eingereicht hat. In beiden Konzeptionen des Rechtsausschusses und des Hauptausschusses handelt es sich nach unerer Auffassung um Einheiten und um eine echte Kontroverse, daß man also sich entscheiden kann, ob man den einen Weg geht oder den anderen. Ich halte es nicht für glücklich, daß aus gutem Willen, nämlich aus der Absicht, zu versöhnen und zu verbinden, Herr Viebig einen Vorschlag machte, der einzelne Paragraphen ändert und somit die Charakteristika der beiden Konzeptionen verwischt. Dadurch kommen wir nicht zu klaren Entscheidungen, zumal wenn wir bedenken, daß er für § 15 Abs. 2 des Entwurfs des Rechtsausschusses vorschlägt „Der Evang. Oberkirchenrat eröffnet die Bescheide der Visitationskommission“. Damit wird meiner Überzeugung nach der Evang. Oberkirchenrat zum Briefträger degradiert. (Zwischenbemerkung: Das ist ein harter Ausdruck). Das ist unwürdig. Der Oberkirchenrat müßte es meines Erachtens ablehnen, das zu tun. Damit wird ja auch gar nichts gewonnen. Ich glaube, daß die beiden Konzeptionen für sich und in sich einen guten Sinn haben und wir uns nun entscheiden müssen, welcher von beiden wir folgen. Ich habe die Aufgabe, die Konzeption des Hauptausschusses Ihnen vorzutragen. Sie besteht hauptsächlich in folgendem Gedanken:

Nach erfolgter Visitation entwirft der Visitor zwei Bescheidsentwürfe, einen persönlichen für den Pfarrer und einen für die Gemeinde. Und diese Bescheidsentwürfe arbeitet er mit der Visitationskommission durch und die ganze Visitationskommission unterschreibt diese Entwürfe und leitet sie als Entwürfe an den Evangelischen Oberkirchenrat. Außerdem erstattet der Visitor einen Bericht über den Ablauf der Visitation.

Nach der vorhin stattgefundenen Besprechung kann ich mich dazu verstehen und ich bitte die anderen Mitglieder des Hauptausschusses, sich mir anzuschließen, daß wir sagen: Der Visitor erstattet diesen Bericht im Benehmen mit der Visitationskommission. Damit scheint mir sichergestellt das, was Herr Oberkirchenrat Wendt sehr klar unterstrich, daß es im Amt des Visitors auch Momente gibt, die nur persönlich erfüllt werden dürfen und nicht Gegenstand der Arbeit eines Gremiums werden kann. Konsequenterweise entwickle sich der Bericht als eine Arbeit der Kommission aus der Überlegung, daß auch der Bescheid eine Arbeit der Kommission darstelle. Ich warne vor allzuviel Konsequenz dringend, sonst sind wir in der Konsequenz, die wir selbst gebaut haben, ohne jede Freiheit. Ich möchte dieses Wort nicht mißverstanden haben. Ich meine es in dem Sinn der ganz persönlichen Verantwortung des Visitors für seinen Bruder.

Wenn dieses Material, das hier aufgezählt ist, an den Oberkirchenrat eingereicht ist, dann tritt § 15, 1 in Kraft: „Der Oberkirchenrat verfaßt auf Grund der

Bescheidsentwürfe und des vorgelegten Materials die Bescheide — das Wort „endgültigen“ ist zu streichen — die er binnen 6 Wochen dem Visitor zu stellt“.

Entspricht der Bescheid dem Entwurf, so kann der Visitor zur Bestätigung dafür seine Unterschrift darunter setzen. Er „stellt dann zu“ oder „eröffnet“ der Gemeinde und dem Pfarrer den Bescheid. Sollte aber zwischen dem Bescheid des Oberkirchenrats und dem Entwurf der Visitationskommission ein wesentlicher Unterschied bestehen, so ist der Visitor gehalten, den Bescheid nicht weiterzuleiten, sondern mit seiner Visitationskommission zusammenzutreten und den Oberkirchenrat zu bitten, einen Vertreter zu entsenden, damit in einer erneuten Besprechung die Differenz beraten wird. Und diese Beratung sollte dann mindestens zu einer gemeinsamen Formulierung, wenn möglich sogar zu einer gemeinsamen Meinung führen. Diese gemeinsame Formulierung verhütet, daß zwei Bescheide zugestellt werden; denn zwei Bescheide werden von den Betroffenen zu leicht gegeneinander ausgespielt und stehen in der Gefahr, sich gegenseitig aufzuheben, während divergierende Meinungen, wenn sie miteinander verarbeitet werden, sogar eine Bereicherung sein können. Der Hauptausschuß hält es für völlig ausgeschlossen, daß eine Visitation mit zwei Bescheiden endet.

Damit ist die Tendenz der §§ 14—16 dargestellt, das übrige ergibt sich aus rascher Lektüre.

In Kapitel III sah es der Hauptausschuß als eine Aufgabe an, die Bestimmungen insoweit zu halten, daß die §§ 17 und 18 alle Möglichkeiten offen lassen, um die späteren Entwicklungen in den Studenten-, Anstaltsgemeinden und Gefängnisseelsorge abzuwarten, denn hier ist viel in Bewegung und es wäre falsch, wenn wir uns auf bestimmte modi festlegen wollten. Darum haben Sie diesen Entwurf.

Die Paragraphen, die dann folgen, bis zu § 22, werden damit im Einvernehmen mit dem Rechtsausschuß gestrichen. Bis hierin geht meine Aufgabe der Berichterstattung. Von § 23 an wird Herr Oberstaatsanwalt Herzog berichten.

Ich möchte meinen Bericht schließen mit dem Wunsch, daß die Beratungen uns noch näher zusammenbringen und daß wir in der Entscheidung, die wir zu treffen haben, dem recht geben, der der Herr der Kirche ist, und nicht uns. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank.

Berichterstatte Synodaler **Herzog**: Mein Bericht enthält eine ergänzende Stellungnahme zu dem Bericht unseres Konsynodalen Dekan Schmidt. Er befaßt sich mit den Bestimmungen des Entwurfes, soweit sie die Visitation des Kirchenbezirks betreffen, und mit den Schlußbestimmungen, also mit den Abschnitten IV und V des Entwurfs.

Bei der Beratung dieser Bestimmungen wird zu beachten sein:

Die Akzente sind hier anders gesetzt als in der Visitationsordnung von 1921. Dort war die Visitation des Kirchenbezirks im wesentlichen eine Visitation des Dekanats unter Einschluß einer Versammlung der Gemeindepfarrer und von Vertretern aus den Kirchengemeinderäten. Der Entwurf ist dem-

gegenüber stärker an den Kirchenbezirk als Gemeindeverband orientiert. Er trägt der zunehmenden Bedeutung des Kirchenbezirks als kirchlicher Raumschaft für die überparochialen Dienstgruppen Rechnung und will die Mitwirkung übergeordneter Dienste, diakonisch missionarischer Werke und anderer über die Verantwortung der Ortsgemeinde hinausgehender Einrichtungen bei der Visitation ermöglichen. Das ist in der Begründung des Entwurfes auf Seite 12 deutlich ausgesprochen und wird bei der Beurteilung der einzelnen Bestimmungen nicht außer acht gelassen werden dürfen.

Zu den einzelnen Bestimmungen hat der Hauptausschuß folgendermaßen Stellung genommen:

1. Zu § 23 Satz 2:

Der Entwurf sieht vor, daß die in die Visitationskommission zu berufenden Mitglieder der Landessynode „nicht dem zu visitierenden Kirchenbezirk angehören“ sollen. Diese Worte bittet der Hauptausschuß zu streichen. Er ist der Auffassung, daß gerade die Synodalen, die dem visitierten Kirchenbezirk angehören und durch das Vertrauen der Gemeinden ihres Kirchenbezirks in die Landessynode berufen sind, die Möglichkeit haben sollten, an der Visitation ihres Kirchenbezirks mitzuwirken.

Der Rechtsausschuß stimmt dem Antrag zu.

2. Zu § 24 Satz 2:

Der Entwurf sieht für die Benachrichtigung der in der Bestimmung aufgeführten Personen von der Visitation und von ihren einzelnen Veranstaltungen eine Mindestfrist von drei Wochen vor. Diese Frist hält der Hauptausschuß für zu knapp bemessen. Die überall festzustellende Häufung der Termine und Veranstaltungen sowie die umfangreichen Vorbereitungen für die Bezirksvisitation lassen eine Frist von 6 Monaten als angemessen erscheinen. Der Hauptausschuß schlägt für § 24 Satz 2 folgende Fassung vor:

Mindestens 6 Monate vor Beginn der Visitation benachrichtigt der Dekan ...

3. Zu § 25:

Da die Verabschiedung des Hauptberichts durch die Bezirkssynode häufig geraume Zeit vor der Durchführung der Visitation des Kirchenbezirks erfolgt sein wird, wird ein ergänzender Bericht in solchen Fällen unvermeidbar sein. Der Hauptausschuß ist der Auffassung, daß in diesen Fällen der Dekan die Möglichkeit haben sollte, einen solch ergänzenden Bericht aus eigenem Entschluß zu erstatten und nicht erst auf eine entsprechende Bitte des Visitators angewiesen sein sollte. Es wird daher vorgeschlagen, dem § 25 Satz 2 folgende Fassung zu geben:

Aus eigenem Entschluß oder auf Verlangen des Visitators erstattet der Dekan ...

Im Satz 3 (5. Zeile von unten) wird vorgeschlagen, die Worte „Bezirksvertretern für Diakonie“ zu streichen. Sie fallen nach der Meinung des Hauptausschusses unter den Begriff der „Vertreter der kirchlichen Werke im Kirchenbezirk“.

Im Satz 1 und im letzten Satz sollte es statt „mindestens 3 Wochen“ heißen: „mindestens 4 Wochen“. Die im Entwurf vorgesehene Frist scheint zu kurz.

Der Rechtsausschuß stimmte den Anträgen des Hauptausschusses zu.

4. Zu § 26:

Für Absatz 1 g wird folgende Fassung vorgeschlagen:

g) der Besuch einzelner im Visitationsplan festgelegter Gemeinden des Kirchenbezirks,

Der Hauptausschuß befürwortet in Übereinstimmung mit dem Rechtsausschuß diese kürzere Fassung, weil sie die Auswahl der zu besuchenden Gemeinden nicht auf die im Entwurf gekennzeichneten Gemeinden beschränkt. Es können auch andere Gründe, als sie der Entwurf anführt, für den Besuch einer Gemeinde sprechen.

Von einem Mitglied des Ausschusses wurde der Antrag gestellt, dem Absatz 1 Buchst. b) die Worte „sowie mit dem Vorsitzenden der Bezirkssynode“ einzufügen, da damit gerechnet werden könne, daß bei der in Aussicht stehenden Neufassung der Bestimmungen der Grundordnung über den Kirchenbezirk die Möglichkeit geschaffen werde, daß ein anderer als der Dekan Leiter der Bezirkssynode sein könne. Der Hauptausschuß konnte dem Antrag nicht stattgeben. Die Aufgabe, die Vorschriften der Grundordnung über den Kirchenbezirk zu überprüfen und neu zu gestalten, obliegt dem Kleinen Verfassungsausschuß; ihm kann nicht vorgegriffen werden.

Im Rahmen der Erörterungen zu § 26 wurde auch die Frage nochmals aufgeworfen, ob nicht doch eine Visitation der geteilten Kirchengemeinde, insbesondere einer Gesamtkirchengemeinde, möglich sein müsse. Der Ausschuß war nach nochmaliger eingehender Erörterung dieser Frage in seiner Mehrheit der Auffassung, daß gewichtige Gründe dafür sprächen, und daß Versuche in dieser Hinsicht gemacht werden sollten. Jedoch erschien es dem Ausschuß zur Zeit nicht angebracht und möglich, insoweit ergänzende Bestimmungen für den Entwurf vorzuschlagen.

5. Zu § 27:

Der Ausschuß schlägt folgende Fassung vor:

Im Visitationsgottesdienst richtet der Visitator ein Wort an die Gemeinde. Die Predigt hält der Dekan. Zum Gottesdienst sind ...

Den Vorschlag des Entwurfs, daß der Stellvertreter des Dekans die Liturgie hält, hält der Hauptausschuß aus den gleichen Gründen wie eine Minderheit des Rechtsausschusses nicht für sachgemäß.

Der Rechtsausschuß stimmt dem Antrag zu.

6. Zu § 28:

Haupt- und Rechtsausschuß schlagen gemeinsam vor, das Komma hinter dem Wort „Gegenwartsfragen“ zu streichen, so daß es im Text heißen muß: „Gegenwartsfragen der Verkündigung“.

7. Zu § 29:

Der Rechtsausschuß hat auf der Frühjahrssynode in der Sitzung vom 28. 4. 1967 (Protokoll Seite 135) zu Satz 1 vorgeschlagen, in der zweiten Zeile die Worte „in der Regel“ einzufügen, so daß der Satz lautet:

Zum Bezirksältestentag unter dem Vorsitz des Dekans treten in der Regel alle Ältestenkreise aus den Gemeinden des Kirchenbezirks zusammen.

Für den Satz 2 wurde folgende Fassung vom Rechtsausschuß vorgeschlagen:

Sonst entsenden die einzelnen Ältestenkreise Vertreter zum Ältestentag.

Der Hauptausschuß schließt sich diesen Änderungsvorschlägen an.

8. Zu § 31:

Der Hauptausschuß tritt dem Vorschlag des Rechtsausschusses bei, wie er in der Sitzung der Frühjahrssynode vom 28. 4. 1967 (Protokoll Seite 135) vorgetragen ist.

9. Zu § 32 Absatz 4:

Die Klammer am Schluß des Absatzes sollte bei der Schlußredaktion dem beschlossenen Text angepaßt werden.

Im übrigen wird den Abschnitten IV und V des Entwurfes zugestimmt. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank! — Darf ich nun für den Rechtsausschuß Herrn Dr. Köhnlein um die Berichterstattung bitten?

Berichterstatter Synodaler **Dr. Köhnlein**: Verehrter Herr Landesbischof! Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Dem RA hat bei seiner Arbeit an der Visitationsordnung vorgelegen der gedruckte Gesetzentwurf vom Herbst 1966, die Ausführungen der Berichterstatter des Haupt- und Rechtsausschusses vom Herbst 1966 und Frühjahr 1967, der Bericht des Sonderausschusses, erstattet von Dekan Weigt, vom 24. April 1967, das Schreiben des Landesbischofs an die Vorsitzenden des Haupt- und Sonderausschusses vom 23. Juni 1967 und der Bericht über die Zwischentagung des Hauptausschusses vom 21./22. Juli 1967.

Da in dem letztgenannten ausführlichen Bericht alle zuvor genannten Unterlagen mit berücksichtigt sind und die Folgerungen, die sich für den Hauptausschuß daraus ergeben haben, ihren Niederschlag in einer Fülle von Abänderungsvorschlägen für den Wortlaut der Visitationsordnung gefunden haben, hielt es der Rechtsausschuß für sinnvoll, seiner Arbeit hauptsächlich diesen Bericht zugrunde zu legen.

Den Vorschlägen des Hauptausschusses „zu den Einzelheiten“ konnte, wie in der gemeinsamen Sitzung heute vormittag bereits zum Ausdruck gekommen ist, der Rechtsausschuß in den meisten Fällen zustimmen. Er übernahm dabei weithin auch den Wortlaut der vorgeschlagenen Abänderungen, in einigen Fällen bejahte er das Anliegen, schlug aber eine eigene Formulierung für den Gesetzentwurf vor oder sprach sich für die Übernahme der Vorschläge in die Durchführungsbestimmungen aus.

Zum Grundsätzlichen:

1. Da der Gesetzentwurf Visitation als brüderlichen Besuchsdienst versteht und darum alles jurisdiktional Verwaltungsmäßige auf ein Minimum beschränkt, kann der Rechtsausschuß Vorschlägen, die in diese Richtung gehen, aber der Intention der Visitation widersprechen, nicht zustimmen. Das gilt für den vom Hauptausschuß neu vorgeschlagenen Absatz 4 zu § 4 und von dem Zusatz, den er dem § 13 Absatz 1 zufügen möchte.

2. Auf allen Ebenen kirchlichen Lebens wirken im Dienst der Leitung geistliches Amt und presbyteriale

Leitungselemente zusammen. Dieser Grundsatz (siehe Grundordnung § 90, 2) ist maßgeblich für die Gesamtkonzeption unserer Grundordnung. Er wird auch in den gegenwärtigen Gesprächen über die Visitationsordnung von keinem der Gesprächspartner in Frage gestellt. Bei den Bestimmungen der Grundordnung, die die Visitation betreffen, kommt dieser Grundsatz aber nicht genügend zur Geltung. In den Bestimmungen der Grundordnung ist lediglich in § 81, 5a davon die Rede, daß zu den geistlichen Funktionen des Dekans gehört „im Zusammenwirken mit dem Bezirkskirchenrat Visitationen durchzuführen“. § 101, 2 spricht einseitig nur vom Visitationsrecht des Landesbischofs auf Grund des ihm übertragenen Hirtenamtes, das presbyterial-synodale Element tritt hier ebensowenig in Erscheinung wie in § 108, 2e, wo zu den geistlichen Leitungsfunktionen des Oberkirchenrats gerechnet wird, „Visitationen anzuordnen und zu verbescheiden“.

Der Entwurf unserer Visitationsordnung inklusive der Alternativvorschläge 1 und 2 zu den §§ 14—16 der gedruckten Vorlage gehen über diese Bestimmungen der Grundordnung weit hinaus.

Es ist geradezu das Grundanliegen des vom Kleinen Verfassungsausschuß erarbeiteten Gesetzentwurfs, das synodale Element auf allen Ebenen des visitorischen Geschehens zur Geltung zu bringen. Der Rechtsausschuß ist im Gegensatz zum Hauptausschuß darum der Meinung, daß es sehr wohl Aufgabe einer Visitationsordnung sein kann, im Sinne der Gesamtintention der Grundordnung Aussagen auch über den Visitationsträger zu machen. Er möchte darum an der gedruckten Vorlage festhalten, die den § 2 mit der Überschrift „B. Der Visitationsträger“ versieht.

Für den § 2 wird ein neuer Wortlaut vorgeschlagen, der die Zusammensetzung der Visitationskommission und die Kooperation des Visitators mit ihr klarer darstellt und die in der gedruckten Vorlage irrtümliche Gleichsetzung von Bezirkskirchenrat und Visitationskommission vermeidet.

Unter der Überschrift „D. Abschluß und Auswertung der Visitation“ legt der Rechtsausschuß einen neuen Wortlaut für die §§ 14—16, 1 vor. Er lehnt sich dabei weitgehend an die Formulierungen der gedruckten Vorlage an und übernimmt in der Frage der Verbescheidung den Vorschlag des Sonderausschusses (Bericht Weigt). Er sieht darin einen guten Kompromiß, der beides miteinander vereinigt, nämlich die wohlbegründete Eigenständigkeit der Visitation auf Bezirksebene und zugleich ihre landeskirchliche Verankerung, auf die nicht verzichtet werden kann.

Die Visitation kommt auf Bezirksebene zu ihrem Abschluß durch die vom Visitator entworfene und von der Visitationskommission beschlossenen Bescheide. In einer Zeit, in der so viel von der Mündigkeit der Laien gesprochen wird, kann man einer Visitationskommission nicht Recht und Fähigkeit zu eigener Urteilsbildung absprechen, die ihren Ausdruck in den gemeinsam mit dem Visitator zu verantwortenden Bescheiden erhält.

In den zusätzlichen Bescheiden des Oberkirchenrates kommt der landeskirchliche Bezug der Visita-

tion zum Ausdruck. Auf Grund der gesamten Visitationsunterlagen mit allen Berichten, Bescheiden und Niederschriften können vom Evangelischen Oberkirchenrat ergänzende Bescheide erlassen werden, in denen gesamt kirchliche Aspekte zur Geltung kommen und aus dem weiteren Blick der Kirchenleitung Anregungen an die Gemeinde gegeben werden, die so in den Bescheiden der Visitationskommission nicht enthalten sein könnten.

Der Rechtsausschuß versteht das Anliegen, das in dem Brief des Landesbischofs so stark zum Ausdruck kommt, die schriftlichen Bescheide müßten eine Einheit bilden. Nach dem Bericht von der Zwischentagung hat sich der Hauptausschuß diese Überzeugung zu eigen gemacht. Selbstverständlich ist eine Übereinstimmung in der Beurteilung von wesentlicher Bedeutung. Sie wird ganz gewiß auch bei jeder Visitation zum mindesten in vielen ihrer Punkte zu erzielen sein. Aber es ist doch kein Unglück, wenn das nicht immer und in jeder Hinsicht der Fall sein sollte. Es entspricht durchaus der Wirklichkeit, daß auch in geistlichen Dingen gelegentlich verschiedene Aspekte möglich sind, die auch zu unterschiedlichen Beurteilungen führen können. Darum müßten in den sicher seltenen Konfliktfällen, wie es ja auch in dem Schreiben des Bischofs ausgesprochen ist, zwei differierende Auffassungen nebeneinander ertragen werden können.

Der Rechtsausschuß sieht deshalb darin keinen Grund, den von ihm bereits auf der letzten Synodaltagung gutgeheißenen Kompromißvorschlag des Sonderausschusses (Weigt) aufzugeben. Dieser Vorschlag ist im Wortlaut der vom Rechtsausschuß formulierten §§ 14—16 vollinhaltlich zur Geltung gekommen. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank! Sie haben nun die grundlegenden Berichte zu dem Entwurf des kirchlichen Gesetzes gehört. Ich gebe jetzt Gelegenheit zur Einzelaussprache untereinander, indem ich die Sitzung bis 20.20 unterbreche.

Pause 18.25 bis 20.20 Uhr.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ehe ich die Aussprache eröffne, gebe ich einen Antrag des Rechtsausschusses bekannt, und zwar:

§ 15 in seinem bisherigen Antrag wird folgendermaßen geändert:

Anstelle des Absatzes 2 und 3 tritt folgender Absatz 2:

Der Evangelische Oberkirchenrat eröffnet die Bescheide mit einer eigenen Stellungnahme binnen eines weiteren Monats dem Pfarramt.

Neuer Satz

Kommt er zu einem wesentlich anderen Urteil als die Visitationskommission, so führt er vorher eine Aussprache mit der Visitationskommission herbei.

Darf ich den Vorsitzenden des Rechtsausschusses bitten, diesen Antrag zu begründen oder bekannt zu geben, wie er gedacht ist.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Liebe Konsynodale! Den Vorschlag des Rechtsausschusses haben Sie in dem Bericht von Bruder Dr. Köhnlein vor sich. Ich spreche zu § 15. Zu diesem § 15 hat unser Konsynodaler Viebig heute Nachmittag einen Abänderungsvorschlag gemacht. Der Antrag, den ich jetzt zu begründen habe, entspricht dem Anliegen dieses

Abänderungsvorschlages von Bruder Viebig mit einer etwas anderen Formulierung. Bei dieser Formulierung kam es uns darauf an klarzustellen, daß der Evangelische Oberkirchenrat auch nach diesem Antrag die Möglichkeit haben soll, landeskirchliche Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen. Die Absicht des Vorschlages Viebig ist es, zwei Bescheide zu vermeiden, es soll also nur ein Bescheid ergehen. Damit ist nach Auffassung des Rechtsausschusses dieser Antrag durchaus in der Linie, in der sich auch der Vorschlag des Rechtsausschusses im ganzen bewegt hat, obwohl, entsprechend dem Vorschlag des Sonderausschusses Weigt, ein ergänzender Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates vorgesehen war. Um unsere Abstimmungen, die wir heute vorzunehmen haben, nicht noch weiter zu komplizieren, hat der Rechtsausschuß es für angebracht gehalten, den Vorschlag Viebig in seinen eigenen Vorschlag einzuarbeiten in dem Wortlaut, der eben vorgetragen ist, und den ich noch einmal verlesen will.

§ 15 im bisherigen Vorschlag des Rechtsausschusses wird folgendermaßen geändert:

An Stelle des Absatzes 2 und 3 tritt folgender Absatz 2:

Der Evangelische Oberkirchenrat eröffnet die Bescheide mit einer eigenen Stellungnahme binnen eines weiteren Monats dem Pfarramt. Kommt er zu einem wesentlich anderen Urteil als die Visitationskommission, so führt er vorher eine Aussprache mit der Visitationskommission herbei.

Die Zusammenfassung der beiden Sätze 2 und 3 in einen Absatz soll die Möglichkeit des Evangelischen Oberkirchenrats deutlich machen, auch abweichende Meinungen notfalls — es wird ja sicherlich nicht der Normalfall sein — und nicht nur ergänzende Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen. Deswegen die Zusammenfassung in einem Absatz. Die folgenden Absätze müßten dann, wenn dieser Antrag angenommen wird, entsprechend beziffert werden.

Ich kann mitteilen, daß unser Konsynodaler Viebig mit diesem Antrag einverstanden ist. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! — Zum Formalen: Sie ziehen offenbar Ihren Antrag zurück? — Herr Viebig. —

Synodaler **Viebig**: Ja! — Ich wollte das jetzt sagen, daß ich meinen Antrag zurückziehe, weil meinem Begehren in dem gemeinsam mit dem Rechtsausschuß formulierten Antrag entsprochen ist, und gleichzeitig möchte ich auch erklären, daß ich meinen Antrag zu § 2 Absatz 1 zurückziehe.

Präsident **Dr. Angelberger**: Beide?

Synodaler **Viebig**: Ja! Weil doch immerhin eine Übereinstimmung des Rechtsausschusses und des Hauptausschusses in diesem Punkt heute früh erzielt wurde. Ich glaube, daß das so richtig ist.

Präsident **Dr. Angelberger**: Also wir nehmen zur Kenntnis, daß unser Konsynodaler Viebig seine beiden heute nachmittag gestellten Anträge zurückgenommen hat.

Ich eröffne die Aussprache und frage, ob zunächst eine Generaldebatte gewünscht wird. Wenn ja, bitte ich um entsprechende Wortmeldung. — Das ist nicht der Fall. — Herr Professor D. Brunner, bitte!

Synodaler **D. Brunner**: Ich habe eine Frage zu stellen: Der Bericht des Rechtsausschusses, den wir vorhin gehört haben, hat ja eindeutig klargestellt, daß der Vorschlag des Rechtsausschusses an wichtigen Punkten die Grundordnung verläßt. Der wichtigste Punkt, an dem ja die Grundordnung eindeutig verlassen ist, liegt ja darin, daß der eigentliche Visitationsbescheid nicht mehr vom Oberkirchenrat ergeht. Vom Oberkirchenrat ergeht auch nach der jetzt eben gehörten neuen Formulierung des § 15 lediglich eine Stellungnahme zu dem bereits formulierten und abgeschlossenen Visitationsbescheid. An dieser Stelle ist eindeutig die Bestimmung der Grundordnung verlassen, nach welcher der Oberkirchenrat die Visitation verbescheidet.

Ich frage, ob die Synode meint, ein Visitationsgesetz erlassen zu sollen, das an einer so einschneidenden Stelle eindeutig die Grundordnung überschreitet. Ich glaube, nachweisen zu können, daß der Vorschlag des Hauptausschusses dies nicht tut. Der Vorschlag des Hauptausschusses bezieht zwar in einer sehr intensiven Weise die Visitationskommission des Kirchenbezirkes in die Hervorbringung des Visitationsbescheides ein, indem dort die Visitationskommission einen Entwurf des Visitationsbescheides erarbeitet und diesen Entwurf dem Oberkirchenrat zuleitet. Es kann unter Umständen dann in der Tat der Fall eintreten, daß der Oberkirchenrat diesen Bescheidsentwurf akzeptiert und als Bescheid hinausgehen läßt. Dennoch ist in diesem Fall wie auch in dem anderen Fall, in dem er ihn noch so oder so bearbeitet, die Bescheidung eindeutig durch den Oberkirchenrat erfolgt, während das bei dem Vorschlag des Rechtsausschusses nicht der Fall ist. Entsprechendes gilt für den Bescheid, der für den Pfarrer persönlich bestimmt ist.

Meine Frage lautet: Sind wir uns darüber klar, daß wir, wenn wir dem Vorschlag des Rechtsausschusses folgen, ein Kirchengesetz im Auge haben, das in einem ganz entscheidenden Punkt eindeutig die uns durch die Grundordnung gezogene Grenze überschreitet?

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Auch der Vorschlag des Hauptausschusses setzt eine Änderung von § 108 Absatz 2 der Grundordnung voraus; denn nach diesem Vorschlag wird der Bescheid erst endgültig mit der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden der Visitationskommission nicht nur für seine Person, sondern im Namen der Kommission. Das stellt eine Änderung des bisher ausschließlichen Rechtes des Oberkirchenrates, Visitationen zu verbescheiden, nach der Grundordnung dar.

Synodaler **D. Brunner**: Ich glaube, daß man nicht notwendig so interpretieren muß. Wenn ich es recht sehe, dann bedeutet der Vorschlag des Hauptausschusses an dem kritischen Punkt ein Vetorecht des Dekans beziehungsweise der Visitationskommission, einen Bescheid des Oberkirchenrates als zutreffend zu akzeptieren. Es ist sozusagen eine kritische Stelle eingeschaltet gegenüber möglichen Fehlbescheiden des Oberkirchenrats. Gesetzlich der Fall, es würde ein solcher Bescheid vom Oberkirchenrat ergehen, der nach der Überzeugung des Dekans und der Visitationskommission ein nicht hinreichender Bescheid,

ein Fehlbescheid ist, dann ist damit nicht gegeben, daß die Visitationskommission den neuen Bescheid erarbeitet, sondern es ist damit gegeben, daß eine Aussprache in einer gemeinsamen Sitzung stattfindet und versucht werden muß, einen gemeinsamen Text zu erarbeiten. Wenn dann die Visitationskommission mitunterzeichnet, so hat diese Unterzeichnung genau denselben Sinn wie die Unterzeichnung des Dekans in dem Falle, daß der Visitationsbescheid des Oberkirchenrates ohne Beanstandung akzeptiert wird. Unterzeichnung bedeutet dann eine Bestätigung, daß kein Veto, kein Einspruch mehr vorliegt. Die Bescheidung wird also auch in diesem Falle durch den Oberkirchenrat erteilt, freilich nunmehr (wie in jedem Falle!) auf Grund einer Zusammenarbeit mit der Visitationskommission und ihren Vorarbeiten.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Ich meine, gegen diese Interpretation eines „Vetorechtes“ spricht, daß in dem Vorschlag des Hauptausschusses (15 Absatz 2) gerade von dem Regelfall ausgegangen wird, wonach der Unterzeichnung keine wesentlichen Differenzen zwischen den Bescheidsentwürfen und der Meinung des Evangelischen Oberkirchenrates vorausgehen. Dann unterschreibt der Visitor im Namen der Visitationskommission. Und auch die Redner des Hauptausschusses haben doch zum Ausdruck gebracht im Bild des „Stempels“, daß es sich nicht nur um eine formale Mitwirkung handeln kann, sondern um eine sachliche Zustimmung und sachliche Mitverantwortung der Kommission, vertreten durch ihren Vorsitzenden. Der von Ihnen angesprochene Konfliktfall ist dann im nächsten Absatz näher geregelt, indem hier eine nochmalige Aussprache zwischen Oberkirchenrat und Visitationskommission vorgesehen ist. Auch im Regelfall, wenn sich keine wesentlichen Differenzen ergeben, wird der Bescheid endgültig erst durch die Unterzeichnung der Vertreter des Oberkirchenrates und des Vorsitzenden der Kommission. Diese Interpretation ist vom Hauptausschuß noch dadurch unterstrichen worden, daß das mißverständliche Wort „endgültig“ aus dem ersten Absatz entfernt worden ist.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Selbst wenn die Interpretation unseres Konsynodalen Brunner richtig wäre, daß es sich nur um ein Vetorecht handle, so würde das auch schon eine Änderung der Grundordnung bedeuten, denn in der Grundordnung steht der Bescheid des Oberkirchenrates ohne ein Vetorecht. Wird ein solches Vetorecht eingeführt, so ist das eine substantielle Änderung der Grundordnung.

Synodaler **Dr. Müller**: Ich habe die Diskussion zwischen Professor Brunner und Professor Wendt verfolgt und die Differenzen, die zwischen beiden bestehen, nicht ganz verstanden. Nach meiner Auffassung ist in dem Entwurf des Hauptausschusses — § 15 — diese Unterschrift des Visitors unter einen Bescheidsentwurf, der als Bescheid vom Oberkirchenrat zurückkommt, jedoch nicht als eine Rechtskräftigmachung des Entwurfes, den er nicht mehr zu verantworten hat, zu verstehen, sondern es ist ja sein Bescheidsentwurf, der herausgegangen ist und durch die Unterschrift des Oberkirchenrates zum Bescheid erhoben ist. Das signiert er und quit-

tiert damit seine eigene Arbeit nur. Das ist keine endgültige Rechtskräftigmachung erst. Das habe ich nicht verstanden.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Das ist für die mit der Sache nicht näher befaßten Mitglieder des Finanzausschusses auch etwas schwierig, weil man zu den einzelnen Vorschlägen die jüngste Entstehungsgeschichte kennen muß. Es wurde ursprünglich formuliert: der Oberkirchenrat „verarbeitet“ den Bescheidsentwurf und die beigefügten Materialien. Aus dem „verarbeitet“ wurden ein „verfassen“ des endgültigen Bescheids. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß der Oberkirchenrat den Entwurf der Kommission ändern kann. Er „verarbeitet“ ihn und faßt ihn zum Bescheid. Der so gefertigte Bescheid wird der Gemeinde gegenüber erst rechtskräftig durch die Mitwirkung der Visitationskommission in Gestalt der Mitunterzeichnung durch den Vorsitz der Kommission. So ist doch wohl die Konstruktion dieses Entwurfes. (Synodaler **Dr. Müller**: Und das ist gegen die Grundordnung!) Das bedeutet eine Änderung der Grundordnung. Herr von Dietze hat das schon ausgeführt.

Synodaler **Rave**: Die Nichtjuristen sind jetzt natürlich von vornherein in einer schwächeren Position. Aber ich habe den Eindruck, daß die Auffassung von Herrn Dr. Wendt nicht zutreffend ist. Es steht ausdrücklich in § 15 Absatz 1, daß der Oberkirchenrat einen Bescheid verfaßt. Und in Absatz 2 wird ebenfalls wieder von einem Bescheid geredet, der nicht erst ein Bescheid dadurch wird, daß ihn der Visitor unterschreibt, sondern der bereits ein Bescheid ist, wenn er bei der Visitationskommission ankommt. Es handelt sich also nicht darum, daß er erst rechtskräftig würde. Vielmehr ist das, was dadurch geschieht, daß der Visitor für die Kommission ihn akzeptiert, ein Akt, von dem ich nicht weiß, wie ich ihn juristisch benennen soll, der aber jedenfalls nicht das Rechtskräftigwerden bedeutet.

Synodaler **Herzog**: Ob der Vorschlag des Hauptausschusses auch die Grundordnung tangiert und eine Änderung der Grundordnung enthält, ist fraglich. Die Ausführungen unseres Konsynodalen Professor Brunner erscheinen vertretbar, aber es muß zugegeben werden, daß für die Darstellung, die Herr Professor Wendt gegeben hat, beachtliche Gründe sprechen. Ganz eindeutig ist diese Frage bestimmt nicht. Nach meiner Ansicht wird daher davon auszugehen sein, daß sowohl der Vorschlag des Rechtsausschusses wie der des Hauptausschusses die für eine Änderung der Grundordnung erforderliche Mehrheit haben sollten.

Wenn demnach die Möglichkeit, daß auch der Vorschlag des Hauptausschusses eine Änderung der Grundordnung enthält, nicht bestritten werden sollte, so ist doch auf folgendes hinzuweisen: Die etwaige Abänderung der Grundordnung, die der Vorschlag des Hauptausschusses zur Folge hat, ist eine weniger erhebliche als die, die der Antrag des Rechtsausschusses mit sich bringt. Der Antrag des Hauptausschusses ändert nichts an der Struktur der Visitation, wie sie die Grundordnung vorsieht; das Entscheidende, das in der Grundordnung steht, daß nämlich die Bescheidung dem Oberkirchenrat ob-

liegt, bleibt erhalten. Der Vorschlag des Rechtsausschusses geht sehr viel weiter als der des Hauptausschusses. Er enthält eine Umstrukturierung der Visitation, denn darin wird das landeskirchliche Element der Visitation, soweit es sich darin zeigt, daß die verbeseidende Stelle der Oberkirchenrat ist, aufgegeben.

Der eigentliche Visitor ist nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses, wenn man es auf die Verbescheidung abstellt, die auf der Bezirksebene gebildete Visitationskommission. Gerade dieser Umstand veranlaßte den Hauptausschuß, dem die Struktur der Visitation, wie sie die Grundordnung beschreibt, so erheblich berührenden Vorschlag des Rechtsausschusses nicht zuzustimmen.

Man sollte weniger danach fragen, ob der eine oder der andere Vorschlag zur Änderung der Grundordnung nötige Mehrheit erfordert, denn das ist eine Frage, die in beiden Fällen zu beachten ist; das Hauptgewicht der Erörterungen sollte dahin gehen, inwieweit die Vorschläge in die Struktur der Visitation, wie sie die Grundordnung vorsieht, eingreifen.

Als letztes darf ich noch sagen: Gegen den Vorschlag des Hauptausschusses wird eingewendet, daß er das synodale Element nicht genügend berücksichtigt. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß auch der Vorschlag des Hauptausschusses die Mitwirkung des synodalen Elements weit mehr, als es bisher der Fall war, vorsieht. In den Fällen, in denen die Auffassung des Oberkirchenrats von der der Visitationskommission in wesentlichen Punkten abweicht, soll die Visitationskommission an der Erteilung des Bescheids mitwirken. Nur in den vielen Fällen, die keine wesentliche Differenz zwischen der Beurteilung der Visitationskommission und der des Oberkirchenrats enthalten, soll der Bescheid allein durch den Oberkirchenrat ergehen. Die Mitwirkung der Visitationskommission gerade in den kritischen Fällen beweist, daß auch der Hauptausschuß dem synodalen Element in erheblichem Umfange Rechnung trägt.

Synodaler **Gessner**: Ich möchte nur kurz noch einmal auf die Frage zurückkommen, ob auch in der Formulierung, wie sie der Hauptausschuß vorschlägt, eine Abänderung der Grundordnung liegt? Ich glaube, daß sich das an der Frage verdeutlicht: Besteht die Möglichkeit, daß der Visitor nicht unterschreibt? Dies ist nicht vorgesehen, er muß nach § 3 auf jeden Fall dazu gebracht werden, zu unterschreiben. Infolgedessen liegt darin eine Erweiterung des § 108 der Grundordnung.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Einige Bemerkungen zur Entstehungsgeschichte, die deutlich machen sollen, daß man das geltende Recht in § 108, Absatz 2, Ziffer 3 nicht mit zu viel Gewicht versehen darf. Wenn Sie sich noch einmal vorstellen, wie es zu dem Auftrag der Synode an den Kleinen Verfassungsausschuß kam, den Entwurf einer neuen Visitationsordnung auszuarbeiten, dann ist folgendes zu beachten:

Die Visitationsordnung ist in allen Gliedkirchen der EKD ein wesentliches Ausführungsgesetz der Verfassung, da in der Visitation eine zentrale Funktion jeder Kirchenleitung wahrgenommen wird. Von

daher kann es gar nicht überraschen, daß auch in anderen Gliedkirchen der EKD alsbald nach Fertigstellung einer neuen Verfassung eine neue Visitationsordnung in Angriff genommen wurde. Das hat sich damals in einem Rechtsvergleich der Kleine Verfassungsausschuß vor Augen geführt. Die Grundordnung hat, das ist heute schon mehrfach angesprochen worden, eine neue Konzeption von Kirchenleitung. In diesem Zusammenhang verweist sie für die Durchführung der Visitationen auf ein Kirchliches Gesetz (vgl. § 101, Abs. 2). Dabei war man sich bei Schaffung der Grundordnung klar darüber, daß die alte Kirchenverfassung von 1921 eben ein Ausführungsgesetz der alten Kirchenverfassung von 1919 war, in deren Konzeption es lag, daß der Oberkirchenrat den Bescheid erteilt. Die neue Grundordnung ist an die Stelle der alten Verfassung von 1919 getreten. Sie bietet eine nicht unerheblich andere Konzeption von Gesamtkirchenleitung. In Vollzug der neuen Verfassung hat meines Erachtens die Synode doch einen Spielraum, die Visitationsträgerschaft aus der neuen Ordnung der Leitung zu entwickeln, ohne entscheidend durch die Übernahme einer Bestimmung der alten Kirchenverfassung im Zusammenhang mit der Visitationsordnung von 1921 gehindert zu sein. Letztere ist in § 108, Absatz 2e in Bezug genommen worden im vollen Bewußtsein, daß es sich hier um ein überkommenes Stück der an sich abgelösten Kirchenverfassung handelt.

Synodaler Feil: Frage: Welche Bedeutung ist denn der Unterschrift des Visitators unter dem vom Oberkirchenrat verfaßten Bescheid nun beizumessen? Ist das nur — das muß ich schon fragen — eine formale Angelegenheit? Hat denn der unterschriebene Bescheid überhaupt eine Unterschrift nötig? Und warum soll noch diese Unterschrift hinzutreten, wenn sie nicht inhaltlich gefüllt ist? Wenn aber diese Unterschrift ein Gewicht hat, wäre das auch wieder, so meine ich, eine Änderung der Grundordnung.

Präsident Dr. Angelberger: Als nächster Redner Herr Herb.

Synodaler Herb: Zur Ergänzung dessen, was Herr Oberkirchenrat Wendt sagte, möchte ich darauf hinweisen, daß sich der Vorschlag des Rechtsausschusses vielleicht dem Buchstaben nach weiter von der Grundordnung entfernt als der Vorschlag des Hauptausschusses. Der Vorschlag des Rechtsausschusses steht aber der Gesamtkonzeption der Grundordnung näher als der des Hauptausschusses. Zur Begründung verweise ich auf die heutigen Ausführungen des Synodalen Köhnlein.

Synodaler D. Brunner: Wenn wir uns orientieren an der Entstehung des Auftrages, ein Kirchengesetz zur Durchführung von Visitationen auszuarbeiten, müssen wir natürlich von § 101, Ziffer 2 der Grundordnung ausgehen. (Zurufel)

Wir müssen davon ausgehen. Der Auftrag, ein kirchliches Gesetz zur Durchführung von Visitationen zu erarbeiten, ist wortwörtlich in § 101 Ziffer 2 verankert. Der letzte Satz dieser Ziffer lautet: „Die Einzelheiten über die Durchführung von Visitationen regelt ein kirchliches Gesetz.“

An diesem kirchlichen Gesetz sitzen wir jetzt.

Nun möchte ich doch auf den ganz spezifischen Zusammenhang aufmerksam machen, in dem dieser Satz steht, nämlich die Feststellung, daß zum Amt des Landesbischofs das Recht gehört, die Gemeinden und die Kirchenbezirke zu visitieren, und daß aus diesem Recht die Befugnis der theologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates und der Dekane zur Durchführung von Visitationen abgeleitet ist. Hier stehen wir nicht an einer nebensächlichen Bestimmung wie etwa bei § 108 Ziffer 2e, die von früher her lediglich übernommen ist, sondern hier haben wir es ja doch, wenn ich mich recht erinnere, mit der Inkorporierung des Bischofsgesetzes in die Grundordnung zu tun, ein Vorgang, der ja sehr gründlich beraten worden ist. Wir stehen hier also in einem Zusammenhang, in welchem eine Grundstruktur der Evangelischen Kirche in Baden sichtbar wird. Und nun meine ich, daß wir das doch beachten müssen, von woher und unter welchem Horizont die gesamte Visitation, jede Visitation zu sehen ist, die in der Evangelischen Landeskirche in Baden durchzuführen ist.

Das ist das eine. Das zweite ist dies: Der Hauptausschuß sieht mit seinem Vorschlag so — wenn man Begriffe gebraucht wie sie in konziliaren Verhandlungen Mode geworden sind — sehr „konservativ“ aus. Der Rechtsausschuß, nun das sind also die „Progressiven“. So sieht es doch ungefähr aus, nicht wahr! (Heiterkeit!) Ich meine nun, daß man durchaus fortschreiten muß, daß man aber erstens nicht den zweiten Schritt vor dem ersten tun darf, und daß man zweitens dabei auf die Struktur des Ganzen sehen muß. Für meine Sicht der Dinge gehört die Visitation zu ähnlichen tiefgreifenden Strukturen der Kirche Christi wie die Ordination. Wir stehen also bei der Visitation vor einem Vorgang, der wie die Ordination eindeutig in die Gesamtkirche hineingehört. Darin sind die beiden Ausschüsse ja in gewisser Weise auch einig. Ich bin sehr dankbar dafür, daß der Vorschlag von Herrn Synodalen Viebig in diesem Sinne abgeändert worden ist. So ist nun an einer kleinen Stelle jedenfalls die gesamtkirchliche Struktur noch drin, nämlich darin, daß der Evangelische Oberkirchenrat wenigstens eine Stellungnahme zu dem Visitationsbescheid noch gibt. Der einzige dünne Seidenfaden, mit dem das Ergebnis der Visitation, der Skopus der ganzen Sache noch verklammert ist mit dem Gesamtkirchlichen — eine „Stellungnahme“. Im übrigen liegt der entscheidende Akt ganz im Bezirk. An dieser Stelle übt der Kirchenbezirk durch den Visitationsbescheid ein ganz wesentliches Moment der geistlichen Leitung aus, das gesamt kirchlich ausgeübt werden müßte. An dieser Stelle liegt mein Widerspruch letzten Endes begründet gegen den Rechtsausschuß.

Im übrigen sind wir ja doch darin einig, daß wir in dem neuen Schritt, den wir tun wollen, ein Zusammenwirken von Oberkirchenrat und presbyterialen Elementen erarbeiten wollen. Ich bin der Meinung, daß das in dem Vorschlag des Hauptausschusses

schusses in einer gewissen vorbildlichen Weise der Fall ist. Der Vorgang der Bescheidung ist dort ganz analog dem, was wir zum Beispiel im Augenblick tun, indem wir eine Vorlage des Landeskirchenrats beraten. Der Landeskirchenrat hat uns die Vorlage zum Gesetz in die Hand gegeben. Wir als Synode bearbeiten ihn, streichen, ändern und hoffen, ihn eines Tages als beschlossenes Gesetz der Kirchenleitung zurückzugeben. Diese könnte dagegen ein aufschiebendes Veto einlegen. Bis jetzt, glaube ich, ist das noch nie vorgekommen. Genau dieselbe Struktur sieht der Vorschlag des Hauptausschusses vor. Die Visitationskommission, wie wir sie vor Augen haben, hat formal die Funktion des Landeskirchenrates insofern sie einen Vorschlag, eine Art Vorlage, an den Oberkirchenrat für den Visitationsbescheid einreicht. Der Oberkirchenrat bearbeitet so oder so das Eingereichte, es kommt zurück an den Dekan. Da ist dann der kritische Punkt. In der Regel, nehmen wir an, geht der Bescheid durch. In einem äußerst kritischen Notfall ist — genau wie auch „umgekehrt“ bei unseren synodalen Beschlußfassungen — die Grenze da, daß gesagt werden kann: „Das geht nicht.“ So haben wir hier, meine ich, doch eine Struktur der Zusammenarbeit zwischen Kirchenbezirk und Oberkirchenrat, wie man sie sich eigentlich schöner und sinnvoller nicht denken kann, und bleiben außerdem mit unserem Vorschlag klarer oder — sagen wir — näher in dem Rahmen, der uns nicht allein durch § 108, sondern entscheidend durch § 101 Ziffer 2 gestellt ist.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Darf ich noch einmal daran erinnern, was in der Begründung der gedruckten Vorlage ausgeführt ist zur Entstehungsgeschichte von § 101 Absatz 2. Dieser § 101 Absatz 2 stand so nicht im Leitungsgesetz, in dem die Ordnung der Gesamtkirchenleitung vorab durch Kirchengesetz verabschiedet wurde. Im Leitungsgesetz hieß es im gleichen Zusammenhang bei der Umschreibung des Bischofsamtes: Dem Landesbischof obliegt unter anderem die Beaufsichtigung der Kirchenvisitation. Es kam dann, nachdem die Einzelteile der neuen Verfassung in besonderen Kirchengesetzen verabschiedet waren, zu einer Gesamtradaktion der Grundordnung, und erst in diesem letzten Stadium kam der Vorschlag — Herr Dekan Schmidt hat das in seinem Bericht zitiert — in die Vorlage hinein, den § 101 Absatz 2 so zu formulieren, wie er in der Grundordnung steht. Da es sich um eine Gesamtradaktion der schon verabschiedeten Teile der Grundordnung handelte, hat die Synode damals — das können Sie in den Verhandlungsberichten nachsehen — keine Veranlassung gesehen, an dieser Stelle noch einmal eine sachliche Aussprache und Verhandlung durchzuführen, obwohl man sicher zugeben wird, daß hier gegenüber dem verabschiedeten Leitungsgesetz eine nicht unerhebliche Akzentverschiebung vorgenommen wurde, die von der Synode selbst weder im Ausschuß noch im Plenum verhandelt worden ist.

Zum Grundsätzlichen hätte ich die Frage an Herrn Professor Brunner: Sie haben doch heute morgen selbst mit Recht darauf hingewiesen, daß man hier ekklesiologisch nicht so scheiden dürfe zwischen

Einzelgemeinde und Gesamtkirche. Man darf es aber auch nicht im Blick auf die Ämter. Nach den rechtstheologischen Grundlagen unserer Verfassung ist doch davon auszugehen, daß beispielsweise auch im Gemeindepfarramt durch die Verkündigung eine gesamtkirchliche Verantwortung wahrgenommen wird durch einen Pfarrer, der ordiniert und dadurch durch die Landeskirche in dieses Amt in der Einzelgemeinde berufen ist. Das gleiche gilt doch auch für die Leitungsorgane des Kirchenbezirks, die ebenfalls nicht isoliert dastehen, sondern gerade in Vollzug ihrer geistlichen Leitungsaufgabe gesamtkirchliche Verantwortung wahrnehmen. Man denke auch an die Berufung des Dekans durch den Bischof und § 101 Absatz 2, wonach der Dekan als Visitor als Beauftragter des Bischofs gilt. Aber auch die Mitglieder des Bezirkskirchenrats als Glieder der Visitationskommission üben doch das Ältestenamts oder das Synodalamts in diesem Zusammenhang in einer gesamtkirchlichen Verantwortung aus. Im übrigen hat die rechtliche Konkretisierung geistlicher Leitung in der Visitationsordnung der vollen Mitverantwortung presbyterial-synodaler Leitung auf allen Stufen des Gemeinde- und Kirchaufbaues nach unserer Grundordnung Rechnung zu tragen.

Synodaler **Leinert**: Es ist mir deutlich, daß die beiden Lösungen die Grundordnung tangieren und Änderungen notwendig machen. Es ist mir weiter deutlich, daß in beiden Vorschlägen der Versuch gemacht wird, das synodale Element mit dem Element der Kirchenleitung zusammenzubringen zu einer gemeinsamen Aktion. Aber es ist mir die Frage, ob nicht der Vorschlag des Hauptausschusses eben darin sein Besonderes hat, daß dieses gesamtkirchliche klarer in Erscheinung tritt. Wenn ich den Vorgang der Visitation bedenke, so ist mir etwas sehr wesentlich: daß ich sagen kann, ich komme als Visitor im Auftrag der Gesamtkirche. Und dieser Auftrag der Gesamtkirche wird repräsentiert dadurch, daß er mir ausdrücklich gegeben ist. Das geht weit über das Amt der konkreten Kirchenleitung hinaus. Denn die ist ja nur ein Zeichen dafür, daß die eine Kirche Jesu Christi durch die Jahrhunderte und überall, wo die wahrhaft Glaubenden beieinander sind, lebt und wirkt, und daß das, was bei einer Visitation geschieht, sich im Zusammenhang damit vollzieht. In einer Zeit, in der die Perspektiven weltweit sind, wird es mir immer weniger möglich, die Kirche so zu sehen, daß sie nur an ein Land gebunden ist. Natürlich verwirklicht sie sich innerhalb der Grenzen eines Landes. Aber wo Zeichen aufgerichtet werden sollen dafür, daß der eine Herr der Christenheit mit dieser Gemeinde in dieser Stunde handelt: wie käme ich dazu, das von meinem Kirchenbezirk her ins Werk zu setzen. Da muß doch auch dieser große, lebendige Gesamtzusammenhang deutlich werden. Und ich finde, man müßte das bei der Ordnung der Visitation in Ansatz bringen. Es ist eine ganz wesentliche Sache, daß, wenn die Gemeinde begrüßt wird, in diesem Moment des Grüßens im Gottesdienst einfach das Bewußtsein steht: die ganze Kirche kommt hier zu Wort, wobei der einzelne nur ein kümmerliches Werkzeug ist. Aber das ist für die Durchführung

der Visitation entscheidend, daß dieses Gesamtkirchliche nicht nur am Schluß mit ein paar Randbemerkungen da ist, welche der Evangelische Oberkirchenrat dem Bericht anfügt, sondern daß es im Vollzug der gottesdienstlichen Begegnung am Visitationstag Gestalt gewinnt. Dieses gesamtkirchliche Moment bei der Visitation steht für mein Empfinden hinter dem, was der Hauptausschuß vorschlagen wollte. Und deswegen finde ich diesen Vorschlag gut, zumal er das Synodale auch mit hineinnimmt. (Schwacher Beifall)

Synodaler Frank: Zu § 15 Absatz 2: In der Praxis ist es doch so, daß der Visitator und die Visitationskommission den Bescheidsentwurf herstellen und dann doch wohl auch unterschreiben und damit dokumentieren, daß sie dahinterstehen. Es ergibt sich für mich dann die Frage: Ist es notwendig, daß wenn dann der Bescheid selbst kommt, er nochmals gezeichnet wird vom Visitator?

Synodaler Schröter: Darf ich zunächst Bruder Leinert sagen, daß auch bei der anderen Konzeption das voll und ganz da ist. Da ist an keiner Stelle etwa nur an eine kleine Gruppe gedacht, sondern das ist immer in der gesamtkirchlichen Verantwortung verstanden. Aber ich sehe das mehr so, als wenn die Visitationsaufgabe in einer von oben nach unten gehenden Delegation gesehen wird. Ich sehe sie mehr in einer linearen Delegation. Es ist doch so, daß in unserer Grundordnung bisher der Kirchenbezirk ein noch etwas schwaches Kind ist und ich darum froh bin, daß hier an dieser Stelle wie auch an mancher anderen nun dieses Kind wächst, und hier doch an einer ganz entscheidenden Stelle, und wirklich an der Stelle, an der geistliche Leitung ausgeübt wird, aber nicht für sich, sondern im Gesamten der Kirche, der Christenheit überhaupt.

Synodaler Professor D. Brunner: Wir sind uns, glaube ich, im Grundsätzlichen ganz einig. Es gibt ja wahrscheinlich kein umfassenderes, ich möchte sagen kein ökumenischeres Amt als das Amt des Pfarrers und Hirten, zu dem nach unserer Agende ordiniert wird. Denn diese Ordination übergreift ja auch die Grenzen der Landeskirche. Es ist eine Ordination, die in die Christenheit hinein erfolgt, und keiner, der so ordiniert wird, würde jemals einer Kirchenunion zustimmen dürfen, in welcher er reordiniert werden müßte. So ist gerade im Pfarramt am meisten der ganze universale ökumenische Horizont da. Aber dieser Horizont muß ja nun sichtbar gemacht werden in der Struktur der Kirche, in der ordiniert wird. Darum, nebenbei bemerkt, halte ich es für sehr gut, daß der Landesbischof auch einmal von seinem Recht Gebrauch macht, selbst zu ordinieren und an seinem Sitz die Ordinanden gemeinsam ordiniert. Es ist das ein stärkeres Sichtbarmachen dieses weiten Horizontes, in dem dieses Amt steht, als wenn der Wunsch des einzelnen Ordinanden den mit der Ordination Beauftragten entscheidend mitbestimmt.

Das Analoge trifft auch wohl bei unserer Frage nach der Ordnung der Visitation zu. Selbstverständlich ist gar nicht zu bestreiten, daß alle hier Beteiligten, der Dekan und seine Visitationskommission in der gesamtkirchlichen Verantwortung handeln.

Es ist auch gar nicht zu bestreiten, daß der Vorschlag des Rechtsausschusses an einer Stelle, nämlich mit der Stellungnahme des Oberkirchenrats diese, wie ich meine, sehr dünne Klammer hat, um sichtbar zu machen, wie nicht nur von der Delegation her, sondern nun auch im Endpunkt der Visitationsdurchführung selbst die delegierende Stelle noch einmal mit einem kleinen Zeichen in Erscheinung tritt.

Uns im Hauptausschuß geht es darum, diese Stelle, die dort im Vorschlag des Rechtsausschusses mit „Stellungnahme“ gekennzeichnet ist, noch schärfer und klarer dadurch hervorzuheben, daß der Bescheid selbst von dorthin ergeht. Jawohl, der Kirchenbezirk muß wachsen. Es liegt durchaus in meinen Intentionen, daß sich diese Gebilde stärker herauskristallisieren müssen in unserer Kirche. Der Kirchenbezirk soll wachsen, aber er soll dabei keinen ungesunden Schuß tun. Sie haben gesehen, wie intensiv er nach meiner Auffassung wächst, wenn er genau das mit dem Entwurf eines Visitationsbescheids tut, was der Landeskirchenrat tut, wenn er uns, der Synode, eine Gesetzesvorlage macht. Das ist doch ein einschneidender Akt in diesem ganzen Vorgang! Lassen Sie uns diesen Schritt jetzt einmal tun und lassen Sie uns dann sehen, wie das Kind weiterwächst. (Beifall)

Synodaler Fell: Die Verantwortung der Visitationskommission muß doch eine ganze sein; sie wird aber beschnitten und darf sich nicht bis zum Ende auswirken, wenn der Bescheid nicht von ihr erteilt werden kann. Und darum meine ich, ist es eine Konsequenz, wenn man die Verantwortung ernst nimmt, daß man diese Kommission den Bescheid allein fertigen läßt und daß sich die Kommission dazu bekennen kann. Sie soll ruhig zu ihrem Urteil stehen. Wenn sie das mit ihrem Namen allein unterzeichnet, dann nimmt sie die Verantwortung ganz bis zum Ende wahr.

Präsident Dr. Angelberger: Eine Wortmeldung liegt nicht mehr vor. Ich schließe die Generalaussprache und eröffne gleichzeitig die Einzelaussprache.

Kirchliches Gesetz Visitationsordnung.

Als erstes rufe ich auf

I. Aufgabe der Visitation
und zwar zuerst den Absatz 1, den beide Ausschüsse von vornherein gleich vorgeschlagen haben:

Visitation will als brüderlicher Besuchsdienst den Gemeinden, den Pfarrern und allen, die in der Gemeinde Dienst tun, bei der Erfüllung ihres Auftrages Hilfe leisten und zur Selbstprüfung anleiten.

Wünscht jemand hierzu das Wort? Das ist nicht der Fall. Absatz 2:

In der Visitation nimmt die Kirche durch ihre mit dem Leitungsdienst Beauftragten die Sorge für die rechte Verkündigung und Sakramentsverwaltung und für die Einhaltung der kirchlichen Ordnung wahr.

Wünscht hierzu jemand Ausführungen zu machen?

Synodaler Herbrechtsmeier: Es ist wohl ein kleiner grammatikalischer Fehler unterlaufen. Es muß heißen (bei Absatz 1) „den Pfarren und allen, die in der Gemeinde Dienst tun, bei der Erfüllung ihres Auftrages Hilfe leisten und sie zur Selbstprüfung anleiten“.

Präsident **Dr. Angelberger**: Sind Sie mit dieser Erweiterung einverstanden, daß in der vierten Zeile des 1. Abschnitts hinter „und“ und vor „zur“ das Wörtchen „sie“ eingefügt wird? Wer ist dagegen? Enthaltungen? — Zu Absatz 2? Niemand.

Es käme nun der geänderte bzw. zusammengesetzte Absatz 3. Und zwar ist hier eine Änderung vorgenommen worden gegenüber der Fassung, wie Sie diese in Händen haben. Es beginnt nämlich der zweite Satz mit „Sie“. Gedacht ist an Visitation, wir haben aber auch Kirchenleitung und Gemeinde im vorhergehenden Satz. Deshalb ist der Beginn des zweiten Satzes mit „Sie“ grammatikalisch nicht richtig. Ich verlese nun die Fassung, wie sie vorhin abgeändert wurde:

Die Visitation soll dabei der Kirchenleitung einen unmittelbaren und möglichst umfassenden Einblick in das Leben der Gemeinde verschaffen und soll nicht allein das Vorhandene sichten und überprüfen, sondern auch Anregungen geben und neue Wege zur Ausrichtung des einen Evangeliums weisen.

Wünscht jemand das Wort. Das ist nicht der Fall. Der nächste Absatz 4:

Die Visitation soll dazu helfen, die Gemeindeglieder zu ermuntern, die ihnen von Gott verliehenen Gaben zum Aufbau der Gemeinde und für ihre Sendung in die gegenwärtige Welt einzusetzen. Sie erinnert die Gemeinde daran, daß sie allen ihren Gliedern und der Welt das Evangelium schuldet, daß das Gebot der Liebe sie zu Zeugnis und Dienst in Kirche, Staat und Gesellschaft verpflichtet. Hierbei soll die Visitation in das Bewußtsein rufen, daß die Kirche in der Welt, nicht von der Welt ist und ihren Auftrag nur in der Freiheit von den Bindungen der Welt recht erfüllen kann.

Synodaler **Dr. Müller**: Herr Präsident! Wenn ich Ihre Argumentation richtig verstanden habe wegen Änderung des „Sie“ in „und“, dann müßte das für dieses „Sie“ auch gelten, da gibt es fünf Feminina, auf die sich das „Sie“ beziehen könnte.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wo ist das bitte? Ach, beim zweiten Satz.

Synodaler **Dr. Müller**: Nur der Konsequenz wegen. Mich stört es an sich nicht. Es ist trotzdem eindeutig, aber wenn wir es oben ändern, warum lassen wir es dann hier? Ich schlage vor: Durch die Visitation wird die Gemeinde daran erinnert...

Präsident **Dr. Angelberger**: Wollen wir diese Änderung vornehmen?

Synodaler **Rave**: Wenn man das im Aktiv läßt und sagt „Die Visitation erinnert die Gemeinde daran“, ist das etwas besser als das passivum.

Präsident **Dr. Angelberger**: Man könnte dann aber einwenden, zwei Sätze nacheinander beginnen mit „Die Visitation...“

Synodaler **Herbrechtsmeier**: Es wird jeder dieses „Sie“ auf das Subjekt, die Visitation, beziehen.

Synodaler Professor **D. Brunner**: Ganz einfach: „Sie erinnert daran, daß die Gemeinde allen ihren Gliedern und der Welt das Evangelium schuldet.“

Präsident **Dr. Angelberger**: „Sie erinnert daran, daß die Gemeinde allen ihren Gliedern und der Welt das Evangelium schuldet“, im übrigen wie schon verlesen. — Absatz 5:

Die Visitation soll die Verbundenheit der Einzelgemeinden untereinander und in der Einheit der Kirche, vorab im Kirchenbezirk, in der Landeskirche und darüber hinaus in der Evangelischen Kirche in Deutschland und in der Oekumene deutlich werden lassen.

Wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Die in dieser Ordnung geregelte Visitation ist nur eine besondere Ausgestaltung des allgemeinen Besuchsdienstes, der zu jeder Kirchenleitung gehört.

Neuer Satz:

Sein in mannigfacher Weise aufgebener Vollzug wird durch diese Visitationsordnung nicht eingeschränkt. Dies gilt insbesondere für Besuchsdienste, die der Landesbischof, die übrigen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats, die Prälaten und synodale Mitglieder der Kirchenleitung in einem Kirchenbezirk oder mehreren Kirchenbezirken durchführen.

Synodaler **Schmitz**: Eine kleine sprachliche Verbesserung: Dienste führt man aus, aber man führt sie eigentlich nicht durch. Eine Generalvisitation, die vorher dastand, wird durchgeführt. Deswegen: Dies gilt insbesondere für Besuchsdienste, die die Genannten ausführen.

Synodaler **Walter Schweikhart**: Im letzten Satz klingt es schlecht, wenn es da heißt: ... synodale Mitglieder der Kirchenleitung in einem Kirchenbezirk oder mehreren Kirchenbezirken... Müßte man da nicht sagen: In einem oder mehreren Kirchenbezirken... (Zwischenruf!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Dann müßten Sie schon sagen: in einem oder in mehreren Kirchenbezirken...

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Könnten wir diese schwierigen Fragen nicht der Redaktion überlassen?

Präsident **Dr. Angelberger**: Das möchte ich nicht empfehlen. — Jetzt käme Begehren Walter Schweikhart, und zwar — ich lese nicht den ganzen Satz —: „Prälaten und synodale Mitglieder der Kirchenleitung in einem oder in mehreren Kirchenbezirken ausführen“. — Einverstanden? — (Zurufe: Jawohl!) — Gut!

Abschnitt II. Visitation der Ortsgemeinde.

A. Der Visitationsbereich.

Der erste Paragraph in diesem Abschnitt hat vier Absätze. Ich rufe auf:

Absatz 1.

Synodaler **Gorenflös**: Ich habe mich schon gemeldet, bevor Sie zu sprechen anfangen, Herr Präsident. Ich habe nur einen drucktechnischen Einwand: Bei Abschnitt 3 in der letzten Zeile, Abschnitt 3 vorne auf der ersten Seite, müßte man vielleicht doch das Wort des einen Evangeliums gesperrt drucken.

Präsident **Dr. Angelberger**: In der letzten Zeile? (Zuruf: Synodaler **Gorenflös**: Ja!) — Einverstanden? — (Zurufe!)

Also § 1 hat vier Absätze. Ich rufe auf den Absatz 1, ohne ihn zu verlesen. — Keine Wortmeldung.

Absatz 2 — ebenfalls keine Wortmeldung.

Absatz 3

Absatz 4

Synodaler Rave: Ich beantrage, einen weiteren Absatz 5 einzufügen folgenden Inhalts:

Die geteilte Kirchengemeinde kann als Gesamtkirchengemeinde gesondert visitiert werden.

Schluß dieser Einfügung. Begründung hierzu:

In der ursprünglichen Vorlage des Landeskirchenrats lautete der § 1 Absatz 2:

In der geteilten Kirchengemeinde können mehrere Pfarrgemeinden, insbesondere solche, mit einer Kirche, gemeinsam visitiert werden.

Dieser ursprüngliche Text wurde jetzt verengt auf die Situation, daß zwei Pfarreien gemeinsam eine Kirche haben. Es ist damit aus der ursprünglichen Vorlage entfallen, daß auch eine Gesamtkirchengemeinde gemeinsam visitiert werden kann. Diese Möglichkeit, eine Gesamtkirchengemeinde gemeinsam zu visitieren, ist aber dann später im § 11 Absatz 1 — das kann man auch in unserer grünen Vorlage nachschlagen — in der Mitte vorgesehen; in der grünen Vorlage ist es die Zeile 6 von oben, Absatz 1 des § 11. Ich zitiere:

In größeren, in ihrer soziologischen und kirchlichen Struktur stärker gegliederten Gemeinden mit einer größeren Anzahl von Ämtern ...

Dort ist vorausgesetzt, was wir jetzt in § 1 ausgeschlossen haben, daß auch die Gesamtkirchengemeinde eine Gesamtvisitation haben kann. Insofern ist es um der Einheitlichkeit willen des Gesetzes als auch aus sachlichen Überlegungen notwendig, jetzt dann einen zusätzlichen Absatz 5 hinzuzufügen. Ich halte diese Fassung dann durchaus für einen Gewinn gegenüber der ursprünglichen Vorlage des § 1, in der in dem Absatz 2 zwei Dinge vermengt waren, die jetzt in guter Weise auseinandergenommen sind.

Inhaltlich zur Gesamtvisitation der Kirchengemeinde ist nur noch einmal ganz kurz vor heute früh zu wiederholen: Es gibt eine ganze Reihe — und zwar zunehmend — von überparochialen Einrichtungen einer Gesamtkirchengemeinde, die im Augenblick bei keiner Visitation ins Blickfeld kommen.

Es besteht die Möglichkeit, dies bei § 26 Abs. 1 g (neu in unserem grünen Blatt § 22 Abs. 1 g) verankert zu sehen. Ich zitiere daraus:

Der Besuch einzelner im Visitationsplan festgelegter Gemeinden des Kirchenbezirks.

Das scheint mir jedoch nicht ausreichend, um die Möglichkeit der Visitation einer Gesamtkirchengemeinde mit ins Blickfeld zu bekommen. Dort ist das Augenmerk auf den Kirchenbezirk als Ganzes gerichtet, und es wird nie bei einer Dekanatsvisitation in Frage kommen, einzelne geteilte Kirchengemeinden innerhalb des Dekanats sozusagen einer besonderen Visitation zu unterziehen.

Präsident Dr. Angelberger: Wiederholen Sie, bitte, abschließend Ihren Antrag.

Synodaler Rave: Mein Antrag lautet, einen Absatz 5 hinzuzufügen:

Die geteilte Kirchengemeinde kann als Gesamtkirchengemeinde gesondert visitiert werden.

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht jemand hier zu das Wort? — Das ist nicht der Fall. Auch keiner der Herren Berichterstatter? — Da es sich um einen Ergänzungsantrag handelt zu dem Hauptvorschlag, stelle ich diesen Antrag gleich zur Abstimmung. —

Wer ist für den Antrag, den eben unser Synodaler Rave gestellt hat? — 22. Wer enthält sich? — 5. Anwesend sind 52 Synodale. Damit ist der Antrag abgelehnt. 22 waren für den Antrag, 5 Enthaltungen (Zurufe 9!) — 9 Enthaltungen, anwesend sind 52 Synodale.

Ich rufe auf: § 2, und vor § 2 hier die Überschrift. Der Hauptausschuß schlägt vor, die Überschrift: „B Der Visitationsträger“ in Wegfall zu bringen und die Überschrift über § 3 „Durchführung der Visitation“ bereits hier anzuführen. Demgegenüber lautet der Vorschlag des Rechtsausschusses, diese Überschrift „B. Der Visitationsträger“ hier zu belassen und erst vor § 3 die Durchführung der Visitation zu behandeln.

Wird hierzu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

§ 2 Absatz 1 ist heute vom Berichterstatter, unserem Synodalen Heinrich Schmidt, der Antrag gestellt worden, in der vierten Zeile und vierten auf fünften Zeile des § 2 Absatz 1 die Worte: „von ihnen damit beauftragte“, also der — bisher lautete es — von ihnen damit beauftragte Prälat die Visitation gemeinsame ... usw. übernimmt.

Synodaler Schoener: Bei dieser Änderung scheint mir eine kleine weitere Korrektur erforderlich zu sein, und zwar den bestimmten Artikel „der“ in den unbestimmten Artikel „ein“ zu verwandeln.

Präsident Dr. Angelberger: Damit einverstanden? — Wer ist dagegen? — (Zuruf Synodaler D. Dr. v. Dietze: Mit dem ein ja!)

Sind Sie einverstanden? — (Nochmals Zuruf!) — Ja, jetzt nur „ein“ als Änderungsvorschlag — niemand dagegen? —

Synodaler Leinert: Im Zusammenhang mit der Streichung beantrage ich am Ende dieses Abschnittes einzufügen:

Die Übernahme einer Visitation durch den Prälaten ist um der besonderen Art dieses Amtes willen an dessen Zustimmung gebunden.

Synodaler Bußmann: Ich bin der Meinung, daß dieser Zusatz nach den Ausführungen, die wir gehört haben, gerade auch von seiten des Herrn Landesbischofs in der Ausschlußdebatte, nicht notwendig ist, sondern daß das tatsächlich schon so geregelt wird, wie es im Sinne des Antragstellers Dekan Leinert ist.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich vielleicht auch ins Gedächtnis zurückrufen den Abschnitt im Bericht des Vorsitzenden des Kleinen Verfassungsausschusses von Montagnachmittag, der sich auch mit diesem Gegenstand befaßt hat. Es ist dort unter Bezugnahme auf die gedruckte Begründung eigentlich das schon klar zum Ausdruck gekommen, was eben als zusätzlicher Satz zum Absatz 1 beantragt worden ist.

Synodaler Leinert: Es war heute morgen die Bitte von Herrn Prälat Dr. Bornhäuser ausgesprochen worden, in irgendeiner Weise ein Zeichen dafür aufzurichten, daß die von ihm gesehene Möglichkeit der Führung des Prälatenamtes eine legitime ist. Darum lag ihm an diesen Worten, die jetzt gestrichen werden sollen. Ich frage nun, ob nicht anstelle dieser Worte in anderer Weise ein Zeichen aufge-

richtet werden kann. Es ist mir klar, daß jetzt eine lange Debatte darüber nicht geführt werden kann. Aber ich möchte darum bitten: wenn das eine Zeichen, das heute morgen zugestanden war, wegfällt, daß dann ein anderes an die Stelle kommt.

Synodaler **D. Brunner**: Es ist keine Frage, daß nach der geltenden Grundordnung der Prälat eine andere Stellung einnimmt hinsichtlich der Visitation, als die theologischen Mitglieder des Oberkirchenrates und als der Dekan. Wir haben gehört, und ich stimme dem zu, daß die Weise, wie das Amt des Prälaten in der Grundordnung bestimmt ist, offen ist für eine Einbeziehung in die Visitationsordnung. Es ist aber formell in der Grundordnung nicht in diese Gestalt des Besuchsdienstes, die wir hier beraten, in den Dienst des Prälaten einbezogen. Ich könnte mir vorstellen, daß man dem dadurch Rechnung tragen würde, daß wir beschließen, in die Durchführungs- oder Ausführungsbestimmungen (Präsident **Dr. Angelberger**: Entschuldigen Sie, wenn ich unterbreche: In § 28 neu, Absatz 3) einen Satz aufzunehmen, der etwa so lautet, wie er uns von Herrn Dekan Leinert vorgeschlagen worden ist: „Ein Prälat kann nur unter der Voraussetzung seines Einverständnisses mit der Durchführung einer Visitation beauftragt werden.“

Synodaler **Dr. Müller**: Mir ist nicht klar, warum die Konkordanz zwischen dem Synodalen Viebig und dem Rechtsausschuß in § 15 die Zurückziehung des Antrages Viebig auch zu § 2 zur Folge hatte. Die Betonung, daß dieser § 2 Absatz 1 — Antrag Viebig — dichter an Grundordnung § 101 Absatz 2 liegt, hat mir heute früh eingeleuchtet. Wenn das heute abend auch noch so ist, daß das richtig ist, würde ich von der geschäftsordnungsmäßigen Möglichkeit Gebrauch machen und den Antrag Viebig zu § 2 Absatz 1 wieder aufnehmen.

Synodaler **Kley**: Ich möchte darauf hinweisen, daß die Streichung noch nicht beschlossen ist.

Präsident **Dr. Angelberger**: Nein, das war nur ein Antrag, und zwar vom Berichterstatter vorgetragen.

Synodaler **Schoener**: Ich hätte Bedenken gegen den Antrag Leinert und von Professor Brunner, hier einen Zusatz über den Prälaten einzuführen, und zwar darum, weil doch durchaus damit gerechnet werden kann, daß auch einmal ein theologisches Mitglied des Oberkirchenrats bittet, an einer Visitation nicht beteiligt zu werden. Dann müßte konsequent das ja auch irgendwie vermerkt werden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Darf ich etwas zur Sache sagen: Haben Sie bedacht, daß Herr Professor D. Brunner diese Bestimmung nicht in der Visitationsordnung, sondern in der Durchführungsverordnung sehen wollte?

Synodaler **Schoener**: Auch in der Durchführungsverordnung halte ich es nicht für richtig.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich wollte das nur zur Klarstellung sagen.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Ich erinnere an das, was der Herr Präsident eben schon erwähnte, was ich im Bericht des Kleinen Verfassungsausschusses vorgetragen habe, nämlich die Begründung in dem gedruckten Entwurf vom Herbst 1966. Darin heißt es,

daß die in den §§ 86 und 87 der Grundordnung umschriebenen Aufgaben des Prälaten einer derartigen Beauftragung nicht widersprechen.

Ich bin zweitens gegen die Streichung der Worte „die hier von ihnen beauftragten“, und zwar insbesondere auch, weil Herr Prälat Bornhäuser uns heute morgen gebeten hat, diese Worte stehen zu lassen. (Prälat **Dr. Bornhäuser**: Ja!)

Synodaler **Weigt**: Der Landesbischof hat uns im Hauptausschuß, also in gründlichen Beratungen versichert, daß er die Einstellung von Prälat Bornhäuser voll respektiert. Ich warne davor, in den Ausführungsbestimmungen ad personam zu formulieren. (Beifall!)

Synodaler **Hollstein**: Das „von ihnen beauftragte“ ist heute früh nur deshalb gestrichen worden, weil „die Beauftragung von ihnen“ nicht hierher kommen konnte. Wenn wir nur das „von ihnen“ streichen und sagen „oder ein damit beauftragter Prälat“, wäre wahrscheinlich allen Rechnung getragen.

Prälat **Dr. Bornhäuser**: Ich möchte mich gegen das Wort „ad personam“ wenden und zwar deswegen, weil nach unserer Grundordnung der Landesbischof, Oberkirchenrat und Dekan Visitationen vornehmen und es dann nicht konsequent ist, in der Visitationsordnung plötzlich den Prälaten als möglichen Visitor einzuführen angesichts der Tatsache, daß in den §§ 86—89 von Visitationen als einer seiner Aufgaben nicht die Rede ist. § 90 Absatz 2 sagt wohl: „Die Leitung der Landeskirche geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit. Im Dienste der Leitung wirken zusammen die Landessynode, der Landesbischof, der Landeskirchenrat und der Evangelische Oberkirchenrat.“ § 86 hingegen betont in Absatz 1: „Prälaten unterstützen den Landesbischof in der geistlichen Leitung der Gemeinden und Pfarrer.“ Im Unterschied zum Dekan erscheint beim Prälaten keine Zweiteilung in Aufgaben geistlicher Leitung und Verwaltungsaufgaben. Daraus schließe ich, daß man nicht nur 1945 bei der Schaffung des Amtes des Kreisdekans, sondern auch noch 1958 bei der Darstellung des Amtes des Prälaten in der Grundordnung ganz klar an ein Amt eigener Prägung gedacht hat. Diese eigene Prägung wird nach meinem Verständnis verwischt, wenn der Prälat hier in derselben Weise wie ein Dekan und ein Oberkirchenrat zum Visitor bestellt würde. Die vorgeschlagene Einfügung hindert in keiner Weise die Beauftragung eines Prälaten mit einer Visitation, wie das schon bisher möglich war, macht aber den besonderen Charakter des Amtes des Prälaten sichtbar.

Synodaler **Rave**: Herr Dr. Müller hat den Antrag von Herrn Oberforstrat Viebig wieder aufgenommen und dazu wäre jetzt etwas zu sagen.

In der Frage der Trägerschaft der Visitation besteht eine verschiedene Auffassung auf seiten des Herrn Landesbischofs und auf seiten des Herrn Oberkirchenrats Dr. Wendt, oder in unserer Synode auf seiten des Hauptausschusses einerseits und auf seiten des Rechtsausschusses andererseits. Wir haben uns, und das ist vielleicht doch für die Mitglieder des Finanzausschusses nun nötig zu wissen, ja des-

wegen so lange mit dieser Vorlage aufgehalten, weil wir darüber zu debattieren nicht zu Ende kamen und keiner den anderen zu überzeugen vermochte. Und dann empfand es der Hauptausschuß fast als eine Art Erlösung und Befreiung, als er auf seiner letzten Zwischentagung in § 101 Absatz 2 der Grundordnung feststellte, daß hinsichtlich unserer jetzigen Aufgabe dort steht: „Die Einzelheiten über die Durchführung von Visitationen regelt ein kirchliches Gesetz.“ Deswegen haben wir Abstand genommen, in diesem § 2 Absatz 1 irgendwie festzulegen, wer wen beauftragt, sondern wir sind pragmatisch vorgegangen und haben gesagt, wir zählen, da es ja nur um die Durchführung der Visitation geht, die auf, die für eine Visitation, wie es im Augenblick steht, überhaupt in Frage kommen. In dem Moment, wo auf der einen Seite der Rechtsausschuß darauf beharren würde, daß nicht der Landesbischof, sondern das Gremium des Evangelischen Oberkirchenrats eigentlich Träger der Visitation wird, muß automatisch der Antrag Viebig kommen, der faktisch lediglich den ursprünglichen Beschluß des Hauptausschusses aufgreift, den Sie auf Blatt vom 24. Juli 1967, „Bericht über die Zwischentagung“, Seite 2, Spalte 2, Absatz 4* unten finden, „führt der Dekan als Visitor durch, so weit sie nicht der Landesbischof selbst übernimmt oder ein theologisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats oder einen Prälaten damit beauftragt“. Sie merken den entscheidenden Unterschied. Hier beauftragt der Landesbischof, bei der Fassung des Rechtsausschusses beauftragt das Kollegium.

Ich halte es für einen wirklich sinnvollen und guten Kompromiß in dieser Sache, daß man diese ganze Frage, die in der Auslegung der Grundordnung kontrovers ist, auf sich beruhen läßt und in diesem § 2 Absatz 1 einfach aufzählt, wer als Visitor kommen kann, nämlich der Landesbischof, die Mitglieder des Oberkirchenrats, der Prälat oder der Dekan. Das stellen wir einfach jetzt pragmatisch nebeneinander.

Wir müssen doch zu einem Gesetz kommen, und wenn man sich in einer Frage so uneinig ist und findet einen Weg, wie man es machen kann, dann sollte man ihn wohl gehen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Noch eine Wortmeldung? Herr Synodaler Leinert zuerst, er ist der Antragsteller.

Synodaler **Leinert**: Ich möchte noch einmal etwas sagen zu der von mir beantragten Einfügung bei § 2 Absatz 1. Wenn das Prälatenamt eine so große Variationsbreite hat, daß zwei verschiedene Auffassungen in ihm beschlossen liegen, dann sind für mein Empfinden diese Auffassungen in einem positiven Sinn komplimentär. D. h., die eine ist so sachlich wie die andere. Dann ist aber auch die eine so wenig „ad personam“ wie die andere. Aus diesem Grund bitte ich darum, daß der Einfügung am Ende stattgegeben wird unter der Voraussetzung, daß die Worte, von denen der Konsynodale Rave gesprochen hat, gestrichen werden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Zunächst jetzt zu dem Antrag Viebig, aufgelebt durch Dr. Müller.

Synodaler **Dr. Müller**: Ich bin durch die Belehrung von Konsynodalen Rave überzeugt, daß der Antrag nicht aufrecht zu erhalten werden braucht, auch unter der gleichen Voraussetzung, daß das „von ihnen damit Beauftragte“ nachher in der endgültigen Formulierung fehlt.

Synodaler Professor **D. Brunner**: Ich möchte nur darauf hinweisen, daß die Formulierungen, denen der Hauptausschuß in § 2 auf dem grünen Entwurf zugestimmt hat, zur Voraussetzung haben, daß die Überschrift nicht lautet „Der Visitationsträger“, sondern lautet „Durchführung der Visitation“. (Präsident: Das ist der Vorschlag des Hauptausschusses!) Würde beschlossen werden, daß die Überschrift lauten sollte „Der Visitationsträger“, dann müßte selbstverständlich auch nach dem, was Synodaler Rave ausgeführt hat, der § 2 verwandelt, und anders formuliert werden und zwar in Richtung dessen, was eben Synodaler Viebig vorgeschlagen hat. Ich muß gleich hier ausdrücklich dies anmerken: Die Formulierungen von § 2 haben für den Hauptausschuß nur dann einen echten Sinn, wenn in der Überschrift „Durchführung der Visitation“ und nicht „Der Visitationsträger“ steht.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Viebig, Sie hatten sich gemeldet. Sie verzichten. Deshalb meine Zwischenfrage.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Ich könnte mit dem, was unser Konsynodaler Hollstein vorgeschlagen hat, einverstanden sein, daß nur die Worte „von ihnen damit“ gestrichen werden. Dann heißt es: „oder ein damit beauftragter Prälat“.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich möchte jedoch den Vorschlag unterbreiten, damit nicht weitere Schwierigkeiten entstehen, zu überlegen, ob wir nicht entgegen den sonstigen Gepflogenheiten im Hinblick auf die Abfassung der einzelnen Bestimmungen eine Abstimmung doch vornehmen, nämlich die hinsichtlich der Überschrift. Ich darf auf das verweisen, was gerade zuletzt Herr Professor D. Brunner dahingehend ausführte, daß der Hauptausschuß vorgeschlagen hat, die bisherige Überschrift „B. Der Visitationsträger“ zu streichen und die zur Zeit noch vor § 3 stehende Überschrift „Durchführung der Visitation“ bereits vor den Paragraph 2 zu setzen also groß B, nicht mehr groß C.

Wer ist für diesen Vorschlag des Hauptausschusses? — 34. Enthaltung bitte? — 1 Enthaltung. Anwesend sind — ich muß die Zahl von vorhin jetzt ändern — 53 Synodale, da zwischenzeitlich unser Konsynodaler Herrmann wieder unter uns weilt. 53 — es stimmten dafür 34. Somit steht jetzt als Überschrift vor dem § 2: „B. Durchführung der Visitation.“ Rein redaktionell: weiter hinten kommt anstelle des D dann ein C. Aber das wollen wir jetzt nicht aufgreifen.

Nun zu unserem § 2 Absatz 1. Es liegt zunächst der Änderungsantrag Schmidt vor, der aber ergänzend durch Hollstein gestellt wurde, und zwar dahingehend zu setzen: „oder ein damit beauftragter Prälat“. — Wer ist gegen diese Fassung, die nunmehr als letzter unser Synodaler Hollstein vorgeschlagen hat? (Zuruf: Synodaler Rave: Zur Geschäftsordnung!) Ja, bitte!

* Anlage 11.

Synodaler **Rave**: Ich bitte, den ursprünglichen Vorschlag von Herrn Konsynodalen Schmidt auch zur Abstimmung zu stellen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Heinrich Schmidt? — Also das darf ich jetzt betonen, darüber sind wir uns im Klaren, daß hinter „oder“ statt „der“ „ein“ steht. Das ist klar, und daran soll nicht mehr gerüttelt werden.

Der Antrag Schmidt lautete: „von ihnen damit beauftragte“ zu streichen. Wer ist für diesen vom Berichterstatter gestellten Antrag? 13. — Wer enthält sich? 2 Enthaltungen. Der Antrag wäre abgelehnt bei 53 Anwesenden.

Jetzt käme dafür Fassung Hollstein, in Kürze ausgedrückt, „oder ein damit beauftragter Prälat“ — Wer ist gegen den Hollsteinschen Vorschlag? — Niemand. Wer enthält sich? — 2 Enthaltungen.

Es steht nun ein Zusatzantrag Leinert zur Entscheidung oder darf ich fragen, entfällt Ihr Antrag, nachdem jetzt nicht der Antrag Schmidt durchgegangen ist?

Synodaler **Leinert**: Ja, Herr Präsident, wenn ich das so deuten darf, daß damit der Bitte des Prälaten von heute früh entsprochen ist, ziehe ich zurück.

Präsident **Dr. Angelberger**: Darf ich vielleicht nochmal hinweisen auf die Worte von Herrn Landesbischof und auf die Ausführungen des Kleinen Verfassungsausschusses und rein auf das, was jetzt als beschlossen dasteht.

Synodaler **Leinert**: Dann ziehe ich ihn zurück.

Präsident **Dr. Angelberger**: Gut, danke! — Absatz 2: Wird hierzu das Wort gewünscht?

Synodaler **Häffner**: Eine Frage, die der völligen Klarstellung dienen möchte: Aus wieviel Personen besteht nun mindestens die Visitationskommission? (Zuruf des Präsidenten: 4!) Danke schön!

Präsident **Dr. Angelberger**: Eine weitere Frage zu Absatz 2? — nicht.

Absatz 3 — sind Sie einverstanden, daß wir hier in Absatz 3 genau verfahren wie oben in Absatz 1? — Wer ist dagegen? — Enthaltung? — Also lautet: oder ein damit beauftragter Prälat.

Absatz 4 —

Absatz 5 —

§ 3. Die Überschrift ist jetzt entfallen — nur zur Klarstellung diese Bemerkung.

§ 3 Absatz 1 — keine Wortmeldung.

Absatz 2 — entspricht der gedruckten Vorlage.

Absatz 3 — ebenfalls.

Ich rufe auf

§ 4 Absatz 1 — entspricht der gedruckten Vorlage.

Absatz 2 — ebenfalls.

Absatz 3 — entspricht ebenfalls der gedruckten Vorlage.

Ich rufe auf den Absatz 4, der heute früh eine neue Fassung erhalten hat.

Synodaler **Blesken**: Ich möchte doch zur Erwägung geben, ob man die in der früheren Visitationsordnung getroffenen Erleichterung für die älteren Pfarrer nicht wieder aufnehmen sollte, daß Pfarrer über fünfzig oder fünfundfünfzig Jahre keine Predigten einzureichen verpflichtet sind.

Synodaler **Gotthilf Schweikhart**: Eine zusätzliche Predigt außer der Visitationspredigt.

Synodaler **Walter Schweikhart**: Es war eine reine Freundlichkeit, die man, meine ich, auch in der neuen Visitationsordnung beibehalten sollte. (Schwacher Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wie würde der Antrag lauten?

Synodaler **Walter Schweikhart**: Es möge eingefügt werden: Pfarrer bis zum Alter von fünfzig Jahren fügen je zwei, Diakone je drei Predigniederschriften bei.

Präsident **Dr. Angelberger**: Also bei Beginn des zweiten Satzes des Absatzes 4 hinter Pfarrer: „bis zum Alter von fünfzig Jahren“ — gut! — Wer ist dagegen?

Synodaler **Schmitz**: Eine kleine sprachliche Sache: zweite Zeile Absatz 4: wie die Visitation und nicht „als“.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja, das können wir vorweg erledigen.

Prälat **Dr. Bornhäuser**: Ich frage, ob man nicht die Pfarrdiakone in Bezug auf das Alter ebenso behandeln sollte wie die Pfarrer.

Präsident **Dr. Angelberger**: Einen Augenblick, bitte! — Dürfen wir jetzt die sprachliche Änderung schnell durchführen. Können wir statt „als“ am Ende der zweiten Zeile des Absatzes 4 das Wörtchen „wie“ setzen? — Ist jemand dagegen? (Zuruf: Das ist deutsch!) Jetzt der Vorschlag.

Synodaler **Dr. Köhnlein**: Fünfzig Jahre ist kein Alter! (Heiterkeit!)

Präsident **Dr. Angelberger**: So generell dürfen wir das nicht sagen; denn Kinder mit 6 Jahren kommen in die Grundschule. Das ist auch ein Alter. — Sie wollten die Zahl fünfzig hiermit irgendwie (Synodaler **Dr. Köhnlein**: auf sechzig erhöhen — Zwischenrufe: lohnt nicht!).

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Ich wollte in Erinnerung bringen — das ist nun schon geschehen —, daß ich die Zahl fünfzig im Rechtsausschuß für zu niedrig gehalten habe.

Präsident **Dr. Angelberger**: Kamen Sie generell auf sechzig?

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Sechzig oder fünfundfünfzig.

Synodaler **Feil**: Ich möchte dafür plädieren und es ist auch darüber gesprochen worden: fünfundfünfzig Jahre! (Zwischenruf!)

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Ich möchte darauf hinweisen, daß es sich hier nicht um eine Frage der „Freundlichkeit“ handelt, sondern um die Frage nach Sinn und Zweck dieser Bestimmung. Es gehört zur Aufgabe der Visitation, die Predigt des Pfarrers zu beurteilen. (Beifall!) Die Visitationskommission ist doch bei der Vorbereitung gar nicht instandgesetzt, diese Funktion wahrzunehmen, wenn ihr nicht ein oder zwei geschriebene Predigten vorliegen, abgesehen von der Visitationspredigt, die sie ja hört. (Zuruf: nachher schriftlich!) — und nachher schriftlich erhält.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wortmeldung? — Nicht. — Jetzt frage ich zunächst generell, ohne fünfzig oder fünfundfünfzig einzusetzen. Wird die

Einschränkung, die Herr Walter Schweikhart beantragt hat, gewünscht? Wer ist dafür? — 14. Enthaltung? — 5. Anwesend sind 53 Synodale. Die Erweiterung oder Einschränkung entfällt.

Synodaler Feil: Wenn also nun die Predigniederschriften vorgelegt werden müssen, dann genügt nicht eine einfache Fertigung, sondern genau so viele, wie Mitglieder der Kommission da sind, wie es gilt für die Berichte des Pfarramtes. Denn wenn die Kommission die Predigten beurteilen soll, dann muß sie auch die Niederschrift in Händen haben. Eine Fertigung ist darum nicht genügend. Analog Satz 1 muß das geändert werden.

Präsident Dr. Angelberger: Sie würden also für die Zeile 4, wo es heißt: Pfarrer fügen je 2, Pfarrdiakone je 3 Predigniederschriften in eben so vielen Fertigungen...

Synodaler Feil: in ebenso vielen Fertigungen — wie die Kommission Mitglieder hat.

Präsident Dr. Angelberger: in ebenso vielen... Wer ist gegen diesen Änderungsvorschlag Feil? — 1. Wer enthält sich? — 5. Also: „in ebenso vielen Fertigungen bei“.

Absatz 5:

Synodaler Höfflin: Ich möchte beantragen, den Absatz 5 wie folgt zu fassen:

Jedem Ältesten ist eine Ausfertigung des Berichtsentwurfs zuzustellen.

Begründung: Die Möglichkeit dieser Zustellung dürfte in jeder Gemeinde gegeben sein.

Präsident Dr. Angelberger: Also Ihr Antrag lautet:

Jedem Ältesten ist eine Ausfertigung des Berichtsentwurfs zuzustellen.

Synodaler Schoener: Noch eine kleine Vereinfachung: Jeder Älteste erhält... (Zurufe: Das ist etwas freundlicher!)

(Zwischenbemerkung: Es muß heißen Entwurf!)

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich nochmals bitten: „Jeder Älteste erhält eine Ausfertigung des Berichtsentwurfs.“ Wer ist gegen diese Formulierung?

Synodaler Feil: Es ist nicht ganz klar, um welchen Berichtsentwurf es geht. Voraussetzung ist, daß wir zustimmen. (Synodaler Dr. Müller: Vor der Visitation!) Es muß heißen: Bericht. Entwurf ist verkehrt. Es liegt ein Bericht vor, kein Entwurf. Daher meine Frage.

Synodaler Rave: Zur Aufklärung. In § 4 Absatz 1 wird dieser Begriff „Berichtsentwurf“ in der Weise verwendet, daß damit gemeint ist der Bericht über den Zustand der Gemeinde, den der Pfarrer zunächst einmal an seinem Schreibtisch ausgearbeitet hat und den er anschließend mit seinen Ältesten vor der Visitation durchberaten muß. Das Bedenken von Bruder Feil ist nicht berechtigt.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Ich bin ebenso wie unser Konsynodaler Rave der Meinung, es kann hier so stehen bleiben, es muß sogar so stehen bleiben. Es ist der Entwurf, den er mit den Ältesten durchsprechen und beraten will.

Synodaler Weigt: Ich glaube, aus Kenntnis von Herrn Dekan Schmidt's Praxis der Visitation zu wissen, wie es gemeint ist. Er hat nämlich immer gewünscht, und das ist auch hier zugrunde gelegt,

daß bei Visitationen jeder Älteste den Bericht, den der Visitor durchspricht, auch hat, damit die Ältesten ihn lesen können.

Ich würde mich ohne weiteres e silentio hier interpretieren, daß derselbe Entwurf gemeint ist, den der Pfarrer vorher mit den Ältesten durchspricht.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Ich halte diese Auffassung nicht für richtig, denn § 4 fängt an: „Zur Vorbereitung der Visitation...“

Präsident Dr. Angelberger: Absatz 1 ist geblieben.

Synodaler Dr. Müller: Derselbe Paragraph und derselbe Absatz spricht aber davon, daß nach dem Berichtsentwurf noch ein Bericht zustande kommt. „Abweichende Auffassungen im Ältestenkreis sind auf Verlangen dem Bericht des Pfarrers beizufügen.“ Es ist also ein Entwurf da, der wird besprochen und wird zum Bericht. Das Verlangen Höfflin geht ja jetzt wohl dahin, dem ich mich anschließe, daß diesen Bericht dann jeder Älteste in die Hand bekommt.

Synodaler Höfflin: Wir müssen berücksichtigen, daß dieser Bericht Diskussionsgrundlage für das Gespräch der Visitationskommission mit dem Ältestenkreis ist. Man kann der Diskussion besser folgen, wenn man den Bericht in Händen hat.

Synodaler Schoener: Und er kann noch geändert werden. Darum Berichtsentwurf.

Präsident Dr. Angelberger: Jawohl. Darf ich nun fragen: Wer ist gegen die Fassung des Absatzes 5: „Jeder Älteste erhält eine Ausfertigung des Berichtsentwurfs?“ Wer ist dagegen? Wer enthält sich? Niemand. Bei 1 Gegenstimme angenommen.

Nun kommt ein Vorschlag des Hauptausschusses, nämlich: Absatz 6, der „Ordnungsabsatz“ des § 4. Wünscht jemand hierzu das Wort?

Synodaler D. Brunner: Wenn ich mich erinnere an die Ausführungen von Herrn Dekan Schmidt, der auf diesen Passus ja großen Wert legte, so war er nicht der Meinung, daß in erster Linie hier das, was in der Klammer steht, zu ordnen wäre. Er wollte allerdings eine Möglichkeit haben, daß der Visitor zu diesen Dingen auch etwas sagen kann und nicht vor die Situation gestellt wird, daß man ihm sagt: „Das gehört nicht zur Visitation, die doch ein brüderlicher Besuchsdienst ist“. Das ist das eine.

Das andere war doch dies, daß Dekan Schmidt vor allen Dingen im Auge hatte, der Pfarrer möge in seinem Verhältnis zu seinen Ältesten bis zum Beginn der Visitation alles in Ordnung bringen, was hier der Ordnung bedarf, weil hier doch offenbar nicht selten eben nicht alles in Ordnung ist, was aber im Blick auf die bevorstehende Visitation vielleicht in Ordnung gebracht werden kann.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Schoener als Vorsitzender des Hauptausschusses.

Synodaler Schoener: Ich möchte den Antrag stellen, daß dieser Passus mit eventueller sprachlicher Modifizierung in die Ausführungsbestimmungen kommt.

Präsident Dr. Angelberger: Nun eine Frage, vor allen Dingen an die Mitglieder des Hauptausschusses:

Sind Sie damit einverstanden, daß diese Materie, die ursprünglich dem Absatz 6 des § 4 angeschlossen,

werden sollte, in einer Durchführungsverordnung geregelt wird? (Zwischenbemerkung **D. Dr. v. Dietze:** In § 13!) Man kann es auch bei § 5 unterbringen, es würde bei § 5 Absatz 1 g passen. Wo, das lassen wir offen, aber wahrscheinlich in § 5, Absatz 1 g.

Ist jemand gegen diese Regelung. Insbesondere frage ich die Mitglieder des Hauptausschusses. Wer enthält sich? Niemand.

§ 5 hat noch die Fassung wie in der gedruckten Vorlage. Wird das Wort gewünscht?

§ 6 ebenfalls unverändert.

§ 7 Fassung hier auf Seite 5 der grünen Vorlage.

§ 8 hat drei Absätze, die unverändert aus der gedruckten Vorlage entnommen sind.

Absatz 1 in § 8.

Absatz 2 in § 8.

Absatz 3 in § 8.

Es ist zwischenzeitlich 22.28 Uhr. Sind Sie damit einverstanden, daß wir hier die Beratung dieses Entwurfes unterbrechen und als ersten Punkt auf die Tagesordnung am Freitag vormittag nehmen. Wer ist gegen diesen Vorschlag? Niemand. — Enthaltungen bitte? 2 Enthaltungen.

Fortsetzung am Freitag als erster Punkt der Tagesordnung. Ich schließe nun die heutige Sitzung.

Synodaler **Galda** spricht das Schlußgebet.

Ende 22.30 Uhr

Dritte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Donnerstag, 26. Oktober 1967, 9.00 Uhr.

Tagesordnung

I.

Begrüßung

II.

Berichte des Finanzausschusses

1. Haushaltsplan der Landeskirche für die Jahre 1968 und 1969

Berichterstatter: Synodaler Schneider

2. Haushaltspläne 1968 und 1969

a) der Zentralpfarrkasse

b) des Unterländer Evang. Kirchenfonds

c) der Evang. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim

Berichterstatter: Synodaler Schneider

3. Richtlinien für kirchengemeindliches Bauen

Berichterstatter: Synodaler Gabriel

4. Eingaben der Johannes-Anstalten in Mosbach/
Baden:

Förderungsmaßnahmen der Anstalten — Bitte um Finanzhilfe für weitere Baustufen

Berichterstatter: Synodaler Berger

5. Bauaufgaben und -programme (mit Wilhelmsfeld und Oppenau)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Müller

6. Antrag des Bezirkskirchenrats Lörrach:

Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Bezirkskantoren

Berichterstatter: Synodaler Stock

7. Eingabe der Evangelischen Krankenhauspfarrer in Baden:

Besoldungsregelung für die Krankenhauspfarrer

Berichterstatter: Synodale Debbert

8. Eingaben der Kirchengemeinderäte Freiburg/Brsg. und Mannheim: Pfarramtssekretärinnen

Berichterstatter: Synodaler Dr. Müller

III.

Verschiedenes

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne unsere dritte öffentliche Sitzung der vierten Tagung und stelle zugleich fest, daß es sich bei dieser Sitzung um die Durchführung der **Steuersynode** handelt.

Synodaler **Hollstein** spricht das Eingangsgebet.

I.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf Ihnen die freudige Mitteilung machen, daß Herr Ministerialrat **Dr. Schulz** vom Kultusministerium in Stuttgart zu uns gekommen ist. (Allgemeiner Beifall!)

Sehr geehrter Herr Ministerialrat! Ich heiße Sie hier bei uns in der Synode herzlich willkommen. Über Ihr Kommen freuen wir uns sehr, insbesondere weil wir davon ausgehen, daß Sie nicht nur in Aus-

übung eines guten Rechts oder einer vielleicht sogar lästigen Pflicht nachkommend hierher gefahren sind, sondern daß Sie kommen, um zum Ausdruck zu bringen, welches Interesse der Staat an unseren Beratungen hat, gegründet auf den guten Beziehungen, die zwischen Staat und Kirche bestehen. Ihr Kommen ist hierfür das sichtbare Zeichen. Nochmals recht herzlich willkommen.

Falls es Ihrem Wunsche entspricht, gebe ich Gelegenheit zu einem Grußwort.

Ministerialrat **Dr. Schulz**: Herr Präsident! Hochverehrter Herr Landesbischof! Meine Damen und Herren! Ich freue mich sehr, daß es mir heute endlich möglich ist, mit den gewählten Vertretern der badischen evangelischen Bevölkerung einmal Kontakt aufzunehmen. Ich danke Ihnen, Herr Präsident, für die freundlichen Begrüßungsworte und darf Ihnen für Ihre Tagung die Grüße der Landesregierung überbringen sowie des Herrn Kultusministers, der sich ja, wie Sie wissen, mit Ihnen besonders verbunden fühlt und der Sie aus seinem Krankenlager, auf dem er sich zur Zeit befindet, herzlich grüßen läßt. (Beifall!)

Seit Ihrer letzten Tagung sind Urteile des Bundesverfassungsgerichts ergangen, die auch Ihre Verhältnisse stark berührt haben. Ich habe in Verhandlungen mit den Vertretern Ihrer Kirche und den Vertretern der anderen großen Kirchen unseres Landes versucht, die Verhältnisse, wie sie sich auf Grund dieser Urteile gestaltet haben, zu einer Neuordnung hinzuführen, und Herr Oberkirchenrat **Dr. Löhr** wird Ihnen sicher gerne bestätigen, daß wir auf dem Wege sind, diese Neuordnung zu finden. Wir hoffen, zwar nicht mehr in dieser Legislaturperiode, die ja ihrem Ende zugeht, aber doch zu Beginn der nächsten Legislaturperiode dem Landtag ein neues Kirchensteuergesetz vorlegen zu können, das den heutigen Verhältnissen angepaßt ist und das sowohl den Bedürfnissen des Staates wie den Bedürfnissen der Kirche entspricht, das zu einer echten Partnerschaft, wie sie eben von dem Herrn Präsidenten als wünschenswert bezeichnet wurde, nicht nur führt, sondern dafür sorgt, daß die Partnerschaft, wie sie sich in den Jahrzehnten herausgebildet hat, erhalten bleibt. (Allgemeiner Beifall!)

Was Ihre heutige Tagung anbelangt, so möchte ich Sie dazu beglückwünschen, daß Sie über den Entwurf eines Haushaltsplanes zu befinden haben, der wesentlich besser ausgeglichen ist als es die Haushalte der Gebietskörperschaften heute sind. Sie können sogar, während man anderswo von Steuererhöhungen hört und liest und redet und die Versicherungen von Finanzministern entgegennimmt, jetzt kommen bestimmt keine Steuererhöhungen mehr, — Sie können sogar daran gehen, auf einem bestimmten Teilgebiet die Steuern zu senken, ohne Gefahr laufen zu müssen, daß dadurch das Gleichgewicht des Haushalts in Unordnung kommt. Im

Gegenteil, ich habe mir von den Experten sagen lassen, daß die Steuerschätzungen, die vorgenommen wurden, so bescheiden sind, daß man auch unter den heutigen Umständen sicher noch mit einem gewissen Mehraufkommen wird rechnen können. Wenn Sie sich aber trotz der großen Aufgaben, die die Kirche heute hat und die gerade bei der Öffentlichkeitsarbeit, die das 20. Jahrhundert erfordert, immer größere Bedeutung gewinnt, wenn Sie sich trotzdem entschließen, nun endgültig auf die Kirchengewerbsteuer zu verzichten, so beweist das eben, daß Sie mit der Zeit gehen, daß Sie das von mir vorhin ausgesprochene Partnerschaftsverhältnis zwischen Staat und Kirche richtig deuten. Mindestens möchte ich Ihrer Kirchenleitung dafür danken, daß sie Ihnen diesen Vorschlag macht. Dieser Vorschlag wird uns bei den künftigen Gesprächen und Verhandlungen manche Erleichterung bringen.

Lassen Sie es mich bei diesen wenigen Worten bewenden. Ich darf Ihnen für Ihre Tagung und für Ihre Verhandlungen einen guten Verlauf wünschen und der Hoffnung Ausdruck geben, daß Sie nach Schluß dieser Sitzung davon überzeugt sind, sowohl Ihre Belange wie die Belange des Staates, die Sie als Staatsbürger auch zu vertreten haben, zu einem guten Ergebnis geführt zu haben. (Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Ministerialrat, haben Sie herzlichen Dank für Ihre Grußworte und Ihre Wünsche. Zugleich darf ich Sie im Namen aller Synodalen bitten, Ihrem Herrn Minister, unserem früheren Konsynodalen, Grüße und alle guten Wünsche für eine baldige Genesung zu übermitteln. (Beifall!)

II, 1

Unter Punkt II unserer Tagesordnung rufe ich auf 1. den Bericht zum Haushaltsplan der Landeskirche für die Jahre 1968 und 1969. Diesen Bericht gibt unser Bruder Schneider als Vorsitzender des Finanzausschusses.

Berichterstatte r Synodaler **Schneider**: Herr Präsident! Meine lieben Konsynodalen! Wir haben am Montagnachmittag durch den Finanzreferenten, Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr, ein grundlegendes Einführungsreferat über die Entwicklung und Gestaltung unseres vorliegenden Haushaltentwurfes gehört. Ich nehme an, es geht Ihnen wie mir, daß das, was hier in einer geschlossenen Darstellung der Finanzsituation und einem vagen Hoffnungsschimmer, der für die Zukunftsentwicklung auch ausgesprochen wurde, uns diese Tage hindurch doch auch beschäftigt hat, jetzt, da wir die Beratung des Haushaltes selbst beginnen, uns dieses oder jenes wohl noch gegenwärtig ist, damit es nun wieder projiziert in der Einzelberatung zum Ausdruck kommen kann. Auf jeden Fall war dieses Einführungsreferat ein Höhepunkt damals, und ich hoffe, daß an seiner Hand wir nun auch in der Beratung des Haushaltes in gleicher Weise eine überzeugende Darstellung dessen, wo wir stehen und was in den kommenden zwei Jahren im Rahmen des Haushaltes geschehen soll, nun bekommen können.

Meine Aufgabe ist es ja, neben Hinweisen auf einzelne Schwerpunkte auch ein Bild wiederzugeben von den intensiven Beratungen, die der Finanzausschuß für diesen Haushalt durchführen mußte und auch verantwortungsbewußt durchgeführt hat. Denn wir sind uns ja alle im klaren darüber, daß tatsächlich durch das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 14. Dezember 1965 ein Einbruch in die ganze Systematik unserer bisherigen finanziellen Basis erfolgt ist, und wir wissen ebenso, daß schon in vergangenen Tagungen nun Blickpunkte aufgezeigt wurden, die in entscheidender Weise eine Neugestaltung und in verschiedenen Problemen eine wesentliche Umsetzung der bisherigen Basen erforderlich macht.

Es bleibt aber, das möchte ich gleich eingangs sagen, die Tatsache bestehen, daß dieser Haushalt noch nicht eine Endlösung der Neuorientierung in der Finanzierung aufzeigt, eine durchgehende Regelung der Probleme, die im Raume stehen, sondern — und das ist sein eigentlicher Sinn und Zweck — es soll dies ein Zwischenhaushalt sein, der Teilverbesserungen schon bringt, der aber ebenso noch viele und entscheidende offene Fragen hat. Man kann auch sagen: ein Übergangshaushalt, damit wir zwei Jahre Zeit haben, die allgemeinerwirtschaftliche Entwicklung zu verfolgen und die Projektierung auf das kirchliche Finanzsystem und Steuerfragen nun zu gewinnen. Damit möchten wir dann 1970/71 im Haushalt die Basis haben, auf der wir wieder auf längere Sicht unseren wirtschaftlichen Weg für die Landeskirche sehen können und dann auch praktizieren können. Das als Einleitung.

Der Finanzausschuß tagte zu seiner Sondersitzung am 29. und 30. September 1967 in Herrenalb zur Vorbereitung und Vorberatung des Haushalts 1968/1969 der Landeskirche, der Zentralpfarrkasse und der beiden Fonds-Rechnungen.

Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr stellte bei dieser Beratung einleitend fest, daß es der erste landeskirchliche Haushalt nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist und auch der erste landeskirchliche Haushalt, welcher der neu gewählten Synode nun vorliegt. Es kann deshalb sein, daß für manche unter unseren Konsynodalen Fragen noch nicht ganz durchscheinend geregelt und viele Fragen noch offen sind. Aber lassen Sie sich davon leiten, daß mit Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit dieser Haushalt zusammengestellt ist und die zur Zeit bestmögliche Lösung darstellt, wie wir sie für die nächsten zwei Jahre suchen können.

Es ist nun zunächst bei uns festgestellt worden, daß als Folgeerscheinung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts doch ganz wesentliche, gewichtige Finanzprobleme angerührt worden sind, die einer Lösung entgegengeführt werden müßten.

Da stand etwa im Vordergrund die Frage der Abwicklung der Steuerrückvergütungsaktion, die zufolge des Bundesverfassungsgerichts notwendig geworden ist. Oder wir mußten uns darüber unterhalten, daß eine Begrenzung der Bautätigkeit in Landeskirche sowohl wie in den Gemeinden einfach zwingend notwendig wurde und wohl auch weiterhin sein wird. Ich erinnere daran, daß wir einen Bau-

stop hatten, den wir ja glücklicherweise nun aufheben konnten, aber immerhin das als Stichwort für die Situation in der Baufrage. Oder ich weise darauf hin, daß es uns klar geworden ist, daß eine Neuregelung der Finanzverteilung aus dem Aufkommen der Einkommensteuer notwendig wird, um das Gefüge zwischen der Finanzkraft der Landeskirche und der Kirchengemeinden neu zu überprüfen und mit einem eventuellen neuen Verteilungsvorschlag Ihnen dann auch vorzulegen. Oder es standen ja schon im Raum die Gespräche und auch die Verhandlungen bei uns über den Wunsch, eine allgemeine Steuersenkung zu ermöglichen. Es sind da die verschiedensten Lösungsvorschläge, die schon in der Vorsynode diskutiert worden sind, aufs neue ins Blickfeld getreten. Oder es soll auch hier erwähnt werden, daß wir doch in unserer Kirche, besprochen durch die Synode, ein Bestreben feststellen konnten, welches eine Aktivierung der Gemeinden auch in bezug auf deren finanzielle Sicherstellung wünscht. Das Stichwort hier widergegeben: Mehr Opfer statt Kirchensteuer. Auch das ein Problem, welches in seiner äußeren Gegebenheit wie auch in seiner inneren Berechtigung eingehend behandelt werden muß. Oder noch ein Wort als Stichwort, das man sich für die nächsten Jahre merken muß: Der Versuch einer Rangeinstufung der kirchlichen Aufgaben im freien losen Gespräch zu ermitteln, damit man auch hier eine gewisse Grundlinie der Ordnung dieser finanziellen Dinge nun finden könnte. Das sind alles Probleme, die eben nur nach gründlicher Beobachtung der Gesamtentwicklung der wirtschaftlichen Lage und daraus resultierend der Entwicklung des Steueraufkommens nun endgültig geregelt werden könnten. Vielleicht — so hoffen wir — sind im Laufe der nächsten zwei Jahre klare Sicht und klare Erkenntnisse da, so daß wir dann wieder eine gute standfeste Grundlage für unsere kirchliche Finanzwirtschaft haben.

Aus den Folgeproblemen eben dieses Urteils des Bundesverfassungsgerichts konnten zwei Fälle aufgeklärt und zu einer Beschlußempfehlung geführt werden. Das erste ist, daß wir über den Stand der Abwicklung der Bausteuer nun informiert worden sind und dabei gehört haben, daß sich die Abwicklung der Rückzahlungen dem Ende nähert. Es wird, so wurde uns versichert, bis zur Frühjahrssynode 1968 die Endabrechnung erfolgen können. Es sind dabei einige interessante Feststellungen während der Diskussion gemacht worden: Zunächst, daß statt ursprünglich geschätzten 18 Millionen nun 21 Millionen DM Rückforderungen entstanden sind, von denen aber ein Teil mit Recht wohl abgewiesen werden konnte. Es ist zum zweiten aber auch von den Synodalen des Finanzausschusses darauf hingewiesen worden, daß es etwas bedrückend sei, daß der Appell — sowohl der Landeskirche wie der Gemeinden — an die Steuerzahlenden, die Rückvergütungen in Anspruch nehmen könnten, bei der Finanzlage der Kirche doch wenigstens einen Teil nicht rückzufordern, im ganzen nur 425 000 DM Verzichtserklärungen in dankenswerter Weise gezeitigt hat. Dies ist doch ein sehr bescheidenes Echo von knapp 2 Prozent auf diese Bitte von Landeskirche und Ge-

meinden. Auf diesem Status wurde nun die Abwicklung durchgeführt. Am Rande, das möchte ich auch hier nun einfach berichten, wurde auch hier die Frage angetönt: Wenn nun dieser Appell, von einer bezahlten Steuerschuld eine Rückforderung zu erlassen, eine Rückforderung, die ja wieder nicht dem Steuerzahler voll zufließt, sondern an der dann das Finanzamt sich auch wesentlich mitbeteiligen wird, ein so schwaches Echo in bezug auf einen Verzicht gefunden hat, wie würde es dann aussehen, wenn man etwa die These, „mehr Opfer statt Steuer“ praktizieren wollte. Das ist ein Wort, das wir uns für die Endverhandlungen in den nächsten Jahren merken wollen.

Die zweite Erledigung hat in unserem Haushalt die Frage der Steuersenkung gefunden. Zwar noch nicht im Generellen, denn dazu müssen wir erst die Entwicklungsgrundlage der nächsten zwei Jahre haben im Steueraufkommen und den sonstigen Veränderungen, die in den verschiedensten Haushaltspositionen eintreten können und eintreten werden. Aber wir haben den Willen gehabt, bei diesem Haushalt 1968/69 schon ganz klar zu demonstrieren, daß die Kirche nicht, wie es so üblich gerne heißt, eben auf ihrem Geld sitzt und dergleichen mehr, sondern daß, wenn eine Möglichkeit gegeben ist, wir die Aktion einer Steuersenkung auf einem Sektor, wo es in dem vorhandenen Rahmen möglich sei, durchführen sollten und auch durchführen wollten. Da ist der Verzicht auf die Kirchengewerbsteuer die für die derzeitige Situation mögliche und wie es uns erscheint, auch optisch wirksamste Lösung gewesen.

Ich darf aus dem Protokoll der Frühjahrssynode 1967, Seite 36, kurz etwas zitieren. Es wurde dort ausgeführt und von der Synode wegen der Gewerbesteuer dann auch beschlossen: „Es wird empfohlen“ — ganz zaghaft —, „bei der Aufstellung des Landeskirchenhaushalts 1968/69 eine Berücksichtigung des Senkungsvorschlages bei der Kirchengewerbsteuer laut Gutachten von Herrn Dr. Löhr anzustreben.“ Dabei war der Finanzausschuß der Meinung, daß keinesfalls weitere Einbußen von den Kirchengemeinden verlangt werden könnten ohne entsprechenden Ersatz. Dieser, ich betone noch einmal, doch sehr zaghaften Empfehlung, ist im vorliegenden Haushaltsentwurf voll entsprochen worden.

Ich meine, und ich will das jetzt an dieser Stelle tun, daß wir mit großem Dank feststellen können, daß Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr mit den Mitarbeitern seiner Finanzverwaltung nun den Entwurf eines ausgeglichenen Haushalts vorlegen kann, trotz Wegfall dieser Kirchengewerbsteuer, trotz mancherlei Mehrbelastungen, auf die wir noch kommen werden. Das ist eine Leistung, die — ich wiederhole es noch einmal — mit Anerkennung, aber auch mit herzlichem Dank hier im Plenum vermerkt werden soll. (Beifall!)

In dem neuen Haushalt 1968/69 haben wir eine klare Übersicht gewonnen durch eine Vorlage an den Finanzausschuß damals — es ist aber im Referat von Herrn Dr. Löhr zum Teil das schon zum Ausdruck gekommen —, eine Zusammenstellung, die zeigt, daß der Haushaltsplan 1968/69, mit einem Volumen von 97 246 000 DM abschließt und ausgegli-

chen ist. Gegenüber dem Haushaltsplan 1966/67, dem Vorgänger, ist das eine Volumenerhöhung von 5 871 000 DM. Es ist uns da auch vorgetragen worden, wie sich die Einnahmesteigerung und auch die Ausgabeveränderung zusammensetzt. Da ist zunächst bei der Einnahmesteigerung festzustellen, daß der wesentliche Anteil das höhere Aufkommen der Kirchensteuer ist mit 3,2 Millionen DM. Da ist dann festgestellt worden, daß die Leistungen des Landes für Pfarrbesoldung, für Vergütung von Erteilung von Religionsunterricht mit 976 000 DM und auch eine Einnahme aus eigenem Vermögen, Steigerung mit 1,1 Millionen, eben diese 5,8 Millionen zusammengebracht haben mit kleinen anderen Erhöhungen.

Bei der Ausgabe Seite ist nun diese Zusammenstellung deshalb interessant und muß hier kurz darauf hingewiesen werden, daß die verschiedenen Positionen ein Mehr an Ausgaben haben, daß aber auch von anderen Positionen — es sind das hauptsächlich die Baupositionen-Haushaltstellen — ein Weniger festgestellt werden konnte. Das Mehr in der Ausgabe bei den Personalkosten wird mit 5,1 Millionen DM ausgewiesen, das Mehr an Ausgabe für erhöhte Überweisung, Rücküberweisung an Kirchengemeinden von Einkommensteuer mit 3,2 Millionen DM ist eine logische Folgerung aus dem Schlüsselsatz und dem erhöhten Steueraufkommen aus Einkommen- und Lohnsteuer. Dann ist auch noch ein Mehr festzustellen in verschiedenen kleinen Abteilungen wie: Mietzinsen, Zuschüsse an Schulen, Stipendienfonds und dergleichen mehr. Das sind 10,071 Millionen DM. Auf der Weniger-Seite haben wir bei den Baubehilfen eine Reduktion um 800 000 DM, dann eine Reduzierung der Rücklagen, Bauprogramme und dergleichen um 2,125 Millionen DM, dann der Betriebsfonds um 600 000 DM und dann noch Beihilfen für verschiedene Zwecke.

Wenn wir nun richtig die Dinge beurteilen, dann ist bei einer Ausgabenerhöhung der einzelnen Positionen um 10 Millionen DM ein Weniger bei den Bauprogrammen mit ungefähr 5 Millionen DM festzustellen, und nur dadurch, daß durch die Entwicklung, die retardierende Entwicklung am Bau unserer Kirchen sowohl bei unserer Landeskirche wie bei den Gemeinden diese Rezession erfolgte, ist nicht das volle Ausgabemehr von 10 Millionen DM zur Auswirkung gekommen, sondern nur die Hälfte. Wir werden für die zukünftigen Haushaltspläne hier — ich möchte es wünschen auch um der Bauvorhaben willen — wohl eine veränderte Situation finden.

Das ist eine Zusammenstellung, die sehr lehrreich ist und uns auch leiten kann für die nächsten zwei Jahre.

Also diese beiden im Raume stehenden Probleme, Abwicklungstand der Bausteuer und Verzicht auf die Kirchengewerbesteuer, die sind in diesem Haushalt gelöst, und wir können und werden uns nun den anderen großen Fragen und Problemen in den nächsten zwei Jahren zuwenden.

Es ist immer nett, wenn man auch bei Zahlenmaterial noch etwas schildern kann, nämlich die Gesprächssituation. Da möchte ich auch hier einige Äußerungen zu dieser Frage des Haushalts im all-

gemeinen, wie ich sie geschildert habe, wiedergeben, die sich vor allen Dingen mit der Frage der Festsetzung des Betrages von 85 Millionen DM als erwartetes Steueraufkommen aus dem Einkommen beschäftigt. Da sind Äußerungen gefallen, mit Ernst, etwa wie folgt: Man muß darauf bedacht sein, den Ansatz vorsichtig zu wählen. Oder: Die Wirtschaftsentwicklung der nächsten Jahre ist noch völlig offen, die Steigerung auf 85 Millionen DM als Einkommenseinsatz in unserem Haushalt ist noch annehmbar. Es wurde auch berichtet, daß es Landeskirchen gibt, andere Landeskirchen, bei denen der Zuwachs des Steueraufkommens sich in rote Zahlen gewandelt hat, etwa Westfalen wurde genannt. Und ich finde, der Abschluß dieses Gesprächskreises hat einer der Konsynodalen — Geschäftsmann! — in der Weise gut getroffen, als er sagt: wir müssen nüchtern und real davon ausgehen, daß vor 1969 frühestens wir kein höheres Aufkommen mehr erwarten können.

Die Generaldebatte, die wir über den Haushalt durchführten, ergab eine einmütige Abklärung von drei Grundfragen:

Die erste habe ich erwähnt: das Steueraufkommen soll mit 85 Millionen DM geschätzt und eingesetzt werden.

Das zweite ist: die Gewerbesteuer wird gesenkt als erster Schritt zu einer generellen Überprüfung von Senkungsmöglichkeiten und

drittens: der Steueransatz wird mit 10 Prozent beibehalten.

Ich darf, bevor wir nun zu einzelnen Haushaltsstellen noch gehen und sie kurz besprechen, darauf hinweisen, daß nicht nur der Haushaltsplan selbst, sondern vor allen Dingen auch die Vorlage der Erläuterungen und Anlagen zum Haushaltsplan ein gutes Hilfsmittel sind, damit wir in manchen der Fragen nun uns orientieren können, vielleicht auch vermerken können, was uns später dienen kann. Ich kann mir vorstellen, daß dieser Haushalt mit seinen Positionen bei der Diskussion in den Gemeinden eine wesentliche Rolle spielen wird, und es wird für uns alle Synodale wichtig sein, daß wir hier nun wirklich auch eine Pflicht erfüllen, daß wir die Gemeinden aufklären, ihnen, soweit als möglich, Antwort geben können oder sie auch darauf hinweisen können, das ist ein Zwischenstadium und mit dem Haushalt 1970/71 hoffen wir, einen neuen Anschluß zu finden. Auch das Referat von Herrn Dr. Löhr ist eine Fundgrube für solche Antworten auf Einzelfragen, die dann auch im kirchlichen Haushalt wiederkehren und eine Antwort erheischen.

In der Einnahmeseite des Haushaltsplanes finden wir — und darauf möchte ich hinweisen — unter Abschnitt 3, Leistungen des Landes, eine Zusammenstellung, die uns zeigt, wie diese Leistungen sich auf ganz verschiedene Fach- und Sachgebiete nun verteilen. Auf diese Einzelheiten möchte ich nicht eingehen, aber nun hier doch ganz offen und frei sagen, daß bei unseren Beratungen darüber die Frage gestellt wurde und auch eine gewisse Rolle spielte: Wie steht es eigentlich mit den Verhandlungen, die zwischen der Kirche und dem Land Baden-Württemberg über einen anteiligen Staatsbeitrag zu den Ab-

wicklungskosten der Kirchenbausteuer geführt werden. Und wir haben dort nur von verschiedener Seite die Antwort finden können, daß alles noch in der Überprüfung steht, und man müsse noch zuwarten können.

Ich bin deshalb erfreut, daß der Herr Regierungsvertreter, Herr Ministerialrat Schulz, hier die Schraube ein Stücklein weitergedreht hat — und zwar nicht nach zu, sondern nach auf —, wenn er sagt — und das ist doch immerhin festzuhalten —: wir hoffen, die Überprüfung bald durchgeführt zu haben. Das ist ein gewisses Positivum. Wir wollen ihn zu zu gar keinen anderen weiteren Äußerungen mehr drängen, sondern ich möchte darauf antworten: wir hoffen, daß Ihre Hoffnung Sie nicht trügt! (Beifall!)

Sie haben, sehr verehrter Herr Ministerialrat, auch in sehr liebenswürdiger Weise darauf hingewiesen, daß der Akt der Senkung der Kirchengewerbsteuer nun ein Vorbild sei, daß hier eine Synode nun schon nach Vorbereitungen und Erstverhandlungen in der Frühjahrssynode den Mut gefunden hat, hier etwas anzupacken, was gerade unter der allgemeinen Finanzsituation nicht ohne weiteres verständlich ist. Aber wir wagens und wir hoffen, daß das ein Beispiel wird. Wenn man verantwortungsbewußt nun alle diese wirtschaftlichen Vorgänge und ihre steuerlichen Auswirkungen behandelt, durchleuchtet und zu einer Durchsicht kommt, man dann auch handeln soll. Ich will jetzt nicht sagen, das ist eben nun wieder einmal das badische Musterlände, das selbst in der Kirchengewerbsteuer vorangegangen ist, sondern... (Zuruf **Dr. Schulz**: In Württemberg wird schon bisher keine erhoben!) (Große Heiterkeit!) Dann können Sie einen solchen Akt gar nicht vornehmen! (Heiterkeit!)

Aber, Spaß beiseite! Mir geht es ja mehr um den inneren Kern dieses Beschlusses, den Sie heute nun fassen sollen. Und das scheint mir gerade im Raum von Kirche und Kirchensteuerwesen doch ein Positivum zu sein.

Das ist, was aus der Sitzung und der Beratung zu diesem Abschnitt 3 unter Einnahme zu sagen ist.

Wir würden dann bei den Ausgaben beginnen, die ja in manchen Beurteilungen wesentlich schwieriger sind. Da darf ich zum

Abschnitt 1: Kirchengemeinden und Kirchenbezirke wiederum auf die Erläuterungen für die Anteilerrechnung der Kirchengemeinden, wie sie bisher gültig ist und auch hier noch für den Haushalt 1968/1969 gültig ist und für die Absicherung der Kirchengemeinden für den Ausfall der Kirchengewerbsteuer besonders hinweisen. Das muß man bei sich haben, wenn die Diskussion in den Kirchengemeinden mit uns Synodalen wohl auch in Schwung kommen wird.

In der Haushaltsstelle 11, Bauhilfen, ist uns mit einem gewissen Bedauern aufgefallen, daß hier eine Reduktion um etwa 800 000 DM im Ansatz ausgesprochen wird. Ich bin der Meinung, daß das als Folge des Baustops seine Berechtigung hat. Auch die Bautätigkeit wird wieder anlaufen, und hier haben wir die Hoffnung, daß ab 1970/71 für echten Bedarf unter Umständen wieder eine Erhöhung und

damit eine Lockerung dieser Begrenzung erfolgen kann und auch muß. Im übrigen werden ja alle Ausgaben, die mit Baufragen zusammenhängen, nachher durch einen besonderen Berichtersteller noch erwähnt werden. Bei der

Haushaltsstelle 12, Beihilfen für Kindergärten und Krankenpflegestationen ist die starke Erhöhung von 250 000 DM im Vorhaushalt auf 550 000 DM jetzt in die Augen springend. Aber es ist nun einfach Tatsache, daß in den letzten Jahren eine Entwicklung im Kindergartenwesen eingetreten ist, welche in erster Linie die Kirche als Träger dieser Einrichtung wünscht. Dem entspricht, daß neben der Vermehrung der Einrichtungen auch eine grundlegende Neuordnung der Besoldungsfrage bei den Kräften in Kindergärten und Krankenstationen erfolgt ist und deshalb mehr und mehr Zuschüsse notwendig wurden. In der Aussprache war ein Gedanke auch lautbar geworden: Wir haben ja die These, daß Zuschüsse aus dieser Position nur an Kirchengemeinden gegeben würden, die ein Haushaltsvolumen unter 50 000 DM haben. Es ist meines Erachtens mit Recht nun die Meinung vertreten worden, daß man doch einmal diese quasi „Sperrthese“ überprüft, um zu sehen, ob das, was vor einigen Jahren zweckmäßig war, heute nicht auch etwas gelockert werden müßte.

Bei Haushaltsstelle 17, Leistungen zum Aufwand der Kirchenbezirke, ist ebenfalls eine Erhöhung vorgesehen. Wir wissen, daß schon 1966/67 eine wesentliche Steigerung gegenüber dem früheren Ansatz erfolgt ist. Es ist gut, wenn die Kirchenbezirke so ausgestattet werden, daß das, was in ihren überschaubaren Bereich fällt, nun auch finanziell untermauert wird. Wir wollen aber uns doch sagen lassen, daß wir hier die Entwicklung abwarten müssen, wie sich der Einsatz, und zwar der Einsatz für kirchliche Aufgaben hier dann gestalten wird. Da wird ein Erfahrungsbericht in zwei Jahren gut sein.

Bei Haushaltsstelle 19, Beihilfen für verschiedene Zwecke, wollte ich nur darauf hinweisen, daß hier 700 000 DM für die Umschuldungsaktion eingesetzt sind, ein zurückgesetzter Ansatz. Es ist in der Verhandlung des Finanzausschusses deutlich darauf hingewiesen worden, man möge doch diese Umschuldungsaktion nicht zu stark reduzieren. Im Interesse der Kirchengemeinden soll in der Zukunft, oder, wenn irgendwelche Mittel frei würden, auch schon in den beiden laufenden Haushaltsjahren der Ansatz wieder erhöht werden, denn die Gemeinden haben die Umschuldungsaktion als eine gute und ihnen sehr entgegenkommende Regelung angesehen und empfunden.

Dann kommen wir zu Abschnitt 2: Dienste in den Kirchengemeinden. Da wollen wir nun einen Blick auf die Position 20. 1 mit den Dienstbezügen der Pfarrer und Position 20. 2 mit den Dienstbezügen der Vikare richten.

Ich weise Sie darauf hin, daß in den Erläuterungen Sonderanlagen 18, 19, 20 sind, welche für diese verschiedenen mit Vergütungen und Dienstbezügen zusammenhängenden Fragen Aufstellungen bringen,

die uns hier eine gewisse Übersicht über die Entwicklung geben. Ich möchte darauf hinweisen, daß auch der Stellenplan, wie er in den Anlagen zur Erläuterung gegeben ist, ein Bestandteil Ihres Beschlusses über den Haushalt ist und es deshalb wert ist, daß Sie ihn vielleicht einmal durchforsten, wenn irgendwo besondere Fragen wären.

Man darf darauf hinweisen, daß nun diese Entlohnung, die ja auch verstärkt angewachsen ist, zum Teil aus der Erhöhung der Pfarrer- und der Vikarszahlen, zum Teil auch einfach durch sich in den letzten zwei oder drei Jahren ergebenden Neueinstufungen ergeben hat.

Für die Pfarrdiakone, die bei Haushaltsstelle 22 angegeben sind, wurde erfreulicherweise berichtet, daß eine Zunahme um 13 gegenüber dem Vorhaushalt sich ergibt; Anlage 22 gibt hier nähere Auskunft.

Bei den Gemeindegewerkschaften, Haushaltsstelle 23, wurde zunächst berichtet, daß 117 Gemeindegewerkschaften und 17 Gemeindegewerkschaftler zur Zeit im Dienst der Kirche stehen. Dabei mußte bei den Gemeindegewerkschaften ein Rückgang der Zahl um 13 festgestellt werden.

In Abschnitt 3: Landeskirche, wurde über die Frage der Krankheitsbeihilfen in Haushaltsstelle 35 diskutiert. Sie sehen, daß die Gesamtsumme von 870 000 DM 1966/67 auf 1 390 000 DM in 1968/69 angestiegen ist. Wir wollen bewußt ausgehen eben von der Tatsache, daß unser ganzes kirchliches Besoldungs- und Vergütungssystem in Anlehnung an die staatliche Regelung erfolgt ist. Es muß deshalb auch eine Selbstverständlichkeit sein, nicht nur von der sozialen Seite her, sondern auch von dieser engen Verknüpfung mit der staatlichen Besoldungsregelung auch diese Frage der höheren Krankheitsbeihilfen im positiven Sinn eben in Form dieser starken Erhöhung auszusprechen.

In Haushaltsstelle 39. 1 u. a. Sammelversicherungsvertrag möchte ich zum Anlaß nehmen, doch hier Ihnen allen und damit auch nach den Gemeinden hin zum Ausdruck zu bringen, daß man dankbar sein muß, wenn durch Verhandlungen die Finanzverwaltung es zustande gebracht hat, daß für alle kirchlichen Gebäude, seien sie im Besitz der Kirchengemeinden oder im Besitz der Landeskirche, Globalversicherungen abgeschlossen worden sind für Haftpflicht, Unfall und Kautions beim Gemeindeversicherungsverband, und für Feuerschäden im Innenausbau oder dem Inventar der Häuser, bei der Gothaer Feuer-Versicherung. Das ist eine Absicherung, damit nicht jede einzelne Gemeinde hier Vertragsverhandlungen führen muß und sie gegeneinander ausgespielt werden. Ich wollte das als Hinweis und Orientierung für Sie, aber auch mit Dank gegenüber der Verwaltung feststellen. Dann haben wir noch die Position 39. 4 und 39. 5, laufende Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke und Neubauten, Umbauten, Grunderwerb. Hierüber wird besonders berichtet.

Im Abschnitt 4: Besondere landeskirchliche Aufgaben (I), ist uns zum erstenmal Kenntnis gegeben worden, daß in Position 40. 14, Kirch-

licher Jugendplan, ein Betrag von 90 000 DM neu eingesetzt wird. Wir haben uns auch durch eine nähere Vorlage informieren lassen, daß unsere Jugendgruppen, die wir zu irgendwelchen Tagungen oder Freizeiten schicken, und mit staatlichen Mitteln aus Landesjugendplan und dergleichen einen Teil der Auslagen ersetzt bekommen, daß diese unsere Jugendgruppen dann eben in diesen Freizeiten, in diesen Tagungen in erster Linie die Themen behandeln, die aus der Sicht des Staates gegeben sind. Man müßte daher doch die finanzielle Möglichkeit schaffen, Jugend aus unseren Gemeinden oder Jugendorganisationen zu eigenen Freizeiten zu senden, bei denen sie bewußt Themen, Fragen, Probleme aus der Sicht der Kirche diskutieren kann. Wenn zu einer solchen Freizeit oder einer solchen Tagung die Zuschüsse aus dem Landesjugendplan nicht zu erhalten wären, soll die Kirche einspringen. Ein Neuanfang, den wir auch in seiner Entwicklung verfolgen wollen und über den man dann erst sprechen kann, wenn Erfahrungen gesammelt sind.

Dann ist in Abschnitt 5, Besondere landeskirchliche Aufgaben (II) nun ein wichtiges Thema gegeben gewesen: Pressearbeit. Angesichts der Tatsache, daß wir ja nun ein Kirchenblatt für den Bereich der Badischen Landeskirche haben, den AUFBRUCH, gab diese nicht gerade gut übersehbare Position mit insgesamt 215 000 DM doch zu Fragen und ersten Diskussionen Anlaß. Zunächst sei festgestellt, wir haben mit Dank es empfunden, daß diese eine badische Kirchenzeitung nun endlich zustande gekommen ist (Beifall!) und wir sind uns klar darüber... Ich wollte den Beifall nicht durch Weiterreden unterbrechen... sie verdient es! Das Zusammenfügen aus bisher selbständigen und auch sehr eigenwilligen vier Kirchenblättern war nicht ganz einfach. Wir wissen, das ist durchgeführt, und wir hoffen, daß dieses Gemeinsame nicht nur im organisatorischen Verschmelzen, sondern auch in der Ausrichtung mehr und mehr zu einem guten Ziel geführt werden kann.

Es ist dann auch gefragt worden nach der Abonnementbewegung. Daß diese in den verschiedenen Landesteilen ganz unterschiedlich ist, mußte gesagt werden, und wir wissen das auch. Aber es werden neue Versuche erfolgen, hier ein weiteres Fortschreiten zu ermöglichen. Dann sind aber auch ganz persönliche Anliegen und Fragen zum Ausdruck gekommen.

Da hat zum Beispiel einer gesagt: Die Berichte scheinen uns nicht immer sorgfältig genug, und daß der Korsettstangenartikel von der letzten Frühjahrsynode auch in die Diskussion kam, ist verständlich bei einem so ins Auge springenden Stichwort. Dann aber wurde gesagt: Es darf nicht die Meinung aufkommen, daß, was der AUFBRUCH schreibt, die Meinung der Kirchenleitung wäre. Man muß befürchten, sagte der betreffende Sprecher, daß der „Normalverbraucher“ das so ohne weiteres annimmt. Und dann noch ein letztes Wort, einer sagte mit Bedacht, „hin und wieder hat man den Eindruck, daß unsere guten Kirchenleute, die sogenannten frommen Kirchenleute, zu kurz kommen“. Ich stelle Ihnen nur

dar, mit welcher Mannigfaltigkeit hier sich von selbst eine Diskussion ergeben hat. Wenn ich das hier vorbringe, ist das in gutem Sinne gemeint, und hat die Absicht, daß man das auch vom Presseverband aus entgegennimmt. Der Austausch zwischen dem Leser in der Gemeinde und dem AUFBRUCH und seinen Mitarbeitern soll auch durch dieses Sieb, welches die Synode oder ein Ausschuß derselben darstellt, weitergegeben werden. Wir wissen, die Entwicklung ist noch längst nicht abgeschlossen, aber wir hoffen, daß die Konzeption für den AUFBRUCH weiterhin nach außen, aber auch nach innen gestärkt werden kann.

Einem Dank möchte ich auch hier noch Ausdruck geben. Wir Synodalen bekommen die „Handreichung“ geliefert, wir bekommen auch die „Evangelische Welt“ oder künftig die „Kommentare“ und sind dankbar dafür, daß das möglich gemacht wurde. Das ist doch ein laufendes Informationsmaterial für uns selbst, daß wir das gerne auch weiterhin mit Dank entgegennehmen.

Sodann darf ich noch auf Haushaltsstelle 52, Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau hinweisen. Hier sehen Sie schon an der Gliederung, an den Leerstellen von 52. 2 bis 52. 9, daß hier eine Zusammenfassung bisher verschiedener Dienste, die bisher in mehreren Haushaltsstellen dotiert worden sind, erfolgt ist. Das ist das äußere Blickfeld, welches diese Position des Haushalts uns bietet. Wir aber wissen und wir wünschen es der Volksmission und dem Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau, daß sein Weg in diese neue Form der Erfassung und Beeinflussung der Kreise in den Gemeinden nun ein segensreicher sein möge. Wir setzen allerdings darüber das Wort, daß hier ein neuer Anfang gemacht wird, und daß es nicht durch Organisation geschehen kann, sondern daß es wachsen und reifen, und daß vor allen Dingen Gott sein Ja dazu geben muß.

Wir haben dann noch in den Haushaltsstellen 51. 33, — ich muß zurückblättern — bei der Diakonie die große Position einer Geldzuweisung von 2,25 Millionen für Einrichtungen und Anstalten der Inneren Mission. Es ist das notwendig, daß man doch hier weiß, es geschieht dies in enger Zusammenarbeit mit den für diese Werke der Inneren Mission verantwortlichen Leuten. Das Sieb über die Projekte und deren Bewilligung, wie sie gehandhabt, geplant und durchgeführt werden sollen, das ist eine sehr dankenswerte, gründliche Berichterstattung durch die Herren Finanz- und Baureferenten an den Finanzausschuß für die Vorbereitung.

Nun noch ein paar Bemerkungen aus der Diskussion. Es wurde dort an die Stellenplanbindung erinnert. Die besteht ja nach wie vor, daß wenn im Personalstellenplan des Diakonischen Werkes neue Stellen geschaffen werden, hier der Oberkirchenrat zunächst die Überprüfung vornimmt. Es ist dann auch Ausdruck gegeben worden, daß die wesentliche Erhöhung in eben dieser Position der Bezüge einfach ihre Ursache darin hat, daß ein Beschluß vom Jahre 1963 besteht, wonach für Personal- und Verwaltungsaufgaben die Landeskirche aus

Steuermitteln eine Rücküberweisung geben soll und nicht Mittel aus Sammlungen, die mit einem anderen bestimmten Stiftungszweck gegeben worden sind, dazu verwendet werden dürfen. Dieser Weg ist weitgehend schon durchschritten. Ja, es ist in der Verhandlung gesagt worden, daß man nun mit der hundertprozentigen Erfüllung rechnen könne.

Zu dem Abschnitt 6: Gemeinschaft evangelischer Kirchen möchte ich nur ganz kurz sagen, es wird von uns bejaht, was gegeben wird zu dem Hilfsplan der EKD und für die Ostpfarrerversorgung. Das ist einfach eine Bruderpflicht! Es wird auch bejaht, daß für die ökumenische Arbeit und Weltmission hier nun ganz entscheidende Beträge laufend wohl eingesetzt werden müssen. Man kann vielleicht sagen, diese insgesamt 800 000 DM, in denen sich ja auch 30 000 DM für die uns besonders verwandten Waldenser befinden, sind ein Zeichen dafür, daß kleine Freundschaften nun eingebunden werden. Aber ich glaube, unsere Verbundenheit mit der Waldenserkirche ist so stark, daß, wenn sie auch einmal über die Norm von 30 000 DM hinauskommt, wir die Letzten sind, die da nicht auch dann helfen wollen.

Zu Abschnitt 9 sei bloß darauf hingewiesen: hauptsächlich Bauprogramme; sehen Sie die reduzierten Zahlen darin. Darüber wird im einzelnen noch berichtet werden.

Ich darf sagen, daß wir mit Gründlichkeit und großem Bemühen aller unserer im Finanzausschuß sitzenden Freunde zu diesen verschiedenen hier aufgezeigten Fragen Stellung genommen haben und es ein echtes, offenes Gespräch war. Wir möchten es der Synode wünschen, wenn sie die Einzelheiten nun durchberät, daß sie selbst auch aus diesem Wollen heraus diesen neuen Weg findet und mitgehen wird. Ich wiederhole noch einmal: keine endgültige Fixierung, das ist heute noch nicht möglich, aber eine Übergangslösung, die nach unserer Beurteilung der Finanzsituation und unserm etwas wagemutigen Schätzen der Entwicklung nun eine Übergangszeit schafft, die uns dann eine endgültige Lösung suchen läßt und möglich macht.

Zum Entwurf des kirchlichen Gesetzes für den Haushaltsplan sei nur kurz erwähnt, daß in § 2 in demselben eingebaut ist: Landeskirchensteuer vom Grundbesitz wird nicht erhoben; Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb wird weder als Landeskirchensteuer noch als Ortskirchensteuer erhoben, und ebenso der Hebesatz festsetzt mit 10 Prozent, wobei allerdings die Ausnahme gemacht werden soll — und liegt ein Antrag vor zu diesem § 2 Absatz 2, der lautet:

Der Hebesatz der Kirchensteuer vom Einkommen beträgt 10 Prozent der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer, im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Schluchtern (Landkreis Heilbronn) 8 Prozent.

Das ist mein Bericht, und ich bitte, darf darum bitten, daß der Haushalt möglichst unverändert angenommen wird. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Lieber Herr Schneider, haben Sie recht herzlichen Dank für Ihren ausführlichen Bericht. Durch ihn haben Sie alle in die Lage

versetzt, den Zusammenstellungen in den einzelnen Abschnitten und Positionen zu folgen, was auf Grund des Zahlenmaterials zunächst nicht ohne weiteres geschehen kann.

Ich darf nun vorschlagen, daß wir zunächst in eine allgemeine Aussprache eintreten und erst später die einzelnen Abschnitte behandeln.

Wünscht jemand das Wort zu allgemeinen Ausführungen für den Haushaltsplan der beiden nächsten Jahre? — Herr Dr. Gessner, bitte! — Nicht! — Sie sehen, Herr Schneider, es hat gut geklappt. Die allgemeine Aussprache erübrigt sich. Nochmals herzlichen Dank!

Zur Einzelaussprache Herr Schröter, bitte!

Synodaler **Schröter**: Ich bin immer wieder eigentlich erschüttert darüber, wie wenig es sich in unseren Gemeinden und auch in manchen Werken der Kirche herumgesprochen hat, daß es einen 14. Dezember 1965 gab. Ich werde stutzig etwa in dem Haushaltsplan bei all dem, was für das Jugendwerk eingesetzt ist. Und ich frage einfach nun — und möchte diese Frage auch an das Jugendwerk weitergeben —: Ist hier alles getan, was wir den Gemeinden gegenüber verantworten können?

Ein zweites: Es geht eine Rede um in unserem Volk: „Was hat denn die Kirche mit ihrem vielen Geld getan? Ist das nicht weithin in unnützen Bauten herausgeschmissen worden?“ Ich muß sagen jetzt nach der Kenntnis meines Kirchenbezirks: Was ist eigentlich alles nicht getan worden? Der Nachholbedarf der Vorkriegs- und Nachkriegszeit in unseren Gemeinden ist weithin noch nicht befriedigt. Wir sollen — und das ist die Aufgabe der Kirche — die Frohe Botschaft von Jesus Christus verkündigen. Es ist dies manchmal ein Kunststück, wenn alles drum herum so gestaltet ist, daß es einem wirklich nicht froh machen kann.

Und noch ein letztes: das betrifft die kirchliche Arbeit in unseren Kindergärten. Ich muß das doch einmal aussprechen, daß in unseren Gemeinden weithin schon die Frage aufbricht und diese einfach neu durchdacht werden muß und den Gemeinden ein gutes Gewissen gegeben werden muß: Ist diese Arbeit, die wir in unseren Kindergärten tun, noch eine legitime kirchliche Aufgabe?

Synodaler **Trendelenburg**: Ich wollte dazu sachlich sagen, daß bei den Bauprogrammen die Rückflußmittel ja auch noch zu veranschlagen sind. Also wenn jetzt da weniger Mittel eingesetzt werden müssen, so liegt das zum Teil auch daran, daß die Rückflußmittel aus den Baudarlehen zweckgebunden sind.

Präsident **Dr. Angelberger**: Nun darf ich also die Einzelabschnitte aufrufen.

E i n n a h m e n :

Abschnitt 1: Aus eigenem Vermögen.

Wer das Wort zu einem Abschnitt ergreifen will, melde sich bitte.

Abschnitt 2: Beiträge der landeskirchlichen Fonds.

Abschnitt 3: Leistungen des Landes.

Abschnitt 4: Kirchensteuer.

Abschnitt 9: Verschiedene Einnahmen.

Keine Wortmeldungen auf der Einnahmenseite.

Nun zu den Ausgaben Seite 3ff., bitte:
Abschnitt 1: Kirchengemeinden- und Kirchenbezirke.

Synodaler **Rave**: Zur Haushaltsstelle 12, Beihilfe für Kindergärten und Krankenpflegestationen. Ich bitte, diese Stelle umzubenennen in „Beihilfen für diakonische Einrichtungen der Kirchengemeinden“. Wir sind doch hier in einer Entwicklung, die sehr stark im Fluß ist. Wenn ich nur daran denke, daß eine große Anzahl von Krankenpflegestationen eingestellt werden und auf der anderen Seite Hauschwesterstationen — etwa zum Einspringen für die Mütter, die in Müttererholung weggehen, — neu in der Errichtung sind. Die Benennung dieser Position ist traditionell, und die Tradition, daß unter Diakonie lediglich Kindergärten und Krankenpflegestationen im Bereich der Kirchengemeinden zu verstehen sind, wird gerade im Augenblick verlassen.

Ich bitte, und stelle den Antrag, wenn es sein muß, hier umzubenennen in „diakonische Einrichtungen der Kirchengemeinden“.

Ein Zweites betrifft das, was Herr Bürgermeister Schneider gesagt hat im Blick auf die Begrenzung der möglichen Empfänger auf finanzschwache Kirchengemeinden mit einem Jahressteueraufkommen unter 50 000 DM. Er hat leider nicht gesagt, was der Finanzausschuß statt dessen machen würde. Darf ich hier nachfragen? Könnte Übereinstimmung dahin gehend erzielt werden, daß es auf die finanzielle Gesamtsituation einer Kirchengemeinde ankommt? Und wenn man irgendwelche fixen Zahlen nennen will, müßte man einen prozentualen Anteil von Aufwendungen des Kirchengemeindehaushalts für diakonische Zwecke nennen und sagen, weniger als — ich nenne jetzt eine beliebige Zahl — 30 Prozent des Gesamtaufwandes dürfen jedenfalls nicht für diakonische Zwecke gegeben werden, bevor ein Zuschuß von der Landeskirche gegeben ist. Und wenn sich die Notwendigkeit erweist, dann darf eine Kirchengemeinde mit ihrem Antrag kommen, ganz gleichgültig, wie groß ihr gesamtes Haushaltsvolumen ist.

Synodaler **Frank**: Kindergärten sind weithin Zuschußbetriebe zumal dann, wenn die Zuwendungen der politischen Gemeinden verhältnismäßig niedrig gehalten sind. Bei uns in Donaueschingen wurde in den Verhandlungen um 400 DM hart verhandelt und gemarktet. Ich handle darum gewiß im Namen vieler Kirchengemeinden landauf landab, wenn ich mit Nachdruck die Bitte ausspreche, der Oberkirchenrat möge, wie in den Ausführungen des Vorsitzenden des Finanzausschusses angedeutet wurde, finanzschwache Gemeinden auch über ein Haushaltsvolumen in Höhe von 50 000 DM hinaus in den Kreis der aus der Haushaltsstelle 12 unterstützten Gemeinden einbeziehen. Ich schließe mich hier auch den Ausführungen von Bruder Rave an.

Präsident **Dr. Angelberger**: Weitere Wortmeldungen zu Abschnitt 1. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Synodaler **Schneider**: Ich darf auf die beiden Anregungen folgendes sagen: Die Frage der Umbenennung, die zunächst nur als eine formale

erscheint, müßte doch gründlich überdacht werden. Ich begrüße es, wenn in einem Haushalt die Begriffe Kindergärten und Krankenpflegestationen als eine besondere Art des diakonischen Werkes hervorgehoben sind, gerade damit auch die Gemeinde das in ihr Blickfeld bekommt, besser als wenn der gesamte Oberbegriff „Diakonisches Werk“ nur verwendet wird. Aber das kann man überprüfen, das ist eine Anregung von Ihnen.

Die Frage der 50 000-DM-Grenze ist bei uns nun nicht schon gleich in Einzelgedanken und Ausführungen behandelt worden. Das ist schon wegen der Zeit nicht gut möglich gewesen und auch in einer solch weitgehenden Frage nicht ohne weiteres einfach gegeben, daß man das ad hoc erklären könnte. Ihre Ausführungen, Herr Rave, die können mit Verwendung finden. Wir haben jedenfalls um die Prüfung gebeten. Der Gang ist dann der, daß nach allen Gesichtspunkten der gesamtfinanziellen Situation wie auch auf Grund der Meßzahlen, nach welchen die einzelnen Gemeinden einzustufen sind, eine Prüfung erfolgen wird. Dann bekommen wir in der Frühjahrs-Synode im Finanzausschuß einen Bericht und wir können daraus das sich aus allen Gesichtspunkten ergebende Fazit ziehen. Bitte haben Sie dafür das halbe Jahr Geduld.

Oberkirchenrat **Dr. Löhr:** Wenn mit der Änderung der Bezeichnung sofort eine Erweiterung der zuschufähigen Einrichtungen verbunden sein sollte, so möchte ich bitten, davon abzusehen, denn dann würde ja sehr wahrscheinlich der Betrag, der dort steht, nicht reichen; ohne nähere Untersuchung können wir auch einen neuen Betrag nicht festsetzen. Das müßte in den kommenden Jahren erst geprüft werden.

Ich meine aber auch: Wenn irgend etwas in die Gemeinde hineingehört, dann sind es doch wohl die diakonischen Einrichtungen; deren Kosten sollte man nicht auf die Landeskirche abzuwälzen versuchen. Wenn wir in den kleinen Gemeinden helfen, so tun wir das gewiß gerne und aus erkannter Notwendigkeit heraus. Und wenn Sie die Entwicklung in den Jahren 1961/62 mit 50 000 DM bis auf jetzt 550 000 DM betrachten, dann ist doch darin zu erkennen, daß die Landeskirche sich der Notwendigkeiten annehmen will.

Wenn wir eine Grenze für die Bezuschussung gesetzt haben, also als zuschufähig im Sinne dieser Haushaltsstelle Gemeinden mit einem Steueraufkommen bis zu 50 000 DM ansehen, so ist das der Erfahrung entsprungen, daß von dieser Größe ab in der Regel die Kindergärten aus eigenen Kräften der Gemeinde getragen werden können. Es wäre zu überlegen, und das wird in den Haushaltsrichtlinien für das kommende Jahr noch seinen Niederschlag finden, ob wir diese Grenze vielleicht auf 60 000 DM erhöhen, aber wir können uns von Richtsätzen nicht frei machen, ohne ins Uferlose zu geraten. Das Maß, in welchem die Kirchengemeinden die Elternbeiträge erheben, ist unterschiedlich. Die Elternbeiträge müssen angehoben werden und dürfen sich nicht überall nur auf dem Mindestmaß oder dem Durchschnittssatz der Beträge halten, die vom Diakonischen Werk

festgesetzt werden. Viele Gemeinden können in dieser Hinsicht mehr aktiviert werden. Man könnte sogar auf Beispiele hinweisen, in denen viel, viel höhere Elternbeiträge erhoben werden. So möchte ich meinen, wir sollten die Zweckbestimmung der Haushaltsstelle in diesem Haushaltsplan noch nicht erweitern.

Synodaler **Frank:** Zu der Frage Beiträge. Als wir unseren Kindergarten einrichteten, haben wir einen Beitrag von 15 DM angesetzt, der katholische Kindergarten hatte 8 DM. Eine ganze Reihe von evangelischen Eltern hat daraufhin ihre Kinder in den katholischen Kindergarten geschickt. Wir haben versucht, sie davon abzuhalten, aber die haben nach dem Geld gerechnet. Wir können keine Beiträge von 20 und 25 DM wie in anderen Städten erheben.

Synodaler **Höfflin:** Ich möchte darauf hinweisen, daß wir seit einigen Wochen das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Subsidiaritätsprinzip im Bundessozialhilfe- und im Jugendwohlfahrts-Gesetz haben. Dieses Urteil macht den Weg frei zu Vereinbarungen zwischen politischen Gemeinden und Kirchengemeinden über die Finanzierung von Kindergärten und Krankenpflegestationen. Ich bin davon unterrichtet, daß der Gesamtverband der Inneren Mission eine solche Mustervereinbarung herausgeben will in seiner Loseblatt-Sammlung. Ich empfehle diese zur Beachtung und würde der Synode raten, die Entwicklung abzuwarten, um zu sehen, was aus dieser Vereinbarung wird. Diese Vereinbarung wird u. a. gleiche Preise in der gleichen Gemeinde für die gleiche Einrichtung garantieren und dann dazu führen, daß wir über das, was die Landeskirche dazu tun müßte, um auch der letzten Gemeinde zu helfen, ihren Kindergarten durchzuziehen, uns Aufschlüsse geben. Wir sollten hier die Entwicklung abwarten und dann vielleicht im Zusammenhang mit dem nächsten Haushaltsplan beraten.

Synodaler **Trendelenburg:** Ich glaube, daß Herr Rave nur dieses preußische Gardemaß von 50 000 DM für die Gemeinde irgendwie stört. Es ist auch ohne weiteres richtig, daß hier die Frage der Einzel- und der Gesamtgemeinde — das haben wir auch im Finanzausschuß schon einmal angeregt — nicht ausgesprochen ist. Aber es ist mir bisher noch kein Fall bekannt, daß aus diesem Grunde eine Kirchengemeinde mit ihrem Kindergarten in Not geraten ist, denn der Haushaltsplan hat dafür viele Positionen. Ich möchte sagen, daß man das vorerst so stehen lassen kann und die weitere Entwicklung abwartet.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Berichterstatter, wünschen Sie noch Ausführungen zu machen?

Berichterstatter Synodaler **Schneider:** Das ist nicht notwendig.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Rave, bestehen Sie auf Ihrem Antrag oder stellen Sie Ihr Begehren zurück, bis die weitere Entwicklung erkennbar geworden ist?

Synodaler **Rave:** Ich bestehe nicht auf dem Antrag, aber ich darf noch etwas zur Verdeutlichung sagen. Es ging mir gar nicht um die Kindergärten,

sondern darum, daß wir der Entwicklung folgen, daß Krankenpflegestationen in großem Maße in dieser Zeit jetzt verschwinden und auf der anderen Seite Hausschwesterstationen entstehen. Darauf war mein Augenmerk gerichtet und daß das, was für die Krankenpflegestationen bisher getan wurde, nun auf die Hauspflegestationen übertragen werden müsse bei ähnlicher Bedrängnis in manchen Gemeinden. Wenn das klargestellt wird und wenn Dr. Löhr das zusichert, sehe ich keinen Anlaß, meinen Antrag aufrecht zu erhalten.

Oberkirchenrat **Dr. Löhr**: Dem stimme ich zu.

Synodaler **Weigt**: Vielleicht sollte der Finanzausschuß oder irgend eine andere Stelle auch einmal zu gegebener Zeit etwas darüber sagen, daß unsere Kindergartenpolitik in den Gemeinden oft gefährlich ist, wenn sie von der Bedarfsdeckung ausgeht. Es ist heute eine Tendenz da, daß man meint, weil so und so viele Kinder in der Gemeinde sind, müsse für jedes Kind ein Platz gebaut werden. Wir kommen da in ganz gefährliche Dimensionen hinein, wenn man von der Bedarfsdeckung ausgeht.

Berichterstatter Synodaler **Schneider**: Ich würde bitten, daß wir das vormerken, wenn wir im Frühjahr diese ganze Frage behandeln. Das ist ein sehr gewichtiger Gesichtspunkt. Und da müssen wir selbst Disziplin haben.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich darf abschließend zu Haushaltsstelle 12 feststellen, daß kein Abänderungsantrag mehr vorliegt.

Wird noch das Wort gewünscht zu Abschnitt 1?

Ich rufe auf Abschnitt 2: Dienste in den Kirchengemeinden und zwar zunächst die Haushaltsstelle 20, Pfarrerstand.

Synodaler **Häffner**: Ich habe vor mir die Haushaltsstelle 20. 6, Pfarrkolleg, Kontaktstudium. Ich möchte dazu sagen, mancher ist schon als Skeptiker in ein Pfarrkolleg gezogen, aber wir haben dort so schöne und wertvolle Stunden erlebt, daß es mehr war als eine Geste, wenn dem Herrn Prälaten der Dank ausgesprochen worden ist. Wir wollen doch dafür danken, daß es diese Einrichtung gibt und wir dürfen sagen: das ist sehr gut angelegtes Geld, Pfarrkolleg!

Präsident **Dr. Angelberger**: Weitere Wortmeldungen? —

21 Religionsunterricht

22 Pfarrdiakone

23 Gemeindegliederinnen bzw. Gemeindeglieder

24 Zuschüsse zur Besoldung hauptamtlicher Kirchenmusiker

Keine Wortmeldung zu Abschnitt 2. — Es kommt zur Behandlung Abschnitt 3: Landeskirche. Haushaltstelle

30 Kosten der Landessynode und des Landeskirchenrats

31 Kosten der Kirchengemeinden

32 Evangelischer Oberkirchenrat

33 Personalkosten der Bezirksverwaltungen

34 Versorgung der Pfarrer und Beamten

35 Krankheitsbeihilfen

Synodaler **Trendelenburg**: Ich hätte eine kurze Frage zu stellen. Diese Aufwendungen in dieser

Position sind ja sehr hoch, ich habe auch gehört, daß auch die Pfarrer ziemliche Aufwendungen haben. Eine Frage: Kann man im Rahmen eines Generalvertrages diese Belastungen in ein angemessenes Verhältnis bringen? Es sind immerhin 1,4 Millionen DM, und ich weiß nicht — die Frage müßte ich an Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr stellen —, ob sich da eine etwas rationellere und billigere Versorgungsart fände.

Oberkirchenrat **Dr. Löhr**: Die Gewährung der Krankheitsbeihilfen richtet sich nach den Beihilfevorschriften, die wir für die Kirche entsprechend den staatlichen Beihilfevorschriften für die Pfarrer und späteren Beamten gestaltet haben, die von der Synode als Gesetz beschlossen staatlichen Änderungen durch Beschlüsse des Landeskirchenrates angepaßt worden sind. Es handelt sich um Regelbeihilfen, die nach ganz bestimmten Grundsätzen bemessen werden; ich sehe nicht, wie man diese Sache billiger gestalten könnte, es sei denn, daß man die Beihilfen beschneidet. Oder meinen Sie, Herr Trendelenburg, daß wir uns durch einen Krankenrückversicherungsvertrag eine Erleichterung verschaffen? Dazu, so muß ich sagen, kann ich eine Antwort nicht geben. Was ein solcher Vertrag kosten würde, weiß ich nicht, ich vermute, er wird sehr viel teurer sein.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Berichterstatter, wünschen Sie Ausführungen zu machen? (Zuruf: Nein!) — Nicht! — Danke!

36 Unterstützungen

39 Verschiedene Lasten und Ausgaben.

Synodaler **Gabriel**: Ich würde anraten, daß die Haushaltsstelle 39. 1 in geeigneter Weise den Kirchengemeinderäten zur Kenntnis gebracht wird.

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Das ist vorgesehen, und zwar im Gesetz- und Verordnungsblatt, sobald auch der neue Vertrag, der vom Herrn Berichterstatter genannt wurde, der Inventarsammelsicherungsvertrag abgeschlossen ist. Das steht z. Z. noch aus. Der Haftpflichtsammelvertrag ist bereits 1959 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht worden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ihrer Anregung ist entsprochen worden, Herr Gabriel.

Berichterstatter Synodaler **Schneider**: Herr Präsident! Darf ich fragen, hier ist die Position 39. 40, über die noch eine Sonderberichterstattung erfolgen wird; wegen der Abstimmung!

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir stimmen noch nicht ab! Sie meinen 39. 5?

Abschnitt 4: Besondere landeskirchliche Aufgaben (I)

40 Jugendarbeit

Synodaler **Höfflin**: Ich möchte eine Bemerkung machen zu 40. 14: Kirchlicher Jugendplan. Ich halte es für kirchlich legitim, einen solchen kirchlichen Jugendplan zu haben. Er darf jedoch nicht dazu führen, daß die Förderung staatsbürgerlichen Bewußtseins künftig nicht mehr als Aufgabe unserer Jugendarbeit anerkannt wird. Ich treffe diese Feststellung deswegen, weil ich befürchte, daß eine an sich gut gemeinte Bestimmung in den Durchführungsrichtlinien dieses Jugendplanes sonst da und dort falsch verstanden werden könnte.

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Als Antwort auf die Frage von Herrn Höfflin: Es liegen Richtlinien zu diesem kirchlichen Jugendplan vor, die den Kirchengemeinden bekanntgegeben werden. Ich vermute, daß Ihnen diese Richtlinien bereits zugänglich sind.

Synodaler **Höfflin**: Nein, aber sie sind mir bekannt geworden im Finanzausschuß. Dort steht ein mißverständlicher Satz drin, und dieses Mißverständnis wollte ich mit meiner Feststellung ausräumen.

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Herr Präsident, es ist vielleicht notwendig, hier einige Aufgaben dieses Planes zu nennen. Es geht um folgendes: Veranstaltungen von Bezirksjugendtreffen, von Jungscharen, der jungen Generation, von Bibelrügen, um ökumenische Begegnungen, Jugendleiterschulungen, dann besondere Freizeiten, bei denen Freiplätze erforderlich sind, um ganztägige Konventstagungen, moderne Jugendgottesdienste, deren Kosten mit 50 Prozent aus diesem Plan finanziert werden sollen. Dann handelt es sich um die Kostenübernahme für Jugendwochen und diakonische Maßnahmen, schließlich um Aufbaulager in unseren Bezirks- und landeskirchlichen Heimen, die erfreulicherweise zu einer großen Initiative der Jugend geführt haben und bislang nicht dotiert wurden, und dann um Mittel für besondere Aktionen der Jugendarbeit, die sich aus der jeweiligen Situation ergeben.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! — Weitere Wortmeldungen zu 40?

Synodaler **Dr. Müller**: Noch zu dem 40. 14 eine kurze Bemerkung. Es ist ja bei den bisherigen Jugendveranstaltungen, wo nur Mittel aus dem Landesjugendplan als Zuschüsse zur Verfügung standen, bei der Gestaltung des Programms manchmal zu gewissen akrobatischen Kunststücken gekommen, um sämtlichen Bestimmungen des Landesjugendplanes zu entsprechen und keiner zu widersprechen. Ich glaube, dieser kirchliche Jugendplan befreit die Veranstalter von gewissen künstlichen Programmpunkten, die sie aufnehmen müßten, darf aber andererseits — und da stimme ich Höfflin ganz zu — nicht dazu führen, daß etwa, nun nicht nur wegen des Geldes, Landesjugendplanmittel nicht ausgeschöpft werden, sondern daß der Hauptkopos des Landesjugendplanes eben die politische Bildung auch der kirchlichen Jugend dann zu kurz kommt. Das darf nicht die Folge des kirchlichen Jugendplanes sein.

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Darf ich auch hier noch ergänzen — Herr Dr. Müller: Ihre Überlegungen treffen zu. Die staatspolitischen Tagungen werden aber auch weiterhin durchgeführt. Mit dem kirchlichen Jugendplan soll die Finanzierung von zusätzlichen Tagungen ermöglicht werden, die nicht unter diese Gruppe fallen.

Präsident **Dr. Angelberger**:

41 Erziehungs- und Schularbeit

42 Frauenwerk

43 Männerwerk

Synodaler **Rave**: Das gleiche Problem, wie wir es eben diskutierten unter der Stelle 40. 14 im Blick auf den Jugendplan, stellt sich auch bei der Durch-

führung von Rüstzeiten für ehrenamtliche Mitarbeiter, Kirchenälteste und andere in den Gemeinden. Wenn man diese Rüstzeiten von ihrer finanziellen Seite her so bewältigen wollte, daß es den ehrenamtlichen Mitarbeitern wirklich ermöglicht wurde teilzunehmen, blieb einem nichts anderes übrig, als zu schauen, was aus dem Posten Erwachsenenbildung des Staates an Zuschüssen dafür herausgeholt werden konnte. Und auch da war gelegentlich etwas von der Akrobatik nötig, von der Dr. Müller im Blick auf die Aufwendungen aus dem Landesjugendplan gesprochen hat.

Wenn man nun mit der Frage: Was mache ich das nächste Mal, wenn ich mit meinen Kirchenältesten und Mitarbeitern eine Wochenendtagung veranstalte, für die in Teamarbeit die zu behandelnden aktuellen Themen aus der Gemeinde festgelegt worden sind und dann durchberaten werden sollen, nun in diesen Haushaltsplan schaut, dann ist das etwas düster. Bisher war unter 55. 3 „Zuschüsse für Tagungen und Freizeiten“. Dort hätte man Mittel herholen können. Diese Haushaltsstelle ist jetzt übertragen auf 52. 6 und umbenannt worden in „Familienerholung“. Das heißt, diese Stelle kommt nicht mehr für derartige Unternehmungen in Frage. Schaut man weiter, was sonst noch möglich ist: 52, 5 „Gemeinde-, Ehe- und Familienseminare“ — das fällt da auch nicht darunter. Blättert man zurück zum Männerwerk, dort ist es dann am ehesten noch anzusiedeln; 43. 4, „Schulungskurse und Freizeiten“. Da stellt man fest, daß der an sich nicht große Betrag noch einmal um 25 Prozent reduziert worden ist. Nun ist ja ganz klar, daß die Teilnehmer an diesen Rüstzeiten einen erheblichen Anteil an Aufwendungen auch privat aufbringen müssen. Aber wenn man die Familien mitnimmt — und ich halte das für nötig, wenn man die Familienväter schon wieder ein Wochenende auf Grund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Gemeinde herausholt —, dann kommt man schließlich an den Punkt, daß sich Väter mit mehreren Kindern sagen müssen, das können wir uns nicht leisten. Und in der geteilten Kirchengemeinde, wo die Aktivität in einzelnen Pfarreien auf dem Gebiet verschieden groß ist, ist dann nicht einfach damit geholfen, daß man darauf verweist, daß aus den Kirchengemeindemitteln eben solche Freizeiten dann in großem Maße unterstützt werden sollten.

Meine Frage ist also die, ob man nicht etwas ähnliches erwägen könnte wie diesen kirchlichen Jugendplan im Blick auf Beihilfen zur Zurüstung unserer ehrenamtlichen Mitarbeiter. Diese Zurüstung der ehrenamtlichen Mitarbeiter halte ich für ein immens wichtiges und von Jahr zu Jahr wichtiger werdendes Stück unseres pfarramtlichen Dienstes. (Beifall!)

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Zunächst, um ein Mißverständnis auszuräumen, folgendes: Die Haushaltsposition 52. 6 — Familienerholung — betrifft nicht gemeindliche Veranstaltungen mit Familien. Hier handelt es sich darum, kinderreichen und finanziell wenig potenten Familien mit ihren Kindern in unseren Heimen, besonders in Wilhelmsfeld und Görwihl, einen gemeinsamen Urlaub zu ermöglichen.

Die Überlegung, die sonstigen Positionen seien weniger gut dotiert als im letzten Haushalt, ist nur bedingt richtig. Das Zahlenbild ist nicht ohne weiteres mit den Vorjahreszahlen vergleichbar, und zwar im Blick auf eine Neuorganisation der Öffentlichkeitsarbeit. Die Pläne des Evangelischen Oberkirchenrats hierfür liegen vor und werden vermutlich in Kürze praktiziert werden können. Dabei ist eine gewisse Verlagerung der Schwerpunkte zugunsten der Familienarbeit vorgenommen worden, d. h. die Aufgaben, die genau das betreffen, was Sie meinen, sind dem Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau zugewiesen worden. Dort stehen unter der Leitung von Herrn Landespfarrer Zeilinger auch die erforderlichen Mittel zur Verfügung und sind jeweils bei Veranstaltungen, wie sie von Ihnen geplant werden, dort zu beantragen.

Synodaler **Trendelenburg**: Ich möchte sagen, daß Herr Rave an sich recht hat, denn die meisten Gemeindeglieder haben heute Angst, in die Kirche zu „laufen“. Denn die Landeskirche ist auf Grund ihrer Struktur jetzt doch zu einem sehr perfekten Verwaltungsapparat geworden, und es ist für Laien doch oft schwierig, sich in diese Materie einzufinden. Wir werden uns also damit positiv auseinandersetzen müssen, daß wir unsere Kirchenältesten, Rechner und all diese Leute eben dementsprechend ausbilden. Und deshalb ist das Anliegen des Herrn Rave an sich legitim.

Präsident **Dr. Angelberger**:

Haushaltsstelle

- 44 Militärseelsorge
- 45 Studentenarbeit
- 46 Kirchenmusikalische Arbeit
- 47 Krankenhaus- und Gehörlosenseelsorge
- 49 Verschiedene Seelsorgeaufgaben

Abschnitt 5: Besondere landeskirchliche Aufgaben (II)

Haushaltsstelle

- 50 Pressearbeit
- 51 Diakonie
- 52 Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau
- 53 Rundfunk, Fernsehen, Filmarbeit
- 54 Akademiearbeit
- 55 Sozialarbeit
- 56 Dorfarbeit
- 57 Ausbildungsstätten und Heime
- 59 Stipendienfonds

Abschnitt 6: Für die Gemeinschaft der evangelischen Kirche.

Haushaltsstelle

- 60 Umlage an die EKD
- 61 Beitrag zum Hilfsplan der EKD
- 62 Ostpfarrerversorgung
- 63 Für die ökumenische Arbeit und Weltmission

Abschnitt 9: Sonstige Ausgaben

Es folgt dann die Zusammenfassung der gesamten Ausgaben.

Jetzt lasse ich eine Pause bis 11 Uhr eintreten.

Pause von 10.50 bis 11.00 Uhr

Präsident **Dr. Angelberger**: Kann ich die Einzelaussprache zum Haushaltsplan für das Jahr 1968 und 1969 schließen? Das ist der Fall.

II, 3

Ich füge nun ein in die weitere Sachbehandlung die beiden Berichte zu II, Ziffer 3 und Ziffer 5 und rufe zunächst auf Ziffer 3: Richtlinien für kirchengemeindliches Bauen und bitte unseren Synodalen Gabriel um den Bericht.

Berichterstatter Synodaler **Gabriel**: Herr Präsident! Verehrte Mitsynodale! In der Herbstsynode 1966 haben die Konsynodalen Trendelenburg, Jörger und Dr. Götsching einen Antrag eingebracht, der darauf abzielt, für die finanzielle Beteiligung der Landeskirche bei kirchengemeindlichen Bauvorhaben und bei Vorhaben der Trägerverbände neue Verfahrensregeln festzusetzen. Dieser Antrag lautete:

Die zahlreichen Bitten von Kirchengemeinden und Trägerverbänden im Bereich der Inneren Mission um Zuschüsse zu bestimmten Baumaßnahmen geben zu der Frage Anlaß, ob es nicht geboten wäre, durch Verfahrensregeln festzusetzen, in welchem Umfang sich die Landeskirche — falls überhaupt — beteiligen kann. Es sollte z. B. für Kirchen ein Betrag pro Sitzplatz, bei Gemeindehäusern ein Betrag pro Sitzplatz, für Pfarrhäuser ein fester Betrag und für Krankenhäuser ein Betrag pro Bett festgesetzt werden, wie dies auch im staatlichen Bereich angestrebt wird und z. B. bei Turnhallen, Wohnungen usw. bereits verwirklicht ist.

Den Gemeinden und Verbänden bliebe es dann in freier Initiative überlassen, durch eigene Zugaben ihr Vorhaben ihrem Ermessen nach durchzuführen.

So weit der damalige Antrag, der im Protokoll (S. 88 vom April 1967) nachgelesen werden kann.

Bei seinen Beratungen im Frühjahr kam der Finanzausschuß mit den Antragstellern überein, den Antrag auf das kirchengemeindliche Bauen zu beschränken. Der Antrag bezweckte zweierlei:

1. Bauprogramm und Kosten für Bauvorhaben, zu denen landeskirchliche Finanzhilfen gegeben werden, sollen nach objektiven Maßstäben bemessen werden. Hierdurch soll erreicht werden, daß die landeskirchlichen Mittel für einen nach gleichmäßigen Maßstäben als notwendig erkannten Bauaufwand zum Einsatz gelangen.
2. Der Initiative und Opferwilligkeit einer Gemeinde kann und soll dadurch Möglichkeit zur Entfaltung gegeben werden, daß sie kostenerhöhende Abweichungen von dem nach Ziffer 1 ermittelten Bauaufwand auf eigene Kosten durchführen darf.

Die zur Entscheidung erforderliche Vorlage lag in diesem Zeitpunkt, also im Frühjahr dieses Jahres, noch nicht vor. Das hat die Synode bewogen, den Beschluß zu fassen, den Antrag dem Oberkirchenrat zurückzuüberweisen mit der Bitte, „vom Kirchenbauamt Richtlinien für kirchengemeindliches Bauen im Sinne des vor dem Plenum am 27. April 1967 erstatteten Berichts ausarbeiten zu lassen. Diese Richtlinien sollen dann Maßstäbe erbringen für den angemessenen Raumbedarf eines Vorhabens sowie über Richtkostensätze oder, zusammengefaßt ge-

sagt, Maßstäbe für den anrechnungsfähigen Bauaufwand".

So viel zum Antrag Trendelenburg und zum Beratungsablauf vor dieser Tagung.

Der Antrag Trendelenburg kam der vom Oberkirchenrat bereits im Entwurf vorliegenden landeskirchlichen Bauordnung und den Richtlinien für Instandsetzungen von Kirchen, Pfarrhäusern und sonstigen kirchlichen Gebäuden entgegen, die in umfassender Weise die Grundlagen für das Bauen innerhalb der Landeskirche fixieren werden. Das Begehren des Antrages in Punkt 1 wird durch die landeskirchliche Bauordnung und die Richtlinien erfüllt. Der Oberkirchenrat geht dabei über die in der Sache begründeten und in dem Antrag Trendelenburg angesprochenen Einzelfragen hinaus. Die Arbeiten an der landeskirchlichen Bauordnung und an den Richtlinien werden voraussichtlich im Jahre 1968 abgeschlossen.

Ohne damit eine Vorentscheidung zu treffen, hat Oberkirchenrat Dr. Jung dem Finanzausschuß einen Auszug aus dem Entwurf der künftigen Bauordnung mit den einschlägigen Paragraphen zum Thema „Bauvorhaben der Kirchengemeinden“ übergeben. Er befaßt sich u. a. mit den Genehmigungsverfahren für Bauvorhaben, mit Arbeitsvergaben, finanziellem Höchstanteil für künstlerische Ausgestaltung, Vertragsentwürfen für Kontrakte mit Architekten und vielen anderen Punkten. Diese Ausführungen der Bauordnung werden später manchem Kirchengemeinderat bei der Durchführung von Bauvorhaben eine große Hilfe sein.

Ferner stand dem Finanzausschuß eine weitere Vorlage über vorgesehene „Richtlinien für den Bau von Pfarrhäusern, Kirchen, Kindergärten“ zur Verfügung. Schließlich hat der Oberkirchenrat auch Untersuchungen angestellt, inwieweit sich aus dem statistischen Material des Kirchenbauamtes „Richtkostensätze“ für einen anrechnungsfähigen Bauaufwand herausziehen lassen, wie es durch den Synodalbeschuß im April erbeten wurde. Dabei hat sich gezeigt, daß von Vorhaben zu Vorhaben kostenverändernde Momente zu beachten sind, die im wesentlichen außerhalb der Einwirkungsmöglichkeiten der bauenden Kirchengemeinden liegen. Hierher sind zu zählen: Lage und Baugrund, Erschließung, unterschiedliches Preisniveau, Bauweise, klimatische Lage und vieles mehr.

Es handelt sich also um Einflußfaktoren, die sich auch durch ein Schema von Zu- und Abschlägen kaum ausbalancieren lassen. Die Erhebung hat erbracht, daß ein Vergleich zwischen kirchengemeindlichen Bauvorhaben gleicher Art nur schwer möglich ist, zumindest nicht in der Form, wie es z. B. vom Staat beim Turnhallenbau geübt wird.

Einige Vergleichszahlen verdeutlichen die verschiedenen Baukostensätze der letzten Jahre. Es wurden gebraucht bei

- | | | | |
|---|-------|-----|------------------------|
| 1. Kirchenbauten je Sitzplätze | 1 600 | bis | 2 900 DM |
| 2. bei Pfarrhäusern bei einer Begrenzung auf 1000 cbm umbauten Raum | | | 190 000 bis 220 000 DM |

3. bei Kindergärten je Kinderplatz und zwar unterteilt

- | | | | |
|-------------------|-------|-----|----------|
| a) ohne Wohnungen | 2 800 | bis | 3 500 DM |
| b) mit Wohnungen | 3 600 | bis | 4 900 DM |

4. bei Gemeindehäusern bzw. bestuhlten Gemeindegängen je Sitzplatz a) soweit ohne Jugendräume

- | | | | |
|---------------------------------|-------|-----|----------|
| | 1 100 | bis | 1 800 DM |
| bei solchen b) mit Jugendräumen | 1 200 | bis | 2 200 DM |

Die Höchstsätze sind nicht durch besonderen Bauaufwand, sondern durch baukostenverteuernde Faktoren hervorgerufen worden.

Es dürfte an diesen Beträgen ohne weiteres einseitig sein, daß ein arithmetisches Mittel aus diesen Vergleichszahlen als Richtkostensatz zur Ermittlung eines anrechnungsfähigen Bauaufwandes ungeeignet wäre. Aus diesem Grunde wurde im Finanzausschuß die Erstellung einer umfassenden landeskirchlichen Bauordnung und durch Richtlinien für Instandsetzungen mehrfach begrüßt. Man verbindet mit ihnen die Hoffnung, daß nach ihrem Inkrafttreten Maßstäbe für das kirchliche Bauen sich ergeben.

Die von den Antragstellern Trendelenburg u. a. angeregte Möglichkeit eines Bauens nach „Ermessenswünschen bei Eigenfinanzierung“ kann sich indessen in Aufgabenbereichen erfüllen, die schon bisher aus der Mitfinanzierung der Landeskirche ausgeschlossen waren. So können z. B. mit den Opferbeiträgen Glocken und Orgel, die Ausstattung von Gemeindegängen und Jugendräumen und schließlich auch beim Kindergartenbau das nötige Inventar und Spielgeräte angeschafft werden.

Als Ergebnis seiner Beratungen möchte der Finanzausschuß der Synode folgenden Beschlußvorschlag unterbreiten:

1. Die Landessynode nimmt zustimmend davon Kenntnis, daß der Oberkirchenrat zur Zeit eine landeskirchliche Bauordnung und Richtlinien für die Instandsetzung von Pfarrhäusern, Kirchen und sonstigen kirchlichen Gebäuden erarbeitet, in denen die Maßstäbe und Grundsätze für kirchengemeindliche Bauvorhaben festgelegt werden.
2. In der Bauordnung und den Richtlinien, die voraussichtlich im Jahre 1968 vorliegen werden, wird das in der bisherigen Praxis bewährte System einer eingehenden technischen und finanziellen Planungsberatung der Kirchengemeinden durch den Oberkirchenrat und das Kirchenbauamt geordnet zusammengefaßt. Die von der Landessynode früher beschlossenen Richtlinien für den Einsatz landeskirchlicher Finanzhilfen aus den Bauprogrammen sollen darin aufgenommen werden. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank! — Ich gebe Gelegenheit zur Aussprache. — Wird nicht gewünscht. Sie haben die beiden Vorschläge des Finanzausschusses gehört. Ich glaube, wir können gemeinsam abstimmen. — Wird Widerspruch erhoben? — Ja, Herr Oberkirchenrat Dr. Jung.

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Eine kleine Ergänzung. Die Richtlinien werden sich nicht nur auf Instandsetzung, sondern auch auf den Bau beziehen. Wenn

Sie das, bitte, ergänzen wollen: für den Bau und die Instandsetzung.

Präsident **Dr. Angelberger**: So heißt es:

Die Landessynode nimmt zustimmend davon Kenntnis, daß der Oberkirchenrat zur Zeit eine landeskirchliche Bauordnung und Richtlinien für den Bau und die Instandsetzung von Pfarrhäusern, Kirchen und sonstigen Gebäuden erarbeitet.

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Ja, danke schön!

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja! — Können wir gemeinsam abstimmen? —

Synodaler **Trendelenburg**: Ich hätte nur eine ganz kleine Frage: Werden diese Richtlinien dann auch in der Landessynode diskutiert im Finanzausschuß oder können sie nur im Verfahrensweg erlassen werden?

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Sie werden im Verwaltungswege erlassen, aber zuvor im Finanzausschuß diskutiert. Die Bauordnung wie auch die Richtlinien werden dem landeskirchlichen Bauausschuß vorgelegt werden; sie gehören zu dessen Aufgabe. Die Überlegungen Ihres Antrags, Herr Trendelenburg, kamen den Vorarbeiten auf diesem Gebiet entgegen. Deswegen konnten erste Entwürfe auch bereits dem Finanzausschuß vorgelegt werden.

Synodaler **Trendelenburg**: Ja, es ist ja nur die Frage, ob wir es dann auch zur Kenntnis nehmen können und unsere Anregungen da anbringen können.

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Ja, selbstverständlich.

Synodaler **Trendelenburg**: Das scheint mir das wesentliche zu sein. Damit wäre ich auch vom Antrag her zufrieden.

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Danke schön, ja!

Präsident **Dr. Angelberger**: Können wir gemeinsam abstimmen über die beiden Punkte oder erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle zur Abstimmung die beiden Vorschläge des Finanzausschusses. Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Einstimmig **angenommen**.

II, 5

Ebenfalls im Zusammenhang mit Haushaltsstelle 39.5 stehend ist der Punkt II, 5: **Bauaufgaben und Bauprogramme**. Hier darf ich unseren Synodalen Dr. Müller um den Bericht bitten.

Berichterstatter Synodaler **Dr. Müller**: Sehr verehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Die Bau-beihilfen und die Bauprogramme, die im Haushaltsplan der Landeskirche regelmäßig erscheinen, finden Sie unter drei verschiedenen Haushaltspositionen. Ihrer Reihenfolge zahlenmäßig nach sind es die Positionen 11, die Positionen 39.5 und die Position 92.

Ich werde zunächst berichten über die Position 39.5, die die landeskirchlichen Bauten betrifft. Ich möchte dabei voraussetzen, daß die Ausführungen, die Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr am Montag gemacht hat zu diesen Bauprogrammen und Bauten der Landeskirche und der Kirchengemeinden, die Sie in seinem abgezogenen oder gedruckt vorliegenden Referat auf Seite 42 finden, — daß ich diese nicht zu wiederholen brauche.

In der Haushaltsstelle 39.5 sind für Bauvorhaben der Landeskirche jährlich 1 750 000 DM vorgesehen. Die Erläuterung und Aufteilung dieser Summe finden Sie im Erläuterungsheft Heft 2 auf Seite 10 und 11.

Ehe ich zu den dort aufgeführten einzelnen landeskirchlichen Bauvorhaben Erläuterungen gebe, möchte ich in einem ersten Abschnitt meines Berichtes einen kurzen Überblick über die noch nicht abgeschlossenen landeskirchlichen Bauvorhaben geben, die aber keine Mittel mehr aus dem Haushaltsplan 1968/69 erfordern. Also Bauvorhaben, die Sie auf Seite 10 nicht mehr aufgeführt finden — dort sind ja nur die aufgeführt, die 1968 oder gar 1969 noch Mittel erfordern —, aber die uns in früheren Sitzungen beschäftigt haben. Das sind:

1. das **Evangelische Studentenwohnheim in Freiburg**, dessen Planung abgeschlossen, dessen Pläne vom Kirchenbauamt geprüft wurden, dessen Baugenehmigung aber noch aussteht. Die Gesamtkosten sind mit 2 637 000 DM angegeben, davon sind die Kosten für den Bauplatz mit 156 800 DM abzuziehen, so daß an Baukosten verbleiben insgesamt 2 480 000 DM. Die Finanzierung sieht folgendermaßen aus: Aus Mitteln der Landeskirche sind in den Vorjahren bereits 324 600 DM und aus der Baurücklage 1967 264 000 DM bereitgestellt, von Bund und Land werden 1 861 000 DM erwartet, aus dem zweiten Investitionsprogramm sind bisher 420 000 DM genehmigt, auch alle übrigen Bundes- und Landesmittel sind inzwischen auch genehmigt worden, so daß dem Baubeginn nichts mehr im Wege steht.

2. **Bauvorhaben Kirche in Gaienhofen**. Das Bauvorhaben steht vor dem Abschluß, die Einweihung ist auf den dritten Adventssonntag 1967 angesetzt. Der Anteil der Landeskirche an den Gesamtkosten betrug 1 027 400 DM und ist bis auf einen Betrag von 17 400 DM aus den bereitgestellten Mitteln gedeckt. Der Mehrbetrag steht aus Einsparungen anderer Stellen zur Verfügung.

3. **Wohnhäuser für Bedienstete der Internatsschule Gaienhofen**, das sind zwei Doppelwohnhäuser für Angestellte, ein Wohnhaus für den Direktor, ein Haus als Dienstwohnung für den Schulpfarrer. Diese vier Gebäude sind teils neu erbaut, teils gekauft worden. Aus den von der Landeskirche dazu bereitgestellten Mitteln sind Einsparungen von insgesamt 224 000 DM erübrigt.

4. **Haus der Kirche in Herrenalb**. Die Instandsetzungsarbeiten an dem Alt- und Erweiterungsbau werden weiter durchgeführt, die dafür bereitgestellten Mittel sind noch nicht ausgeschöpft. Mit notariellem Kaufvertrag vom 18. Mai 1967 wurde das an das Areal des Hauses Tann angrenzende Grundstück mit 21,03 ar Gartengelände und Wohnhaus für rund 180 000 DM erworben. Die Mittel standen in der Haushaltsstellenposition 39.5 (Haushalt 1966/67) zur Verfügung.

5. Schließlich in diesen Bauvorhaben, die uns finanziell nicht mehr belasten, aber noch nicht ausgeführt sind, das **Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium Mannheim-Neckarau**. Die

Planungen für den von der Landessynode beschlossenen Ergänzungsbau der Schule sind abgeschlossen; die Gesamtkosten werden voraussichtlich 2 330 000 DM betragen. Bereitgestellt waren bisher 2 400 000 DM; aus diesen sind in den Jahren 1964—1967 für die Planung des Erweiterungsbaues und für sonstige notwendige Instandsetzungen der Internate und den Erwerb des Ruinengrundstücks Rheingoldstr. 25 rund 700 000 DM verausgabt worden, so daß aus den bereitgestellten 2,4 Millionen DM noch 1,7 Millionen DM zur Verfügung stehen. Die Deckungslücke (rund 630 000 DM) wird zum Teil aus Staatszuschüssen (für den Schulneubau und den Gymnastiksaal) erwartet, wozu die Anträge gestellt sind. Die Baugenehmigung wird umgehend erwartet, der Erweiterungsbau könnte dann im Sommer 1969, also mit Beginn des Schuljahres 1969/70 bezugsfertig sein.

Soweit also die Bauvorhaben, die uns in früheren Sitzungen und Berichterstattungen beschäftigt haben, landeskirchliche Bauvorhaben, für die aber aus dem kommenden Haushaltsplan aller Voraussicht nach keine Mittel mehr benötigt werden.

Der zweite Abschnitt meines Berichts befaßt sich nun mit den landeskirchlichen Bauvorhaben, für die Mittel aus dem Haushaltsplan 1968/69 erforderlich sind und die Sie, wie schon gesagt, auf Seite 10—11 der Erläuterungen unter Ziffer 1—6 zunächst einmal aufgeführt finden.

Zu Ziffer 1: Heidelberg, Kirchenmusikalisches Institut. Kurz: die Planung ist abgeschlossen. Alle Einsprüche von Grundstücksanliegern sind ausgeräumt. Die umgehende Baugenehmigung wird erwartet.

Zu Ziffer 2: Beuggen, Kinderheimgroßinstandsetzung: Der eingesetzte Betrag, zu Ihrer Information, stellt die zweite und letzte Rate für die Großinstandsetzung des Kinderheimes dar. Die Instandsetzungsarbeiten sind in vollem Gange.

Zu Ziffer 3: Gersbach. Der dringend erforderliche Umbau des Jugendheimes wird nach den vorliegenden Planungen Kosten von 165 000 DM verursachen; die den Haushaltsansatz von 140 000 DM übersteigenden Kosten werden aus eigenen Mitteln des Heimes und aus Mitteln des Landesjugendplanes gedeckt werden.

Zu Ziffer 4: Karlsruhe, Blumenstr. 5—7. Mit dem Um- und Ausbau dieser Häuser wurde bereits begonnen. Sie sind gedacht bekanntlich als der Sitz des Evangelischen Presseverbandes einschließlich Versand und Lager sowie als Büroräume für die landeskirchlichen Werke.

Nach den Planungen des Kirchenbauamtes ist mit Gesamtkosten von rund 1 000 000 DM zu rechnen, für die 1967 bereits 250 000 DM aus der Baurücklage zur Verfügung gestellt wurden; die restlichen Mittel sind mit 750 000 DM im Haushaltsjahr 1968/69 veranschlagt. Der erste Bauabschnitt dürfte im Frühjahr 1968 bereits abgeschlossen sein.

Zu Ziffer 5: Freiburg, Lehrkinderhort für das Kindergärtnerinnenseminar. Die Evangelische Kirchengemeinde Freiburg plant mit dem ersten Bauabschnitt eines Gemeindezentrums in Freiburg-Haslach-West einen Lehrkindergarten mit Schüler-

hort. Diese Einrichtung ist vorwiegend als Ausbildungsstätte für die Schülerinnen des Kindergärtnerinnenseminars in Freiburg gedacht. Die anteiligen Baukosten werden von der Landeskirche unmittelbar übernommen; sie sind mit 200 000 DM im Haushaltsplan 1968/69 veranschlagt worden.

Zu Ziffer 6: Wiesloch, Pfarrhaus am Psychiatrischen Landeskrankenhaus. Im Jahre 1953 wurde eine landeskirchliche Pfarrstelle beim Psychiatrischen Landeskrankenhaus in Wiesloch errichtet. Der im Seelsorgedienst in diesem Krankenhaus tätige Geistliche steht, wie auch der katholische Krankenhauspfarrer, nicht im staatlichen Landesdienst, unterliegt deshalb der Wohnfürsorge der Landeskirche.

Ausreichende Wohn- und Diensträume stehen für den Krankenhauspfarrer bislang nicht zur Verfügung, so daß der Bau eines Pfarrhauses erforderlich wurde. Der Bauplatz wurde vom Land Baden-Württemberg auf dem Areal des Krankenhauses im Wege des Erbbaurechts zur Verfügung gestellt.

Für den Bau des Pfarrhauses sind 220 000 DM im Haushaltsplan 1968/69 eingestellt. Die Planungen sind abgeschlossen, der Bau wird im Jahre 1968 durchgeführt werden.

Nun noch Seite 11 zu Ziffer 7: Verschiedene Planungen. Seit der Aufstellung des Haushaltsplanes sind unter 7 einige Planungen soweit gefördert worden, daß hierüber der Synode mit Einzelheiten berichtet werden kann. Als erstes Objekt soll die Schaffung eines zusätzlichen Tagungsraumes im August-Winnig-Haus in Wilhelmsfeld erwähnt werden, worüber wir ja einen kurzen Bericht, der aber nun durch die Tatsachen überholt ist, am Montag schon bekommen haben. Dazu lag ein Antrag von Pfarrer Langguth vom 17. Oktober 1966 an die Landessynode vor, der einen Beschluß der Landessynode vom 26. April 1967 ausgelöst hat. In diesem Beschluß wurde der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, zu ermitteln, ob und wie eine auf dem Haus lastende Verpflichtung, die bei der letzten baulichen Erweiterung Voraussetzung für die Gewährung einer Bauhilfe durch den Bund war, zu lösen sei. Es handelte sich dabei um die Summe von 270 000 DM, die mit der Auflage gegeben worden war, daß das August-Winnig-Haus auf zwanzig Jahre hauptsächlich der Familienerholung zur Verfügung stünde. Ferner wurde der Evangelische Oberkirchenrat in dem oben angeführten Beschluß der Landessynode gebeten, das Kirchenbauamt zu veranlassen, die Kosten festzustellen, die für den Bau eines zweiten Tagungsraumes aufzubringen wären, und einen Rohentwurf zu fertigen nach der Maßgabe der zwischen Herrn Oberbaurat Hampe und dem Synodalen Ingenieur Jörgen stattgefundenen Besprechung. Dieser Neubau hätte etwa 250 000 DM gekostet, so daß also zur Befriedigung des Antrages über 500 000 DM aufzubringen gewesen wären, was nach der derzeitigen Finanzlage unmöglich ist.

In Anerkennung aber der Notwendigkeit eines zweiten Tagungsraums hat der Oberkirchenrat die Möglichkeiten geprüft, durch bauliche Umgestaltung des bisherigen Sitzungssaales im Altbau einen sol-

chen zweiten Tagungsraum zu schaffen, und ist dabei zu einem positiven Ergebnis gekommen. Das Kirchenbauamt wurde angewiesen, die bautechnischen Prüfungen und Planungen umgehend durchzuführen. Die Kosten für diesen Umbau werden auf 50 000 DM geschätzt, betragen also nur ein Zehntel der oben genannten Summe, stehen in der eben zur Besprechung kommenden Haushaltsstelle 39.5 zur Verfügung, so daß das ganze Projekt keines Sonderantrages an die Synode mehr bedarf. Um dem Antrag von Pfarrer Langguth nun auch formal zu entsprechen, unterbreitet der Finanzausschuß folgenden ausführlichen Beschlußvorschlag der Synode zum Antrag Langguth, nicht zu der Haushaltsposition:

1. Der Finanzausschuß unterrichtet die Landessynode davon, daß der Evang. Oberkirchenrat den erforderlichen zweiten Tagungsraum durch eine Umgestaltung des bisherigen Sitzungssaales im Altbau schaffen wird.
2. Das Kirchenbauamt wurde vom Evang. Oberkirchenrat angewiesen, unverzüglich die entsprechenden Planungen einzuleiten.
3. Die für diesen Umbau erforderlichen Mittel stehen in der Haushaltsstelle 39.5 (Haushalt der Landeskirche für die Jahre 1968/69) zur Verfügung.

Das wären die drei Ziffern des Beschlusses, die dem Antragsteller Langguth mitzuteilen wären. Im übrigen weiß er es schon.

Weiter zu Ziffer 7: **O p p e n a u : E r w e i t e r u n g** des Hauses der Jugend. Das Landesjugendpfarramt hat im Einvernehmen mit dem Kuratorium beim Evangelischen Oberkirchenrat den Bau eines Mehrzwecksaales und eine gleichzeitige Kapazitätserweiterung des Hauses von 48 auf ca. 60 Bettplätze durch Verlegung der Heimleiterwohnung und der Personalräume in einen Erweiterungsbau beantragt. Das Kuratorium hat diesen Antrag in seiner Sitzung vom 28. November 1966 noch folgendermaßen begründet:

Nachdem 1966 der volle Betrieb im Haus der Evang. Jugend in Oppenau angelaufen ist, bekamen wir einen Überblick über notwendige Räume. Die Durchschnittsbelegung lag bei 40 Teilnehmern, nur wenige Maßnahmen hatten bis 60 Teilnehmer. Für die geordnete Durchführung der Tagungen und Lehrgänge fehlten etwa 10 Betten, 1 Tagungsraum, 2 Mehrzweckräume, 1 Andachtsraum. Diese Erweiterung könnte erreicht werden durch Neubau eines Tagungsraumes anstelle des jetzigen Garage-Schuppens, ebenerdig den Tagungsraum, im Kellergeschoß Kapelle und Mehrzweckräume, im Anschluß ein Abschnitt für Heimleiterwohnung und Personalzimmer. Könnten die Heimleiterwohnung und die Personalzimmer aus dem Haupthaus herausgenommen werden, würden wir 9 Zimmer mit 15 Plätzen gewinnen. Es stünden damit dann 63 Plätze zur Verfügung.

Das Landesjugendpfarramt hat die Notwendigkeit dieses Antrags mit Schreiben vom 30. März 1967 dem Evangelischen Oberkirchenrat gegenüber nochmals besonders begründet, indem es darauf hinweist, daß die Belegung des Hauses sich eingespielt habe; das Haus werde in starkem Maße der Zweckbestimmung als Jugendbildungsstätte gerecht; 39 von 57 Maßnahmen seien reine Jugendbildungs- bzw. Mitarbeiterschulungsarbeit (von Baden ver-

anstaltet), wenn man die Soldatenrüstzeiten mit berücksichtige, seien es sogar 46 von 57 Maßnahmen; die Belegung für 1967 sei gut, im Belegungsplan seien kaum mehr Lücken. Zu den Belegungszahlen der landeskirchlichen Heime ist erläuternd hier nun zu bemerken, daß bei einer Umrechnung auf die Gesamtverpflegungstage des Jahres schon eine Belegung von über 50 Prozent als gut bezeichnet wird, da ja die Massierung von Tagungen an den Wochenenden naturnotwendig zu sein scheine. Als weitere Begründung führt das Landesjugendpfarramt an, daß die Posaunenarbeit, die von Anfang an in Oppenau ihre Heimstatt finden sollte, erst bei Schaffung eines geeigneten Saales ihre Arbeit dort durchführen könne. Diese Auffassung fand bei in der Posaunenarbeit erfahrenen Mitgliedern des Finanzausschusses volle Unterstützung.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat inzwischen das Kirchenbauamt mit der Planung beauftragt. Der vorliegende Planungsentwurf hat die Zustimmung des Kuratoriums des Hauses gefunden. Die Kosten für diesen Erweiterungsbau und die erforderlichen Umbauten werden vom Kirchenbauamt auf rund 700 000 DM geschätzt; aus Landesjugendplan-Mitteln sind erfahrungsgemäß 15 Prozent, das wären maximal 100 000 DM zu erwarten, so daß in der Haushaltsstelle 39.5 unter Ziffer 7 600 000 DM veranschlagt werden müßten.

Der Finanzausschuß hat der Durchführung dieses Bauvorhabens (Erweiterung des Hauses der Jugend in Oppenau) und der Finanzierung aus Mitteln der Haushaltsstelle 39.5 zugestimmt.

Weiter zu Ziffer 7: **G a i e n h o f e n M ä d c h e n - h e i m**.

Dieses Projekt wird voraussichtlich in den Jahren 1967/68 noch nicht spruchreif sein. Die Gesamtdotierung der Ziffer 7 mit 1 000 000 DM soll trotzdem unverändert im Haushalt stehen bleiben und auch die Ziffer 8 „Sonstiges“ mit 475 000 DM so beschlossen werden. Zusammenfassend:

Der Finanzausschuß bittet die Synode, die Haushaltsstelle 35.5 in der vorgeschlagenen Höhe von 1 750 000 DM jeweils für die Jahre 1968 und 1969 und in der erläuterten Verteilung der Mittel zu genehmigen. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank! Wünscht jemand hierzu Ausführungen zu machen? Fragen zu stellen? Das ist nicht der Fall.

Ich darf nun herausgreifen aus dem Bericht und dem Begehren des Finanzausschusses den Vorschlag hinsichtlich des Antrags von Pfarrer Langguth, und zwar Beschlußfassung über folgende 3 Punkte:

1. Der Finanzausschuß unterrichtet die Landessynode davon, daß der Evangelische Oberkirchenrat den erforderlichen zweiten Tagungsraum durch eine Umgestaltung des bisherigen Sitzungssaales im Altbau schaffen wird.
2. Das Kirchenbauamt wurde vom Evangelischen Oberkirchenrat angewiesen, unverzüglich die entsprechenden Planungen einzuleiten.
3. Die für diesen Umbau erforderlichen Mittel stehen in der Haushaltsstelle 39.5 unseres Haushaltsplanes zur Verfügung.

Wünscht jemand hierzu das Wort zu ergreifen? Das ist nicht der Fall.

Darf ich die drei Punkte geschlossen zur Abstimmung stellen oder erhebt sich Widerspruch. Nicht der Fall. Wer kann dem Beschlußvorschlag des Finanzausschusses nicht zustimmen? Wer enthält sich? Dann wäre dieser Teil einstimmig **angenommen**.

Die übrigen Vorschläge kommen bei der Gesamt Abstimmung über den Haushaltsplan zur Abstimmung.

Darf ich nun um den weiteren Berichtsteil bitten?

Berichterstatte Synodaler **Dr. Müller**: Es handelt sich jetzt, wie ich vorhin schon sagte, um die Haushaltsstellen 11 und 92. Es sind die Haushaltstellen, die sich mit den Bauvorhaben der Kirchengemeinden und mit den Bauprogrammen für Bauvorhaben der Kirchengemeinden beschäftigen.

Die Erläuterungen zu Haushaltsstelle 11 finden Sie im Erläuterungsheft auf Seite 5. Ich brauche dem kein Wort hinzuzufügen, ich nehme nur an, daß die Synode mit Recht interessieren wird, was unter dem Wort „erheblich“ in der 3. Zeile zu Ziffer 11 auf Seite 5 zu verstehen ist.

Aus Haushaltsplanmitteln stehen bis Ende 1967 für diese Beihilfsmittel 4,3 Millionen zur Verfügung. Dieser Betrag von über 4 Millionen war am 15. September 1967 bis auf einen Rest von 54 000 DM angewiesen bzw. zugesagt. Die Zusagen erfolgten auch in diesem Falle nach gründlicher Prüfung auf Grund einer vom Evangelischen Oberkirchenrat aufgestellten Dringlichkeitsliste. Für Bauten, die 1968 zur Ausführung kommen sollen, waren bis 15. September 1967 auf einer neuen Dringlichkeitsliste Bauvorhaben der Kirchengemeinden mit einem Kostenvolumen von 25,1 Millionen DM verzeichnet, für die Beihilfen aus Haushaltsstelle 11 in Höhe von 2,972 Millionen DM erbeten wurden. Ferner wurden 13 Bauvorhaben nachträglich gemeldet, die noch nicht in eine Dringlichkeitsliste aufgenommen werden konnten. Die dort erwartete Finanzhilfe der Landeskirche beträgt 0,475 Millionen DM. Dazu rechnet der Evangelische Oberkirchenrat eine weitere Quote von 0,333 Millionen DM für noch nicht gemeldete Bauvorhaben, die aber nach den Erfahrungen der letzten Jahre sicher noch kommen werden und dann ganz „dringlich“ sein werden. Diesen erwarteten Finanzhilfen steht ein Haushaltsansatz in Haushaltsstelle 11 von nur 2 Millionen DM gegenüber und selbst bei einer beabsichtigten Zuweisung von 1 Million aus dem Ausgleichsstock bleibt noch ein Fehlbetrag von 0,726 Millionen DM für das Jahr 1968.

Ehe ich auf diese zu spät gemeldeten Bauvorhaben noch eingehe und über die Diskussion im Finanzausschuß zu diesem Punkt berichte, möchte ich zunächst die Ausgaben zu Haushaltsstelle 92 erläutern; auf Seite 26 der Erläuterungen finden Sie das. Es sind für die Bauprogramme vorgesehen 5 Millionen DM pro Jahr nach folgender Aufteilung — und hierbei weicht jetzt unser Vorschlag von dem Aufteilungsschema im gedruckten Exemplar auf Seite 26 ab —: Unser Vorschlag lautet:

Diasporabauprogramm 2 Millionen, nicht 1,5 Millionen, Instandsetzungsprogramm 0,5 Millionen, nicht

1 Million, Sonderbauprogramm 0,5 Millionen, nicht 1 Million, wie dasteht, Sonderbauprogramm II wieder 2 Millionen, so daß die Gesamtsumme 2 plus 0,5 plus 0,5 plus 2 Mill. mit zusammen 5 Mill. DM die gleiche bleibt, nur die Verteilung auf die 4 Programme etwas entsprechend den Bedürfnissen modifiziert wurde.

Was unter den einzelnen Programmen zu verstehen ist, darf ich als bekannt voraussetzen, wir haben ja, glaube ich, auf der letzten oder vorletzten Synode das noch einmal abziehen lassen und jedem Synodalen mitgeteilt, so daß es sich erübrigt, den Charakter und die Bewilligungsbedingungen der einzelnen Programme noch einmal vor der Synode auszubreiten,

Zu den Programmen ist nun grundsätzlich zu sagen, was Herr Trendelenburg ja vorhin schon in einer Diskussionsbemerkung andeutete, daß sie sich weiterhin gut bewähren und durch erhöhte Rückflüsse sich zum guten Teil schon selber tragen.

Nach dem Stand vom 15. September 1967 sind aus Haushaltsmitteln und Rückflüssen für 1967 noch verfügbar im

Diasporabauprogramm 1,412 Millionen DM, im Instandsetzungsprogramm 1,704 Millionen DM, im Sonderbauprogramm I 1,135 Millionen DM und im Sonderbauprogramm II 0,347 Millionen DM.

Durch Addition der Haushaltsmittel für 1968 und der geschätzten Zins- und Tilgungsrückflüsse aus 1967, also bis Ende des Jahres, stehen dann für das Haushaltsjahr 1968 zur Verfügung

im Diasporabauprogramm 3,812 Millionen DM, im Instandsetzungsprogramm 2,704 Millionen DM, im Sonderbauprogramm I 2,035 Millionen DM, im Sonderbauprogramm II 2,574 Millionen DM.

Nach der vorliegenden, bereits oben erwähnten Dringlichkeitsliste 1967 werden von den Kirchengemeinden Finanzhilfen aus diesem Programm in folgender Höhe erwartet:

Diasporabauprogramm 3,813 Millionen DM, Instandsetzungsprogramm 2,029 Millionen DM, Sonderbauprogramm I 1,696 Millionen DM und Sonderbauprogramm II 2,279 Millionen DM, so daß,

wenn nur die auf ordentlicher Meldung beruhende Dringlichkeitsliste — und das wurde ja gefragt — gelten könnte, die Programme mit ihren Haushaltszuweisungen ausgeglichen wären. Es kommen aber auch hier erfahrungsgemäß und sind z. T. schon gemeldet weitere, sehr dringliche Bauvorhaben mit der Bitte um Berücksichtigung in den Programmen. Nach dem heutigen Stand, genau nach dem Stand von vorgestern, sind das 13 Bauvorhaben mit erwarteten Finanzhilfen

aus dem Diasporabauprogramm mit 510 000 DM, aus dem Sonderbauprogramm I mit 80 000 DM und dem Sonderbauprogramm II mit 750 000 DM.

Selbst wenn man die geschätzten Rückflüsse aus Zins- und Tilgungsmitteln schon für 1968 berücksichtigt, ergibt sich als Ausblick für das Jahr 1968, daß Instandsetzungsprogramm und das Sonderbauprogramm I mit einigen Überschüssen, Diasporabauprogramm und Sonderbauprogramm II mit geringem Defizit abschließen werden.

Der Unsicherheitsfaktor ist und bleibt die Tatsache, daß immer wieder nicht termingerecht gemeldete Bauvorhaben der Kirchengemeinden mit größter Dringlichkeit dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Berücksichtigung durch Beihilfen oder aus den Programmen vorgelegt werden. So sind z. B., wie schon oben erwähnt, außerhalb der geprüften und anerkannten Dringlichkeitsliste 1967, die ja nur Bauvorhaben enthält, die 1968 und in den folgenden Jahren zur Ausführung gelangen sollen, 13 weitere Bauvorhaben der Kirchengemeinden aus 9 Kirchenbezirken in Planung und zum Teil ganz dringlich geworden. Die Kosten dieser 13 Bauvorhaben werden auf 12,9 Millionen DM geschätzt. Von der Landeskirche werden Beihilfen in Höhe von 475 000 DM (Haushaltsstelle 11) und Programm-Mittel in Höhe von 1,340 Millionen DM (Haushaltsstelle 92), insgesamt also 1,8 Millionen DM erbeten, und zwar möglichst sofort.

Diese Tatsache führte im Finanzausschuß zu einer langen Diskussion, deren Hauptabsicht es war, der Verwaltung Mittel an die Hand zu geben, um solche verspätete Meldungen nach Möglichkeit immer weniger werden zu lassen. Es wurde dabei nicht verkannt, daß das Vertrauen, mit dem sich die Kirchengemeinden an die Landeskirche wenden, manchmal rührend ist. Es wurde aber auch genau so deutlich gesagt, daß ohne eine gewissenhafte Planung verantwortliche Hilfe nicht möglich ist. Zu dieser gewissenhaften Planung fühlt sich aber nicht nur die Verwaltung verpflichtet, sondern sollten auch die Kirchengemeinden immer wieder aufgerufen werden. Zu diesem Zweck wäre zunächst an die in schöner Regelmäßigkeit erfolgenden Erlasse und Anordnungen des Evangelischen Oberkirchenrats einfach nur zu erinnern. Da diese Erinnerung aber erfahrungsgemäß oft nicht die erwünschte Wirkung hat, möchte der Finanzausschuß folgende Empfehlung aussprechen:

Er empfiehlt den Kirchengemeinden bzw. den dafür verantwortlichen Ältesten — es muß ja nicht immer der Vorsitzende alles machen —, die Entwicklung der politischen Gemeinde sorgfältig zu beobachten, Flächennutzungspläne der politischen Gemeinde, aufgefordert oder nicht, einzusehen. Dann kann es nach der Vorstellung des Finanzausschusses eigentlich nicht vorkommen, daß der Bedarf für einen Kindergarten mit 90 Plätzen „plötzlich“ auftritt. Ferner wurde in der Diskussion des Finanzausschusses angeregt, daß auch kleinere Gemeinden kleinere Rücklagen natürlich für Bauvorhaben in ihren Haushaltsplan aufnehmen sollten, so daß sie schon dadurch notwendig werdende Bauvorhaben im gewissen Sinn rechtzeitig planen könnten.

Abgelehnt wurde im Finanzausschuß der Weg (der nicht von der Verwaltung in die Diskussion gestellt wurde), von seiten der Verwaltung einen stärkeren Einfluß auf Planung und mit der Planung zusammenhängenden Grundstückserwerb in dirigistischer Weise zu nehmen. Die Eigenständigkeit der Kirchengemeinde soll im Grundsatz erhalten bleiben. Aber die Tatsache, daß nur ganz wenige Kirchengemeinden ohne Beihilfen und Zuschüsse ihre notwendigen

Bauvorhaben durchführen können, sollte alle Kirchengemeinden dazu bringen, ihre Überlegungen und Planungen von Bauvorhaben so frühzeitig wie möglich dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Kenntnis zu bringen.

Nach diesem Exkurs zurück zum Haushalt 1968/69, Haushaltsstelle 11 und 92.

Der Finanzausschuß bittet die Synode, den Ausgaben in Haushaltsstelle 11 und Haushaltsstelle 92 in der vorgesehenen Höhe und in Haushaltsstelle 92 mit der angegebenen Modifizierung zuzustimmen. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank! — Hat jemand Fragen zu diesen Ausführungen? Oder wünscht jemand, noch ergänzende Ausführungen zu machen? — Das ist nicht der Fall. Wir können nun, nachdem zur Aussprache auch keine Meldungen mehr vorliegen, in die Abstimmung der Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats für die Landessynode nach Beratung im Landeskirchenrat: Haushaltsplan der Landeskirche für die Jahre 1968 und 1969 und später das Haushaltsgesetz eintreten.

Ich erlaube mir den Vorschlag, daß wir nach Abschnitten abstimmen. Falls jemand zu einzelnen Haushaltsstellen gesonderte Abstimmung wünscht, bitte ich jeweils um rechtzeitige Wortmeldung. Wer ist mit diesem Verfahrensgang nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — So können wir in der Form verfahren, wie ich vorgeschlagen habe; ich rufe auf:

Abschnitt 1 der **Einnahmen**: Ist eine Gegenstimme vorhanden, Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Abschnitt 2: Beiträge der landeskirchlichen Fonds: Gegenstimme? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Abschnitt 3: Leistungen des Landes: Gegenstimme? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme.

Abschnitt 4: Kirchensteuern: Gegenstimme? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme.

Abschnitt 9: Verschiedene Einnahmen: Gegenstimme? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme.

Es folgt die Zusammenstellung der Einnahmen der 5 Abschnitte, nämlich 1, 2, 3, 4 und 9. Wer ist gegen diese Zusammenstellung? — Wer enthält sich? — Auch einstimmig angenommen.

Somit wäre die Einnahmenseite einstimmig mit sämtlichen Abschnitten und der Zusammenstellung **angenommen**.

Ich rufe nun auf die **Ausgabenseite**:

Abschnitt 1: Kirchengemeinden und Kirchenbezirke. Gegenstimme? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme.

Abschnitt 2: Dienste in den Kirchengemeinden. Gegenstimme? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme.

Abschnitt 3: Landeskirche. Gegenstimme? — Enthaltung? — Abschnitt 3 einstimmig angenommen.

Abschnitt 4: Besondere landeskirchliche Aufgaben (I). Gegenstimme? — Enthaltung? — 1 Enthaltung. Abschnitt 4 bei einer Enthaltung angenommen.

Abschnitt 5: Besondere landeskirchliche Aufgaben (II). Gegenstimme? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme.

Abschnitt 6: Für die Gemeinschaft der evangelischen Kirchen. Gegenstimme? — Enthaltung? — Auch Abschnitt 6 einstimmig angenommen.

Abschnitt 9: Und hierbei verweise ich auf die Ausführungen, die der Hauptausschuß durch den Synodalen Dr. Müller gegeben hat hinsichtlich der Modifikation bei Haushaltstelle 92, Begründung Seite 26: Für die Bauprogramme sind vorgesehen 5 Millionen DM nach folgender Aufteilung:

Diasporabauprogramm	2 Millionen DM
Instandsetzungsprogramm	½ Million DM
Sonderbauprogramm I	½ Million DM
und Sonderbauprogramm II	2 Millionen DM

Der Gesamtbetrag mit 5 Millionen DM bleibt.

Ich stelle zur Abstimmung den Abschnitt 9: Sonstige Ausgaben. Gegenstimme? — Enthaltung? — Auch Abschnitt 9 einschließlich — ich betone es noch mal — der Modifikation der Haushaltsstelle 92 einstimmig angenommen.

Es folgt die Zusammenstellung der Ausgaben, und zwar der 7 Abschnitte, also der Abschnitte 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 9. Wer kann dieser Zusammenstellung der Ausgaben nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Somit wäre auch auf der Ausgabenseite die Zusammenstellung einstimmig **angenommen**.

Jetzt käme der Entwurf des kirchlichen Gesetzes über den Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden (Haushaltsgesetz) für die Jahre 1968 und 1969, also

Kirchliches Gesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden (Haushaltsgesetz) für die Jahre 1968 und 1969.

Wünscht jemand hierzu das Wort zu ergreifen zur Überschrift? — Das ist nicht der Fall. Darf ich die Überschrift gleich zur Abstimmung stellen? Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Zu § 1:

Die allgemeinen kirchlichen Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1968 und 1969 werden auf Grund des angeschlossenen Haushaltsplans übereinstimmend auf jährlich 97 246 000 DM festgesetzt.

Hat jemand hierzu Fragen oder wünscht jemand Ausführungen zu machen? — Das ist nicht der Fall.

§ 2 Absatz 1 ist unverändert:

Als Steuergrundlagen für die in den Haushaltszeitraum 1968 und 1969 fallenden Kirchensteuerjahre gelten die Ursteuern, die durch die von den zuständigen staatlichen Stellen gemäß Art. 12 Abs. 2 des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes zu erlassenden Verordnungen über die Erhebung der Kirchensteuer bestimmt werden.

Absatz 2 erfährt eine Ergänzung:

Der Hebesatz für die Kirchensteuer vom Einkommen beträgt 10 v. H. der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer, im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Schluchtern (Landkreis Heilbronn) 8 v. H.

Absatz 3:

Eine Landeskirchensteuer vom Grundbesitz wird nicht erhoben. Der Hebesatz für die Ortskirchensteuer vom Grundbesitz wird in den Ortskirchensteuerbeschlüssen festgelegt.

Absatz 4:

Eine Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb wird

weder als Landeskirchensteuer noch als Ortskirchensteuer erhoben.

Wünscht jemand zu diesen 4 Absätzen des § 2 das Wort? — Das ist nicht der Fall.

§ 3:

Der Evangelische Oberkirchenrat ist ermächtigt, mit Genehmigung des Landeskirchenrats namens der Landeskirche Darlehen bis zum Höchstbetrag von insgesamt 2 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen, wenn dies zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Landeskirchenkasse nötig ist.

Eine Wortmeldung zu diesem Paragraphen? — Nicht der Fall.

§ 4:

Der Evangelische Oberkirchenrat ist ermächtigt, namens der Landeskirche oder einer seiner unmittelbaren Verwaltung unterstehenden Stiftung oder Anstalt Bürgschaften (§§ 765 ff BGB) bis zum Gesamthöchstbetrag von 6 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen für solche Darlehen, die evangelische Kirchengemeinden sowie kirchliche Körperschaften, Anstalten und Vereine für die Errichtung oder den Umbau kirchlicher Gebäude oder für eine Umschuldung aufnehmen.

Wer möchte hierzu Fragen stellen oder Ausführungen machen? — Das ist nicht der Fall.

Ich rufe auf den § 5:

Sollte bis zum 31. Dezember 1969 das Haushaltsgesetz für das Jahr 1970 noch nicht durch die Landessynode beschlossen sein, so können alle Ausgaben persönlicher und sachlicher Art monatlich mit 1/12 des im Haushaltsplan für die Jahre 1968 und 1969 festgesetzten Betrages fortgezahlt werden.

Sind hierzu irgendwelche Fragen? — Nicht der Fall.

§ 6 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens, indem er ausführt:

Dies Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1968 in Kraft. Und schließlich die Regelung des Vollzugs dieses Gesetzes im § 7, der die Fassung erhalten soll:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Wir kommen nun zur Abstimmung:

§ 1: Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? — Wer enthält sich? — § 1 einstimmig angenommen.

Zu § 2: Bei § 2 rufe ich alle 4 Absätze auf zur gleichzeitigen Abstimmung mit dem nochmaligen Hinweis der Ergänzung beim Absatz 2 hinsichtlich der Kirchengemeinde Schluchtern. — Wer ist gegen den vorgeschlagenen Wortlaut der 4 Absätze des § 2? — Wer enthält sich? — § 2 ebenfalls einstimmig angenommen.

§ 3: Wer kann dem Vorschlag im Entwurf nicht zustimmen? — Enthaltung, bitte? — § 3 einstimmig angenommen.

§ 4: Gegenstimme? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme.

§ 5: Wer stimmt der vorgeschlagenen Übergangsregelung in diesem Paragraphen nicht zu? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Wer ist mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — § 6 ebenfalls einstimmig angenommen.

Schließlich Vollzug des Gesetzes, § 7. Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Ich stelle somit das gesamte Haushaltsgesetz für die Jahre 1968 und 1969 zur Abstimmung und frage: Wer kann dem vorgeschlagenen Haushaltsgesetz nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Niemand. Somit wäre neben dem Haushaltsplan auch das Haushaltsgesetz für die Jahre 1968 und 1969 einstimmig angenommen.

Mit dieser einstimmigen Annahme ist zugleich der herzliche Dank und die volle Anerkennung für Verwaltung unter Führung unserer beiden Herren Oberkirchenräte Dr. Löhr und Dr. Jung wie auch für den Finanzausschuß unter dem Vorsitz von Herrn Bürgermeister Schneider zum Ausdruck gebracht, die in einer wirklich einwandfreien und guten Leistung, was auch unser Herr Staatsvertreter bei seinem Grußwort zum Ausdruck brachte, die Voraussetzungen geschaffen haben, daß Haushaltsplan mit Haushaltsgesetz für zwei Rechnungsjahre in einem Zeitraum von nicht mal drei Stunden hier im Plenum erledigt werden konnte. (Beifall!)

Diese Erledigung ist der sichtbare Beweis für die vorzügliche gute Vorarbeit in der Verwaltung und im Ausschuß. Hierfür recht herzlichen Dank. (Allgemeiner Beifall!)

Ich darf wohl Ihre Zustimmung annehmen, daß wir auch den nächsten Punkt noch aufrufen, denn er wird uns nicht allzulange beschäftigen, den Punkt 2: Haushaltspläne für 1968 und 1969 für

- a) die Zentralpfarrkasse,
- b) den Unterländer Evang. Kirchenfonds,
- c) die Evang. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim.

Auch hier berichtet der Vorsitzende unseres Finanzausschusses.

Berichterstatter, Synodaler **Schneider**: Ich möchte nur kurz danken und möchte es mit den Worten tun: Es ist gleichsam eine Generalvisitation des Haushaltes in drei Stunden durchgeführt worden und wir freuen uns, daß das gelungen ist.

Nun sind noch kurze Erläuterungen zu den Haushaltsplänen über die Zentralpfarrkasse und die beiden unmittelbaren landeskirchlichen Fonds zu machen.

Es ist in der Darstellung der Haushaltspositionen im Vergleich zum Vorhaushalt der Jahre 1967/68 nichts grundsätzlich geändert worden. Es kann also das Zahlenmaterial ohne Schwierigkeiten, wie in drei Spalten vergleichend dargestellt, auch diesmal wieder verglichen werden. Es ist so, daß der

- a) Haushaltsplan der Evang. Zentralpfarrkasse für 1968 und 1969, der jetzt vorliegt, in Einnahmen und Ausgaben mit rund 1 538 000 DM abschließt, der
- b) des Unterländer Evang. Kirchenfonds mit rund 4 500 000 DM, der
- c) der Evang. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim mit rund 1 184 000 DM.

Die Aufschlüsselung des Haushaltes über die Haupteinnahme- und Ausgabepositionen bei der Zentralpfarrkasse und den beiden Fonds betreffen, fachlich gegliedert, die Grundstockverwaltung, dann den

forstwirtschaftlichen Grundbesitz und dann zentrale, insbesondere stiftungsgemäße Aufgaben. Vergleicht man Einnahmen und Ausgaben dieser drei Schwerpunkte, die ich eben genannt habe, dann ergibt sich folgendes Bild:

Beim Grundstock resultieren die Einnahmen aus den Haushaltsstellen 10, 11 und 12, Mieten, Erbbauzinsen und Pachten; sie ergeben 3 361 000 DM, die Ausgaben in den Haushaltsstellen 40, 41 und 42, Grundstockaufwendungen, Instandhaltungen und Neubauten, landwirtschaftlicher Grundbesitz 1 463 000 DM, so daß man bei dieser Position rechnerisch eine Mehreinnahme von 1 898 000 DM festhalten kann.

Bei der zweiten Gruppe, der Forstwirtschaft, sind folgende Einnahmen und Ausgaben zu vergleichen: Einnahmen bei Haushaltsstelle 13 2 598 000 DM, bei Ausgaben für Weganlagen, Kulturkosten, Holzhaue-reien usw. 2 604 000 DM, so daß eine kleine Mindereinnahme von 6 000 DM bleibt.

Dann bei der dritten Gruppe: Zentrale Aufgaben, da sind den Einnahmen in Höhe von 1 264 000 DM — Haushaltsstellen 14, 15, 19, 20—29, Jagd- und Fischerei-Pacht, Zinsen, allgemeine Einnahmen und Kompetenzen — Ausgaben in Höhe von 3 156 000 DM, und zwar in den Haushaltsstellen 1, 2, 3, 6, 63, 69 Beiträge der Zentralverwaltung und Personalkosten; das ergibt eine Mindereinnahme von 1 892 000 DM.

Vergleicht man nun diese drei Gruppenergebnisse, dann kann immerhin festgestellt werden, daß der Totalausgleich nach den Plänen erreicht wird und das erwartete Haushaltsergebnis 1968 bis 1969 in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen ist.

Es ist deshalb die Annahme dieser Haushaltsentwürfe zu empfehlen. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön. Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. Das ist nicht der Fall. Ich rufe jedoch formal zunächst auf Evangelische Zentralpfarrkasse zur Seite der Einnahmen und zur Seite der Ausgaben. Keine Wortmeldungen.

Darf ich die Abstimmung vereinfacht durchführen, indem ich sämtliche Einnahmen-Abschnitte gemeinsam zur Abstimmung stelle? Gibt es Widerspruch? Enthaltung? Das ist nicht der Fall.

Wer kann den Einnahmen nach dem Plan nicht zustimmen? Wer enthält sich? Einstimmige Annahme.

Es käme somit der Ausgabenteil, der sich untergliedert in die Abschnitte 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 9.

Ist jemand dagegen, daß über diese Abschnitte gemeinsam abgestimmt wird? Enthaltung bitte. Das ist nicht der Fall.

Ich stelle deshalb die Gesamtausgaben des Haushaltes für die Zentralpfarrkasse zur Abstimmung. — Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? Einstimmige Annahme.

Es folgt der Haushaltsplan 1968/69 für den Unterländer Evangelischen Kirchenfonds mit Einnahmen auf Seite 1 mit den Abschnitten 1 und 2. Wer kann diesem Voranschlag nicht zustimmen? Wer enthält sich? Einstimmige Annahme.

Ausgabenseite: sie gliedert sich unter in die Abschnitte 1, 2, 3, 4, 6 und 9. Wer kann dem Vorschlag 1968/69, Ausgabenseite des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds nicht zustimmen? Wer enthält sich? Einstimmige **Annahme**.

Es käme schließlich der dritte Teil, der Haushaltsplan der Evangelischen Kirchengemeinschaften in Rheinbischofsheim mit zwei Abschnitten auf der Einnahmeseite:

Abschnitt 1 aus eigenem Vermögen,

Abschnitt 2 aus fremden Vermögen.

Wer ist mit dieser Regelung nicht einverstanden? Wer enthält sich? Einstimmige **Annahme**.

Nun zu den Ausgaben dieses Haushaltsplanes. Abschnitt 1, Abschnitt 2, Abschnitt 3, Abschnitt 4, 6 und 9. Wer ist gegen die vorgesehene Regelung? — Wer enthält sich? Auch hier einstimmige **Annahme**.

Ich darf die Gesamtfeststellung treffen, daß somit die Haushaltspläne

a) der Evang. Zentralpfarrkasse,

b) des Unterländer Evang. Kirchenfonds,

c) der Evang. Kirchengemeinschaft Rheinbischofsheim einstimmig **angenommen** worden sind.

Den Dank, den ich vorhin ausgesprochen habe, darf ich auch auf diese Einzelpläne ausdehnen. Recht herzlichen Dank der Verwaltung, recht herzlichen Dank dem Finanzausschuß. Zur Belohnung lassen wir jetzt schon die Pause eintreten.

Ende 12.15 Uhr

Fortsetzung 15.30 Uhr

II, 4

Präsident Dr. Angelberger: Zur Behandlung steht jetzt die Eingabe der Johannes-Anstalten in Mosbach: Förderungsmaßnahmen der Anstalten, Bitte um Finanzhilfe für weitere Baustufen. Diesen Bericht gibt unser Synodaler Berger.

Berichterstatter Synodaler Berger: Liebe Konsynodale! Der Landessynode gingen von den Johannesanstalten Mosbach am 6. 7. 1966 und 14. 9. 1967 nachfolgende Bitten und Anträge um Finanzhilfe zu:

1. Finanzhilfe für das Neubauprogramm Mosbach,
 1. Bauabschnitt in Höhe von 1 000 000 DM, je zur Hälfte Zuschuß und Darlehen.
2. Finanzhilfe für das Neubauprogramm, 2. Bauabschnitt, 1968 auf dem Schwarzacher-Hof in Höhe von 2 240 000 DM, je zur Hälfte Zuschuß und Darlehen.
3. Finanzhilfe für das Nachholprogramm 1968 in Höhe von 182 000 DM, hiervon 50 Prozent Zuschuß und 50 Prozent Darlehen.

Zur allgemeinen Begründung dieser Anträge tragen die Johannesanstalten Mosbach vor:

Zur Zeit werden in der Anstaltsabteilung Mosbach 450 und in der Anstaltsabteilung Schwarzacher-Hof 495 geistig Behinderte aller Altersklassen und aller Bildungsgrade beherbergt. Über 310 Mitarbeiter sind in den beiden Anstaltsabteilungen in der Betreuung dieser Pfleglinge tätig.

Die Johannesanstalten Mosbach wurden im Jahre 1880 gegründet und betreuten bis zum Jahre 1936

in der Anstalt Mosbach etwa 250 Pfleglinge. 1936 wurde die Anstaltsabteilung Schwarzacher-Hof erworben. Im Kriege wurden die Häuser und Einrichtungen beider Anstaltsabteilungen ihrem Zweck entfremdet. Die Anstalt mußte mit ihren Pfleglingen ihre Heime verlassen und an verschiedenen Orten im Odenwald notdürftige und verborgene Unterkunft suchen. Ein Teil der Pfleglinge fiel den grausamen Zwangsmaßnahmen der damaligen Machthaber zum Opfer. 1945 konnte die Anstalt Mosbach in völlig verwahrlostem Zustand, das heißt teils fensterlos und ohne jegliche sanitäre Anlagen wieder zurückgekauft werden. Nach einer einfachen Restaurierung und nach Anschaffung des wieder benötigten Mobiliars konnten die Anstaltsgebäude in Mosbach ihrem ursprünglichen Zweck wieder zugeführt werden. Der Schwarzacher-Hof wurde erst 1948 wieder ohne ein Stück Inventar und völlig zerstört der Anstalt zurückgegeben. Als Wiedergutmachung wurden der Anstalt für diese Schäden in beiden Anstaltsabteilungen bisher 65 000 DM zugesprochen. (Zurufe: Hört, hört!)

Die Anstrengung der Anstalt, in den schwerbeschädigten Gebäuden der beiden Anstaltsteile ihren Betrieb mit 900 Pfleglingsplätzen weiterzuführen, waren groß und schwer. Der Hilferuf nach neuen Plätzen zur Unterbringung geistig Behinderter war und ist außerordentlich groß und hält mit unverminderter Stärke weiter an. Im Lande Baden-Württemberg fehlen mehr als tausend solcher Heimplätze. Bis zum Beginn der Bauarbeiten im Jahre 1965 war die Anstalt zu 40 Prozent überbelegt und die Unterbringung sowie Versorgung der Pfleglinge in den vorhandenen Räumen mußten als unzulänglich bezeichnet werden.

1964 stellte die Leitung der Johannesanstalten einen Gesamtplan zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen, zur Verbesserung der bestehenden Situation auf. Dieser Gesamtplan sieht folgende Maßnahmen vor:

1. Auflockerung der überbelegten Abteilungen. Hierfür müssen in der Anstalt Mosbach 170 und auf dem Schwarzacher-Hof 175 neue Plätze geschaffen werden.
2. Dringende Renovierung und Modernisierung der vorhandenen Anstaltsgebäude und Anstaltseinrichtungen.
3. Schaffung der dringend notwendigen ärztlichen Einrichtungen und Versorgungsanlagen.
4. Erstellung von Mietwohnung für die verheirateten und ledigen Mitarbeiter in Mosbach und auf dem Schwarzacher-Hof, da der Wohnungsmarkt in Mosbach äußerst angespannt ist und das Dörfchen Unterschwarzach kaum Mietwohnungen für Mitarbeiter der Anstalt zur Verfügung stellen kann. Außerdem ist diese letztere Maßnahme erforderlich, um gute Mitarbeiter für die Arbeiten in den Anstalten zu gewinnen.
5. Schaffung von Plätzen für Neuaufnahmen. Vorgesehen sind in der Anstalt Abteilung Mosbach 200 und in der Anstalt Abteilung Schwarzacher-Hof 300 neue Plätze. Die Schaffung dieser neuen Plätze ist dringend erforderlich, um die große

Not im Land Baden-Württemberg zu lindern. In den letzten Jahren gingen der Anstalt pro Monat 50—60 dringende Gesuche um Aufnahme schwergeschädigter Kleinkinder zu, die in den allgemeinen Kinderheimen nicht untergebracht werden können und die infolge der großen Pflegeschwierigkeiten und im Hinblick auf ihre Geschwister und auf ihre schwer belasteten Eltern nicht in den elterlichen Wohnungen belassen werden können. Für Kleinkinder müßten daher wenigstens 200 neue Plätze geschaffen werden.

Neben der Not in der Versorgung der Kleinkinder ist die Not in der Versorgung der Schulentlassenen und der Jugendlichen, das heißt der Pfleglinge im Alter von 12 bis 20 Jahren, eine dringend erforderliche Notwendigkeit. Bei den letzteren handelt es sich oft um Pfleglinge, die durchaus einer therapeutischen Anleitung zugänglich sind, deren Ausbildung aber an dem Mangel an geeigneten Werkstätten scheitert.

Dank der Hilfe staatlicher und kommunaler Stellen und dank der großen Hilfe unserer Landeskirche konnten bisher folgende Maßnahmen zur Linderung dieser aufgezeigten Not durchgeführt werden:

Auf dem Schwarzacher-Hof wurde 1966 der erste Neubauabschnitt fertiggestellt, es wurden vier neue, zeitgemäße Pflegehäuser mit 128 Plätzen erstellt. Darin sind 70 Plätze zur Auflockerung und 58 Plätze für Neuaufnahmen enthalten. Weiter wurden auf dem Schwarzacher-Hof ein Pflegerinnenwohnheim mit 26 Zimmern erbaut, das dringend erforderlich war.

In Mosbach sind zur Zeit drei Pflheime mit 154 Plätzen und sieben Mitarbeiterwohnungen, ein Pflegerinnenwohnheim mit 13 Zimmern und ein Pfarrhaus für den Anstaltsvorsteher im Bau.

Im Jahre 1968 müssen zur weiteren Erfüllung der den Anstalten gestellten Aufgaben in einem zweiten Bauabschnitt auf dem Schwarzacher-Hof Neubauabschnitte zur Errichtung eines Kleinkinderzentrums in einem Bauvolumen von über 11 Millionen DM durchgeführt werden.

Die baureife Vorlage hierzu wurde dem Regierungspräsidium Nordbaden im Juli 1967 zugeleitet und von den staatlichen Stellen sehr begrüßt. Die Durchführung dieses Bauabschnittes nimmt etwa drei Jahre in Anspruch. Die Baupläne müssen dem Kirchenbauamt noch zur Begutachtung und Prüfung vorgelegt werden.

Bei der Aufstellung und während der Durchführung dieser Baumaßnahmen hat der Synodale Jörger die mit der Durchführung dieser Arbeiten beauftragten Architekten und die Leitung der Johannes-Anstalten selbstlos und gewissenhaft beraten, wofür ihm die Johannes-Anstalten bei dieser Gelegenheit ihren herzlichen Dank aussprechen. (Beifall!)

Bei den an die Landessynode gestellten drei Anträgen handelt es sich um nachfolgende Baumaßnahmen:

I. Neubauprogramm in Mosbach, 1. Bauabschnitt. Dort werden zur Zeit gebaut:

3 Pflegehäuser mit 54 Plätzen für geistig und körperlich schwer behinderte Kinder. Von den 162

entstehenden Plätzen sind 70 für Neuaufnahmen bestimmt.

Die Kosten hierzu	4,6 Millionen DM
1. Ein Schwesternhaus mit 12 Zimmern und Nebenräumen	
Kosten hier	340 000 DM
2. Ein Pfarrhaus für den Anstaltsvorsteher	
die Kosten	215 000 DM
3. Ein Schwesternwohnheim auf dem Schwarzacher-Hof mit 26 Zimmern	
Kosten	664 000 DM
die Kosten insgesamt	5,9 Millionen DM

Die Finanzierung dieses Bauabschnittes könnte erfolgen:

1. Zuschüsse	
Land Baden-Württemberg	1 700 000 DM
Landeswohlfahrtsverband	300 000 DM
Entsendestellen	600 000 DM
Landeskirche	500 000 DM
Eigenmittel	400 000 DM

Zuschüsse insgesamt 3 500 000 DM

2. Zinsverbilligte Darlehen	
Land Baden-Württemberg	600 000 DM
Landeskreditanstalt	300 000 DM
Sonderfonds der Liga der freien Wohlfahrtspflege	100 000 DM
Evangelische Landeskirche	500 000 DM

Zinsverbilligte Darlehen insgesamt 1 500 000 DM

3. Vom freien Kapitalmarkt sollen 900 000 DM aufgenommen werden.

Summe 1—3 5 900 000 DM

II. Neubauprogramm Schwarzacher-Hof, 2. Bauabschnitt. Dort sind folgende Bauten vorgesehen:

- Ein Kleinkinder- und Spastiker-Zentrum mit 180 Plätzen für Neuaufnahmen 5,6 Millionen DM
- Bau eines Pflegehauses für Jugendliche und Erwachsene (männliche Pflinglinge) mit 64 Plätzen, davon 48 Plätze für Neuaufnahmen 1,7 Mill. DM
- Ein Wirtschaftsgebäude hierfür, das Küche, Wäscherei, Näh- und Bügelzimmer sowie andere Wirtschaftseinrichtungen enthält, da die vorhandenen Einrichtungen auf dem Schwarzacher-Hof zu klein und technisch unzulänglich sind 2,6 Mill. DM

4. Verlegung der derzeitigen baufälligen landwirtschaftlichen Gebäude und Neuerstellung der entsprechenden landwirtschaftlichen Wirtschaftseinrichtungen an zweckmäßiger Stelle auf dem Schwarzacher-Hof 800 000 DM

Hierzu soll im einzelnen ausgeführt werden, daß der Einsatz von Pflinglingen in der Landwirtschaft eine dringende und gute arbeitstherapeutische Maßnahmen ist. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, daß eine Unterbringung von geistig Behinderten in Landwirtschafts- und Gärtnereibetrieben mit Aufnahme in der Familie besonders dauerhaft ist. Auf die arbeitstherapeutische Förderung kann nicht verzichtet werden.

5. Schaffung von Wohnungen in den Pflegehäusern und ein Ärztehaus zur Unterbringung von 1—2 Ärzten, die ständig auf dem Schwarzacher-Hof stationiert sein sollen.
 Kosten hierfür 500 000 DM
 zusammen 11,2 Millionen DM

Mit der Durchführung dieses 2. Bauabschnitts auf dem Schwarzacher-Hof kann sofort begonnen werden. Dieser Bauabschnitt würde etwa 3 Jahre in Anspruch nehmen. Das Regierungspräsidium Nord-Baden und das Innenministerium von Baden-Württemberg haben die Notwendigkeit dieses Bauabschnittes unbedingt anerkannt und die Pläne genehmigt. Diese Stellen sind bereit, die anteiligen Mittel zu erbringen. Die Durchführung dieser Baumaßnahmen hängt nunmehr entscheidend davon ab, daß unsere Landeskirche helfen kann.

Die Aufbringung der hierzu notwendigen Kapitalien könnte wie folgt erfolgen:

1. **Zuschüsse**
 Land Baden-Württemberg 30% 3 360 000 DM
 Landeswohlfahrtsverband Baden 10% 1 120 000 DM
 Evang. Landeskirche 10% 1 120 000 DM
2. **Zinsverbilligte Darlehen**
 Land Baden-Württemberg 10% 1 120 000 DM
 Landeskreditanstalt 5% 560 000 DM
 Evang. Landeskirche 10% 1 120 000 DM
3. **Freie Kapitalmarktmittel**
 wenn benötigt, 25% 2 800 000 DM
 zusammen 11 200 000 DM

III. Nachholprogramm 1968.

In dieser Maßnahme sind nachfolgende Arbeiten im Jahr 1968 vorgesehen:

1. 1. Bauabschnitt, Wasserversorgung Mosbach, Erstellung eines Pumphauses, Erneuerung und Ergänzung der Leitungen im Altbaugebiet, Zuleitung zum neuen Hochbehälter, Anschlußleitung an die Städt. Wasserversorgung 180 000 DM
2. Abwasserversorgung für den 1. Bauabschnitt 70 000 DM
3. 2. Ausbaustufe, ärztlicher Dienst 150 000 DM
4. 2. Ausbaustufe, Männerpflegehaus 320 000 DM
5. Erstellung eines Gewächshauses zur arbeitstherapeutischen Förderung 60 000 DM
6. Sanierung der elektrischen Anlagen im Altbaugebiet 50 000 DM
7. Renovierung des Mitarbeiterwohnhauses Brennermühle 30 000 DM
8. Stationseinrichtung und technische Einrichtung in Mosbach und auf dem Schwarzacher-Hof 50 000 DM
- Gesamtsumme 910 000 DM

Diese Maßnahmen sollen wie folgt finanziert werden:

1. **Zuschüsse**
 Land Baden-Württemberg 273 000 DM
 Evang. Landeskirche 91 000 DM
 Eigenmittel 91 000 DM
 455 000 DM

2. **Darlehen**
 Land Baden-Württemberg 91 000 DM
 Evang. Landeskirche 91 000 DM
 Kapitalmarkt 273 000 DM
 455 000 DM
- zusammen 910 000 DM.

Der Finanzausschuß hat die 3 Anträge der Johannesanstalten Mosbach besprochen und bittet die Synode um nachfolgenden Beschluß:

- Für die Durchführung der Bauvorhaben der Johannesanstalten Mosbach sollen die beantragten Finanzhilfen für
 Mosbach 1. Bauabschnitt
 mit 300 000 DM Zuschuß
 und 500 000 DM Darlehen
- Schwarzacher-Hof
 2. Bauabschnitt mit 1 120 000 DM Zuschuß
 und 1 120 000 DM Darlehen
- Nachholprogramm 1968 mit 91 000 DM Zuschuß
 und 91 000 DM Darlehen
- im Gesamtbetrag von 1 511 000 DM Zuschuß
 und 1 711 000 DM Darlehen
- (zu 2½ Prozent Zinsen und 2 Prozent Tilgung jährlich) soweit nötig und soweit möglich, aus Mitteln des Rechnungsjahres 1967, im übrigen aus Mitteln der Rechnungsjahre 1968—1970 bewilligt werden. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Berger. Ich gebe Gelegenheit zur Aussprache.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Eine Frage. Es wurde für die Neubauten des landwirtschaftlichen Betriebes ein Betrag von 800 000 DM genannt. Mir kommt das sehr hoch vor. Die Kosten für Aussiedlerhöfe werden jetzt — und daran wird schon stark kritisiert — mit so annähernd 300 000 DM beziffert. Es leuchtet nicht ohne weiteres ein, warum da ein so hoher Betrag erforderlich ist. Es würde doch gut sein, wenn er noch näher begründet werden könnte.

Synodaler **Berger**: Die Anstaltsleitung hat sich mit der Badischen Landsiedlung zusammengesetzt. Die Badische Landsiedlung hat die Pläne, die von dem Architekten der Anstalten aufgestellt worden sind, beraten und durchgesprochen. Gerade vor etwa 14 Tagen fand eine eingehende Besprechung mit der Badischen Landsiedlung und Vertretern des Landwirtschaftsministeriums statt, nach der voraussichtlich diese 800 000 DM um die Hälfte gesenkt werden können auf 400 000 DM. Ursprünglich war gedacht, einstöckig, etwas umfangreicher. Die Badische Landsiedlung ist nun der Ansicht, daß man mehr in die Höhe bauen kann und dadurch konzentrierter, und dadurch eine Ersparnis um etwa 50 Prozent hätte. Noch sind die Pläne nicht spruchreif, sie können deswegen hier nicht vorgetragen werden, auch weil eine 2. Besprechung in der kommenden Woche stattfindet.

Präsident **Dr. Angelberger**: Hat noch jemand eine Frage? Das ist nicht der Fall. Ich wiederhole den Vorschlag des Finanzausschusses, der zur Beschlußfassung gestellt wird:

Für die Durchführung der Bauvorhaben der Johannesanstalten in Mosbach sollen die beantragten Finanzhilfen für

Mosbach 1. Bauabschnitt
mit 300 000 DM Zuschuß
und 500 000 DM Darlehen

Schwarzacher-Hof
2. Bauabschnitt mit 1 120 000 DM Zuschuß
und 1 120 000 DM Darlehen

Nachholprogramm 1968 mit 91 000 DM Zuschuß
und 91 000 DM Darlehen
im Gesamtbetrag von 1 511 000 DM Zuschuß
und 1 711 000 DM Darlehen

(zu 2½ Prozent Zinsen und 2 Prozent Tilgung jährlich), soweit nötig und möglich aus Mitteln des Rechnungsjahres 1967, im übrigen aus Mitteln der Rechnungsjahre 1968—1970 bewilligt werden.

Wer kann diesem Vorschlag des Finanzausschusses nicht folgen? Wer enthält sich? 1 Enthaltung. Damit ist der Vorschlag des Finanzausschusses bei 1 Enthaltung **angenommen**.

Oberkirchenrat **Kühlewein**: Synodaler Berger und ich sind Mitglieder des Verwaltungsrates. Nachdem Synodaler Berger den ausgezeichneten Bericht gemacht hat, möchte ich mir erlauben, der Synode herzlichen Dank für die Genehmigung der Mittel zu sagen. Der Finanzausschuß hat, so viel ich weiß, schon vor Jahren einmal das ganze Projekt sich angesehen. Ich möchte eigentlich herzlich bitten, daß auch andere Mitglieder der Synode gelegentlich, wenn sie einmal dort vorbeikommen, sich die Anstalten in Mosbach und auf dem Schwarzacher-Hof ansehen. Es ist unvorstellbar, was in den letzten drei oder vier Jahren Neues geworden ist. Daß Sie mitgeholfen haben, daß wir weiter daran arbeiten können, dafür herzlichen Dank! (Beifall)

II, 6

Präsident **Dr. Angelberger**: Ziffer 6: Antrag des Bezirkskirchenrats Lörrach: Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Bezirkskantoren. Diesen Bericht gibt der Konsynodale Stock.

Synodaler **Stock**: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Der Bezirkskirchenrat Lörrach hat in Vollzug eines Beschlusses der Bezirkssynode Lörrach mit Schreiben vom 12. Mai und 19. Juni 1967 den Antrag gestellt, die Besoldung der Bezirkskantoren möge künftig durch die Landeskirche erfolgen. Die entsprechende Änderung des Kirchlichen Gesetzes vom 5. Mai 1954 GVBl. 42 betr. Bezirkskantoren solle vorgenommen werden.

Der Finanzausschuß hat dazu folgende Überlegungen angestellt:

Das Kirchliche Gesetz, die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evangelischen Landeskirche Baden vom 5. Mai 1954 sagt aus:

Abt. III Anstellung und Dienstverhältnisse der Kirchenmusiker,

§ 8 Absatz 1: „Die in den Dienst einer Kirchengemeinde tretenden Kirchenmusiker werden vom Kirchengemeinderat angestellt.“

§ 11 Absatz 1: „Für seinen Dienst ist der Kirchenmusiker dem Kirchengemeinderat verantwortlich.“

§ 14 Absatz 1 und 2: (1) „Das Amt für Kirchenmusik beim Evangelischen Oberkirchenrat kann geeignete Persönlichkeiten, die im kirchenmusikalischen Dienst einer Kirchengemeinde stehen, für einen oder mehrere Kirchenbezirke mit dem Dienst eines Bezirkskantors beauftragen.“ (2) „Der Bezirkskantors fördert das kirchenmusikalische Leben seines Bereiches.“

§ 15 Absatz 2: „Zum Besoldungsaufwand der Bezirkskantoren leistet die Landeskirche einen Zuschuß im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel.“

Dieses Gesetz weist die Anstellung von Kantoren ausschließlich in die Zuständigkeit der Gemeinde.

In § 14 wird ausgesagt, daß das Amt für Kirchenmusik beim Evangelischen Oberkirchenrat eine geeignete Persönlichkeit mit dem Dienst des Bezirkskantors beauftragen kann. In diesem Falle leistet die Landeskirche laut § 15 Absatz 2 einen Zuschuß zum Besoldungsaufwand. Dieser Zuschuß beträgt z. Z. 35 Prozent. Arbeitsrechtlich erfolgt dadurch keine Änderung, der Bezirkskantors bleibt Angestellter der Kirchengemeinde. Das kirchliche Gesetz, die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evangelischen Landeskirche in Baden wird durch die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. 4. 1958 vollinhaltlich bestätigt. Ich zitiere: Grundordnung: IV. Abschnitt, Weitere Dienste in der Gemeinde, § 65 Absatz (2): In jeder Kirchengemeinde ist die Stelle des Organisten (Kirchenmusikers) einzurichten und zu besetzen.

Damit weist die Grundordnung den kirchenmusikalischen Dienst in die Zuständigkeit der Gemeinden.

Der Antrag der Bezirkssynode Lörrach hätte zur Folge, daß das Amt des Bezirkskantors aus der Zuständigkeit der Gemeinde genommen würde. Arbeitsrechtlich wäre der Bezirkskantors Angestellter der Landeskirche. Eine Änderung

a) des kirchlichen Gesetzes betreffend Kirchenmusiker und

b) der Grundordnung

wäre erforderlich. Das kann der Finanzausschuß nicht empfehlen. Der Finanzausschuß möchte die Zuständigkeit der Gemeinden erhalten wissen. Ein Eingriff in diese Zuständigkeit der Gemeinden zugunsten einer Zentralisierung würde im Widerspruch zu den derzeitigen Bemühungen um Stärkung der Bezirke entgegenstehen. In seine Überlegungen um den innerkirchlichen Finanzausgleich innerhalb der Landeskirche wird der Finanzausschuß das Anliegen der Bezirkssynode Lörrach mit aufnehmen. Der innerkirchliche Finanzausgleich strebt an, den Kirchenbezirken und Kirchengemeinden die Mittel zur Verfügung zu stellen, die sie zur Durchführung der ihnen zugewiesenen Aufgaben benötigen.

Der Finanzausschuß bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die Richtlinien zur Besoldung der Kirchenmusiker zu überprüfen.

Der Synode empfiehlt der Finanzausschuß folgenden Beschluß:

Den Anträgen der Bezirkssynode und des Bezirkskirchenrates Lörrach um Besoldung der Bezirkskantoren durch die Landeskirche kann zur Vermeidung einer weiteren Zentralisierung und unter Hinweis auf den beabsichtigten innerkirchlichen Finanzausgleich nicht entsprochen werden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank! — Ich gebe Gelegenheit zur Aussprache.

Synodaler **Trendelenburg**: Das Anliegen des Bezirkskirchenrats Lörrach auf Grund des Beschlusses der Landessynode ist aus rein praktischen Motiven entstanden. Es ist ein Bezirkskantor angestellt worden in Lörrach, und man muß immerhin eines sagen, daß die Kirchengemeinde Lörrach durch die wegfallende Bausteuer doch ganz erhebliche Einbußen erlitten hat.

Dieser Antrag, daß dieser Dienst im Kirchenbezirk von der Landeskirche getragen wird, der kam aus dieser rein praktischen Frage. Es ist natürlich selbstverständlich möglich, es auch so zu machen, daß der Aufwand einer Gemeinde für den Kirchenbezirk irgendwie vergütet wird im Rahmen des Finanzausgleichs der Gemeinden. Nur müssen wir einfach ziemlich schnell daraufhin arbeiten, daß die Grundlagen dieses Finanzausgleiches geschaffen werden; denn gerade in Lörrach sind ja sehr große Aufgaben, die noch auf die Gemeinde zukommen, und das war der Grund, warum der Antrag in dieser Form gestellt worden ist.

Synodaler **Schneider**: Darf ich noch eine kurze Ergänzung geben über das Finanzvolumen, welches durch eine generelle Umänderung, daß die Landeskirche das volle Gehalt der hauptamtlichen Kantoren übernehme, sich ergibt. Es handelt sich um eine Summe von rund 420 000 DM = 65 Prozent, welche die Gemeinde bisher getragen hat, und nun auch der Landeskirche überbürden würde. Das ist mit ein Grund, weshalb wir jetzt, wo die ganzen Finanzfragen und die Verteilung Landeskirche und Kirchengemeinde noch im Fluß ist, eine solche Entscheidung nicht empfehlen konnten.

Synodaler **Friedrich Schmitt**: Können wir mal erfahren, in welchem Umfang Kantoren zum Religionsunterricht herangezogen werden können.

Oberkirchenrat **Kühlewein**: Der Umfang ist verhältnismäßig gering, und zwar aus zwei Gründen:

Erstens einmal, weil wir noch wenige Kantoren haben, die die Ausbildung und die Erlaubnis zum Unterricht haben.

Und zweitens, weil es in wenig Gemeinden möglich ist, die Dinge so zu konstruieren, daß Kantorendienst und Unterricht miteinander auf die eine Person gelegt werden können. Das ist nicht so ganz einfach. Aber die größte Schwierigkeit ist die, daß wir ja erst vor einem Jahr am KI die Möglichkeit eröffnet haben für die katechetische Ausbildung. Das wird in einigen Jahren besser. Die Kantoren, die jetzt im Dienst sind, haben die Ausbildung nicht und geben gemeinhin deswegen auch keinen Religionsunterricht.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ist die Frage beantwortet? (Zuruf: Jawohl!)

Synodaler **Frank**: Ich wollte nur aus der Praxis unserer Gemeinde sagen, daß unser Kantor, der die

Ausbildung mitbrachte, 10 bis 12 Stunden in der Woche gibt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Für die eben erwähnte Ausbildung? — Ja, gut! — Weitere Wortmeldung? — Nicht. Für die Antragsteller?

Synodaler **Trendelenburg**: Ich wollte nur den 420 000 DM etwas den Schrecken nehmen. Diese 420 000 DM lasten natürlich auf den Gemeinden, und es ist tatsächlich eine Aufgabe des Finanzausgleiches, die Wertigkeit der Gemeinden und der Landeskirche auf Grund ihrer gegenseitigen Belastung gegeneinander abzuwägen.

Oberkirchenrat **Adolph**: Darf ich folgendes hinzufügen: Schon seit Jahren war für diejenigen, die sich dazu bereiterklärten, die Möglichkeit gegeben, eine katechetische Ausbildung zu erhalten. Diese hat Herr Pfarrer Schoener am Kirchenmusikalischen Institut erteilt. Heute ist es so, daß alle, die zum B-Kirchenmusiker ausgebildet werden, an dieser katechetischen Ausbildung teilnehmen und eine Prüfung ablegen. Darnach ist es in ihre Entscheidung gestellt, ob sie eine Vokatio wollen oder nicht. Aber einzelne sind schon seit Jahren mit der Vokatio ausgestattet eben durch die Ausbildung, die Pfarrer Schoener dort durchgeführt hat.

Synodaler **Weigt**: Ich habe nur eine Zusatzfrage an Herrn Schneider. Er hat gesagt: das Volumen 420 000 DM macht die Gehälter der Kantoren aus. Meinte er Bezirkskantoren oder meinte er sämtliche hauptamtlichen Kantoren? Dann würde ja die Zahl anders aussehen.

Synodaler **Schneider**: Das ist errechnet aus der Gesamtzahl der derzeitigen Kantoren, die mit 38 ausgewiesen wird, weil wir der Auffassung sind, daß, wenn grundsätzlich für die Bezirkskantoren das genehmigt würde, die Landeskirche bei den Zweitkantoren — wollen wir mal sagen — auch diese Verpflichtung, sie aus den Mitteln der Landeskirche zu besolden, übernehmen müßte. Es ist in diesem Antrag ja ausdrücklich darauf hingewiesen, daß man die Kantoren als eine Art Bezirksleute ansehen möchte, so wie man etwa auch die Bezirksjugend usw. hätte, die von der Landeskirche besoldet werden. Wir wären uns klar darüber, daß wir dann zwischen den Bezirkskantoren und anderen Kantoren, die nur mit 25 Prozent bezuschußt werden, keinen Unterschied machen könnten.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Berichterstatter? — Nichts mehr! — Dann schließe ich die Aussprache und verlese nochmals den Vorschlag des Finanzausschusses, der zur Beschlußfassung gestellt wird.

Den Anträgen der Bezirkssynode und des Bezirkskirchenrats Lörrach um Besoldung der Bezirkskantoren durch die Landeskirche kann zur Vermeidung einer weiteren Zentralisierung unter Hinweis auf den beabsichtigten innerkirchlichen Finanzausgleich nicht entsprochen werden.

Wer ist für diese Form des Beschlusses des Finanzausschusses? — 40. Zur Gegenprobe, wer ist dagegen? — 2. Wer enthält sich? Niemand. — Somit wäre dem Vorschlag des Finanzausschusses entsprochen und der Antrag der Bezirkssynode bzw. des Bezirkskirchenrates Lörrach **abgelehnt**.

II, 7

Unter 7 steht ein Punkt: Eingabe der evangelischen Krankenhauspfarrer in Baden, Besoldungsregelung für die Krankenhauspfarrer, zum Bericht.

Berichterstatlerin Synodale **Debbert**: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Im Finanzausschuß befaßten wir uns zunächst mit dem Aufgabengebiet des Krankenhauspfarrers und kamen zu der Feststellung, daß es sehr schwer ist, für diesen Dienst geeignete Pfarrer zu finden. Wird doch dieser Pfarrer täglich mit dem Leiden und Leid in vielgestaltiger Weise konfrontiert; er muß Zugang finden zu dem Kranken, der ohne Glauben gelebt hatte und durch seine Krankheit noch abweisender wurde; er muß für den Andersgläubigen das rechte Wort haben, er muß den Angefochtenen stärken und mit dem Sterbenden beten. Er muß andererseits auch Seelsorger der Ärzte, der Schwestern und der Krankenpfleger sein. Gerade in unserer heutigen Zeit, in der sich immer weniger Menschen bereitfinden, Diakonisse zu werden, ist es wichtig, daß der Krankenhauspfarrer auch hier einen Weg zur Zurüstung und Seelsorge an den freien Schwestern findet, deren Dienst durch Arbeitszeitverkürzung und alle sozialen Maßnahmen nicht leichter geworden ist. Sie brauchen einen inneren Halt und eine geistliche Heimat.

Darüber hinaus hat der Krankenhauspfarrer oft einen missionarischen Auftrag. An vielen Krankenhäusern sind Ärzte und Schwestern aus Asien; auch hier muß der Krankenhauspfarrer die Möglichkeit wahrnehmen, zumindest in ein fruchtbares religiöses Gespräch zu kommen.

Aus diesen kurzen Andeutungen ergibt sich, daß nur eine harmonische, in sich geschlossene, reife Persönlichkeit voll Einfühlungsvermögen, eine Persönlichkeit mit unerschütterlichem Glaubensfundament und Eigeninitiative diesen Dienst wahrnehmen kann.

Nach dieser Würdigung der Tätigkeit des Krankenhauspfarrers kam der Finanzausschuß zu dem Schluß, daß der Krankenhauspfarrer finanziell nicht schlechter gestellt sein dürfe als der Religionslehrer oder der Gemeindepfarrer. Bei ihrer Eingabe vom 15. September 1967 gehen die Unterzeichner allerdings von der falschen Voraussetzung aus, daß einzelne Pfarrgruppen wie Religionslehrer, Studentenpfarrer, Dekane usw. bei der Festsetzung der Besoldungsordnung besonders gehört worden wären. Das ist nicht der Fall. Das Pfarrbesoldungsgesetz wurde seinerzeit unter Beteiligung des Pfarrvereins als der Standesvertretung aller Pfarrer ausgearbeitet.

Den Begriff der Bettenzahl bei der Besoldung für Krankenhauspfarrer als Maßstab einzuführen, fand der Finanzausschuß nicht für glücklich, empfahl jedoch, die Besoldung der Krankenhauspfarrer bei der nächsten Überprüfung der Besoldungsordnung der Besoldungsordnung der Religionslehrer anzugleichen. Es ist allerdings zu sagen, daß der Krankenhauspfarrer ab fünfter DA-Stufe sofort nach A 13a kommt und ab 10. DA-Stufe nach A 14, der Religionslehrer dagegen kommt erst ab 7. DA-Stufe höher als

A 13. Der Religionslehrer bezieht damit zwei Jahre lang monatlich 80 DM und weitere zwei Jahre monatlich 87 DM weniger als der Krankenhauspfarrer, dann aber sechs Jahre lang durchschnittlich 87 DM mehr als der Krankenhauspfarrer.

Beim Vergleich mit den Gemeindepfarrern ergibt sich, daß der Krankenhauspfarrer schneller aufrückt als ein Gemeindepfarrer mit weniger als dreitausend Seelen und langsamer aufrückt als ein Gemeindepfarrer mit dreitausend und mehr Seelen.

Zu dem Einwand, daß die Endstufe des Gemeindepfarrers nie erreicht würde, ist zu sagen, daß hier offenbar der Gemeindepfarrer mit mindestens viertausend Seelen gemeint ist, der A 14a erreichen kann, während der Krankenhauspfarrer A 14 erreicht. Dem ist entgegenzuhalten, daß nur 14 Prozent aller Gemeindepfarrer in Baden die Endstufe A 14a erreichen. Andererseits könnte man sich durchaus vorstellen, daß ein fähiger Krankenhauspfarrer, der auch noch Selesorgearbeit an den Schwestern intensiv betreibt und eigene Initiative entwickelt, auch die Stufe A 14a erreichen könnte.

Der Finanzausschuß schlägt daher der Synode vor, daß eine Überprüfung der Bezüge der Krankenhauspfarrer vorgenommen wird. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank. Ich eröffne die Aussprache.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Eine Frage. Sollte nicht gesagt werden, wer die Überprüfung vornimmt? Wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten oder der Finanzausschuß?

Oberkirchenrat **Dr. Löhr**: Es war so gemeint, daß bei einer Überprüfung des Pfarrbesoldungsgesetzes in anderem Zusammenhang auch diese Frage mit bedacht werden sollte. Es sollte also erst dann, wenn aus anderen Gründen eine Änderung der Pfarrbesoldung zur Debatte steht, diese Frage mit eingeflochten werden.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Ist das nicht eine sehr langfristige Absicht?

Oberkirchenrat **Dr. Löhr**: In der Tat eine Absicht, die sich erst bei späterer Gelegenheit verwirklicht, damit nicht für einen speziellen Fall, den kleinen Kreis der Krankenhauspfarrer, jetzt das Pfarrbesoldungsgesetz geändert wird.

Präsident **Dr. Angelberger**: Weitere Fragen? Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Aussprache.

Oberkirchenrat **Dr. Löhr**: Ich habe die Stimme aus dem Hintergrund verstanden. (Heiterkeit!) Das, was ich sagte, kommt in dem so formulierten Beschlußvorschlag nicht ganz zum Ausdruck, dürfte aber durch das, was ich sagte, nun kommentiert sein.

Oberkirchenrat **Kühlewein**: Ich bin auch nicht ganz klar geworden, ich habe aber die Verhandlungen im Finanzausschuß mitgemacht. Und da ist uns doch überzeugend dargetan worden, daß die Besoldung der Krankenhauspfarrer im allgemeinen nicht schlechter sei als die der Religionslehrer und Gemeindepfarrer. Das ist der springende Punkt an der Sache. Das muß ja als erstes festgestellt werden. Wenn trotzdem noch die eine oder andere Härte da ist, da man es in den Gehaltsdingen ja nie allen recht machen kann, dann soll das bei näch-

ster Gelegenheit, wie vorhin gesagt worden ist, im Gesamten einmal überprüft werden. (Synodaler **Schneider**: Genau so war es gemeint.)

Präsident **Dr. Angelberger**: Der Vorschlag des Finanzausschusses lautet:

daß im Rahmen einer allgemeinen Überprüfung die Bezüge der Krankenhauspfarrrer ebenfalls überprüft werden sollen.

Über diesen Wortlaut möchte ich jetzt abstimmen lassen. — Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Wer enthält sich? — 3 Enthaltungen. Somit ist der Vorschlag des Finanzausschusses bei 3 Enthaltungen **angenommen**.

II, 8

Nun zu 8, Eingaben der Kirchengemeinderäte Freiburg i. Br. und Mannheim; Pfarramtssekretärinnen. Den Bericht gibt unser Synodaler **Dr. Müller**.

Synodaler **Dr. Müller**: Verehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Die beiden den gleichen Gegenstand betreffenden Eingaben der Kirchengemeinden Freiburg im Breisgau und Mannheim sind Ihnen in der ersten Sitzung am Montag verlesen worden. Ich erspare Ihnen daher die Wiederholung dieser Anträge.

Der Finanzausschuß hat nach kurzer Aussprache einstimmig festgestellt, daß der Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 31. Juli 1967, Az. 25/46 — 9028 vollinhaltlich dem vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Beschluß der Synode (gedr. Protokoll Frühjahr 1967, S. 104ff.) entspricht.

Darüber hinaus meint der Finanzausschuß, darauf hinweisen zu müssen, daß der Begriffsklärung über Gemeindehelferinnen, Gemeindefürsorgekräfte und Pfarramtssekretärinnen des gedruckten Protokolls S. 103 nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt worden ist und daß es sich nur um eine vorläufige Regelung handeln soll.

Insbesondere wird noch einmal der Absatz 3 des Beschlusses in Erinnerung gerufen, durch den sichergestellt werden soll, daß keine Kirchengemeinde durch Anstellung von Pfarramtssekretärinnen in finanzielle Notlage kommt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank! Wird das Wort gewünscht?

Synodaler **Herzog**: Ich hätte eine Frage noch gerne angeschnitten, die bei uns im Kirchengemeinderat aufgeworfen wurde, und auch wohl die Kirchengemeinden Freiburg und Mannheim zu ihrem Antrag veranlaßt hat.

Es ist sicher begrüßenswert gewesen, daß der Finanzausschuß bei seiner Berichterstattung auf der vorigen Synode klar zwischen den eigentlichen Gemeindefürsorgekräften unterschieden und dargelegt hat, wie der Begriff der Pfarramtssekretärinnen zu fassen ist. Das, was auf Grund des daraufhin ergangenen Erlasses des Oberkirchenrates in den Großstadt-Gesamtkirchengemeinden zu Schwierigkeiten geführt hat, ist folgendes:

In den Großstädten ist es so, daß fast jede Gemeinde eine Gemeindehelferin braucht und froh ist, wenn sie eine bekommt. Aber eine ganze Reihe von

Gemeinden bekommt keine Gemeindehelferin, weil der Oberkirchenrat ihrer Bitte, ihr eine Gemeindehelferin zuzuweisen, nicht nachkommen kann, weil keine zur Verfügung steht. Das Ergebnis dieses beklagenswerten Umstandes ist, daß der Pfarrer praktisch die Arbeit der Gemeindehelferin mitmacht. Und in solchen Fällen — und das sind, soweit ich unterrichtet bin, in Mannheim und in Karlsruhe nicht wenige — nehmen die Pfarrämter, um eine gewisse Entlastung des Pfarrers herbeizuführen im allgemeinen eine halbtägige Schreibkraft. Für diese Fälle wurde die Frage aufgeworfen, ob es nicht bis zur endgültigen Neuregelung der ganzen Frage, die wohl in der nächsten Zeit zu erwarten ist, bei der bisherigen Regelung belassen werden soll. Bis zum 1. Januar nächsten Jahres wurde nämlich in derartigen Fällen für die Pfarramtssekretärin ein Zuschuß von der Landeskirche gewährt. Das ist der Anlaß, der zu dem Antrag der Kirchengemeinde Mannheim, soweit ich unterrichtet wurde, geführt hat. Karlsruhe hat keinen eigenen Antrag gestellt, weil der Antrag von Mannheim dem Anliegen von Karlsruhe entspricht.

Ich hätte gerne gewußt, ob nicht eine Möglichkeit besteht, in den Fällen, in denen lediglich deshalb, weil keine Gemeindehelferin da ist und der Oberkirchenrat keine zur Verfügung stellen kann, eine Gemeindefürsorgekraft eingestellt wird, den bisherigen Zustand aufrecht zu erhalten und einen Zuschuß zu den Kosten für die Gemeindefürsorgekraft von der Landeskirche zu erhalten.

Berichterstatter Synodaler **Dr. Müller**: Es sieht so aus, Herr Herzog, als ob es in dem Bericht und in der Beschlußfassung vom Frühjahr nur die beiden Begriffe, die beiden Personen Gemeindehelferin und Pfarramtssekretärin gäbe und nicht noch die doch wirklich einen Kompromißvorschlag gerade auch für dieses Gebiet darstellende Person der Gemeindefürsorgekraft geben würde. Dieser Beschluß der Synode und der darauf beruhende Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats, dessen vollinhaltliche Übereinstimmung mit dem Beschluß des Finanzausschusses gerade eben bestätigt wurde, sollte gerade für die Hilfen bei der Amtsführung, die nicht als Gemeindehelferin und nicht als Gemeindefürsorgekraft zu qualifizieren sind, eine Regelung treffen. Wir haben versucht, einige Tätigkeitsmerkmale in unserem Bericht seinerzeit der Synode darzustellen. Gerade für diese Hilfskräfte allein, also für die reine Sekretärinnenarbeit, gilt die Entscheidung, daß ihre Anstellung nun in die Höheit und auch in die Finanzhöheit der Gemeinden kommt; für die Gemeindehelferin und die Gemeindefürsorgekraft dort, wo die Stelle nicht mit ausgebildeten Gemeindehelferinnen besetzt werden kann, bleibt es natürlich weiterhin bei der Regelung, die bis jetzt galt und offensichtlich nun noch weiter gelten soll.

Nur für diesen einen beschränkten Bereich war die Entscheidung zunächst einmal gefallen und, nochmals ausdrücklich gesagt, auch nur als eine vorläufige Entscheidung, weil das ganze Gebiet dieser Dienste ja auch von der finanziellen Seite her bei dem innerkirchlichen und innergemeindlichen Finanzaus-

gleich noch neu geordnet werden sollte. Und das bitte, um nichts anderes handelt es sich, sollte man doch aus dem Bericht und dem Beschluß entnehmen, daß nur das gemeint ist und zu Panikstimmungen da doch gar keine Veranlassung war.

Synodaler **Herzog**: Darf ich noch einmal auf eines hinweisen. Ob die Kräfte, die die Pfarrämter einstellen, Gemeindehilfskräfte im Sinne des Erlasses des Oberkirchenrats sind, ist die Frage. Oberkirchenrat Katz hat auf der vorigen Synode darauf hingewiesen, daß Gemeindehilfskräfte, solche Hilfskräfte sind, die auch Tätigkeiten vornehmen, die in den Aufgabenbereich der Gemeindehelferin fallen. Das setzt natürlich eine gewisse Ausbildung voraus. Und daran fehlt es oft. Wenn keine Gemeindehelferin da ist, muß der Pfarrer deren Arbeit tun. Und wenn er eine Hilfskraft annimmt, wird er schwer eine solche finden, die die Voraussetzungen für den eigentlichen Gemeindehilfsdienst erfüllt. Und dann nimmt er eine Hilfskraft, die nur eine Pfarramtssekretärin ist, um sich wenigstens von den ganzen Schreibarbeiten zu entlasten, und Zeit zu finden für die Erledigung der Aufgaben, die an sich der Gemeindehelferin obliegen würden. Ich frage mich: Fällt unter diesen besonderen Umständen nicht auch die Sekretärin unter diejenigen Kräfte, die irgendwie bezuschußt werden, obwohl sie nicht eigentlich unter den Begriff der Gemeindehilfskraft fallen?

Oberkirchenrat **Dr. Löhr**: Es zeigt sich hier, wie richtig die Mahnung von Herrn Müller ist, daß man die Begriffe etwas beachtet. Die Gemeindehelferin ist eben nicht eine Schreibkraft. Nach dem Gemeindehelferinnengesetz sollen die Verwaltungsarbeiten die eigentlichen geistlichen Aufgaben — wenn ich das mal so sagen darf — der Gemeindehelferin nicht beeinträchtigen, sie sollen nur einen kleinen Teil ihrer Arbeit sein; denn wir bilden ja die Gemeindehelferinnen aus in theologicis, in Krankenbesuch, Gemeindebesuch, Jugendarbeit, Religionsunterricht. Verwaltungsarbeit und Schreibarbeit treten ganz zurück. Nun gibt es nicht genug Gemeindehelferinnen. Aber es gibt in den Gemeinden Kräfte, die auf Grund ihrer zwar nicht speziellen Gemeindehelferinnenausbildung, aber doch auf Grund ihrer sonstigen Ausbildung und Persönlichkeit in diesem „geistlichen“ Dienst der Gemeindehelferin mithelfen können. Dieses sind die sogenannten „Gemeindehilfskräfte“, die zwar auch von den Gemeinden angestellt werden, deren Vergütung aber der Gemeinde nach wie vor von der Landeskirche ersetzt wird. Und dann bleiben noch übrig die Pfarramtssekretärinnen, die Schreib- und Verwaltungskräfte, die in erster Linie bei solchen Pfarrern eingestellt werden müssen, die Vorsitzende der Kirchengemeinderäte sind, wenn man an die Gemeinden denkt, die keine Gemeindeämter zur Verfügung haben. Ein Pfarrer, der nicht Vorsitzender des Kirchengemeinderates ist, hat für seine Schreibarbeit doch keine hauptamtliche Kraft nötig, noch nicht mal eine halbtägige Kraft. Manche Pfarrer meinen sogar, daß sie höchstens an zwei Nachmittagen eine solche Kraft mit Schreibarbeiten beschäftigen können.

Es ist dem Oberkirchenrat schlechterdings nicht möglich, in all den Einzelfällen gerade bei großen Gemeinden zu beurteilen, ob der eine Pfarrer eine Schreibkraft für zwei Tage oder nur für 1½ Tage oder nur für zehn Stunden in der Woche nötig hat. Hier muß die Verantwortung des Kirchengemeinderates einsetzen, das zu beurteilen, und das beurteilt er vornehmlich dann verantwortungsvoll, wenn er auch in finanzieller Hinsicht für diese Kräfte mit eintreten muß. Und es ist ja auch generelle Ordnung unserer Kirche, daß die geistlichen Dienste in den Gemeinden von der Landeskirche getragen werden. Also die Landeskirche bezahlt die Gemeindehelferin und bezahlt auch noch die Gemeindehilfskräfte, aber nicht die Pfarramtssekretärin, die eigentlichen Schreibkräfte.

Im übrigen handelt es sich ja doch um Beträge für Karlsruhe — für 1967 habe ich die Zahl vor mir — um 20 000 DM, in Freiburg sind es insgesamt 10 000 DM, in Mannheim etwa 40—50 000 DM. Das sind Kosten der laufenden Verwaltung, die aus dem laufenden Etat der Kirchengemeinden zu bestreiten sind und bestritten werden können. Eine Zentralisierung auf diesem Gebiet ist meines Erachtens falsch; ihr muß gewehrt werden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Weitere Wortmeldungen? — Herr Dr. Müller als Berichterstatter?

Berichterstatter Synodaler **Dr. Müller**: Ich habe dem nichts hinzuzufügen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich schließe die Behandlung zu diesem Tagesordnungspunkt, nachdem der Bericht und die Stellungnahme des Finanzausschusses zur Kenntnis genommen und auch besprochen worden sind. Ich danke schön.

III.

Ich rufe auf den letzten Punkt unserer Tagesordnung: III. Verschiedenes.

Synodaler **Häffner**: Ich hätte gerne gewußt: Wieviele dieser Dekanatsrechnungsämter gibt es in unserer Landeskirche, und wie haben sie sich bewährt.

Oberkirchenrat **Dr. Löhr**: Das kann ich jetzt in genauen Zahlen nicht sagen. Sind Sie einverstanden, wenn ich morgen zu Beginn der Sitzung darüber berichte!

Jetzt kann ich Sie, Herr Pfarrer Häffner, schon bitten, sich bei Pfarrern, deren Gemeinden an solche Rechnungsämter angeschlossen sind, zu erkundigen, wie sie sich bewähren.

Präsident **Dr. Angelberger**: Einverstanden? — (Zuruf: Ja!)

Jetzt darf ich eine Mitteilung machen: Abendessen 19 Uhr, und zwar deshalb um 19 Uhr, damit die Ausschüsse noch einmal Gelegenheit haben, zusammen zu sein.

Ich schließe unsere heutige Sitzung.

Synodaler **Nübling** spricht das Schlußgebet.

— Ende 16.37 Uhr —

Vierte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Freitag, 27. Oktober 1967, 8.45 Uhr

Tagesordnung

- I.
- Bekanntgabe
- II.
- Gemeinsame Berichte des Haupt- und Rechtsausschusses zu:
1. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes:
Visitationsordnung (einschließlich aller Eingaben)
(Fortsetzung)
Berichtersteller für Hauptausschuß:
1. Synodaler Heinrich Schmidt
2. Synodaler Herzog
Berichtersteller für Rechtsausschuß:
Synodaler Dr. Köhnlein
 2. Eingabe des Vikars Strack in Heidelberg und 3 weiterer Vikare:
Teamarbeit von Pfarrern — Pfarrstellenbesetzung
Berichtersteller für Rechtsausschuß:
Synodaler Herbrechtsmeier
Berichtersteller für Hauptausschuß:
Synodaler Lohr
 3. Bericht zur Arbeit des Ausschusses für Ökumene und Mission
Berichtersteller für Hauptausschuß:
Synodaler Gorenflos
Berichtersteller für Rechtsausschuß:
Synodaler Herb
- III.
- Berichte des Rechtsausschusses
1. Antrag der Bezirkssynode Mannheim: Stimmrecht der überparochialen Pfarrer
Berichtersteller: Synodaler Schröter
 2. Antrag des Dekans Sütterlin, Hornberg: Schaffung hauptamtlicher Dekanate
Berichtersteller: Synodaler Schröter
 3. Antrag der Liturgischen Kommission auf Änderung des § 47 Abs. 2 GO
Berichtersteller: Synodaler Schröter
 4. Eingabe der Evangelischen Krankenhauspfarrer in Baden: Schaffung einer Ordnung für die Krankenhauseelsorge
Berichtersteller: Synodaler Schröter
 5. Bericht zum Antrag Nübling u. a.: Änderung der Geschäftsordnung
Berichtersteller: Synodaler Herb
- IV.
- Berichte des Hauptausschusses
1. Vorlage: Überlegungen zur Strukturplanung in der Kirche
Berichterstellerin: Synodale Dr. Weis
 2. Bericht zum Antrag Gorenflos u. a.: Synodaltagung zu Fragen der gegenwärtigen Theologie
Berichtersteller: Synodaler Baumann
 3. Bericht zum Antrag Katz: Beseitigung von Anti-

judaismen im Text der Lehrbücher „Schild des Glaubens“ und „Der gute Hirte“

Berichtersteller: Synodaler Gorenflos

V.

Verschiedenes

VI.

Schlußgebet des Herrn Landesbischofs

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne die vierte Sitzung.

Synodaler **Feil** spricht das Eingangsgebet.

I.

Unter Punkt I der Tagesordnung verlese ich einen Antrag der Synodalen Dr. Müller, Trendelenburg und Höfflin:

Statt der bis jetzt gültigen Fassung wird beantragt — als Änderung zu § 11 Absatz 3 der Geschäftsordnung —:

Vorlagen des Landeskirchenrats und alle fristgerecht (nach § 14 Absatz 1) eingereichten Anträge und Eingaben, soweit der Präsident nicht nach § 14 Absatz 2 von deren Behandlung absieht, sind zu vervielfältigen und allen Synodalen zuzustellen oder spätestens vor Beginn der ersten Plenarsitzung an sie auszuteilen.

Ferner ist eine rechtzeitige Zustellung dieser Schriftstücke an den Evangelischen Presseverband erwünscht.

Begründung:

1. Die Verlesung aller Eingänge im Wortlaut stellt eine zu starke Beanspruchung des Präsidenten und seiner Schriftführer als der Verlesenden sowie des Plenums als des Zuhörenden dar. Es geht dabei kostbare Arbeitszeit verloren. (Beifall!)

2. Die Verlängerung der Einreichungsfristen auf 4 Wochen bzw. 1 Monat vor Beginn der Synode dürfte einerseits zur Vervielfältigung ausreichen, andererseits aber Gelegenheit bieten, daß alle Synodalen sich vor Beginn der ersten Sitzung mit der Materie vertraut machen können.

3. In der ersten Plenarsitzung würden die Eingänge lediglich benannt und den Ausschüssen zur Behandlung zugewiesen werden.

Rechtsausschuß, bitte! — Vielleicht kann die Mitbehandlung dieses Antrags in einer Pause beim Ausschluß erledigt werden.

II, 1

Bei Tagesordnungspunkt II sind gemeinsame Berichte des Haupt- und Rechtsausschusses vorgesehen, und zwar als erstes die Fortsetzung unserer Sachbehandlung: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, Visitationsordnung. Ich darf ins Gedächtnis zurückrufen, daß wir am Mittwochabend bis § 8 einschließlich die Einzelaussprache durchgeführt hatten.

Ich rufe den § 9 auf, der vier Absätze hat, ebenfalls übereinstimmend Haupt- und Rechtsausschuß. Sie haben ihn in der grünen Ausfertigung vor sich. Hierzu eine Wortmeldung?

- Absatz 1 —
- Absatz 2 —
- Absatz 3 —
- Absatz 4 —

Der § 10 ist unverändert, deshalb der Wortlaut der gedruckten Vorlage, ein Absatz.

§ 11 Absatz 1 ein neuer Wortlaut,

§ 11 Absatz 2 ist unverändert, der Wortlaut der gedruckten Vorlage,

§ 11 Absatz 1 — keine Wortmeldung.

§ 11 Absatz 2 — keine Wortmeldung.

§ 12 bestehend aus zwei Absätzen, beides in der neuen Zusammenziehung aufgeführt:

- Absatz 1
- Absatz 2

§ 13 Absatz 1 ist klar

bei Absatz 2 beantragt der Hauptausschuß, einen Absatz 2 einzufügen und den hier aufgeführten Absatz 2 als Absatz 3 zu behandeln. Diese Einfügung würde lauten, und zwar entnommen aus § 9 Absatz 2 der Visitationsordnung von 1921:

Über hierbei zu Tage tretende Mängel hat der Visitor (von sich aus) — letzteres ist ab und zu aus dem Wortlaut entnommen worden — die nötigen Anordnungen zu treffen.

Neuer Satz:

Bei der Vorlage der Protokolle ist zu berichten, welche Anordnungen getroffen worden sind.

Das wäre der Zusatzantrag des Hauptausschusses zu diesem § 13. Zunächst

§ 13 Absatz 1 — keine Wortmeldung.

Absatz 2 — so wie in der grünen Ausfertigung festgelegt — nicht der Fall.

Herr v. Dietze, nun kann ich Ihnen zum vorgeschlagenen Absatz 2 des Hauptausschusses das Wort erteilen.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Zu diesem vorgeschlagenen Absatz 2 bittet der Rechtsausschuß, diesen Vorschlag abzulehnen. Wir sind dagegen, daß der Visitor „Anordnungen“ treffen soll. Wenn es sich um kleine Dinge handelt und er freundlich darauf aufmerksam macht, man könne dies und das gleich mal in Ordnung bringen, so sind das keine Anordnungen im Sinne eines Gesetzes. Wir bitten deshalb, diesen Absatz nicht in das Gesetz aufzunehmen.

Präsident Dr. Angelberger: Noch eine Wortmeldung hierzu? — Herr Schoner! Der Berichtersteller steht nicht zur Verfügung, deshalb kann ich ihm das Wort nicht erteilen. Darf ich deshalb fragen, ob Sie etwas ausführen wollen?

Synodaler Schoener: Wir haben ja neulich schon einmal über diesen Zusatzantrag gesprochen. Und da war die Meinung die, daß wir die drei Worte „von sich aus“ streichen möchten.

Präsident Dr. Angelberger: Also endgültig. Nun hier, rein redaktionell:

Durch das Ergebnis unserer Abstimmung vom Mittwochabend heißt jetzt die Überschrift der folgenden Paragraphen

C. Abschluß und Auswertung der Visitation.

Hier stehen die Vorschläge des Rechtsausschusses und des Hauptausschusses einander gegenüber.

Rechtsausschuß auf dem weißen Papier, wobei eine Änderung noch Platz greift bei § 15.

Zu diesem Paragraphen schlägt der Rechtsausschuß vor, an Stelle der Absätze 2 und 3 auf Seite 4 aufzunehmen einen neuen Absatz 2:

Der Evangelische Oberkirchenrat eröffnet die Bescheide mit einer eigenen Stellungnahme binnen eines weiteren Monats dem Pfarramt. Kommt es zu einem wesentlich anderen Urteil als die Visitationskommission, so führt er vorher eine Aussprache mit der Visitationskommission herbei.

Ich wiederhole nochmals, der soeben verlesene Absatz 2 tritt nach den Vorschlägen des Rechtsausschusses an die Stelle der Absätze 2 und 3 bei § 15 auf Seite 4.

Der Hauptausschuß schlägt für § 14 Absatz 1 keine Änderung vor, bei Absatz 2 wird in der ersten Zeile mit aufgenommen hinter dem Wort Visitor:

„im Benehmen mit der Visitationskommission“ und fährt dann fort „einen Bericht über den Ablauf der Visitation“ usw.

Keine weiteren Änderungen bei § 14.

Bei § 15 Absatz 1, zweite Zeile am Ende wird das Wort „endgültigen“ gestrichen.

Bei § 16 ist keine Änderung vorgesehen.

Die Ausführungen der Grundsatzdebatte sind Ihnen allen noch bekannt, so daß wir hier weitere Ausführungen nicht machen müssen, sondern jetzt schon uns entscheiden müssen, welchen Weg wir gehen. Wir haben zwei Vorschläge, die nicht miteinander in Einklang gebracht werden konnten bei den einzelnen Besprechungen in den Ausschüssen und bei der gemeinsamen Ausschusssitzung, so daß jetzt bereits hier eine Abstimmung Platz greifen muß, damit der Weg für die weitere Arbeit frei ist.

Die Vorschläge Rechtsausschuß und Hauptausschuß sind Ihnen bekannt, ich habe sie eben mit den zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen nochmals insoweit verlesen, als Änderungen eingetreten sind.

Da der Vorschlag des Rechtsausschusses nach dem Ergebnis der allgemeinen Aussprache sich von den Bestimmungen unserer Grundordnung — ich betone: nach dem Ergebnis der allgemeinen Aussprache — weiter entfernt als der des Hauptausschusses, stelle ich diesen Vorschlag als Erstes zur Abstimmung, und zwar nicht hinsichtlich des nun bis ins Einzelne gehenden Wortlauts, sondern eben die Regelung, wie sie die §§ 14—16 vorsehen.

Es können, um das nochmals klar zu sagen, wenn für den einen oder anderen Vorschlag die erforderliche Mehrheit vorhanden ist, dann Änderungswünsche in einzelnen Worten oder Satzteilen ohne weiteres vorgebracht und zur Abstimmung gebracht werden.

Synodaler Rave: Ich möchte Sie fragen, Herr Präsident. Ich habe einen leider erst ganz vor kurzem ausgearbeiteten Kompromiß. Kann ich den jetzt noch zur Kenntnis geben?

Präsident Dr. Angelberger: Ja.

Synodaler Rave: Ich möchte versuchen, einen Weg für eine Annäherung der einander widersprechenden Konzeptionen zu zeigen, damit wir auf jeden Fall eine ausreichende Mehrheit ermöglichen, da wir ja im Moment Gefahr laufen, daß weder die eine noch die andere Konzeption eine so große Mehrheit hat, daß das Gesetz verabschiedet werden kann. Und dann schieben wir die ganze Sache wieder ein halbes Jahr vor uns her. Ich bitte einfach um wohlwollende Prüfung. Manche Ideen kommen einem erst zu spät, daß man sie nicht früher hat anbringen können.

Ausgangspunkt meiner Erwägungen ist das folgende: Der tatsächliche Vorgang ist bei beiden Entwürfen nämlich genau der gleiche. Der Visitator und die Kommission verfassen auf Grund ihrer Visitationseindrücke eine Beurteilung. Diese Beurteilung geht an den Oberkirchenrat, der seinerseits diese Beurteilung von seinen weiteren Gesichtspunkten her ergänzt. Das ist der tatsächliche Vorgang. Das Endergebnis dieses Prozesses geht dann an die visitierte Gemeinde und ihren Pfarrer.

Sieht man sich das also genau an, dann liegt die Differenz der beiden Konzeptionen von Hauptausschuß und Rechtsausschuß letzten Endes nur noch darin, wie die beiden Schritte einander zugeordnet und jeweils gewertet werden. Und nur in dieser Wertung! Der Vorgang ist ein und derselbe, und von da aus müßte es doch möglich sein, daß wir zusammenfinden.

Der Hauptausschuß sieht mehrheitlich in der vom Visitator und der Kommission verfaßten Beurteilung erst den Bescheidsentwurf. Erst nach und durch dessen Ergänzung seitens des Oberkirchenrats wird dieser Entwurf zum Bescheid. Es ist also das, was die Kommission macht, untergeordnet dem, was der Oberkirchenrat macht. Und damit wahrt der Hauptausschuß seiner Meinung nach die Bestimmung von § 108, Absatz 2 e der Grundordnung in Beziehung zu § 101, Absatz 2 der Grundordnung, daß nämlich der Evangelische Oberkirchenrat verbescheidet.

Der Einwand dagegen war und ist, daß damit die Tätigkeit der Kommission unterbewertet wird, wobei es nicht wenigen Kritikern gar nicht so sehr um theoretische Konstruktionen geht, sondern darum, daß sie sagen: diejenigen, die an Ort und Stelle waren, und dort wieder insonderheit die beteiligten Kirchenältesten, können doch allein und sollen dann auch allein die faktischen Eindrücke verarbeiten, ihr Urteil geben und dafür geradestehen auch gegenüber dem Pfarrer und seiner Gemeinde.

Der Rechtsausschuß sieht in der vom Visitator und von der Kommission verfaßten Beurteilung daher auch bereits den Bescheid. Ursprünglich fügte der Rechtsausschuß diesem Bescheid dann einen zweiten ergänzenden Bescheid des Oberkirchenrats an, so daß Gemeinde und Pfarrer je zwei Bescheide erhielten. Auf den fortwährenden Einwand, den vor allem Herr Dekan Schmidt ja gemacht hat, daß es aus mancherlei Gründen ungut sei, je zwei Bescheide zu geben — Dekan Schmidt sagte, den einen hängen sie an die Wand und den anderen werfen sie in den Papierkorb, je nachdem, wie es ihnen gefällt, Sie erinnern sich — änderte der Rechtsausschuß nun

gestern auf Grund des Antrages von Herrn Oberforstrat Viebig in der Weise, daß die Kommission, wie eben noch einmal gehört, den Bescheid gibt und der Evangelische Oberkirchenrat nur eine Stellungnahme dazu, und dann das Ganze an Gemeinde und Pfarrer. Damit ist gewonnen, daß die Kommission in ihrer Eigenverantwortlichkeit voll anerkannt wird und daß auch nur noch ein Bescheid da ist. Das ist das Positivum der letzten Fassung des Rechtsausschusses. Aber diese Konzeption ist dann noch weiter weg von der des Hauptausschusses als die vorhergehende insofern, als der Evangelische Oberkirchenrat bzw. der Landesbischof nur einen bereits vorhandenen selbständigen Bescheid noch ergänzt.

So ist also die Konzeption jetzt die: Da ist der Bescheid der Kommission, und dem untergeordnet kommt noch diese Stellungnahme. Damit ist der landeskirchliche, ja der gesamtkirchliche Aspekt der Visitation stärker zurückgetreten als manche Mitglieder des Hauptausschusses dafür halten, daß sie zurücktreten dürfe.

Da aber doch der tatsächliche Vorgang ein und der gleiche ist, bei beiden Konzeptionen, muß ich wiederholen, daß doch ein sinnvoller Kompromiß möglich sein sollte und zwar in der Weise, daß man die beiden Bescheide — ich verwende jetzt einmal diesen Begriff — so nebeneinanderordnet, daß keiner dem anderen unter- oder übergeordnet ist, sondern beides gleichrangig nebeneinander steht, ohne daß damit zwei Bescheide im ursprünglichen Entwurf des Rechtsausschusses entstehen. Und mich dünkt es erwägenswert zu sein, daß man die beiden Bescheide jeweils als Teilbescheide anspricht und ansieht, die erst zusammen den einen Bescheid bilden, der dann vom Oberkirchenrat der Gemeinde und dem Pfarrer zugeht, wobei bei allen Konzeptionen ja vorausgesetzt ist, daß eine nochmalige Sitzung der Beteiligten stattfinden muß, wenn die beiden Teilbescheide einander widersprechen.

Der Effekt dieses Vorschlages wäre der folgende: Die Kommission verantwortet selbst und sichtbar ihre Beurteilung. Ihr Teil ist unterschrieben und wird in dieser Form Gemeinde und Pfarrer übermittelt. Dennoch ist es ein Bescheid, der vom Oberkirchenrat an Gemeinde und Pfarrer gelangt, Grundordnung § 108 Absatz 2 g. Und was nun § 101 Absatz 2 betrifft: Auch bisher schon hat der Herr Landesbischof die Durchführung der Visitation an den Dekan delegiert, er hat aber faktisch — das sage ich zu den Mitgliedern des Hauptausschusses, die wie auch ich selbst den Landesbischof als den eigentlichen Träger der Visitation ansehen — bisher schon die Bescheidserteilung an das theologische Mitglied des Oberkirchenrats delegiert, die Sache bearbeitet und unterschrieben hat. Wenn nun die Bescheidserteilung selbst nicht mehr an eine Person oder Stelle, sondern an zwei Personen und Stellen delegiert werden würde, würde das meines Erachtens nichts an der grundsätzlichen Position des Landesbischofs ändern. Insofern ist nämlich der Streit, den wir eine Weile hatten, gar nicht so sehr sinnvoll gewesen. Die Konzeption macht endlich mit der Erkenntnis des Sonderausschusses ernst, daß Visitation auf mehreren

Ebenen geschieht, eine Konzeption des Sonderausschusses Weigt, die dann auch der Herr Landesbischof bestätigt hat.

Wird dieses durchgeführt an Hand der Vorlage des Hauptausschusses, würden sich folgende Textänderungen ergeben:

Im § 14, Absatz 1 wäre das Wort „Bescheidsentwürfe“ dreimal zu ersetzen durch „Teilbescheide“.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Darf ich eine Frage einwerfen: Welcher § 14 ist jetzt gemeint?

Synodaler **Rave**: § 14 des Hauptausschusses, grünes Papier. Es würde da heißen, ich lese es der Einfachheit halber nun vor:

Nach Abschluß des Gemeindebesuches verfaßt die Visitationskommission aus den bei der Visitation gewonnenen Eindrücken von der Dienstführung des Pfarrers und dem Zustand der Gemeinde sowie in Auswertung des pfarramtlichen Berichts und der bei der Visitation gefertigten Besprechungsniederschriften zwei Teilbescheide, einen Teilbescheid für die Gemeinde und einen persönlichen Teilbescheid für den Pfarrer.

Das gleiche wäre bei Absatz 2 Punkt a, und es wäre bei 3 und 4 ebenfalls „Teilbescheide“ zu setzen.

Wichtiger ist, wie der § 15 dann aussehen müßte:

Absatz 1:

Der Evangelische Oberkirchenrat verfaßt auf Grund des vorgelegten Materials je einen weiteren Teilbescheid, einen für die Gemeinde und einen persönlichen für den Pfarrer.

Neu käme hinzu Absatz 2:

Die jeweils aus diesen beiden Teilbescheiden bestehenden Bescheide werden vom Evangelischen Oberkirchenrat binnen 6 Wochen der Gemeinde bzw. dem Pfarrer zugeleitet.

Absatz 3:

Sollte sich jedoch zwischen einem Teilbescheid der Visitationskommission und einem Teilbescheid des Evangelischen Oberkirchenrats eine wesentliche Differenz ergeben, so ist in einer Aussprache zwischen Evangelischem Oberkirchenrat und Visitationskommission eine Übereinkunft über den Wortlaut des Bescheids herbeizuführen. Der dabei ausgearbeitete Bescheid ist von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

§ 16 würde unverändert bleiben können mit dem Singular: „Der Bescheid“.

Und dieses möchte ich als **A n t r a g** stellen.

Synodaler **Gorenflos**: Kann man denn dazu noch einmal zwei Minuten grundsätzlich Stellung nehmen zu dem, was eben gesagt worden ist.

Gesetze werden bekanntlich für den Menschen gemacht. Aber es ist das Schicksal vieler Gesetze, daß der Mensch, für den sie gemacht sind, davon nachher gar nichts mehr merkt. Das kommt daher, daß der Gesetzgeber immer wieder Gefahr läuft, von einer immanenten Zwangsläufigkeit seiner eigenen Überlegungen so fasziniert zu sein, daß er das Leben, für das er das Gesetz schaffen will, völlig aus dem Auge verliert.

So möchte ich jetzt noch einmal fragen, bevor wir diese schwerwiegende Entscheidung treffen: Wo ist das kirchliche Leben, das unsere Visitationsordnung erfassen will? An welcher Stelle unseres kirchlichen Lebens herrscht so viel charismatischer Innendruck, daß unser Gesetz als eine ordnende und formende

Kraft wirksam werden kann. Wir haben in Baden im Augenblick — das kann man doch wohl sagen — keine Erweckung im klassischen Sinne. Aber wir können beobachten, daß mitten in der Krise, durch die unsere Kirche zur Zeit geht, eine wachsende Bereitschaft von Laien vorliegt, an der Verantwortung der Kirche teilzunehmen und praktisch mitzuwirken. Wenn Bruder Rave mir zum Beispiel erzählt, daß er allein seiner Gemeinde sechs Lektoren gewinnen konnte, dann ist das sicher zum großen Prozentsatz, aber doch nicht nur auf den unwiderstehlichen Charme seiner Person zurückzuführen. (Heiterkeit!)

An einer Stelle ist es nun möglich, mit diesem Gesetz auf diese kirchliche Lebensregung aufzutreffen und sie im Gesetz zu verarbeiten, nämlich dort, wo wir der Visitationskommission, die ja außer dem Visitor aus lauter eben solchen Laien besteht, zutrauen, daß sie imstande ist, nachdem man ihr die ganze Visitation selbst zutraut, im Zusammenwirken mit dem Visitor auch den Bescheid auszufertigen und zu unterschreiben. (Beifall!)

Wenn wir sagen, in zwanzig Jahren haben wir einen großen Theologenmangel, warum fangen wir dann nicht jetzt schon an, den immer und immer wieder mündig erklärten Laien nun auch einmal in unserem Gesetz de jure mündig zu machen. (Beifall!)

Wenn wir hören, daß die Oberkirchenräte überlastet sind, warum entlasten wir sie nicht. Mit der vorgesehenen Vorlage ist das ja möglich, weil das Entscheidende unten geschieht bei der Visitationskommission.

Und noch ein Letztes: Das im ministerium ecclesiasticum des Bischofs verankerte Visitationsrecht wird ja durch dieses Verfahren gar nicht angetastet. Er delegiert ja doch wie bisher weiter; ja, ich möchte sagen, er delegiert nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses jetzt überhaupt erst im Vollsinn, indem er nämlich die ganze Visitation, zu der ja auch der Bescheid gehört, delegiert und würdigt damit seine theologischen und nichttheologischen Mitbrüder im Kirchenbezirk der Wahrnehmung des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen. (Beifall!)

Synodaler **Lohr**: Ich möchte gerade das Letztere nochmals unterstreichen und möchte in diesem Zusammenhang nur ein Anliegen des Hauptausschusses insofern zum Ausdruck bringen, als ich Herrn Professor Wendt die ganz konkrete Frage stellen möchte: Bleibt § 102 Absatz 2 ohne jede Möglichkeit einer anderen Interpretation bestehen, daß das ursprüngliche Recht für die Visitation beim Landesbischof ist, und ist alles Delegation? Dann bin ich genau der Ansicht von Bruder Gorenflos, wenn delegiert wird, dann alles.

Und zum Vorschlag Rave möchte ich sagen: „Die Botschaft hör ich wohl, allein mir fehlt der Glaube“. Ich glaube nicht, daß hier ein entscheidend neuer Vorschlag gemacht wurde. Ob die beiden Bescheide — wenn wir einmal von zwei Bescheiden reden, das heißt Teilbescheid der Visitationskommission und Teilbescheid des Oberkirchenrats — auf einem Papier erscheinen oder auf zwei Papieren, das ist kein entscheidender Unterschied.

Synodaler **Hollstein**: Was uns soeben der Synodale Rave vorgetragen hat, hat mir gezeigt, daß er ein Wörtlein, auf das im Antrag Viebig Gewicht gelegt wurde, überhaupt nicht verwendet und demnach anscheinend auch nicht verstanden hat. Das ist das Wörtlein „eröffnet“. Mit dem Eröffnen ist eben gemeint, daß die Weitergabe des Visitationsbescheides der Kommission durch den Oberkirchenrat an die Gemeinde ein Rechtsakt ist und damit der Oberkirchenrat in diesen Bescheid verbindlich eingeschaltet wird und die Stellungnahme, die er dazu abgibt, nicht bloß ein paar private Bemerkungen sind, sondern tatsächlich verbindlich gemacht sind durch dieses Wörtlein „eröffnet“.

Synodaler **Herbrechtsmeier**: Es haben sich nun lang und breit zumeist Juristen und Theologen zu dieser Sache geäußert. Ich möchte als Laie in beiden Disziplinen gewissermaßen in theologischer und juristischer Unschuld etwas sagen. (Große Heiterkeit!)

Ich bin der Meinung, daß derjenige, der zur Visitation delegiert wird, auch autorisiert sein muß, den Bescheid zu geben. Darf ich als Laie einen Vergleich aus dem weltlichen Bereich geben, der natürlich hinkt wie alle Vergleiche, aber deutlich macht, daß eben die Entwicklung vom vertikal, autoritär, aristokratischen zum horizontal, kollegial, demokratischen tendiert.

Nun das Schulbeispiel: Ich habe einmal gehört, daß Karl der Große der erste Schulrat gewesen sein soll. Welch sozialer Abstieg, Herr Eichfeld und Herr Brändle. (Große Heiterkeit!)

Doch zugleich, welcher Fortschritt in der Sache! Vom Kaiser, der selbst nicht schreiben kann und die Schule inspiziert, zum heutigen Schulrat, der aus dem Kreis der Lehrer auf Grund seiner vorbildlichen Leistungen ausgewählt und durch seine Erfolge und Erfahrungen legitimiert ist, seine Kollegen zu besuchen, zu beraten und zu beurteilen. Es wäre undenkbar, daß die Schulräte die Bescheide über einen Schulbesuch nur entwerfen und sie dem Präsidenten des Oberschulamtes oder dem Kultusministerium zur Verbescheidung und Verantwortung überlassen.

So finde ich, muß auch der Visitor oder die Visitationskommission, der Dekan, voll autorisiert werden zum Bescheid, ihn zu vertreten und zu verantworten. Es ist eine saubere Sache, wenn die zusätzliche Stellungnahme des Oberkirchenrats in einem Anhang als solche kenntlich bleibt. Wir tun hier einen kleinen Schritt in der oben angezeigten Richtung und können das um so leichter, wenn wir wissen, daß die Bestimmung in § 108, 2e der Grundordnung doch ein — vielleicht etwas grob ausgedrückt — Relikt der Vergangenheit ist.

Synodaler **Leinert**: Zu zwei Punkten: Erstens, ich meine, die Frag der Mündigkeit der Laien gehört nicht hierher insofern, als in der Visitationskommission zur Hälfte auch Theologen sind und diese Theologen ja dann auch darauf verzichten — wenn ichs mal so in Anführungszeichen sagen soll —, „ihren“ Bescheid zu erteilen.

Das andere gehört zu diesem ersten dazu: Das Beispiel von der Schule scheint mir nicht zuzutreffen;

denn es geht um zwei Dinge zugleich, es geht um eine vertikale und es geht um eine horizontale Linie. Was von beiden Vorschlägen gesehen wird, ist dies, daß die Visitation durchgeführt wird letztlich im Auftrag des Herrn der Kirche. Aber es fragt sich, ob sie so durchgeführt wird, daß die Horizontale miteinbezogen ist. Mir scheint, daß das in unserer gegenwärtigen kirchlichen und theologischen Situation oft zu wenig gesehen wird. Dieses Miteinander von horizontaler und vertikaler Richtung kann meines Erachtens an keiner Stelle des Visitationsvorganges aufgelöst werden. Darum würde ich das Schulbeispiel nicht als zutreffend empfinden, weil es sich in der Kirche um etwas anderes handelt als in der Beziehung des Staates zur Ausübung des Dienstes in der Schule. — Das zu dem ersten Punkt.

Der zweite Punkt: Wenn die Horizontale und die Vertikale beieinander bleiben, dann ist dies auch in Kraft, wenn die Visitation verbeschieden wird. Die Erteilung des Bescheides wäre ganz einfach, wenn dann nachher ein Mitglied des Oberkirchenrats mit der Visitationskommission sich zusammensetzen könnte in einer Sitzung und man im Gespräch miteinander den Bescheid erarbeiten könnte. Da dieser Vorgang faktisch nicht möglich ist, erfolgt eine Aufgliederung in der Weise, daß auf der einen Seite die Kommission den Bescheidsentwurf erarbeitet und dem Evangelischen Oberkirchenrat vorlegt, der nun die Verbindung aufnimmt, sein Wort hineingibt und die ganze Sache teils umformt, teils annimmt, teils ergänzt. Dann geht das Ganze zurück an den Bezirk. Das Gespräch setzt sich darin fort, daß die Visitationskommission durch ihre Unterschrift dann sagt: Ja, es ist eine positive Verbindung zustande gekommen. Und ich finde, wenn man es so ansehen würde, dann würde doch gegen diesen einheitlichen Bescheid nichts zu sagen sein. Dann ist doch in ihm das Element des Miteinander und des Konsenses vorhanden.

Von daher glaube ich, daß man in der vom Hauptausschuß vorgeschlagenen Weise gut verfahren könnte.

Präsident **Dr. Angelberger**: Es liegen jetzt 6 Wortmeldungen vor. Wir hatten Gelegenheit genug (Beifall), während früherer und jetziger Tagungen Ausführungen zu machen. Ich darf bitten, nur Neues vorzutragen oder zu fragen, und beim Vortrag selbst sich kurz zu fassen. Das ist der eine Punkt. Der andere Punkt ist: Wenn wir jetzt weiter so verfahren, wie wir die letzten 20 Minuten verbracht haben, kann ich in Bälde die Sitzung schließen, da dann die erforderlichen Voraussetzungen für die in der Geschäftsordnung vorgeschriebene Mehrheit nicht mehr gegeben sind. Das bitte ich zu beachten, und ich glaube, ich habe es genügend im Verlauf der Tagung in Privatgesprächen zum Ausdruck gebracht.

Synodaler **Dr. Müller**: Zur Geschäftsordnung: Im Sinne von dem, was der Herr Präsident eben gesagt hat, würde ich vorschlagen, höchstens zwei Wortmeldungen zum Vorschlag Rave zuzulassen, damit das dann erledigt ist. Dann Schluß der Debatte.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Zum procedere: Der Vorschlag Rave müßte meines Erachtens erst vom

Hauptausschuß aufgenommen werden. Das ist bisher nicht der Fall. Wir haben vor uns eine Vorlage des Hauptausschusses. Der Vorschlag Rave beantragt, diese Vorlage abzuändern. Da müßte sich der Hauptausschuß erst einmal äußern. Ich bin dankbar für die Gesinnung, aus der der Vorschlag Rave gemacht worden ist. Aber ich bin der Meinung: wir kommen mit ihm jetzt so nicht weiter.

Präsident **Dr. Angelberger**: Zunächst die Wortmeldungen, und dann muß ja ohnehin der Hauptausschuß sich entscheiden, denn, wie Sie sagten, sein Vorschlag ist ja der in Änderung gezogene.

Synodaler **Friedrich Schmitt**: Wenn übergeordnete Aufgaben an untergeordnete Behörden delegiert werden, kennt man im Verwaltungsrecht den Bestätigungsvermerk der Zuständigen. Ich gebe zu erwägen, ob man nicht einfach den Bescheid im Sinne wie Herr Leinert und auch andere es ausgeführt haben, dann einfach durch den Oberkirchenrat bzw. den Landesbischof bestätigt, der ihn dann eröffnet. Dann wäre, so glaube ich, allen Meinungen Rechnung getragen.

Synodaler **D. Brunner**: Auch mir liegt daran, nach Möglichkeit eine Überwindung des Zwiespalts herbeizuführen, der zwischen dem Vorschlag des Hauptausschusses und dem des Rechtsausschusses besteht. Es ist ja bereits in dem Vorschlag des Rechtsausschusses zwischen Bescheid und Stellungnahme unterschieden. Es kommt auch mir darauf an, daß dieser Unterschied deutlich wird; ich möchte ihn sozusagen nur verlagern. Ich möchte, daß der Bescheid beim Oberkirchenrat bleibt, und das, was als Stellungnahme angeordnet worden ist, möchte ich in der Form einer Beurteilung des Zustandes der Gemeinde und der Beurteilung der Dienstführung des Pfarrers der Bezirks-Visitationskommission zuweisen. Ich möchte also den Vorschlag von Herrn Pfarrer Rave so aufnehmen, daß wir uns überlegen sollten, ob wir nicht auf folgendem Wege wirklich zu einer echten Synthese kommen würden, wenn wir sagen: Nach Abschluß des Gemeindebesuches usw. verfaßt die Visitationskommission eine Beurteilung des Zustandes der Gemeinde für die Gemeinde und eine Beurteilung der Dienstführung des Pfarrers für den Pfarrer, von allen unterschrieben. Dieses Dokument geht dann zunächst an den Oberkirchenrat, der Oberkirchenrat erteilt dann den Bescheid. Dieser Bescheid könnte ja z. B. so anfangen: Der Oberkirchenrat schließt sich in allen wesentlichen Punkten der Beurteilung der Visitationskommission an und fügt folgendes hinzu:

Dieses Dokument, von dem ich eben gesprochen habe, Beurteilung des Zustandes der Gemeinde für die Gemeinde und Beurteilung der Dienstführung des Pfarrers für den Pfarrer geht dann als solches unverändert mit dem Bescheid des Oberkirchenrates auch an die Gemeinde und den Pfarrer. Der Unterschied liegt darin, daß bei meinem Vorschlag das Dokument, das von der Visitationskommission ausgearbeitet wird, nicht den Titel „Bescheid“ trägt, sondern den Titel „Beurteilung“ trägt, daß aber das Dokument, das vom Oberkirchenrat ergeht, den Titel „Bescheid“ trägt. Mir liegt an dieser Unter-

scheidung. Mir liegt daran, daß in dem Moment des Bescheides ein stärkeres Definitivum liegt als in dem Moment der Beurteilung. Mir liegt aber auch daran, daß das Werk der Visitationskommission und des Visitators als solches deutlich auch dokumentarisch in Erscheinung tritt und bei den Akten der betreffenden Gemeinde und dem betreffenden Pfarrer auch anlangt. Ich könnte mir vorstellen, daß auf diesem Weg allen Motiven, die hier laut geworden sind, sowohl denen des Hauptausschusses als auch des Rechtsausschusses Rechnung getragen ist. Es wäre zu überlegen, ob die Synode noch einmal kurz in die Aussprache gehen und einen solchen Vorschlag bedenken soll.

Synodaler **Baumann**: Nur ergänzend zu dem, was Herr Professor Brunner eben sagte: Es geht meines Erachtens nicht um Prinzipien, etwa darum, ob das presbyteriale oder das episkopale Prinzip „zum Zug kommen soll“, — ein Ausdruck, der z. Z. gerne gebraucht wird. „Zum Zuge kommen“ — das riecht bedenklich nach „Prestige“. Das Entscheidende bei der Visitation sind geistliche Persönlichkeiten. Wenn der Heilige Geist nicht wirkt durch das, was die Männer der Visitationskommission sagen bei der Besprechung des pfarramtlichen Berichtes, im Gottesdienst, im Kindergottesdienst, Christenlehre, Gemeindeversammlung — dann tut es auch die Unterschrift nicht unter dem Bescheid, den sie selbst verfassen! Sind sie aber von ihm erfüllt, haben sie ein geistliches Urteil, dann hat das auch Gewicht für den Bescheid, den der Oberkirchenrat auf Grund ihres Bescheidsentwurfes verfaßt. Dieser Entwurf prägt den endgültigen Bescheid. Der allerdings sollte — aus gewichtigen Gründen — im Namen der Gesamtkirche und von höchster Stelle ergehen.

Synodaler **Nübling**: Ich stelle den Antrag auf Schluß der Debatte. (Präsident: Haben wir schon) und bitte, zur Abstimmung zu kommen. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Zunächst noch eine Frage, die ich vor der Abstimmung an den Vorsitzenden des Hauptausschusses stellen muß, denn ein Mitglied seines Ausschusses hat den Vorschlag des Hauptausschusses in Abänderung gestellt.

Synodaler **Schoener**: Der Hauptausschuß war von jeher ein Bündel von Individualitäten. (Heiterkeit!) Wir haben unsere Stellungnahme immer erkämpft und es war nie so, daß eine hundertprozentig einmütige Ansicht zu Tage trat. Es hat sich in den letzten Stunden gezeigt, daß wir gerade aus dem Hauptausschuß nun diese neuerlichen Anträge bekommen haben, und damit erkläre ich mich für unfähig, für den gesamten Hauptausschuß überhaupt noch zu sprechen. (Teilweiser Beifall!) Darum möchte ich meinerseits den Antrag stellen, daß die beiden vorliegenden Alternativanträge nunmehr einfach auf dem Wege der Abstimmung behandelt werden. (Teilweiser Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Selbstverständlich. Ich mußte aber der Ordnung halber die Gelegenheit geben, zu der beantragten Änderung etwas zu sagen.

Wir kommen also zur Abstimmung, wie ich vorhin sagte, über den Vorschlag des Rechtsausschusses

zu den §§ 14—16, mit all den Einschränkungen oder Möglichkeiten, die ich vorhin schon erwähnte.

Anwesend sind 53 Synodale in einer Minute. § 21, Absatz 3 unserer Geschäftsordnung lautet:

„Ein Gesetz, das eine Änderung der Grundordnung enthält, bedarf zur Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Synodalen.“

Bezug genommen ist auf § 113 Satz 2 der Grundordnung.

Zu den Mehrheitsverhältnissen: 53 Synodale sind anwesend, 49 müssen anwesend sein. Und damit ein Antrag angenommen wird, ist die Mehrheit von 36 Synodalen erforderlich. Soweit gleich die Zahlen zu den Bestimmungen unserer Geschäftsordnung.

Ich frage nun: Wer ist für den Vorschlag des Rechtsausschusses? 40 Stimmen. Wer enthält sich? Wer ist dagegen? Wir machen die Probe. 11 Stimmen. — Ich sagte schon, es müssen 49 Mitglieder der Synode anwesend sein. Anwesend sind 53 gewesen, denn Frau Dr. Weis ist wieder zum Diktat gegangen, sie war während der Abstimmung anwesend.

40 Stimmen sind für den Vorschlag des Rechtsausschusses abgegeben worden, 36 war die erforderliche Stimmenzahl.

So können wir jetzt in der Sachbehandlung fortfahren und zwar hin zu den Vorschlägen des Rechtsausschusses zu § 14.

Ich darf jetzt der Einfachheit und der Klarheit halber noch kurz sagen, damit sind Ihre Anträge und Vorschläge, Herr Rave, erledigt. (Synodaler Rave: Das ist mir klar.) Ich wollte es nur klarstellen.

§ 14, jetzt auf weißem Papier*.

Es ist ein Absatz. Wird hierzu das Wort gewünscht oder eine Änderung vorgeschlagen? — Nicht der Fall.

§ 15, Absatz 1 bleibt. Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen und an ihre Stelle tritt ein neuer Absatz 2. Wird gewünscht, daß ich ihn nochmals verlese?

Der Evangelische Oberkirchenrat eröffnet die Bescheide mit einer eigenen Stellungnahme binnen eines weiteren Monats dem Pfarramt.

Soweit der erste Satz. Der zweite Satz:

Kommt er zu einem wesentlich anderen Urteil als die Visitationskommission, so führt er vorher eine Aussprache mit der Visitationskommission herbei.

Wird gewünscht, daß ich ihn noch mal lese? (Zurufe: Ja!)

Der Evangelische Oberkirchenrat eröffnet die Bescheide mit einer eigenen Stellungnahme binnen eines weiteren Monats dem Pfarramt.

Soweit der erste Satz. Zweiter Satz:

Kommt er zu einem wesentlich anderen Urteil als die Visitationskommission, so führt er vorher eine Aussprache mit der Visitationskommission herbei.

Der bisherige Absatz 4 ist jetzt Absatz 3.

Synodaler Rave: In der vorgetragenen Fassung des Absatzes 2 ist der Begriff „Pfarramt“ nicht gut. Das Pfarramt erscheint sonst in der ganzen Geschichte überhaupt nie. Ich bitte es zu ersetzen durch:

„eröffnet... der Gemeinde bzw. dem Pfarrer“. Das liegt im Zug der gesamten Formulierung des Gesetzes.

Synodaler Feil: Ich bin auch für die Abänderung des Wortes „Pfarramt“, aber ich bin für die Einfügung des Begriffes „Kirchengemeinderat“, wie es ja richtig ist. An den Kirchengemeinderat geht ja der Bescheid.

Präsident Dr. Angelberger: Ältestenreis, in Klammer Kirchengemeinderat. — Einverstanden? — (Zuruf: Ja!)

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Man muß hier unterscheiden zwischen dem persönlichen Bescheid an den Pfarrer und dem Bescheid an die Gemeinde. Nur der letztere wird ja vom Pfarrer dem Kirchengemeinderat eröffnet. Insoweit ist zunächst einmal Adressat der Pfarrer, wenn Sie „Pfarramt“ nicht wünschen. Der Pfarrer eröffnet dann den Bescheid an die Gemeinde im Ältestenkreis oder Kirchengemeinderat. Der persönliche Bescheid an den Pfarrer muß von vornherein an den Pfarrer selbst gerichtet sein.

Synodaler Herzog: Eine Frage: In dem ursprünglichen Entwurf des Rechtsausschusses war doch von einem „ergänzenden Bescheid“ des Oberkirchenrats die Rede. Der Begriff ist jetzt ersetzt durch den der „Stellungnahme“. Ich hätte gern gewußt, warum das geschehen soll und ob der Rechtsausschuß damit eine sachliche Änderung vornehmen will. Für mich klingt der Ausdruck „Stellungnahme“ erheblich unverbindlicher als der des Bescheides. Ich würde darauf gern eine Antwort bekommen.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Ich möchte zunächst fragen, ob es angebracht ist, in diese Erörterung jetzt noch einzutreten? (Großer Beifall!) Wenn ja, bin ich bereit, Antwort zu geben.

Präsident Dr. Angelberger: Mit einem Satz die Antwort; denn am Grundprinzip kann nicht mehr gerüttelt werden. Darüber wollen wir uns ganz klar sein. Bitte mit einem oder zwei Sätzen!

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Stellungnahme ist nach unserer Auffassung etwas anderes als Bescheid. Mit der Stellungnahme ist dem Evangelischen Oberkirchenrat alle Möglichkeit eröffnet, sich zu äußern, er braucht es aber nicht zu tun; die Stellungnahme braucht nicht ausführlich zu sein, sie kann in einer ganz kurzen Zustimmung bestehen. Ein Bescheid verlangt vom Evangelischen Oberkirchenrat sehr viel mehr; denn man kann nicht das sehr anspruchsvolle Wort Bescheid mit wenigen Bemerkungen abtun.

Synodaler Rave: Zu Herrn Dekan Feil: Das Eröffnen ist, wie Bruder Hollstein vorhin betont hat, der kirchenregimentliche Akt sozusagen, und der Adressat dieses Aktes ist die Gemeinde und der Pfarrer. Hingegen ist dann im § 16 geregelt, wie das technisch abläuft! Und dort müßte das Wort „zu eröffnen“ ersetzt werden durch „bekanntzugeben“. Das ist dann der technische Vollzug, in dem der Pfarrer seinem Kirchengemeinderat bzw. Ältestenkreis Mitteilung davon macht. Aber der Adressat des einen Bescheides ist doch die Gemeinde, des anderen dann der Pfarrer.

Das nochmals zur Begründung meines Vorschlags.

* Anlage 8

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Ich habe es eben nicht ganz mitbekommen, muß ich offen sagen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Rave hat das wieder aufgegriffen, was er eingangs sagte: in dem ersten Satz des neuen Absatzes 2 des § 15 müsse es statt binnen eines weiteren Monats dem Pfarramt lauten: dem Pfarrer und dem (Zuruf: Synodaler **Rave**: der Gemeinde beziehungsweise dem Pfarrer).

Präsident **Dr. Angelberger**: Beziehungsweise wollen wir weglassen, wenn es nicht unbedingt nötig ist. — der Gemeinde und dem Pfarrer.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Gemeinde und Pfarrer — so sind wir einverstanden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Gut!
Absatz 3 des § 15 — keine Wortmeldung.
§ 16 — Absatz 1.

Synodaler **Feil**: Eine ganz kleine sprachliche Bemerkung. Erste Linie: Die der Gemeinde erteilten Visitationsbescheiden — bescheide — ohne n.

Präsident **Dr. Angelberger**: Jawohl!

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Zu § 16 Absatz 1, erster Satz: Nachdem, was wir eben über das Wort „eröffnen“ und seine Bedeutung gehört haben, halte ich es für besser, wenn jetzt nur von „bekanntgeben“ gesprochen wird und...

Präsident **Dr. Angelberger**: Jawohl! — Wollen wir es gleich vermerken: bekanntzugeben statt zu eröffnen.

Es wird neu formuliert, teils durch Zurufe: Der der Gemeinde erteilte Visitationsbescheid ist vom Pfarrer...

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Jetzt bitte ich um eine Einschaltung: mit der Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats... (Zwischenrufe!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Doch, das dürfte an und für sich klar sein!

Synodaler **Viebig**: Wir müssen auch in dem folgenden Satz aus dem Plural Visitationsbescheide einen Singular machen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja, einen Augenblick, bleiben wir beim ersten noch. Herr v. Dietze meinte, man müßte jetzt hinter Visitationsbescheid nochmals anfügen: mit der Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats. (Zurufe: Jawohl!) — Das ist richtig.

Jetzt kommen Sie, Herr Viebig. Sie wollen also die jetzt vorhandenen Mehrzahlbezeichnungen in die Einzahl bringen.

Synodaler **Viebig**: Vielleicht könnte man auch noch ändern: Über die „hieraus“ zu ziehenden Schlußfolgerungen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Jawohl, noch schöner! Über die hieraus zu ziehenden Schlußfolgerungen — Zeile 3.

Synodaler **Viebig**: Über die hieraus zu ziehenden Schlußfolgerungen und die darin enthaltenen Anregungen und Weisungen ist zu beschließen. „Darin“ würde ich sagen, statt nochmal die Wiederholung.

Präsident **Dr. Angelberger**: Jawohl! — (Zwischenrufe wegen der Formulierung!) Satz 3 — wie haben Sie gemeint, bitte!

Synodaler **Herzog**: Ich würde vorschlagen, Herr Präsident: Sind mehrere Gemeinden gemeinsam visitiert worden, so kann die Eröffnung und Erörterung...

(Zuruf: **D. Dr. v. Dietze**: Bekanntgabe!) — so kann die Bekanntgabe usw. erfolgen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir sind bei Satz 3: Die Ältestenkreise an Neben- und Diasporaorten sind (Zuruf Synodaler **Viebig**: an dieser Erörterung zu beteiligen) zu beteiligen — einfach! Jawohl!

Und dann:

Sind mehrere Gemeinden gemeinsam visitiert worden, so kann die Bekanntgabe und Erörterung...

Bekanntgabe deshalb, weil wir in Zeile 2 das geändert haben. (Zuruf: Synodaler **Höflin**: nicht zu verstehen!) — Erörterung zu streichen! der Visitationsbescheide. — Jawohl, gut!

§ 15, Absatz 1 Satz 4 gedruckte Vorlage.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Zur Verdeutlichung: Gedruckte Vorlage, Alternativvorschlag 1.

Präsident **Dr. Angelberger**: Alternativvorschlag 1, § 15, Absatz 1 Satz 4. — Jetzt eine Wortmeldung? — Nicht. (Zuruf: **D. Dr. v. Dietze**: Muß da nicht auch der Singular?) — Ja! — Da steht er übrigens bereits. (Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: nur noch nicht gedruckt.) Doch, da ist er sogar gedruckt.

Synodaler **Hollstein**: Kann es in Absatz 3 nicht heißen: Der Visitor hat sich in angemessener Zeit...

Präsident **Dr. Angelberger**: Einen Augenblick, wir sind noch bei 2.

Nun möchte ich einen Vorschlag machen. In allen den Fällen, in denen es jetzt noch heißt: die Visitationsbescheide oder der, das überlassen wir der Redaktion. (Zustimmung!)

Gut! — Danke!

Noch zu Absatz 2?

Dann Sie, bitte, Herr Hollstein, mit Absatz 3.

Synodaler **Hollstein**: Der Visitor hat sich zu überzeugen, nicht nur kann sich...

Präsident **Dr. Angelberger**: Äußerung bitte! — Wie ist das im Hauptausschuß besprochen worden? (Zuruf Synodaler **Schoener**: hat sich) — hat — im Rechtsausschuß? — (Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: keine Bedenken!)

Keine Bedenken! — Wer ist gegen die vorgeschlagene Änderung von Herrn Hollstein? — 1. Wer enthält sich? — 1.

Nun zurück zu den Zusammenstellungen auf grünem Papier.

III. Visitation der Personal- und Anstaltsgemeinden. Hierzu etwas?

Synodaler **Feil**: Ich bitte um Entschuldigung. Ich habe noch nachgelesen. Ich bin selbst nicht mehr klug geworden aus unserer eigenen Sache. Wenn § 16 gedruckte Vorlage, Abschnitt 2 unverändert bestehen bleiben soll, wäre damit doch anerkannt, daß ergänzende Bescheide des Oberkirchenrates erlassen werden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Sie haben den Paragraphen verwechselt. Der gedruckte § 15 Absatz 2 gibt jetzt § 16 Absatz 2 (Synodaler **Feil**: Ach so!) und § 15 Absatz 3, der auf Antrag von Synodalem Hollstein geändert wurde, gibt § 16, Absatz 3. Und der gedruckte § 16 ist überhaupt nicht existent. (Synodaler **Feil**: Einverstanden, dann ist das klar!) Gut.

Synodaler **Rave**: Ich darf hinweisen auf eine kleine Schwierigkeit, die jetzt entstanden ist. Wenn der Visitator nicht der Dekan ist, müßte — wie gerade beschlossen — der Landesbischof oder ein Oberkirchenrat sich von dem Vollzug der Änderungen an Ort und Stelle überzeugen. Deswegen stand in dem grünen Entwurf an der Stelle: „Der Dekan hat sich zu überzeugen.“ Ich glaube, daß uns das in der Eile entgangen ist.

Synodaler **Weigt**: Wir haben das beachtet und gesagt, er kann sich auch durch den Dekan überzeugen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Es steht nicht „an Ort und Stelle“ da, es steht auch nicht da „persönlich“.

§ 17 — III die Überschrift —, § 17, § 18 keine Wortmeldungen.

IV. Visitation des Kirchenbezirks. — Keine Wortmeldung.

§ 19 keine Wortmeldung. Bei

§ 20 darf ich darauf hinweisen, daß der Hauptauschuß bei Beginn des Satzes 2 vorschlägt:

„mindestens 6 Monate“,

der Rechtsausschuß dagegen „3 Monate“. Unten im letzten Satz des § 20 die Einfügung:

„Die Gemeindepfarrer verständigen die Vikare, Vikarinnen, Pfarrdiakone, Gemeindegewerkschaften und Gemeindegewerkschaften.“

Das ist in Verfolg unserer Änderung bei § 8. (Zwischenruf: Die Kantoren auch!) „und Kantoren“. Die wollen Sie auch, die haben wir das letzte Mal nicht gehabt. Ja, selbstverständlich. Noch irgend eine Anregung zu § 20?

§ 21?

Synodaler **Gorenflos**: Ich hatte nur noch die Frage: Sind die Berichte der Religionslehrer auch dabei? Die sind jetzt nicht erwähnt worden in dem Zusammenhang. Es gibt da zwei verschiedene Sorten, die seminaristisch Vorgebildeten und die volltheologisch Vorgebildeten. Ich weiß nicht, ob die nun beide automatisch dem Kirchengemeinderat angehören. An sich ist das ja wohl so gedacht.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wenn Sie oben lesen, Herr Gorenflos „benachrichtigt der Dekan die Gemeindepfarrer, die im Kirchenbezirk tätigen Pfarrer und Pfarrerinnen der Landeskirche, die Religionslehrer, die Ältesten sowie usw.“ (Synodaler **Gorenflos**: In Ordnung!)

§ 21 bitte. 22, 23, 24, 25, 26, 27? Zu 21—26 keine Wortmeldungen.

Synodaler **Viebig**: Ich glaube, daß der Absatz 2 (in § 27) gestrichen werden muß, weil er auf § 16 des Alternativvorschlages 1 des gedruckten Entwurfs Bezug nimmt. Ich glaube, das ist jetzt nicht mehr richtig. Das haben wir vorher geändert. (Präsident: Den haben wir gar nicht mehr!) Eben, deswegen müßte dieser Absatz 2 gestrichen werden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Gut, also Absatz 2.

§ 28? Nichts.

Dann können wir jetzt noch zur Abstimmung kommen.

Ich rufe auf den Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes, Visitationsordnung. Eine Gegenstimme oder ein anderer Vorschlag? Enthaltung? Nein.

Eine Frage: Muß alles nochmals verlesen werden

oder nur Änderungen? (Verlesung von allem wird verneint!)

Bei Absatz 1 ist eingefügt in der dritten Zeile kurz vor Ende „sie“, und zwar zwischen „und“ und „zur“. Wer ist gegen diese Fassung von Absatz 1? Enthaltung? Einstimmig angenommen.

Absatz 2 ist nicht geändert.

Ein anderer Vorschlag? Enthaltung? Einstimmig angenommen.

Absatz 3.

Da hatten wir nach dem Wort „verschaffen“ — das war der Vorschlag Schmitz — „und soll nicht allein. . . und unten in der letzten Zeile gesperrt das Wörtchen „einen“ Evangeliums hinweisen.

Wer ist gegen diese Fassung? Enthaltung? Einstimmig angenommen.

Bei Absatz 4, 4. Zeile, zweites und drittes Wort „die Gemeinde“ gestrichen und hinter „daß“ die Worte „die Gemeinde“ gesetzt. Unten, in der zweitletzten Zeile ist „von“ auch gesperrt gedruckt. Ist das berücksichtigt?

Wer ist gegen diesen Vorschlag? Wer enthält sich? Niemand.

Absatz 5 ist unverändert.

Gegenmeinung? Enthaltung? Keine.

Absatz 6: „. . . in einem oder in mehreren Kirchenbezirken ausführen“; das ist am Schluß die Änderung.

Wer ist gegen diese Fassung? Enthaltung bitte? Niemand. Damit ist I. Aufgabe der Visitation erledigt.

Synodaler **Schoener** zur Geschäftsordnung: Könnte man nicht zur weiteren Vereinfachung die Absätze nur dann nennen, wenn eine Änderung vorhanden ist?

Präsident **Dr. Angelberger**: Das wollte ich jetzt tun, aber nicht bei der Präambel.

II A, § 1 durchgehend.

Wer ist dagegen? Enthaltung? Niemand.

Überschrift. Die Frage ist bereits erledigt. Bei § 2 Absatz 1 heißt es „ein damit beauftragter Prälat“ und in Absatz 3 „oder ein damit beauftragter Prälat“.

Die 5 Absätze zusammen: Wer ist nicht mit einverstanden? Enthaltung? Erledigt.

§ 3,

§ 4.

Im 4. Absatz, zweite Zeile, fast am Ende statt „als“ zu setzen „wie“, vierte Zeile „in ebensovielen Fertigungen bei“.

In Absatz 5, am Schluß: Jeder Älteste erhält eine Ausfertigung.

Absatz 6 ist erledigt worden, der fürsorglich vorgeschlagene 6.

§ 5 wie gedruckte Vorlage.

§ 6 wie gedruckte Vorlage.

§ 7 hat sich nichts geändert.

§ 8 wie gedruckte Vorlage.

§ 9 nichts geändert.

§ 10 wie gedruckte Vorlage.

§ 11, der Absatz 1 nicht geändert. Absatz 2 wie gedruckte Vorlage.

§ 12 wie hier niedergeschrieben.

§ 13: Der zweite Absatz nicht angenommen, somit nur 2 Absätze.

Ich stelle jetzt zur Abstimmung die §§ 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13.

Wer ist gegen den Wortlaut, wie er hier für diese Paragraphen vorgeschlagen ist? Niemand. Enthaltung? Niemand.

Es käme jetzt die Abstimmung über die §§ 14, 15 und 16. Ich bitte, jetzt die weiße Vorlage* zu nehmen.

§ 14 bleibt.

§ 15: An stelle — darf ich mal sagen — der Köhlein-Vorlage, die Absätze 2 und 3 weg und dafür der neue Absatz 2, der am Schluß geändert ist: „der Gemeinde und dem Pfarrer“.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

§ 16. Im Absatz 1 immer den Singular, und dann wird eingefügt im 1. Satz, erste Zeile: „mit der Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats“. Statt „eröffnet“ steht „bekanntzugeben“, im Satz 2 „über die hieraus zu ziehenden Schlußfolgerungen ist zu beschließen“ und unten wird ersetzt: so kann die „Bekanntgabe“ statt „Eröffnung“.

Der Absatz 2 ist 15, 2 gedruckt.

Der Absatz 3 ist 15, 3 gedruckt, mit der Änderung des dritten Wortes. Hier ist „kann“ durch „hat“ ersetzt.

Kann ich über diese drei Paragraphen gemeinsam abstimmen oder getrennt. (Zurufe: Gemeinsam). — Widerspruch gegen gemeinsame Abstimmung also nicht.

§§ 14, 15 und 16: Wer ist mit der jetzt gefundenen Fassung nicht einverstanden? 6 Stimmen. Wer enthält sich? 4 Stimmen.

§ 17, jetzt wieder die grüne Vorlage bitte zur Hand nehmen. Keine Änderung.

§ 18, keine Änderung. Zusammengefaßt unter der Überschrift:

III. Visitation der Personal- und Anstaltsgemeinden. Wer ist gegen den Vorschlag, der in der gemeinsamen Ausschußsitzung gefunden wurde? Wer enthält sich? Niemand.

IV, § 19. Wer kann hier nicht der Fassung zustimmen? Enthaltung?

Nun kommt eine Einzelabstimmung.

Der Rechtsausschuß beantragt hier statt „6 Monate“ in § 20 „3 Monate“.

Wer ist für die Fassung des Rechtsausschusses? 16 Stimmen. Wer enthält sich? 1 Stimme. 17 Stimmen.

Damit ist die Fassung des Hauptausschusses angenommen, also 6 Monate.

Darf ich gleich dazu nehmen: Gemeindehelferinnen, Gemeindehelfer und Kantoren. — Also bei Absatz 1 aufgenommen Gemeindehelferinnen, Gemeindehelfer und Kantoren.

§ 21 nicht geändert.

§ 22 nicht geändert.

§ 23 nicht geändert.

§ 24 nicht.

§ 25 nicht.

§ 26 nicht.

§ 27 hat nur noch einen Absatz, nämlich den ursprünglichen ersten, der zweite ist gestrichen.

§ 28 bleibt.

Darf ich zur Abstimmung stellen die §§ 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27 und 28. Wer ist gegen die erarbeiteten Fassungen in der gemeinsamen Ausschußsitzung? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Ich stelle nun die gesamte Visitationsordnung, also kirchliches Gesetz: Visitationsordnung zur Abstimmung.

Anwesend sind noch alle 53 Mitglieder. Also: Kirchliches Gesetz: Visitationsordnung. Wer ist gegen die jetzt in den Einzelbestimmungen beschlossene Fassung? Wer ist dagegen? — 1 Stimme. Wer enthält sich? 1 Stimme. Somit wäre die Visitationsordnung bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung **angenommen**. (Allgemeiner Beifall!)

Ich danke allen Beteiligten, insbesondere den Ausschüssen, die sehr tatkräftig, mitunter bis in die tiefen Abendstunden gearbeitet haben, und vor allen Dingen nochmals für die große Bereitschaft, die Sie vorgestern zeigten für eine außerordentliche (gemeinsame) Ausschußsitzung, die uns meines Erachtens ein wesentliches Stück weitergebracht hat.

Jetzt lasse ich eine Pause eintreten bis 10.30 Uhr.

II, 2

Präsident **Dr. Angelberger**: Es folgt unter II, Ziffer 2 die Eingabe des Vikars Strack in Heidelberg und 3 weiterer Vikare: Teamarbeit von Pfarrern — Pfarrstellenbesetzung. Berichterstatter für den Rechtsausschuß ist Synodaler Herbrechtsmeier.

Berichterstatter Synodaler **Herbrechtsmeier**: Verehrter Herr Präsident! Liebe Synodale! Der Rechtsausschuß hat über die Eingabe Nr. 19 des Vikars Strack in Heidelberg u. a., die Teamarbeit von Pfarrern betreffend, beraten. Bei dieser Beratung war Oberkirchenrat Kühlewein zugegen. Das war sehr nützlich, weil er uns darüber Auskunft geben konnte, inwiefern bereits Versuche in dieser Richtung unternommen wurden und welche Erfahrungen dabei gemacht wurden.

Der Rechtsausschuß ist der Ansicht, daß Teamarbeit, oder besser gesagt Zusammenarbeit, erwünscht ist — dies ist auch in den Überlegungen zur Strukturplanung enthalten —, schließt sich aber der Ansicht von Oberkirchenrat Kühlewein an, daß man hier behutsam zu Werke gehen müsse, weil man nicht von jedem Pfarrer ein Umdenken und ein Ändern seines Arbeitsstiles verlangen könne. Daß jedoch der Oberkirchenrat dieses Anliegen kennt und in seinen Entscheidungen berücksichtigt, beweisen nicht nur die Versuche in Rheinau und Rohrbach, über die berichtet wurde, sondern vor allem der Bericht von Oberkirchenrat Kühlewein zu Beginn dieser Synodaltagung. Ich verweise auf seine Erläuterungen zur These 4, wo es auf Seite 26 des gedruckten Vortrages heißt: „So wie der einzelne Pfarrer nicht nur Gemeindepfarrer, sondern Glied im Pfarrkollegium ist, so muß an Stelle der starren Autonomie jeder Pfarrei die Zusammenarbeit treten, um allen Anforderungen genügen zu können.“ Und

* Anlage 9

schließlich verweise ich auf das Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10, das Sie in Händen haben, Abschnitt B, wo die Ansichten der Bezirkssynoden hierüber zusammengefaßt sind und worüber wir noch zu sprechen haben werden. Um solche Teams bei der Besetzung von Pfarrstellen zum Zuge kommen zu lassen, ist eine Änderung des betreffenden Gesetzes nicht erforderlich.

Deshalb betrachtet der Rechtsausschuß diese Eingabe als eine Anregung, die er an den Oberkirchenrat weiterleitet mit der Empfehlung, solche Versuche zu unterstützen und zu vermehren und solchen Teams, wenn sie sich für eine bestimmte Aufgabe bewerben, den Vorzug zu geben. Bei Gelegenheit möge der Synode über die Erfahrungen damit berichtet werden.

Der Synode wird empfohlen, bei ihren Beratungen über die Strukturplanung auch diese Anregung mit zu verwerten.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank! Darf ich nun Herrn Lohr bitten, für den Hauptausschuß zu berichten.

Berichterstatte **Synodaler Lohr**: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Der Hauptausschuß, das sei an den Anfang gestellt, kann sich der Empfehlung des Rechtsausschusses voll anschließen. Es gibt ohnehin wenig Mut zu neuen Schritten in der Praxis. Der Hauptausschuß gibt seiner Freude darüber Ausdruck, daß sich hier junge Vikare unserer Landeskirche ernsthaft Gedanken gemacht haben über neue Formen der kirchlichen Arbeit. Deshalb sollte, wo die Voraussetzungen dafür gegeben sind, jede Möglichkeit im Sinne der Antragsteller genützt werden. Daß es sich dabei nicht um eine gesetzliche Regelung solcher Versuche handeln soll, ist die klare Intention der Antragsteller selbst; vielmehr sollen und müssen auf diesem Gebiet erst Erfahrungen gesammelt werden.

Im übrigen hat die Aussprache im Hauptausschuß gezeigt, daß es doch nicht ganz so erschütternd trist im Raum unserer Landeskirche aussieht, wie nach dem Satz der Antragsteller zu schließen wäre: „Es mangelt an konkreten und brauchbaren Erfahrungen einer Zusammenarbeit unter den Pfarrern.“ Schließlich gibt es — und wir können dafür nicht dankbar genug sein — manche gute Zusammenarbeit und es hat sie auch in der Vergangenheit gegeben, auch wenn dafür nicht offiziell der Ausdruck Teamwork gebraucht wurden. (Beifall!) Beispiele aus Mannheim oder aus Kirchenbezirken — hier wurden besonders Schopfheim und Müllheim genannt — konnten dafür als Beweis angeführt werden.

Freilich hat alle Teamarbeit ihre menschliche Grenze: Sie geht gut, so lange die Harmonie zwischen den beiden oder mehreren Pfarrern besteht. Sobald diese Harmonie gestört ist, sind allerdings meist die Gemeinden die Hauptleidtragenden. Solche negativen Erfahrungen wurden leider auch schon gemacht.

Zudem gilt es, ganz nüchtern zu sehen, daß zur Verwirklichung der Bitte der Antragsteller drei wesentliche Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sein müssen:

1. Es müssen zwei oder mehrere Pfarrer zu solcher Teamarbeit sich bereitfinden;
2. es müssen gleichzeitig zwei oder mehrere Pfarreien zur Besetzung frei werden;
3. die dafür vorgesehenen Gemeinden müssen bereit sein, nur die vorgeschlagenen Pfarrer zu wählen oder ganz auf ihr Wahlrecht zu verzichten. Jedenfalls bedarf es gerade auf diesem Gebiet einer besonders intensiven Informationsarbeit für unsere Ältesten.

Weiter wurde im Hauptausschuß folgendes klar herausgestellt: So sehr alle Verhärtung in Parochiegrenzen falsch und jedem rechten Dienst hinderlich ist, so wenig kann man einfach die „Überwindung des Parochialismus“ fordern, als sei er geradezu ein böses Prinzip. Wie die Entwicklung in der Zukunft sein wird, ist heute noch nicht abzusehen. Wir sollten für sie jederzeit Augen und Ohren offenhalten und auch mit unseren kirchlichen Arbeitsmethoden offen sein.

Heute aber gilt ganz sicher noch die Tatsache: Die Parochie ist die unaufgebbare Grundlage unseres Dienstes. Es gibt eben rechte Seelsorge heute nur in der Parochie, in der der Pfarrer — ähnlich wie der Hausarzt — durch die mancherlei Art seines Dienstes — Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht, Taufen, Trauungen, Beerdigungen, Kranken- und Seelsorgebesuche — die Familien kennt, und in der ein persönliches Vertrauensverhältnis zwischen Pfarrer und Gemeindegliedern besteht.

Darum glaubt der Hauptausschuß trotz grundsätzlicher Bejahung des Anliegens der Antragsteller, doch um ein sehr behutsames Vorgehen bitten zu müssen, damit möglichst wenig Schaden in den Gemeinden entsteht, falls ein solches Experiment fehlschlägt.

Abschließend sei nochmals das gute positive Bemühen der Antragsteller dankbar anerkannt. Wenn diese Form der kirchlichen Arbeit dem Aufbau der Gemeinde dient, geschieht sie gleichzeitig zur Ehre des Herrn der Kirche. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Der Rechtsausschuß schlägt vor, daß bei den Beratungen über die Strukturplanungen auch diese Anregung mit verwertet werden möge. Dem schließt sich der Hauptausschuß voll an. Wünscht jemand das Wort?

Synodaler **Leinert**: Ich möchte dafür ein Wort sagen, daß diese Zustimmung zu dem Vorschlag der Vikare nicht zu negativ akzentuiert wird. (Zwischenbemerkung von Synodalem G. Schweikhart!) Natürlich, die Zustimmung ist erteilt, aber in einem bestimmten Zusammenhang. Und dieser Zusammenhang wird auch mitgelesen. Es sind da zwei Punkte, zu denen doch eine Anmerkung gemacht werden müßte. Einmal: Es ist in dem Antrag der Vikare nicht gegen die Parochie angerannt, sondern gegen den Parochialismus. Das ist etwas anderes, das ist eine Übersteigerung der Parochie, die die Vermauerung der Grenzen in sich schließt und die Durchlässigkeit verhindert. Ich glaube nicht, daß die Antragsteller die Parochie schlecht machen wollen.

Das Zweite ist dies, daß die Antragsteller eine Form der Zusammenarbeit im Auge haben, die be-

wußt und geplant ist. Das ist natürlich eine Frage, wie weit man das machen kann. Da liegen eben keine Erfahrungen vor. Die bisherige Zusammenarbeit der Pfarrer beruhte doch oft mehr auf der Art, wie sie in Bezirk oder Stadtgemeinde zusammengeführt waren. Das Neue hier ist dies, daß man versucht, planmäßig die Dinge zu tun. Ich verweise darauf, daß auch gesagt wurde, daß diese Pfarrer versuchen wollen, den Dienst in ihren verschiedenen Gemeinden als eine gemeinsame Aufgabe zu betrachten. Darüber liegen ja kaum Erfahrungen vor. Ich sehe an dem Beispiel, das in ähnlicher Richtung geht, im Kleinen Wiesental, wie wir erst in den Anfängen stecken und wie viele Dinge da zu tun sind.

Deswegen würde ich auch sagen, es ist schon etwas Neues, das da kommt, womit das andere nicht in Abrede gestellt sein soll, sondern mit großer Dankbarkeit begrüßt, daß es immer brüderliche Zusammenarbeit gegeben hat. Aber hier ist eine Verlagerung auch ins Sachliche gegeben, die Aufgaben in den verschiedenen Gemeinden sollen gemeinsam angepackt werden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. — Wer kann der vorgeschlagenen Sachbehandlung nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Niemand. Einstimmig **angenommen**.

II, 3

Nächster gemeinsamer Bericht und zwar zur Arbeit des Ausschusses für Ökumene und Mission. Den ersten Bericht für den Hauptausschuß gibt unser Synodaler Gorenflos.

Berichterstatter Synodaler **Gorenflos**: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Der Hauptausschuß hat sich am vergangenen Dienstag noch zu später Nachtstunde mit dem Bericht des Konsynodalen Rave über Mitarbeit und Anliegen des ökumenischen Ausschusses befaßt. Er hat die Initiativen des Vorsitzenden Rave dankbar begrüßt. Er unterstützt ihn in der dringenden Bitte, bei der Beschickung ökumenischer Konferenzen keine falsche badische Bescheidenheit walten zu lassen. Gerade die badische Landeskirche habe kraft der Geschichte ihrer Konsensunion eine in ihrer Art ganz besondere Erfahrungssubstanz in das ökumenische Gespräch einzubringen. Gerade sie habe begründeten Anlaß, ihre Stimme im ökumenischen Bereich kräftig geltend zu machen.

Für die Konferenz in Uppsala im Sommer 1968 hat der Herr Landesbischof Herrn Bundesrichter Dr. Helmut Simon entsandt. Diese Konferenz beschäftigt sich mit dem Fragenkreis „Kirche und Gesellschaft“. Schon von seinem Beruf her sowie auf Grund seiner ökumenischen Erfahrungen ist Herr Dr. Simon für die vorgesehene sozioethische Thematik für diese Delegierung qualifiziert. Unsere pfälzische Nachbar-kirche entsendet zur gleichen Konferenz Herrn Oberlandeskirchenrat Fritz Roos. Beide Delegierte haben gegenüber Bruder Rave die Bereitschaft bekundet, über die Konferenz in Uppsala zu berichten, falls sie von der Synode dazu eingeladen werden.

Der Hauptausschuß bittet die Synode deshalb, folgender Resolution zuzustimmen:

Die Kirchenleitung möge im Sinne der ökumenischen Ausrichtung unserer Landeskirche künftig mit Nachdruck darum bemüht sein, Theologen aus ihren Reihen auf ökumenische Konferenzen zu entsenden, um dort die badische Stimme verstärkt zur Geltung zu bringen.

Die Synode lädt für die Späthjahrtagung 1968 Herrn Bundesrichter Dr. Helmut Simon und Herrn Oberlandeskirchenrat Fritz Roos aus unserer Nachbar-kirche zur Berichterstattung vor dem Plenum ein. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! — Ehe ich Herrn Herb für den Rechtsausschuß das Wort erteile, eine Frage: Ist der Titel Oberlandeskirchenrat bei Herrn Roos richtig? (Zuruf!) — Jawohl! Früher war er Dekan in Ludwigshafen, und daher ist er mir bekannt. Jetzt ist er Oberkirchenrat.

Berichterstatter Synodaler **Herb**: Liebe Schwestern und Brüder! Der Vorsitzende des Ausschusses für Ökumene und Mission, der Synodale Rave, bittet die Synode, den Ausschuß zu ermächtigen, weitere Mitglieder zu kooptieren.

Hierzu wurde der Synodale Rave vor dem Rechtsausschuß gehört. Er hat hierbei ausgeführt, es bestünden außerhalb der Synode mehrere Studienkreise, deren Arbeit dem Synodalausschuß und damit zugleich auch der Synode zugute kommen soll. Dazu halte er es für angebracht, die namentlich noch nicht feststehenden Vorsitzenden dieser Studienkreise in den Synodalausschuß zu kooptieren.

Der Rechtsausschuß begrüßt die Initiative und das Anliegen des Ausschusses für Ökumene und Mission und bittet die Synode, den Ausschuß für Ökumene und Mission zu ermächtigen, bis zu 6 Mitglieder zu kooptieren.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! — Ich eröffne die Aussprache.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Zu dem Antrag des Hauptausschusses: In diesem Antrag scheinen mir zwei Ausdrücke nicht sachgemäß verwendet zu sein:

1. der Ausdruck „Kirchenleitung“. Es heißt hier: die Synode soll die Kirchenleitung ersuchen. Die Synode gehört zur Kirchenleitung. Infolgedessen müßte hier wohl gemeint sein: der Evangelische Oberkirchenrat, (Zuruf: Ja!) der ersucht wird.

2. entsenden: Unser Evangelischer Oberkirchenrat kann nicht Delegierte zu dem Weltrat der Kirchen nach Uppsala entsenden, sondern diese Delegierten werden bestimmt durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland. Es kann infolgedessen unser Evangelischer Oberkirchenrat nur dafür eintreten, daß der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland die Genannten als Delegierte vorschlägt.

Synodaler **D. Erb**: Ein dritter Ausdruck scheint mir nicht adäquat zu sein: die badische Stimme zu Gehör zu bringen. Ich glaube, es könnte richtiger heißen: ihre Stimme, nämlich die Stimme der Landeskirche.

Präsident **Dr. Angelberger**: Weitere Wortmeldungen? — Darf ich nun zur Beschlußfassung nochmals vorlesen. Es sind drei Punkte, und zwar:

1. Der Evangelische Oberkirchenrat möge im Sinne der ökumenischen Ausrichtung unserer Landes-

Kirche künftig mit Nachdruck beim Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland darum bitten, Theologen aus ihren Reihen auf ökumenische Konferenzen zu entsenden, um dort die Stimme unserer Landeskirche verstärkt zur Geltung zu bringen.

2. Die Synode lädt für die Spätjahrstagung 1968 Herrn Bundesrichter Dr. Helmut Simon und Herrn Oberkirchenrat Fritz Roos aus unserer Nachbar-Kirche zur Berichterstattung vor dem Plenum ein.

Und ein Letztes:

3. Der Ausschuß für Ökumene und Mission wird ermächtigt, bis zu 6 Mitglieder zu kooptieren.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Ich halte den Ausdruck „einladen“ nicht für gut, denn der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland setzt die Liste der Delegierten zusammen, er lädt sie nicht ein. „Entsenden“ könnte ruhig stehen bleiben.

Präsident **Dr. Angelberger**: Gut, dann heißt es „zu entsenden“. Wer ist gegen diese drei Vorschläge? — Wer enthält sich? — Niemand. Somit wären die drei Punkte einstimmig **angenommen**.

Es folgen jetzt die Berichte des Rechtsausschusses unter III, und zwar zu 1, 2, 3 und 4 berichtet unser Konsynodaler **Schröter**.

III, 1—4

Berichterstatter Synodaler **Schröter**: Dem Rechtsausschuß wurden zur Beratung vier an die Landessynode gerichtete Anträge überwiesen. Es sind dies:

1. ein Antrag der Bezirkssynode Mannheim mit folgendem Wortlaut:

Die Bezirkssynode stellt fest, die fehlende Stimmberechtigung der überparochialen Pfarrer in der Bezirkssynode und im Kirchengemeinderat wird der Bedeutung ihrer Arbeit nicht gerecht. Die Landessynode möge eine angemessene Beteiligung dieser Pfarrer am Stimmrecht in der Bezirkssynode und im Kirchengemeinderat bewirken.

2. ein Antrag von Dekan Sütterlin in Hornberg:

Die Hohe Synode wolle den Beschluß fassen, wonach die Dekanate allmählich in hauptamtliche Stellen umgewandelt werden.

3. ein Antrag der Liturgischen Kommission:

Falls die Landessynode eine Änderung der §§ 61 bis 63 GO vornimmt, dann einige kleine Änderungen in § 47 Absatz 2 der GO zu beschließen. — Es folgen im Antrag Vorschläge für liturgische Lesungen und Texte zur Ordination.

4. ein Antrag des Konvents der evangelischen Krankenhauspfarrer.

Die Krankenhauspfarrer bitten die Hohe Synode, die Dinge der Krankenhausgemeinde und ihres Pfarramtes ebenso in einer festen, klaren Ordnung zu regeln, wie das für die Militärseelsorge geschehen ist.

Der Rechtsausschuß schlägt der Synode vor, alle vier Anträge dem Kleinen Verfassungsausschuß zur Bearbeitung zu überweisen, da der Kleine Verfassungsausschuß in allen vier Fällen ohnehin mit den Materialien, die hier angesprochen sind, in Beratung steht. Er bittet darum, daß der Kleine Verfassungsausschuß sich bei dem Antrag des Dekans Sütterlin mit dem Planungsausschuß ins Benehmen setzt.

ausschuß sich bei dem Antrag des Dekans Sütterlin mit dem Planungsausschuß ins Benehmen setzt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! Wünscht jemand das Wort zu dem Vorschlag des Rechtsausschusses hinsichtlich der vier Vorlagen? — Das ist nicht der Fall. Der Vorschlag lautet, die vier Anträge dem Kleinen Verfassungsausschuß zur Bearbeitung zu überweisen. Wer ist damit nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Einstimmig **angenommen**.

III, 5

Jetzt kommt als letztes: Bericht des Rechtsausschusses zum Antrag Nübling und zwei andere, Änderung der Geschäftsordnung. Diesen Bericht gibt unser Synodaler **Herb**.

Berichterstatter Synodaler **Herb**: Die Synodalen Nübling und andere haben an die Landessynode folgenden Antrag gestellt:

Die Landessynode wolle in ihre Geschäftsordnung § 11 Absatz 3 die Bestimmung aufnehmen, daß die Anträge und Eingaben an die Synode den Synodalen im Wortlaut zuzusenden sind.

Der Synodale Nübling hat hierzu im Rechtsausschuß ausgeführt, mit dem Antrag werde das Ziel verfolgt, die Zuweisung der einzelnen Gegenstände an die Ausschüsse zu Beginn jeder Tagung sowie deren Beratung zu beschleunigen und andererseits jedem Synodalen die Möglichkeit zu geben, sich auf die einzelnen Gegenstände zu Hause vorzubereiten.

Der Rechtsausschuß hält diese Anliegen der Antragsteller für berechtigt. Er ist jedoch der Auffassung, daß ihnen Rechnung getragen werden kann ohne Änderung der Geschäftsordnung.

Der Rechtsausschuß verweist auf § 32 Absatz 2 der Geschäftsordnung, wonach zur Änderung der Geschäftsordnung eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Hieraus ergibt sich, daß nach Möglichkeit von Änderungen der Geschäftsordnung abgesehen werden soll.

Nach Auffassung des Rechtsausschusses kann dem Anliegen der Antragsteller — ohne Änderung der Geschäftsordnung — dadurch Rechnung getragen werden, daß die Synode ihren Präsidenten um folgendes bittet:

1. Er wolle künftig in erhöhtem Maße von dem ihm nach § 14 Absatz 2 der Geschäftsordnung zustehenden Recht, von der Behandlung abzusehen, wenn eine Eingabe nach Form oder Inhalt ungeeignet ist, Gebrauch machen.

2. Von der Verlesung der Eingaben vor Zuweisung an die Ausschüsse wolle er absehen, zumal eine Verlesung in der Geschäftsordnung nicht vorgesehen ist.

3. Er wolle ferner vor Beginn jeder Tagung zusammen mit dem Verzeichnis der Vorlagen und Eingaben eine getrennte Inhaltsangabe über die einzelnen Verhandlungsgegenstände den Synodalen mitteilen, um ihnen hierdurch die Möglichkeit der Vorbereitung zu geben.

Durch eine derartige Handhabung wird einerseits dem Anliegen der Synodalen Nübling u. a. und — das möchte ich hinzufügen — wohl auch dem heute morgen vorgebrachten Anliegen der Synodalen **Dr.**

Siegfried Müller u. a. Rechnung getragen, andererseits aber der erhöhte Arbeits- und Materialaufwand in erträglichen Grenzen gehalten.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön, Herr Schoener, dürfte ich bitten. Wenn es eine Aussprache gibt, ist es zweckmäßig, wenn Sie den Vorsitz übernehmen.

Synodaler Schoener leitet die Verhandlungen.

Synodaler **Nübling**: Der Vorschlag des Rechtsausschusses, lediglich eine Inhaltsangabe den Synodalen zuzusenden, entspricht nicht ganz unseren Intentionen. Ich darf vielleicht ganz kurz noch einmal zusammenfassen, was wir uns durch unseren Antrag versprechen. Wir sehen darin drei Vorteile.

Einmal, daß die Synodalen frühzeitig über die Anträge und Eingaben, die eingegangen sind, informiert werden. Wir erhalten zwar seit einiger Zeit dieses Verzeichnis der Vorlagen und Eingaben, aber aus diesem Verzeichnis ist nicht immer die eigentliche Begründung der Vorlagen und Eingaben zu erkennen. Deshalb wäre es notwendig, daß wir diese Eingaben im Wortlaut zugesandt bekämen. Es könnte dann der Einzelne zu Hause sich noch orientieren, vielleicht manches dazu lesen, und das würde wiederum der Beratung zugute kommen.

Einen weiteren Vorteil sehen wir darin, daß jeder Synodale diese Vorlagen als Arbeitspapier zur Hand hat und dann den Verhandlungen besser folgen kann. Es ist ja nicht jeder im Stande, wenn mehrere Anträge hintereinander verlesen werden, diese wortwörtlich in seinem Gedächtnis zu speichern. Ein Arbeitspapier aber würde nun sowohl während des Beratens über die Zuweisung an die Ausschüsse, als auch später während der Beratungen in den Ausschüssen vorteilhaft sein.

Drittens würde man Zeit sparen, weil dann die Eingänge nicht verlesen werden müßten. Diese Vorteile würden durch den Vorschlag des Rechtsausschusses nicht gewahrt. Wenn nun darauf hingewiesen wird, daß eine Abänderung der Geschäftsordnung notwendig ist, so habe ich die Frage, ob § 11, Absatz 3, der davon spricht, daß der Präsident oder der Vorsitzende eines Ausschusses eine Vervielfältigung anordnen kann, so weitgehend interpretiert werden kann, daß man unterbringen könnte: „Die Anträge und Eingaben sind möglichst im Wortlaut den Synodalen zuzusenden“. Wenn das nicht möglich ist, bestehen wir auf unserem Antrag, die Geschäftsordnung dahingehend abzuändern, daß in den § 11 Absatz 3 diese Bestimmung: „Die Anträge und Eingaben sind möglichst im Wortlaut den Synodalen zuzusenden“ aufgenommen wird.

Mit dem Wort „möglichst“ wollen wir sagen, daß nicht alles, was an Eingängen und Belegen dem Präsidium zugesandt wird, nun vervielfältigt werden muß. Beilagen oder auch lange Anträge könnten in der Weise zugänglich gemacht werden, daß der Präsident uns Auszüge gibt und das Wesentliche sagt, so daß nicht ein großer Papier-, Porto- und Arbeitsaufwand entsteht.

Synodaler **Trendelenburg**: Ich würde es sogar begrüßen, wenn diese Eingaben und auch die Begründungen dazu durch den Präsidenten — auf ein er-

trägliches Maß reduziert — uns übersandt werden. Denn wenn ich mir vorstellen würde, daß ich die Begründung zu dem „hauptamtlichen Dekan“ hätte daheim durchlesen müssen, da wäre mir auch Angst gewesen. Nun aber eine rein praktische Frage: Im Finanzausschuß wird dies ja auch schon so gehandhabt, weil es einfach vollkommen unmöglich ist, einen Haushaltsplan oder irgendwelche finanziellen Dinge innerhalb von einer halben Minute so weit zu übersehen, daß man da vernünftig drüber reden kann.

Man sollte die Geschäftsordnung also in der Hinsicht ändern, daß eine klare Anweisung gegeben ist, daß die Anträge und vielleicht sogar — dies kann redaktionell auf ein erträgliches Maß gekürzt sein — auch die Begründungen ihrem Sinninhalt entsprechend uns vorher vorzulegen sind.

Synodaler **Höfflin**: Ich bin der Meinung, daß wir in absehbarer Zeit die Geschäftsordnung ändern müssen, wenn wir mit dem Arbeitsprogramm so durchkommen wollen, wie es einer Synode würdig ist. Ich erinnere nur an einige Vorkommnisse dieser Woche, wo wir einfach für die meisten Synodalen unvorbereitete Beschlüsse gefaßt haben.

Ich würde es deshalb begrüßen, wenn wir uns vielleicht in einer kleinen Kommission die Geschäftsordnung daraufhin vornehmen würden, wieder arbeitsfähig zu werden. Ich denke dabei auch beispielsweise an schriftliche Berichterstattung statt der mündlichen. Das würde erheblich Zeit sparen und vieles andere vielleicht auch.

Vorsitzender Synodaler **Schoener**: Wünscht noch jemand das Wort?

Synodaler **Dr. Angelberger**: Zu zwei Punkten: Erstens die praktische Seite zum Antrag von Herrn Nübling und zwei anderen. Es wurde bereits gestreift. Es ist nicht ohne weiteres möglich, tatsächlich alle Eingaben bis ins Letzte abzuschreiben. Sie müssen davon ausgehen: Der Antrag Johannesanstalten Mosbach hatte 9 oder 11 Seiten, dazu ein Beibuch mit 17 Seiten und 4 oder 5 Seiten Aufstellung. Bei Baugesuchen und Bitten um Finanzhilfe liegen meist ganze Mappen von Plänen bei.

Deshalb zur Überbrückung ein Vorschlag, der zwar mir etwas mehr Arbeit bringt, aber ich würde es tun. Er geht dahin, aus allen Eingaben, die sich zur Abschrift nicht eignen, entweder infolge der Länge der Ausführungen oder auch wegen der zahlreichen Wiederholungen bei den Ausführungen Kürzungen vorzunehmen und Ihnen die gekürzte Fassung entweder getrennt oder gemeinsam (Beifall!) mit dieser Aufstellung zu übersenden.

Der zweite Vorschlag deckt sich mit dem von Herrn Höfflin, den ich ohnedies schon einmal unterbreiten wollte: Der Kleine Verfassungsausschuß, der auch die alte Geschäftsordnung vorberaten hat, möge, sobald es die Zeit erlaubt, irgendetwas auch diese Bestimmungen ähnlich, wie es bei der Grundordnung vorgesehen ist, überarbeiten (Beifall!) und dabei die praktischen Anregungen, die bisher gegeben worden sind, im Rahmen von Anträgen oder auch von Ausführungen hier im Plenum, vielleicht sogar in Ausschüssen, mit berücksichtigen. Das wäre

ein Weg, der die Verwaltung nicht allzu stark belasten würde in der Übergangszeit. Für die Neuregelung müßte sich zeigen, was dann für eine Lösung gefunden werden kann für alle Punkte, nicht allein bei Bekanntgabe von Eingaben.

Synodaler Nübling: Die Antragsteller sind mit diesen beiden Vorschlägen einverstanden, sie entsprechen unserem Antrag.

Vorsitzender Synodaler Schoener: Sie würden also das, was der Synodale Dr. Angelberger geäußert hatte, aufnehmen?

Synodaler Herb: Ich darf nach der Erklärung des Präsidenten namens des Rechtsausschusses den Antrag stellen,

die Synode wolle auf Grund der Erklärung des Präsidenten den Antrag der Synodalen Nübling und andere zugleich auch den Antrag Dr. Siegfried Müller und andere als durch diese Erklärung erledigt betrachten.

Vorsitzender Synodaler Schoener: Wer ist damit einverstanden? Wer ist damit nicht einverstanden? Wer enthält sich? Der Antrag des Rechtsausschusses ist damit einstimmig **angenommen**.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Eine Zusatzfrage: Die Anregung des Herrn Präsidenten ging darauf hin, dem Kleinen Verfassungsausschuß einen neuen Auftrag zu geben, die Geschäftsordnung zu prüfen und Änderungen vorzuschlagen. Darf ich das so auffassen, daß der Kleine Verfassungsausschuß hiermit beauftragt ist?

Präsident Dr. Angelberger: Durch die Art der Abstimmung ja. (**D. Dr. v. Dietze:** Jawohl!)

Synodaler Rave: Eine Zusatzfrage an den Herrn Professor. Der Kleine Verfassungsausschuß hat so viel Arbeit, daß er einen bereits in der Seele dauert. Wäre es nicht in der Frage jetzt sinnvoll, drei, vier in Verwaltungsführung erfahrene Mitglieder der Synode mit diesem Spezialauftrag zu beauftragen im Sinne des § 8 Absatz 4, Sonderausschuß, zur Beratung einzelner Fragen. Wann soll der arme Kleine Verfassungsausschuß auch das noch... (Heiterkeit!)

Präsident Dr. Angelberger: Er ist nicht arm und klein. Vielleicht darf ich die Erklärung abgeben: Das Arbeitsprogramm ist so festgelegt, daß es bei uns jetzt augenblicklich nicht einmal auf eine Zwischentagung hinauskommt. Ich könnte mir vorstellen, wenn man die Punkte, die heute vorgetragen worden sind, schon etwas für unsere nächste Sitzung vorbereitet, daß das sehr rasch von statten gehen kann. — Herr Trendelenburg. — Allerdings, ich bin jetzt beinahe hier wieder fehl am Platze.

Synodaler Trendelenburg: Nein, nein. Es ist eine kleine Sache. Es ist in dem Antrag von Dr. Müller noch enthalten, daß eine rechtzeitige Zustellung auch an den Evangelischen Presseverband erwünscht ist. Wäre es also in Ihrem Sinne, daß Sie auch eventuell der Presse den Inhalt dieser Anträge bekanntgeben würden, oder wie wollen wir diese Anregung aufnehmen?

Synodaler Frank: Ich bin der Meinung, daß die Presse erst nachher zu berichten hat und nicht schon vorher durch die Presse die Eingaben veröffentlicht werden. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Wollen Sie das vorweg entschieden haben? (Zuruf: Nein!) Gut!

Synodaler Nübling: Ich frage mich aber doch, entspricht es dem Öffentlichkeitscharakter unserer Tagungen, daß man das der Presse vorenthält. Könnte es nicht sein, daß die Öffentlichkeit dadurch angeregt wird, sich mehr für die Verhandlungspunkte, die wir hier vorliegen, zu interessieren.

Präsident Dr. Angelberger: Sie werfen zwei Fragen durcheinander. Die Verhandlungspunkte sind jeweils bekannt. Es ist aber die andere Frage, die hier jetzt angeschnitten wurde, ob der Inhalt oder gar die Abschriften aller Eingaben bekanntgegeben werden. Was läuft — das wird auch Herr Wien bestätigen —, das ist bekannt. Also diese Aufstellung zum Beispiel, die Sie bekommen haben, ist bekanntgegeben sogar mit Erläuterungen, mündlich oder fernmündlich.

Synodaler Nübling: Darf ich fragen, wie halten es in dieser Hinsicht die Kommunen und der Staat?

Präsident Dr. Angelberger: Wir sind eigentlich hier im Raum der Kirche, und ich möchte empfehlen, hier im Hause der Kirche nicht zu oft aufs Rathaus — betrifft nicht Sie, Herr Höfflin — oder sonstwohin zu schielen. Ich glaube, wir können doch unsere Angelegenheiten in unserem Sinne erledigen. (Allgemeiner Beifall!)

Wäre damit der Punkt erledigt? — Dem Kleinen Verfassungsausschuß würde ich eine kurze Zusammenstellung machen.

IV, 1

Es folgen jetzt die Berichte des Hauptausschusses, und zwar

1. Überlegungen zur Strukturplanung in der Kirche. Diesen Bericht gibt Frau Synodale Dr. Weis.

Berichterstatteerin Synodale **Dr. Weis:** Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Der Hauptausschuß war beauftragt worden, eine Stellungnahme zu den Überlegungen und zu allen Unterlagen zur Strukturplanung zu geben und zu beantworten, wie man eine Antwort weitergibt an die EKD.

Der Hauptausschuß möchte als erstes Herrn Oberkirchenrat Kühlewein seinen herzlichen Dank aussprechen für sein Referat: „Überlegungen zur Strukturplanung“. (Beifall!)

Er nimmt diese Überlegungen an und schlägt vor, sie als Antwort der EKD mitzuteilen.

Zu dem so viel gebrauchten Begriff „Strukturplanung“ wurden kritische Anmerkungen laut. Es wurde vermerkt, daß das Wort „Struktur“ häufig unterschiedslos für inneren Bau, Form und Methode gebraucht wird und nicht sauber definiert ist, daß daher die Gefahr besteht, daß man einem Schlagwort erliegt. Darüber hinaus ist der Hauptausschuß der Ansicht, daß es der Überlegung bedarf, welche Auffassung vom Wesen der Kirche hinter der Forderung steht, daß in einer Welt mit veränderten sozialen und ökonomischen Strukturen die Kirche ihre Strukturen auch ändern müsse. Hat die Kirche

bleibende, gestiftete Strukturen oder sich wandelnde oder hat sie beides? Muß nicht die Grundstruktur in allen veränderlichen Formen identisch bleiben? Es kam aus dem Hauptausschuß der Vorschlag, in Zusammenarbeit mit der Landeskirche im Praktisch-theologischen Seminar diesen Themenkreis zu behandeln. Man wurde sich darüber klar, daß die theologische Besinnung auf das Wesen der Kirche der pragmatischen Betrachtung und Erprobung nachfolgt.

Da die im Referat von Herrn Oberkirchenrat Kühlewein gebotenen Überlegungen den Pfarrern und Gemeinden Anregungen geben und Mut machen können, neue Formen zu versuchen, bittet der Hauptausschuß, sie in der „Handreichung“ zu veröffentlichen. (Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank! — Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Der Vorschlag lautet, daß die Ausführungen von Herrn Oberkirchenrat Kühlewein der Antwort an die EKD zugrunde gelegt werden einerseits und daß andererseits eine Veröffentlichung in der „Handreichung“ erfolgt, um die dargebotenen Ausführungen und Überlegungen den Pfarrern und den Gemeinden damit zugänglich zu machen.

Wer ist mit diesem Doppelvorschlag nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Synodaler **Viebig**: Wir haben im Hauptausschuß besprochen, daß Herr Oberkirchenrat Kühlewein im Anschluß an diesen Bericht noch einige Ausführungen zu der Sache macht. Da er nun nicht anwesend ist, ist das leider nicht möglich. Er hat nämlich in seinem Referat zum Schluß zwei Anregungen gegeben, auf die wir aus Zeitgründen im Hauptausschuß nicht mehr eingehen konnten, und deshalb wollte er hier im Plenum dazu noch Ausführungen machen. Vielleicht ist es möglich, das später unter „Verschiedenes“ noch nachzuholen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Jawohl! Es ist vermerkt, diesen Punkt können wir nochmal aufrufen.

IV, 2

Zweiter Bericht zum Antrag Gorenflos und andere: Synodaltagung zu Fragen der gegenwärtigen Theologie. Diesen Bericht gibt unser Konsynodaler Baumann.

Berichterstatte Synodaler **Baumann**: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Dem Hauptausschuß lagen zwei Anträge des Konsynodalen Gorenflos und elf andere vom 27. 4. 1967 zur Stellungnahme vor. Der Antrag steht in dem gedruckten Protokoll von der Frühjahrssynode auf Seite 129.

Antrag 1:

Die Landessynode möge beschließen, spätestens nach der Steuersynode eine Synodaltagung abzuhalten, die sich vorwiegend mit den Fragen der gegenwärtigen Theologie beschäftigt.

Begründung:

§ 91 Absatz 2b der Grundordnung stellt der Landessynode die Aufgabe mit zu sorgen, daß die Landeskirche in Lehre, Gottesdienst, Unterricht und Ordnung ihrem Auftrag gerecht wird.

2. Die Fragestellung der modernen Theologie, deren sich in zunehmendem Maße und manchmal in unqualifizierter Weise die Massenmedien bemächtigen, haben in weiten Kreisen unseres Kirchenvolkes eine tiefe Beunruhigung hervorgerufen. Die Verkündigung unserer Pfarrer, die oft von den verschiedensten theologischen Ansätzen herkommen, erweckt bei vielen auch mit der Kirche innerlich verbundenen Gemeindegliedern vielfach den Eindruck krasser Widersprüchlichkeit und erregt Skepsis und Befremden.

3. Es ist deshalb allerhöchste Zeit, daß sich unsere Synode auf den ihr durch die Grundordnung zugewiesenen Auftrag besinnt und sobald wie möglich die entsprechenden Initiativen ergreift.

Antrag 2:

Die Landessynode möge beschließen, daß im Verlauf der Herbsttagung 1967 ein Ausschuß gebildet werden solle, der in Fühlungnahme mit der Theologischen Fakultät Heidelberg, der Kirchenleitung, mit Synoden, die mit ähnlicher Themenstellung schon Erfahrung haben, sowie im ständigen Kontakt mit dem Präsidenten die Tagung vorbereitet.

Begründung:

Eine Synode, die sich das vorgeschlagene Thema stellt, bedarf einer Vorbereitung besonderer Art. Deshalb sollte ein geeigneter Ausschuß bei der Auswahl der Themen und Referenten bei der methodischen Vorbereitung der Diskussion und bei der Formulierung der Zielsetzung des Ganzen dem Präsidenten helfend und beratend zur Seite stehen.

Soweit Anträge und Begründung.

Der Hauptausschuß stimmt diesen Anträgen zu. Er erblickt darin die Wahrnehmung einer echten Aufgabe der Synode, zusammen mit der Kirchenleitung — Oberkirchenrat — über eine an Schrift und Bekenntnis gebundene Verkündigung in Predigt und Unterweisung zu wachen. Schon in allernächster Zeit wird sich die Synode mit der Vorlage eines Lehrbeantragungsgesetzes zu befassen haben. Das ist jedoch nur möglich, wenn sich die Synode geistliche Orientierungslinien dafür erarbeitet, wo die Grenzen für eine solche schrift- und bekenntnisgebundene Verkündigung liegen, mit andern Worten, von wo an der Inhalt des Evangeliums verkürzt oder gar verfälscht wird.

Wie oft muß sich die Synode stundenlang mit Detailproblemen des kirchlichen Alltags auseinandersetzen! Sollte sie nicht den Mut haben, mit derselben, ja mit vermehrter Energie sich mit zentralen Fragen des Glaubens zu befassen und sich dafür jede erforderliche Zeit nehmen!

Darum begrüßt der Hauptausschuß den Alarmruf der Antragsteller und bittet, die Synode wolle beschließen:

1. dem Antrag des Synodalen Gorenflos wird zugestimmt, daß baldmöglichst die Synode sich ausschließlich oder vorwiegend mit dem Fragenkomplex: moderne Theologie und Bekenntnis unserer Kirche beschäftigt.
2. Es wird ein Ausschuß gebildet, der diese Tagung gründlich vorbereitet, in dem er
 - a) die Themen für informierende Referate festsetzt,
 - b) die dafür geeigneten Referenten wählt,
 - c) das Ziel der Aussprache anvisiert.

3. Für diesen Ausschuß schlägt der Hauptausschuß die folgenden Synodalen vor:

Professor Dr. Eisinger,
Gorenflos,
Viebig,
Stock und
Trendelenburg.

Abschließend sei gesagt: Ziel einer solchen Aussprache könnte etwa ein klärendes Wort der Synode an die Gemeinden sein, ähnlich dem Wort zu diesen Fragen, das die Württembergische Landessynode am 23. April 1967 ergehen ließ. Die glaubende Gemeinde erwartet ein solches richtungweisendes Wort in der Wirrnis unserer Zeit, wenn sie nicht schließlich an der Leitung ihrer Kirche irre werden soll. (Beifall!)

Synodaler **Gorenflos**: Ich möchte als Erstunterzeichner und Initiator dieser ganzen Sache einige wenige Bemerkungen machen:

Was wir wollen, ist etwas ganz einfaches. Genau so, wie es feste Ordnung der Synode ist, sich alle zwei Jahre vom Fachreferenten einen Überblick über ihre finanzielle Lage geben zu lassen, genau so, wenn nicht in mancher Beziehung noch viel mehr erscheint es einer großen Anzahl von Synodalen notwendig, mindestens einmal in einer Sitzungsperiode so etwas wie eine theologische Standortbestimmung zu erarbeiten, daß wir also neben der zweijährig stattfindenden Steuersynode eine vielleicht sechsjährig stattfindende Art Sabbatsynode hier veranstalten. Wir sind der Auffassung, daß es sich dabei geradezu um eine geistliche Notwendigkeit für unsere Arbeit handelt.

Ich möchte zum Schluß noch sagen, wir erwarten von dieser Sache keine Wunder; denn der Mut unserer Synode, sich einmal der Behandlung eines so bedeutsamen Gegenstandes zuzuwenden, wäre schon selbst ein so großes Wunder, daß noch mehr zu erwarten geradezu vermessen wäre. (Heiterkeit!)

Synodaler **Viebig**: Ich habe bei der Berlin-Brandenburgischen Synode an einer derartigen Tagung als Abgesandter unserer Synode teilgenommen und fand es sehr nützlich, eine Synode mit diesem Thema abzuhalten. Ich frage nur, ob wir dazu eine Sondertagung machen sollten, oder ob wir es bei einer regulären Frühjahrs- oder Herbsttagung durchführen. Dann würde es sich wohl kaum ermöglichen lassen, ausschließlich dieses Thema zu behandeln, weil für die normalen Sitzungen eine solche Fülle von Anträgen eingehen. Dabei besteht dann die Gefahr, daß das eigentliche Thema etwas zu kurz kommt. Es würde also zweckmäßig sein, wenn wir uns darüber klar werden würden, ob wir das Thema in einer Sondersitzung oder in einer regulären Sitzung behandeln wollen.

Synodaler **Bußmann**: Ich möchte sehr darum bitten, daß wir nicht auf eine Sondertagung herauskommen jetzt mit unseren Überlegungen, denn dann laufen wir Gefahr, daß die Synodalen bestimmt nicht vollzählig teilnehmen können. Dieser Schwierigkeit müssen wir der Wichtigkeit des Themas wegen entgegengehen. Wir haben uns die Frage nach einer Sondertagung auch vorgelegt, gerade im Blick auf die Arbeitsfülle, die für die Synode sonst noch anfällt. Wir

Antragsteller könnten uns notfalls auch zu einem modifizierten Vorschlag herbeifinden, der vorsehen würde, daß man nicht die ganze Synodaltagung dafür verwenden würde, sondern vielleicht nur drei Tage für den Antrag Gorenflos, so daß dann für Arbeitsfragen noch zwei Tage bleiben würden.

Synodaler **Schoener**: Ich bedauere sehr, anderer Meinung sein zu müssen als mein Vorredner. Ich glaube, daß eine reguläre Synodaltagung damit einfach überfordert ist. Und ich glaube, daß die Stille und Abgeschlossenheit einer Tagung, die nur dem einen Thema dient, besser ist.

Synodaler **Leinert**: Für die normale ordentliche Tagung würde sprechen, daß darin zum Ausdruck kommt: Es gehört zu den Aufgaben der Synode, zu den ordentlichen und ihr anvertrauten Aufgaben gerade auch die regelmäßige Besinnung auf die theologischen Grundlagen. Es wäre dann doch möglich, zu sagen, was wir auch in den anderen Kirchengremien tun müssen: Es wird eine Rangordnung vorgenommen. Was in dieser Sitzung nicht bewältigt werden kann an technischen Dingen, kann vielleicht auf spätere Sitzungen verschoben werden. Das hätte auch den Vorteil, daß alle Synodalen zu dieser ordentlichen Tagung anwesend sind und an dem theologischen Gespräch teilnehmen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Rein praktisch, wenn ich einmal kurz unterbrechen darf, ist es so, daß sich jeder von uns schon ungefähr auf die letzte Aprilwoche und die letzte Oktoberwoche eingestellt hat. Ich könnte mir denken, daß es einem manchen schwer fallen wird, nun noch zu einem anderen Zeitpunkt eine Woche abzukommen. Deshalb eine Frage, die vielleicht auch der noch zu bildende Ausschuß überprüfen möge: Wäre es denkbar, daß man noch den Samstagvormittag hinzunehmen könnte? Ich weiß allerdings, daß die Pfarrer mir einen leicht drohenden Finger zeigen (Synodaler **G. Schweikhart**: Da gibt es Lektoren!). Wir könnten auch solche Dinge, die nicht ganz dringend sind, doch dann auf eine nächste Tagung verschieben. Denn das muß ich unterstreichen, was jetzt schon mehrfach, zuletzt auch von Herrn Leinert gesagt wurde: Es wäre meines Erachtens schöner und eindrucksvoller, wenn im Rahmen einer ordentlichen, nicht einer außerordentlichen Synodaltagung, diesem Begehren des Herrn Gorenflos entsprochen werden könnte. Jetzt habe ich beinahe zu viel gesagt. Ich wollte nicht in die Debatte eingreifen, sondern lediglich Hinweise geben.

Ich frage nach weiteren Wortmeldungen. Das ist nicht der Fall. Dann erteile ich für die Antragsteller Herrn Gorenflos das Wort.

Synodaler **Gorenflos**: Ich bin Ihnen doch dankbar, Herr Präsident, daß Sie in die Debatte eingegriffen haben und für die Sache gesprochen haben. Auch ein Pfarrer muß ja, wenn er eine sehr arbeitsreiche Woche hat, an irgend einem Punkt ja einmal aufhöre mit vielem Einzelnen, was er zu tun hat, und sich an seine Predigtvorbereitung machen. Ich finde, ein entsprechender Vorgang wäre das, was wir in der Synode vorhaben.

Noch eine kurze Bemerkung über die Überlegungen, die wir uns methodisch einmal rein vorläufig gemacht haben. Wir stellen uns, ohne auf eine zeitliche Begrenzung jetzt eingehen zu wollen, drei große Abschnitte vor: den Abschnitt der Information, den Abschnitt der Meditation und den Abschnitt der Kommunikation. In diesen drei Etappen etwa denken wir uns, daß sich die Sache abspielt. Und wir glauben, daß wir in vier Tagen genügend Zeit haben, darüber zu sprechen. Es hätte auch noch einen großen Vorteil, wenn wir es an den Anfang der Synode legen, daß wir im Verlauf der nächsten zwei Tage im persönlichen Gespräch über diese Dinge sprechen können.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wünscht noch jemand das Wort? Das ist nicht der Fall.

Der Vorschlag des Hauptausschusses lautet:

1. dem Antrag des Synodalen Gorenflos und 10 anderer wird zugestimmt, daß baldmöglichst die Synode sich ausschließlich oder vorwiegend mit dem Fragenkomplex „Moderne Theologie und Bekenntnis unserer Kirche“ beschäftigt.
2. Es wird ein Ausschuß gebildet, der diese Tagung gründlich vorbereitet, in dem er
 - a) die Themen für informierende Referate festsetzt,
 - b) die dafür geeigneten Referenten wählt,
 - c) das Ziel der Aussprache anvisiert.
3. Für diesen Ausschuß — den eben unter Ziffer 2 erwähnten — schlägt der Hauptausschuß die folgenden Synodalen vor:

Dr. Eisinger,
Gorenflos,
Viebig,
Stock und
Trendelenburg.

Darf ich über die drei Vorschläge gleichzeitig abstimmen lassen, oder wer ist dagegen? Niemand. Wer kann dem Gesamtvorschlag des Hauptausschusses nicht zustimmen?

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Ist mit dem Gesamtvorschlag auch schon die Zusammensetzung des Ausschusses gemeint? (Präsident: Ja!) Dann bitte ich, in den Ausschuß auch noch ein Mitglied des Rechtsausschusses zu wählen. Nicht aus Prestige- oder aus Repräsentationsgründen. Es könnte aber sein, daß es für uns wichtig ist, uns von einem Teilnehmer, einem Mitglied unseres Ausschusses, orientieren zu lassen. Ich würde Dekan Köhnlein vorschlagen. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Darf ich daraus nun schon einen weiteren Schluß ziehen, indem ich Ziffer 3 noch einmal verlese:

Dr. Eisinger, Gorenflos, Viebig, Stock, Trendelenburg und Dr. Köhnlein.

Da eine Änderung eingetreten ist, stelle ich zunächst nur Ziffer 1 zur Abstimmung. Es wird Zustimmung gegeben zum Antrag selbst. Wer ist hier dagegen? Enthaltung bitte. Nicht der Fall.

Das Nächste ist, daß ein Ausschuß die Tagung gründlich vorbereiten soll, wobei drei besondere Punkte herausgestellt sind. Wer kann dieser Planung nicht zustimmen? Enthaltung? Nicht der Fall.

Jetzt käme die personelle Zusammensetzung. Ich wiederhole nochmals: Dr. Eisinger, Gorenflos, Viebig,

Stock, Trendelenburg, Dr. Köhnlein. Wer ist gegen diese personelle Zusammensetzung des Ausschusses? Enthaltung bitte. Somit auch einstimmig **genehmigt**.

Heute vormittag konnte eine Bekanntgabe nicht erfolgen.

Ich darf jetzt Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr bitten, die gestern gestellte Frage unseres Synodalen Häffner zu beantworten.

Oberkirchenrat **Dr. Löhr**: Der Oberkirchenrat hat zuletzt im Hauptbericht, der der Frühjahrssynode 1965 vorgelegt wurde, auf Seite 72 über die Einrichtung der Rechnungsämter berichtet. Seit 1961 gab der Oberkirchenrat die Anregung, es möchten doch die Gemeinden oder Kirchenbezirke **G e m e i n d e - R e c h n u n g s ä m t e r** errichten. Das führte dazu, daß das erste Amt in Breisach am 1. Juli 1962, das zweite in Neckargemünd am 1. Januar 1963 errichtet wurde. Zur Zeit bestehen 11 Rechnungsämter. Das Dekanat Mosbach beabsichtigt, ein weiteres Amt zu errichten.

Den Rechnungsämtern sind zur Zeit angeschlossen 181 Kirchengemeinden mit den Rechnungs- und Kassengeschäften, 175 Kirchengemeinden mit den Steuererhebe- und weiteren 120 Kassen von Kindergärten und Krankenpflegestationen und einige Bezirkskirchenkassen.

Zu der Stellung der Rechnungsämter ist zu sagen: Die Rechnungsämter sind keine Verwaltungsstellen des Oberkirchenrats, sie sind Einrichtungen der Kirchenbezirke; wo jedoch ein Kirchenbezirk sich dem versagte, haben einige Gemeinden sich in einer Vereinbarung zusammengeschlossen, um ein gemeinsames Rechnungsamt zu errichten. Die Leitung eines Rechnungsamtes liegt nicht beim Oberkirchenrat, sondern beim Bezirkskirchenrat, der mit der unmittelbaren Aufsicht in der Regel den Dekan oder einen anderen Pfarrer beauftragt hat. Bei einem auf dem Zusammenschluß von Gemeinden bestehenden Rechnungsamt hat der Gemeindeausschuß einen Pfarrer damit beauftragt.

Über die Stellung, Bedeutung und Arbeitsweise der Rechnungsämter finden sie in einer Bezirksbeilage zum **AUFBRUCH** eine instruktive Darlegung.

Allgemein läßt sich sagen: Die Rechnungsämter haben die Stellung eines gemeinsamen Rechners, Steuererhebers und Kassensführers der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, die diesem Amt freiwillig die Geschäfte übertragen haben. Der Oberkirchenrat hält die Rechnungsämter für eine gute Einrichtung und begrüßt es sehr, wenn sich möglichst viele Gemeinden an die bereits bestehenden Rechnungsämter noch anschließen. Das Interesse des Oberkirchenrats an den Rechnungsämtern besteht lediglich darin, daß die ordnungsmäßige Führung der Rechner- und Erhebergeschäfte in den Gemeinden sichergestellt wird; bei der Übernahme der Kassengeschäfte durch die Rechnungsämter haben sich doch bei einzelnen Gemeinden erschreckende Mängel in der Kassen- und Rechnungsführung herausgestellt. Ferner besteht das Interesse des Oberkirchenrats darin, daß die Pfarrer in ihrer Verantwortung für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungs-

wesen entlastet werden, indem die Verwaltungsgeschäfte durch eine Fachkraft geführt und der Pfarrer durch fachmännische Beratung und Hilfe in seiner Amtsführung unterstützt wird.

Ich meine: Die Rechnungsämter haben dieses Ziel auch erreicht. Aber das Urteil des Oberkirchenrats hierüber besagt wenig und bedeutet noch nicht einmal für alle Pfarrer eine Empfehlung der Rechnungsämter; deshalb möchte ich mir den Vorschlag erlauben, daß vielleicht Herr Prälat Wallach über die Erfahrung mit dem Rechnungsamt in Neckargemünd und Herr Dekan Leinert über die Erfahrungen mit dem Rechnungsamt in Schopfheim kurz etwas sagen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ist der erste Teil Ihrer Frage beantwortet? Wünschen Sie als Fragesteller jetzt auch die weiteren Ausführungen?

Synodaler **Häffner**: Ich weiß auch selbst darüber so weit Bescheid. Ich brauche es nicht.

IV, 1

Präsident **Dr. Angelberger**: Bei Erledigung des Punktes IV, 1 ist dem Vorschlag des Hauptausschusses dahin stattgegeben worden, daß Ihre Ausführungen, Herr Oberkirchenrat Kühlewein, Grundlage zur Antwort an die Evangelische Kirche Deutschlands sein werden.

Des weiteren wurde beschlossen, um den Inhalt Ihrer Ausführungen Pfarrern und Gemeinden zugänglich zu machen, daß eine Veröffentlichung Ihres Referats in der „Handreichung“ erfolgt.

Abschließend wurde noch vorgetragen, daß Sie nach Sachbehandlung dieses Punktes der Tagesordnung eine Erklärung abgeben möchten.

Oberkirchenrat **Kühlewein**: Ich weiß nun nicht, was die Synode vorhin darüber gesprochen hat.

Präsident **Dr. Angelberger**: Was ich sagte. Also: Ihre Ausführungen sollen die Grundlage für die Antwort an die Evangelische Kirche in Deutschland sein, ferner soll der Wortlaut Ihres Referates in der „Handreichung“ veröffentlicht werden, damit es Pfarrern und Gemeinden zugänglich gemacht wird. Und hierbei wurde anschließend ausgeführt, daß Sie noch zusätzliche Ausführungen machen möchten.

Oberkirchenrat **Kühlewein**: Das war nur ein Punkt, der gestern im Hauptausschuß...

Präsident **Dr. Angelberger**: nicht mehr ganz zum Tragen gekommen ist.

Oberkirchenrat **Kühlewein**: Wenn das gemeint ist...

Präsident **Dr. Angelberger**: Jawohl! (Zurufe: Ja!)

Oberkirchenrat **Kühlewein**: Das war der einzige Punkt, der auch im Mittelpunkt der Besprechungen gestern abend stand und von einem Mitglied des Hauptausschusses sehr stark herausgestellt worden ist, nämlich die Frage der *U r l a u b e r s e e l s o r g e*. Nur zu dem einen Punkt hätte ich gerne auch dem Hauptausschuß noch einiges gesagt, und vielleicht ist es interessant und wichtig, hier im Plenum einen Satz darüber noch zu sagen, und zwar deswegen, weil an diesem einen Punkt die ganze Angelegenheit deutlich wird. Man könnte viele andere nennen als Beispiele, aber dieser eine Punkt ist einer der zen-

tralen. Wir haben ja gehört von dem Heer der Urlauber — das brauche ich nicht zu wiederholen —, und die Frage wäre einfach die für uns, die auch im Hauptausschuß so besonders wichtig vorgetragen wurde: Was kann die Kirche tun, um diesem Heer der Urlauber zu begegnen? Wie wichtig uns diese Sache ist, das mögen Sie daraus ersehen, daß wir das Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau sehr stark eingeschaltet haben bis hin zum Evangeliumswagen. Wir planen für das Frühjahr nächsten Jahres eine Tagung mit Kurärzten, Kurdirektoren und Kurseelsorgern. Die Pfarrämter werden demnächst die Benachrichtigung bekommen und auch die Bitte, uns mitzuhelfen bei der Feststellung von Adressen und Anschriften. Ich möchte der Synode ausdrücklich sagen, daß wir alle Mühe darauf verwenden werden, irgendwie zur Verkündigung des Evangeliums unter den Urlaubern zu kommen. Nur eines möchte ich noch als Beispiel sagen. Die Städte, etwa Mannheim, sind am Sonntag im Sommer, ja ein dreiviertel Jahr lang, sozusagen entleert, und die Kirchen sind entleert. Man kann auf dem Standpunkt stehen, wie es in den Hauptberichten einige Male deutlich geworden ist, daß der eine oder andere Pfarrer sagt, die Leute sollen eben zu mir in den Gottesdienst kommen. Damit kann man sich auch helfen. Nun meinen wir aber, das ist ein unmöglicher Standpunkt. Wir müssen zu den Menschen gehen, so daß allen Ernstes im Kreis von Mannheim einmal die Frage aufgetaucht ist — und das wäre ein Stück dieser Änderung der Formen —, einen Teil der Kirchen im Sommer zu schließen und dafür die freierwerdenden Pfarrer — denn daran fehlt es ja an allen Ecken und Enden — nun dorthin zu schicken, wo die Menschen nun einmal sind. Sie gehen eben am Sonntag aus der Stadt heraus, und zwar nicht nur die oberen Zehntausend, sondern die andern auch. Sollten wir nicht dort, wo sie sind, in Wilhelmsfeld oder wo immer versuchen, den Einsatz der Urlauberseelsorge zu verstärken, damit wir die Menschen auch im Urlaub erreichen.

Das ist ein kleines Beispiel für die Wichtigkeit der Sache an sich, wo die Frage für uns auftaucht, was müssen wir tun, wie müssen wir unsere Formen ändern, um den Menschen zu erreichen. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Oberkirchenrat!

Synodaler **Leinert**: Darf ich noch eine Bitte anbringen zur Veröffentlichung des Referates von Herrn Oberkirchenrat Kühlewein? — Könnten so viele Exemplare gedruckt werden, daß die Kirchenältesten es in die Hand bekommen?

Präsident **Dr. Angelberger**: Die Kirchenältesten, also alle? (Zuruf: Synodaler **Leinert**: Ja!) — Wieviele „Handreichungen“ kriegt zum Beispiel jetzt eine Gemeinde? (Zurufe: Eine!)

Landesbischof **Dr. Heidland**: Das ist kein Problem, das läßt sich ohne weiteres machen, daß mehr Abzüge vom Presseverband hergestellt werden.

Präsident **Dr. Angelberger**: In Form eines Sonderdruckes? (Zuruf!) Gut, gut! — Frage beantwortet? — Jawohl!

Noch eine Frage hierzu? — Nicht.

IV, 3

Dann darf ich IV, 3 aufrufen: Bericht zum Antrag Paul Katz. Die Berichterstattung für den Hauptausschuß hat unser Synodaler Gorenflos.

Berichterstatter Synodaler **Gorenflos**: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Sie wissen ja, um welchen Antrag es sich handelt. Ich möchte vor der eigentlichen Berichterstattung eine kurze Vorbemerkung machen.

Unser Bruder Katz hat sich in dem Antrag auf Ausmerzung vermeindlicher Antijudaismen in den beiden Lehrbüchern für die Volksschule und für die Unterstufe der Höheren Schule ein Verdienst um die Sache unseres Religionsunterrichtes erworben. Dieses Verdienst soll nicht geschmälert werden durch die Feststellung, daß die Begründung des Antrags da und dort an ätzender Schärfe nichts zu wünschen übrig ließ. Auch ohne diese Schärfe wäre das Anliegen deutlich genug erkennbar gewesen. (Teilweiser Beifall!)

Als der nunmehr bearbeitete Antrag zum ersten Mal hier vor der Synode verlesen wurde, haben Sie, lieber Bruder Erb, schlucken müssen. Wir wissen es, und wir haben alle mit Ihnen geschluckt. Aber Sie haben nicht mit Empfindlichkeit, sondern mit sachlicher Mitarbeit und Arbeit geantwortet. Sie haben bei der Umgestaltung der Texte — das dürfen wir doch wohl sagen — eine geistige Beweglichkeit und eine Dynamik an den Tag gelegt, die die Zählung ihrer wirklichen Lebensjahre mehr zu einer Angelegenheit der Statistik macht.

Wir haben im Hauptausschuß Einblick in eine Arbeit genommen, die weit über den gestellten Antrag hinaus eine völlige sprachliche Neugestaltung des Werkes anstrebt. Dem Antragsteller gebührt Dank für seinen Antrag, Ihnen, lieber Bruder Erb, gebührt Dank und Respekt der Synode in dieser Sache. (Beifall!)

Vorbemerkung 1 zu Ende.

Vorbemerkung 2 ist kürzer: Das, was ich jetzt verlese, hat Herr Konsynodaler Günther erarbeitet. Er konnte leider nicht hier bleiben, weil er dienstlich nach Offenburg zurück mußte, und er hat mich gebeten, diese Ausarbeitung hier zu verlesen.

Den Mitgliedern des Hauptausschusses lag bei der Behandlung des Antrags Paul Katz ein Gutachten vor, das ein vom Schulreferenten beauftragtes Arbeitsgremium in gründlicher Weise erarbeitet hat. Dieses Gutachten besteht aus einer theologischen Stellungnahme und aus Änderungsvorschlägen zu den beanstandeten Stellen in den Unterrichtswerken: „Schild des Glaubens“ und „Der gute Hirte“.

Ich empfehle Ihnen übrigens, wenn ich das zwischenrein sagen darf, die Lektüre dieses Gutachtens. Das ist ein Stück positiver Anwendung der Methoden, die die exegetische Wissenschaft uns in den letzten Jahrzehnten als Handwerkszeug erarbeitet hat zum Dienst an der Schrift. Das ist ein Prachtstück und sollte von vielen gelesen werden, dieses Gutachten.

Der Verfasser selbst hat eine Berücksichtigung des revidierten Luther-Textes im „Schild des Glaubens“ seit der 40. Auflage 1966 vorgenommen und

damit diesem Anliegen des Antragstellers bereits Rechnung getragen. Der Hauptausschuß anerkennt einstimmig und dankbar die grundlegenden Hinweise in der theologischen Stellungnahme zu der Gefahr des „Weiterwirkens eines christlichen Antijudaismus“. Der Wert des Gutachtens liegt in der richtigen Einordnung des grundsätzlich bejahten Anliegens im Antrag Paul Katz. Weder durch Verkürzen der Botschaft aus der Heiligen Schrift noch durch Streichen von Textstellen kann dem falschen Verständnis der Passionsgeschichte begegnet werden, sondern nur durch „rechte Interpretation und Darstellung des Lehrstoffes durch den Katecheten“. In diesem Zusammenhang weist das Gutachten auf bereits erfolgte und noch stattfindende Tagungen hin, welche die Lehrer zur sachkundigen Bewältigung dieses schwierigen Unterrichtsstoffes befähigen sollen. Weiter wird die Notwendigkeit der Herausgabe eines Handbuchs zu den Unterrichtswerken „Schild des Glaubens“ und „Der gute Hirte“ für den Religionslehrer empfohlen.

Zusammenfassend kann als Ergebnis der Aussprache gesagt werden:

Der Hauptausschuß sieht es nicht als seine Aufgabe an, die hervorragende Arbeit des Arbeitsgremiums nochmals in allen Einzelheiten zu erörtern. Darüber hinaus wird anerkennend hervorgehoben, daß die beauftragte Arbeitskommission über die durch den Antrag Paul Katz betroffenen Stellen noch weitere Textänderungen im „Schild des Glaubens“ vorgenommen hat, die in indirektem Zusammenhang mit dem Antrag Paul Katz stehen.

Der Hauptausschuß unterstreicht nochmals einhellig seine Anerkennung für die gründliche und mühevollte Arbeit der Kommission und des Verfassers D. Jörg Erb und dankt diesem gleichzeitig für die Überreichung eines Exemplars seines neu aufgelegten Unterrichtswerkes „Schild des Glaubens“ an jedes Mitglied der Landessynode. (Beifall!)

Der Hauptausschuß empfiehlt der Landessynode, ohne sich mit allen Stellen des Gutachtens zu identifizieren, die Annahme der theologischen Stellungnahme sowie die Zustimmung zu den vorgeschlagenen Textänderungen. Gleichzeitig soll das Gutachten dem Antragsteller als Antwort der Landessynode mit dem Hinweis überreicht werden, daß damit seinem Anliegen entsprochen wird.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank für die eigenen Ausführungen und auch für das Verlesen des Berichtes.

Ich gebe nun Gelegenheit zur Aussprache. — Wird nicht gewünscht. — Der Vorschlag des Hauptausschusses lautet, die Zustimmung für die vorgeschlagene Textänderung zu erteilen und schließlich auch unter Übersendung des Gutachtens dem Antragsteller Kenntnis zu geben. Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden? — Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Wäre einstimmige **Annahme** erfolgt.

Zugleich darf ich nochmals das unterstreichen, was im zweitletzten Absatz der Ausführungen vorgetragen wurde: Der Hauptausschuß, also hier die gesamte Synode unterstreicht nochmals einhellig ihre Anerkennung für die gründliche und mühevollte Arbeit

der Kommission und des Verfassers, unseres Konsynodalen D. Erb und dankt diesem gleichzeitig auch für die Überreichung des Exemplares der neuesten Auflage. Nochmals volle Anerkennung und herzlichen Dank! (Allgemeiner Beifall!)

Synodaler Gotthilf Schweikhart: Eben macht Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr darauf aufmerksam, daß alle „Schild des Glaubens“ ausgegangen sind. Herr Konsynodaler Erb, haben Sie noch einen Vorrat zu Hause und würden Sie dann den synodalen Damen und den synodalen Herrn, die jetzt zu kurz gekommen sind, noch ein Exemplar zur Verfügung stellen?

Synodaler D. Erb: Das will ich gern tun.

Präsident Dr. Angelberger: Somit wäre auch Punkt IV erledigt. Es kommt V: „Verschiedenes“. Liegt noch ein Begehren zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ vor? — Das ist nicht der Fall. Doch!

V.

Synodaler Schoener: Hochverehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Die am Ende einer Synodaltagung übliche Laudatio auf unseren verehrten Präsidenten ist kein Privileg des Hauptausschußvorsitzenden. Turnusgemäß wäre jetzt der Vorsitzende des Finanzausschusses an der Reihe. (Heiterkeit!) Ich spreche aber heute dieses Dankeswort im Vollzug einer ebenso ausdrücklichen wie großherzigen Delegation.

Nachdem im Frühjahr der Versuch gemacht wurde, den Dank poetisch abzustatten, werden Sie verstehen, daß es jetzt zur Abwechslung in anderer Form geschehen soll. Es liegt aber noch ein anderer Grund vor: Die Saiten meiner Lyra sind erschlafft. (Heiterkeit!) Das liegt nicht nur an der veralteten Struktur (Heiterkeit!), sondern vor allem daran, daß durch die zahlreichen Klagelieder über die Visitationsverhandlungen diese Lyra über Gebühr strapaziert wurde.

Lassen Sie mich also hinabsteigen in die Prosa, auf die Ebene der kindlich-harmlosen Feierabendgestaltung, wie sie gerade bei geistig stark engagierten Männern nicht ungerne geübt wird. Meine Vokabular sei dem Sprachschatz entnommen, den zünftige Skatspieler wie eine Fremdsprache beherrschen. Der einzige Nachteil, der durch die Benutzung solcher Geheimsprache entsteht, liegt darin, daß Synodale, die in die hohe Kunst des Skatspiels nicht eingeweiht sind, die mehr oder minder versteckten Hinweise nicht sofort verstehen werden. Da aber im Verlauf einer Synodaltagung ähnliches häufig geschieht (Heiterkeit!), beschreibe ich damit keinen ganz ungewöhnlichen Weg.

Herr Präsident! Die Runde ist zu Ende. Es waren recht interessante Phasen in diesem fünf Tage währenden Spiel. In mancher Beziehung war das Spiel außergewöhnlich. Sie spielten fast dauernd mit annähernd 60 Blatt; außerdem hatten Sie stets 11 besondere Trümpfe zur Verfügung. Die saßen in Ihrer Nähe. (Heiterkeit!) Welche Bedeutung ein Kreuzbube beim Skatspiel hat, weiß jeder. Nach der Spielregel haben Sie einen Buben nie gedrückt (Heiter-

keit), Sie ahnten auch oft schon, was im Blinden lag. Gerne ließen Sie sich reizen, aber nie waren Sie überreizt. Sie brachten es auch stets fertig, Ihre blanken Zehner in Sicherheit zu bringen. (Heiterkeit!) Mit Nullen haben Sie nicht ungerne gespielt und immer gewonnen. Gepaßt haben Sie keinen Tag. Sie waren auch niemals im „Rückstand“ (Heiterkeit!). Das Spitze-Spiel lag Ihnen besonders. Jedemal kamen Sie glatt aus dem Schneider. (Heiterkeit!) Als Kiebitz blieben Sie stets sympathisch zurückhaltend. Wenn Ihnen aber jemand übermütig erschien, gaben Sie energisch contra. Ganz hervorragend waren Sie im Zusammenspiel. Ihr Partner konnte sich auf Sie fest verlassen. Wenn jemand schon beim Mischen einschief, haben Sie das großzügig übersehen. (Heiterkeit!) Einen Ramsch haben Sie abgelehnt. Auch haben Sie sich geweigert, Revolution zu spielen. Gemauert haben Sie nie. Besonders erfreulich war es, daß Sie stets genau wußten, wann es genug war. Dann haben Sie einfach mit dem Spiel aufgehört.

Das Spiel ist nun aus und wir wünschen Ihnen von Herzen — das ist noch nicht mein Schlußsatz —, daß Sie auch im Berufs- und Privatleben immer mindestens 61 haben!

Zum Schluß möchte nun einer fragen, ob das gebrauchte Bild angemessen sei. Kann man denn die hohe und verantwortungsvolle Tätigkeit eines Synodalpräsidenten mit einem Spiel vergleichen?! Wer so fragt, liebe Konsynodale, weiß wohl nicht, wie viel Ernst in einem Spiel enthalten sein kann und umgekehrt: Es wäre auch einer Synode manchmal gut, wenn sie ihre Arbeit als ein fröhliches Spiel freier Kräfte verstünde. Manche Verkrampfung ließe sich vermeiden.

Daß Sie, hochverehrter Herr Präsident, zu solcher Entkrampfung stets wesentlich beigetragen haben, haben wir Ihnen von Herzen zu danken. Zu dieser fröhlichen Freiheit, liebe Schwestern und Brüder, sind wir befähigt, weil wir wissen, daß Er, der Herr, die Hand im Spiel hat. Wenn er uns einmal die Karten aus der Hand nimmt und das große Spiel unseres Lebens ist aus, dann brauchen wir nicht zu fürchten, daß wir verloren haben oder daß wir gar verloren sind, denn wir dürfen es ja wissen, daß er gewonnen hat, daß er uns für sich gewonnen hat mit dem höchsten Einsatz, den es gibt, mit seinem Leben. Aus dieser Gewißheit kommt die fröhliche Freiheit. Daß Sie aus dieser Gewißheit heraus leben, verehrter Herr Präsident, und daß wir auch bei Ihrer Handhabung der Synodaltagung stets davon spüren, daß Sie im letzten über der Sache stehen, weil Sie eben davon wissen. Das möchten wir Ihnen heute besonders danken und Ihnen von Herzen wünschen, daß Sie immer mehr und immer stärker in diese Gewißheit der fröhlichen Freiheit hineinwachsen.

Das sei unser Dank und unser Wunsch! (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Meine lieben Schwestern und Brüder! Es gilt zunächst, Ihnen, lieber Herr Schoener, recht herzlichen Dank zu sagen! Ich brauche nicht zu betonen, daß dieser Dank bei mir von Herzen kommt. Sie haben es in einer wirklich vorzüglichen und humorvollen Weise zum Ausdruck

gebracht, welches hier unsere Aufgaben und auch meine Aufgaben sind. Für diese Ausführungen mit ihrem wirklich ausgezeichneten Planen und Zielsetzen recht herzlichen Dank!

Den Dank möchte ich jedoch weitergeben an Sie alle hier im Plenum, im Hause, im Büro, denn ich darf sagen, wir hätten diese Arbeit, die während dieser Tagung verrichtet worden ist, nicht vollbringen können, wenn nicht jeder wirklich geradezu sein

Letztes gegeben hätte. Haben Sie alle recht herzlichen Dank! Ein gutes Wiedersehen in einem halben Jahr und zunächst gute Heimkehr zu Ihren Lieben.

Landesbischof **Dr. Heidland** spricht das Schlußgebet.

Ich schließe die letzte Sitzung der 4. Tagung.

— Ende 12.10 Uhr —

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Herbst 1967

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

über die

**Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden
Lahr und Lahr-Dinglingen**

Vom Oktober 1967

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Lahr und Lahr-Dinglingen, deren Kirchspiele die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Lahr umfassen, werden zu einer Evangelischen Kirchengemeinde Lahr vereinigt.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den Oktober 1967

Der Landesbischof

Begründung

Mit dem Vollzug des vorstehend im Entwurf vorliegenden Gesetzes soll der von den Kirchengemeinderäten Lahr und Lahr-Dinglingen nach vorausgegangenen längeren Verhandlungen in getrennten Sitzungen am 11. und 12. 9. 1967 beschlossenen und beantragten Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Lahr und Lahr-Dinglingen zu einer Evangelischen Kirchengemeinde Lahr entsprochen werden. Auf den gleichen Zeitpunkt ist durch ein besonderes Gesetz vorgesehen, den bisherigen kirchlichen Nebenort Mietersheim aus dem Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Lahr-Dinglingen auszugliedern und eine Kirchengemeinde Mietersheim (Filialgemeinde zur

neuen Kirchengemeinde Lahr) zu errichten, deren Kirchspiel die Gemarkung der politischen Gemeinde Mietersheim umfaßt.

Die Vereinigung der beiden Kirchengemeinden mit ihren 6 Pfarrstellen innerhalb der bürgerlichen Gemeinde Lahr läßt vor allem eine Erleichterung in der Durchführung der kirchlichen Verwaltungsaufgaben erwarten (ein Haushaltsplan, ein Kas senbuch, gemeinsame Kirchenbücher usw.). Auch im Blick auf durchzuführende Bauarbeiten und damit verbundene Verhandlungen mit staatlichen und kommunalen Dienststellen erscheint der Zusammenschluß zweckmäßig.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Herbst 1967

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

über die

Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Mietersheim

Vom Oktober 1967

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Der kirchliche Nebenort Mietersheim wird aus dem Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Lahr-Dinglingen ausgegliedert. Zugleich wird eine Evangelische Kirchengemeinde Mietersheim errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Mietersheim umfaßt.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Mietersheim ist Filialkirchengemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Lahr. Die sich aus der Gemeinsamkeit des Pfarramts der Ostpfarrei in Lahr-Dinglingen ergebenden gegenseitigen Beziehungen der beiden Kir-

chengemeinden werden durch Gemeindegliederung (§ 41 Absatz 2 der Grundordnung) geordnet.

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Mietersheim gehört dem Kirchenbezirk Lahr an.

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den Oktober 1967

Der Landesbischof

Begründung

In dem zum Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Lahr-Dinglingen gehörenden kirchlichen Nebenort Mietersheim hat sich die Zahl der Evangelischen in den letzten Jahren stetig erhöht. Sie beträgt z. Zt. 930 und läßt eine weiter ansteigende Tendenz erkennen. Schon seit Jahren strebt die Gemeinde die rechtliche Selbständigkeit durch Errichtung einer Kirchengemeinde (Filialgemeinde zu Lahr-Dinglingen) an. Dieses Bestreben verstärkte sich, als zwischen den Kirchengemeinden Lahr und Lahr-Dinglingen Verhandlungen wegen Vereinigung der beiden Gemeinden aufgenommen wurden. Auf Grund eines im Februar d. Js. gefaßten Beschlusses bittet deshalb der Ältestenkreis des kirchlichen Nebenortes Mietersheim, ab dem Zeitpunkt der Vereinigung der beiden Kirchengemeinden Lahr und Lahr-

Dinglingen zu einer Kirchengemeinde Lahr in Mietersheim eine rechtlich selbständige Kirchengemeinde (Filialgemeinde zu Lahr) zu errichten. Nachdem die Gemeinde Mietersheim eine — im Eigentum der Evang. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim stehende — Kirche besitzt, in der z. Zt. 14-täglich Gottesdienst gehalten wird, möchte der Ältestenkreis vor allem die rechtliche Selbständigkeit der Gemeinde erreichen sowie die Gemeinde nach außen festigen und ihre innere Zusammengehörigkeit stärken. Mit der Erfüllung dieses Wunsches durch den Vollzug des vorstehenden Gesetzes wird zugleich die von den Kirchengemeinderäten Lahr und Lahr-Dinglingen auf 1. Januar 1968 beschlossene und beantragte Vereinigung der beiden Kirchengemeinden erleichtert.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Herbst 1967

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

über die

Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Östringen

Vom Oktober 1967

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Der kirchliche Nebenort Östringen wird aus dem Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Eichersheim ausgegliedert. Zugleich wird eine Evangelische Kirchengemeinde Östringen errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Östringen umfaßt.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Östringen gehört dem Kirchenbezirk Sinsheim an.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den Oktober 1967

Der Landesbischof

Begründung

In dem rund 5000 Einwohner zählenden, zum Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Eichersheim gehörenden kirchlichen Nebenort Östringen hat sich die Zahl der Evangelischen nach 1945 mehr als verdoppelt; sie beträgt z. Zt. rund 450. Mit einem weiteren Anwachsen der Einwohnerzahl und damit zugleich der Zahl der evangelischen Gemeindeglieder in Östringen ist zu rechnen, nachdem sich dort verschiedene Industriebetriebe — darunter ein größerer Betrieb — angesiedelt haben.

Im Blick auf die sich schon seit Jahren in Östringen abzeichnende Entwicklung wurde bereits in den Jahren 1958/59 dort eine Kirche gebaut, in der bis zum Frühjahr d. Js. durch den zuständigen Pfarrer von Eichersheim 14tägig Gottesdienst gehalten wurde. Ab 1. Mai 1967 ist im Hinblick auf den Pfarrermangel in der Landeskirche eine Neuregelung in der Vernehmung des Pfarrdienstes im Westteil des Kirchenbezirks Sinsheim derart erfolgt, daß dem Inhaber der Pfarrstelle Eichersheim die Mitverwal-

tung der unmittelbar benachbarten Pfarrei Michelfeld und dem auf diesen Zeitpunkt berufenen Volksmissionspfarrer Reinhard Berggötz in Bad Mingolsheim die Vernehmung des Pfarrdienstes in Östringen übertragen wurde. Durch diese Regelung ist neben der Einsparung eines Pfarrers in Michelfeld noch eine intensivere Betreuung der Gemeinde Östringen, insbesondere die Abhaltung von Gottesdienst an allen Sonn- und Feiertagen, möglich geworden.

Da im übrigen die finanziellen Voraussetzungen für eine selbständige Kirchengemeinde Östringen gegeben sind und die vorgenannte Neuregelung sowohl in verwaltungsmäßiger als auch in finanzieller Hinsicht eine Trennung des kirchlichen Nebenorts Östringen von der Kirchengemeinde Eichersheim zweckmäßig erscheinen läßt, sollte dem Antrag des Evangelischen Kirchengemeinderats Eichersheim (einschließlich des Ältestenkreises Östringen) auf Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Östringen mit Wirkung vom 1. Januar 1968 entsprochen werden.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Herbst 1967

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

über die

Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Waibstadt

Vom Oktober 1967

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde Waibstadt errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Waibstadt umfaßt.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Waibstadt ist Filialkirchengemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Daisbach. Die sich aus der Gemeinsamkeit des Pfarramts ergebenden gegenseitigen Beziehungen der beiden Kirchengemeinden werden durch Gemeindegliederung (§ 41 Absatz 2 der Grundordnung) geordnet.

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Waibstadt gehört dem Kirchenbezirk Sinsheim an.

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den Oktober 1967

Der Landesbischof

Begründung

Im Jahre 1920 wurden die auf Gemarkung Waibstadt wohnenden 122 Evangelischen zu einer Diasporagemeinde zusammengeschlossen. Zwischenzeitlich hat sich die Zahl der Evangelischen auf 437 erhöht und die Gemeinde sich immer mehr zu einer Filialgemeinde von Daisbach entwickelt. Die Diasporagemeinde Waibstadt hat eine eigene Kirche, in der an allen Sonn- und Feiertagen Gottesdienst gehalten wird, einen eigenen Kirchenfonds, einen Haushaltsplan und eigenes Rechnungswesen.

In der im Vorjahr in Waibstadt eingerichteten Hauptschule, in die u. a. auch die Kinder von Daisbach ab der 5. Klasse gehen, wird von dem die

Diasporagemeinde betreuenden Pfarrer in Daisbach wöchentlich evangelischer Religionsunterricht erteilt.

Um die seelsorgerliche Betreuung der Evangelischen in der Gemeinde Waibstadt weiter zu intensivieren und die finanziellen Mittel für die mannigfaltigen kirchlichen Aufgaben u. a. durch Erhebung von Ortskirchensteuer aufbringen zu können, wünscht der Evangelische Kirchengemeinderat Daisbach sowie der Ältestenkreis Waibstadt, daß die Diasporagemeinde zur Kirchengemeinde (Filialkirchengemeinde von Daisbach) erhoben wird. Diesem Wunsche soll durch das vorliegende Gesetz entsprochen werden.

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 1967
– nach Beratung im Landeskirchenrat –

Inhalt:

Seite

A. Haushaltsplan der Landeskirche für die Jahre 1968 und 1969 (Einzelgliederung)	2
B. Entwurf des Haushaltsgesetzes für die Jahre 1968 und 1969 mit Anlage	9

A

Haushaltsplan der Landeskirche für die Jahre 1968 und 1969 (Einzelgliederung)

Einnahmen

Haus- halts- stelle	Einnahmen	Voranschlag 1966 und 1967 jährlich DM	Rechnungs- Ergebnis 1966 DM	Voranschlag 1968 und 1969 jährlich DM
	Abschnitt 1: Aus eigenem Vermögen			
10	Erträge aus Grundvermögen	650 000	605 316	800 000
11	Zinsen	<u>1 000 000</u>	<u>2 474 701</u>	<u>2 000 000</u>
	Summe Abschnitt 1	<u>1 650 000</u>	<u>3 080 017</u>	<u>2 800 000</u>
	Abschnitt 2: Beiträge der landeskirchlichen Fonds			
20	für die Personalkosten der Bezirksverwaltungen	365 000	433 337	450 000
21	zum allgemeinen kirchlichen Aufwand (Matrikular-Beiträge)	38 000	37 920	38 000
22	zum Aufwand des Kirchenbauamts	16 000	15 750	16 000
23	Reinertrag der Zentralpfarrkasse	790 000	790 427	850 000
24	Überschüsse der sonstigen Fonds	—	—	—
	Summe Abschnitt 2	<u>1 209 000</u>	<u>1 277 434</u>	<u>1 354 000</u>
	Abschnitt 3: Leistungen des Landes			
30	auf Grund des Kirchenvertrags von 1932	560 000	605 700	675 000
31	zur Pfarrerbesoldung	2 450 000	2 628 200	2 980 000
32	für die Seelsorge an den Heimatvertriebenen	235 000	253 490	265 000
33	für Krankenhaus-Seelsorge	40 000	44 400	40 000
34	Kompetenzen	11 000	12 376	12 000
35	für die Erteilung von hauptamtlichem Religions- unterricht	950 000	1 012 021	1 200 000
36	für die Erteilung von nebenamtlichem Religions- unterricht	1 350 000	1 352 439	1 400 000
39	für sonstige Zwecke	—	—	—
	Summe Abschnitt 3	<u>5 596 000</u>	<u>5 908 626</u>	<u>6 572 000</u>
	Abschnitt 4: Kirchensteuern			
40	Kirchensteuer vom Einkommen	80 000 000	93 068 519	85 000 000
41	Kirchensteuer vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb	<u>1 800 000</u>	<u>1 918 200</u>	—
	Summe Abschnitt 4	<u>81 800 000</u>	<u>94 986 719</u>	<u>85 000 000</u>
	Abschnitt 9: Verschiedene Einnahmen			
90	Gebühren	25 000	25 080	25 000
91	Aus dem Ostpfarrer-Finanzausgleich	800 000	931 705	900 000
92	Leistungen verschiedener Körperschaften	120 000	183 739	120 000
99	Sonstige Einnahmen	<u>175 000</u>	<u>236 248</u>	<u>475 000</u>
	Summe Abschnitt 9	<u>1 120 000</u>	<u>1 376 772</u>	<u>1 520 000</u>

Zusammenstellung der Einnahmen

Abschnitt		Voranschlag 1966 und 1967 jährlich DM	Rechnungs- Ergebnis 1966 DM	Voranschlag 1968 und 1969 jährlich DM
1	Aus eigenem Vermögen -	1 650 000	3 080 017	2 800 000
2	Beiträge der landeskirchlichen Fonds	1 209 000	1 277 434	1 354 000
3	Leistungen des Landes	5 596 000	5 908 626	6 572 000
4	Kirchensteuern	81 800 000	94 986 719	85 000 000
9	Verschiedene Einnahmen	<u>1 120 000</u>	<u>1 376 772</u>	<u>1 520 000</u>
	Summe der Einnahmen	<u>91 375 000</u>	<u>106 629 568</u>	<u>97 246 000</u>

Ausgaben

Haus- halts- stelle	Ausgaben	Voranschlag 1966 und 1967 jährlich DM	Rechnungs- Ergebnis 1966 DM	Voranschlag 1968 und 1969 jährlich DM
	Abschnitt 1: Kirchengemeinden und Kirchenbezirke			
10	Anteile der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen	23 100 000	27 010 700	26 305 000
11	Baubehilfen	2 800 000	3 799 787 ¹⁾	2 000 000
12	Beihilfen für Kindergärten und Krankenpflegestationen	250 000	311 120	550 000
16	Aufwandsentschädigung der Dekane	25 000	24 300	25 000
17	Leistungen zum Aufwand der Kirchenbezirke	200 000	197 100	280 000
19	Beihilfen für verschiedene Zwecke	2 300 000	1 270 081	1 050 000
	Summe Abschnitt 1	<u>28 675 000</u>	<u>32 613 088</u>	<u>30 210 000</u>
	Abschnitt 2: Dienste in den Kirchengemeinden			
20	Pfarrerstand			
20.0	Vorbildung der Pfarrer			
20.01	Freizeiten für Theologiestudenten	10 000	4 722	10 000
20.02	Kosten der theol. Prüfungen	4 000	3 707	4 000
20.03	Lehrpraktikanten	84 000	59 224	72 000
20.04	Personalkosten für das Petersstift	78 000	77 974	91 000
20.05	Zuschuß zum Betrieb des Petersstifts	95 000	90 035	95 000
20.1	Dienstbezüge der Pfarrer	11 780 000	11 836 077	12 400 000
20.2	Dienstbezüge der Vikare	1 275 000	1 278 642	1 470 000
20.3	Außendienstvergütungen	360 000	349 441	370 000
20.4	Vertretungskosten	80 000	98 911	110 000
20.5	Umzugskosten	140 000	190 147	200 000
20.6	Pfarrkolleg, Kontaktstudium	20 000	46 207	80 000
20.9	Sonstige Ausgaben	80 000	108 113	80 000
	Summe 20	<u>14 006 000</u>	<u>14 143 200</u>	<u>14 982 000</u>
21	Religionsunterricht			
21.0	Dienstbezüge der theologisch vorgebildeten Religionslehrer	933 000	910 991	1 126 000
21.1	Dienstbezüge der seminaristisch vorgebildeten Religionslehrer	1 069 000	1 333 255	1 413 000
21.2	Vergütungen für nebenamtlichen Religionsunterricht	780 000	875 940	875 000
21.3	Dienstreise- und Umzugskosten	30 000	55 749	50 000
21.4	Katechetisches Amt	30 000	29 328	30 000
21.9	Sonstige Ausgaben	5 000	763	5 000
	Summe 21	<u>2 847 000</u>	<u>3 206 026</u>	<u>3 499 000</u>
22	Pfarrdiakone			
22.0	Dienstbezüge	848 000	991 814	1 249 000
22.1	Umzugskosten	—	13 571	15 000
22.9	Sonstige Ausgaben	—	11 342	11 000
	Summe 22	<u>848 000</u>	<u>1 016 727</u>	<u>1 275 000</u>
23	Gemeindehelferinnen(-helfer)			
23.0	Dienstbezüge	2 065 000	2 034 438	2 226 000
23.1	Sachlicher Aufwand	3 000	11 428	12 000
23.2	Fortbildungskurse und Freizeiten	15 000	8 741	15 000
23.9	Sonstige Ausgaben	25 000	35 083	30 000
	Summe 23	<u>2 108 000</u>	<u>2 089 690</u>	<u>2 283 000</u>
24	Zuschüsse zur Besoldung hauptamtlicher Kirchenmusiker	170 000	184 125	220 000
	Summe Abschnitt 2	<u>19 979 000</u>	<u>20 639 768</u>	<u>22 259 000</u>
	Abschnitt 3: Landeskirche			
30	Kosten der Landessynode und des Landeskirchenrats	55 000	43 857	55 000
31	Kosten der Kirchengenichte	2 000	170	2 000
32	Evangelischer Oberkirchenrat			
32.0	Dienstbezüge der Mitglieder, Beamten und Prälaten	1 660 000	1 769 834	1 885 000
32.1	Vergütung der Angestellten	1 180 000	1 317 529	1 640 000

1) darunter 1 000 000 DM von Haushaltsstelle 19 (Beschl. der LS v. 29. April 1966 gedr. Verh. S. 84)

Haus- halts- stelle	Ausgaben	Voranschlag 1966 und 1967 jährlich DM	Rechnungs- Ergebnis 1966 DM	Voranschlag 1968 und 1969 jährlich DM
32.2	Dienstreisekosten	70 000	95 735	90 000
32.3	Umzugskosten	15 000	7 384	15 000
32.4	Bibliothek	30 000	24 539	30 000
32.5	Sachlicher Aufwand			
32.50	Geschäftsbedürfnisse	220 000	284 400	240 000
32.51	Telefongebühren, Porto, Fracht	150 000	202 170	175 000
32.52	Bewirtschaftung der Diensträume	90 000	121 333	110 000
32.53	Kosten für den Betrieb der Kraftwagen	75 000	92 525	90 000
32.59	Sonstige Verwaltungskosten	20 000	38 678	30 000
32.6	Aus- und Fortbildungskurse, Freizeiten	9 000	9 942	10 000
32.7	Aufwand für die Verwaltung der Kirchensteuer			
32.70	bei den Finanzämtern	2 500 000	2 817 867	2 580 000
32.71	bei der Kirchensteuerstelle der Landeskirchenkasse	40 000	9 879	20 000
	Summe 32	<u>6 059 000</u>	<u>6 791 815</u>	<u>6 915 000</u>
33	Personalkosten der Bezirksverwaltungen			
33.0	bei der Evang. Pflege Schönau Heidelberg	195 000	221 193	228 000
33.1	bei der Evang. Stiftschaffnei Mosbach	95 000	121 100	126 000
33.2	bei der Evang. Stiftungenverwaltung Offenburg	75 000	91 930	96 000
	Summe 33	<u>365 000</u>	<u>434 223</u>	<u>450 000</u>
34	Versorgung der Pfarrer und Beamten			
34.0	Ruhestandspfarrer	3 032 000	2 785 742	3 088 000
34.1	Pfarrwitwen u. -waisen	2 870 000	2 830 740	2 905 000
34.2	Ruhestandsbeamte	543 000	566 084	620 000
34.3	Beamtenwitwen u. -waisen	170 000	172 297	211 000
34.4	Zuweisung aus dem Versorgungsfonds für die früheren staatlich-kirchlichen Beamten	50 000	6 085	20 000
	Summe 34	<u>6 665 000</u>	<u>6 360 948</u>	<u>6 844 000</u>
35	Krankheitsbeihilfen			
35.0	für Pfarrer	550 000	759 556	900 000
35.1	für Beamte	70 000	101 436	120 000
35.2	für Angestellte	40 000	38 617	50 000
35.3	für Ruhestandspfarrer (u. Hinterbliebene)	190 000	267 972	280 000
35.4	für Ruhestandsbeamte (u. Hinterbliebene)	20 000	27 919	40 000
	Summe 35	<u>870 000</u>	<u>1 195 500</u>	<u>1 390 000</u>
36	Unterstützungen			
36.0	an ehem. Pfarrer, Beamte, Angestellte und deren Angehörige (lfd.)	70 000	96 929	115 000
36.1	Einmalige Unterstützungen	25 000	20 227	25 000
	Summe 36	<u>95 000</u>	<u>117 156</u>	<u>140 000</u>
39	Verschiedene Lasten und Ausgaben			
39.0	Aus dem Kirchenvertrag von 1932	4 000	3 299	4 000
39.1	Sammel-Versicherungsvertrag	110 000	176 551	200 000
39.2	Schuldendienst	50 000	29 285	40 000
39.3	Öffentliche Abgaben	30 000	28 135	30 000
39.4	Laufende Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke	600 000	786 346	800 000
39.5	Neubauten, Umbauten, Grunderwerb	2 000 000	3 917 786 ¹⁾	1 750 000
39.6	Miet- und Erbbauzinsen	80 000	86 783	180 000
39.9	Sonstige Ausgaben	25 000	41 935	25 000
	Summe 39	<u>2 899 000</u>	<u>5 070 120</u>	<u>3 029 000</u>
	Summe Abschnitt 3	<u>17 010 000</u>	<u>20 013 789</u>	<u>18 825 000</u>
	Abschnitt 4: Besondere landeskirchliche Aufgaben (I)			
40	Jugendarbeit			
40.0	Dienstbezüge der hauptamtlichen Mitarbeiter			
40.00	der Jugendpfarrer und Vikare	100 000	113 363	126 000
40.01	der Landes- und Bezirksjugendwarte, -sekretäre, Musikwarte	380 000	446 206	522 000

1) davon 617 000 DM für Diakonissenmutterhaus Bethlehem in Karlsruhe } aus Rücklagen Abt. III
900 000 DM für Wohnhaus Geibelstraße in Karlsruhe
400 000 DM für Bauplatz Theol. Studienhaus Heidelberg (überplm.)

Haus- halts- stelle	Ausgaben	Voranschlag 1966 und 1967 jährlich DM	Rechnungs- Ergebnis 1966 DM	Voranschlag 1968 und 1969 jährlich DM
40.02	der Angestellten des Jugendpfarramts (einschl. Mädchenwerk)	140 000	155 570	199 000
40.1	Sonstiger Aufwand für das Jugendpfarramt			
40.10	Dienstreise- und Umzugskosten	80 000	107 802	100 000
40.11	Schulungskurse und Freizeiten	36 000	32 687	55 000
40.12	Sachlicher Aufwand	17 000	20 769	15 000
40.13	Schüler- und Schülerinnenarbeit	25 000	26 400	35 000
40.14	Kirchlicher Jugendplan	—	—	90 000
40.2	Jugendkammer	2 000	2 000	6 000
40.3	Aufwand für Jugendheime (I)			
40.30	Personalkosten des Jugendheims in Neckarzimmern	27 000	24 812	36 000
40.31	Zuschuß zum Betrieb des Jugendheims in Neckarzimmern	—	—	—
40.32	Personalkosten des Jugendheims in Ludwigshafen	15 000	17 153	22 000
40.33	Zuschuß zum Betrieb des Jugendheims in Ludwigshafen	—	—	—
40.34	Personalkosten für Haus der Evang. Jugend in Oppenau	38 000	23 197	25 000
40.35	Zuschuß zum Betrieb für Haus der Evang. Jugend in Oppenau	10 000	10 000	10 000
40.4	Aufwand für Jugendheime (II)			
40.40	Personalkosten in Buchenberg	—	—	—
40.41	Zuschuß zum Betrieb in Buchenberg	3 000	3 000	3 000
40.42	Personalkosten in Gersbach	—	—	—
40.43	Zuschuß zum Betrieb in Gersbach	5 000	4 057	5 000
40.44	Personalkosten in Gaiberg	—	—	—
40.45	Zuschuß zum Betrieb in Gaiberg	2 000	2 000	2 000
40.46	Personalkosten in Sehringen	—	—	—
40.47	Zuschuß zum Betrieb in Sehringen	—	—	—
40.5	Beihilfen an Jugendverbände	80 000	82 145	90 000
40.9	Verschiedene Ausgaben	20 000	20 696	20 000
	Summe 40	<u>980 000</u>	<u>1 091 857</u>	<u>1 361 000</u>
41	Erziehungs- und Schularbeit			
41.0	für die kirchlichen Schulen			
41.00	Personalkosten der Heimschule in Neckarzimmern	35 000	36 079	39 000
41.01	Zuschuß zum Betrieb der Heimschule in Neckarzimmern	10 000	10 000	—
41.02	Personalkosten der Heimschule in Ludwigshafen	38 000	45 312	58 000
41.03	Zuschuß zum Betrieb der Heimschule in Ludwigshafen	5 000	—	—
41.04	Zuschüsse an die sonstigen Schulen	875 000	874 670	1 030 000
41.1	Zuschuß an den Melancthonverein	10 000	67 000	10 000
41.2	Lehrer- und Elternarbeit	44 000	46 734	44 000
41.3	Rücklage für Lehrerversorgung	60 000	60 000	30 000
41.9	Sonstige Ausgaben	5 000	1 000	5 000
	Summe 41	<u>1 082 000</u>	<u>1 140 795</u>	<u>1 216 000</u>
42	Frauenwerk			
42.0	Dienstbezüge der Pfarrer	40 000	23 133	25 000
42.1	Vergütung der Angestellten	132 000	137 641	158 000
42.2	Dienstreise- und Umzugskosten	12 000	12 841	13 000
42.3	Sachlicher Aufwand	3 000	1 003	2 000
42.4	Schulungskurse und Freizeiten	3 000	440	3 000
42.5	Müttergenesungsheime	69 000	81 424	88 000
	Summe 42	<u>259 000</u>	<u>256 482</u>	<u>289 000</u>
43	Männerwerk			
43.0	Dienstbezüge der Pfarrer	71 000	79 229	81 000
43.1	Vergütung der Angestellten	155 000	191 960	225 000
43.2	Dienstreise- und Umzugskosten	35 000	46 787	58 000
43.3	Sachlicher Aufwand	15 000	18 835	42 000
43.4	Schulungskurse und Freizeiten	20 000	22 480	15 000
43.5	Arbeitnehmerschaft	56 000	61 590	46 000
43.6	Erwachsenenbildung	14 000	14 000	14 000
43.9	Sonstige Ausgaben	10 000	88 934	10 000
	Summe 43	<u>376 000</u>	<u>523 815</u>	<u>491 000</u>
44	Militärseelsorge	<u>150 000</u>	<u>158 608</u>	<u>160 000</u>

Haus- halts- stelle	Ausgaben	Voranschlag 1966 und 1967 jährlich DM	Rechnungs- Ergebnis 1966 DM	Voranschlag 1968 und 1969 jährlich DM
45	Studentenarbeit			
45.0	Dienstbezüge der Studentenpfarrer	138 000	108 795	116 000
45.1	Vergütung der Angestellten	52 000	62 433	77 000
45.2	Dienstreise- und Umzugskosten	15 000	14 411	15 000
45.3	Zuschuß für die Studentengemeinden			
45.30	in Freiburg	11 500	12 536	12 500
45.31	in Heidelberg	10 500	10 500	11 500
45.32	in Karlsruhe	9 000	9 000	10 000
45.33	in Konstanz	3 800	3 800	5 000
45.34	in Mannheim	4 200	4 200	5 000
45.9	Sonstige Ausgaben	50 000	53 846	60 000
	Summe 45	<u>294 000</u>	<u>279 521</u>	<u>312 000</u>
46	Kirchenmusikalische Arbeit			
	Kirchenmusikal. Institut			
46.0	Personalkosten	120 000	120 436	131 000
46.1	Sachlicher Aufwand	20 000	24 483	25 000
	Posaunenarbeit			
46.2	Personalkosten	37 000	40 116	42 000
46.3	Dienstreise- und Umzugskosten	15 000	15 194	20 000
46.4	Lehrgänge	8 000	7 999	13 000
46.5	Orgel- und Glockenprüfungsämter	10 000	11 141	12 000
46.9	Sonstige Ausgaben	15 000	5 685	15 000
	Summe 46	<u>225 000</u>	<u>225 054</u>	<u>258 000</u>
47	Krankenhaus- und Gehörlosen-Seelsorge			
47.0	Dienstbezüge der Pfarrer	387 000	442 579	488 000
47.1	Organistendienst	8 000	1 440	8 000
47.2	Sachlicher Aufwand	8 000	15 391	10 000
47.9	Sonstige Ausgaben	8 000	10 065	10 000
	Summe 47	<u>411 000</u>	<u>469 475</u>	<u>516 000</u>
49	Verschiedene Seelsorgeaufgaben	50 000	59 105	25 000
	Summe Abschnitt 4	<u>3 827 000</u>	<u>4 204 712</u>	<u>4 628 000</u>
	Abschnitt 5: Besondere landeskirchliche Aufgaben (II)			
50	Pressearbeit			
50.0	Evang. Presseverband Baden	—	—	110 000
50.1	Gesamtkirchliche Pressearbeit	—	—	95 000
50.9	Sonstige Ausgaben	—	—	10 000
	Summe 50	<u>—</u>	<u>—</u>	<u>215 000</u>
51	Diakonie			
51.0	Dienstbezüge			
51.00	der Pfarrer von Innerer Mission und Hilfswerk, Leiter der Gemeindedienste der Fürsorgerinnen	290 000	302 417	350 000
51.01	der Fürsorgerinnen	680 000	745 616	800 000
51.1	Dienstreise- und Umzugskosten	65 000	89 395	90 000
51.2	Sachlicher Aufwand der Fürsorgerinnen	30 000	49 738	50 000
51.3	Zuschüsse			
51.30	an Innere Mission und Hilfswerk	288 000	302 400	625 000
51.31	an Diakonissenmutterhäuser	240 000	240 000	270 000
51.32	für das Diakonische Jahr	27 000	17 069	10 000
51.33	an sonstige Einrichtungen und Anstalten der Inneren Mission	2 000 000	6 008 000 ¹⁾	2 250 000
51.34	für Schwesternnachwuchs und Pflegevorschulen	120 000	120 000	150 000
51.9	Verschiedene Ausgaben	95 000	95 985	100 000
	Summe 51	<u>3 835 000</u>	<u>7 970 620</u>	<u>4 695 000</u>

1) einschl. 4 000 000 DM Baurücklage für diakonische Einrichtungen (LS Frühjahr 1967 gedr. Verh. S. 37, 54)

Haus- halts- stelle	Ausgaben	Voranschlag 1966 und 1967 jährlich DM	Rechnungs- Ergebnis 1966 DM	Voranschlag 1968 und 1969 jährlich DM
52	Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau			
52.0	Dienstbezüge der Pfarrer	51 000	68 839	55 000
(52.1 ¹⁾)	Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau)	55 000	39 669	—
52.1	Vergütung der Angestellten (bisher in Hst. 52.0 und 55.0 enthalten)	—	—	140 000
(52.2 ²⁾)	Schiffermission)	20 000	18 271	—
52.2	Dienstreise- und Umzugskosten (bisher in Hst. 52.1 und 55.1 mitenthalten)	—	—	14 000
52.3	Sachaufwand (bisher Hst. 52.1)	—	—	10 000
52.4	Evangelisation (bisher Hst. 52.1)	—	—	45 000
52.5	Gemeinde-, Ehe- und Familienseminare (bisher Hst. 55.2)	—	—	50 000
52.6	Familienerholung (bisher Hst. 55.3)	—	—	59 000
52.7	Bild- und Tonstelle	—	—	20 000
52.9	Sonstige Ausgaben	—	—	3 000
	Summe 52	<u>126 000</u>	<u>126 779</u>	<u>396 000</u>
53	Rundfunk-Fernsehen-Filmarbeit			
53.0	Dienstbezüge	29 000	30 045	34 000
53.1	Sachlicher Aufwand	21 000	5 420	8 000
	Summe 53	<u>50 000</u>	<u>35 465</u>	<u>42 000</u>
54	Akademiearbeit			
54.0	Dienstbezüge der hauptamtlichen Mitarbeiter	72 000	91 974	130 000
54.1	Dienstreise- und Umzugskosten	3 000	3 425	5 000
54.2	Freizeiten	17 000	—	17 000
	Summe 54	<u>92 000</u>	<u>95 399</u>	<u>152 000</u>
55	Sozialarbeit			
55.0	Dienstbezüge der hauptamtlichen Mitarbeiter (jetzt in Hst. 52.1 und 54.0 enthalten)	45 000	51 929	—
55.1	Dienstreise- und Umzugskosten (jetzt Hst. 52.2)	5 000	1 753	—
55.2	Ehe- und Familienseminare (jetzt Hst. 52.5)	22 000	25 426	—
55.3	Zuschüsse für Tagungen und Freizeiten (jetzt Hst. 52.6)	48 000	59 780	—
	Summe 55	<u>120 000</u>	<u>138 888</u>	<u>—</u>
56	Dorfarbeit	25 000	27 597	31 000
57	Ausbildungsstätten und Heime			
57.0	Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst in Freiburg			
57.00	Personalkosten	287 000	321 147	360 000
57.01	Zuschuß zum Betrieb	—	573	—
57.1	Oberseminar in Freiburg			
57.10	Personalkosten	26 000	20 986	32 000
57.11	Zuschuß zum Betrieb	50 000	35 000	50 000
57.2	Kindergärtnerinnenseminar in Freiburg			
57.20	Personalkosten	152 000	156 745	197 000
57.21	Zuschuß zum Betrieb	—	—	—
57.3	Haus der Kirche in Herrenalb			
57.30	Personalkosten	90 000	145 990	153 000
57.31	Zuschuß zum Betrieb	30 000	30 000	30 000
57.4	August-Winnig-Haus in Wilhelmsfeld			
57.40	Personalkosten	36 000	42 211	68 000
57.41	Zuschuß zum Betrieb	16 000	14 940	15 000
57.5	Albert-Schweitzer-Haus in Görwihl			
57.50	Personalkosten	38 000	23 392	42 000
57.51	Zuschuß zum Betrieb	—	—	—
	Summe 57	<u>725 000</u>	<u>790 984</u>	<u>947 000</u>
59	Stipendienfonds	100 000	120 821	200 000
	Summe Abschnitt 5	<u>5 073 000</u>	<u>9 306 553</u>	<u>6 678 000</u>

1) jetzt in Hst. 52.3 und 52.4 enthalten

2) jetzt in Hst. 22.0 und 49 enthalten

Haus- halts- stelle	Ausgaben	Voranschlag 1966 und 1967 jährlich DM	Rechnungs- Ergebnis 1966 DM	Voranschlag 1968 und 1969 jährlich DM
	Abschnitt 6: Für die Gemeinschaft der evangelischen Kirchen			
60	Umlage an die EKD	809 000	775 812	990 000
61	Beitrag zum Hilfsplan der EKD	1 619 000	1 536 000	1 900 000
62	Ostpfarrerversorgung	1 600 000	1 625 407	1 780 000
63	Für die ökumenische Arbeit und Weltmission			
63.0	Personalkosten für Pfarrer im ökumenischen Dienst	40 000	37 904	46 000
63.1	Sachaufwand für Pfarrer im ökumenischen Dienst	25 000	3 473	10 000
63.2	Finanzhilfen im Bereich der Ökumene	800 000	799 555	800 000
63.3	Sonstige Ausgaben	90 000	90 149	90 000
	Summe 63	955 000	931 081	946 000
	Summe Abschnitt 6	4 983 000	4 868 300	5 616 000
	Abschnitt 9: Sonstige Ausgaben			
90	Beiträge für kirchliche Vereinigungen und Einrichtungen	95 000	98 042	55 000
91	Dispositionsfonds	300 000	299 758	300 000
92	Rücklagen für Bürgschaftsverpflichtungen und Bauprogramme	7 125 000	11 725 000 ¹⁾	5 000 000
93	Betriebsfonds	1 000 000	1 000 000	400 000
94	Allgemeine Verstärkungsmittel	2 500 000	—	2 500 000
98	Erstattung von Kirchensteuern	600 000	576 049	600 000
99	Unvorhergesehenes	208 000	186 087	175 000
	Summe Abschnitt 9	11 828 000	13 884 936	9 030 000

1) einschl. 3 000 000 DM Steuerausgleichs-Rücklage und 1 600 000 DM Baurücklage (LS Frühjahr 1967 gedr. Verh. S. 53)

Zusammenstellung der Ausgaben

Abschnitt	Ausgaben	Voranschlag 1966 und 1967 jährlich DM	Rechnungs- Ergebnis 1966 DM	Voranschlag 1968 und 1969 jährlich DM
1	Kirchengemeinden und Kirchenbezirke	28 675 000	32 613 088	30 210 000
2	Dienste in den Kirchengemeinden	19 979 000	20 639 768	22 259 000
3	Landeskirche	17 010 000	20 013 789	18 825 000
4	Besondere landeskirchliche Aufgaben (I)	3 827 000	4 204 712	4 628 000
5	Besondere landeskirchliche Aufgaben (II)	5 073 000	9 306 553	6 678 000
6	Für die Gemeinschaft der evangelischen Kirchen	4 983 000	4 868 300	5 616 000
9	Sonstige Ausgaben	11 828 000	13 884 936	9 030 000
	Summe der Ausgaben	91 375 000	105 531 146	97 246 000

Deckungsvermerk:

Deckungsfähig unter sich sind innerhalb der einzelnen Abschnitte
a) die Ansätze für Personalkosten,
b) die Ansätze für sachlichen Aufwand.

B**Entwurf des kirchlichen Gesetzes**

über den

**Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden (Haushaltsgesetz)
für die Jahre 1968 und 1969**

Vom Oktober 1967

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Die allgemeinen kirchlichen Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1968 und 1969 werden auf Grund des angeschlossenen Haushaltsplans übereinstimmend auf jährlich 97 246 000 DM festgesetzt.

§ 2

(1) Als Steuergrundlagen für die in den Haushaltszeitraum 1968 und 1969 fallenden Kirchensteuerjahre gelten die Ursteuern, die durch die von den zuständigen staatlichen Stellen gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes zu erlassenden Verordnungen über die Erhebung der Kirchensteuer bestimmt werden.

(2) Der Hebesatz für die Kirchensteuer vom Einkommen beträgt zehn vom Hundert der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer.

(3) Eine Landeskirchensteuer vom Grundbesitz wird nicht erhoben. Der Hebesatz für die Ortskirchensteuer vom Grundbesitz wird in den Ortskirchensteuerbeschlüssen festgelegt.

(4) Eine Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb wird weder als Landeskirchensteuer noch als Ortskirchensteuer erhoben.

§ 3

Der Evangelische Oberkirchenrat ist ermächtigt, mit Genehmigung des Landeskirchenrats namens der Landeskirche Darlehen bis zum Höchstbetrag von insgesamt zwei Millionen Deutsche Mark aufzuneh-

men, wenn dies zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Landeskirchenkasse nötig ist.

§ 4

Der Evangelische Oberkirchenrat ist ermächtigt, namens der Landeskirche oder einer seiner unmittelbaren Verwaltung unterstehenden Stiftung oder Anstalt Bürgschaften (§§ 765 ff BGB) bis zum Gesamthöchstbetrag von sechs Millionen Deutsche Mark zu übernehmen für solche Darlehen, die evangelische Kirchengemeinden sowie kirchliche Körperschaften, Anstalten und Vereine für die Errichtung oder den Umbau kirchlicher Gebäude oder für eine Umschuldung aufnehmen.

§ 5

Sollte bis zum 31. Dezember 1969 das Haushaltsgesetz für das Jahr 1970 noch nicht durch die Landessynode beschlossen sein, so können alle Ausgaben persönlicher und sachlicher Art monatlich mit einem Zwölftel des im Haushaltsplan für die Jahre 1968 und 1969 festgesetzten Betrages fortgezahlt werden.

§ 6

Dies Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1968 in Kraft.

§ 7

Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Karlsruhe, den Oktober 1967

Der Landesbischof

Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1968 und 1969

(Anlage zu § 1 des Haushaltsgesetzes)

Abschnitt	Einnahmen	Jahresbetrag DM
1	Aus eigenem Vermögen =	2 800 000
2	Beiträge der landeskirchlichen Fonds =	1 354 000
	darunter:	
	Reinertrag der Zentralpfarrkasse 850 000 DM	
3	Leistungen des Landes =	6 572 000
	darunter:	
	zur Pfarrbesoldung 2 980 000 DM	
	für die Erteilung von Religionsunterricht 2 600 000 DM	
4	Kirchensteuern	
	a) Kirchensteuer vom Einkommen 85 000 000 DM	
	b) Kirchensteuer vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb <u>—,— DM</u> =	85 000 000
9	Verschiedene Einnahmen =	1 520 000
	Summe der Einnahmen =	<u>97 246 000</u>
Abschnitt	Ausgaben	Jahresbetrag DM
1	Kirchengemeinden und Kirchenbezirke =	30 210 000
	darunter:	
	Anteile der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen 26 305 000 DM	
	Baubeihilfen 2 000 000 DM	
2	Dienste in den Kirchengemeinden =	22 259 000
	darunter:	
	für den Pfarrerstand 14 982 000 DM	
	für den Religionsunterricht 3 499 000 DM	
3	Landeskirche =	18 825 000
	darunter:	
	Kosten der Landessynode, des Landeskirchenrats und der Kirchengenrichte 57 000 DM	
	für den Oberkirchenrat 4 315 000 DM	
	Versorgung der Pfarrer und Beamten 6 844 000 DM	
	Krankheitsbeihilfen und Unterstützungen 1 530 000 DM	
4	Besondere landeskirchliche Aufgaben (I) =	4 628 000
	darunter:	
	für die Jugendarbeit 1 361 000 DM	
	Erziehungs- und Schularbeit 1 216 000 DM	
	Frauenwerk 289 000 DM	
	Männerwerk 491 000 DM	
	Studentenarbeit 312 000 DM	
	Kirchenmusikalische Arbeit 258 000 DM	
	Krankenhaus- und Gehörlosen-Seelsorge 516 000 DM	
5	Besondere landeskirchliche Aufgaben (II) =	6 678 000
	darunter:	
	Diakonie 4 695 000 DM	
	Pressearbeit, Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau, Rundfunk-Fernsehen-Filmarbeit, Akademiearbeit, Dorfarbeit 836 000 DM	
	Ausbildungsstätten und Heime 947 000 DM	
6	Für die Gemeinschaft der evangelischen Kirchen =	5 616 000
	darunter:	
	Umlage an die EKD 990 000 DM	
	Ostpfarrerversorgung 1 780 000 DM	
	für die ökumenische Arbeit 946 000 DM	
9	Sonstige Ausgaben =	9 030 000
	darunter:	
	Diasporabau-, Instandsetzungs- und Sonderbauprogramme 5 000 000 DM	
	Allgemeine Verstärkungsmittel 2 500 000 DM	
	Betriebsfonds 400 000 DM	
	Summe der Ausgaben =	<u>97 246 000</u>
	Summe der Einnahmen =	<u>97 246 000</u>

Theologische Stellungnahme zum Antrag P. Katz

(Dem Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegt von dem mit der Bearbeitung dieses Antrages beauftragten Arbeitsgremium)

Der Hauptausschuß der Synode hob in seiner Stellungnahme zum Antrag Katz in der 4. Sitzung der Frühjahrssynode 1966 (Verhandlungen, S. 74, 1. Spalte unten) die Notwendigkeit hervor, die damit im Zusammenhang stehenden theologischen und katechetischen Fragen so zu bearbeiten, daß die Botschaft der Heiligen Schrift auch in der revidierten Form unverkürzt und nicht — wie gewünscht — „gestrichen in den Unterrichtswerken verkündet“ werde. Dann aber wird größter Wert gelegt auf die „rechte Interpretation und Darstellung des Lehrstoffes durch den Katecheten“. Es wurde zugesagt, daß der religionspädagogischen Bildung jede Unterstützung gewährt werde.

Als Beschluß des Ausschusses wurde vorgetragen: Bei aller Bejahung des Anliegens Katz, den revidierten Text in den beiden Unterrichtswerken einzutragen, solle „jedoch die Botschaft der Heiligen Schrift nicht verkürzt werden. Dennoch müssen wir offen sein für notwendige Änderungen des verbindenden und erläuternden Textes“. In der Diskussion wurde weiter gesagt, „unsere Aufgabe liegt nicht beim Streichen von Stellen, sondern beim Interpretieren“; die „haarsträubenden Stellen“ seien „manchmal für den Pädagogen die fruchtbarsten Ansätze fürs Unterrichten“ (S. 76, 1. Spalte, unten).

Die von uns erwartete theologische Stellungnahme zum Antrag Katz wurde in der Herbstsynode 1966 in einer Anfrage wie folgt formuliert: „Wie ist die Diagnose der Texte ausgefallen? Welche therapeutischen Vorschläge hat sie entwickelt?“ (Verhandlungen Herbstsynode 1966, S. 42.)

1. Revidierter Text

Eine Berücksichtigung des revidierten Luther-Textes im „Schild des Glaubens“ ist seit der 40. Auflage, 1966, vom Herausgeber ohnedies selbst vorgenommen worden. Diesem Anliegen im Antrag Katz ist somit bereits Rechnung getragen.

2. Weiterwirken eines christlichen Antijudaismus

In unserer Landeskirche sind, soweit ersichtlich, die hier in Punkt a) bis c) angeführten Folgerungen aus den im Antrag Katz genannten Erklärungen von New-Delhi usw. gezogen worden:

a) In mehreren Fortsetzungen berichtete die „Handreichung“ (14. Jahrgang 1966, Nr. 5—8) über die Arbeit des 2. Vatikanischen Konzils an der „Judenklärung“. Es wurde darin die Geschichte der Entstehung dieser Erklärung von den Seelisberger Theisen an geschildert.

b) Der Oberkirchenrat hat im Juli 1967 jedem Pfarrer und Religionslehrer eine Arbeit des theologischen Ausschusses der EKV zukommen lassen, in der exegetische Beiträge von Conzelmann, Haenchen u. a. enthalten sind, die über die Frage der „Bedeutung des Todes Jesu“ handeln. Damit ist nicht nur dem Anliegen des Hauptausschusses bereits Rechnung getragen worden, dem Katecheten bei der Interpretation eine Hilfe zu bieten, sondern es ist auch jedem Theologen möglich, selbst Stellung zu nehmen zu Sätzen aus dem Antrag Katz wie z. B. „die zitierten Verse aus Matth. 27, 24 ff. sind weder zum Verständnis der Passionsgeschichte noch für ihre Anwendung an uns nötig“ oder diese Verse spiegelten „wahrscheinlich konfessionelle ‚innerjüdische Streitgespräche‘ zwischen christusgläubigen und orthodoxen Juden“ wieder. Es handelt sich im Text ja schließlich um das Verständnis, das der Evangelist Matthäus von der Passion Jesu hatte. Er hielt die betr. Sätze zweifellos für nötig. Was wir davon zu halten haben, ist eine andere Sache. Von „konfessionellen“ Streitgesprächen innerhalb des Judentums in Matth. 27, 24 ff. zu sprechen, ist nicht angängig: „innerjüdisch“ war die judenchristliche Gemeinde, der das Matth.-Evangelium in ihren Auseinandersetzungen mit dem Judentum zu Hilfe kommen will, gerade eben nicht mehr.

c) Der Oberkirchenrat ist von seiten der „Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit“ Karlsruhe und Mannheim gebeten worden, Volksschullehrern die Teilnahme an einer ersten Tagung über die Behandlung der in Frage stehenden Probleme im Unterricht zu ermöglichen, die offen ist für Lehrer aus Karlsruhe, Heidelberg und Mannheim und am 21./22. Oktober in Wilhelmsfeld stattfinden wird. Auf dringendes Bitten des Alttestamentlers Prof. Rendtorff soll sich ein einführender Vortrag zunächst mit der Tatsache beschäftigen, daß das religiöse Judentum mit dem Prophetismus nicht aufgehört hat und bei Esra nicht stehengeblieben ist, sondern daß es da eine Weiterbildung gibt, von der bisher bloß Fachgelehrte Kenntnis zu nehmen gewillt waren. Ein zweiter Vortrag wird sich mit der Frage beschäftigen, inwieweit die Darstellung des Judentums in den Evangelien dem damaligen Judentum entspricht oder nicht.

Zunächst soll damit eine Information über das nachbiblische Judentum ermöglicht werden, wie es wirklich gewesen ist und nicht, wie es die Evangelisten um ihrer Missionsapologetik willen und der These „die Kirche ist das wahre Israel, nicht mehr das Judentum“ darstellen mußten. Dieser ersten für

unsere Katecheten bestimmten Tagung, die auch für andere Kirchenbezirke durchgeführt werden müßte, sollten andere Arbeitstagungen folgen mit dem Ziel: „Wie kann die Botschaft der Evangelisten unverkürzt dargeboten werden, ohne daß der kirchliche Antijudaismus immer wieder neue Nahrung erhält?“ Ebenso ist im Blick auf den Unterricht in Kirchengeschichte und Information über das Judentum Nachholbedarf anzumelden. Es wird für nötig gehalten, in Zusammenarbeit mit dem Unterricht in Gemeinschaftskunde Unterrichtenden und Schülern das Wesen des Vorurteils nahezubringen.

3. Überforderung der Lehrer bei der Darstellung der Passionsgeschichte

Die Kommission ist der Ansicht, daß die Herausgabe eines Handbuchs für den Religionslehrer nicht zu umgehen ist, damit der „Schild“ und der „Gute Hirte“ recht interpretiert und dargeboten werden können. Leider ist das, was in der Begründung des Antrages Katz unter Punkt 1 über die Geschichte des kirchlichen Antijudaismus gesagt wird, weitesten Kreisen des Volkes nicht bekannt. Die Lehrer hören darüber, wie man aus Junglehrerkreisen erfährt, offenbar nichts auf den badisch-württembergischen Pädagogischen Hochschulen (vorbildlich ist hier Oldenburg). Die höheren Schüler finden darüber nichts in ihren Geschichtsbüchern, und für Pfarrer, ihre Ältesten und Mitarbeiter sind das auch meist unbekannte Dinge. Es wird in diesem Zusammenhang auf die „Schriftenreihe des internationalen Schulbuchinstituts“ in Braunschweig verwiesen. In Band 7, 1963, haben zwei Pädagogen unter dem Titel „jüdische Geschichte in deutschen Geschichtslehrbüchern“ kritische Bemerkungen darüber angestellt, die auch für den Theologen und Religionslehrer von Bedeutung sind.

4. „...für unsere Kinder historisch nicht wichtig“

Diesen Passus kann sich die Kommission nicht zu eigen machen. Neuere Forschung weist in all ihren Schattierungen einheitlich immer wieder darauf hin, daß den individuell darstellenden Evangelisten wenig am historischen Ablauf der Ereignisse lag, aber dafür an allem, was für die Verkündigung bedeutsam war. Das trifft besonders für die Passionsgeschichten zu. Von da her gesehen ist die ganze Frage nach dem, was historisch wichtig war und was nicht, überhaupt nicht so zu stellen. „Historisch gesehen“ ist z. B. der Vorschlag des Pilatus unrealistisch, die Juden sollten Jesus selbst kreuzigen. Aber dem Evangelisten Johannes z. B. liegt nichts an historischer Dokumentation, sondern an dem Erweis, Jesus war wirklich der gesalbte König der Juden. „Alle Versuche, aus dieser „kerygmatischen“ Darstellung einen modernen historischen Dokumentationsfilm zu machen, gehen an der Absicht des Evangelisten vorbei... Was der Erzähler an Tradition vorfand, hatte sich in einer Zeit gebildet, wo sich die beiden Gemeinden — die jüdische und die christliche — schon auseinandergelebt hatten und die Juden für die Christen die Repräsentanten der ungläubigen Welt waren. Pilatus hat, so meint der Evangelist, ... alles

getan, um Jesus zu retten. Weil aber feststand, daß Jesus gekreuzigt worden ist, muß die Bemühung des Prokurators irgendwie auf eine Grenze gestoßen sein... (Das Bild von den Verhandlungen des Pilatus mit den Juden)... hat freilich dazu beigetragen, daß die Juden durch Jahrhunderte immer wieder verfolgt wurden. Das zweite Vatikanische Konzil hat dem für die katholische Kirche ein Ende bereitet. Es liegt nun an der evangelischen Kirche, in ihrer Predigt dieses an den Juden begangene Unrecht wiedergutzumachen. Dabei kann ihr Apg. 3, 17 helfen, wo Petrus zugibt, daß die jüdische Obrigkeit Jesus gegenüber aus Unkenntnis gehandelt hat, also ohne ihn zu kennen.“ (Ernst Haenchen, „Historie und Geschichte in den Johanneischen Passionsberichten“, in „Zur Bedeutung des Todes Jesu“, Gütersloh, 1967, S. 75f.)

5. Matth. 27, 23—25: „Sein Blut komme über uns...“

Matth. 27, 23—25 ist im Zusammenhang zu sehen mit der Tendenz nicht nur des Evangelisten Matthäus allein, sondern auch der anderen Evangelisten, Pilatus zu entlasten und die Juden zu belasten — eine Tendenz, die immer stärker erscheint, je jünger die Evangelien sind und die am stärksten in dem apokryphen Petrus-evangelium zum Ausdruck kommt, was mit der immer stärker werdenden Judenfeindschaft der Urkirche zusammenhängt.

Abgesehen davon ist Vers 25 eine alte Formel sakralen Rechts, mit der die Schuld am Tode eines Menschen ausgedrückt werden soll. Keinesfalls ist damit eine Selbstverfluchung Israels gemeint. Als solche wurde dies Wort erst nach dem 4. Jahrhundert verstanden. Gemeint ist vielmehr: Wenn Pilatus keine Schuld an Jesus findet, ist das Volk bereit, die Verantwortung für die geforderte Strafe auf sich zu nehmen. So ist es auch Apg. 5, 28 gemeint, wo die Hohenpriester den Aposteln sagen: „Ihr habt Jerusalem erfüllt mit eurer Lehre und wollt dieses Menschen Blut über uns bringen.“ Die Parallelen aus Strack-Billerbeck weisen aus, daß dieser Passus so viel heißt wie „Verantwortung übernehmen“ (vgl. hierzu den Beitrag von Prof. Schelkle, Freiburg, „Die Selbstverfluchung nach Matth. 27, 23—25“, Referate einer Arnoldshainer Tagung des Koordinierungsrates der Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit über das Thema „Antijudaistische Stellen im NT“. Kaiser-Verlag, München, 1968).

In einer Presse-Erklärung auf dem Vatikanischen Konzil wies Kardinal Bea sowohl auf Paulus und seine Erklärung über Israels endliche Errettung (Röm. 11, 25) hin als auch auf Apg. 3, 17 (vergleiche das Zitat von Haenchen oben) und auf die Bitte des Herrn am Kreuz: „Es wäre ein schweres Unrecht zu meinen, der Vater habe diese Bitte nicht erhört und sein Volk verworfen. Die Kirche Christi darf mit den Juden nicht anders verfahren als der Herr selbst und seine Apostel.“ Völlig klar sei, daß es bei allem nicht darum gehe, irgendwie einen Punkt der christlichen Lehre zu verleugnen.

Bereits vor 17 Jahren forderten evangelische und katholische Theologen auf der Schwalbacher Konferenz die Pfarrer und Religionslehrer auf, angesichts

eines neuen Antisemitismus bei der Behandlung der Passion Christi sorgfältig vorzugehen. In New-Delhi wurde 1961 gesagt, es sollten „in der christlichen Unterweisung die geschichtlichen Tatsachen, die zur Kreuzigung Jesu führten, nicht so dargestellt werden, daß sie dem jüdischen Volk eine Verantwortung auferlegen, die uns, der Menschheit als Ganzer, zur Last fällt und nicht einer einzelnen Rasse oder Gemeinschaft. Juden waren die ersten, die Jesus annahmen, und Juden sind nicht die einzigen, die ihn noch nicht anerkennen“.

6. Resumee

Auf katholischer Seite ist in dieser Hinsicht im Blick auf den Religionsunterricht viel mehr geleistet worden als bei uns. Nach dem Konzil fand 1966 eine Arbeitstagung eines Ausschusses der Fuldaer Bischofskonferenz unter Anwesenheit jüdischer Gelehrter in Frankfurt statt. Es wurden von Prof. Solzbacher, Neuß, praktische Hinweise für eine positive Gestaltung des Religionsunterrichts gegeben, die als katechetische Handreichung gedruckt erschien. Dieser Tagung ging schon 1966 eine vom Münchener Erzbischof gemeinsam mit dem Bayrischen Landesbischof durchgeführte Religionslehrertagung voraus, auf der die jüdischen Bedenken zum christlichen Religionsunterricht zu Wort kamen mit einem Vortrag eines jüdischen Gelehrten „Wo bietet nach jüdischer Auffassung der christliche Religionsunterricht Anlaß zum Entstehen antisemitischer Tendenzen?“

In Frankfurt wurde festgestellt, daß die heutige

Bibelwissenschaft... den frühen Gegensatz Kirche-Synagoge sich in der neutestamentlichen Botschaft spiegeln sehe. „Der Exegese ist damit die Aufgabe gestellt, verschiedene Punkte der neutestamentlichen Botschaft neu zu überprüfen: Die Darstellung der Parabeln des Herrn, die Aussagen der Leidensgeschichte, die Begriffe ‚Juden‘, ‚Pharisäer usw.‘ Nicht zu übersehen sei, welchen Anteil an der Pasion der Verrat des Judas, die Verleugnung des Petrus, die Flucht der übrigen Apostel, die Ohnmacht der Jesu wohlgesonnenen Mitglieder des Rates hatte. Röm. 9—11 sei in die christliche Botschaft klarer einzugliedern. Notwendig sei anstelle einer punktuellen Erwähnung der Juden in der Kirchengeschichte die Herausstellung der Eigenart ihrer Geschichte anhand ihrer eigenen Quellen. Die Geschichte der Trennung von Kirche und Synagoge und die Bedeutung des Judentums aufzuhellen, sei eine besondere Aufgabe für den Kirchenhistoriker. Da in christlichen Ländern anti-jüdische Denkschematismen wirksam sind, die als vom Bewußtsein gesteuerte Vorurteile zutage treten, genüge es nicht, die Lehrmittel (Handbücher) zu überprüfen. Vielmehr müßte auch auf die Haltung der Lehrenden zum Judentum eingewirkt werden.“

Wir zitieren dies alles, um Anregungen für uns in Baden zu geben. Es empfiehlt sich wohl auch, einmal das Tabu zu durchbrechen und auf einer den Religionsunterricht betreffenden Tagung, die die Landeskirche veranstaltet, einen jüdischen Fachmann zu Worte kommen zu lassen.

Änderungsvorschläge zum „Schild des Glaubens“

A. Änderungen, die in direktem Zusammenhang mit dem Antrag Paul Katz stehen

1. „Schild“ Nr. 120, S. 259 Mitte (Matth. 26, 67)

Beanstandet wird:

„Alle“ spien ihm ins Gesicht
statt

„Da spien sie ihm ins Angesicht“

Es wird festgestellt:

Antragsteller zitiert nach 1. oder 2. Auflage.

Denn ab 3. Auflage heißt es: „Da spien sie...“

Gegenwärtig liegt die 45. Auflage vor.

Eine Änderung entfällt demnach.

2. „Schild“ Nr. 122, S. 261 Mitte (Matth. 27, 2 und Mark. 15, 3)

Bisher:

a) Vor Pilatus

Aber die Hohenpriester verklagten ihn hart und brachten neue Anschuldigungen vor; Jesus aber schwieg still. Pilatus fragte ihn: Hörst du nicht, wie hart sie dich verklagen? Und er antwortete ihm nicht auf ein Wort, so daß sich der Statthalter sehr wunderte.

Neu:

Dieser Abschnitt enthält Wiederholungen vom vorhergehenden Abschnitt und wird daher gestrichen.

3. „Schild“ Nr. 122, S. 262
„Die Verurteilung“

a) Jesus oder Barabbas

Bisher:

Und Pilatus sprach zu ihnen: Welchen wollt ihr, daß ich euch losgebe, Barabbas oder Jesus, von dem gesagt wird, er sei Christus? Aber die Hohenpriester und Schriftgelehrten hetzten das Volk auf, daß sie um Barabbas bitten sollten. Als nun der Statthalter zum zweitenmal fragte, schrie der ganze Haufe: Gib uns Barabbas los!

Pilatus sprach zu ihnen: Was soll ich denn mit Jesus machen, von dem gesagt wird, er sei Christus? Sie schrien alle: Kreuzige, kreuzige ihn! Der Statthalter sprach zum drittenmal zu ihnen: Was hat er denn Ubles getan? Ich finde keine Schuld an ihm. Sie schrien aber noch lauter: Laß ihn kreuzigen!

Neu:

Pilatus sprach zu ihnen:

Welchen wollt ihr, daß ich euch losgebe, Barabbas oder Jesus? Die Hohenpriester und Ältesten überredeten das Volk, daß sie um Barabbas bitten sollten. Pilatus fragte: Was soll ich mit Jesus machen, von dem gesagt wird, er sei der Christus? Sie sprachen alle: Laß ihn kreuzigen! Der Landpfleger sagte: Was hat er denn Böses getan? Sie schrien aber noch mehr und sprachen: Laß ihn kreuzigen!

4. „Schild“ Nr. 122, S. 262
„Die Verurteilung“
Seite 262, Zeile 4 von unten

Bisher:

Die Hohenpriester aber trieben ihn in die Enge und sprachen: Lässest du Jesus los, so bist du des Kaisers Freund nicht; denn wer sich zum König macht, der ist gegen den Kaiser.

Neu:

Die Hohenpriester sprachen:

Lässest du Jesus los, so bist du des Kaisers Freund nicht; denn er hat gesagt, er sei Christus, ein König. Wer sich aber zum König macht, der ist gegen den Kaiser.

5. „Schild“ Nr. 122, S. 263, Zeile 1—5

Bisher:

Da aber Pilatus sah, daß er nichts erreichte, sondern das Getümmel nur viel größer ward, nahm er Wasser und wusch sich die Hände vor dem Volk und sprach: Ich bin unschuldig am Blut dieses Gerechten; sehet ihr zu! Da schrie der ganze Haufe: Sein Blut komme über uns und über unsere Kinder!

Neu:

Als Pilatus sah, daß er nichts erreichte, sondern vielmehr ein Getümmel entstand, nahm er Wasser und wusch die Hände vor dem Volk und sprach: Ich bin unschuldig am Blut dieses Gerechten; sehet ihr zu! Da schrie die ganze Menge: Sein Blut komme über uns und unsere Kinder.

Damit wollten sie die Verantwortung für den Tod Jesu übernehmen in der Meinung, Gott damit einen Gefallen zu tun. Aber auch über dieser Stunde steht ohne Zweifel das Wort des Herrn: Vater, vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun!

Die Passion des Herrn entspringt nicht dem Verrat des Judas, nicht der Feindschaft Israels, nicht dem Versagen des Pilatus, sondern dem Ratschluß Gottes zur Rettung des Menschengeschlechtes. Darum ist alle menschliche Schuld am Tode Jesu Gottes Urteil anheimgegeben.

Bibelworte entfallen.

Statt: „O Haupt voll Blut und Wunden“

jetzt: „Ich bins, ich sollte büßen
an Händen und an Füßen
gebunden in der Höll;
die Geißeln und die Banden
und was du ausgestanden
das hat verdient meine Seel.“

6. „Der gute Hirte“ Nr. 61, S. 117 „Der Karfreitag“

Bisher:

Unser Heiland wurde vor Pilatus geführt. Pilatus fand keine Schuld an ihm.

Neu:

Unser Heiland wurde dem Landpfleger Pilatus vorgeführt,

Das Volk aber schrie:
 Kreuzige ihn, kreuzige ihn!
 Pilatus ließ Jesus geißeln. Die Kriegsknechte machten eine Dornenkrone und setzten sie ihm auf sein Haupt.
 Pilatus sprach: Sehet, welche ein Mensch!
 Aber das Volk hatte kein Erbarmen.
 Alle schrien: Kreuzige ihn, kreuzige ihn!
 Da wusch Pilatus seine Hände vor dem Volk und sprach: Ich bin unschuldig am Blute dieses Gerechten; da sehet ihr zu!
 Er übergab Jesus den Kriegsknechten, die führten ihn auf den Hügel Golgatha.

der sollte ihn zum Tod verurteilen; aber Pilatus fand keine Schuld an ihm.
 Er sprach zu der Menge vor dem Richthaus:
 Auf das Fest dürft ihr einen Gefangenen losbitten: Jesus oder Barabbas. Barabbas war ein Mörder.
 Sie riefen: Gib uns Barabbas los!
 Der Landpfleger fragte:
 Was soll ich mit Jesus machen?
 Sie schrien: Laß ihn kreuzigen!
 Da winkte Pilatus den Kriegsknechten.
 Sie geißelten den Herrn, machten eine Krone aus Dornen und setzten sie auf sein Haupt; sie spuckten ihm ins Gesicht und schlugen ihn mit Fäusten.
 Pilatus sprach: Seht, welch ein Mensch!
 Sie schrien aber: Laß ihn kreuzigen!
 Da übergab er Jesus den Kriegsknechten; die luden ihm sein Kreuz auf den Rücken und führten ihn auf den Hügel Golgatha.

B. Änderungen, die in indirektem Zusammenhang mit dem Antrag Paul Katz stehen:

1. „Schild“ Nr. 23, S. 55/56
 „Die heiligen zehn Gebote“

Bisher:

S. 55, 6. Zeile von unten:
 Der Herr, unser Gott, ist ein einiger Gott. Und du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele und mit aller deiner Kraft. Und die Worte, die ich dir heute gebiete, sollst du zu Herzen nehmen und sollst sie deinen Kindern einschärfen und sollst davon reden, wenn du in deinem Haus oder unterwegs bist, wenn du dich niederlegst oder aufstehst.

S. 56

Mose baute dem Herrn einen Altar und brachte ihm ein Opfer dar. Mit dem Blute des Lammes besprengte er den Altar und das Volk und sprach: Das ist das Blut des Bundes, den der Herr mit euch gemacht hat. Und das Volk rief: Was der Herr gesagt hat, das wollen wir alles tun.

Neu:

Und Mose sprach: Höre, Israel: Der Herr ist unser Gott, der Herr allein! Und ihr sollt heilig sein, denn ich bin heilig, spricht der Herr. Und du sollst den Herrn, deinen Gott, liebhaben von ganzem Herzen, von ganzer Seele und mit aller deiner Kraft. Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst. Wenn du dein Land aberntest, sollst du nicht alles bis an die Ecken deines Feldes abschneiden auch nicht Nachlese halten im Weinberg, sondern den Armen sollst du es lassen. Vor einem grauen Haupt sollst du aufstehen und die Alten ehren. Und die Worte, die ich dir heute gebiete, sollst du zu Herzen nehmen und deinen Kindern einschärfen und davon reden, wenn du in deinem Hause oder auf dem Wege bist, wenn du dich niederlegst oder aufstehst.

Alle diese Gebote wurden im Volke Gottes zusammengefaßt im Doppelgebot der Gottes- und Nächstenliebe. Diese Zusammenfassung hat unser Herr selbst bestätigt mit seinem Wort: In diesen zwei Geboten hängt das ganze Gesetz und die Propheten.

Mose schrieb die Gebote des Herrn auf. Er baute einen Altar unten am Berg und brachte dem Herrn ein Dankopfer dar. Aus dem Buch des Bundes las er die Gebote vor, und alles Volk antwortete: Was der Herr geboten hat, das wollen wir tun, und darauf wollen wir hören. Mose besprengte das Volk mit dem Blut des Opfertieres und sprach: Das ist das Blut des Bundes, den der Herr mit euch geschlossen hat auf Grund aller dieser Worte.

(Die Änderung will dem Mißverständnis begegnen, als sei die alttestamentliche Religion nur Gesetzes-Religion, die neutestamentliche nur eine Religion der Liebe. Darum sind in den Dekalog Stellen aus dem „Heiligkeitgesetz“ (3. Mose 19—26) eingefügt.)

„Schild“ Nr. 67, S. 172
„Die Tempelreinigung“

Bisher:

Zum Osterfest zog der Heiland mit seinen Jüngern hinauf nach Jerusalem, um dort das Fest zu feiern. Er ging alsbald in den Tempel und sah sich das Leben und Treiben der Menschen an. Im Vorhof des Tempels ging es zu wie auf einem Jahrmarkt. Da wurden die Opfertiere feilgeboten: Tauben, Schafe und Rinder. Die Händler verkauften ihren Kram, und die Geldwechsler machten gute Geschäfte. Da machte sich Jesus eine Geißel aus Stricken und trieb die Händler samt Ochsen und Schafen zum Tempel hinaus. Die Tische der Geldwechsler stieß er um und rief mit lauter Stimme: Es steht geschrieben: Mein Haus soll ein Bethaus sein; ihr aber habt eine Mördergrube daraus gemacht. Die Jünger aber dachten an das Wort der Schrift: Der Eifer um dein Haus hat mich verzehrt.

Ihr könnt nicht Gott dienen und dem Mammon.
Matth. 6, 24b

Es werden nicht alle, die zu mir sagen: Herr, Herr! in das Himmelreich kommen, sondern die den Willen tun meines Vaters im Himmel. Matth. 7, 21

Es wird aber des Herrn Tag kommen wie ein Dieb in der Nacht, und die Erde und die Werke, die darauf sind, werden verbrennen. 2. Petr. 3, 10

Es ist gewißlich an der Zeit
daß Gottes Sohn wird kommen
in seiner großen Herrlichkeit,
zu richten Böse und Fromme:
da wird das Lachen werden teuer,
wenn alles wird vergehn im Feuer,
wie Petrus davon schreibt.

„Schild“ Nr. 75, S. 185
„Der Herr des Feiertags“

Bisher:

S. 185, 1. Abschnitt

Die verdorrte Hand (Mark. 3, 1—6)

Jesus ging ins Bethaus, und es war da ein Mensch, der hatte eine verdorrte Hand. Und die Schriftgelehrten lauerten darauf, ob er auch am Feiertag heilen würde, damit sie eine Sache gegen ihn hätten. Und Jesus sprach zu dem Menschen mit der verdorrten Hand: Tritt hervor! Und er sprach zu ihnen: Soll man am Feiertag Gutes oder Böses tun? Soll man das Leben erhalten oder sterben lassen? Sie schwiegen aber still. Und der Herr sah sie mit Zorn an und ward betrübt über ihr verstocktes Herz und sprach zu ihnen: Wenn euch am Feiertag ein Schaf in den Brunnen fällt, rettet ihr's nicht? Wieviel mehr aber ist ein Mensch denn ein Schaf? Darum darf man am Feiertag Gutes tun. Und er sprach zu dem Menschen: Strecke deine Hand aus! Und sie ward ihm gesund wie die andere.

Neu:

Jedes Frühjahr feierten die Juden im Tempel zu Jerusalem das Passahfest und dankten Gott für die gnädige Bewahrung beim Auszug aus Ägypten. Viele Pilger aus dem In- und Ausland kamen herbei, um im Tempel ihr Opfer darzubringen. Auch Jesus war mit seinen Jüngern zum Fest gekommen. Aber statt Gebet und Psalmengesang hörte er auf dem Tempelplatz das Marktgeschrei der Händler, die Ochsen, Schafe und Tauben als Opfertiere feilhielten, und das Rufen der Wechsler, die sich anboten, Geld umzutauschen. Da machte sich Jesus eine Geißel aus Stricken und trieb alle zum Tempel hinaus, verschüttete den Wechslern das Geld und stieß ihre Tisch um und sprach zu denen, die Tauben feilhielten: Tragt die Tiere fort und macht meines Vaters Haus nicht zum Kaufhause. Seine Jünger aber dachten an das Psalmwort: Der Eifer um dein Haus hat mich gefressen.

Dein Wort ist wahrhaftig und gewiß; Heiligkeit ist die Zierde deines Hauses, Herr, für alle Zeit. Ps. 93, 5

Bewahre deinen Fuß, wenn du zum Hause Gottes gehst, und komm, daß du hörest. Pred. 4, 17

Fürchtet Gott und gebt ihm die Ehre; denn die Stunde des Gerichts ist gekommen. Offenb. 14, 7

Es tut ihn nicht gereuen,
was er vorlängst gedeut',
sein Kirche zu erneuen
in dieser g'fährlichn Zeit.
Er wird herzlich anschauen
dein' Jammer und Elend,
dich herrlich auferbauen
durch Wort und Sakrament.

Neu:

(Es wird ausschließlich nach Markus berichtet. Darum entfällt das Beispiel vom Schaf (Matth. 12, 11 und 12 und der Satz: Er verachtet das Gesetz; darum muß er sterben).)

Der Abschnitt wird neu gefaßt.

Jesus kam am Sabbat in eine Synagoge und traf da einen Mann mit einer verdorrten Hand. Die Pharisäer lauerten darauf, ob er auch am Sabbat heilen werde, damit sie eine Sache gegen ihn hätten.

Ursprünglich war der Sabbat ein von Gott geschenkter Tag der Ruhe und Erquickung, an dem der Mensch Gott und seinem Nächsten dienen sollte. Die Pharisäer aber als Hüter des Gesetzes verboten um der Ehre Gottes willen am Sabbat jede Arbeit, auch das Kochen und Lichtanzünden, und einem Kranken durfte nur geholfen werden, wenn er sich in unmittelbarer Lebensgefahr befand.

Jesus sprach zu dem Mann: Tritt hervor! Und die

Da wurden die Schriftgelehrten zornig und sprachen untereinander: Er verachtet das Gesetz; darum muß er sterben! Und sie hielten einen Rat über ihn, wie sie ihn umbrächten.

Pharisäer fragte er: Soll man am Sabbat Gutes oder Böses tun, soll man das Leben erhalten oder sterben lassen? Sie aber schwiegen still. Jesus sah sie voll Zorn an und war betrübt über ihr verstocktes Herz. Er sprach zu dem Menschen: Strecke deine Hand aus! Und siehe, er konnte sie ausstrecken, sie war wieder gesund. Die Pharisäer gingen hinaus und hielten einen Rat mit den Leuten des Herodes, wie sie ihn umbringen könnten.

(Das Handbuch müßte eine ausführliche Darstellung der modernen Exegese über die Sabbatkonflikte darbieten.)

„Schild“ Nr. 76, S. 186

„Die Bergpredigt“

a) Die Erfüllung des Gesetzes (S. 187, Zeile 1 und 2)

Bisher:

Ihr sollt nicht denken, daß ich gekommen bin, die Gebote Gottes aufzuheben; ich bin nicht gekommen, aufzulösen, sondern zu erfüllen.

Neu:

Ihr sollt nicht wähnen, daß ich gekommen bin, Gottes Ordnung aufzulösen, wie sie im Gesetz niedergelegt ist; ich bin nicht gekommen, Gottes Willen, den die Propheten verkündigt haben, aufzuheben. Ich bin nicht gekommen, aufzuheben, sondern zu erfüllen.

b) Die Antithesen (S. 188, Zeile 6 und 7 von oben)

Bisher:

Ihr wißt, daß zu euren Vätern gesagt war, du sollst deinen Nächsten lieben und deinen Feind hassen. Ich aber sage euch:

Neu:

Ihr wißt, daß unter euch die Rede geht, und als guter Rat gilt: liebe deinen Freund, hasse deinen Feind. Ich aber sage euch: liebet eure Feinde...

5. „Schild“ Nr. 147, S. 313ff.

„Der Brief an die Römer“

a) Die drei großen Fragen (S. 314 oben)

Bisher:

2. Worin besteht die Verwerfung Israels?

Antwort: Im Unglauben.

Neu:

2. Ist der Bund Gottes mit Israel gekündigt?

Antwort: Nein; Gott reut seine Gnadenwahl nicht.

b) Durchführung von Frage 2, S. 316 Nr. 2

Bisher:

Liebe Brüder, Christus ist mein Zeuge: Ich wollte mich gerne aus der Gemeinschaft mit ihm ausstoßen lassen, wenn ich damit meinen Brüdern helfen könnte, die doch blutsverwandt mit mir sind. Ihnen hat Gott das Gesetz gegeben, mit ihnen hat er immer wieder seinen Bund geschlossen, und nun sind sie ferne vom Heil. Ist Gott ungerecht? Das sei ferne. Er erbarmt sich, wessen er will, und ist gnädig, wem er will. Es liegt nicht an eines Menschen Wollen oder Laufen, sondern an Gottes Erbarmen. Ich flehe aber zu Gott, daß auch Israel selig werde. Sie eifern ja um Gott mit ihrem Gesetz. Christus aber ist des Gesetzes Ende; wer an ihn glaubt, der ist gerecht, und wer den Namen des Herrn anruft, der soll selig werden. Aber wie sollen sie Christum anrufen, an den sie nicht glauben? Ist Israel für ewig verloren? Nein! Aber Gott hat ihnen Augen gegeben, die nicht sehen, und Ohren, die nicht hören bis auf den heutigen Tag. Das ist aber darum geschehen, damit das Evangelium zu den Heiden getragen würde. Wenn aber die Fülle der Heiden eingegangen sein wird in

Neu:

Ist Gottes Bund mit Israel gekündigt? Röm. 9—11. Tiefe Trauer und unaufhörlichen Schmerz trage ich in mir um meine Brüder aus dem jüdischen Volk, das den Weg zu Christus nicht gefunden hat. Ich wünschte mir, ich selbst wäre von Christus verstoßen, wenn dadurch meine Brüder zu ihm fänden. Sie sind ja Israeliten, wie ich einer bin; sie haben das Vorrecht, Gottes Volk zu sein; Gottes Wille und Gebot ist ihnen vertraut; sie haben Gottes Zusage und wissen, daß er sie nicht verlassen wird; die Väter des Glaubens stammen aus ihrer Mitte; Christus kommt seiner menschlichen Natur nach von ihnen her.

Ist Gott ungerecht? Das sei ferne. Er erbarmt sich, wessen er will; er ist gnädig, wem er will. Es liegt alles an Gottes Erbarmen. Ich flehe aber zu Gott, daß Israel gerettet werde. Es eifert ja um Gott mit seinem Gesetz und will sich selbst seine Gerechtigkeit schaffen.

Christus aber ist des Gesetzes Ziel und Ende; wer an den glaubt, der ist gerecht. Israel hat Christus

das Reich Gottes, dann wird Gott auch Israel Rettung finden lassen; denn Gottes Gaben und Berufung können ihn nicht gereuen.

nicht angenommen; dadurch ist den Heiden das Heil widerfahren.

Dennoch bleibt es dabei: Israel ist wie die Wurzel des Ölbaums.

Die Christen aus andern Völkern sind wilde Zweige, die auf den Ölbaum aufgepfropft sind, damit sie an seinem Saft Anteil haben. Nicht du trägst die Wurzel; die Wurzel trägt dich; darum erhebe dich nicht über sie. Blindheit ist zum Teil Israels Los; dennoch ist und bleibt es von Gott geliebt. Wenn die Fülle der Heiden eingegangen sein wird in Gottes Reich, dann wird auch Israel gerettet werden. Denn was Gott gegeben hat, das nimmt er nicht zurück, und wen er berufen hat, der bleibt auserwählt.

Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft der Gliedkirchen der EKD

*Der Präsident
der Pfälzischen Landeskirche*

Speyer, am 16. 5. 1967

An die

Evang. Landeskirche in Baden — Evang. Oberkirchenrat — z. Hd. von Herrn Landesbischof Prof. Dr. Heidland

Karlsruhe

Sehr geehrter Herr Landesbischof,
lieber Bruder Heidland!

Die Landessynode der Pfälzischen Landeskirche hat im November 1948 bei ihrer einmütigen Zustimmung zur Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Erklärung abgegeben, in der es unter anderem heißt: „... Sie drückt ihr Bedauern darüber aus, daß die Einheit in Christus, dem einigen Erlöser, nicht in einer vollen Abendmahlsgemeinschaft zum Ausdruck gekommen ist. Die Pfälzische Landeskirche selbst läßt die Angehörigen der in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnisse zum Tisch des Herrn zu und ist zu Verhandlungen mit den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Vereinbarung einer Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft bereit.“

Bei ihrer Zustimmung zu dem von der Zweiten Kommission für das Abendmahlsgespräch der Evangelischen Kirche in Deutschland vom Jahre 1965 gemachten Vorschlag für eine neue Formulierung des Artikels 4 Absatz 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland hat die Pfälzische Landessynode im November 1966 ihre Erklärung aus dem Jahre 1948 wiederholt. Zugleich hat sie die Bitte ausgesprochen, die Bemühungen um die Einheit in Glaube, Lehre, Leben und Bekennen der evangelischen Christenheit bis zur Herstellung einer vollen Kirchengemeinschaft in der Evangelischen Kirche energisch fortzusetzen.

Auf ihrer jüngsten Tagung im April 1967 hat die Pfälzische Landessynode einstimmig den folgenden Beschluß gefaßt:

„Anlässlich des Reformationsjubiläums 1517—1967 bietet die Pfälzische Landeskirche erneut den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland die volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft an. Dies möge den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in aller Form mitgeteilt werden.“

Hiermit setze ich die Evangelische Landeskirche in Baden, ihre Kirchenleitung und ihre Synode auftragsgemäß von diesem Beschluß und diesem Anerbieten in Kenntnis. Die Protestantische Kirchenregierung und der Protestantische Landeskirchenrat der Pfalz, die zusammen mit der Landessynode die Organe der Pfälzischen Landeskirche sind, erhoffen mit der Landessynode eine freundliche Aufnahme unseres Anerbietens.

Wir grüßen Sie in der Verbundenheit des evangelischen Glaubens!

(gez.) Prof. D. Schaller

*Der Kirchenausschuß
der Bremischen
Evangelischen Kirche*

Bremen 1, den 1. 9. 1967

An den Landeskirchenrat
der Evangelischen Landeskirche in Baden
z. Hd. des Herrn Landesbischofs
Prof. Dr. H.-W. Heidland

Karlsruhe

Sehr geehrter Herr Landesbischof!

Unter dem 17. Mai und dem 1. Juni d. J. haben uns die Pfälzische Landeskirche und die Evang.-reformierte Kirche in Nordwestdeutschland davon in Kenntnis gesetzt, daß sie den Gliedkirchen der EKD die volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft anbieten.

Die Bremische Evangelische Kirche hat bereits auf ihrem Kirchentag (Synode) vom 9. 6. 1966 freudig einer Änderung des Artikel 4, 4 der Grundordnung zugestimmt, die eine volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen den Gliedkirchen der EKD herbeiführen würde. Im Verfolg dieses Beschlusses haben wir das Anerbieten der beiden oben genannten Landeskirchen dankbar begrüßt und unsererseits diesen Kirchen unsere Zustimmung zur vollen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mitgeteilt.

Wir nehmen dies zum Anlaß, unsererseits auch den anderen Gliedkirchen der EKD die volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft anzutragen.

Mit freundlicher Begrüßung

(gez.) Brauer
Präsident i. V.

(gez.) D. Besch
Pastor u. Schriftführer

*Evangelisch-Reformierte Kirche
in Nordwestdeutschland
Der Landeskirchenvorstand*

Leer, den 1. 6. 1967

An die

Evangelische Landeskirche in Baden
— Evangelischer Oberkirchenrat —
z. Hd. von Herrn Landesbischof
Professor Dr. Hans-Wolfgang Heidland

Karlsruhe

Sehr geehrter Herr Landesbischof,
lieber Bruder Heidland!

Mit Schreiben vom 17. Mai 1967 hat der Herr Präsident der Pfälzischen Landeskirche den Kirchenleitungen der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland einen Beschluß der Pfälzischen Landessynode vom April 1967 mitgeteilt, aus dem hervorgeht, daß die Pfälzische Landeskirche anlässlich des Reformationsjubiläums 1517—1967 den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland die volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft erneut anbietet.

Der Landeskirchentag der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland hat daraufhin auf seiner Tagung vom 24. bis 26. Mai 1967 folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Landeskirchentag (die Synode) der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland nimmt dankbar zur Kenntnis, daß die Pfälzische Landeskirche anlässlich des Reformationsjubiläums 1517—1967 den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland erneut die volle

Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft anbietet. Der Landeskirchentag nimmt dieses Anerbieten der Pfälzischen Landeskirche zum Anlaß, auch seinerseits den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland die volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft anzubieten, und erinnert an das Wort des Landeskirchenvorstandes (der Kirchenleitung) der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland vom 16. Mai 1949, das er sich erneut zu eigen macht:

„Der Landeskirchenvorstand der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland ist davon überzeugt, daß Gott uns die Barmer Bekenntnissynode und die von ihr gemeinsam bekannte Theologische Erklärung nicht deshalb geschenkt hat, damit wir heute erneut auf die Bekenntnisse des 16. Jahrhunderts als das bis auf weiteres abschließende Wort der Kirche zurückgreifen und die auf ihnen erbauten Bekenntniskirchen als bis auf weiteres unaufgebare Gebilde betrachten. Darum halten wir es für erforderlich, daß die von der Grundordnung nicht ausgeschlossene Tendenz einer kirchenpolitischen Orientierung nach rückwärts durch eine einmütige und kraftvolle Betonung derjenigen ihrer Grundbestimmungen überwunden wird, die das Erbe des Kirchenkampfes bejahen und die daraus sich ergebende Verpflichtung anerkennen.“

Wir setzen die Evangelische Landeskirche in Baden, ihre Kirchenleitung und ihre Synode von diesem Beschluß in Kenntnis und würden es dankbar begrüßen, wenn auch das Anerbieten unseres Landeskirchentags bei den Kirchenleitungen und Synoden der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland eine freundliche Aufnahme fände.

Wir grüßen Sie in der Verbundenheit gemeinsamen Dienstes!

(gez.) Landessuperintendent Dr. Nordholt

Bericht des Rechtsausschusses

(erstattet von dem Synodalen Dr. Köhnlein)

Der Rechtsausschuß, der sich mit dem Bericht des Sonderausschusses vom 24. April 1967 erneut und mit dem Bericht über eine Zwischentagung des Hauptausschusses vom 21. und 22. Juli 1967 erstmalig gründlich befaßt hat, macht unter Zugrundelegung der gedruckten Vorlage vom Herbst 1966 folgende Vorschläge für den Wortlaut der Visitationsordnung:

Unter der Überschrift: I. Aufgabe der Visitation soll dem 1. Absatz dem Vorschlag des Hauptausschusses entsprechend hinzugefügt werden: „und zur Selbstprüfung anleiten“.

Der 4. Absatz soll im Gegensatz zu dem Vorschlag des Hauptausschusses stehen bleiben.

Im letzten Abschnitt soll in dem Wort Generalvisitation „General“ gestrichen werden.

§ 1 Absatz 2 siehe Hauptausschuß.

Die Überschrift über § 2 soll stehen bleiben:
B. Der Visitationsträger.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

(1) Die ordentliche (turnusgemäße) Visitation der Gemeinde führt der Dekan als Visitator gemeinsam mit der Visitationskommission durch, soweit nicht der Landesbischof oder ein theologisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats oder der von ihnen hiermit beauftragte Prälat die Visitation gemeinsam mit der Visitationskommission übernimmt. In diesem Falle kann sich der Dekan als theologisches Mitglied der Visitationskommission an der Visitation beteiligen.

(2) Der Bezirkskirchenrat bildet die Visitationskommission aus mindestens 3 seiner Mitglieder oder deren Stellvertreter. Die Hälfte der Visitationskommission muß aus Ältesten bestehen. Vorsitzender der Visitationskommission ist der Visitator.

(3) Ist die zu visitierende Gemeinde der Pfarrstelle des Dekans zugeordnet, so visitiert der Landesbischof oder ein theologisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats oder der von ihnen beauftragte Prälat gemeinsam mit der Visitationskommission.

(4) Der Bezirkskirchenrat legt einen Visitationsplan für 6 Jahre dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Genehmigung vor.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat kann auch außerhalb des 6jährigen Turnus aus besonderen Gründen eine Gemeindevisitation anordnen.

§ 3 unverändert. Die vom Hauptausschuß vorgeschlagenen Bestimmungen über einzuhaltende Termine sollen in die Durchführungsverordnung aufgenommen werden.

§ 4 Absatz 4 siehe Vorschlag des Hauptausschusses. Neuer Absatz 5 siehe Hauptausschuß.

Der vom Hauptausschuß vorgeschlagene Absatz 6 wird nicht gutgeheißen, weil damit das Verwaltungsmäßige und Institutionelle unnötig betont wird.

§§ 5 und 6 völlig unverändert.

§ 7 sollen im Sinn des Vorschlags im Hauptausschuß in der gedruckten Vorlage nur die Worte „und möglichst im Beisein der Gemeinde“ gestrichen werden. In den Durchführungsbestimmungen soll zum Ausdruck gebracht werden, daß da, wo Schwierigkeiten im Wege stehen, Christenlehre und Kindergottesdienst auch wegfallen können.

§ 8 unverändert.

§ 9, 1. Der Eingabe der Gemeindegliederin entsprechend, erhält der letzte Satz von Absatz 1 folgende Fassung: „An der Besprechung des pfarramtlichen Berichts und der Ergänzungsberichte nehmen der dem Pfarramt zugewiesene Vikar und Pfarrdiakon, Gemeindegliederin, Gemeindeglieder und Kantor teil.“

§ 9, 2. Da in Absatz 4 von beiden Teilen der Verhandlung die Rede ist, kann es zu Beginn des Absatz 2 nicht heißen wie der Hauptausschuß vorschlägt: „Im Verlauf der Besprechung...“ Um die zeitliche Festlegung, wie der Hauptausschuß will, offen zu lassen, schlagen wir vor: „In einem besonderen Teil der Besprechung“.

§ 9, 3. Der vom Hauptausschuß vorgeschlagenen Umwandlung der Soll- in eine Kannbestimmung wird zugestimmt.

§ 9, 4 siehe Hauptausschuß.

§ 11, 1 siehe Hauptausschuß.

§ 12, 1 siehe Hauptausschuß.

§ 12, 2 soll Zeile 7 ff. heißen: „Die Gemeindeglieder müssen ausreichend Zeit haben, Fragen des gemeindlichen Lebens zur Diskussion zu stellen...“

Der Formulierung des letzten Satzes durch den Hauptausschuß wird zugestimmt. Die übrigen Anregungen gehören in die Durchführungsbestimmungen.

§ 13, 1. Dem vom Hauptausschuß gemachten Vorschlag, wird in folgendem Wortlaut zugestimmt: „Darüber wird eine Niederschrift nach vorgedrucktem Muster gefertigt“. Der Bitte, die Bestimmung der Visitationsordnung von 1921 § 9, 2 aufzunehmen, wird nicht entsprochen, da im Sinn der Visitation als brüderlichem Besuchsdienst die verwaltungsmäßige Aufsicht auf ein Minimum zu beschränken ist. Anordnungen sind nicht vom Visitator sondern vom Evangelischen Oberkirchenrat zu treffen. Es folgt nun wie in der gedruckten Vorlage die Überschrift: D. Abschluß und Auswertung der Visitation. In enger Anlehnung an die Vorschläge des Sonderausschusses (Bericht Weigt) sollen die §§ 14 und 15 folgenden Wortlaut erhalten:

§ 14

Nach Abschluß des Gemeindebesuchs entwirft der Visitator aus den bei der Visitation gewonnenen Eindrücken von der Dienstführung des Pfarrers und dem Zustand der Gemeinde sowie in Auswertung des pfarramtlichen Berichts und der bei der Visitation gefertigten Besprechungsniederschriften einen der Gemeinde und einen dem Pfarrer persönlich zu erteilenden Visitationsbescheid. Die Bescheidsentwürfe sind in der Visitationskommission zu erörtern. Durch Unterzeichnung aller Mitglieder werden sie zu Visitationsbescheiden. Weicht der Eindruck von der Visitation und ihre Beurteilung bei einem Mitglied der Visitationskommission erheblich von der Auffassung der übrigen ab, so ist die abweichende Ansicht dem Visitationsbescheid beizufügen.

§ 15

(1) Ist der Dekan oder Prälat Visitator, so entwirft er einen von der Visitationskommission zu beschließenden Bericht über den Ablauf der Visitation an den Evangelischen Oberkirchenrat. Dieser Bericht ist dem Evangelischen Oberkirchenrat zusammen mit den Visitationsbescheiden, den Berichten zur Visitation (§ 4) und den bei der Visitation aufgenommenen Niederschriften sowie den eingereichten Predigten einschließlich der Visitationspredigt binnen eines Monats nach Abschluß des Gemeindebesuchs vorzulegen. Zweitschriften der Berichte zur Visitation, der Niederschriften, der Bescheide und des Berichtes über den Ablauf der Visitation bleiben bei den Akten des Dekanats.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt innerhalb eines weiteren Monats zu den Bescheiden der Visitationskommission ergänzende Bescheide. Er leitet alle Bescheide zusammen über das Dekanat dem Pfarramt zu.

(3) Kommt der Evangelische Oberkirchenrat zu einer wesentlich anderen Beurteilung der Visitation, so führt er eine klärende Aussprache mit der Visitationskommission herbei.

(4) Ist der Landesbischof oder ein theologisches Mitglied des Oberkirchenrats Visitator, so erläßt er im Einvernehmen mit der Visitationskommission die von allen Mitgliedern mit unterzeichneten Visitationsbescheide.

§ 16

(1) Die der Gemeinde erteilten Visitationsbescheide sind vom Pfarrer dem Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) zu eröffnen und mit ihm zu erörtern. Über die aus den Visitationsbescheiden zu ziehenden Schlußfolgerungen und die in den Visitationsbescheiden enthaltenen Anregungen und Weisungen ist zu beschließen. Die Ältestenkreise an Neben- und Diasporaorten sind an dieser Erörterung der Visitationsbescheide zu beteiligen. Sind mehrere Gemeinden gemeinsam visitiert worden, so kann die Eröffnung und Erörterung der Visitationsbescheide in einer gemeinsamen Sitzung der Ältestenkreise (Kirchengemeinderäte) erfolgen.

(2) und (3) unverändert wie Vorlage. (§ 15 (2) und (3).)

Der Landesbischof
der
Evangelischen Landeskirche
in Baden

Karlsruhe, 23. 6. 1967

Betr.: Visitationsordnung

I. An den Vorsitzenden des Hauptausschusses
Herrn Pfarrer Schoener
und an den Vorsitzenden des Sonderausschusses für
die Visitationsordnung Herrn Dekan Weigt.

Sehr geehrte Herren und Brüder!

Da mein Diskussionsbeitrag in der letzten Sitzung
des Hauptausschusses mit Rücksicht auf die vorge-
schrittene Zeit kurz sein mußte, lege ich Ihnen nach-

stehend unter I meine Auffassung über die Träger-
schaft der Visitation vor. Unter II ist ein Vorschlag
des Evangelischen Oberkirchenrats über den Visi-
tationsbescheid hinzugefügt. Ich hoffe, daß dadurch
die bevorstehenden Beratungen des Hauptausschus-
ses und der Landessynode im Herbst erleichtert wer-
den, und grüße Sie

in der Verbundenheit des Dienstes.

Ihr (gez.) Heidland

Überlegungen zur Visitation

I.

Die Trägerschaft:

1. Die Trägerschaft der Visitation muß von dem Sinn der Visitation aus bestimmt werden. Sinn der Visitation ist „der brüderliche Besuchsdienst“, der von der „Kirche“ wahrgenommen wird. Der von dem Entwurf der Visitationsordnung in Abschnitt 1, Satz 2, verwendete Begriff „Kirche“ meint nicht nur den Kirchenbezirk, sondern auch die Landeskirche. Gewiß wird der Kirchenbezirk bei der Visitation aktiv, aber eben nicht allein für sich. Die Visitation trägt a u c h landeskirchlichen, ja darüber hinaus gesamtkirchlichen Charakter. Begründet ist dieser landeskirchliche Charakter — hinsichtlich der Gemeinde — in der Gemeinsamkeit des Bekenntnisses und der Ordnung, hinsichtlich des Pfarrers in seiner Ordination und in seinem landeskirchlichen Dienstverhältnis. Das Gutachten des Sonderausschusses erkennt den landeskirchlichen Charakter dadurch an, daß es die Verbescheidung der Visitation auch durch den Oberkirchenrat erfolgen läßt. Dem muß aber auch bei der Definition der Trägerschaft Rechnung getragen werden.

2. Ist der Dekan der Visitor, so fungiert er in doppelter Kompetenz als Leiter des Kirchenbezirks und als Repräsentant der Landeskirche. Diese doppelte Vollmacht eignet ihm ebenfalls bei anderen

Funktionen (§ 81 GO, besonders Ziffer 4 und 6a, b), wie der Kirchenbezirk überhaupt eine doppelte Aufgabe erfüllen soll: Er „pflegt die Verbundenheit seiner Gemeinden untereinander und mit der Landeskirche“ (§ 70, 1 GO). Dementsprechend ist die durch den Dekan vollzogene Visitation zu verstehen. Er handelt dabei sowohl kraft seines bezirklichen Hirtenamtes als auch in landeskirchlicher Funktion. Beides widerspricht sich nicht, sondern ergänzt sich. Indem § 81, 5a GO im Zusammenhang mit dem Visitationsrecht des Dekans ausdrücklich auf § 101, 2 verweist, sind die landeskirchliche Funktion und die bezirkliche einander zugeordnet. Umgekehrt kommt der bezirkliche Charakter auch bei der durch den Landesbischof oder den Oberkirchenrat durchgeführten Visitation dadurch zum Tragen, daß möglichst der Dekan und auf jeden Fall Mitglieder des Bezirkskirchenrats der Visitationskommission angehören.

3. a) Der landeskirchliche Charakter der Visitation findet im Visitationsrecht des Landesbischofs, § 101, 2 GO, seinen Ausdruck. Dieses Recht — besser: diese Pflicht — sollte nicht aus einem irgendwie gearteten Amtsbegriff des Bischofs abgeleitet werden, sondern aus dem landeskirchlichen Charakter der Visitation. § 101, 2 besagt, daß die Visitation a u c h einen landeskirchlichen Charakter besitzt. Der jeweilige Visitor handelt a u c h in einer landeskirchlichen Funktion und insofern in der Vollmacht und im Auftrag

des personalen Amtes, das die Landeskirche repräsentiert. Der kollegiale Aspekt, der in der Mitwirkung der Visitationskommission zum Zuge kommt, ist, auch wenn er hier — § 101, 2 — nicht eigens hervorgehoben wird, keineswegs ausgeschlossen (vgl. unten Ziffer 4).

b) Das Amt des Landesbischofs ist wie das parochiale Pfarramt eine konkrete Ausprägung des ministerium ecclesiasticum, seine Gestalt ist menschlichen Rechts, d. h. sie soll den jeweiligen Bedürfnissen der Kirche dienen. Die Grundordnung weist dem Landesbischof zwei Aufgabenbereiche zu: einmal den Vorsitz im Landeskirchenrat und im Oberkirchenrat und dann den Vollzug bestimmter Maßnahmen im Rahmen eines personalen Amtes. In diesen Rahmen fällt auch das Visitationsrecht. Dazu gehören ferner alle diejenigen landeskirchlichen Funktionen, die — wie die Visitation — einen betont kerygmatischen und seelsorgerlichen Charakter tragen und darum sinnvollerweise von einer Person zu verantworten sind. Daß der Landesbischof auch bei diesen personalen Funktionen vom Oberkirchenrat beraten und unterstützt wird, entspricht dem Gemeinschaftscharakter allen kirchlichen Tuns.

c) Unter den personalen landeskirchlichen Funktionen des Bischofs bilden insbesondere *vocatio*, *pastoratio* und *visitatio* eine innere Einheit. Wer die Verantwortung für die Ausbildung, Ordination und Weiterbildung der Pfarrer trägt (§ 101, 3 b, d), sollte auch die Seelsorge an ihnen wahrnehmen (§ 101, 3a). Und wer für beides, *vocatio* und *pastoratio*, zuständig ist, sollte den Pfarrer auch in seiner Gemeinde besuchen oder diesen Besuch landeskirchlich verantworten.

d) Der Landesbischof muß viele seiner Aufgaben delegieren. Bei der Ordination und Pastoration ist dies fast selbstverständliche Übung geworden, trifft aber auch für die Visitation zu. Wenn die Visitation nur deshalb seiner Zuständigkeit entzogen werden sollte, weil er und der Oberkirchenrat sie nur teilweise persönlich durchführen, könnte dies mit dem gleichen Recht auch für die Seelsorge, die durch die Prälaten delegationsweise ausgeübt wird, und am Ende auch für die Ordination, die durch einen Gemeindepfarrer vollzogen wird, geltend gemacht werden. Das aber beeinträchtigte offensichtlich die landeskirchliche Einheit. Um dieser Einheit willen ist es nötig, die landeskirchliche Zuständigkeit für die Visitation auch dann beim Landesbischof zu belassen, wenn er sie nicht persönlich ausüben kann. Im übrigen ist nicht zu übersehen, daß Landesbischof und Oberkirchenrat auch dann, wenn sie die Visitation nicht an Ort und Stelle durchführen, an ihr durch ihre Anordnung und die Mitwirkung bei der Verbescheidung beteiligt sind.

4. Dem kollegialen Zug der Visitation wird in jedem Fall durch die Visitationskommission entsprochen.

5. Um den Text sowohl der Grundordnung als auch der Visitationsordnung nicht durch theologische Ausführungen zu belasten, kann § 2 im vorgesehenen Wortlaut erhalten bleiben, wenn andererseits § 81, 5a und § 101, 2 nicht verändert werden.

II.

Der Bescheid:

Obwohl der Evangelische Oberkirchenrat seine im Entwurf der Visitationsordnung vorgelegte Alternative für eine sinnvolle Regelung hält, hat er sich in eingehender Beratung darum bemüht, seine Auffassung den Vorschlägen des Kleinen Verfassungsausschusses bis an die Grenze des Vertretbaren anzunähern. Er begrüßt es, daß der Sonderausschuß die Mitwirkung des Oberkirchenrats bei der Verbescheidung verstärkt hat, sieht indessen in dem zusätzlichen Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrats die Gefahr einer Fehlinterpretation fast unvermeidbar gegeben. Schon bisher neigte die visitierte Gemeinde dazu, den schriftlichen Bescheid mit mündlichen Urteilen, die bei der Visitation an Ort und Stelle abgegeben waren, zu konfrontieren. Erst recht liegt dies bei zwei schriftlichen Voten nahe. Was vom Evangelischen Oberkirchenrat als Ergänzung und Akzentuierung des bezirklichen Bescheides gedacht war, würde als Korrektur verstanden. Was, um Wiederholung zu vermeiden, nicht in den landeskirchlichen Bescheid aufgenommen wurde, würde als entwertet gelten.

Der schriftliche Bescheid muß eine Einheit bilden. Sollen aber in diesem einen Bescheid das Urteil der Visitationskommission mit dem des Evangelischen Oberkirchenrats verbunden werden und zugleich die gemeinsame Verantwortung ersichtlich sein, so bleibt nur folgender Weg, dem auch der Evangelische Oberkirchenrat zustimmen könnte:

1. Die Visitationskommission verfaßt einen Bescheidsvorschlag.
2. Sie legt ihn dem Evangelischen Oberkirchenrat vor, der ihn zum endgültigen Bescheid verarbeitet.
3. Der Evangelische Oberkirchenrat gibt den Bescheid wieder der Visitationskommission zurück, die ihn — zusätzlich zu der Unterschrift des Evangelischen Oberkirchenrats — mit ihren Unterschriften versieht und der Gemeinde bzw. dem Pfarrer zuleitet.
4. Sollte sich eine wesentliche Differenz zwischen dem Urteil der Visitationskommission und dem des Oberkirchenrats ergeben, wird in einer Aussprache zwischen Oberkirchenrat und Visitationskommission eine Übereinkunft versucht. Wird sie nicht erreicht, so werden beide Auffassungen in den Bescheid aufgenommen.

II. An alle Mitglieder des Hauptausschusses und des Sonderausschusses zur Kenntnis.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

Visitationsordnung

In der gemeinsamen Sitzung der 3 Synodalausschüsse am 25. 10. 1967, 8.45 Uhr, ausgearbeiteter Wortlaut

Die Landessynode hat die nachstehende Visitationsordnung als kirchliches Gesetz beschlossen:

I. Aufgabe der Visitation

Visitation will als brüderlicher Besuchsdienst den Gemeinden, den Pfarrern und allen, die in der Gemeinde Dienst tun, bei der Erfüllung ihres Auftrages Hilfe leisten und zur Selbstprüfung anleiten.

In der Visitation nimmt die Kirche durch ihre mit dem Leitungsdienst Beauftragten die Sorge für die rechte Verkündigung und Sakramentsverwaltung und für die Einhaltung der kirchlichen Ordnung wahr.

Die Visitation soll dabei der Kirchenleitung einen unmittelbaren und möglichst umfassenden Einblick in das Leben der Gemeinde verschaffen. Sie soll nicht allein das Vorhandene sichten und überprüfen, sondern auch Anregungen geben und neue Wege zur Ausrichtung des einen Evangeliums weisen.

Die Visitation soll dazu helfen, die Gemeindeglieder zu ermuntern, die ihnen von Gott verliehenen Gaben zum Aufbau der Gemeinde und für ihre Sendung in die gegenwärtige Welt einzusetzen. Sie erinnert die Gemeinde daran, daß sie allen ihren Gliedern und der Welt das Evangelium schuldet, daß das Gebot der Liebe sie zu Zeugnis und Dienst in Kirche, Staat und Gesellschaft verpflichtet. Hierbei soll die Visitation in das Bewußtsein rufen, daß die Kirche in der Welt nicht von der Welt ist und ihren Auftrag nur in der Freiheit von den Bindungen der Welt erfüllen kann.

Die Visitation soll die Verbundenheit der Einzelgemeinden untereinander und in der Einheit der Kirche, vorab im Kirchenbezirk, in der Landeskirche und darüber hinaus in der Evangelischen Kirche in Deutschland und in der Ökumene deutlich werden lassen.

Die in dieser Ordnung geregelte Visitation ist nur eine besondere Ausgestaltung des allgemeinen Besuchsdienstes, der zu jeder Kirchenleitung gehört. Sein in mannigfacher Weise aufgebener Vollzug wird durch diese Visitationsordnung nicht eingeschränkt. Dies gilt insbesondere für Besuchsdienste, die der Landesbischof, die übrigen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats, die Prälaten und synodale Mitglieder der Kirchenleitung in einem Kirchenbezirk oder mehreren Kirchenbezirken durchführen.

II. Visitation der Ortsgemeinde

A. Der Visitationsbereich

§ 1

(1) Jede Kirchengemeinde, in der geteilten Kirchengemeinde jede Pfarrgemeinde soll regelmäßig in einem sechsjährigen Turnus visitiert werden.

(2) In der geteilten Kirchengemeinde werden mehrere Pfarrgemeinden an einer Kirche in der Regel gemeinsam visitiert. Sie können jedoch, wenn die Ältestenkreise und die Visitationskommission sich darin einig sind, auch getrennt visitiert werden.

(3) Mutter- und Filialkirchengemeinden werden, soweit nicht die Kirchengemeinderäte eine gemeinsame Visitation begehren, je für sich visitiert.

(4) Im Kirchspiel gelegene Nebenorte sowie die Diasporaorte sind in die Visitation der Kirchengemeinde am Hauptort mit einzubeziehen.

Alternative:

Vorschlag des Hauptausschusses:

Die Überschrift „B. Der Visitationsträger“ wegzulassen und die Überschrift über § 3 „Durchführung der Visitation“ vorzusetzen über § 2.

Vorschlag des Rechtsausschusses: Die Überschrift über § 2 — B. Der Visitationsträger — soll bestehen bleiben.

§ 2

(1) Die ordentliche (turnusgemäße) Visitation der Gemeinde führt der Dekan als Visitor gemeinsam mit der Visitationskommission durch, soweit nicht der Landesbischof oder ein theologisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats oder der von ihnen damit beauftragte Prälat die Visitation gemeinsam mit der Visitationskommission übernimmt. In diesem Falle kann sich der Dekan als theologisches Mitglied der Visitationskommission an der Visitation beteiligen.

(2) Der Bezirkskirchenrat bildet die Visitationskommission aus mindestens 3 seiner Mitglieder oder deren Stellvertreter. Die Hälfte der Visitationskommission muß aus Ältesten bestehen. Vorsitzender der Visitationskommission ist der Visitor.

(3) Ist die zu visitierende Gemeinde der Pfarrstelle des Dekans zugeordnet, so visitiert der Landesbischof oder ein theologisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats oder der von ihnen beauftragten Prälat gemeinsam mit der Visitationskommission.

in der Gemeinde, Mitarbeiter in der Gemeindeverwaltung, Leiter der Gemeindegemeinschaften, Helfer bei kirchlichen Sammlungen und dergleichen).

(2) Unverändert (wie gedruckte Vorlage).

§ 12

(1) In der Gemeindeversammlung wird die Gemeinde in all ihren Gliedern von der Visitationskommission angesprochen. Zu ihr sind alle konfirmierten Gemeindeglieder einzuladen, die im Visitationsbereich ihren Wohnsitz haben. Die Einladung erfolgt unter ausdrücklichem Hinweis auf die Aufgabe der Gemeindeversammlung durch Abkündigung im Gottesdienst und auf andere Weise (kirchliche Presse, schriftliche Einladungen und dergleichen).

(2) Der Visitor leitet die Gemeindeversammlung. Er stellt Anliegen und Nöte der Gemeinde zur Erörterung, die ihm aus dem pfarramtlichen Bericht, den Besprechungen mit dem Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) und den Mitarbeitern und aus dem unmittelbaren Eindruck des Visitationsverlaufes besonders dringlich erscheinen. Die Gemeindeglieder müssen ausreichend Gelegenheit haben, Fragen des gemeindlichen Lebens zur Diskussion zu stellen und Vorschläge für den Gemeindeaufbau zu machen. Der Visitor kann die Gelegenheit der Gemeindeversammlung benutzen, um die Gemeinde mit Plänen und Entschlüssen der Landeskirche sowie mit wichtigen Vorgängen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und in der Ökumene bekannt zu machen und dadurch der Gemeinde ihren Ort in der Gesamtkirche und Ökumene aufzuzeigen. Über die Gemeindeversammlung wird eine Niederschrift gefertigt.

§ 13

(1) Die Visitationskommission überprüft die Pfarramtsverwaltung, die Pfarramtsregistratur sowie die Führung der Kirchenbücher und sonstigen Listen und Verzeichnisse (z. B. Wählerliste) im Rahmen der für das Pfarramt geltenden Geschäftsordnung. Von dem Zustand der kirchlichen Gebäude soll sich die Visitationskommission einen Eindruck verschaffen. Darüber wird eine Niederschrift nach vorgeordnetem Muster gefertigt.

(2) Die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinde und des Pfarramtes wird außerhalb der Visitation durch das Rechnungsprüfungsamt des Evangelischen Oberkirchenrates geprüft.

D. Abschluß und Auswertung der Visitation

Vorschlag des Rechtsausschusses

§§ 14—16 siehe Bericht Synodaler Dr. Köhnlein Seite 2*.

Vorschlag des Hauptausschusses

§ 14

(1) Nach Abschluß des Gemeindebesuches verfaßt die Visitationskommission aus den bei der Visitation gewonnenen Eindrücken von der Dienstführung des Pfarrers und dem Zustand der Gemeinde,

* Anlage 8.

sowie in Auswertung des pfarramtlichen Berichts und der bei der Visitation gefertigten Besprechungsniederschriften zwei Bescheidsentwürfe, einen für die Gemeinde und einen persönlichen für den Pfarrer. Die Bescheidsentwürfe werden von allen Mitgliedern der Visitationskommission unterschrieben. Weicht der Eindruck von der Visitation und ihre Beurteilung bei einem Mitglied der Visitationskommission erheblich von der Auffassung der übrigen ab, so ist die abweichende Ansicht den Entwürfen beizufügen.

(2) Außerdem erstattet der Visitor einen Bericht über den Ablauf der Visitation an den Evangelischen Oberkirchenrat. Diesem Bericht sind anzufügen:

- a) die unter Absatz 1 genannten Bescheidsentwürfe,
- b) Der Visitationsbericht des Pfarrers,
- c) die Beiberichte der Mitarbeiter nach § 4 Abs. 2,
- d) das Protokoll über die Prüfung der Pfarramtsverwaltung nach § 13 Abs. 1,
- e) die Protokolle (I und II) der Besprechung mit dem Ältestenkreis, das Protokoll der Gemeindeversammlung und etwaige weitere Protokolle von Aussprachen im Sinne des § 11,
- f) die Niederschrift der Visitationspredigt und weiterer Predigten im Sinne des § 4 Abs. 4,
- g) eine Ausfertigung der Anordnungen des Visitors nach § 13 Abs. 2,
- h) gegebenenfalls Kurzberichte über die von anderen Pfarren und Mitarbeitern gehaltenen Gottesdienste, Christenlehren, Kindergottesdienste u. a. m.

(3) Die Bescheidsentwürfe und der Bericht mit allem beizufügenden Material sind dem Evangelischen Oberkirchenrat binnen 4 Wochen vorzulegen.

(4) Von den Bescheidsentwürfen, dem Bericht und allen Anlagen, ausgenommen die Predigniederschriften, geht je eine Ausfertigung zu den Akten des Dekanats.

§ 15

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat verfaßt auf Grund der Bescheidsentwürfe und des vorgelegten Materials die endgültigen Bescheide, die er binnen 6 Wochen dem Visitor zustellt.

(2) Wenn sich keine wesentliche Differenz zwischen den Bescheidsentwürfen der Visitationskommission und den Bescheiden des Evangelischen Oberkirchenrates ergibt, unterschreibt der Visitor „im Namen der Visitationskommission“ — zusätzlich zu der Unterschrift des Evangelischen Oberkirchenrates — die Bescheide und leitet sie alsbald der Gemeinde bzw. dem Pfarrer zu.

(3) Sollte sich eine wesentliche Differenz zwischen der Beurteilung der Visitationskommission und der des Evangelischen Oberkirchenrates ergeben, ist in einer Aussprache zwischen Evangelischem Oberkirchenrat und Visitationskommission eine Übereinkunft über den Wortlaut der Bescheide herbeizuführen. Der dabei ausgearbeitete gemeinsame Bescheid ist von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

§ 16

(1) Der der Gemeinde erteilte Visitationsbescheid ist vom Pfarrer dem Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) zu eröffnen und mit ihm zu erörtern. Über die

aus dem Visitationsbescheid zu ziehenden Schlußfolgerungen und die im Visitationsbescheid enthaltenen Anregungen und Weisungen ist zu beschließen. Die Ältestenkreise an Neben- und Diasporaorten sind an dieser Erörterung des Visitationsbescheids zu beteiligen. Sind mehrere Gemeinden gemeinsam visitiert worden, so kann die Eröffnung und Erörterung des Visitationsbescheids in einer gemeinsamen Sitzung der Ältestenkreise (Kirchengemeinderäte) erfolgen.

(2) Nach der Erörterung des Visitationsbescheids im Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) sind die dafür geeigneten Teile des Bescheids in einer Gemeindeversammlung mitzuteilen und zu besprechen. Für die Einladung zu der Gemeindeversammlung gilt § 12 Absatz 1 entsprechend. Die Erörterung des Visitationsbescheids in dem Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) und in der Gemeindeversammlung hat innerhalb von 6 Wochen nach dem Empfang des Bescheids zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Visitor mitzuteilen.

(3) Der Dekan überzeugt sich nach angemessener Zeit, ob den im Visitationsbescheid enthaltenen Anregungen und Weisungen sowie den Anordnungen des Visitors nach § 13 Absatz 2 entsprochen worden ist.

III. Visitation der Personal- und Anstaltsgemeinden

§ 17

(1) Studentengemeinde und Anstaltsgemeinden der Krankenhaus- und Gefängnisseelsorge werden von dem Landesbischof oder einem theologischen Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats oder einem hiermit beauftragten Prälaten oder Dekan visitiert. Für jede Visitation wird im Benehmen mit dem Visitor vom Evangelischen Oberkirchenrat eine geeignete Visitationskommission bestellt. Die Weise der Durchführung wird in jedem Fall vorher in gemeinsamer Beratung festgelegt.

(2) Die Einteilung der zu visitierenden Personal- und Anstaltsgemeinden auf einen bestimmten Jahresturnus erfolgt im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

§ 18

Die Bestimmungen über die Visitation der Ortsgemeinde finden sinngemäß Anwendung.

IV. Visitation des Kirchenbezirks

§ 19 (gedruckte Vorlage 23)

Die Kirchenbezirke werden nach einem vom Evangelischen Oberkirchenrat aufgestellten Visitationsplan in einem sechsjährigen Turnus durch den Landesbischof, ein theologisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats oder einen mit der Visitation beauftragten Prälaten als Visitor gemeinsam mit einer Visitationskommission visitiert. Die Visitationskommission wird aus 2 theologischen und 3 nichttheologischen Mitgliedern der Landessynode,

insbesondere aus dem Kreis der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats und ihrer Stellvertreter gebildet. Die Berufung der Mitglieder der Visitationskommission erfolgt für die einzelne Visitation durch den Visitor. Der Visitationskommission können weitere Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats mit beratender Stimme angehören.

§ 20 (gedruckte Vorlage 24)

Der Zeitplan und die einzelnen Veranstaltungen der Visitation werden vom Visitor mit dem Bezirkskirchenrat vereinbart. Mindestens 6 Monate vor Beginn der Visitation benachrichtigt der Dekan die Gemeindepfarrer, die im Kirchenbezirk tätigen Pfarrer und Pfarrerrinnen der Landeskirche, die Religionslehrer, die Ältesten sowie die Leiter der in die Visitation mit einbezogenen diakonisch-missionarischen Werke und Einrichtungen im Kirchenbezirk von der Visitation und ihren einzelnen Veranstaltungen. Die Gemeindepfarrer verständigen die Vikare, Vikarinnen und Pfarrdiakone (vgl. § 22 Abs. 1 Buchstabe d).

§ 21 (gedruckte Vorlage 25)

Zur Vorbereitung der Visitation und Unterrichtung der Visitationskommission dient der letzte von der Bezirkssynode verabschiedete Hauptbericht des Bezirkskirchenrats, der den Mitgliedern der Visitationskommission mindestens 4 Wochen vor der Visitation vom Visitor mitzuteilen ist. Aus eigenem Entschluß oder auf Verlangen des Visitors erstattet der Dekan im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat einen ergänzenden Visitationsbericht. Ergänzende Berichte kann der Visitor weiterhin von einzelnen Inhabern überparochialer Ämter im Kirchenbezirk, wie z. B. Religionslehrern in verschiedenen Schulgattungen, Vertretern kirchlicher Werke im Kirchenbezirk, Leitern von Gemeindediensten erbitten. Auch die ergänzenden Berichte sind der Visitationskommission mindestens 4 Wochen vor der Visitation vom Visitor mitzuteilen.

§ 22 (gedruckte Vorlage 26)

(1) Zur Visitation des Kirchenbezirks gehören in der Regel

- a) der Visitationsgottesdienst am Sitz des Dekanats,
- b) die Aussprache mit dem Dekan und dem Dekanstellvertreter,
- c) Die Besprechung mit dem Bezirkskirchenrat, an der auch dessen stellvertretende Mitglieder, die am Kirchenbezirk wohnenden Mitglieder der Landessynode sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse der Bezirkssynode teilnehmen,
- d) die Konferenz der Gemeindepfarrer, Vikare, Vikarinnen, Pfarrdiakone und Religionslehrer, Pfarrerrinnen und Pfarrer der Landeskirche mit Diensten im Kirchenbezirk,
- e) der Bezirksältestentag,
- f) die Besprechung mit Vertretern der übrigen haupt- und nebenamtlichen Dienste, insbesondere der überparochialen Ämter, Werke und Einrichtungen,
- g) der Besuch einzelner im Visitationsplan festgelegter Gemeinden des Kirchenbezirks,

h) die Prüfung der Dekanatsverwaltung im Rahmen der Geschäftsordnung für Dekanate.

(2) An die Stelle der Pfarrkonferenz (Absatz 1 Buchstabe d) und des Ältestentages (Absatz 1 Buchstabe e) kann eine Aussprache mit der Bezirkssynode in der bei der Visitation der Einzelgemeinde in der Gemeindeversammlung geübten Weise treten.

(3) Soweit es der Zeitplan der Visitation zuläßt, können Zusammenkünfte der Visitationskommission oder einzelner Mitglieder derselben mit einzelnen Berufsgruppen der Gemeindeglieder stattfinden.

(4) Soweit nicht im folgenden eine nähere Regelung erfolgt, sind für die im Absatz 1 genannten Visitationsveranstaltungen die Bestimmungen für die vergleichbaren Veranstaltungen bei der Visitation der Einzelgemeinde in Abschnitt II sinngemäß anzuwenden. Das gilt auch für die Besprechung der Visitationskommission mit dem Bezirkskirchenrat in Abwesenheit des Dekans in sinngemäßer Anwendung von § 9 Absatz 2.

§ 23 (gedruckte Vorlage 27)

Im Visitationsgottesdienst richtet der Visitor ein Wort an die Gemeinde, die Predigt hält der Dekan. Zum Gottesdienst sind die Mitglieder der Bezirkssynode, Vertreter der überparochialen Dienste und Einrichtungen sowie evangelische Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens vom Dekan einzuladen.

§ 24 (gedruckte Vorlage 28)

Die Aussprache in der Pfarrkonferenz unter Leitung des Visitors soll sich insbesondere mit Gegenwartsfragen der Verkündigung und Seelsorge in der volksskirchlichen Gemeinde und mit der Stärkung der Gesamtgemeinde eines Kirchenbezirks durch den Ausbau und die Fortentwicklung überparochialer Dienste, Werke und Einrichtungen befassen.

§ 25 (gedruckte Vorlage 29)

Zum Bezirksältestentag unter dem Vorsitz des Dekans treten in der Regel alle Ältestenkreise aus den Gemeinden des Kirchenbezirks zusammen. Sonst entsenden die einzelnen Ältestenkreise Vertreter zum Ältestentag. Der Ältestentag dient insbesondere dem Erfahrungsaustausch über die Wahrnehmung der Gemeindeleitung in Gemeinschaft mit dem Ortspfarrer und das Verhältnis von Ältestenkreisen und weiteren Ämtern, Diensten, Gruppen und Kreisen in der Einzelgemeinde sowie über die Zusammenarbeit der Ältestenkreise in der geteilten Kirchengemeinde bei der Erfüllung überparochialer Aufgaben. Die Visitationskommission soll die Ältesten über wichtige Vorgänge in der Landeskirche, der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Ökumene unterrichten.

§ 26 (gedruckte Vorlage 30)

Zu dem Besuch einzelner Gemeinden im Kirchenbezirk können insbesondere die Predigt oder eine

Ansprache im Gemeindegottesdienst durch ein Mitglied der Visitationskommission sowie Zusammenkünfte einzelner Mitglieder der Visitationskommission mit dem Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) und weiteren Mitarbeitern der Gemeinde oder eine Gemeindeversammlung gehören.

§ 27 (gedruckte Vorlage 31)

(1) Innerhalb von 6 Wochen nach Abschluß der Visitation erläßt der Visitor im Einvernehmen mit der Visitationskommission einen von allen Mitgliedern der Visitationskommission mitunterzeichneten Visitationsbescheid für den Kirchenbezirk und einen persönlichen Visitationsbescheid für den Dekan. Der Visitationsbescheid für den Kirchenbezirk ist von dem Dekan alsbald in einer Sitzung des Bezirkskirchenrats bekanntzugeben und zu erörtern. In der nächsten Pfarrkonferenz und auf der nächsten Tagung der Bezirkssynode ist der wesentliche Inhalt des Visitationsbescheids vom Dekan mitzuteilen und Gelegenheit zur Aussprache über den Visitationsbescheid zu geben. Soweit sich der Bescheid mit einzelnen Ämtern, Organen, Einrichtungen und Werken eingehender befaßt, ist diesen vom Dekan ein Auszug aus dem Bescheid zu übermitteln.

(2) Ist ein Prälat Visitor, so gilt für die Fertigung des Visitationsberichts an den Evangelischen Oberkirchenrat und für den Visitationsbescheid die in § 16 = Alternativvorschlag 1 (in der gedruckten Vorlage) getroffenen Regelung sinngemäß.

V. Schlußbestimmungen

§ 28 (gedruckte Vorlage 32)

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes treten alle Bestimmungen, die durch dieses Gesetz ersetzt oder mit ihm nicht zu vereinbaren sind, außer Kraft, insbesondere die Verordnung, die Visitation der Kirchengemeinden (Diasporagemeinden) und Kirchenbezirke betr., vom 28. April 1921 (VBl. S. 25) und die zu ihrer Durchführung, Ergänzung und Änderung erlassenen Bestimmungen.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat gibt Visitationsfragebogen heraus als Grundlage für die Berichte des Pfarramts und des Dekanats bei den in diesem Gesetz geregelten Visitationen (vgl. §§ 4 Absatz 1, 18, 21).

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1966.

Der Landesbischof

Herrenalb, den 24. Juli 1967

Bericht über eine Zwischentagung des Hauptausschusses

am 21./22. Juli 1967

Der Hauptausschuß war von seinem Vorsitzenden ordnungsgemäß einberufen worden. 7 Mitglieder waren entschuldigt, die übrigen anwesend. Somit war der Hauptausschuß beschlußfähig. Außer den Ausschußmitgliedern war dankenswerterweise Herr Oberkirchenrat Katz anwesend. Pfarrer Schoener eröffnete die Sitzung im Filmsaal des Hauses der Kirche in Herrenalb am 21. 7. um 16 Uhr mit Gebet. Die Sitzung wurde, nur durch Abendessen und Abendandacht unterbrochen, bis 21.45 Uhr durchgeführt. Am Samstag, dem 22. 7., wurde von 8.30 bis 12.30 Uhr beraten. In dieser begrenzten Zeit konnten von der Vorlage des Landeskirchenrats vom Herbst 1966 zur Visitationsordnung der Vorspruch und die §§ 1 bis 22 sowie der Bericht des Rechtsausschusses vom 4. November 1966 (Dr. Köhnlein) und vom 27. 4. 1967 (Dekan Fischer), des Sonderausschusses vom 27. 4. 1967 (Dekan Weigt), des Hauptausschusses vom 3./4. November 1966 (Dekan Schmidt) und vom 25. 4. 1967 (Oberstaatsanwalt Herzog) und das Schreiben des Herrn Landesbischofs vom 23. 6. 1967 an die Vorsitzenden des Hauptausschusses und des Sonderausschusses sowie der darin enthaltene Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates bearbeitet werden.

Es wurden sowohl grundsätzliche Fragen geklärt als auch einzelne Paragraphen neu bearbeitet oder verändert.

Die Grundsatzfragen waren folgende:

1. Der Hauptausschuß hat die umsichtige und sorgfältige Arbeit des Kleinen Verfassungsausschusses und des Landeskirchenrats schon im Plenum der Landessynode am 3. 11. 1966 anerkannt und dankt dem Rechtsausschuß und dem Sonderausschuß für die gründliche Durcharbeitung der Probleme in den oben zitierten Berichten. Der Hauptausschuß sah seine Aufgabe nicht in umstürzenden Neuerungen, sondern in einer sinnvollen Zusammenarbeit der Ergebnisse aller Beratungen und in der besonderen Berücksichtigung der praktischen Durchführbarkeit.

2. Seine Bedenken, eine Visitationsordnung zu einem Zeitpunkt zu erlassen, da die Fragen der Strukturplanung Neuerungen und Änderungen in Aussicht stellen, die wieder auf die Visitationsordnung einwirken könnten, hat der Hauptausschuß nur schweren Herzens zurückgestellt. Die Gründe dafür sind folgende: Die Visitation beschäftigt sich zunächst mit der organisatorischen Seite (Parochie-Kirchenbezirk) des kirchlichen Lebens. So weit es gelingt, bei einer Visitation die funktionale Struktur in den Blick zu bekommen, bedarf es dazu keiner besonderen organisatorischen Maßnahmen während

der Visitation. Sollten sie dennoch nötig werden, so hat der vorgelegte Entwurf genügende Weite für solche Möglichkeiten. Jedoch ergab sich die Notwendigkeit, im Kapitel III „Visitationen der Personal- und Anstaltsgemeinden“ wesentliche Streichungen vorzunehmen und Regelungen offen zu lassen, bis die Entwicklung auf diesen Arbeitsgebieten deutlicher zu erkennen ist.

3. Das Votum des Hauptausschusses zur Frage der Beauftragung der Prälaten mit der Durchführung von Visitationen bleibt grundsätzlich erhalten. Es hieß: Prälaten können beauftragt werden, so weit sie zustimmen. Jedoch soll diese Einschränkung im Gesetz keinen Ausdruck finden, da eine solche Bestimmung zu sehr ad personam formuliert wäre.

4. Ein wesentlicher Gesichtspunkt, den der Hauptausschuß von Anfang an nannte und der ihn wieder stark leitete, war, größere Belastungen für Visitator, Visitationskommission und vor allem für die in den beteiligten Gremien vertretenen berufstätigen Gemeindeglieder in der neuen Ordnung nach Möglichkeit zu vermeiden. Das wird bei der Ausdehnung der Organisation und dem Aufbau funktionaler Aufgaben nicht ganz zu vermeiden sein. Jedoch sollten bei der Gestaltung der Ordnung entbehrliche Verwaltungsakte tunlich vermieden oder vereinfacht werden.

5. Die wichtigste Grundsatzdebatte entzündete sich jedoch an dem Problem des Visitationsträgers. Nach eingehenden Beratungen und sehr ausführlichen und instruktiven Ausführungen des Synodalen Oberstaatsanwalt Herzog wurde eindeutig klar, daß ein Gesetz über die Visitationsordnung nur die Aufgabe haben kann, die Durchführung der Visitation zu ordnen, nicht aber die Aufgabe, über den Träger etwas auszusagen, da diese Aussagen in der Grundordnung eindeutig gemacht sind. Die Eindeutigkeit der Äußerungen der Grundordnung in den §§ 101 Absatz 2, 81 Absatz 5a und 108 Absatz 2 geht aus der Erläuterung zum Entwurf der Grundordnung im Protokoll der Frühjahrssynode 1958 Anlage I Seite 22 rechts oben Ziffer 23a hervor, wo es heißt: „In dem neuen Absatz 2 (das ist der jetzige § 101 Absatz 2 GO) ist das Visitationsrecht als Funktion des Bischofsamtes heraus- und zugleich als Ansatz für die delegierte Visitationsbefugnis anderer kirchlicher Amtsträger klargestellt. Mit § 100 (jetzt 101) Absatz 2 korrespondieren die §§ 81 Absatz 5a (Dekan) und 107 (jetzt 108) Absatz 2e (theologische Mitglieder des Oberkirchenrats).“ Dem kollegialen Prinzip der Kirchenleitung entsprechend ist die Anordnung und die Verbescheidung der Visi-

tation dem Oberkirchenrat übertragen. Der mit jedem geistlichen Amt verbundenen Visitationsaufgabe wird die Grundordnung dadurch gerecht, daß sie dem Dekan die Befugnis der Durchführung von angeordneten Visitationen zuspricht. Diese Regelung der Grundordnung ist gut und hat sich bewährt. Es besteht kein Anlaß davon abzuweichen.

Aus diesen Erwägungen schlägt der Hauptausschuß vor, die Überschrift bei II B „Der Visitationsträger“ zu streichen und durch „Durchführung der Visitation“ zu ersetzen. Dadurch entfällt diese Überschrift unter Buchstabe C vor § 3, und die Überschrift vor § 14 erhält den Buchstaben C (Abschluß und Auswertung der Visitation).

Nun zu den Einzelheiten:

Im Kapitel I „Sinn und Zweck der Visitation“ vermißt der Hauptausschuß im 1. Abschnitt die ausgezeichnete Formulierung der alten Visitationsordnung von 1921: Die Visitationen sollen die Gemeinden „zur Selbstprüfung anleiten“. Er schlägt darum vor, diese Worte anzufügen, so daß der Absatz 1 mit den Worten schließt: „... Hilfe leisten und zur Selbstprüfung anleiten“.

Der Absatz 2 bleibt ohne Veränderung. Jedoch soll der Absatz 3 mit dem letzten Absatz der linken Spalte der 1. Seite vereinigt werden. Nach „der Gemeinde verschaffen“ wäre dann fortzufahren: „Sie soll nicht allein das Vorhandene...“ bis „... weisen“. Der 4. Absatz wird als unnötig empfunden und kann entfallen. Es folgt dann als 4. Absatz derjenige über die Verbundenheit der Einzelgemeinden untereinander mit der Kirche und Ökumene unverändert. Der letzte Satz des Kapitels I nennt das Wort „Generalvisitation“. Dieses Wort kommt in der kirchlichen Gesetzgebung der Evangelischen Kirche in Baden nur an dieser Stelle vor und wird nirgends erläutert. Was soll es bedeuten? Ist es ein geeigneter Ausdruck für das, was sich soeben entwickelt? Über die Ungeeignetheit des Ausdrucks war sich der Hauptausschuß einig. Er schlägt darum vor, die Silbe „General“ zu streichen. Der Satz lautet dann: „Dies gilt insbesondere für Visitationen, bei denen der Landesbischof, die übrigen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats, die Prälaten und synodale Mitglieder der Kirchenleitung einen oder mehrere Kirchenbezirke besuchen.“ In einem Absatz 2 zu § 23 könnte dann diese Bischofsvisitation näher erläutert werden. Darüber wird der Hauptausschuß in seiner nächsten Sitzung noch beraten.

Zu § 1 Absatz 2:

Hier besteht eine Differenz zwischen der Meinung des Rechtsausschusses und der des Hauptausschusses. Der Rechtsausschuß betrachtet die getrennte Visitation zweier Pfarrgemeinden an einer Kirche als die Regel und weist darauf hin, daß die ganze Grundordnung von der einzelnen Pfarrgemeinde ausgehe. Der Hauptausschuß hat diesen Einwand eingehend geprüft und gewürdigt, mußte jedoch bei seinem Votum vom Herbst 1966 bleiben. Er schlägt darum folgende Fassung des § 1 Absatz 2 vor: „In der geteilten Kirchengemeinde werden mehrere Pfarreien an einer Kirche in der Regel gemeinsam

visitiert. Sie können jedoch, wenn die Ältestenkreise und die Visitationskommission sich darin einig sind, auch getrennt visitiert werden.“ Zur Begründung wird darauf hingewiesen, daß es bisher so allgemeiner Brauch war und es von den Gemeinden nicht verstanden werden würde, wenn an einer Kirche 2 Visitationen stattfänden. Das hieße, daß Parochialprinzip übertreiben zu einer Zeit, in der man besonders auf die gemeinsamen Funktionen hingewiesen ist. Schließlich geht es trotz zweier Pfarrgemeinden um die eine um das Wort versammelte Gemeinde, die sonntäglich im Gottesdienst Predigtanhörer beider Pfarrer ist. Hier sollte die „Neuerung“ wirklich die Ausnahme im Notfall bleiben. Der Hauptausschuß bleibt andererseits hinter dem Vorschlag des Rechtsausschusses insofern bewußt zurück, als er die Möglichkeit gemeinsamer Visitation mehrerer Pfarreien, die nicht an derselben Kirche zusammen sind, gar nicht vorsieht.

Sollte sich der Rechtsausschuß dieser Auffassung nicht anschließen können, so müßte das Plenum durch Abstimmung diese Frage entscheiden.

Die Überschrift über § 2 und die folgenden hieße nun: „B. Die Durchführung der Visitation“.

Zu § 2 Absatz 1 schlägt der Hauptausschuß folgende Formulierung vor: „Die ordentliche (turnusgemäße) Visitation der Gemeinde führt der Dekan als Visitor durch, so weit sie nicht der Landesbischof selbst übernimmt oder ein theologisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats oder einen Prälaten damit beauftragt. Der Visitor wirkt mit einer Visitationskommission zusammen, deren Vorsitz er führt.“

Absatz 2: „Der Bezirkskirchenrat bildet die Visitationskommission aus mindestens 3 seiner Mitglieder oder deren Stellvertreter. Die Hälfte der Visitationskommission muß aus Ältesten bestehen.“ Diese Vorschläge hat der Hauptausschuß im wesentlichen vom Rechtsausschuß übernommen und lediglich innerhalb des § 2 nach vorne gerückt. Er macht jedoch darauf aufmerksam, daß es nur unter der Voraussetzung möglich ist, daß der § 78 Absatz 3 der Grundordnung durch Einfügen des Wörtchens „mindestens“ geändert wird. Diese belanglose Änderung der Grundordnung dürfte auf keine Bedenken stoßen, sondern entspricht einer notwendigen Entwicklung.

Der frühere Absatz 2 des § 2 wird nun Absatz 3. Als Änderung wird lediglich vorgeschlagen, die beiden letzten Worte „dem Bezirkskirchenrat“ durch „der Visitationskommission“ zu ersetzen.

Der frühere Absatz 3 erhält nun die Nr. Absatz 4. Für ihn wird folgende Fassung vorgeschlagen: „Der Bezirkskirchenrat legt einen Visitationsplan für 6 Jahre dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Genehmigung vor“. Jede weitere Bestimmung in diesem Absatz erübrigt sich, da sich aus diesem Satz alles weitere automatisch ergibt.

Schließlich erhält der einstige § 2 Absatz 4 die Nr. Absatz 5 und folgende Fassung: „Der Evangelische Oberkirchenrat kann auch außerhalb des 6jährigen Turnus aus besonderen Gründen eine

Visitation einer Gemeinde anordnen." Auch hier erübrigen sich Ausführungen über Einzelheiten der Durchführung, die bereits in den Absätzen 1—3 genügend geordnet sind.

Der Hauptausschuß glaubt, durch diese Fassung des § 2 sowohl die Interessen der Grundordnung gewissenhaft gewahrt als auch die Interessen an einer Neuordnung der Durchführung von Visitationen wahrgenommen zu haben.

Wie schon gesagt, entfällt die Überschrift „C. Durchführung der Visitation“ über § 3.

Zu § 3 schlägt der Hauptausschuß vor: Absatz 1: „Ordentliche (turnusgemäße) Visitationen sollen nur zwischen Ostern und 1. November durchgeführt werden.“ Das entspricht der bisherigen Regelung.

Als Absatz 2 stünde dann der bisherige Absatz 1 mit folgender Änderung: „Der Visitor teilt dem Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) im Januar den Termin für die Visitation mit“, dann unverändert fortfahrend.

Die Absätze 2 und 3 des § 3 erhalten die Nr. 3 und 4 und bleiben unverändert. § 4 Absatz 1—3 bleibt unverändert.

Zu § 4 Absatz 4: Auf die einst geforderte Aufrechterhaltung der 50-Jahr-Grenze legt der Hauptausschuß keinen Wert, auch wenn er der Meinung ist, daß Kontrolle alter Pfarrer den „Verkündigungsstand“ nicht anhebt. Jedoch besteht der Hauptausschuß auf folgender Festlegung in Absatz 4: „Alle Berichte sind dem Visitor spätestens 3 Wochen vor der Visitation in so vielen Fertigungen vorzulegen, als die Visitationskommission Glieder hat. Pfarrer fügen je 2, Pfarrdiakone je 3 Predigniederschriften in einfacher Fertigung bei. Der Visitor soll der Visitationskommission rechtzeitig vor dem Besuch der Gemeinde von dem Inhalt der Vorlagen Kenntnis geben.“

Dann schlägt der Hauptausschuß noch einen Absatz 5 vor: „Nach Möglichkeit sollte auch den Ältesten eine Ausfertigung des Berichtsentwurfs zugestellt werden.“ Es wurde ausdrücklich betont, es sei zu einer sinnvollen Vorbereitung der Visitation nötig, daß jeder Älteste einen Berichtsentwurf vor sich liegen habe, wenn der Pfarrer denselben nach § 4 Absatz 1 mit dem Ältestenkreis erörtert.

Ferner schlägt der Hauptausschuß einen Absatz 6 vor: „Außerdem hat der Pfarrer mit seinen Ältesten bis zum Beginn der Visitation alles in Ordnung zu bringen, was der Ordnung bedarf. (Pfarramtsverwaltung, Kirchenbücher, Protokollbücher, Geschäftstagebuch, Inventarverzeichnis, Aktenschrank u. a. m.).“

Der Hauptausschuß ist der Meinung, daß es nicht genüge, den Visitor nach § 5 Absatz 1g und § 13 zu verpflichten, diese Dinge zu prüfen, wenn nicht zuvor angeordnet ist, daß sie geordnet werden müssen.

Die §§ 5 und 6 bleiben unverändert.

Zu § 7 schlägt der Hauptausschuß vor: „Außer dem Gemeindegottesdienst finden in Anwesenheit des Ältestenkreises die Christenlehre und der Kindergottesdienst statt. Hierbei soll auch der Visitor oder ein anderes Mitglied der Visitationskommis-

sion das Wort nehmen.“ Bei dieser Formulierung möchte der Hauptausschuß auf jede zeitliche Festlegung verzichten, die äußerst utopische Teilnahme der Gemeinde am Kindergottesdienst nicht erwähnen und betonen, daß der Visitor sowohl eine Ansprache halten als auch Fragen stellen kann.

Nach eingehender Diskussion ließ der Hauptausschuß § 8 und § 9 Absatz 1 unverändert.

In § 9 Absatz 2 jedoch hält er eine Festlegung darüber, wann die Aussprache über Person und Dienst des Pfarrers in seiner Anwesenheit gehalten wird, nicht für tunlich. Er schlägt deshalb vor: „Im Laufe der Besprechung äußert sich...“

Zu § 9 Absatz 3: Der Rechtsausschuß spricht von der vielfältigen Erfahrung, die ihn veranlaßt, bei der „Sollbestimmung“ zu bleiben. Sind aber nicht beide Ältestenkreise die Predigthörer beider Pfarrer? Geht das Parochialprinzip so weit, daß ein Ältester etwa der Nordpfarre sich zur Predigt des Pfarrers der Südpfarre nicht einmal äußern darf? Daß Spannungen entstehen können, ist möglich, aber der Ausnahmefall. Entstehen Spannungen, so bestanden sie in den meisten Fällen schon vor der Visitation. Dann aber ist die gemeinsame Aussprache die günstige Gelegenheit, sie beizulegen und die Ältesten und Pfarrer beider Pfarreien zu ermahnen. Darum bleibt der Hauptausschuß bei seinem Vorschlag: „Werden mehrere Pfarrgemeinden zusammen visitiert, so kann die Amtsführung der Pfarrer (Absatz 2) von den beteiligten Ältestenkreisen mit der Visitationskommission auch in getrennten Sitzungen erörtert werden.“ Kann sich der Rechtsausschuß diesem Vorschlag nicht anschließen, so möge das Plenum durch Abstimmung entscheiden.

Zu § 9 Absatz 4: Der Hauptausschuß hält es für unzumutbar, 2 Protokolle über die Ältestensitzung, die oft von 20 Uhr bis Mitternacht dauert, nach Beendigung noch vorzulesen und zu unterschreiben. Auf das Vorlesen kann jedenfalls verzichtet werden. Der Protokollführer kann jedoch die Protokolle zu Hause ins Reine schreiben und am Sonntag der Visitation den Ältesten zur Unterschrift vorlegen. Sollte am Visitationssonntag ein Ältester, der an der Sitzung teilgenommen hat, fehlen, so kann seine Unterschrift nachträglich eingeholt werden. Darum die Formulierung: „Über die Besprechung... aufzunehmen“ unverändert, dann: „die von allen Beteiligten unterschrieben wird“.

Zu § 11 Absatz 1 schlägt der Hauptausschuß folgende Änderung vor: „Die Visitationskommission erörtert im Beisein der Ältestenkreise“ usw. unverändert mit Ausnahme der Einfügung des Wortes „Lektoren“ hinter Religionslehrer in der 5. Zeile von unten innerhalb der Klammer. Begründung: Das Gesetz sollte von einer zeitlichen Festlegung oder Fixierung der Reihenfolge der Veranstaltungen einer Visitation absehen, um die Durchführung nicht zu erschweren.

Zu § 12 schlägt der Hauptausschuß folgende Änderung vor: In Absatz 1 wird in der 3. Zeile das letzte Wort „möglichst“ gestrichen. In Absatz 2 Zeile 7 soll der Text heißen: „Die Gemeindeglieder müssen ausreichend Gelegenheit haben,

ihrerseits Fragen . . ." usw. Und in der 11. Zeile: „Der Visitator kann (nicht soll) die Gelegenheit . . ." Schließlich soll der letzte Satz des Absatzes 2 lauten: „Über die Gemeindeversammlung wird eine Niederschrift gefertigt." Der Rechtsausschuß hat zwar eine andere Meinung geäußert. Er hält eine Niederschrift möglicherweise für ein Hemmnis in der Entwicklung des Gesprächs. Der Hauptausschuß glaubt, daß in der Gemeindeversammlung oft Dinge zur Sprache kommen, die kein Ältester oder Mitarbeiter sagte oder sagen wollte oder vielleicht nicht einmal sah. Dann hört hier mancher Pfarrer erst richtig die Wünsche seiner Gemeindeglieder. Das muß festgehalten werden. Namensnennung der Redner ist nicht nötig. Auch genügen die Unterschriften des Protokollführers und des Visitators.

Zu § 13 bittet der Hauptausschuß dem Absatz 1 den Satz anzufügen: „Darüber wird ein Protokoll nach vorgedrucktem Muster gefertigt."

Ferner wird gebeten, einen Absatz 2 folgenden Inhalts (aus § 9 Absatz 2 der Visitationsordnung von 1921) aufzunehmen: „Über hierbei zu Tage tretende Mängel hat der Visitator von sich aus die nötigen Anordnungen zu treffen. Bei der Vorlage der Protokolle ist zu berichten, welche Anordnungen getroffen worden sind."

Dann folgt der bisherige Absatz 2 als Absatz 3.

Nun folgt die Überschrift: „C. Abschluß und Auswertung der Visitation." Für die §§ 14—16 macht der Hauptausschuß unter Auswertung des Vorschlags des Evangelischen Oberkirchenrats, sowie unter dem Gesichtspunkt möglicher Einsparung von Verwaltungsmaßnahmen, schließlich um das rechte Verhältnis von persönlich-seelsorgerlichen Akten und synodal-presbyterialen Gesichtspunkten zu wahren, folgenden Vorschlag:

§ 14

Absatz 1 (Aufgabe der Visitationskommission):

Nach Abschluß des Gemeindebesuches verfaßt die Visitationskommission aus den bei der Visitation gewonnenen Eindrücken von der Dienstführung des Pfarrers und dem Zustand der Gemeinde, sowie in Auswertung des pfarramtlichen Berichts und der bei der Visitation gefertigten Besprechungsniederschriften zwei Bescheidsentwürfe, einen für die Gemeinde und einen persönlichen für den Pfarrer. Die Bescheidsentwürfe werden von allen Mitgliedern der Visitationskommission unterschrieben. Weicht der Eindruck von der Visitation und ihre Beurteilung bei einem Mitglied der Visitationskommission erheblich von der Auffassung der übrigen ab, so ist die abweichende Ansicht den Entwürfen beizufügen.

Absatz 2 (Aufgabe des Visitators):

Außerdem erstattet der Visitator einen Bericht über den Ablauf der Visitation an den Evangelischen Oberkirchenrat. Diesem Bericht sind anzufügen:

- a) die unter Absatz 1 genannten Bescheidsentwürfe,
- b) der Visitationsbericht des Pfarrers,
- c) die Beiberichte der Mitarbeiter nach § 4 Absatz 2,
- d) das Protokoll über die Prüfung der Pfarramtsverwaltung nach § 13 Absatz 1,
- e) die Protokolle (I und II) der Besprechung mit dem

Ältestenkreis, das Protokoll der Gemeindeversammlung und etwaige weitere Protokolle von Aussprachen im Sinne des § 11.

- f) die Niederschrift der Visitationspredigt und weiterer Predigten im Sinne des § 4 Absatz 4,
- g) eine Ausfertigung der Anordnungen des Visitators nach § 13 Absatz 2,
- h) gegebenenfalls Kurzberichte über die von anderen Pfarrern und Mitarbeitern gehaltenen Gottesdienste, Christenlehren, Kindergottesdienste u. a. m.

Absatz 3: Die Bescheidsentwürfe und der Bericht mit allem beizufügenden Material sind dem Evangelischen Oberkirchenrat binnen 4 Wochen vorzulegen. (Ob dabei der Dienstweg über den Prälaten eingehalten werden soll, möge der Evangelische Oberkirchenrat zu gegebener Zeit entscheiden.)

Absatz 4: Von den Bescheidsentwürfen, dem Bericht und allen Anlagen, ausgenommen die Predigt-niederschriften, geht je eine Ausfertigung zu den Akten des Dekanats.

§ 15

Absatz 1: Der Evangelische Oberkirchenrat verarbeitet die Bescheidsentwürfe und das vorgelegte Material zu endgültigen Bescheiden, die er binnen 6 Wochen dem Visitator zustellt.

Absatz 2: Wenn sich keine wesentliche Differenz zwischen den Bescheidsentwürfen der Visitationskommission und den Bescheiden des Evangelischen Oberkirchenrats ergibt, unterschreibt der Visitator „im Namen der Visitationskommission" — zusätzlich zu der Unterschrift des EOK — die Bescheide und leitet sie alsbald der Gemeinde bzw. dem Pfarrer zu.

Absatz 3: „Sollte sich eine wesentliche Differenz zwischen der Beurteilung der Visitationskommission und der des Evangelischen Oberkirchenrats ergeben, ist in einer Aussprache zwischen Evangelischem Oberkirchenrat und Visitationskommission eine Übereinkunft über den Wortlaut der Bescheide herbeizuführen." Mit der Bestimmung des Absatzes 3 sind ganz gewiß die nur selten auftretenden Differenzen zu überwinden.

§ 16

wird der alte § 15, jedoch mit der Einleitung in Absatz 1: „Der der Gemeinde erteilte Visitationsbescheid ist vom Pfarrer dem Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) zu eröffnen und mit ihm zu erörtern . . ." usw. unverändert Absatz 1 und 2.

Absatz 3 soll die Fassung erhalten: „Der Dekan überzeugt sich nach angemessener Zeit, ob den im Visitationsbescheid enthaltenen Anregungen und Weisungen sowie den Anforderungen des Visitators nach § 13 Absatz 2 entsprochen worden ist."

Diese Nachprüfung kann nach Ansicht des Hauptausschusses nicht Aufgabe des Visitators sein, sondern gehört in die Zutändigkeit des Dekans.

Bei diesen Vorschlägen lag dem Hauptausschuß daran, in jedem Fall einen eindeutigen Bescheids-text zu erzielen, um eine Visitation nicht als gescheitert erscheinen zu lassen. Zu viele nachträgliche

Sitzungen der Visitationskommission sind vermieden. Die in § 15 Absatz 3 vorgesehene Aussprache zwischen Evangelischem Oberkirchenrat und Visitationskommission kann sowohl der Evangelische Oberkirchenrat als auch der Visitor verlangen.

Nun zum III. Kapitel: „Visitation der Personal- und Anstaltsgemeinden.“ Der Hauptausschuß schlägt vor, § 17 folgendermaßen zu fassen: Der 1. Satz bleibt stehen, jedoch werden die Worte „einem hiermit beauftragten“ wegen Pleonasmus gestrichen. Dann folgt: „Für jede Visitation wird im Benehmen mit dem Visitor vom Evangelischen Oberkirchenrat eine geeignete Visitationskommission bestellt. Die Weise der Durchführung wird in jedem Fall vorher in gemeinsamer Beratung festgelegt.“

Absatz 2 wird nach dem 1. Satz ab „Die Studentengemeinde“ gestrichen. Die §§ 18—21 sind zu streichen.

§ 22 erhält die Nr. § 18 und die Fassung: „Die Bestimmungen über die Visitation der Ortsgemeinde finden sinngemäß Anwendung.“

Zur Begründung dieses Vorschlags verweise ich auf Punkt 2 der Grundsatzfragen im Eingang meines Berichts und füge dem bei, daß Ausführungen von Herrn Oberkirchenrat Katz und Herrn Prof. D. Brunner den Hauptausschuß davon überzeugt haben, daß im Leben der Universitäten und Studentengemeinden sich viele nahezu revolutionäre Entwicklungen für die Zukunft vermuten lassen und in der Stellung der Gefängnisseelsorger so wesentliche Änderungen im Gang sind, daß eine genauere Reglementierung z. Z. unmöglich erscheint und nur hinderlich werden könnte.

Schließlich hat der Hauptausschuß beschlossen, in einer weiteren Sitzung zu Beginn der Herbsttagung der Landessynode die restlichen Paragraphen zu bearbeiten.
(gez.) H. Schmidt

Anlage 1 zum Antrag der Liturgischen Kommission an die Landessynode betr.: Änderung in § 47 Abs. 2 der Grundordnung.

Bisherige Agende II (1930) S. 201f. und entsprechend GO § 47 Abs. 2 (Anm.)

Vorschlag der Liturgischen Kommission.

Im Evangelium des Matthäus steht geschrieben:

„Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“ Matth. 28, 18—20

So steht geschrieben im Evangelium nach Matthäus: Jesus sprach zu seinen Jüngern:

„Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“ Matth. 28, 18—20

Und im Evangelium nach Johannes lesen wir:

Jesus sprach zu seinen Jüngern:

„Friede sei mit euch. Gleichwie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch. (Und da er das gesagt hatte, blies er sie an und spricht zu ihnen:) Nehmet hin den Heiligen Geist. Welchen ihr die Sünde erlasset, denen sind sie erlassen; und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten.“ Joh. 20, 21. 22

1. Assistent.

So schreibt der Apostel Paulus im 2. Brief an die Korinther:

„Gott versöhnte in Christus die Welt mit ihm selber und rechnete ihnen ihre Sünden nicht zu und hat unter uns aufgerichtet das Wort von der Versöhnung. So sind wir nun Botschafter an Christi Statt, denn Gott vermahnt durch uns; so bitten wir nun an Christi Statt: Lasset euch versöhnen mit Gott.“

2. Korinther 5, 19. 20

Anlage 2 zum Antrag der Liturgischen Kommission an die Landessynode betr.: Änderungen in § 47 Abs. 2 der Grundordnung.

Bisherige Fassung in GO § 47, 2:

Lieber Bruder, aus diesen Worten der Heiligen Schrift hast Du gehört, was einem Hirten und Prediger der christlichen Kirche befohlen ist. So frage ich Dich: Willst Du das Amt, das Dir anvertraut werden soll, nach Gottes Willen führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben, in den Bekenntnisschriften unserer Landeskirche ausgelegt und von der Barmer Theologischen Erklärung bezeugt worden ist, rein und lauter predigen und die heiligen Sakramente nach Christi Einsetzung verwalten?

Versprichst Du auch, das Beichtgeheimnis unverbrüchlich zu wahren, Dich eines vorbildlichen Wandels zu befleißigen und die Ordnungen unserer Kirche zu halten, so gelobe dies vor dem Angesichte Gottes und vor dieser Gemeinde.

Vorschlag der Liturgischen Kommission:

Lieber Bruder, aus diesen Worten der Heiligen Schrift hast Du gehört, was einem Diener am Worte Gottes befohlen ist.

So frage ich Dich:

Willst Du das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben, in den Bekenntnisschriften unserer Landeskirche ausgelegt und von der Barmer Theologischen Erklärung bezeugt worden ist, rein und lauter predigen und die heiligen Sakramente nach Christi Einsetzung verwalten?

Versprichst Du auch, das Beichtgeheimnis unverbrüchlich zu wahren, Dich eines vorbildlichen Wandels zu befleißigen und die Ordnungen unserer Kirche zu halten, so gelobe dies vor dem Angesichte Gottes und vor dieser Gemeinde.

Der Ordinand antwortet:

Ich gelobe vor dem Angesicht Gottes und vor dieser Gemeinde alles, was mir vorgehalten worden ist, nach der Kraft, die Gott darreicht, getreulich auszurichten. Dazu helfe mir Gott. Amen.

Der Apostel bezeugt in seinem Brief an die Epheser: Er hat etliche zu Aposteln gesetzt, etliche zu Propheten, etliche zu Evangelisten, etliche zu Hirten und Lehrern, daß der Leib Christi erbaut werde.

Eph. 4, 11. 12

An Timotheus schreibt der Apostel:

Das ist gewißlich wahr: So jemand ein Bischofsamt begehrt, der begehrt ein köstliches Werk. Darum sei ein Vorbild im Wort, im Wandel, in der Liebe, im Geist, im Glauben, in der Keuschheit. Hab acht auf dich selbst und auf die Lehre; beharre in diesen Stücken. Denn wo du solches tust, wirst du dich selbst selig machen, und die dich hören.

1. Tim. 3, 1. 4. 12. 16

Im Brief an die Epheser heißt es:

„Er hat etliche zu Aposteln gesetzt, etliche zu Propheten, etliche zu Evangelisten, etliche zu Hirten und Lehrern, daß die Heiligen zugerüstet würden zum Werk des Dienstes. Dadurch soll der Leib Christi erbaut werden, bis daß wir alle hinankommen zur Einheit des Glaubens und der Erkenntnis des Sohnes Gottes.“

Eph. 4, 11—13

Anmerkung: In der Grundordnung werden lediglich die Bibelstellen in der Fußnote angegeben; also: Matth. 28, 18—20; 2. Kor. 5, 19. 20; Eph. 4, 11—13.